Anleitung

zur

Verwaltung des heiligen Bußsacramentes.

Von

Ant. Tappehorn,
Ehrendomherr, Landdechant und Pfarrer in Vreden.

Mit Approbation des hochw. bischöflichen Generalvicariats zu Münster.

Vierte verbesserte und vermehrte Auflage.

Dülmen i. W., 1893.
A. Laumann'sche Buchhandlung
Verl. des heil. Apost. Stuhles.

Approbation.

„Wir erkennen gern und freudig den außerordentlichen Fleiß und die rühmenswerthe Ausdauer an, womit Ew. Hochwürden neben den großen Arbeiten der dortigen Pastoration ein so wohl durchdachtes und von eingehenden Studien zeugendes Werk, wie das vorgelegte, verfaßt und ausgearbeitet haben. Gott wolle Ihre Mühe reichlich segnen und die Anleitung reichen Nutzen stiften lassen."

Münster, den 17. December 1874.

Bischöfliches Generalvicariat.
(gez.) **Giese.**

Imprimi permittimus.

Monasterii, die 29. Decembris 1885.

Giese,
Vicarius in spiritualibus Generalis.

Imprimatur.

Monasterii, die 3. Novembris 1893.

Giese,
Vicarius in spiritualibus Generalis.

A. Laumann'sche Buchdruckerei, Dülmen i. W.

Vorwort.

Die erste Auflage dieser „Anleitung zur Verwaltung des heiligen Bußsacramentes" erschien zu einer Zeit, wo der traurige Culturkampf in seiner Blüthe stand. Meine Absicht bei Abfassung derselben war, meinen hochverehrten und werthen Mitarbeitern in der Seelsorge, besonders den angehenden und jüngeren, die Grundsätze und Regeln der katholischen Moral- und Pastoraltheologie in Erinnerung zu bringen, zugleich auch für manchen damals unausbleiblichen Ausfall des Pastoral-Unterrichtes einigen Ersatz zu liefern. Die Arbeit erfreute sich des Beifalls derjenigen, für welche sie zunächst bestimmt war, und fand auch von der Kritik eine allseitige günstige Beurtheilung. Noch in jüngster Zeit wurde sie in dem Februar-Heft (1893) der englischen katholischen Zeitschrift „the Month" den englischen Geistlichen empfohlen, und es ist Aussicht da, daß sie auch in die englische Sprache übersetzt werden wird. Außer ihrer Verbreitung im deutschen Vaterlande, wo sie in vielen Priesterseminarien ein beliebtes Handbuch geworden ist, hat sie sich auch im Auslande Eingang verschafft, sogar in Rußland, wo die über die Grenze gekommenen Exemplare erst in Petersburg auf staatsgefährlichen Inhalt geprüft worden sind.

Wie die drei vorhergegangenen Auflagen, so habe ich auch diese vierte einer gründlichen Revision unterzogen und in einigen Punkten erweitert. Das angenehmste Lob, welches dieser Anleitung gespendet worden ist, war für mich, daß sie in echt kirchlichem Geiste geschrieben sei. Möge diese neue Auflage dieselbe freundliche Aufnahme wie die früheren finden und von Gottes reichem Segen begleitet sein! Zwar noch nicht ermüdet, aber in den 47 Jahren der Seelsorge in großen Gemeinden bereits ergraut, darf ich meine lieben Confratres um ein andächtiges Memento bitten.

Vreden in Westfalen, den 8. November 1893.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Abschnitt.

Ueber das Bußsacrament im Allgemeinen.

Drittes Hauptstück. Die Genugthuung.

Zweiter Abschnitt.

Ueber die Form und Wirkungen des Bußsacraments.

Dritter Abschnitt.

Ueber den Ausspender des Bußsacraments.

Vierter Abschnitt.

Ueber den Empfänger des Bußsacraments.

Erster Theil.

Pönitenten, welche nach ihren innern Zuständen verschieden sind, und zwar:

a) Nach ihrer Disposition.

b) Nach ihrer Erkenntniß.

c) Nach ihrem Willen.

d) Verschiedene Pönitenten nach ihrem Temperament:

Zweiter Theil.

Pönitenten, welche nach ihren äußern Verhältnissen verschieden sind, und zwar:

Dritter Theil.

Pönitenten, welche nach zufälligen Verhältnissen verschieden sind:

Erster Abschnitt.

Ueber das Bußsacrament im Allgemeinen.

§ 1. Die wesentlichen Bestandtheile des Bußsacraments im Allgemeinen.

1. Die Realität des Bußsacraments ist biblisch durch die entscheidende Stelle bei Joh. 20, 21—23, kirchlich durch die Tradition und durch die dogmatische Erklärung des tridentinischen Concils Sess. XIV. cap. 1, can. 1. festgestellt.

Die übliche Unterscheidung zwischen Materie und Form eines Sacraments findet auch bei diesem Sacrament statt, jedoch in anderer Weise, wie bei den übrigen. Das Tridentinum nennt daher die materia dieses Sacraments eine quasi-materia und bezeichnet als solche die zur Vergebung der Sünden erforderlichen drei Acte des Sünders, nämlich die Reue, Beicht und Genugthuung (contritio, confessio et satisfactio). Eben diese drei Acte werden dann weiterhin die Bestandtheile (partes) des Bußsacraments genannt. Sess. XIV. cap. 3 et 4, can. 4. cf. Thom. Aquin. Summa theol. 3. qu. 86, art. 6.

Die priesterliche Lossprechung, welche mit diesen drei Acten des Pönitenten zusammentrifft, bildet dann die Form des Sacraments. Diese Lossprechung ist ein richterlicher Act, und die Bußanstalt ist eben dadurch ein Gericht, ein Tribunal geworden. Trident. Sess. XIV. cap. 2 et 3.

2. Von jenen drei sittlichen Acten des büßenden Sünders machen Reue und Beicht die wesentlichen Bestandtheile (partes essentiales), die Genugthuung den integrirenden Bestandtheil (partes integralis) des Bußsacramentes aus. Das Wesentlichste ist die Reue, sie kann durch Nichts ersetzt werden. Für die Beicht genügt im Falle einer moralischen oder physischen Unmöglichkeit schon der kundgegebene Wille, zu beichten, für die Genugthuung auch außer diesem Falle der einfache Wille, dieselbe zu leisten, so daß dieser zur Gültigkeit des Sacraments hinreicht, und die wirkliche Leistung derselben nur zur Integrität des Sacraments, d. h. zur vollen Sühne der Gott zugefügten Beleidigung, zur Heilung der durch die Sünde angerichteten Schäden und zur Erlangung der vollen Wirkungen des Sacraments erforderlich ist. Darüber das Nähere unten, wo von diesen drei Acten im Besondern die Rede sein wird.

3. Man unterscheidet aber eine entferntere (remota) und nähere (proxima) Materie dieses Sacraments, oder nach Busembaum eine materia circa quam und eine materia ex qua. Zur entfernteren gehören die nach der Taufe begangenen Sünden, zu der näheren die drei genannten Acte, welche diese Sünden zum Gegenstand haben. Die entferntere Materie unterscheidet sich wiederum als eine nothwendige (m. necessaria) und freiwillige (m. libera, sufficiens). Jene sind alle nach der Taufe begangenen schweren Sünden, welche man noch nicht gebeichtet und von welchen man die sacramentale Lossprechung noch nicht erhalten hat, diese die läßlichen Sünden, dann auch jene schweren oder läßlichen Sünden, welche bereits gültig gebeichtet und durch die Lossprechung des Priesters nachgelassen sind. Dieser Gegenstand wird unten bei der Lehre von der Beicht näher erörtert werden. Cf. Liguori, theologia moralis lib. 6, num. 425.

§ 2. Die Bestandtheile des Bußsacraments im Besondern.

Erstes Hauptstück. Die Reue.

Begriff der Reue.

1. Das Tridentinum Sess. XIV. cap. 4 erklärt die Reue (contritio) als animi dolor ac detestatio de peccato commisso cum proposito non peccandi de cetero. Nach dieser authentischen Erklärung ist also die Reue zunächst ein innerer Schmerz, ein Seelenschmerz. Einen solchen Schmerz empfindet der Mensch häufig genug im Leben, wie wenn er trauert über den Tod theurer Angehörigen, über den Verlust irdischer Güter, über das Scheitern seiner Pläne und Unternehmungen, oder wenn er sich grämt über zugefügte Beleidigungen und Kränkungen, über Undank und Zurücksetzung, oder wenn er sich Vorwürfe macht über ein unbesonnenes Wort, das er gesprochen, über eine incorrecte Handlung, die er begangen hat. Derselbe kann sich also auf verschiedene Gegenstände beziehen.

Die Reue ist aber ein innerer Schmerz, ein Leid über die Sünde. Nun kann man Schmerz, tiefen Schmerz über die Sünden Anderer empfinden. Welcher gute Christ trauert nicht über die Sünden seiner Nebenmenschen, über die Bosheit in der Welt, über die vielen Beleidigungen, welche Gott zugefügt werden? Er trauert darüber, kann sie aber nicht bereuen, weil er sie selbst nicht begangen hat, weil es fremde Sünden sind. Die Reue ist ein innerer Schmerz über die eigene und, wie sich weiter von selbst versteht, nicht ererbte, sondern wirkliche, selbstbegangene Sünde, oder wie das Tridentinum sagt, de peccato commisso. Die Reue ist also ein Seelenschmerz über die eigene wirkliche Sünde. Der Schmerz über die nachtheiligen Folgen der Sünde

kann wohl ein Beweggrund zur Reue über die Sünde sein, ist aber diese Reue selbst noch nicht.

2. Der Reueschmerz charakterisirt sich als eine Unzufriedenheit mit sich selbst, welche hervorgeht aus der Erkenntniß und dem Bekenntniß: Ich habe mit freiem Willen dieses Böse gethan, ich habe durch meine Schuld dieses Uebel verursacht. Diese Unzufriedenheit mit sich selbst kann sich steigern zum Unwillen, zum Verdruß, zum Zorn und Haß gegen sich selbst, ist häufig verbunden mit Scham und kann sich kundgeben durch Thränen, durch Seufzer und Klagen, durch das Bekennen seiner Schuld, sogar durch laute Vorwürfe und Verfluchung.

Der Reueschmerz selbst kann sich steigern zu einer tiefen Traurigkeit, zur Bitterkeit, zur Trostlosigkeit und Qual. Bei diesem Schmerz löst sich der Wille von der Sünde, läßt dieselbe fahren und haßt und verabscheut das gethane Böse. So sind der dolor und die detestatio de peccato commisso innigst mit einander verbunden und bedingen sich gegenseitig.

3. Hat dieser Schmerz und diese Verabscheuung wegen der begangenen Sünde im Herzen des Menschen Wurzel gefaßt, so entsteht naturgemäß der V o r s a t z, die Sünde in Zukunft nicht wieder zu begehen. Daher fügt das Tridentinum zu seiner Erklärung hinzu: cum proposito non peccandi de cetero. Dieser Vorsatz offenbart sich nicht selten als eine Betheuerung vor Gott und dem ganzen Himmel, ja, als ein Schwur, die Sünde nicht wieder zu begehen, und als ein Herabwünschen der größten Uebel für den Fall, daß man sie dennoch wieder begehen würde. In allen Fällen ist aber der Vorsatz in der Reue eingeschlossen.

4. Aus der vom Tridentinum gegebenen und hier erläuterten Erklärung der Reue geht hervor,

a) daß der Schmerz darüber, daß man seine Sünden nicht bereue oder nicht zur Bereuung derselben gelangen könne, noch nicht die Reue sei. Gewöhnlich aber ist ein solcher Schmerz ein sicheres Zeichen, daß nur der sinnliche Affect, nicht aber die Reue selbst fehlt;

b) daß die G e w i s s e n s s c h r e c k e n, die terrores conscientiae, worin bekanntlich Luther die Disposition zur Rechtfertigung durch den Glauben setzte, wohl den ersten Anstoß zur Reue geben, aber die Reue selbst nicht vertreten können;

c) daß der Entschluß zur Lebensbesserung, die resipiscentia, auch das Ablassen von der Sünde selbst an sich noch keine Reue sei. Der Sünder kann ja von der Sünde ablassen, eben weil kein Reiz mehr zur Sünde vorhanden, oder weil er des Sündigens müde geworden ist. Sehr schön spricht hierüber der heilige A u g u s t i n u s de nuptiis et concup. I. 16, 29: Si a peccato desistere, hoc esset non habere peccatum, sufficeret, ut moneret Scriptura (Ecclesiastic. 21, 1): „Fili, non adjicias iterum," non autem sufficit, sed addidit: „et de pristinis deprecare, ut tibi remittantur."

§ 3. Die Tugend der Buße und die sacramentale Reue.

1. Die Reue in dem oben bezeichneten Sinne tritt zunächst im Sünder actuell hervor und bleibt, wenn sie nicht durch neue Sünden zerstört wird, als Gemüthsstimmung bestehen, sei es mit oder ohne Beziehung auf das Bußsacrament. Diese Reue bezeichnet man mit dem Namen Tugend der Buße, wohingegen die Reue in Verbindung mit der Beicht, Genugthuung und Lossprechung das Sacrament der Buße constituirt. Diese Tugend der Buße ist für den Sündenerlaß durchaus nothwendig und zwar ist sie es für alle Menschen, zu allen Zeiten und unter allen Umständen. Ohne Reue keine Vergebung. Trident. Sess. XIV. cap. 1. Thom. 3. qu. 86, art. 2. qu. 87, art. 1.

2. Die Tugend der Buße ist aber nicht bloß necessitate medii unerläßlich, sondern ist auch unter gewissen Umständen eine Pflicht. Das ist sie zunächst in drohender Todesgefahr und was damit gleichkommt, in Gefahr eines bis zum Tode andauernden Wahnsinns. Außerdem tritt diese Pflicht ein: 1) Wenn Jemand, der sich im Stande der Todsünde befindet, Sacramente spenden, oder ein Sacrament der Lebendigen empfangen muß, 2) wenn ein solcher schwere Versuchungen ohne Erweckung der Reue nicht überwinden kann, 3) wenn ein solcher gehalten ist, einen Act der Liebe gegen Gott zu erwecken, was ohne Reue nicht geschehen kann. Lig. lib. 6, n. 437. Scavini, theologia moral. III, n. 297.

3. Es ist zwar keine Pflicht, wohl aber ein dringender Rath, sofort nach dem Falle in eine schwere Sünde die Reue zu erwecken und dadurch die Wiederversöhnung mit Gott anzustreben. Es ist aber Sünde, in einem solchen Falle die Buße lange aufzuschieben; denn durch einen zu langen Aufschub würde man sich der Gefahr aussetzen, in noch mehrere schwerere Sünden zu fallen, oder sogar seines ewigen Heils verlustig zu werden. Peccatum, quod mox per poenitentiam non deletur, suo pondere ad aliud trahit. Gregor, homil. XI. in Ezech. Thom. 1. 2. qu. 109, art. 8. Daher heißt es in der heiligen Schrift: „Non tardes converti ad Dominum, et ne differas de diem in diem. Subito enim veniet ira illius et in tempore vindictae disperdet te.“ Ecclesiastic. 5, 8 sq. Lig. l. c. Gury II, n. 443—445. Lehmkuhl theol. moral. II, n. 278.

Wie weiter unten erhellen wird, ist in allen diesen Fällen zunächst die vollkommene Reue gemeint, jene nämlich, welcher die Liebe Gottes über Alles, die caritas, zu Grunde liegt, nach Umständen aber der Empfang des Bußsacramentes.

Wann aber durch den Aufschub der Buße eine Sünde begangen wird, ist schwer zu entscheiden, ja, bei den meisten Menschen kann hier wegen ihrer Unkenntniß in dieser Sache von Sünde gar nicht Rede sein.

4. Hat man in Todesgefahr das Sacrament der Buße wirklich empfangen, so ist es der größern Sicherheit wegen in dieser

wichtigsten Heilsangelegenheit doch immerhin räthlich, außerdem noch die vollkommene Reue zu erwecken. Liguori lib. 6, n. 437.

5. Es ist sehr heilsam, während seines ganzen Lebens Reue über die begangenen Sünden zu empfinden. Dadurch wird der Mensch von den Makeln der Sünde mehr gereinigt, vor Sünden bewahrt, in der Liebe befestigt und leistet Gott Genugthuung für seine früheren Unordnungen. Diese fortdauernde Reue oder Buße soll aber Verzweiflung und Kleinmuth ausschließen und mit Vertrauen auf Gott, mit innerer Freude verbunden sein. Dazu ermahnt der Herr selbst: „Selig sind die Trauernden, denn sie werden getröstet werden." Beispiele einer solchen bußfertigen Gesinnung sind David, der sich im Seufzen abhärmte und alle Nacht sein Lager mit Thränen benetzte (Ps. 6, 7. cf. Ps. 50), der heilige Augustinus, der während seiner letzten Krankheit, wie sein Biograph und Schüler Possidius erzählt, die Bußpsalmen Davids abschreiben und in die Nähe seines Bettes an die Wand stellen ließ und unter ununterbrochenen Thränen betete. Vergl. Trident. Sess. XIV, cap. 1. Thom. 3. qu. 84, art. 8 et 9 Supplem. qu. 4. art. 1 et 2. Scaramelli, directorium asceticum, tract. 1, art. 8, n. 342 et 343.

§ 4. Die Beziehung der sacramentalen Reue zum Sacrament.

1. Der reuige Sünder wünscht das Geschehene ungeschehen zu machen und der Schuld ledig zu werden, die er sich durch seine sündige That auf die Seele geladen hat. Ersteres kann nicht geschehen, Letzteres geschieht durch die priesterliche Lossprechung, oder durch den Empfang des zu diesem Zwecke von Christus eingesetzten Sacraments der Buße. Es verbindet sich daher mit der Reue des gläubigen Christen der Vorsatz, seinerseits Alles zu leisten, was zur Wiedererlangung der verlornen Rechtfertigung erforderlich ist, also seine Sünden zu beichten und die Genugthuung zu übernehmen. Aus diesem Grunde erklärt der heilige Thomas Supplem. qu. 1, art. 1 die contritio als dolor de peccatis assumptus cum proposito confitendi et satisfaciendi, und das Tridentinum Sess. XIV, cap. 4 erfordert für die zur Vergebung der Sünden nothwendige Reue das damit verbundene votum praestandi reliqua, quae ad rite suscipiendum sacramentum requiruntur.

2. Ueber die zum Empfang des Bußsacraments erforderliche Reue bestehen unter den Theologen mehrere Ansichten, welche wir nicht unbeachtet lassen dürfen. Man hat erstens gefragt, ob die Reue eine formelle, actuelle sein müsse, oder ob die virtuelle, wie sie in dem Act der Liebe enthalten ist, schon genüge. Die meisten Theologen entscheiden sich für die Nothwendigkeit einer formellen Reue und folgern diese aus der kirchlichen Definition der Reue, sowie aus dem Umstande, daß die Reue einen wesentlichen Bestandtheil des Bußsacraments ausmacht, also ein Actus sein muß. Da bei der Erweckung der Liebe der Gedanke an die

schweren Sünden nicht leicht in den Hintergrund treten, also sofort die actuelle Reue hervorrufen wird, so kann diese Frage nur dann eine praktische Bedeutung haben, wenn eine schwere Sünde gänzlich aus dem Gedächtniß entschwunden, oder bei der Gewissenserforschung unbeachtet geblieben wäre. In diesem Falle würde aber die actuelle Reue über andere Sünden wegen ihrer allgemeinen Motive auch die vergessenen Sünden erfassen, und dadurch würde die Reue über diese Sünden aufhören, bloß virtuell zu sein. Mit Recht unterscheidet aber der heilige Thomas 3 qu. 87, art. 1 hier zwischen einer Todsünde und läßlichen Sünde und erklärt für den Nachlaß jener die actuelle Reue als nothwendig, für den Nachlaß der läßlichen Sünde außerhalb des Bußsacraments aber die virtuelle für hinreichend. Sonst muß für den Nachlaß sowohl der Tod-, als auch läßlichen Sünden im Bußsacrament die formelle Reue gefordert werden, auch schon deshalb, damit das Sacrament nicht der Gefahr der Nullität ausgesetzt werde. Liguori lib. 6, n. 449. Scavini III, n. 296.

3. Man hat zweitens gefragt, ob die Reue mit Beziehung auf die spätere Beicht erweckt werden müsse. Wenn der Pönitent, ohne an die Beicht zu denken, oder jetzt gerade beichten zu wollen, Reue über seine Sünden erweckt und dann mit dieser Reue sein Sündenbekenntniß ablegt, so wird eben dadurch ein neuer Act der Reue gesetzt, der mit der Beicht im actuellen Zusammenhang steht und wird zu einem Bestandtheil des Bußsacraments. Eine solche Reue wäre also hinreichend. Das ist auch die Ansicht, welche die meiste Probabilität für sich hat. Weil aber auch die entgegengesetzte probabel ist und von gewiegten Moralisten vertreten wird, so ist in der Praxis an dieser als der sententia tutior festzuhalten. Liguori lib. 6, n. 433 et 447. Lehmkuhl II, n. 280.

Aber wie lange dauert die mit Beziehung auf die Beicht erweckte Reue virtualiter fort, um ohne eine neue Erweckung zum gültigen Empfang des Sacraments hinreichend zu sein? Wenn dieselbe durch den Willen oder durch eine sündliche That nicht zurückgenommen wird, so dauert sie wenigstens einen Tag, ja, noch länger, bis zu mehreren Tagen, wenn sich der Reueschmerz in Bußübungen, in Flucht der gefährlichen Gelegenheiten, im Gebet u. dgl. kundgegeben hat. Das Richtigste ist, daß sich diese Zeit gar nicht bestimmen läßt, und das Wahrscheinlichste, daß, wer über seine Sünden einen Act der Reue erweckt hat und auch erst nach längerer Zeit diese Sünden beichtet, gültig die Absolution empfängt. Der Pönitent ist nämlich einmal in der Verfassung, daß die Gnade des Sacraments in ihm wirken kann. Diese aber wirkt, wo sie kein Hinderniß findet. Immerhin ist es aber räthlich, vor der Beicht den Act der Reue, wenn auch nur kurz zu erneuern. Liguori lib. 6, n. 446. Gury II, 447, qu. 7. Casus conscientia II, n. 410—412.

4. Mit den beiden letzten Fragen ist die Frage verwandt, ob Jemand, der unmittelbar nach abgelegter Beicht eine vergessene

schwere Sünde beichtet, den Reueact über dieselbe erneuern muß, um die Lossprechung erlangen zu können. Da die Reue virtuell noch fortdauert, so reicht sie, das ist die am meisten vertretene Meinung, zum gültigen Empfange des Bußsacraments hin und braucht nicht erneuert zu werden. Freilich dauert die Reue virtualiter fort, aber mit der Absolution ist das richterliche Urtheil zum Abschluß gekommen, und die noch fortdauernde Reue steht nicht mehr im Zusammenhang mit der zweiten darauf folgenden Beicht und Absolution, muß also zur Gültigkeit des Sacraments actuell erneuert werden. Dieses ist die andere sehr wohl begründete Meinung und muß daher als die sichere in der Praxis durchaus festgehalten werden. Liguori lib. 6. n. 448. Scavini III, n. 446. Gury II, 448. Lehmkuhl II, n. 282.

5. Es ist klar, daß die Reue der Lossprechung vorhergehen, oder mit derselben zusammenfallen muß. Im entgegengesetzten Falle wäre das Sacrament ungültig. Es wird aber nicht für nothwendig erachtet, daß die Reue der Beicht, sondern nur, daß sie der Lossprechung vorhergehe, und daß die Beicht nicht eine kalte, historische Aufzählung, sondern ein demüthiges, mit der Hoffnung auf Vergebung abgelegtes Bekenntniß der Sünden sei. Es wird nicht selten der Fall eintreten, daß erst durch das Sündenbekenntniß und durch die Belehrung und den Zuspruch des Priesters die Reue im Sünder hinreichend erweckt wird; der Beichtvater muß in manchen Fällen dem Sünder zur Erweckung einer hinreichenden Reue behülflich sein, wozu auch das Rituale Romanum ermahnt. In solchen Fällen tritt die eigentliche Reue erst nach dem Bekenntniß ein, und zur größten Sicherheit mag dann der Beichtvater den Pönitenten veranlassen, daß dieser sich in einem allgemeinen Ausdruck der vorhin gebeichteten Sünden schuldig erkläre, oder er mag ihm die Frage stellen: „Du bereust nun alle deine Sünden und klagst dich derselben an?" Mit der Antwort „Ja" wäre dann die ganze Beicht wiederholt. Liguori lib. 6, n. 433 (13°) et 445. Scavini III, n. 443. Reuter, Neoconfessarius (edit. 5. Coloniae 1763), n. 11.

§ 5. Die nothwendigen Eigenschaften der sacramentalen Reue.

1. Die Allgemeinheit.

1. Als erste Eigenschaft wird von den Moralisten und in den Katechismen die Innerlichkeit oder Herzlichkeit angegeben. Damit aber soll nur die wahre Reue, die ja ihrem Wesen nach immer herzlich und innerlich ist, von der falschen scheinbaren Reue unterschieden werden. Daher ermahnt Gott durch seinen Propheten Joel: „Scindite corda vestra et non vestimenta vestra." Joel 2, 3. Als die eigentlichen und nothwendigen Eigenschaften der Reue müssen drei bezeichnet werden: 1) die Allgemeinheit, 2) die über Alles gehende Größe, 3) die Uebernatürlichkeit.

2. Die Reue muß 1) allgemein (universalis) sein, das will sagen: sie muß sich über alle schweren Sünden erstrecken, ohne auch nur eine einzige auszunehmen. Denn alle schweren Sünden, so verschieden sie auch nach ihrer Art und Größe sein mögen, haben etwas Gemeinsames, nämlich die Beleidigung Gottes, die vollständige Abkehr von ihm als dem höchsten Gute und die Hinwendung zu den Geschöpfen. Eben dieses macht ja das Wesen der Todsünde aus. Daher kann die eine schwere Sünde ohne die andere nicht wahrhaft bereut werden, ebensowenig kann auch von Seiten Gottes die eine schwere Sünde ohne die andere erlassen werden, und ebensowenig kann auch die heiligmachende Gnade mit einer Todsünde bestehen. Vgl. Thom. 3, qu. 86, art. 3. Es ist jedoch nicht nothwendig, daß über jede einzelne schwere Sünde eine besondere Reue erweckt werde, es genügt, die Todsünden wegen allgemeiner Motive, sei es der Furcht, oder der Liebe, zu bereuen und diesen Reueschmerz auf die einzelnen Sünden, welche man in seiner Gewissenserforschung gefunden hat, und auf die vergessenen und nicht erkannten einfließen zu lassen. Dann ist die Reue sicher eine allgemeine. Vgl. Lig. lib. 6, n. 433 et 438. Catechism. Roman. part. II, cap. 5, qu. 29 et 30. Lehmk. II, n. 290.

Für die Praxis ist anzurathen, daß der Pönitent sich nicht auf die allgemeinen Motive der Reue beschränke, sondern nebstdem über die besondere Abscheulichkeit seiner Sünden nachdenke, um dadurch eine größere Reue über dieselben und einen größern Haß dagegen zu erwecken. Nur muß bei dieser Bereuung große Vorsicht bei den Sünden der Unkeuschheit angewendet werden, damit er sich beim Nachdenken über deren Häßlichkeit nicht der Gefahr aussetze, von Neuem zu unreinen Gedanken und Vorstellungen, Lüsternheiten und Begierden versucht zu werden. Lig. lib. 6, n. 438 et 444.

3. Die erforderliche Allgemeinheit der Reue gilt aber nicht von läßlichen Sünden. Es ist, an sich betrachtet, eine schwere Sünde, die Lossprechung über läßliche Sünden zu empfangen, die man nicht bereut, aber es ist zur gültigen Lossprechung nicht nothwendig, daß alle läßlichen Sünden bereut werden, es genügt dazu schon die Reue über eine. Es genügt dazu ferner auch die Reue über die Vielheit der läßlichen Sünden mit dem Vorsatz, in Zukunft die Zahl verringern zu wollen, oder die Reue über die Sünden der Schwachheit und Uebereilung mit dem Vorsatz, in Zukunft auch diese nach Maßgabe der menschlichen Schwachheit zu vermeiden. Thom. 3. qu. 87, art. 1, ad 1. Lig. lib. 6, n. 449. Lehmk. II, n. 293 sq.

In der Praxis wird aber der Fall häufig vorkommen, daß läßliche Sünden gebeichtet werden ohne die erforderliche Reue, oder daß Gegenstände zur Anklage gebracht werden, die kaum eine hinreichende Materie der Absolution sein können. Um in solchen Fällen das Sacrament vor Frustration zu bewahren und um zugleich dem Pönitenten die Gnade des Sacraments zuzuwenden,

ist es nothwendig, eine schon früher gebeichtete schwere oder läßliche Sünde nochmals zu bereuen und zu beichten, damit dieselbe wiederum mit dem übrigen Gegenstand der Lossprechung werde. Das Nähere hierüber wird im dritten Abschnitt zur Sprache kommen.

Der Grund für die Hinlänglichkeit einer solchen Reue über die läßlichen Sünden liegt aber darin, daß die läßliche Sünde mit der heiligmachenden Gnade bestehen und die eine ohne die andere vergeben werden kann, was bei den Todsünden durchaus unmöglich ist.

§ 6. Fortsetzung.

2. Die über Alles gehende Größe.

1. Die Reue muß 2) über Alles groß (summa) sein. Der Reueschmerz und die damit verbundene Verabscheuung muß der Größe des Uebels entsprechen, welches bereut wird. Das Uebel der Sündenschuld ist aber, im Glauben erwogen, das größte Uebel in der Welt, ein Uebel, welches alle übrigen sogenannten Uebel weit übertrifft. Ein solches Uebel ist zunächst die Todsünde, und zwar ist sie ein unendlich großes Uebel, aber auch die läßliche Sünde als Beleidigung Gottes, als Uebertretung eines göttlichen Gebotes, ist ein größeres Uebel, als alle irdischen Uebel. Es muß also die Reue über jede Sünde, sei es eine schwere oder läßliche, größer sein, als die Traurigkeit über irgend ein anderes Uebel, sie muß über Alles groß sein. Aber welches ist der Gradmesser einer solchen Reue? Es ist nicht die sinnliche Empfindung und äußere Heftigkeit des Schmerzes. Diese liegt durchaus nicht in der Macht des Menschen und ist bei äußerlichen Uebeln, als Krankheit, Schaden an zeitlichen Gütern, Verlust theurer Personen, oft viel größer und intensiver, als bei geistigen Uebeln, wozu die Sünde gehört. Durch die Trauerbotschaft von einem großen Unglück, durch den Tod einer geliebten Mutter wird man in den niedern Kräften der Seele gewöhnlich mehr afficirt, als durch das Bewußtsein, durch Sünde Gott beleidigt zu haben. Der eigentliche Reueschmerz muß seinen tiefsten Sitz im Willen haben und entsteht unter dem Beistand der göttlichen Gnade durch das Bewußtsein des Uebels, das man gethan. Dieser Schmerz ist dann als über Alles groß zu erkennen, wenn man bei Vergleichung des Uebels der Sünde mit andern, zeitlichen Uebeln jenes mehr haßt, als diese, und unter jeder Bedingung die zeitlichen Uebel dem Uebel der Sünde vorzuziehen bereit ist. Wenden wir dieses auf die Todsünde an, so muß der Mensch mit aufrichtigem Willen bereit sein, lieber Alles, selbst das Leben hinzugeben, als Gott mit einer solchen Sünde zu beleidigen, er muß bereit sein, alles Irdische zu opfern, wenn er dadurch die Todsünde ungeschehen machen, oder sühnen könnte. Und in Beziehung auf die läßlichen Sünden muß er bereit sein, die Mittel zur Vermeidung oder Verminderung derselben, als Gebet, Wachsamkeit, Abtödtung, Arbeit unter jeder Bedingung treu anzuwenden. Kurz: die Reue muß nach der

Abschätzung über Alles groß (appretiative summa), braucht es aber nicht im Gefühle (affective summa) zu sein. Ist sie in diesem Sinne über Alles groß, dann genügt schon der allergeringste Grad für den würdigen Empfang des Bußsacraments. Sie kann dann an innerer Stärke immer mehr zunehmen, sie kann auch das sinnliche Gefühl, besonders bei den hierfür empfänglicheren Personen, ergreifen, dasselbe bis zu einer großen Heftigkeit afficiren und in Weinen, Schluchzen und Wehklagen sich kundgeben. Wir sehen das an Petrus, an Maria Magdalena, an David (Ps. 6, 7). Ein solcher Reueschmerz, der das Gefühl und den Willen zugleich ergreift, wäre wohl der Größe des Uebels angemessen, welches man zu betrauern hat, man kann zu Gott um diese besondere Gnade der Thränen flehen und sich anstrengen, sie zu erreichen; aber nothwendig für den Sündenerlaß ist dieselbe nicht, es genügt durchaus, wenn die Reue bloß nach der einen Seite, der Abschätzung nämlich, über Alles groß ist. Vgl. Thom. Supplem. qu. 3; qu. 5. art. 3. Scaramelli tract. 1, art. 8, n. 340. Bei der Heranbringung und Prüfung dieser Reue ist es aber häufig zu widerrathen, sich einzelne bestimmte Uebel vorzustellen, sich dieselben durch die Phantasie recht furchtbar auszumalen, wie dieselben entweder nie, oder schwerlich vorkommen werden, und sich dann zu fragen, ob man wirklich entschlossen sei, dieselben lieber zu erdulden, als eine Sünde oder diese Sünde zu begehen. Man könnte Gefahr laufen, durch eine solche geistige Operation die schon vorhandene Reue wieder zu verlieren, und die Sünde wieder zu lieben anfangen, die man bereits haßte. Vgl. Lig. lib. 6, n. 433. 7. Scavini III, n. 444. Gury, Casus consc. II, n. 417. Benger, Compendium der Pastoraltheologie. S. 230.

2. Damit der Reueschmerz über Alles groß sei, braucht er in der Seele nicht lange Zeit angedauert zu haben. Derselbe kann unter dem Beistande der göttlichen Gnade plötzlich eintreten, wie bei David, als er sprach: „Ich habe dem Herrn gesündigt", und bei Petrus, als er nach Jesu Blick sofort hinausging und bitterlich weinte. Sobald der Reueschmerz nur eingetreten ist, ist er hinreichend zum würdigen Empfang der Absolution. Dadurch darf aber der Leichtsinn beim Empfange des Bußsacraments nicht gefördert, sondern nur Aengstlichkeit verhütet werden. Immerhin ist sehr anzurathen, daß der Pönitent durch Nachdenken und Gebet seiner Reue eine größere, intensivere Stärke und eine längere Dauer gebe. Lig. lib. 6, n. 433. Scavini III, n. 444. Gury II, n. 450, qu. 3. Lehmkuhl II, n. 285, 3.

§ 7. Schluß.

3. Die Uebernatürlichkeit der Reue.

1. Die Reue muß 3) übernatürlich sein, sowohl in ihrem Ursprunge, als auch in ihren Motiven, d. h. sie muß eine Wirkung der actuellen Gnade sein und muß ihre Beweggründe

aus dem Glauben hernehmen. Das Ziel der Reue ist ja etwas Uebernatürliches, nämlich die Rechtfertigung, die Wiedererlangung der heiligmachenden Gnade, die Vergebung der Sünden. Aus einem natürlichen Grunde kann aber nichts Uebernatürliches hervorgehen. Es müssen daher bei der Reue natürliche und übernatürliche Beweggründe unterschieden werden. Die ersteren gehören dem Kreise des irdischen Lebens, die letzteren dem Gebiete des christlichen Glaubens an. Die natürlichen Beweggründe können erlaubter und edler, aber auch sündhafter Natur sein. Ein sündhaftes Motiv wäre, wenn Jemand seine Trunkenheit bereute, weil er durch dieselbe an einem projectirten Diebstahl gehindert wurde. Ein erlaubtes Motiv wäre die Rücksicht auf zeitliche Uebel, welche aus der Sünde hervorgegangen sind, wie Verlust des Vermögens, der Ehre, der Freiheit, der Gesundheit u. dgl. Ein sehr edles, aber immerhin noch natürliches Motiv wäre, wenn Jemand die Sünde wegen ihrer innern Häßlichkeit und Abscheulichkeit, wegen ihres Widerstreits mit dem Vernunftgesetz, soweit sich dieses durch das natürliche Licht der Vernunft erkennen läßt, bereuen würde. Es wäre dieses die philosophische Reue. Keines der genannten Motive, selbst das edelste nicht, reicht hin, um dem Menschen Vergebung der Sünden zu vermitteln. Deshalb hat Papst Innocentius XI. die entgegengesetzte Behauptung: Probabile est, sufficere attritionem naturalem modo honestam. (Prop. 57) im Jahre 1679 verdammt. Uebernatürliche Motive der Reue, die im Glauben wurzeln, sind: die Furcht vor den Strafen Gottes (Hölle, Fegfeuer), die Hoffnung auf den Himmel, die Liebe gegen Gott, selbst die unvollkommene, oder, wie Overberg's Katechismus sagt, die Reue ist übernatürlich, wenn wir unsere Sünden aus Furcht oder Liebe Gottes bereuen.

2. Man hat gefragt, ob die Reue aus Furcht wegen der zeitlichen Strafen, sofern dieselben von Gott verhängt werden, für den Empfang des Bußsacraments genüge. Da nur durch den Glauben erkannt wird, daß Gott die Sünden auch zeitlich straft, so ist eine solche Reue eine übernatürliche. Da nun auch das Concil Sess. XIV. cap. 4 zu den Motiven der Attrition die Furcht vor der Hölle und den Strafen rechnet und dabei auf das Beispiel der Niniviten hinweist, welche aus Furcht vor dem gedrohten Untergang ihrer Stadt Buße thaten, so muß eine solche Reue als hinreichend zum Empfang des Bußsacraments angesehen werden. Das ist denn auch die gewöhnliche Ansicht unter den Moralisten. Da aber auch die entgegengesetzte Meinung, daß sie nicht hinreiche, nicht des Grundes entbehrt und von manchen Moralisten vertreten wird, so ist zur größern Sicherheit in der Praxis daran festzuhalten. Lig. lib. 6. n 443. Gury II, n. 452. Scavini III, n. 303. Lehmkuhl II, n. 287.

3. Das Tridentinum beschreibt Sess. VI. cap. 6 die Vorbereitung des Sünders zur Erlangung der Rechtfertigung und hebt als erstes Moment in derselben, als den von der Gnade gesetzten

Anfang, den Glauben an alles Dasjenige hervor, was Gott geoffenbart und verheißen hat. Aus diesem Glauben entwickelt sich dann unter dem fortwährenden Beistande der Gnade die heilsame Furcht vor der göttlichen Gerechtigkeit und die Hoffnung auf die göttliche Barmherzigkeit. Diese Hoffnung führt weiter zur Liebe gegen Gott, als die Quelle aller Gerechtigkeit, und zum Haß und Abscheu wider die Sünde, zur wahren Reue nebst dem Vorsatz, Alles zu leisten, was zur Rechtfertigung nothwendig ist. Weil hier der Glaube und die Hoffnung als die nothwendigsten Vorbedingungen zur Rechtfertigung genannt werden, so behaupten einige Moralisten die Nothwendigkeit einer actuellen Erweckung des Glaubens und der Hoffnung für den Empfang des Bußsacraments. Mit Recht wird aber dagegen geltend gemacht, daß sich die Nothwendigkeit eines ausdrücklichen Actes dieser Tugenden durchaus nicht beweisen läßt, und daß bei der Vorbereitung zum Bußsacrament Glaube und Hoffnung implicite immer vorhanden sind und durch den wirklichen Empfang desselben auch explicite (non jam reflexe, sed quidem exercite) hervortreten. Lig. lib. 6. n. 439. Gury II, n. 445. qu. 4. Lehmkuhl II, n. 286.

4. Die Reue ist ein Seelenschmerz und wirkt als solcher auf dem geistigen Gebiet, was der körperliche Schmerz auf dem ihm eigenen Gebiete. Der körperliche Schmerz ist zunächst das Zeichen der noch vorhandenen Lebenskraft, der noch möglichen Heilung einer Wunde, ist eine heilsame Gegenwirkung gegen die Macht der Krankheit. Eine Wunde, welche nicht mehr schmerzt, ist unheilbar geworden. So ist auch der Reueschmerz ein Zeichen, daß der Wille dem Bösen noch nicht vollends unterlegen ist, daß er noch die Kraft besitzt, das Böse in sich zu überwinden und auszuscheiden. Und wie ein böses Geschwür nicht ohne einen tiefen Einschnitt mit dem Messer oder ohne das Brennen mit glühendem Eisen, also nicht ohne Schmerz geheilt wird, so kann auch die Sünde, diese Wunde der Seele, nicht ohne Schmerz gehoben werden, und dieser Schmerz ist der Schmerz der Reue, die Pein der sie begleitenden Bußübungen. Jede Bekehrung ist eine schmerzliche geistige Operation, ja, jeder Fortschritt des Gerechtfertigten in der Vollkommenheit, ist mit Mühe und Anstrengung, mit Schmerz verbunden. Reue, Demuth, Abtödtung, Selbstverleugnung, Kreuzigung des Fleisches, Ablösung von der Welt, das ist der sichere Weg zur Gerechtigkeit und Heiligkeit.

§ 8. Die beiden Arten der Reue.

1. Das bisher Gesagte galt von der Reue im Allgemeinen, sofern sie zum Empfang des Bußsacraments vorbereiten soll. Die Kirchenlehre unterscheidet nun zwei Arten der Reue, die vollkommene und unvollkommene, contritio perfecta et imperfecta. Die erstere wird auch schlechthin contritio, die letztere attritio genannt. Diese Unterscheidung gründet sich nicht auf einen

Gradunterschied, sondern einzig und allein auf eine Verschiedenheit der Motive der Reue. Die übernatürlichen Motive der Reue — denn von den natürlichen kann hier nicht mehr Rede sein — können sehr verschieden, unvollkommene und vollkommene sein und lassen sich unter fünf Klassen bringen: 1) Die Furcht vor den von Gott angedrohten Strafen und schlimmen Folgen der Sünde, 2) die im Lichte des Glaubens erkannte Häßlichkeit der Sünde, ihr den Christen entehrender Charakter, 3) die Hoffnung auf den himmlischen Lohn, 4) die Liebe zu Gott als unserm größten Wohlthäter, als der Quelle unserer Seligkeit, 5) die reine Liebe zu Gott, dem höchsten Gut, die Liebe zu Gott um seiner selbst willen. Alle diese Motive können den Willen des Menschen von der Sünde ablösen und sind insofern gut, allein das eine Motiv erscheint reiner, edler, vollkommener, als das andere. Die Reue aus den drei ersten Motiven ist die unvollkommene, die aus dem Motiv der reinen Liebe die vollkommene.

2. Rücksichtlich dieser beiden Arten der Reue lehrt das Tridentinum ein zweifaches: 1) Die vollkommene Reue, contritio, versöhnt den Menschen mit Gott, bewirkt also Vergebung der Sünden (tilgt als Begierdetaufe selbst die Erbsünde) vor dem wirklichen Empfange des Sacraments (der Taufe oder der Buße). Sie vermittelt dieses aber nicht allein für sich, sondern in Verbindung mit dem Willen, das Sacrament zu empfangen (votum sacramenti), welcher Wille in derselben eingeschlossen ist. 2) Die unvollkommene Reue, attritio, dagegen, wenn sie den Willen von der Sünde abzieht und mit der Hoffnung auf Verzeihung verbunden ist, rechtfertigt nicht ohne das Sacrament allein durch sich, wohl aber bereitet sie den Menschen vor und disponirt ihn zum Empfang der Rechtfertigung durch das Sacrament. Vgl. Sess. XIV, cap. 4. can. 5. Die nähere Erörterung dieser beiden von der Kirche ausgesprochenen Lehrsätze gehört in die Dogmatik und Moral, doch dürfte Folgendes auch hier am Platze sein.

§ 9. Fortsetzung. Die vollkommene Reue.

1. Die vollkommene Reue, welche aus der vollkommenen Liebe hervorgeht, rechtfertigt den Sünder ohne den wirklichen Empfang des Sacraments, aber nicht ohne das votum sacramenti. Wie haben wir uns diesen innern Vorgang zu denken? Gott will nach der von ihm gesetzten übernatürlichen Heilsordnung jedem Menschen die heiligmachende Gnade mittheilen, damit er seinen ewigen Endzweck erreichen, zur Anschauung Gottes gelangen kann. Der Mittheilung der heiligmachenden Gnade tritt aber der böse Wille des Menschen hindernd entgegen. Gelingt es nun dem Menschen unter dem Beistand der actuellen Gnade, Gott, als das höchste Gut, als seinen letzten Endzweck über alle andern Dinge, mehr als sich selbst, zu lieben, so löst sich durch die dadurch entstehende Reue naturgemäß der Wille von der Sünde, als einem irdischen Gute, ab und wird nun, weil in dieser Gnadenwirkung keine Leere

bleiben kann, durch die heiligmachende Gnade sofort mit Gott vereinigt. Ebendadurch ist der Sünder gerechtfertigt.

2. Die Kirchenlehre über die vollkommene Liebe und Reue hinsichtlich der Sündenvergebung steht mit den Aussprüchen der heiligen Schrift im besten Einklang. Dahin gehören die Stellen Prov. 8, 17: Ego diligentes me diligo. Luc. 7, 47: Remittuntur ei peccata multa, quia dilexit multum. Joh. 14, 23: Si quis diligit me, sermonem meum servabit, et Pater meus diliget eum, et ad eum veniemus et mansionem apud eum faciemus. Cf. ibid v. 21. Für die kirchliche Tradition mögen zwei Zeugen auftreten, Chrysostomus (Hom. 7 in 2 Timoth. n. 3): „Wie ein in den Wald hineingedrungenes Feuer Alles zu reinigen pflegt, so nimmt die Gluth der Liebe hinweg und tödtet Alles, was sie irgendwo berührt", und Leo der Große (Epist. 108, [al. 83]. cap. 4, edit. Baller): Nullas patitur veniae moras vera conversio, dicente Spiritu Dei per prophetam: Cum conversus ingemueris, tunc salvus eris. Cf. Lig. lib. 6, n. 442.

3. Aus den Worten des Concils geht unzweifelhaft hervor, daß die vollkommene Reue außerhalb des Bußsacraments in allen Fällen die Sünder rechtfertiget. Die Meinung des Bajus (es ist die 71. unter den 79 Propositionen), daß sie nur im Fall der Noth oder im Martyrium diese Wirkung habe, ist von den Päpsten censurirt worden. Da nun im alten Bunde für die Sündenvergebung noch kein Sacrament eingesetzt war, so war eine solche vor der christlichen Heilsordnung nur möglich durch die vollkommene Reue. Diese mußte die Taufe und die Buße ersetzen, diese sollte auch durch das Opferinstitut und viele Ceremonien, sowie durch die Taufe des Johannes (baptismum poenitentiae in remissionem peccatorum. Marc. 1, 4. Luc. 3, 3.) geweckt und hervorgerufen werden. Durch diese Reue wurde David nach seinem Sündenfall gerechfertigt, als er sprach: „Ich habe dem Herrn gesündigt." 2. König. 12, 13.

4. So deutlich sich das Tridentinum über diese Wirkung der vollkommenen Liebe ausgesprochen hat, so hat es doch die Frage unentschieden gelassen, ob das in dieser Reue eingeschlossene votum sacramenti ein explicitum sein müsse. Die Ausdrucksweise des Tridentinums, daß dieses votum in der contritio eingeschlossen sei, und die gewöhnliche Meinung der Theologen lassen keinen Zweifel übrig, daß das votum implicitum seu virtuale genüge. Einen Unterschied statuiren zu wollen zwischen zwei Sündern, welche das Bußsacrament kennen, und welche es nicht kennen, und für jene das votum explicitum, für diese das implicitum verlangen zu wollen, erscheint nicht hinlänglich begründet. Wer also, sei es Jude, oder Heide, oder Christ, die vollkommene Reue in sich erweckt und eben dadurch schon bereit ist, Alles zu leisten, was Gott zu seiner Rechtfertigung von ihm verlangt, der wird gerechtfertigt, mag er von der Pflicht der Beicht wissen oder nicht. Lig. lib. 6, n. 437. Gury II, 455. Berlage, kathol. Dogmatik VII, Seite 540 f.

§ 10. Fortsetzung. Das innere Wesen der vollkommenen Reue.

1. Das Tridentinum setzt die Vollkommenheit der Reue in die caritas oder in die vollkommene, reine Liebe. Ohne das richtige Verständniß von dieser gewonnen zu haben, wird auch das Wesen der vollkommenen Reue nicht begriffen werden können. Gott, der unendlich Gute und Schöne, der alle nur möglichen Vollkommenheiten in ihrer edelsten Art und im höchsten Maße besitzt, ist als solcher über Alles liebenswürdig und kann von den Menschen aus zwei Beweggründen geliebt werden, einmal, weil er an sich das höchste Gut ist, dann weil er für uns das höchste Gut ist. Erstere Liebe ist die reine Liebe, oder caritas, letztere ist die unreine Liebe, oder der amor concupiscentiae. Charakterisiren wir die letztere und steigen durch verschiedene Stufen hinauf zu der reinen Liebe. Der Mensch kann Gott betrachten als Gegenstand seines Nutzens, den er als den Urheber seines Glückes hier auf Erden und seiner Seligkeit im Himmel zu lieben hat. Er kann dabei von Gott als liebenswürdiger Persönlichkeit ganz absehen und nur sein eigenes Interesse berücksichtigen, ähnlich, wie Jemand seinen Geschäftsfreund aus keinem andern Grunde liebt, als weil er gute Geschäfte mit ihm macht. Eine solche Liebe verdient eher den Namen Selbstliebe, als Gottesliebe, und wird in der theologischen Sprache passend amor mercenarius genannt. Diesem amor mercenarius steht nun der timor serviliter servilis zur Seite, jene Furcht nämlich, welche bloß die Strafe, nicht aber die Sünde selbst haßt, welche die Hölle als poena sensus, nicht aber als poena damni fürchtet. Beide, jener amor und dieser timor stehen auf der allerniedrigsten Stufe und entbehren alles übernatürlichen Werthes und des göttlichen Wohlgefallens. Es gibt aber eine noch bessere Liebe der eigenen Glückseligkeit und dieser entsprechend eine Furcht vor der Strafe. Das ist die Liebe zu Gott als der Quelle unserer Glückseligkeit, wobei Gott wirklich geliebt, und sein Verlust, als der Verlust aller Güter, als das allergrößte Unglück gefürchtet wird. Dieser Liebe zu Gott ist beigemischt die Liebe des Menschen zu sich selbst und diese Selbstliebe bildet ein so bedeutendes Moment in der Gottesliebe, daß diese ohne jene nicht würde zu Stande gekommen sein und unterhalten werden. Sie ist also nicht die reine, sie ist noch eine unvollkommene Liebe und heißt amor castae concupiscentiae. Ihr entspricht die Furcht Gottes, der die Sünde mit der ewigen Hölle straft, den Sünder für ewig von seiner Anschauung ausschließt, oder der timor servilis. Diese Liebe ist ganz anderer Natur, als die vorhin genannte, sie ist Gott angenehm und der Anfang der Weisheit. Wendet sich diese Liebe der Vergangenheit zu und berücksichtigt die vielen von Gott erwiesenen Wohlthaten, so wird die Dankbarkeit nicht ausbleiben, und es entsteht der amor gratitudinis. Sieht diese dankbare Liebe mehr auf die Gaben, als den Geber, so ist und bleibt sie ihrem Wesen nach

die nämliche mit dem amor castae concupiscentiae. Verklärt sich aber diese dankbare Liebe dahin, daß sie, angezogen von den großen Wohlthaten Gottes, die er bereits erzeigt hat und in Zukunft noch erzeigen will, doch Gott, den Gütigen, Alliebenden, den größten uneigennützigen Wohlthäter wahrhaft liebt, ihn also, den Geber, mehr liebt, als die Gaben, so hat sie eben damit den Charakter der reinen Liebe angenommen, sie ist zur caritas geworden.

2. Eine solche dankbare Liebe hatte allem Anschein nach David, als ihm die Sünden vergeben wurden. Der Prophet Nathan erinnerte ihn an die von Gott ihm erwiesenen Wohlthaten, wie Gott ihn zum König über Israel gesalbt, ihn aus der Hand Saul's gerettet, ihm das Haus Saul's und die Herrschaft über Israel und Juda gegeben habe, und wenn dieses noch zu wenig, noch Größeres hinzuzuthun bereit sei; diesem entgegen stellt er das Benehmen, die Sünde David's. Darüber entstand ein großer Reueschmerz in David, es war der Schmerz der dankbaren Liebe, und diese Reue tilgte in ihm die Sünde. Er vernahm sofort vom Propheten die Antwort: „Der Herr hat deine Sünde hinweggenommen, du wirst nicht sterben." 2. Reg. 12. Es war also eine vollkommene Reue. Und wenn Gott sein Volk durch seine Propheten zur Buße ermahnt, so nimmt er den Beweggrund von den Wohlthaten her, welche er demselben erzeigt hat. Vgl. Deut. 32. Isai. 5. Ezech. 16. Matth. 23, 37 sq.

Daß die aus der Liebe der Dankbarkeit hervorgehende Reue eine vollkommene sei, scheint auch das Tridentinum anzuerkennen. Denn cap. 4 und can. 5 der 14. Sitzung zählen zu den gewöhnlichen Beweggründen der unvollkommenen Reue bloß die Häßlichkeit der Sünden und ihre Strafen, ohne das Motiv der Dankbarkeit auch nur im Entferntesten anzudeuten. Daher erklären auch angesehene Theologen die dankbare Liebe als eine vollkommene und demgemäß die aus derselben hervorgehende Reue als eine vollkommene, welche sofort die Rechtfertigung des Sünders nach sich zieht. Und zwar ist die dankbare Liebe ihrer Natur nach in dreifacher Hinsicht eine vollkommene Liebe: 1) Weil sie Gott um seinetwillen liebt, denn sie liebt Gott seiner unendlichen Güte, Liebe und Freigebigkeit wegen, die ja in Gottes Wesenheit liegt als dem bonum communicabile. 2) Weil sie eine wohlwollende Liebe ist, denn die begehrliche Liebe ist bei der dankbaren Liebe zwar nicht ausgeschlossen, aber doch in den Hintergrund getreten. 3) Weil sie eine freundschaftliche Liebe ist, eine Liebe des Wohlwollens, Liebe um Liebe. Durch seine Liebe hat Gott die Liebe des Dankbaren gewonnen, hat sein Herz für sich erobert. Vgl. Deharbe, die vollkommene Liebe Gottes § 6, S. 139 ff.

3. Steigen wir von dieser dankbaren Liebe, als der ersten Stufe der reinen Liebe, noch höher hinauf, so gelangen wir zu jener ganz reinen vollkommenen Liebe, in welcher Gott als das höchste Gut an sich, als die erhabenste Schönheit, als die unendliche Vollkommenheit und als die Urquelle alles Guten, alles

Schönen, alles Vollkommenen geliebt wird. Diese Liebe ist die Quelle des reinsten, edelsten Wohlwollens, welches ähnlich ist dem uneigennützigen Wohlwollen des Freundes gegen den Freund. Ist die Seele von dieser Liebe ergriffen, so stellt sie ihre eigene Wohlfahrt in den Hintergrund, vergißt gleichsam derselben und will, sucht und liebt zuallernächst Gott. Sie hat das höchste Wohlgefallen an den Vollkommenheiten Gottes, an seiner ewigen Schönheit, an seiner Liebe und freigebigen Güte auch gegen sie (amor complacentiae). Sie freut sich über die unendliche Seligkeit, die Gott in und durch sich selbst genießt und in alle Ewigkeit unverkümmert genießen wird, sie möchte dieselbe vermehren und Gott von ihrem Eigenen mittheilen, wenn dieses möglich wäre (amor gaudii seu laetitiae). Sie wünscht Gottes Ehre und Herrlichkeit zu vermehren, und weil Gottes innere Glorie wegen seiner Unendlichkeit keines Zuwachses und keiner Abnahme fähig ist, wünscht sie, betet, arbeitet und wirkt sie, daß Gottes äußere Glorie vermehrt, daß sein Name geheiligt werde, daß sein Reich komme, daß sein Wille geschehe wie im Himmel, so auch auf Erden (amor desiderii). Muß sich nun die also liebende Seele sagen: Ich habe gesündigt, ich habe diesen gütigen, liebenswürdigen Vater beleidigt, ich habe dieses höchste Gut verachtet, mich von demselben weg- und zu den Creaturen hingewendet, dann wird darüber ein tiefer, ein bitterer Schmerz entstehen, und dieser Schmerz ist die vollkommene Reue, welcher beim schweren Sünder den Act der Liebe sofort zu einem Habitus macht, d. h. die Sünden tilgt, den Sünder rechtfertigt und in den Stand der verlorenen Gnade und Freundschaft mit Gott zurückversetzt.

4. Sollen wir diese vollkommene Liebe noch weiter charakterisiren, so äußert sie sich naturgemäß durch eine große Ehrfurcht gegen Gott, als unsern höchsten Herrn, als den allgewaltigen Gott (amor reverentialis), sie zeigt sich als kindliche Liebe gegen Gott, unsern Vater, der uns durch seinen Sohn Jesum Christum zu Kindern angenommen hat (amor filialis), weiter als dankbare Liebe gegen Gott als unsern größten Wohlthäter (amor gratitudinis), als Liebe des Verlangens nach ihm, als unserer einstigen Seligkeit, den wir ewig im Himmel genießen werden, (amor concupiscentiae seu spei), endlich als Liebe Gottes, als unsers höchsten Gesetzgebers, dessen Gebote wir haben und halten, als Liebe des Gehorsams (amor obedientiae). Von Seiten der Furcht entspricht dieser vollkommenen Liebe die kindliche Furcht (timor filialis), worin die liebende Seele das Mißfallen Gottes fürchtet, fürchtet, ihn durch Sünde zu beleidigen und seine Gnade zu verlieren. Die vollkommene Liebe selbst aber hat wiederum ihre verschiedenen Abstufungen, ihre geringere oder größere Vollkommenheit, sie ist eine caritas incipiens, proficiens et perfecta, sie kann hier auf Erden ohne einen bestimmten terminus vermehrt werden und an Vollkommenheit zunehmen. Thom. 2. 2. qu. 24, art. 7, 8 et 9.

5. Die aus der vollkommenen Liebe (caritas) hervorgehende Reue über die Sünden ist also die vollkommene Reue (contritio), die vereinigt mit dem votum sacramenti (sive explicitum, sive implicitum) die Sünden tilgt. Ein besonderer Grad der Intensität ist hier durchaus nicht erforderlich, es genügt in dieser Hinsicht schon der niedrigste Grad der Reue, selbst wenn er auch in der untersten oder anfänglichen vollkommenen Liebe wurzelt. Ist nur die caritas das eigentliche vorherrschende, wenn auch nicht das einzige Motiv der Reue, so ist die Reue auf jeder Stufe eine vollkommene und tilgt jede Schuld. Die contritio kann, wie die caritas, wie jede christliche Tugend, mehr oder minder vollkommen sein, theils wegen des höheren oder geringeren Grades der ihr zu Grunde liegenden caritas, theils wegen ihrer größeren oder geringeren Intensität, aber alles dieses berührt das innerste Wesen der contritio nicht und kann ihre Hauptwirkung, die Tilgung der schweren Sündenschuld, nicht alteriren. Vgl. Thom. Supplem. qu. 5. art. 3. Lig. lib. 6, n. 441. Gury II. 453. Allerdings ist es billig und angemessen, daß der Reueschmerz über die Sünden die möglich höchste Heftigkeit erreiche und auch die niederen Kräfte der Seele, so wie auch den Körper ergreife, damit der ganze Mensch büße, was er verbrochen hat, und die Werkzeuge der Sünde wiederum zu Werkzeugen der Liebe Gottes werden. Vgl. Catechism. Roman. part. 2, cap. 5, qu. 27 et 28. Aber solches liegt nicht immer in der Kraft des Menschen, ist auch eine besondere Wirkung der göttlichen Gnade, worum man bitten wolle. Daher fleht auch unsere Kirche um die Gnade der Thränen: Omnipotens et mitissime Deus, qui sitienti populo fontem viventis aquae de petra produxisti, educ de cordis nostri duritia lacrymas compunctionis, ut peccata nostra plangere valeamus remissionemque eorum te miserante mereamur accipere. Missale Roman. Orationes diversae, n. 21.

6. Ein ganz bedeutsames Moment für die vollkommene Reue gibt die Liebe zu Jesus als dem menschgewordenen Gott, der für uns so Vieles gethan und gelitten hat, dessen Herz vor Liebe zu Gott und zu uns Menschen brannte und für uns im Tode brach. Drängt uns diese Liebe zur Reue über unsere Sünden, erfüllt uns die Betrachtung seines bittersten Leidens und seines aus Liebe zu uns vergossenen Blutes mit bitterem Schmerze über unsere Sünden, um derentwillen er ist geschlagen worden, wodurch wir ihn gekreuzigt haben, wodurch eben wir und nicht die Henker die Ursache aller seiner Leiden, seiner schmerzvollsten Verlassenheit und seines bittersten Todes gewesen sind, dann ist diese Reue wahrhaft eine vollkommene zu nennen, sie tilgt unsere Sünden, wie sie auch die Sünden des neben dem Erlöser hangenden reuigen Schächers getilgt hat. Diese Liebe und Reue soll sich jedesmal wecken, wenn der Christ mit lebendigem Glauben der unblutigen Erneuerung des Kreuzesopfers in der heiligen Messe beiwohnt, wenn er den schmerzhaften Rosenkranz betet, die fünf Wunden verehrt, den Kreuzweg andächtig wandelt. Diese Liebe und Reue

will unsere Kirche besonders in der heiligen Fastenzeit durch Vorführung des Leidens Christi in ihrer Liturgie und in ihren Ceremonien wecken. Wie ergreifend ist in dieser Beziehung die Klage des Heilandes an sein undankbares Volk in dem herrlichen Hymnus Popule meus, quid feci tibi? Schon den Kindern soll dieses Motiv, das aus dem Leiden Christi hergenommen werden kann, bei Bereuung ihrer Sünden anempfohlen werden. Vgl. Deharbe S. 157 ff.

§ 11. Schluß. Das innere Wesen der unvollkommenen Reue.

1. Sind die Beweggründe für die Reue nicht aus der vollkommenen Liebe gegen Gott, sondern aus der Furcht gegen Gott und aus der Schändlichkeit der Sünde geflossen, so entsteht die unvollkommene Reue oder attritio. Um ihr inneres Wesen zu erkennen, wollen wir uns die verschiedenen Arten der Furcht vergegenwärtigen. Wir können drei Arten der natürlichen und ebenfalls drei der übernatürlichen Furcht unterscheiden. Die drei Arten der ersteren sind: 1) Die weltliche Furcht, timor mundanus, jene nämlich, wo Jemand den Menschen mehr fürchtet, als Gott, oder wo Jemand, um menschlichen Strafen zu entgehen, sich nicht scheut, Gott zu beleidigen. 2) Die natürliche Furcht, timor naturalis, die jeder Mensch hinsichtlich der irdischen Uebel besitzt. 3) Die sklavische Furcht, timor serviliter servilis, wo Jemand die Sünde liebt, aber dieselbe der Strafe wegen meidet, oder wie die Schule sich ausdrückt: qui solum manum cohibet, voluntatem autem non retrahit a peccato. Diese drei genannten Arten können bei der sacramentalen Reue nicht in Betracht gezogen werden. Erstere ist in sich und letztere wegen der verkehrten Willensrichtung eine unmoralische Furcht, die zweite hat nur einen natürlichen Werth. Vgl. Thom. 2. 2. qu. 19, art. 3 et 4.

Die drei Arten der übernatürlichen Furcht sind: 1) Die knechtliche Furcht, timor servilis, wo Jemand die von Gott gedrohten Sündenstrafen fürchtet und deshalb die Sünde wirklich verabscheut und haßt, qui non solum manum, sed et voluntatem cohibet a peccato. 2) Die kindliche Furcht, timor filialis seu castus, wo Jemand Gott als seinen Vater und Herrn ehrt und liebt und aus Ehrfurcht gegen ihn die Sünde meidet und das göttliche Gesetz liebt. 3) Beide vereint constituiren die gemischte Furcht, timor mixtus seu initialis, wo Jemand sich vor der Schuld der Sünde fürchtet, um Gott nicht zu beleidigen, und zugleich die Strafe fürchtet, um kein Uebel zu erleiden. Sehr treffend beschreibt der heilige Thomas mit gewohnter Präcision die dreifache Furcht: Quandoque autem homo propter mala, quae timet, ad Deum convertitur et ei inhaeret. Quod quidem malum est duplex, scilicet malum poenae et malum culpae. Si ergo aliquis convertatur ad Deum et ei inhaeret propter timorem poenae, erit timor servilis, si autem propter timorem culpae, erit timor filialis; nam filiorum est, timere offensam patris. Si autem propter utrumque, erit

timor initialis, qui est medius inter utrumque timorem. 2. 2. qu. 19, art. 2.

Die aus der knechtlichen Furcht hervorgehende Reue ist die unvollkommene Reue. Ob diese Furcht in sich gut und ob diese Reue für den Empfang des Bußsacraments hinreichend sei, ob irgend ein Anfang von Liebe und von welcher Liebe, der vollkommenen oder unvollkommenen, mit derselben verbunden sein müsse, das ist der Gegenstand langjährigen Streites und vieler wissenschaftlichen Untersuchungen gewesen, dürfte aber gegenwärtig als vollständig entschieden betrachtet werden.

2. Luther behauptete bekanntlich, daß die knechtliche Furcht böse sei, und daß die aus derselben hervorgehende Reue (attritio) den Menschen zu einem Heuchler und einem noch größeren Sünder mache. Aehnlich behaupteten Bajus, Jansenius und Quesnel, die Furcht sei böse, wenn sie nicht aus der Liebe hervorgehe. Dagegen hat das Tridentinum erklärt, daß diese unvollkommene Reue, welche nämlich aus der Betrachtung der Häßlichkeit der Sünde, oder aus Furcht vor der Hölle und den Strafen hervorgeht, ein Geschenk Gottes und ein Antrieb des heiligen Geistes sei, der zwar dem Menschen noch nicht innewohne, sondern ihn nur bewege, und daß der Pönitent sich dadurch den Weg zur Gerechtigkeit bahne. Das Concil erklärt weiter, daß diese Reue durch sich ohne das Sacrament der Buße dem Sünder die Rechtfertigung nicht verschaffen könne, ihn aber wohl dazu disponire, daß er die Gnade Gottes im Sacrament der Buße erlange. Sess. XIV, cap. 4. cf. VI, can. 8. Das Concil erklärt, daß diese Reue ein wahrer und heilsamer Schmerz sei und zur Gnade vorbereite. XIV. can. 5. Wenn aber das Concil hier von Furcht spricht, so meint es eben die knechtliche Furcht, welche den Willen von der Sünde gelöst hat und ihn bestimmt, ein besseres Leben anzufangen.

Zu dieser Furcht ermahnt der Heiland: Nolite timere eos, qui occidunt corpus, animam autem non possunt occidere, sed potius timete eum, qui potest et animam et corpus perdere in gehennam. Matth. 10, 28. Oder, wenn er zu dem am Schwemmteich geheilten Kranken sagt: Ecce sanus factus es; jam noli peccare, ne deterius tibi aliquid contingat. Joh. 5, 14. Um diese Furcht bittet David: Confige timore tuo carnes meas, a judiciis enim tuis timui. Psalm. 118, 120. Von einer solchen Furcht wurden die Niniviten heilsam erschüttert, thaten auf die drohende Predigt des Jonas Buße und erlangten Barmherzigkeit vom Herrn. Wir brauchen über die innere Güte und die Nützlichkeit der knechtlichen Furcht keine weiteren Worte zu verlieren. Vgl. Thom. 2. 2. qu. 19, art. 4.

3. Es steht also dogmatisch fest, daß die aus der Furcht sich erzeugende Reue, wenn sie den Willen, zu sündigen, ausschließt und mit der Hoffnung auf Verzeihung verbunden ist, den Sünder vorbereite und disponire, um im Sacrament die Gnade der Rechtfertigung zu erlangen. Es fragt sich nun, ob diese vorbereitende

und disponirende Reue auch zum Empfange des Bußsacraments hinreichend, oder ob noch etwas Anderes, nämlich Liebe, erforderlich sei. Es haben sich hierüber vier verschiedene Meinungen gebildet, ohne daß sich die Kirche über dieselben dogmatisch ausgesprochen hat. Die erste Meinung behauptet, die Reue aus Furcht, wenn sie nur eine wahre Reue sei, sei für sich allein hinreichend zum Empfang der Rechtfertigung im Bußsacrament. Denn diese Reue bewirkt Haß und Abscheu gegen die Sünde und eine Hinwendung zum göttlichen Gesetz, sie ist verbunden mit der Hoffnung auf Verzeihung. Daher wird der Sünder durch sie empfänglich für die Gnade des Bußsacraments. Die Anhänger dieser Meinung, unter denen der bekannte Melchior Canus der berühmteste ist, gehen von der Ansicht aus, daß sich von dieser Reue aus Furcht jegliche Liebe trennen lasse. Man nennt sie Attritionisten. Aber ist eine solche Trennung psychologisch oder auf dem Gebiete der Gnadenwirkung möglich? Wir meinen, nicht, und das war auch die allgemeine Ansicht der Väter des Concils. Diesen hatte, wie Pallavicini berichtet, statt der gegenwärtigen Fassung in cap. 4: attritio eum ad gratiam in sacramento poenitentiae impetrandam disponit, eine andere vorgelegen, nämlich: ad constitutionem sacramenti sufficit, cum sine aliquo dilectionis in Deum motu esse non queat. Da ihnen aber bedeutet wurde, daß namhafte Gelehrte einen solchen Schmerz von der Liebe trennten, wurde die nunmehrige Fassung gewählt.

Die zweite Meinung behauptet deshalb, daß die Reue aus Furcht nur dann zum Empfange des Bußsacraments genüge, wenn mit ihr wenigstens einige Liebe zu Gott verbunden ist. Diese Meinung ist eine durchaus sichere, von den angesehensten Theologen vertretene und heute allgemein angenommene Meinung. Daß sie auch die Meinung des Concils ist, ergibt sich aus obiger Bemerkung, sowie aus den dogmatischen Lehrbestimmungen desselben. Das Concil fordert zu der attritio die spes veniae. Diese ist ohne eine liebende Hinneigung zu Gott dem Barmherzigen nicht möglich. Es beschreibt Sess. VI, cap. 6, (cf. can. 3) den Proceß der Vorbereitung zur Rechtfertigung und führt als letztes Moment in demselben an: Illumque (Deum) tamquam omnis justitiae fontem diligere incipiunt.*) Auch die heilige Schrift nennt die Furcht Gottes den Anfang seiner Liebe. Ecclesiastic. 25, 16. Vgl. Lig. lib. 6, n. 442, in fine. Also die unvollkommene Reue mit einiger Liebe verbunden ist hinreichend zum Empfang des Sacraments.

---

*) Anmerkung. In der ersten Fassung dieses Capitels wurde an dieser Stelle der Liebe keine Erwähnung gethan. Mehrere Theologen aber bemerkten, daß die Buße, wenn sie einzig aus der Furcht ohne Liebe zur Gerechtigkeit hervorgeht, und die Sünde nur um der Strafe willen und nicht wegen der Beleidigung Gottes schmerze, fruchtlos sei, und forderten aus diesem Grunde die Erwähnung der Liebe. Deshalb fügte das Concil jene Bemerkung über die Liebe hinzu. Pallavic. VIII, 13.

Für diese Liebe ist aber kein besonderer Grad erforderlich, es braucht nur eine wahre Liebe gegen Gott und der erste Anfang einer Liebe, nur eine liebende Bewegung zu Gott hin zu sein. Diese Liebe nennen wir den amor initialis (i. e. castae concupiscentiae).

Die dritte Meinung erklärt aber diesen mit der attritio verbundenen amor initialis für ungenügend und fordert daher die reine Liebe in ihren ersten Keimen und Anfängen, also die caritas initialis. Sie brauche jedoch nicht in einer solchen Stärke vorhanden zu sein, daß sie für sich allein die Sünde zu überwinden vermöge und keiner unterstützenden Motive, wie der knechtlichen Furcht, mehr bedürfe. Dieser Meinung steht aber entgegen, daß diese geforderte Reue keine attritio, sondern eine wahre contritio ist, die schon außerhalb des Sacraments rechtfertigt, daß schon der erste Anfang der reinen Liebe diese Liebe in ihrem eigentlichen Wesen constituirt, also auch die Hauptwirkungen derselben theilt, und daß von einer Gradmessung der reinen Liebe in dieser Beziehung keine Rede sein kann. Vergl. das oben § 10, n. 5 Gesagte.

Die vierte Meinung endlich geht noch weiter. Sie behauptet, mit der attritio müsse nicht bloß die reine Liebe verbunden sein, sondern diese Liebe müsse in einer solchen Stärke vorhanden sein, daß sie für sich allein den Sünder bewege, die Sünde zu bereuen und von derselben abzulassen. Damit hätten wir wiederum nicht mehr die attritio, sondern die contritio. Diese Meinung kann als aufgegeben betrachtet werden.

Wie die Anhänger der beiden ersten Meinungen mit Attritionisten, so bezeichnet man die Anhänger der beiden letzten Meinungen mit Contritionisten. Vergl. Berlage VII, Seite 544 ff. Schanz, die Lehre von den heiligen Sacramenten, Seite 554 ff. Scavini III, n. 302, 449—455. Deharbe Seite 217 ff.

4. Es genügt also für den Empfang des Bußsacraments die unvollkommene Reue mit einer anfänglichen Liebe zu Gott. Als das Motiv dieser Reue wurde bisher hauptsächlich die Furcht vor den Strafen hervorgehoben. Das Concil aber stellt diesem Motiv noch ein anderes, nämlich die turpitudo peccati, zur Seite und erweitert diese beiden Motive im 5. Canon zu folgenden: Peccatorum gravitas, multitudo, foeditas, amissio aeternae beatitudinis et aeternae damnationis incursus. Jedes dieser Motive ist geeignet, dem Sünder zu einer wahren Reue zu verhelfen, aber wegen der Verschiedenheit der Charaktere und Temperamente und des moralischen Standpunktes des Menschen, woran sich die Gnade anschließt, wird das eine oder das andere, oder das eine mehr, als das andere, zur Reue und zur Bekehrung antreiben. Betrachten wir aber diese einzelnen Beweggründe nach ihrem Werthe, so ist das aus dem Verlust der ewigen Seligkeit hervorgegangene Motiv wohl das edelste. Diesem im Range zunächst folgt das Motiv der Schwere, der Vielheit und Häßlichkeit der Sünde, die so viele Uebel nach sich zieht, uns so häßlich macht vor Gott und seinen

Heiligen, uns in Widerspruch setzt mit dem göttlichen Gesetze. Auf die unterste Stufe hätten wir dann die Reue aus Furcht vor der Hölle zu setzen. Vgl. Scavini III, n. 301. not. 2. Es können aber alle diese Beweggründe der unvollkommenen Reue auch mit der Reue aus der vollkommenen Liebe vereinigt sein, können den Haß gegen die Sünde vermehren und der Reue eine größere Intensität verleihen. Es ist daher eine schöne Aufgabe des Beichtvaters, die unvollkommene Reue des Pönitenten durch das Motiv der caritas zu einer vollkommenen zu verklären, damit derselbe eine größere Gnade aus dem Sacrament schöpfen könne. Lig. lib. 6, n. 442 in fine. Scavini III. n. 452.

5. Die unvollkommene Reue reinigt nicht durch sich allein, sondern nur durch den wirklichen Hinzutritt des Sacraments von der Sünde. Wie haben wir uns diesen Vorgang zu denken? Durch die vollkommene Reue sind die Hindernisse der göttlichen Gnade vollständig beseitigt, diese nimmt sofort Platz in der leer gewordenen und nur Gott suchenden Seele; der durch die wirkliche Gnade hervorgerufene Act der caritas wird sofort zu einem habitus, und eben dadurch ist der Mensch gerechtfertigt. Anders ist es mit der unvollkommenen Reue. Diese löst den Willen von der Sünde und gibt ihm die Liebe des göttlichen Gesetzes und eben damit auch Liebe gegen Gott wieder. Dadurch ist der Mensch für die Gnade empfänglich geworden, aber noch nicht gerechtfertigt. Nun tritt an die Stelle der actuellen caritas das Sacrament und gießt die habituelle Liebe in die Seele hinein, erhebt die attritio zu einer contritio, und der Sünder ist gerechtfertigt. Wenn nun später nach erlangter Rechtfertigung das übernatürliche Leben der Seele im Glauben, in der Hoffnung und in der Liebe actuell hervortritt, so kann auch der Schmerz über die früher begangene, aber jetzt vergebene Sünde zu einer Reue aus vollkommener Liebe werden. Vgl. Oswald II, S. 87, n. 6.

6. Wie beruhigend und tröstlich diese Wahrheit von der Sufficienz der unvollkommenen Reue sowohl für den Pönitenten, als auch für den Beichtvater sei, liegt auf der Hand. Sie gibt ersterem die moralische Gewißheit über die wirkliche Vergebung seiner Sünden, und letzterem Sicherheit in der Verwaltung des Bußsacraments. Eben hier zeigt sich auch wieder der Vorzug des neuen Bundes vor dem alten. Vor Christus stand dem gefallenen Menschen nur ein Weg zur Begnadigung offen, die Tugend der Buße als vollkommene Reue ohne das Sacrament, nach Christus stehen zwei Wege offen, die contritio cum voto sacramenti und die attritio mit dem wirklichen Empfang des Sacraments.

7. Um das Gesagte im Concreten zu beleuchten und in's Gedächtniß zurückzurufen, wollen wir aus der biblischen Geschichte einige Beispiele von den verschiedenen Arten der Furcht und der Reue vorführen.

a) Eine Reue aus dem timor serviliter servilis hatte der gottlose König Antiochus. Getroffen von schwerem Unglück, gefoltert

von einer furchtbaren Krankheit, kam er zur Besinnung und erkannte das Böse, das er den Juden angethan hatte, erkannte auch die strafende Hand Gottes, welche ihn schlug. Da flehte er zu Gott, erhielt aber keine Barmherzigkeit. Warum nicht? Weil seine Furcht nur die sklavische, seine Reue und die Bekehrung keine aufrichtige war. Er starb eines elenden Todes. 2. Machab. 9. Vergl. Cathechism. Roman. part. II, cap. 5, qu. 19.

b) Eine Reue, welche die Schwere der Sünde zum Motiv hatte, aber mit der Hoffnung auf Verzeihung nicht verbunden war, hatte der Brudermörder Kain, als er sprach: „Meine Sünde ist zu groß, als daß ich Verzeihung verdiene.“ Gen. 4, 13. Aehnlich war auch die Reue des Judas, als er die dreißig Silberlinge zurückbrachte mit den Worten: „Ich habe unschuldiges Blut verrathen“, und dann hinging und sich erhenkte. Matth. 27, 1—5.

c) Eine unvollkommene Reue, welche aus dem timor servilis hervorging, später aber durch die caritas zu einer vollkommenen wurde, hatte der König Manasses, als er, in Ketten und Fußeisen nach Babylon geführt, „große Buße vor dem Gott seiner Väter that.“ Der Herr erhörte sein Flehen und führte ihn wieder nach Jerusalem in sein Reich zurück. 2. Paralip. 23. Aehnlich war die Reue des verlorenen Sohnes. Luc. 15.

d) Eine vollkommene Reue, die aus der dankbaren Liebe zu Gott hervorging, hatte David, als er bei der Erinnerung an die vielen und großen Wohlthaten Gottes vor dem Propheten Nathan das Bekenntniß ablegte: „Ich habe dem Herrn gesündigt.“ 2. Reg. 12.

e) Eine vollkommene Reue, welche die reine Liebe zum Motiv hatte, war die der Maria Magdalena, von der der Heiland sagte: „Ihr werden viele Sünden vergeben, weil sie viel geliebt hat.“ Luc. 7, 37 sqq. Damit vergleiche man die Reue des Petrus und des Schächers am Kreuze.

§ 12. Der Vorsatz.

1. Der Vorsatz, in Zukunft die Sünde zu meiden, ist in der echten Reue eingeschlossen. Der Vergangenheit zugewendet ist nämlich die Reue Schmerz und Abscheu über die begangenen Sünden, der Zukunft zugewendet wird sie zum Vorsatz, die Sünden nicht wieder zu begehen. Insofern theilt der Vorsatz auch die nothwendigen Eigenschaften der Reue, er muß allgemein, über Alles groß und übernatürlich sein. Der Vorsatz ist nicht ein bloßer Wunsch, nicht eine schwache Willigkeit (velleitas), sondern er charakterisirt sich als ernster Wille (strenua seu deliberata voluntas), die Sünde in Zukunft nicht wieder zu begehen, daher auch die Gefahren und Gelegenheiten zur Sünde zu meiden, die nöthigen Besserungsmittel anzuwenden und bei gewissen Sünden (wie gegen das fünfte, siebente und achte Gebot), auch den angerichteten oder verschuldeten Schaden wieder gut zu machen.

Dieser Vorsatz kann sich bei einzelnen Pönitenten als ein eigentliches, vor Gott oder vor dem Beichtvater abgelegtes **Versprechen**, oder als **Gelübde**, oder als **Schwur** kundgeben, wie wenn Job sagt: Vivit Deus, qui abstulit judicium meum, et omnipotens, qui ad amaritudinem adduxit animam meam. Quia donec superest halitus in me, et spiritus Dei in naribus meis, non loquentur labia mea iniquitatem, nec lingua mea meditabitur mendacium. Job. 27, 2—4. Jedoch ist es für den Beichtvater nicht rathsam, zu dergleichen Aeußerungen und Bekräftigungen des Vorsatzes den Pönitenten zu bewegen; er könnte ihn dadurch der Gefahr aussetzen, doppelt zu sündigen.

2. Weil der Vorsatz in der Reue eingeschlossen ist, so unterscheidet man zwischen einem propositum **explicitum seu formale** und **implicitum seu virtuale**. Ersterer ist vorhanden, wenn der Pönitent an die Zukunft denkt und sich vornimmt, nicht mehr zu sündigen; letzterer, wenn er bei Bereuung seiner Sünden ganz auf den Vorsatz vergißt und sich Nichts vornimmt. Der Pönitent kann sich mit der Bereuung seiner begangenen Sünden derartig beschäftigen, kann von Schmerz über dieselben so sehr ergriffen werden, daß er Zukunft und Vorsatz ganz aus den Augen verliert. Würde man ihn fragen, ob er die Sünde wieder begehen wolle, so würde er mit dem kräftigsten Willensentschlusse betheuern: Um Alles in der Welt nicht! Es fragt sich, ob ein solches propositum implicitum für den Empfang des Bußsacraments hinreichend, oder ob ein explicitum erforderlich sei. Weil das Tridentinum das propositum ausdrücklich in den Begriff der Reue mitaufgenommen hat, weil es weiter das vitae novae propositum et inchoationem hervorhebt, so haben angesehene Moralisten, wie Cajetan, Canus, Concina, und unter den Neuern **Friedhoff**, für den Empfang des Bußsacraments das propositum explicitum für nothwendig erklärt. Andere dagegen, wie Anaclet, Laymann, Lugo, Viva, Sporer, Elbel, Gury halten das pr. implicitum für hinreichend. Diese Meinung begünstigt außer Anderem die Forderung des Concils, daß die zum Empfang des Bußsacraments disponirende attritio die voluntas peccandi ausschließe. Ihr schließt sich eine **dritte**, von Bellarmin, Mazzota, Holzman vertretene an, wonach das propositum implicitum dann genügen soll, wenn der Pönitent gar nicht an die Zukunft denkt, z. B. wenn Jemand dem Tode nahe ist; im andern Falle aber, wo er an die Zukunft denkt, ein pr. explicitum nothwendig sei. Ich halte die zweite Meinung (als die sententia communior et probabilior) für die richtigste, die **dritte** für eine der zweiten fast gleichkommende, die **erste** (als sententia probabilis) aber für die sicherste und daher für diejenige, welche in der Praxis zu befolgen ist. Jedoch soll der Beichtvater den Pönitenten, von dessen wahrer Reue er überzeugt ist, wegen des propositum explicitum nicht leicht beunruhigen, da es kaum möglich ist, daß ein solches nicht vorhanden sei. Scavini III, n. 304. **Oswald** II, S. 63 ff. Würde aber auch wirklich eine Beicht mit

hinreichender Reue, aber mit einem propositum implicitum abgelegt, so würde ich doch Anstand nehmen, mit Friedhoff katholische Dogmatik S. 1045*) eine solche Beicht für ungültig zu erklären. Vergl. Liguori, Homo apostol. II, tract. 16, cap. 2, n. 26, wo er sich für die Gültigkeit einer solchen Beicht ausspricht und seine früher entgegengesetzte Meinung (Theolog. moral. lib. 6, n. 450) in diesem Punkte geändert hat. Gury II, n. 462. Casus consc. II, n. 418—420. Lehmkuhl II, n. 292 et 298. Elbel de sacram. poenitent. n. 85—88. Beilage VII, S. 532 ff.

2. Der Vorsatz muß drei Eigenschaften haben, er muß sein fest, allgemein, wirksam. 1) Der Vorsatz muß fest (firmum) sein, d. h. der Pönitent muß ernst entschlossen sein, die Sünde nicht wieder zu begehen, er muß bereit sein, lieber Alles zu leiden oder zu verlieren, als Gott mit der Sünde wieder zu beleidigen. Um die Festigkeit des Vorsatzes zu erproben, hüte sich der Pönitent, besondere Schwierigkeiten auszudenken und allerlei phantastische Vergleiche anzustellen. Solches dient häufig nur zur Verwirrung des Gemüthes und zur Abschwächung oder Zerstörung des Vorsatzes. Es genügt ein wohl überlegter, freier, fester Entschluß, die Sünde unter allen Umständen zu meiden und die nöthigen Mittel zur Besserung anzuwenden.

Was ist aber von dem Vorsatze eines Pönitenten zu halten, der zwar aufrichtig erklärt, er wolle in Zukunft nicht sündigen, zugleich aber glaubt, daß er sicher zurückfallen werde? An und für sich betrachtet, entbehrt ein solcher Vorsatz der nothwendigen Festigkeit, weil ein Sünder, der sich aufrichtig bessern will, auch an seiner zukünftigen Besserung nicht verzweifeln kann. Dieses ist denn auch die gewöhnliche Meinung der Moralisten. Häufig liegt aber einer solchen Erklärung nur die Furcht vor leichtem Rückfall zu Grunde. In diesem Falle ist der Pönitent zu ermuthigen und in die rechte Gemüthsverfassung zu versetzen. Der Beichtvater ermahne ihn, daß er wenigstens jetzt den aufrichtigen Willen habe, die Sünde zu meiden, daß er sein Vertrauen auf Gott setze, der demjenigen, der thut, was er kann, seine Gnade nicht versage; daß er seine Zuflucht zum Gebete nehme und die übrigen Mittel anwende, um sich vor dem Rückfall zu bewahren. Geht der Pönitent auf solche Vorstellungen ein, so ist sein Vorsatz ein fester, trotz seiner und des Beichtvaters Furcht vor dem Rückfall. Lig. lib. 6, n. 451. Scavini III, n. 305. Gury II, n. 461. Casus consc. II, n. 421—423.

Aber ist der Rückfall, oder der wiederholte Rückfall in die Sünde nicht ein Beweis, daß der Vorsatz nicht fest gewesen ist? Durchaus nicht, wenigstens kein sicherer. Der Vorsatz wurzelt im Willen. Dieser kann gegenwärtig ernst und kräftig sein, später aber durch äußere oder innere Einflüsse schwach und wankend werden und der Versuchung erliegen. So erging es dem Petrus,

*) Vgl. dessen Specielle Moraltheologie S. 772 ff.

der sich kräftig genug vorgenommen hatte, den Herrn nicht zu verleugnen, und lieber in Kerker und Tod gehen wollte, später aber der Furcht nachgab und tief fiel. Ist Jemand aber bald nach seiner Bekehrung, fast ohne allen Widerstand, beim ersten Winde der Versuchung in die Sünde zurückgefallen, so ist sicher anzunehmen, daß sein Vorsatz nicht fest gewesen sei, und die Beicht muß wiederholt werden. Ist er aber eine Zeitlang seinem Vorsatze treu geblieben, hat er gekämpft, die nächsten Gelegenheiten gemieden, Mittel angewendet, seine Kraft angestrengt und ist dennoch gefallen, so spricht Alles dafür, daß sein Vorsatz anfänglich fest gewesen und erst später schwach geworden sei. Lig. lib. 6, n. 459 et 505. Gury II, n. 460. Scavini III, n. 305, c. Vgl. Thom. 3. qu. 8, art. 10: Nunquam veritas prioris actus excluditur per actum contrarium subseqaentem; sicut enim vere cucurrit, qui postea sedet, ita vere poenituit, qui postea peccat.

3. Der Vorsatz muß 2) allgemein (universale) sein, d. h. derselbe muß sich über alle Todsünden erstrecken und zwar sowohl über diejenigen, welche man begangen hat, als auch über die, welche man begehen kann. Während daher die Reue sich nur über alle wirklich begangenen schweren Sünden ausdehnen kann als animi dolor ac detestatio de peccato commisso, muß der Vorsatz alle wirklich begangenen und möglich schweren Sünden umfassen als propositum non peccandi de cetero. Denn eine wahre Bekehrung zu Gott ist durchaus unmöglich, wenn der Wille sich nicht von aller und jeder schweren Sünde abwendet, und eben hier gilt der Ausspruch des Jakobus 2, 10: Quicumque totam legem servaverit, offendat autem in uno, factus est omnium reus. Anders verhält es sich mit den läßlichen Sünden, wenn nur solche zu beichten sind. Hier genügt außer dem allgemeinen Vorsatze, alle Todsünden zu meiden, der Vorsatz, die freiwilligen läßlichen Sünden, wenigstens eine, zu meiden, die Sünden der Unaufmerksamkeit, der Schwachheit und Uebereilung ihrer Zahl nach zu vermindern, oder vorsichtiger und aufmerksamer zu sein in seinen Gedanken, Reden und Handlungen, noch mehr der Vorsatz, sich soviel als möglich vor jeder, insbesondere vor denjenigen Sünden zu hüten, welche man besonders bereut. Lehmk. II, n. 293. Wenn es aber heißt, daß man sich vornehmen müsse, alle möglichen Todsünden zu vermeiden, so wird dadurch nicht verlangt, daß man sich dieselben einzeln vorführe, — was eine Unmöglichkeit und nur hinsichtlich der begangenen Todsünden anzurathen ist — sondern es genügt hier, daß man den ernsten Vorsatz fasse, Gott in Zukunft mit keiner Todsünde zu beleidigen. Thom. 3. qu. 87, art. 1. Lig. lib. 6, n. 451. Gury II, n. 459 et 463.

4. Der Vorsatz muß 3) wirksam (efficax) sein, d. h. er muß tauglich sein, das wirklich auszuführen, was er sich vornimmt. Deshalb ist der Pönitent verpflichtet, die nothwendigen Mittel anzuwenden und die nächsten Gelegenheiten zu meiden, um sich vor dem Rückfall in die Sünde zu hüten. Denn wer ein

Ziel erreichen will, der muß die richtigen Wege einschlagen, die dahin führen, und die Hindernisse wegräumen, welche die Erreichung des Zieles erschweren oder unmöglich machen.

Von größter Bedeutsamkeit für die Besserung des Sünders ist daher der Vorsatz, die nächste Gelegenheit zur Sünde zu fliehen, oder sich dieselbe unschädlich zu machen. Dieser Punkt bedarf hier einer sorgfältigen Behandlung.

§ 13. Gefahr und Gelegenheit zur Sünde.

1. Begriff. Unter Gefahr zur Sünde versteht man eine lebhafte Einwirkung eines Gegenstandes auf die Vorstellung und Begierlichkeit, wodurch der Mensch leicht zur Einwilligung in die Sünde kommen kann. Eine Gelegenheit, occasio, zur Sünde ist das Zusammentreffen solcher äußerer Umstände oder Bedingungen, wodurch der Mensch zur Sünde mehr oder weniger leicht verleitet werden kann. Die Gelegenheit kann den Menschen in Versuchung und durch die Versuchung in die Gefahr zur Sünde bringen. Die Gelegenheit zur Sünde ist etwas rein Aeußerliches (äußere Lebensverhältnisse des Menschen), die Versuchung kann eine äußere und innere, die Gefahr nur innerlich sein. Eine Gelegenheit kann ohne alle Einwirkung auf den Menschen, also ohne Versuchung und Gefahr sein, und umgekehrt kann eine Versuchung und Gefahr zur Sünde eintreten ohne alle äußere Gelegenheit. Diese kurzen Bemerkungen mögen dienen zur Unterscheidung der Gelegenheit von der Versuchung, des Gelegenheitssünders vom Gewohnheitssünder.

2. Eintheilung. Die Gelegenheit zur Sünde kann 1) eine nächste, proxima, 2) eine entfernte, remota, sein. Eine nächste Gelegenheit ist eine solche, in welcher ein Mensch gar leicht und gewöhnlich zum Falle kommt, eine entfernte dagegen ist eine solche, in welcher ein Mensch gewöhnlich nicht sündigt. Bei der ersteren ist die Gefahr, zu sündigen, groß, bei der letzteren ist diese Gefahr gering. Was für den einen Menschen nur eine entfernte Gelegenheit ist, kann für den andern wegen seiner eigenthümlichen subjectiven Beschaffenheit eine nächste, und umgekehrt kann eine nächste Gelegenheit aus demselben Grunde für den anderen eine entfernte sein. Auch kann ein und dieselbe Gelegenheit für denselben Menschen je nach seinem Verhalten eine nächste oder entfernte sein. Man unterscheidet daher eine occasio absolute proxima, d. h. eine solche, die es durch ihre Natur für jeden Menschen ist, z. B. unnöthiger, vertraulicher Umgang mit Personen des andern Geschlechts, Besuch schlechter Gesellschaften, und eine occasio relative proxima, d. h. eine solche, die es nur für gewisse Menschen ist, z. B. Spiel, Besuch eines Wirthshauses. Denn die Sünde wurzelt im Willen. Je mehr dieser im Guten befestigt ist, und je mehr durch fortgesetztes Kämpfen oder zufolge einer glücklichen Naturanlage in Verbindung mit der göttlichen Gnade die Leidenschaften beruhigt

und getödtet sind, desto geringern Einfluß üben die äußern Umstände auf den Menschen aus, desto minder gefährlich wird für ihn die Gelegenheit zu einer Sünde.

Die nächste wie die entfernte Gelegenheit kann ferner eine willkürliche, voluntaria, oder eine nothwendige, necessaria, und diese kann wieder physisch nothwendig sein, so daß man ihr durchaus nicht ausweichen kann, oder moralisch nothwendig, so daß man ihr nur mit großem Schaden, oder mit außerordentlichen Schwierigkeiten ausweichen kann. Eine physisch nothwendige Gelegenheit wäre z. B., wenn Jemand mit verführerischen Menschen eingekerkert oder gefesselt ist, eine moralisch nothwendige wäre der Militärdienst für denjenigen, welcher gelegentlich desselben häufig sündigt, der Aufenthalt im elterlichen Hause für ein Kind, dem dasselbe eine nächste Gelegenheit zur Sünde ist, oder der Dienst bei einer Herrschaft während der noch nicht abgelaufenen Dienstzeit für einen gelegentlich desselben heftig zur Sünde versuchten Dienstboten.

Endlich unterscheidet man eine occasio proxima praesens seu in esse und eine occasio absens seu non in esse. Erstere ist eine solche, welche der Mensch fortwährend in seiner unmittelbaren Nähe hat, wie eine Concubine, die Jemand bei sich in seinem Hause hält, letztere ist eine solche, welche er erst aufsuchen muß, wie das Wirthshaus, in welchem er sich gewöhnlich zu berauschen, oder leidenschaftlich zu spielen pflegt, oder eine Person, mit welcher er in den meisten Fällen sündigt, wenn er sie besucht oder mit ihr umgeht.

§ 14. Sittenregeln hinsichtlich der verschiedenen Gelegenheiten zur Sünde.

1. Für die Behandlung der Pönitenten, welche sich in einer Gelegenheit zur Sünde befinden, ist die Kenntniß der Grundsätze und Regeln, welche die christliche Moral hinsichtlich der Gelegenheiten zur Sünde vorschreibt, von größter Wichtigkeit. Es sind folgende.

a) Jeder ist verpflichtet, die nächste Gelegenheit zur Sünde zu meiden, wenn ihre Vermeidung physisch oder moralisch möglich ist (occasio proxima voluntaria). „Denn es ist", wie Suarez sagt, „von derselben Bosheit, sich in die nächste Gefahr einer Sündenbegehung zu begeben, oder die Sünde wirklich zu thun."

Da dieses ein Gegenstand ist, der auch im christlichen Unterricht und in der Predigt zur Sprache kommen muß, so wird es nicht unpassend erscheinen, die Pflicht, die nächste Gelegenheit zu meiden, näher zu erklären und zu begründen. 1) Ist es Pflicht, die Sünde zu meiden, so ist es auch Pflicht, dasjenige zu meiden, was naturgemäß und gewöhnlich zur Sünde führt. Die heilige Schrift warnt daher: Qui tetigerit picem, inquinabitur ab ea, et qui communicaverit superbo, induet superbiam. Ecclesiastic. 13, 1.

Qui amat periculum, in illo peribit. Ibid. 3, 27. Cf. Isai. 52, 11. Deshalb hatte Gott den ersten Menschen nicht bloß verboten, von dem einen Baume zu essen, sondern auch, ihn anzurühren. Gen. 3, 3. Er hatte den Israeliten geboten, die kanaanitischen Völker gänzlich auszurotten, sich ihrer nicht zu erbarmen, kein Bündniß, keine Ehen mit ihnen zu schließen, damit sie nicht zur Sünde verführt würden, weil ihnen das Alles sicher zum Aergerniß sein würde. Exod. 42, 32 sq. Deut. 7, 2—5. Die Geschichte der Israeliten zur Zeit der Richter hat es zur Genüge gezeigt, wie gerechtfertigt dieses Gebot war. Judic. 1 et 2.

b) Der Heiland hat auf das Eindringlichste die Pflicht, die nächste Gelegenheit zu meiden, in den bekannten Worten eingeschärft: Si autem manus tua vel pes tuus scandalizat te, abscide eum et projice abs te. Bonum tibi est, ad vitam ingredi debilem vel claudum, quam duas manus vel duos pedes habentem mitti in ignem aeternum. Et si oculus tuus scandalizat te, erue eum et projice abs te. Bonum tibi est etc. Matth. 18, 8. sq. cf. 5, 29 sq. Marc. 9, 46. Es soll also kein Vortheil geachtet, keine Schwierigkeit, kein Schmerz, kein Opfer gescheut werden, wenn es sich darum handelt, eine nächste Gelegenheit zu entfernen und zwar so weit von sich zu entfernen, daß sie nicht mehr schaden kann (projice abs te!). Die entgegenstehende Meinung: Proxima occasio peccandi non est fugienda, quando causa aliqua utilis aut honesta non fugiendi occurrit (Propos. 62), ist vom Papste Innocentius XI. verdammt. Nach dem heiligen Thomas ist es erlaubt, mit Ungläubigen, in der Absicht, sie zu bekehren, Umgang zu pflegen, wenn keine Gefahr für das Seelenheil des Gläubigen daraus entstehe. Werde aber durch diesen Umgang für den Gläubigen eine solche Gefahr herbeigeführt, so müsse dieser ungeachtet seiner edlen Absicht den Umgang aufgeben. Thom. 2. 2, qu. 10. art. 9.

c) Sich ohne Noth in eine nächste Gelegenheit und eben damit in die Gefahr zur Sünde zu begeben und dabei auf den Beistand der göttlichen Gnade zu vertrauen, wäre Gott versuchen. Deut. 6, 16. Matth. 4, 7.

Es ist daher Sünde, nach Umständen eine schwere Sünde, sich ohne Noth in eine freiwillige nächste Gelegenheit zu begeben, oder dieselbe nicht zu entfernen, auch wenn zufällig gar keine Sünde vorkommt. Ein Mädchen, für welches ein Tanzvergnügen die nächste Gelegenheit zu schweren Sünden wider die Keuschheit ist, versündigt sich schon dadurch schwer, daß es sich zum Tanze begibt, wenn auch für dieses Mal keine Sünde der Unkeuschheit begangen wird.

Mit Beziehung auf bestimmte Stellen der heiligen Schrift und auf die Aussprüche der Väter kann man vier verschiedene Gelegenheiten aufzählen, welche sehr leicht Gefahr zur Sünde bereiten können, nämlich: 1) die nächsten Gelegenheiten zu Sünden wider die Keuschheit, und zwar wegen der Heftigkeit der Begierde und wegen der menschlichen Schwachheit. Daher räth die

heilige Schrift (1. Cor. 6, 18), daher rathen die heiligen Lehrer zur Flucht solcher Gelegenheiten. Thom. 2. 2. qu. 154, art. 3. 2) Die Anlässe zum Geiz wegen der großen Anhänglichkeit des Menschen an Geld und Gut. 1. Tim. 6, 9—11. So wird das ungerechte Gut für den Sünder, so lange er es besitzt, zu einer steten äußerlichen Veranlassung zur Sünde gegen die Gerechtigkeit. Thom 2. 2. qu. 118, art. 1 et 4. 3) Die Anlässe zur Trunkenheit. 4) Die zum Zorn. Wird durch irgend eine nächste Gelegenheit auch ein Aergerniß geschaffen, wie z. B. durch Besuch eines verdächtigen Hauses, durch Aufnahme einer übelberüchtigten Person in's Haus oder durch die Unterhaltung derselben im Hause, so besteht für den Gelegenheitssünder die doppelte Pflicht, diese Gelegenheit zu meiden oder zu entfernen, einmal um sich selbst vor Sünden zu bewahren, dann auch um das Aergerniß zu heben.

Wer nun eine freiwillige nächste Gelegenheit zur Sünde nicht ernstlich meiden oder aufgeben will, der hat einen bösen Willen und kann als Pönitent unter keiner Bedingung absolvirt werden. Die entgegengesetzte Behauptung: Potest aliquando absolvi, qui in proxima occasione peccandi versatur, quam potest et non vult omittere, quin imo directe et ex proposito quaerit aut ei se ingerit (Propos. 61), ist von Papst Innocentius XI. im Jahre 1679 verdammt worden. Eingehend wird unten im vierten Abschnitt hierüber Rede sein.

2. Die physisch nothwendige nächste Gelegenheit zur Sünde kann man zwar nicht vermeiden oder verlassen, allein man ist in diesem Falle verpflichtet, die geeigneten Mittel anzuwenden, um sich diese nächste Gelegenheit unschädlich zu machen und dieselbe in eine entfernte zu verwandeln. Solche Mittel sind im Allgemeinen: Regelung der Leidenschaften und Neigungen, Zügelung der Phantasie, Wachsamkeit über die Sinne, Gebet. Sie richten sich im Besondern nach der Art der zu bekämpfenden Sünde. Wenn daher Jemand, der in einer nothwendigen nächsten Gelegenheit sich befindet, die dienlichen Mittel zur Beseitigung oder Schwächung der Gefahr nicht anwendet, der versündigt sich schwer nicht bloß rücksichtlich der Tugend, gegen welche er versucht werden wird, sondern auch rücksichtlich der Liebe, die er sich schuldig ist. Vergl. Suarez, de relig tr. 4. lib. 1. cap. 3, n. 17. Der Pönitent, der sich in einer solchen Gelegenheit zur Sünde befindet, bedarf einer sorgfältigen Behandlung, worüber das Nähere im vierten Abschnitt.

In ähnlicher Weise ist die moralisch nothwendige nächste Gelegenheit in eine entfernte zu verwandeln. Hierbei ist aber mit der größten Gewissenhaftigkeit zu untersuchen, ob auch wirklich eine moralische Nothwendigkeit bestehe, oder ob es sich zur Beseitigung der nächsten Gelegenheit bloß um gewisse Schwierigkeiten handle, die bei gutem Willen wohl überwunden, oder um Opfer, die wohl gebracht werden können. Gerade auf diesem Gebiete pflegt der Pönitent der verkehrten Eigenliebe einen weiten Spielraum zu gewähren und denkt sich Unmöglichkeiten, wo nur

Schwierigkeiten obwalten. Das Himmelreich leidet ja Gewalt, und nur die, welche Gewalt brauchen, reißen es an sich. Liegt aber eine moralische Unmöglichkeit, die nächste Gelegenheit aufzugeben, wirklich vor, z. B. ein großer Schaden an zeitlichen Gütern, als Freiheit, Ehre, Gesundheit, Vermögen, oder eine überaus große Schwierigkeit, so ist man nicht verpflichtet, diese nächste Gelegenheit zu entfernen, oder zu meiden, wohl aber verpflichtet, durch Anwendung kräftiger Mittel sich dieselbe unschädlich und zu einer entfernten zu machen. Sehr wichtig ist in dieser Beziehung die Unterscheidung der occasio proxima in esse et non in esse. Später muß weitläufiger hierüber Rede sein.

3. Die entfernte Gelegenheit zu meiden, ist man nicht verpflichtet, eben weil dieses unmöglich ist, weil man sonst, wie der Apostel sagt, aus der Welt hinausgehen müßte. 1. Cor. 5, 10. Aber man darf die Gelegenheiten zur Sünde nicht absichtlich und leichtsinnig herbeiführen oder aufsuchen, man darf mit der Gefahr zur Sünde nicht spielen. „Wer steht, der sehe zu, daß er nicht falle.“ 1. Cor. 10, 12. Vergl. Martin, Lehrbuch der katholischen Moral § 106. Pickert, das dreifache Pastoralkreuz (Paderborn 1870).

§ 15. Schlußbemerkungen über den Vorsatz.

1. Der Vorsatz muß allgemein sein, aber er darf bei seiner Allgemeinheit nicht an dem Gebrechen der Unbestimmtheit leiden. Vage Vorsätze, wie: ich will mich bessern, ich will ein anderes Leben anfangen, ich will die Sünde meiden, beruhen gewöhnlich nicht auf einen kräftigen Willensentschluß, sondern auf Gefühlen und Wünschen und bleiben ohne Wirkung. Mit solchen Vorsätzen wandeln Viele auf dem breiten Wege, der zum Verderben führt.

Der Vorsatz sei möglichst bestimmt und in's Einzelne gehend, sowohl bei schweren, als läßlichen Sünden. Daher fasse der Pönitent den Entschluß, nicht nur alle Sünden, insbesondere die begangenen, sondern ganz besonders eine Sünde zu meiden, eine Untugend zu bessern, jene nämlich, welche er als seine Lieblingssünde, als die böse Wurzel vieler anderer Sünden, als eine sehr gefährliche Sünde erkennt. Will man einen Feind vollständig besiegen, so führe man den Stoß in's Herz, einzelne Verwundungen können nicht helfen. Oder hat man mehrere Feinde zu besiegen, so wende man sein Hauptaugenmerk auf den eigentlichen Feind, mit welchem die andern verbündet sind, und schlage diesen. Mit den andern kann man schon leichter fertig werden.

Als der König von Syrien seinen Feinden, nämlich dem Achab, dem Könige von Israel, und dessen Bundesgenossen Josaphat, mit seinem Heere entgegenzog, gab er seinen Kriegsobersten den Befehl: „Kämpfet gegen keinen Geringeren oder Größeren, als nur gegen den König von Israel.“ 3. Reg. 22, 31. Er wußte wohl, daß, wenn er nur diesen überwunden hatte, er die

ganze verbündete Kriegsmacht leicht überwältigen konnte. Als Goliath, der gewaltige Kämpfer der Philister, durch die Hand des David gefallen war, nahmen alle Uebrigen die Flucht.

2. Vor Allem ist darauf zu achten, daß ein Gewohnheitssünder, oder ein solcher, der zu einem Laster einen besondern Hang hat, einen festen und wirksamen Vorsatz fasse. Das Nämliche gilt, wenn der Pönitent aus der Sünde einen zeitlichen Vortheil gezogen hat.

3. Damit der gefaßte Vorsatz fest und wirksam bleibe, ist sehr zu empfehlen, ja in vielen Fällen strenge zu fordern, daß man denselben oftmals, z. B. jeden Morgen, oder sobald man irgend einer besonderen Gefahr entgegengeht, erneuere und Gott um die Gnade bitte, daß man den Vorsatz treu halten möge.

4. Der Katechismus von Overberg gibt als nothwendige Eigenschaften des Vorsatzes an: „Fest, wirksam, genau bestimmt", und zählt vier Stücke auf, über welche sich der Vorsatz erstrecken muß: „1) Die Sünde zu meiden. 2) Alles fortzuschaffen und zu fliehen, was uns in Gefahr bringen würde, wieder zu sündigen (= nächste Gelegenheit). 3) Die Mittel zu gebrauchen, welche zur Besserung des Lebens nöthig sind. 4) Das durch die Sünde gethane Unrecht und den dadurch verursachten Schaden wieder gut zu machen." Das ist für den katechetischen Unterricht sehr trefflich dargestellt. Eben dadurch, daß der Vorsatz sich über die genannten Stücke erstreckt, erhält er seine Allgemeinheit und genaue Bestimmtheit.

Zweites Hauptstück. Die Beicht.

§ 16. Die göttliche Einsetzung, Nothwendigkeit und Pflicht der Beicht.

1. Das Wichtigste und zugleich Innerlichste in der Buße des Sünders ist die Reue, das am meisten in die Augen Fallende aber ist das Bekenntniß der Sünden, die Beicht. Daher hat man von diesem Bestandtheil des Bußsacraments sowohl im täglichen, als theologischen Sprachgebrauch den Namen für das ganze Sacrament hergenommen. Schon in den ältesten Zeiten bezeichnete man in der Kirche das Bußsacrament mit confessio, griechisch: exomologesis. Die sacramentale Beicht, das heißt das specielle Bekenntniß der nach der Taufe begangenen und im Sacramente noch nicht erlassenen Sünden, welches von dem Pönitenten dem bevollmächtigten Priester zum Zweck der zu erlangenden Lossprechung abgelegt wird, ist eine göttliche Anordnung und zur Vergebung der nach der Taufe begangenen schweren Sünden unumgänglich nothwendig. Das ist kirchliches Dogma. Aber auch die Kirche hat hinsichtlich der Beicht mehrere Verordnungen erlassen. In den ersten Jahrhunderten bestand als kirchliche Anordnung für bestimmte Sünden und Fälle die öffentliche Beicht oder Buße.

Dieselbe ist allmählich eingegangen und ganz abgeschafft worden. Auf dem vierten Lateran-Concil 1215 ist dann bekanntlich die kirchliche Verordnung erlassen, daß jeder Gläubige, nachdem er zu den Unterscheidungsjahren gelangt ist, wenigstens einmal im Jahre dem verordneten Priester alle seine Sünden beichten und nach Kräften die auferlegte Buße verrichten soll. Diese Verordnung ist vom Concil zu Trient Sess. XIV, can. 8 bestätigt und erneuert worden. Außerdem hat letzteres Concil ausdrücklich geboten, daß Jeder, der sich einer schweren Sünde bewußt ist, vor dem Empfange der Eucharistie beichten soll, selbst in dem Falle, wo er die vollkommene Reue erweckt hätte. Hat er keine Gelegenheit zum Beichten, und drängt die Noth, so kann er nach Erweckung der vollkommenen Reue die Eucharistie empfangen, soll aber sobald als möglich beichten. Die Beicht ist also ein göttliches und kirchliches Gebot.

2. Es entsteht daher die erste Frage: Wann verpflichtet das göttliche Gebot diejenigen, welche schwer gesündigt haben, zur Beicht? Es verpflichtet nicht sogleich nach gethaner schwerer Sünde, immer aber in Todesgefahr, also in schwerer Krankheit, beim Antritt einer gefährlichen Schifffahrt oder Reise, vor der Schlacht, vor einer schweren Niederkunft, vor einer gewaltsamen Hinrichtung; außer der Todesgefahr, wenn vorauszusehen ist, daß man nie mehr im Leben einen Beichtvater haben kann; auch sonst noch im Leben, was die Kirche durch ihr Gebot geregelt hat.

Es verpflichtet nach Umständen per accidens: 1) Wenn Jemand die heilige Communion empfangen will oder muß und sich im Stande der Todsünde befindet, 2) wenn es nothwendig ist zur Ueberwindung einer schweren Versuchung, 3) wenn Jemand (z. B. wegen der Spendung eines Sacraments der Lebendigen) im Stande der Gnade sein muß und nicht zur vollkommenen Reue gelangen kann. Lig. lib. 6, n. 662—665. Gury II, n. 466. Scavini III, n. 314 et 315.

Es entsteht die zweite Frage: Welche und wann verpflichtet das Kirchengebot zur Beicht?

1) Dieses Gebot verpflichtet nur diejenigen, welche schwer gesündigt haben. Denn die Kirche will eben das göttliche Gebot, die Sünden zu beichten, näher bestimmen, daher wird auch ihr Gebot sich hinsichtlich des Gegenstandes der Beicht nicht weiter erstrecken, als das göttliche Gebot. Dieses ist auch die gewöhnliche Ansicht der Moralisten. Lig. lib. 6, n. 667. Gury I, n. 478. Scavini III, 317. Auch spricht dafür der Ausdruck im Kirchengebot, daß jeder Gläubige alle seine Sünden (omnia sua peccata) beichten solle, was doch nur von schweren Sünden verstanden werden kann. Vergleiche jedoch die abweichende Meinung bei Thom. Supplem. qu. 6, art. 3. qu. 8, art. 5 ad 4. Oswald II, S. 121.

2. Aus eben diesem Grunde verpflichtet es nur Jene, welche zu den Unterscheidungsjahren und zu einer solchen Reife gelangt

sind, daß sie nicht bloß einer Sünde, sondern auch einer schweren Sünde fähig sind. Diese Reife läßt sich bei den Kindern selbstredend nicht nach den Jahren, sondern vorzüglich aus ihrer geistigen Begabung und Erziehung, aus dem hervortretenden Geiste und aus ihrem Handeln beurtheilen.

Das Kirchengebot verpflichtet, einmal im Jahre zu beichten. Dieser Zeitraum geht also vom Januar bis December, oder nach allgemeinem Gebrauch, wegen der pflichtmäßigen österlichen Communion, von einem Ostern zum andern. Wer also schwer gesündigt hat und vorhersieht, daß er binnen Jahresfrist nicht wieder beichten kann, der muß die ihm jetzt noch gebotene Gelegenheit zum Beichten benutzen, eben weil die Verpflichtung der Beicht vorhanden ist. Oder wer in seiner Jahresbeicht nur über läßliche Sünden sich anzuklagen hatte, später aber vor Ablauf des Jahres eine schwere Sünde begeht, der ist verpflichtet, wiederum zu beichten. Und wer, sei es mit oder ohne Schuld, der Pflicht der jährlichen Beicht noch nicht genügt hat, der ist verpflichtet, die Erfüllung jener Pflicht möglichst bald nachzuholen, und begeht jedesmal eine schwere Sünde, so oft er bei einer ihm dargebotenen Gelegenheit mit Bewußtsein den Willensact setzt, seine Pflicht nicht erfüllen zu wollen. Hat Jemand aber im verflossenen Jahre seine schweren Sünden nicht gebeichtet, beichtet sie aber im folgenden Jahre mit den im laufenden Jahre begangenen schweren Sünden, so genügt er dem Kirchengebot durch eine Beicht. Hatte er aber in dem laufenden Jahre nur läßliche Sünden begangen und beichtet diese mit den schweren Sünden aus dem verflossenen Jahre, so muß er von Neuem beichten, wenn er in demselben Jahre wiederum schwere Sünden begeht. Wer in seiner jährlichen Beicht ohne seine Schuld die schweren Sünden ausgelassen und nur läßliche Sünden gebeichtet hat, ist nicht verpflichtet, vor Ablauf des Jahres von Neuem zu beichten, weil die schweren Sünden bereits durch die gültige Beicht vergeben sind, der Zweck dieses Gebotes also erreicht ist. Ueber mehrere von diesen Sätzen gibt es zwar verschiedene Meinungen, aber die hier angegebenen Entscheidungen haben die meiste innere und äußere Autorität für sich. S. Lig. lib. 6, n. 662, sqq. Gury I, n. 477—479, II, 466. Scavini III, n. 314—318, 457. Bei alledem nehme der Priester gern die Gelegenheit wahr, in Predigt, Unterricht und als Beichtvater die Gläubigen dringend und wiederholentlich zu ermahnen, daß sie nach dem Falle in eine schwere Sünde Reue und Beicht nicht lange verschieben. Er mache sie aufmerksam auf die überaus große Gefahr, in welcher sie sich befinden, und auf den großen Schaden, den sie jedenfalls in diesem Zustande an ihrem Seelenheile leiden. Ecclesiastic. 5, 8 sq.

4. Daß man dem göttlichen, wie dem kirchlichen Gebote der Beicht nur durch eine gültige Beicht genügen könne, liegt auf der Hand. Die entgegengesetzte Meinung ist vom Papst Alexander VII. verdammt worden. (Propos. 14.)

5. Von der Pflicht der jährlichen Beicht entbindet physische oder moralische Unmöglichkeit, wie Ermangelung eines Beichtvaters, oder außergewöhnlicher Schaden am Vermögen, oder sehr große Schwierigkeit. Lig. lib. 6, n. 673. Die ursprüngliche Bestimmung, proprio sacerdoti zu beichten, ist durch den längst zu Recht bestehenden allgemeinen Brauch dahin abgeändert worden, daß man jedem zum Beichthören bevollmächtigten Priester beichten könne. Die auf die Versäumniß dieser Pflicht gesetzte Kirchenstrafe: et vivens ab ingressu ecclesiae arceatur et moriens christiana careat sepultura ist nicht latae, sondern ferendae sententiae.

§ 17. Gegenstand der Beicht.

1. Bei der sacramentalen Beicht kommen zwei Punkte in Betracht, der Gegenstand (materia) und die Eigenschaften (forma) des Bekenntnisses. Gewöhnlich wird Beides zusammen als Eigenschaften genommen. Man unterscheidet dann weiter nothwendigen und hinreichenden Gegenstand der Beicht. Nothwendiger Gegenstand sind alle nach der Taufe begangenen schweren oder Todsünden, die man noch nicht gebeichtet und von denen man durch die sacramentalische Lossprechung noch nicht die Vergebung erlangt hat. Der Grund hierfür liegt darin, daß jede Todsünde eines Christen speciell und direct der Schlüsselgewalt der Kirche unterworfen werden muß. Letzteres aber ist wiederum eine Consequenz aus der Nothwendigkeit der Beicht. Gewöhnlich nennt man diesen nothwendigen Gegenstand die Vollständigkeit (integritas) der Beicht und zählt diese zu den Eigenschaften derselben.

Man unterscheidet eine integritas materialis und formalis. Jene ist vorhanden, wenn Alles wirklich gebeichtet wird, was man zu beichten schuldig ist; diese, wenn man zwar den ernsten Willen hat, Alles zu beichten, aber wegen eines physischen oder moralischen Hindernisses in Wirklichkeit nicht Alles beichten kann. Trident. Sess. XIV, can. 7.

2. Es müssen also gebeichtet werden: 1) Alle einzelnen Todsünden. Es ist aber wohl zu beachten, daß Handlungen, die dem Anschein nach eine einzige Todsünde ausmachen, mehrere verschiedene Todsünden sind, wenn dieselben nicht durch einen Willensact des Handelnden mit einander verbunden sind. Es ist daher nicht eine Sünde, sondern es sind zwei verschiedene Sünden, wenn Jemand ein Weib berührt und erst, in Folge dessen durch die Lust gereizt, die anfänglich nicht beabsichtigte fornicatio verübt. Hätte er letztere gleich bei der ersten Handlung intendirt, so hätte er nur eine Sünde begangen. Es sind ebenfalls zwei Todsünden, wenn Jemand anfänglich den Willen hat, eine solche zu begehen, aber denselben zurücknimmt und später sie dennoch begeht.

Es entsteht nun die Frage: Ist es Pflicht, zweifelhafte Todsünden zu beichten?

Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden: a) Jemand kann zweifeln, ob er eine Handlung gesetzt habe, welche an sich eine Todsünde ist. Der heilige Alphonsus nennt solche Todsünden peccata mortalia positive dubia und entscheidet sich gegen die Tutioristen mit Recht für Nein. b) Jemand kann aber zweifeln, ob eine Sünde, deren er sich wirklich schuldig weiß, eine Todsünde sei. Solche Sünden wären dann peccata mortalia negative dubia. Auch diese ist man nach der durchaus richtigen Meinung des heiligen Alphonsus zu beichten nicht verpflichtet. Jedoch darf der Mensch in beiden Fällen wegen solcher zweifelhaften Sünden nicht gleichgültig sein. Er müßte, um der möglichen Gefahr der Verdammniß vorzubeugen, über dieselben eine vollkommene Reue erwecken, oder irgend eine andere Sünde beichten, um so auch von der zweifelhaften Todsünde die Lossprechung zu erhalten. Lig. lib. 6, n. 473. Gury II. n. 477 sq. Friedhoff, Specielle Moraltheologie, S. 788. ff. Dogmatik S. 1060 ff. Zur Beruhigung der Gewissen und um jeglichem Leichtsinn bei Ablegung der Beichten vorzubeugen, sind aber in der Praxis die Gläubigen dringend anzuhalten, alle Todsünden, auch die zweifelhaften, zu beichten, um so mehr, da gerade in der Beurtheilung der Schwere einer Sünde bei den Laien die größten Irrthümer herrschen können. Für den Beichtvater aber kann diese Entscheidung in gewissen Fällen von großer Wichtigkeit sein, z. B. wenn er ängstliche Gemüther zu behandeln, oder bei Sterbenden keine Zeit zu verlieren hat, oder körperlich schwache Personen nicht mehr, als nothwendig ist, anstrengen darf. Aus diesem Grunde nennt der heilige Alphonsus die verschiedenen Meinungen über diesen Gegenstand valde scitu necessariae ad praxim. Lib. 6, n. 473.

In derselben Weise muß auch die Frage entschieden werden, ob Jemand mit einer zweifelhaften Todsünde ohne vorhergegangene Beicht die heilige Communion empfangen dürfe. Die Antwort ist: Ja, jedoch ist ein solcher verpflichtet, vorher die vollkommene Reue darüber zu erwecken, weil er nach göttlichem Gesetz vor dem Empfange derselben sich selbst prüfen soll. Jedenfalls aber ist die Beicht dringend anzurathen. Auch diese Regel der Moral kann für einen Priester, der celebriren muß, in gewissen Fällen von großer Wichtigkeit sein. Lig. lib. 6, n. 475 et 432. Homo apostol. tr. 15, n. 34. Gury II, n. 481.

Anders aber beantwortet sich die Frage, ob diejenigen Todsünden gebeichtet werden müssen, über welche man zweifelt, ob sie bereits gebeichtet sind, oder nicht. Waltet ein wirklicher Zweifel ob und erscheint es nicht sehr wahrscheinlich, daß diese Sünden wirklich gebeichtet seien, so ist man verpflichtet, über dieselben sich anzuklagen. In der Praxis wird die Entscheidung hierüber von den subjectiven Umständen des Pönitenten, insbesondere davon abhangen, ob derselbe eine verständig urtheilende Person, oder ein Scrupulant ist.

Die Frage, ob derjenige, welcher eine schwere Sünde als zweifelhaft gebeichtet hat und später seine wirkliche Schuld erkennt,

dieselbe noch einmal beichten müsse, wird von den gewiegtesten Moralisten theils mit Ja, theils mit Nein beantwortet. Für die verneinende Antwort spricht mehr die innere Probabilität, und sie entbehrt auch nicht einer bedeutsamen äußeren. In der Praxis jedoch wird man für die gewöhnlichen Fälle mit dem heiligen Alphonsus und anderen an der ersteren Meinung festhalten. Lig. lib. 6, n. 477 et 478. Gury II, n. 479 et 480. Scavini III, n. 322 et 460. Lehmkuhl II, n. 318. Eine andere Frage ist: Muß Jemand, der eine Sünde gebeichtet hat, die weder er, noch der Beichtvater als eine schwere erkannte, später aber als eine solche erkennt, über dieselbe sich von Neuem anklagen? Die Antwort ist: Nein. Lig. lib. 6, n. 478 in fine. Scavini III, n. 322.

3. Es muß gebeichtet werden 2) die Zahl, wie oft man dieselbe begangen hat. Weiß man die Zahl nicht genau anzugeben, so gebe man dieselbe ungefähr an, wo es dann bei einer geringen Zahl, wie 3, um eins mehr oder weniger, bei 10 um 2 mehr oder weniger, und in diesem Verhältniß weiter, nicht ankommt. Ist man auch zu einer ungefähren Angabe der Zahl nicht im Stande, so bestimme man, wie oft ungefähr, oder wie oft durchschnittlich im Monat, oder in der Woche, oder am Tage man die Sünde begangen habe. Diese Art, die Zahl der Sünden zu bestimmen, ist oft die einzig mögliche bei Gewohnheitssündern, und gerade hier soll der Beichtvater in der Erforschung der Zahl nicht zu ängstlich sein, weil er dadurch sich selbst eine unnöthige Last aufbürden und den Pönitenten in Verwirrung bringen würde. Statt dessen erforsche er lieber den Gewissenszustand des Pönitenten, die Länge der Zeit, seit welcher die böse Gewohnheit ihn beherrscht, und wie oft täglich, wöchentlich, oder monatlich er mehr oder weniger die Sünde begangen habe. Lig. lib. 6. n. 466. Gury II, 472.

Hätte Jemand ohne seine Schuld eine zu geringe Zahl angegeben, die durch die Bestimmung „ungefähr“ nicht erreicht wurde, z. B. 15 statt 20, so ist er verpflichtet, in der nächsten Beicht die richtige Zahl anzugeben. Hätte er aber im guten Glauben die Zahl zu hoch gegriffen, so ist er zu Nichts weiter verpflichtet. Gury II, n. 473.

Bei Bestimmung der Zahl der Sünden sind von höchster Wichtigkeit die Regeln der Moral, wonach die numerische Verschiedenheit der Sünden erkannt werden kann. Diese Regeln sind drei: a) Jede in sich abgeschlossene, für sich bestehende vollendete That ist als eine zu nehmen. Die Nebenhandlungen, welche als Einleitung, Vorbereitung und Mittel mit der Haupthandlung in naturgemäßer Verbindung stehen, sind in der vom Anfang an intendirten Haupthandlung eingeschlossen. Dieselben werden aber als besondere Sünden gezählt, wenn sie durch die Intention des Handelnden von einander geschieden werden, oder wenn sie durch ihre innere Natur mit der Haupthandlung nicht in Verbindung stehen, wie wenn Jemand sich berauscht, um einen Mord auszuführen. b) Die Handlungen derselben Art werden besonders

gezählt, so oft eine willkürliche oder unwillkürliche moralische Unterbrechung stattfindet. Solches ist der Fall mit den unterbrochenen und erneuerten Acten des Hasses, der Rache, der unkeuschen Begierden. c) Die numerische Verschiedenheit der Personen begründet eine gleiche Verschiedenheit der an ihnen begangenen Sünden. Das Nähere ersehe man aus der Moral, es sollte an diesen nicht unwichtigen Gegenstand hier nur erinnert sein. Vergl. Lig. lib. 5, n. 36 sqq. Gury II. n. 160 sqq. Martin, Moral § 73. Lehmkuhl I. n. 241—243. Nach diesen Regeln begeht man also nur eine Sünde, wenn Jemand, in der Absicht, zu stehlen, hinausgeht, wacht, Leiter anlegt und endlich stiehlt, zwei Sünden aber, wenn Jemand, bei dieser Gelegenheit verjagt, seinen Vorsatz aufgibt und bald darauf den Versuch erneuert. Eine Sünde begeht, wer eine bestimmte Summe Geldes stehlen will und zu wiederholten Malen so lange kleine Summen stiehlt, bis er das Ganze erlangt hat, mehrere Sünden begeht derjenige, der durch eine Verleumdung mehreren Personen an der Ehre schadet, oder durch einen Hieb mehrere Personen verwundet, oder eine Geldbörse stiehlt, welche mehreren Personen gehört, oder ein Priester, der im Stande der Ungnade Mehreren die Absolution ertheilt.

§ 18. Die Umstände der Sünde als Gegenstand der Beicht.

1. Mit den Sünden können verschiedenartige Umstände verbunden sein: 1) Solche, welche die Art der Sünde verändern, circumstantiae speciem mutantes, welche also dem sündhaften Act eine neue, von der Sünde des Actes der Art nach verschiedene Sündhaftigkeit hinzufügen, so daß durch eine Handlung mehrere Gebote übertreten und mehrere Sünden begangen werden. Derartige Sünden sind: Kirchendiebstahl als Diebstahl und Sacrilegium, Elternmord als Sünde gegen das vierte und fünfte Gebot, die Sünden des Incestes, die Sünde der Unkeuschheit mit einer verheiratheten Person.

2) Solche, welche die Sünde mehr oder minder erschweren, c. gradum moralitatis mutantes, moralitatem augentes vel minuentes, welche also durch die Dauer oder Intensität der sündhaften Handlung, oder durch die Weise der Ausführung der Handlung, oder durch die Verhältnisse der Zeit, des Ortes und der Person bedingt werden. So ist es ein erschwerender Umstand, wenn Jemand eine höhere Person verleumdet, einen großen Schaden angerichtet, eine bedeutende Summe gestohlen, mit Bosheit und Ueberlegung eine schwere Sünde vollbracht hat. Solche Umstände können eine an sich läßliche Sünde zu einer schweren machen. Und zwar kann dies in sieben Fällen geschehen: 1. Ratione conscientiae erroneae, wenn Jemand die läßliche Sünde wegen seines irrigen Gewissens für eine Todsünde hält. 2. Ratione contemptus legis vel superioris, wenn Jemand die läßliche Sünde aus förmlicher Verachtung des Gesetzes oder des Gesetzgebers begeht. Ein Katholik z. B. wird an einem Abstinenztage erinnert, daß er kein

Fleisch essen dürfe. Um zu zeigen, daß er sich um dieses Gesetz nicht kümmere, nimmt er mit Ostentation ein wenig Fleisch. cf. Thom. 2. 2. qu. 186, art. 9, ad 3. 3. Ratione finis mortalis seu graviter mali, z. B. wenn Jemand eine kleine Dienstlüge thut, in der Absicht, ein Mädchen zu verführen. Die böse Absicht kann nicht nur die Sünde vergrößern, sondern auch eine gute Handlung zu einer sündhaften machen. 4. Ratione mali affectus, wenn Jemand der läßlichen Sünde so sehr ergeben ist, daß er, wo er sie thut, sie auch thun würde, wenn sie eine schwere Sünde wäre, oder daß er um ihretwillen sogar eine andere schwere Sünde zu begehen bereit wäre. cf. Thom. 1. 2 qu. 88, art 2. Zum Beispiel Jemand stiehlt lieber, als daß er von seiner Unmäßigkeit im Trinken oder von seiner Eitelkeit ablassen will. 5. Ratione periculi proximi, labendi in peccatum mortale, wenn die läßliche Sünde als die nächste Gefahr erkannt wird oder erkannt werden konnte, in eine schwere Sünde zu fallen. Z. B. Jemand schaut eine Person des andern Geschlechts an, oder unterhält sich etwas zu vertraulich mit ihr, obgleich solches für ihn die nächste Veranlassung zu schwer sündhaften Begierden oder Werken werden kann. Selbst gleichgültige Handlungen können aus diesem Grunde schwer sündhaft werden. Der Besuch eines Wirthshauses ist z. B. für Jemanden eine nächste Gelegenheit zur Todsünde, trotzdem geht er hinein, er fällt für dieses Mal zwar nicht in die Sünde, aber er setzte sich der Gefahr aus, zu fallen, und das war für ihn unter solchen Umständen eine schwere Sünde. 6. Ratione scandali vel gravis damni, wenn Jemand durch eine läßliche Sünde ein großes Aergerniß gibt, oder seinem Nächsten einen großen geistlichen oder materiellen Schaden zufügt. So würde es eine schwere Sünde sein, wenn ein Priester über geistliche Dinge sich in frivoler Weise ausspräche, — inter saeculares nugae nugae sunt, in ore sacerdotis blasphemiae, sagt der heilige Bernhard de considerat II, 13, — oder wenn er mit einem Mädchen leichtsinnig scherzte oder tändelte, oder im Zustande einer geringen Betrunkenheit erblickt würde. Gleichfalls wäre es eine schwere Sünde, wenn Jemand einem Andern ein Werkzeug von nur geringem Werth entwendete, welches derselbe zur Verrichtung einer bedeutenden Arbeit gebrauchen müßte; oder wenn Jemand einem Andern ein an sich nur wenig beleidigendes Schimpfwort sagte mit der Voraussicht, daß derselbe darüber in heftigen Zorn versetzt werden, oder in arge Blasphemien ausbrechen würde; oder wenn ein Mädchen sich eitel kleidete und dabei voraussähe, daß ein junger Mann sich durch ihren Anblick schwer gegen die Keuschheit versündigen würde. 7. Ratione cujusque circumstantiae speciem peccati notabiliter mutantis. So können kleine Lügen in der Beicht, geringere Diebstähle in der Kirche, Ehrenverletzungen, welche aus Neid oder Rachsucht hervorgegangen sind, Todsünden sein. cf. Thom. 1, 2. qu. 88, art. 5 und dazu Dens, tract. de peccatis, n. 165—168. Lig. lib. 5, n. 59—63. Gury-Dumas I, n. 153. Scavini I, n. 734.

3) Solche, welche die Sünde verringern, c. imminuentes. Diese Umstände können die in ihrer Art schwere Sünde zu einer läßlichen machen, wie die Geringheit der Materie, die unvollständige Aufmerksamkeit, die unvollständige Einwilligung, ein irriges Gewissen. Vergl. Gury II, n. 482; I. n. 153, 157—159.

Hinsichtlich der Beicht dieser Umstände sind folgende Grundsätze aufzustellen.

1. Alle die Art der schweren Sünde verändernden Umstände müssen gebeichtet werden. Der Grund dafür ist, daß diese Umstände eine neue schwere Sünde constituiren, also ein nothwendiger Gegenstand der Beicht sind. Daher hat das Tridentinum Sess. XIV, cap. 5, can. 7 dieses ausdrücklich hervorgehoben. Es ist nun für den Beichtvater eine wichtige Sache, daß er bei Abnahme des Sündenbekenntnisses auf alle jene Fälle merkt, wo leicht ein die Art der Sünde verändernder Umstand vorkommen kann, und durch Nachfragen sich hierüber die nöthige Gewißheit zu verschaffen sucht. Einen solchen Umstand können abgeben: a) der Ort, wo eine Sünde begangen ist, z. B. eine Kirche, Kirchhof, b) Personen, c) Gelübde, d) der Stand der Ehe, e) das Ansehen, welches Jemand durch sein Vermögen, seine Kenntnisse im staatlichen und kirchlichen Leben genießt wegen der besondern Sünde des Aergernisses, welches ein solcher Andern gibt, f) Pflichten gegen Andere in dem mannigfachen Verkehr mit Andern. So wird er häufig genug bei Sünden gegen die Keuschheit zu erforschen haben, mit welchen Personen dieselben begangen seien, ob mit Verwandten, ob mit Verehelichten.

2. Alle Umstände, welche eine an sich läßliche Sünde zu einer schweren machen, müssen gebeichtet werden.

3. Alle Umstände, welche eine an sich schwere Sünde zu einer läßlichen machen, müssen, wenn diese Sünde gebeichtet wird, mit derselben gebeichtet werden. Zwar ist dieses nicht der Integrität wegen nothwendig, sondern weil die Beicht wahr sein muß, und weil der Beichtvater sonst kein richtiges Urtheil fällen kann.

4. Umstände, welche eine an sich schwere Sünde nur in geringer Weise erschweren oder verringern, brauchen nicht gebeichtet zu werden, weil es keine Pflicht ist, läßliche Sünden zu beichten.

5. Umstände, welche eine an sich schwere Sünde innerhalb derselben Art merklich vergrößern, brauchen nach der am meisten vertretenen und am besten begründeten Meinung der Theologen nicht gebeichtet zu werden.

Bekanntlich ist die Frage, ob die letztgenannten, die bloß merklich erschwerenden Umstände einer Todsünde, gebeichtet werden müssen, bald mit Ja, bald mit Nein beantwortet worden. Aber für die Verneinung dieser Frage sprechen so gewichtige und entscheidende Gründe, daß sich diese Meinung vor der entgegengesetzten siegreich behauptet hat und gegenwärtig allgemein vertreten wird.

Dabei ist sehr beachtenswerth, daß das Tridentinum nur zur Beicht der circumstantiae speciem mutantes verpflichtet, sicher also die c. aggravantes ausnehmen wollte, und daß auch der heilige Thomas und Alphonsus diese Ansicht vertreten. Lig. lib. 6, n. 468. Scavini III, n. 321. Beide Meinungen sind von der Kirche geduldet, und man darf weder die eine, noch die andere für ketzerisch erklären. Die Gültigkeit dieser Meinung dient sehr zur Beruhigung des Gewissens sowohl des Pönitenten, als des Beichtvaters. Denn wer vermag auch nur annähernd bestimmt anzugeben, ob ein oder mehrere erschwerende Umstände die Sünde begleitet haben, und in welchem Grade die Umstände erschwerend seien? Welch schwierige und oft genug fruchtlose Untersuchungen müßte der Beichtvater bei vielen Pönitenten anstellen, um sich darüber ein beruhigendes Urtheil bilden zu können? In der Praxis ist jedoch für die Beruhigung des Gewissens und für die richtige Beurtheilung des Zustandes des Pönitenten durchaus darauf zu sehen, daß die merklich erschwerenden Umstände angegeben werden. Außerdem können noch andere Gründe obwalten, welche diese Angabe zur Pflicht erheben, und es müssen in dieser Beziehung drei Fälle namhaft gemacht werden: a) Wenn es sich um einen Umstand handelt, welcher eine kirchliche Censur oder ein Reservat begründet. Jemand hätte z. B. einen Geistlichen geschlagen. Da wäre zu untersuchen, ob das Schlagen sehr arg, oder weniger arg gewesen, indem erstere Sünde dem Papste, letztere dem Bischofe reservirt ist (Gury II, n. 971); ferner, ob der Geschlagene ein Cardinal, ein Bischof, apostolischer Nuntius oder ein anderer Cleriker gewesen, indem ersteres eine dem Papste in besonderer Weise reservirte Excommunication bewirkt. Diese Untersuchung wäre nothwendig, um zu erkennen, an wen man sich wegen der Absolution zu wenden hätte. b) Wenn die Angabe des Umstandes nothwendig ist, um die Willensfassung des Pönitenten zu erkennen, oder um ihm nöthige Vorschriften zu ertheilen. Dieses tritt am häufigsten bei solchen Pönitenten ein, welche sich über einen Diebstahl anklagen und welchen wegen der Restitutions-Pflicht die nöthigen Instructionen zu ertheilen sind. c) Wenn Jemand einer Gewohnheitssünde ergeben ist, so ist er zwar an und für sich nicht verpflichtet, solches anzugeben, weil früher gebeichtete Sünden, von denen man bereits die Lossprechung erhalten hat, nicht von Neuem gebeichtet zu werden brauchen. Es ist aber der geistlichen Leitung wegen für den Pönitenten durchaus räthlich, diesen Umstand anzugeben, und es ist diese Angabe in dem Falle für ihn Pflicht, wenn der Beichtvater nach diesem Umstande fragt. Die entgegengesetzte Meinung ist vom Papste Innocentius XI. im Jahre 1679 verdammt worden. (Propos. 58.) Scavini III, n. 321. Gury II, n. 485.

3. Sehr zutreffend für die Beicht der Umstände der Sünden ist der Rath, den Cedreno für die Pönitenten ertheilt: „Wenn die Person, mit welcher ihr gesündigt habt, der Ort, wo, die

Weise, wie ihr die Sünde begangen habt, oder Aehnliches euch lebhafte Gewissensbisse erweckt, so klagt euch über diese Umstände an. Denn es wird dann Sache des Beichtvaters sein, über dieselben zu urtheilen und zu entscheiden, welche unter diesen Umständen die Art der Sünde verändern, oder sie bloß erschweren."

§ 19. Lösung einiger praktischen Fragen, welche die materielle Integrität der Beicht betreffen.

1. Wird die Integrität der Beicht verletzt, wenn Jemand zuerst die Todsünden einem fremden und darauf die läßlichen Sünden seinem gewöhnlichen Beichtvater bekennt? An und für sich nicht. Denn man ist nicht verpflichtet, die läßlichen Sünden zu beichten. Auch wäre es zu entschuldigen, wenn Jemand ohne böse Absicht mit wahrer Reue aus bloßer natürlicher Schamhaftigkeit die schweren, ihn beschämenden Sünden einem fremden Beichtvater aufrichtig bekännte, aber es wäre durchaus zu verdammen, wenn Jemand aus böser Absicht, um die Lossprechung zu erschleichen und um freier sündigen zu können, solches unternähme. Im Allgemeinen ist eine solche Handlungsweise immer zu tadeln. Lig. lib. 6, n. 471. Gury II, n. 475. Scavini III, n. 459, qu. 2.

2. Wird die Integrität der Beicht verletzt, wenn Jemand sich verkleidet, oder eine andere Stimme annimmt, um von seinem Beichtvater nicht erkannt zu werden? Durchaus nicht. Jedoch kann es wegen anderer Gründe unerlaubt sein, wenn z. B. die Kenntniß der Person dem Beichtvater zur richtigen Beurtheilung ihres moralischen Zustandes nothwendig ist. Gury II, n. 476.

3. Kann es mit der Integrität der Beicht bestehen, wenn Jemand eine seit der letzten Beicht begangene schwere Sünde als eine schon früher begangene beichtet? Durchaus nicht, denn durch eine solche Weise, zu beichten, bekennt er sich einer früher begangenen Sünde schuldig, die gar nicht existirt, und verschweigt die jüngst begangene. Er begeht somit in der Beicht zwei schwere Sünden. Nicht viel besser wird diese heillose Sache, wenn ein solcher sich zuerst über einige andere, seit der letzten Beicht begangene Sünden anklagt und darauf erkärt, daß er sich auch über die Sünden des ganzen Lebens, besonders über diese Sünde anklage. Gury II, n. 488.

Anders ist diese Frage, ob man in einer Generalbeicht alle schweren Sünden zugleich beichten dürfe, ohne die früher gebeichteten und erlassenen Sünden von den nicht gebeichteten zu unterscheiden. Es ist eine durchaus probable Meinung, daß solches geschehen dürfe, es sei denn, daß gewisse Umstände, z. B. ein die Art der Sünde verändernder Umstand, oder die Reservation, oder die nächste Gelegenheit, worin sich der Pönitent befindet, oder die aufzulegende hinreichende Buße die Unterscheidung nothwendig machen. In allen Fällen ist es aber sicherer, auch in der Generalbeicht das Alte von dem Neuen zu scheiden. Lig. lib. 6, n. 425.

Scavini III, n. 459, qu. 3. Münster. Pastoralblatt 1871, Seite 23.

4. Genügt es, einen in der Beicht vergessenen Umstand der schweren Sünde in der folgenden Beicht anzuzeigen ohne Mitangabe der Sünde? Ja, in dem Falle, wo sich der Umstand von der Sünde selbst trennen läßt. Es hat z. B. Jemand bei Gelegenheit des Stehlens einem Andern die Saaten zertreten. Nicht aber in dem Falle, wo Beides ein zusammengesetztes Ganze bildet, wenn z. B. Jemand gestohlen hat, um sich zu berauschen. Ein solcher könnte, wenn er das Stehlen schon gebeichtet hätte, später nicht einfach sagen: Ich habe mich berauschen wollen, weil durch diese Intention das Stehlen einen andern Charakter erlangt hat. Scavini III, n. 459, qu. 1.

5. Ist beim Incest als Umstand anzugeben, ob derselbe cum consanguineis, oder cum affinibus geschehen? Nach der größern Probabilität besteht beim Incest zwischen consanguinei und affines kein Unterschied in der Species, braucht also in der Beicht in dieser Hinsicht nicht bezeichnet zu werden. Aber sind die Grade der consanguinitas und affinitas auch anzugeben? Die Antwort ist: Sicher, wenn es sich um den ersten Grad gerader Linie, z. B. um einen Incest zwischen Vater und Tochter, Mutter und Sohn, Schwiegervater und Schwiegertochter, Stiefvater und Stieftochter handelt; mit größerer Wahrscheinlichkeit auch, wenn es sich um den ersten Grad der Seitenlinie, um eine Sünde zwischen Bruder und Schwester handelt, wenngleich in diesem Falle auch die entgegengesetzte Meinung noch probabel ist. Dagegen brauchen nach der gewöhnlicheren Meinung die weiteren Grade der consanguinitas und affinitas nicht angegeben zu werden. Lig. lib. 3, n. 448—450; lib. 6, n. 469 sq. Homo apostol. II, tr. 9, n. 17 sq. Scavini III, n. 421. Gury II. n. 486.

Diese Regeln können dem Beichtvater sehr willkommen sein, wenn er die Familienverhältnisse eines solchen Pönitenten kennt und durch die bestimmte Angabe des Grades die Person, mit welcher dieser gesündigt hat, dem Beichtvater bekannt werden würde. Den Charakter des Incestes theilen auch die fleischlichen Sünden unter solchen Personen, welche durch geistliche oder gesetzliche Verwandtschaft mit einander verbunden sind, und zwar wird die copula unter geistlichen Verwandten wegen der Unehrerbietigkeit gegen das Sacrament der Taufe oder Firmung sacrilegisch. Scavini I, n. 778; cf. Thom. 2, 2. qu. 154. art. 10. Martin § 298, S. 724. Endlich hat auch die copula unter Personen, welche wegen des Hindernisses der publica honestas unter sich keine Ehe eingehen können, sowie die copula eines Vormundes mit seiner Pupille eine Aehnlichkeit mit dem Incest. Es sind daher die genannten Arten in der Beicht anzugeben. Uebrigens begründet nicht bloß die copula unter den bezeichneten Personen einen Incest, sondern auch schon, wenngleich häufig in nicht so arger Weise, alle andern Sünden der Unkeuschheit, welche solche Personen mit einander

begehen. Scavini l. c. Gury I, n. 423, not. 2, Lehmkuhl I, n. 882.

6. Verändert es die Art der Sünde, wenn einer von den Verlobten mit einer fremden Person die fornicatio ausübt? Einige verneinen diese Frage, Andere bejahen sie in Beziehung auf die Braut, wieder Andere auf die Braut und den Bräutigam. Alle drei Meinungen sind gleich probabel. Scavini I, n. 771. Lig. lib. 6, n. 847. Lehmkuhl II, n. 664.

7. Muß eine Person, die durch das Gelübde der Keuschheit gebunden ist und mit einer andern ebenso gebundenen fleischlich gesündigt hat, diese beiden Umstände beichten? Allerdings, denn eine solche Person begeht eine doppelte Sünde gegen das Gelübde, eine eigene und eine fremde. Gury II, n. 492. Scavini I, n. 779. So muß auch im Fall des Ehebruchs angegeben oder nachgefragt werden, ob eine, oder beide Personen verheirathet sind. Gury l. c. Scavini I, n. 777.

8. Ist es zur Integrität der Beicht erforderlich, daß der Pönitent seine Würde als Vorsteher, Herrschaft, Obrigkeit, Priester rc. angebe? An und für sich betrachtet nicht, indem die Würde und Stellung einer Person die Sünde wohl erschwert, aber die Art der Sünde nicht immer verändert. Es ist aber leicht möglich, daß zu der schweren Sünde einer solchen Person die Sünde des Aergernisses oder einer Pflichtversäumniß hinzutritt. Dasselbe ist zu sagen von dem Umstande der heiligen Zeit. Derselbe braucht nur bei solchen Sünden angezeigt zu werden, durch welche eine besondere Irreverenz gegen eine heilige Zeit oder gegen eine kirchliche Feier an den Tag gelegt, oder ein besonderes Aergerniß gegeben worden ist, z. B. wenn Jemand am hohen Osterfest in eine Rauferei sich eingelassen, oder am Charfreitag durch Betrunkenheit ein öffentliches Aergerniß gegeben hätte. Gury II, n. 486, qu. 4, n. 487. Scavini III, n. 321. Lig. lib. 5, n. 46 et 273. lib. 6, n. 451.

9. Müssen auch die Folgen einer Sünde gebeichtet werden? Allerdings, wenn sie mit der Handlung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, also direct oder indirect gewollt, oder wenn sie als sicher oder höchst wahrscheinlich vorhergesehen worden sind. Es muß also die erfolgte pollutio gebeichtet werden, welche aus gewissen unerlaubten Handlungen nothwendig oder höchst wahrscheinlich erfolgen mußte; es muß der Verdruß gebeichtet werden, den Jemand durch seine Trunkenheit den Seinigen bereitet hat; es müssen die üblen Folgen gebeichtet werden, welche durch die Entehrung einer Jungfrau in der Familie entstanden sind. Gury II, n. 490. Scavini III, n. 320.

10. Ist man verpflichtet, bei Sünden des Hasses den Grad seiner Verwandtschaft mit den Personen anzugeben, welche man haßt? Ja, wenn es nahe Verwandte sind, als Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel, Gatte, Geschwister, Verschwägerte im ersten Grade rechter Linie, Pathen und Pathkind; nicht aber, wenn es

entferntere Verwandte sind. Dieses ist die probabelste Meinung in Vergleich mit der andern, wonach der Umstand der Verwandtschaft noch im vierten Grade angegeben werden soll. Gury II, n. 493.

11. Muß der Pönitent die Zahl der Personen angeben, mit welchen er gesündigt hat, oder genügt die Angabe der Zahl der Sünden, die er begangen? Ob eine Sünde mit einer und derselben, oder mit einer andern Person wiederholt worden ist, ändert Nichts an ihrer Art, wenn der Charakter der Personen der nämliche ist, braucht daher unter dieser Voraussetzung nicht angegeben zu werden. Wer also mit einer Person dreimal gesündigt hat, oder unter gleichen Umständen mit drei Personen je einmal, der thut genug, wenn er erklärt, daß er dreimal gesündigt habe. Es kann aber der Umstand, daß er mit einer Person dreimal gesündigt hat, insofern von Wichtigkeit sein, als sich dadurch eine Gewohnheit oder nächste Gelegenheit zur Sünde verräth. In diesem Falle muß der Umstand auf die Nachfrage des Beichtvaters angegeben werden. Gury II, n. 491.

12. Muß der Pönitent, der durch unkeusche Gedanken oder Begierden sich schwer versündigt hat, den Umstand bezeichnen, wenn solches in der Kirche geschehen ist? Nein, denn nicht die innerlichen, sondern nur die äußerlichen Werke der Unkeuschheit an einem heiligen Orte bewirken ein Sacrilegium. Lig. lib. 3, n. 462. Gury I, n. 424. Scavini I, n. 780.

§ 20. Die formale Integrität der Beicht.

1. Kann wegen eines physischen oder moralischen Hindernisses die materielle Integrität der Beicht nicht erreicht werden, so genügt die formale. Das Tridentinum deutet die Sufficienz der formalen Integrität in dem siebenten Canon der 14. Sitzung an und erklärt sich eingehender darüber im fünften Capitel. Es widerlegt nämlich daselbst den von den Reformatoren erhobenen Einwand, daß die von der Kirche geforderte Beicht unmöglich und eine Gewissensfolter sei, mit folgenden Worten: Constat enim, nihil aliud in ecclesia a poenitentibus exigi, quam ut postquam quisque diligentius se excusserit et conscientiae suae sinus omnes et latebras exploraverit, ea peccata confiteatur, quibus se Dominum et Deum suum mortaliter offensisse meminerit. Reliqua autem peccata, quae diligenter cogitanti non occurrunt, in universum eadem confessione inclusa esse intelliguntur, pro quibus fideliter cum Propheta dicimus: Ab occultis meis munda me, Domine. Der Grund hierfür liegt darin, daß Gott nichts Unmögliches fordert. Es genügt also, wo keine andere möglich ist, jede, wenn auch noch so geringe oder allgemeine Anklage, sei es durch Wort, sei es durch Zeichen, sei es in eigener Person, oder durch Vermittlung Anderer. Kann die Sünde nicht speciell angegeben werden, so genügt die Angabe ihrer Art; kann auch diese nicht angegeben werden, so genügt die Angabe, daß man

schwer gesündigt habe, aber nicht wisse, oder nicht beichten könne, in welcher Weise.

2. Die Moralisten machen die Fälle namhaft, in welchen man wegen eines physischen Hindernisses nicht vollständig beichten kann. In dieser Lage sind nämlich: 1) Die Stummen. Diese sind nur verpflichtet, sich durch Zeichen oder durch Schrift so gut zu verständigen, als es ihnen möglich ist. 2) Die Tauben, die nicht Alles erklären können. 3) Diejenigen, welche eine fremde Sprache reden und keinen Beichtvater finden können, der ihre Sprache versteht. Solche brauchen nur durch Zeichen sich als reuige Sünder zu erkennen zu geben, um die Absolution empfangen zu können. Auch sind sie nicht verpflichtet, durch einen Dolmetscher zu beichten, wie die Congregatio s. Concilii 28. Febr. 1633 ausdrücklich erklärt hat. Wollte Jemand durch eine solche Vermittlung beichten, so wäre er nicht verpflichtet, alle Sünden zu beichten, sondern nur eine solche Tod- oder läßliche Sünde, deren er sich vor der Mittelsperson nicht in besonderer Weise schämen würde. 4) Die Kranken und Sterbenden, welche den Gebrauch ihrer Sprache verloren haben. Bei diesen genügt eine Beicht durch Zeichen, oder je nach den Umständen durch eine in eigener Person oder durch Andere zu erkennen gegebene Bitte um die Lossprechung. Ja, bei Sterbenden, welche ihrer Sinne beraubt sind, genügt als Anklage schon ihr merklich geäußertes oder präsumirtes Verlangen nach einem Beichtvater, um sie absolut, oder nach Umständen bedingt lossprechen zu können. Das Nähere darüber wird im vierten Abschnitt zur Sprache kommen. 5) Diejenigen, welche sich ihrer begangenen Sünden nicht mehr erinnern. 6) Die Scrupulanten, welche wegen ihrer frühern Sünden in beständiger Angst sind. 7) Ungebildete Menschen, welche wohl Reue über ihre Sünden haben, aber nicht im Stande sind, Sünden im Einzelnen anzugeben. 8) Derjenige, den der Beichtvater nicht vollständig beichten läßt und noch vor Vollendung der Beicht losspricht. 9) Endlich tritt der Fall einer physischen Unmöglichkeit ein, a) wenn der Pönitent ein gefährlich Erkrankter ist und bei Ablegung der Beicht in Ohnmacht fällt oder fallen will; b) wenn die Krankheit sehr heftig ist, so daß eine vollständige Beicht nicht abgelegt werden kann; c) wenn der Priester sich in einer Lebensgefahr befindet, so daß er vor der Ertheilung der Absolution noch sterben könnte; d) wenn zur Zeit einer ansteckenden Krankheit die durchaus begründete Gefahr vorhanden ist, daß der Beichtvater von dem Kranken angesteckt werde. Will jedoch der Priester sich dieser Gefahr aussetzen, wozu nur zu rathen ist, so ist der Pönitent verpflichtet, eine vollständige Beicht abzulegen; e) wenn eine Schlacht bevorsteht, oder eine große Menge Sterbender vorhanden ist, z. B. bei einem Schiffbruch, auf einem Schlachtfeld, bei einem Unfall, und die vollständigen Beichten Aller nicht gehört werden können. In einem solchen Falle könnten auch Alle zugleich nach dem Bekenntniß einer Sünde, oder nachdem sich Alle nur im Allgemeinen

als Sünder bekannt haben, mit einer Formel Ego vos absolvo a peccatis vestris losgesprochen werden. Mit diesem Fall ist aber ein anderer durchaus nicht zu confundiren, wenn nämlich an einem Fest- oder Ablaßtage ein großer Conflux beim Beichtvater stattfindet. Die Meinung, daß auch in diesem Falle die Beicht nicht vollständig zu sein brauche, ist vom Papst Innocentius XI. 1679 verdammt. (Propos. 59.)

3. Schwieriger ist es, die Fälle genau zu bestimmen, wann wegen einer moralischen Unmöglichkeit von der Vollständigkeit der Beicht abgesehen werden muß und die formale genügt. Im Allgemeinen müssen außergewöhnliche äußere Schwierigkeiten oder Gefahren obwalten, wenn eine moralische Unmöglichkeit vorliegen soll. Dieses trifft in folgenden Fällen zu: 1) Wenn aus dem Bekenntniß einer gewissen Sünde oder eines gewissen Umstandes entweder für das Beichtkind, oder für den Beichtvater, oder für Andere ein schwerer Schaden am Leibe oder an der Seele mit Grund befürchtet wird. Lig. lib. 6, n. 487. Ein solcher Fall kann eintreten, wenn der Pönitent mit Grund befürchten muß, er möchte bei der Gewissenserforschung über die zu beichtenden Sünden, besonders der Unkeuschheit, sich durch die Erinnerung an dieselben schwere Versuchungen zuziehen. In diesem Falle hat er eine eingehende Untersuchung zu unterlassen, auf die Gefahr hin, daß die Integrität der Beichte darunter leidet, und selbst der Beichtvater hat Grund, durch Nachfragen sich auf eine genaue, sonst nothwendige Untersuchung nicht einzulassen. Lehmkuhl II, n. 331. 2) Wenn ein Beichtvater eine Sünde oder einen Umstand ohne Verletzung des Beichtsiegels nicht beichten könnte. Kann er aber ohne große Schwierigkeit einen Beichtvater finden, dem er seine Sünde ohne diese Gefahr beichten könnte, so muß er sich an diesen wenden. Lig. l. c. 3) Wenn der gute Ruf bei Andern in Gefahr käme. Dieser Fall kann eintreten bei einem Kranken, der, nachdem er bis dahin ungültige Beichten abgelegt hat, unmittelbar vor dem Empfange des schon in's Haus getragenen Sacraments noch einmal beichtet und zur vollständigen Beicht gar lange Zeit nöthig hat; oder bei einem Priester, der keine Zeit mehr zur nothwendigen Celebration der heiligen Messe zu verlieren hat. In solchen Fällen möge die eine oder andere Sünde gebeichtet, die Absolution ertheilt und die Beicht später ergänzt werden. 4) Wenn Jemand ein Reservat zu beichten hat und keinen dafür bevollmächtigten Priester auffinden kann, die Beicht aber nicht aufschieben darf. In diesem Falle kann er andere Sünden beichten und sich später über das Reservat bei einem dafür mit der Jurisdiction versehenen Priester anklagen. Vgl. § 46, n. 3. Lig. lib. 6, n. 265 et 488. Lehmk. II, n. 415. 6.

4. Niemals entbindet aber von der materiellen Vollständigkeit der Beicht die innere Schwierigkeit, als Scham, Furcht, welche mit dem Bekenntniß verbunden ist, und wäre sie auch noch so groß. Auch entbindet nach der probabelsten Meinung hiervon nicht die Nothwendigkeit, beim Bekenntniß der Sünde seinen Complex zu nennen oder zu bezeichnen.

Damit nun wegen der moralischen Unmöglichkeit, vollständig zu beichten, die formale Integrität genüge, ist erforderlich, a) daß die Beicht durchaus nicht, oder nicht ohne große Schwierigkeit, oder allzulange aufgeschoben werden könne; b) daß kein anderer Beichtvater zu haben sei, bei welchem diese moralische Unmöglichkeit nicht zutrifft; c) daß nur diejenige Sünde ausgelassen werde, durch welche diese moralische Unmöglichkeit begründet wird.

5. Tritt später die Möglichkeit ein, die wegen physischer oder moralischer Unmöglichkeit nicht gebeichteten Sünden beichten zu können, so müssen dieselben in der nächsten Beicht gebeichtet werden, nicht um Vergebung derselben zu erlangen, sondern um sie der göttlichen Anordnung gemäß der Schlüsselgewalt der Kirche zu unterwerfen. Die entgegengesetzte Meinung ist von Papst Alexander VII. verdammt worden. (Propos. 11.) Auch darf diese Beicht nicht allzu lange, sicher nicht bis zum Tode aufgeschoben werden, weil diese Pflicht eben dadurch illusorisch würde. Ueber diese Materie ist nachzusehen Lig. lib. 6, n. 479 sqq. Gury II, n. 497 sqq. Scavini III, n. 326. Lehmkuhl II, n. 327—340.

§ 21. Ueber die in der Beicht vergessenen Sünden und die Gewissenserforschung.

1. Sind bei der Anklage Sünden ohne Schuld des Pönitenten vergessen worden, so thut dieses der formalen Integrität der Beicht keinen Eintrag. Dieses ist vom Tridentinum klar genug ausgesprochen. Auch werden diese Sünden, vorausgesetzt, daß es an der gehörigen Reue nicht gefehlt hat, durch die Absolution mit den übrigen vergeben. Man hat dann hinsichtlich des Erlasses solcher vergessenen Sünden gefragt, ob dieselben durch die Lossprechung auch dann vergeben werden, wenn auf sie die besondern Reuemotive, z. B. der innern Häßlichkeit, keine Anwendung fanden, wegen welcher die andern gebeichteten Sünden bereut wurden. Darüber gibt es verschiedene Meinungen, aus welchen so viel hervorgeht, daß man der Sicherheit wegen seine Sünden immer auch aus allgemeinen Motiven bereuen und in seine Reue auch jene einschließen soll, welche man vielleicht vergessen, oder als Sünde nicht erkannt hat. Lig. lib. 6, n. 444.

2. Es ist keine Pflicht, die vergessenen Sünden so bald als möglich zu beichten. Jedoch soll man die Beicht derselben nicht allzu lange verschieben, weil es eine Schuldigkeit ist, die man Gott abzutragen hat. Man kann aber die Beicht derselben bis zur jährlichen Pflichtbeicht aufschieben, nur darf keine andere Beicht derselben vorhergehen. Also ist es durchaus keine Pflicht, vor dem Empfange der heiligen Communion dieselben zu beichten, noch auch die vollkommene Reue darüber zu erwecken, weil dieselben ja durch das Sacrament der Buße getilgt sind, und weil solches durch kein Gesetz vorgeschrieben ist. Aus demselben Grunde ist es auch nicht nothwendig und keine Pflicht, einem Pönitenten, welcher

nach der Beicht sich über vergessene Sünden anklagt, die Lossprechung zu ertheilen, jedoch ist solches durchaus zu rathen, weil es zur Beruhigung des Pönitenten dient und weil es im Allgemeinen heilsam ist, daß die Pflicht, diese Sünden zu beichten, nicht auf unbestimmte Zeit verschoben wird. Gury II, n. 494—496. Lig. lib. 6, n. 257.

3. Damit aber keine Sünden vergessen werden, welche man zu beichten verpflichtet ist, so ist, wie das Tridentinum vorschreibt, eine diligens sui discussio oder eine debita et diligens praemeditatio, oder, wie wir sagen, eine fleißige und ernste Gewissenserforschung nothwendig. Die Gewissenserforschung muß mit solchem Ernst und Fleiß vorgenommen werden, wie es gewöhnlich bei wichtigen Geschäften geschieht. Es ist nicht gerade der höchste, sondern nur ein angemessener Fleiß erforderlich, selbst auf die Gefahr hin, daß einige Sünden übersehen oder nicht aufgefunden werden. Die Anwendung des größern oder geringern Fleißes muß ermessen werden nach dem ethischen und intellectuellen Stand des Pönitenten, nach seinem Beruf und seiner Lebensweise, nach der Länge des Zeitraumes, worüber zu erforschen ist. Wer häufig beichtet, braucht sich nicht mit solchem Fleiß zu erforschen, wie derjenige, welcher selten beichtet; wer die moralische Sicherheit hat, daß er seit der letzten Beicht keiner schweren Sünden schuldig ist, ist zu einer strengen Erforschung nicht verpflichtet. Gewissenhafte Personen, welche auf ihr Thun und Lassen mit Sorgfalt Acht geben, brauchen durchaus keine lange oder angestrengte Gewissenserforschung anzustellen, sie können in kurzer Zeit, oft sogar in einigen Minuten dieses Geschäft abmachen. Scrupulanten ist die Gewissenserforschung sehr zu beschränken, nach Umständen fast zu untersagen. Ungebildete Personen, insbesondere auch Kranke, sind zu einer Gewissenserforschung oft sogar unfähig. Häufig muß der Beichtvater dem Pönitenten dazu behülflich sein. Ein Fehler ist es, allzu viel Zeit auf die Gewissenserforschung, als wie auf die Hauptsache zu verwenden und die Erweckung der Reue, als des allerwichtigsten Momentes im Bußsacrament, darüber zu vernachlässigen. Bei Anstellung der Gewissenserforschung ist zu empfehlen die Vergleichung des Thuns und Lassens mit den zehn Geboten Gottes und den Geboten der Kirche, die Bezugnahme auf den Ort, die Gelegenheiten, die Gesellschaften, die man besucht, auf die Geschäfte, die man verrichtet, und auf die Personen, mit welchen man verkehrt hat. Geschieht dieses Alles mit Bedacht und gutem Willen und nach vorgängiger Anrufung des heiligen Geistes, so werden bedeutende Sünden nicht leicht übergangen werden oder unbeachtet bleiben.

4. Um zu verhüten, daß die Sünden vergessen oder aus der Beicht ausgelassen werden, ist man nicht verpflichtet, dieselben aufzuschreiben. Solches kann räthlich, bei Scrupulanten schädlich sein und ist im Allgemeinen unter den Gläubigen nicht gebräuchlich. Lig. lib. 6, n. 471. Gury II, n. 507—510. Casus consc. II, p. 493 sqq.

§ 22. Ueber die Beicht der läßlichen und schon früher gebeichteten Sünden.

1. Ein hinreichender, aber durchaus nicht nothwendiger Gegenstand (materia sufficiens) der Beicht sind die läßlichen Sünden, oder schon früher recht gebeichtete Todsünden und läßliche Sünden. Ersteres lehrt das Tridentinum in dem angeführten Glaubensdecret des 7. Canons, womit Cap. 6 zu vergleichen ist: Nam venialia, quibus a gratia Dei non excludimur et in quae frequentius labimur, quamvis recte et utiliter et citra omnem praesumptionem in confessione dicantur quod piorum hominum usus demonstrat, taceri tamen citra culpam possunt multisque aliis remediis expiari.

2. Daß auch die früher gebeichteten und durch die sacramentale Lossprechung erlassenen Tod- oder läßlichen Sünden ein hinreichender Gegenstand der Beicht sind, lehren allgemein die Moralisten und bestätigt die allgemeine Praxis der Gläubigen. Da bereits erlassene Sünden von Neuem bereut und verabscheut, von Neuem gebeichtet werden können, so erkennt man kein Hinderniß, weshalb die Lossprechung darüber nicht auch von Neuem ertheilt werden könne. Lig. lib. 6, n. 425. Scavini III, n. 292. Lehmkuhl II, n. 263. Suarez (disp. XXII, sect. 6, n. 3) legt sich diese Sache, welche vom dogmatischen Standpunkt aus nicht ohne Schwierigkeit ist, auf folgende Weise zurecht: „Ein Jeder, der irgend eines Verbrechens schuldig ist, kann, wenn er will, in der nämlichen Sache häufiger gerichtet werden, kann aber gerechter Weise vom Richter dazu nicht gezwungen werden. Das Nämliche ist in dem sacramentalen Bußgericht, welches durchaus frei ist, der Fall, weil der Sünder sich selbst anklagt und dem Gericht stellt. Deshalb ist die wiederholte Beicht derselben Sünde eine hinreichende, wenngleich nicht nothwendige Materie und Anklage in diesem Gericht. Daher kann eine solche Sünde nochmals nachgelassen werden, wenn der Pönitent hinreichend dazu disponirt ist und dieselbe recht beichtet, nicht aber kann sie behalten werden (retineri), das heißt im eigentlichen Sinne hinsichtlich der Schuld, weil sie bereits nachgelassen ist und als solche nicht mehr zurückkehren kann .... Es hat hiermit eine ähnliche Bewandtniß, wie vor der Einsetzung der Beicht mit der vollkommenen Reue. Hatte man dieselbe einmal über die Sünden gehabt, so war es nicht mehr nothwendig, dieselbe von Neuem zu erwecken, aber Nichts hinderte, eine solche Erweckung von Neuem vorzunehmen.“ Noch anders Oswald II, S. 165 ff. Der gewissenhafte Beichtvater ist häufig genug in der Lage, solche Sünden von seinen Pönitenten bei Ermangelung einer hinreichenden Materie von Neuem bereuen und beichten zu lassen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, daß über diese Sünden wirklich ein Act der Reue und des Vorsatzes erweckt und dieselben nicht gleichgültig bloß bekannt werden. Es wird daher für den Beichtvater oft angezeigt sein, daß er den Pönitenten erst noch zur Bereuung derselben veranlasse, oder ihm bei Erweckung dieser Reue behülflich sei, bevor er ihm die Lossprechung ertheilt.

§ 23. Die Nennung oder Bezeichnung des Complex peccati in der Beicht.

1. Im Anschluß an die Materie der Beicht noch eine wichtige Frage: Darf der Complex peccati in der Beicht genannt oder bezeichnet werden? Ohne wichtige Ursache darf eine mitschuldige Person nicht genannt oder angezeigt, darf überhaupt über eine andere Person auch in der Beicht nichts Nachtheiliges gesagt werden. Eine solche wichtige Ursache kann aber sein: 1) Die Integrität der Beicht, wenn ohne Bezeichnung des Complex ein die Art der Sünde verändernder Umstand nicht gebeichtet werden kann. Jemand hat z. B. einen Incest mit seiner Schwester begangen, welche der Beichtvater kennt, oder Jemand hat ein Mädchen ermordet, welches in Folge einer Sünde schwanger war, hat also zu gleicher Zeit zwei Morde begangen. 2) Um sich vom Beichtvater Belehrung, Verhaltungsregeln oder Trost zu erbitten. In dieser Lage können sich Eltern gegenüber ihren unartigen Kindern, eine Frau ihrem bösen Ehemann, ein Vorgesetzter, Meister oder eine Herrschaft den Untergebenen gegenüber befinden. Kann aber der Pönitent ohne große Beschwerde einen Beichtvater haben, dem der Complex oder die schuldige Person unbekannt ist, so muß er sich mit seinem Sündenbekenntniß an diesen wenden. Es ist aber hinreichender Grund vorhanden, bei seinem Beichtvater zu bleiben: 1) wenn Jemand wegen Todesgefahr oder wegen des Gebotes der jährlichen Beicht beichten muß, 2) wenn es ihm schwer fällt, die Beicht und Communion zu unterlassen, 3) wenn er einem anderen Beichtvater höchst ungern sein Gewissen offenbart, 4) wenn er auch nur einen Tag deshalb die Beicht aufschieben und in der Todsünde verharren müßte, 5) wenn er dadurch eines außergewöhnlichen Ablasses verlustig würde, 6) wenn er bei seinem Beichtvater eine bessere Leitung und Berathung haben kann. Ueberhaupt besteht im Allgemeinen keine schwer verbindende Pflicht, des Complex wegen den Beichtvater zu wechseln, da ja die Ehre des Nächsten im Beichtstuhl wegen des Beichtsiegels und wegen der Heimlichkeit der Beicht keine große Einbuße leidet. Deshalb sagt der heilige Bernhard: De nullo sinistre loquaris, nisi in confessione, ubi non potes aliter manifestare peccatum tuum. Es sind daher jene Moralisten, wie Navarus, Coninck, Diana und Andere in diesem Punkte zu strenge, wenn sie sogar die Anzeige des Complex als einen Grund aufführen, weshalb die betreffende Sünde ausgelassen werden und auch hier die integritas formalis genügen soll. Lig. lib. 6, n. 489 sq. Gury II, n. 499 sq. Scavini III, n. 323 sq. Lehmkuhl II, n. 333 sqq.

2. In keinem Falle, unter keinem Vorwande darf aber der Beichtvater den Namen, den Wohnort und andere auffällige Umstände des Complex erfragen, weder um denselben zu bessern, noch um irgend ein Uebel abzuwenden u. dgl. Dieses würde schwer die Nächstenliebe verletzen, die Beicht odiös

machen, schwere Aergernisse veranlassen und ist daher nicht bloß in sich selbst unerlaubt, sondern außerdem durch Papst Benedict XIV. strenge verboten. Derselbe hat hierüber zwei Constitutionen vom 7. Juli 1745 und 2. Juni 1746 zunächst für Portugal und Algarvien und darauf am 28. September 1746 eine Constitution für die ganze katholische Welt erlassen und er verhängt darin über die Uebertreter dieser Verordnung die Strafe der suspensio ab officio audiendarum confessionem ferendae sententiae, und über diejenigen, welche eine solche Praxis in Lehre und Schrift für erlaubt erklären, ipso facto die dem Papste reservirte Excommunication. Papst Pius IX. hat diese Excommunication in der Constitution vom 12. October 1869 bestätigt. Dieses strenge Verbot, den Namen des Complex zu erfragen, muß aber nicht so verstanden werden, als wenn der Beichtvater jene Umstände nicht erforschen dürfe, welche zur Integrität der Beicht, oder zur Zurechtweisung und Belehrung des Pönitenten durchaus nothwendig oder höchst heilsam sind. Solches ist nicht nur nicht untersagt, sondern nach Umständen sogar Pflicht des Beichtvaters. Sollte aber der Pönitent im Gewissen verpflichtet sein, den Complex zur Verhütung eines großen Uebels zur Anzeige zu bringen, so muß der Beichtvater ihn auffordern, daß er denselben dort zur Anzeige bringe, wo das Unglück verhütet werden kann. Nie aber soll der Beichtvater in einem solchen Falle den Pönitenten auffordern, den Complex bei ihm anzuzeigen, es sei denn in dem höchst seltenen und kaum denkbaren Falle, daß der Beichtvater der einzige sei, der das große Uebel verhindern könnte. Sollte aber der Pönitent ganz aus freien Stücken den Beichtvater ersuchen, den Complex zu ermahnen, so dürfte er allerdings an und für sich von dieser Erlaubniß Gebrauch machen, aber wegen der üblen Folgen, welche für das heilige Sacrament, das er verwaltet, und für das Amt, das er bekleidet, daraus entstehen könnten, ist davon in den meisten Fällen durchaus abzurathen. Gury II, n. 501. Scavini III, n. 325. Lig. lib. 6, n. 492. Lehmkuhl II, n. 339 sq.

§ 24. Die übrigen Eigenschaften der Beicht.

1. Die übrigen Eigenschaften der Beicht bedingen theils die zur Gültigkeit der Beicht erforderliche Reue und Integrität, theils beziehen sie sich auf die Form der Beicht und auf die Gesinnung des Beichtenden. Man hat alle diese Eigenschaften, sechszehn an der Zahl, in folgende Verse gebracht:

Sit simplex, humilis confessio, pura, fidelis
Atque nudata, frequens, discreta, libens, verecunda,
Integra, secreta, lacrymabilis, accelerata,
Fortis et accusans et sit parere parata.

Mit Beziehung auf die erforderliche Reue muß die Beicht humilis, verecunda, lacrymabilis et accusans sein. Es darf das Sündenbekenntniß nicht ein bloßes Erzählen, sondern es muß eine

reumüthige Selbstanklage sein. Hätte also Jemand einem Priester außer der Beicht seine Sünden erzählt und käme später, um sich über diese Sünden in der Beicht anzuklagen, so würde die allgemeine Anklage über die früher erzählten Sünden nur in dem Falle genügen, wenn der Beichtvater alle einzelnen Sünden noch klar im Gedächtniß hätte, nicht aber in dem Falle, wenn er sich derselben nur dunkel und in confuso erinnerte. Lig. lib. 6, n. 502. Gury II, n. 514. Das parere parata bezieht sich auf den dem Beichtvater zu leistenden Gehorsam und auf die Bereitwilligkeit, die auferlegte Buße zu verrichten. Wäre diese Bereitwilligkeit vor der Absolution nicht da, so würde letztere ungültig sein.

2. Die erforderliche Integrität der Beicht wird näher bestimmt durch die Eigenschaften fidelis (seu verax), nudata und fortis. Die Beicht muß nämlich fidelis, wahr sein, d. h. der Pönitent muß alle schweren Sünden ohne alle Lüge, ohne Verkleinerung und Vergrößerung und ohne alle Zweideutigkeit vorlegen. Sie muß nudata, klar sein, d. h. der Pönitent soll seine Sünde nicht mit unnützen Worten umkleiden, sie nicht versteckter Weise mit andern Sünden beichten. Zu einem solchen wahren, aufrichtigen, nackten Sündenbekenntniß gehört Muth und Selbstüberwindung, besonders wenn es sich um schwere und beschämende Sünden handelt. Daher wird für das Bekenntniß erfordert, daß es fortis sei.

Hier entsteht die Frage, inwiefern eine Lüge oder Unaufrichtigkeit in der Beicht sündhaft sei und die Beicht ungültig machen könne. Daß eine Lüge in der Beicht sündhafter sei, als bei anderer Gelegenheit, insbesondere auch wegen der Ehrfurcht, welche man dem Sacrament schuldet, liegt auf der Hand. Daß aber jede Lüge in der Beicht eine Todsünde sei, wie Einige behaupten, ist irrig. Eine Todsünde ist sie nur in folgenden Fällen: 1) Wenn sie eine nothwendige Materie der Beicht zum Gegenstand hat, also eine noch nicht gebeichtete schwere Sünde, oder einen wichtigen, die Art der Sünde verändernden Umstand, 2) wenn sie sich auf Sünden und Umstände bezieht, deren Kenntniß dem Beichtvater für die gegenwärtige Beicht zur Beurtheilung und Zurechtweisung des Pönitenten erforderlich ist, 3) wenn Jemand lügenhafter Weise eine schwere Sünde beichtet, die er gar nicht begangen hat. Der Pönitent würde in diesen Fällen durch die Lüge eine doppelte Sünde begehen, nämlich eine sehr schädliche Lüge und ein Sacrilegium. In allen übrigen Fällen ist die Lüge in der Beicht an und für sich keine Todsünde, kann es aber aus andern Rücksichten sein. Gury II, n. 474. Scavini III, n. 319, 4. Lig. lib. 6, n. 495 sqq. Es bleibt aber wohl zu beachten, daß das christliche Volk eine Lüge in der Beicht im Allgemeinen für eine sehr bedenkliche Sünde hält, und daß daher die Schwere einer solchen Lüge nach dem Gewissen des Pönitenten zu beurtheilen ist.

3. Die Beicht muß simplex oder kurz sein, d. h. es müssen alles Unnöthige, alle Erzählungen, Weitschweifigkeiten, Bemerkungen, welche nicht zur Sache gehören, weggelassen werden. Jedoch muß

der Beichtvater in dieser Beziehung den Schwachheiten seiner Pönitenten oft genug Rechnung tragen und große Geduld üben. Eine sehr vortreffliche Bemerkung über diesen Punkt macht der heilige Antoninus: Qui indigent consolatione propter tribulationes vel consilio propter dubia, post confessionem et absolutionem talia dicant, et non misceantur in confessione, ne contritionis vim diminuant. Daß die Beicht mit anständigen Worten und Ausdrücken besonders bei der Anklage der Sünden wider die Keuschheit abgelegt werden muß, besagt die Eigenschaft discreta. Die Eigenschaft secreta erinnert an die alte Bußdisciplin der öffentlichen Beicht, welche nunmehr außer Brauch gekommen ist. Conc. Trident. Sess. XVI. cap. 6.

4. Die anderen Eigenschaften berühren nicht das innere Wesen der Beicht, sondern gewisse Umstände, welche eine besondere Beziehung zur Beicht haben. Die Beicht soll nämlich sein: libens seu voluntaria, d. h. man soll nicht aus bloßer äußerer Furcht, oder aus Zwang, sondern aus freien Stücken, wenn auch durch Rath oder Vorschrift dazu angehalten, beichten; man soll beichten aus reiner Absicht (confessio pura), nicht aus unedlen Beweggründen; man soll die Beicht nicht lange aufschieben (c. accelerata) und man soll häufig beichten (c. frequens). Scavini III, n. 319.

5. Zum Schluß ist noch eine Frage hinsichtlich der Beicht zu erledigen, nämlich diese, ob sie auch schriftlich abgelegt werden könne. Darüber erklärt sich treffend der heilige Thomas also: De necessitate sacramenti est, quod poenitens peccata sua manifestet . . . ., sed quod fiat manifestatio verbo, non est de necessitate sacramenti. Quodl. 1, qu. 6, art. 1. Recht, es gehört die Anklage zum Wesen des Sacraments, nicht aber die Weise der Anklage. Die durch die natürliche Anlage des Menschen und durch den allgemeinen Gebrauch der Kirche gebotene Weise ist aber das mündliche Bekenntniß der Sünden. Nur wo ein solches physisch, z. B. bei Personen, die stumm oder ihrer Sprache nicht mächtig sind, oder moralisch, z. B. bei außergewöhnlich verschämten Personen, unmöglich ist, kann es durch ein schriftliches ersetzt werden. Thom. Supplem. qu. 9, art. 3. Nur muß dann der Pönitent in Worten, oder sofern dieses nicht möglich ist, durch die Schrift selbst oder durch Zeichen sich der schriftlich aufgezeichneten Sünden schuldig erklären. Im Fall der Noth können auch Zeichen und Winke die mündliche Beicht ersetzen. Lig. lib. 6, n. 429 et 493. Gury II, n. 467. Scavini III, n. 327.

6. Nach dem von den Gläubigen beobachteten Brauche wird die Beicht mit passenden Worten eingeleitet. Das Rituale Roman. schreibt hierfür vor, das Confiteor oder das allgemeine Sündenbekenntniß in der lateinischen oder in der Muttersprache, oder zum wenigsten zu sprechen: Confiteor Deo omnipotenti et tibi, Pater. Solche und ähnliche Formeln werden auch in den Katechismen angegeben. Es ist räthlich, an diesem Brauch festzuhalten, jedoch sollen manche veraltete und zu lange Formeln abgeschafft werden. Benger, Pastoraltheologie III, S. 505.

§ 25. Ueber die Wiederholung der Beicht.

1. War eine Beicht gültig, und hat es bloß an der materiellen Integrität gefehlt, so braucht dieselbe nicht wiederholt zu werden, sondern der Pönitent ist nur verpflichtet, das an der Integrität Fehlende in der nächsten Beicht nachzuholen. War aber die Beicht ungültig, sei es mit Schuld des Pönitenten oder des Beichtvaters, so muß dieselbe wiederholt werden. Sie kann ungültig sein von Seiten des Pönitenten, wenn derselbe keine gehörige Reue gehabt, aus grober Fahrlässigkeit oder mit Wissen und Willen eine schwere Sünde verschwiegen, oder durch eine Lüge in der Beicht sich schwer versündigt, oder vor der Absolution nicht die Bereitwilligkeit gehabt hat, die nächsten Gelegenheiten zu meiden, die auferlegte Buße zu verrichten und andere schwer verbindende Leistungen zu übernehmen, z. B. ungerechtes Gut zurückzuerstatten; oder wenn er die necessitate medii nothwendigen Glaubensstücke nicht gewußt; oder wenn er die Absolution als excommunicatus empfangen hat. Die beiden letztern Punkte bedürfen einer Erklärung.

a) Ein Pönitent, welcher die allernothwendigsten Glaubensstücke nicht kennt, ist der Absolution unfähig. Daher erklärt Papst Benedictus XIV. (Breve: Etsi minime, a. 1742), die Absolution für ungültig, die einem Menschen gespendet wird, welcher die nothwendigsten Heilslehren nicht weiß, und erklärt weiter, daß man durch das Sacrament nicht eher mit Gott versöhnt werden könne, als man die Nacht der Unwissenheit überwunden habe und zur Erkenntniß des Glaubens gelangt sei. Wie viel aber der Mensch necessitate medii wissen müsse, wird von den Moralisten verschieden beantwortet. Jedenfalls muß er die Glaubensstücke wissen, daß ein Gott ist und daß dieser Gott das Gute belohnt und das Böse bestraft (Hebr. 11, 6); controvertirt wird, ob er auch die Geheimnisse der Dreieinigkeit und der Menschwerdung Jesu Christi wissen muß. Wer erstere Wahrheiten nicht weiß, darf in keinem Falle absolvirt werden; ist er absolvirt, so muß er nach erfolgter Belehrung die Beicht wiederholen. Die entgegengesetzte Meinung: Absolutionis capax est homo, quantumvis laboret ignorantia mysteriorum fidei, et etiam si per negligentiam, etiam culpabilem, nesciat mysterium SS. Trinitatis et Incarnationis Domini nostri Jesu Christi, (Propos. 64) ist vom Papste Innocentius XI. 1679 verdammt worden. Wer zwar die erstern, aber nicht die letztern Glaubenswahrheiten kennt, darf nur wegen einer wichtigen Ursache, wie wegen der Osterbeicht, oder wenn eine dem Object nach schwere Sünde vorliegt, oder in Todesgefahr sub conditione absolvirt werden. In diesen Fällen können Blöd- oder Schwachsinnige, Geisteskranke, Kinder sich befinden. Hat aber ein unwissender Pönitent mit gutem Gewissen die Beicht abgelegt und die Absolution empfangen und wird er später eines Bessern belehrt, so muß er nach der am meisten begründeten und auch vom heiligen Alphonsus vertretenen

Meinung die Beicht wiederholen. Lig. lib. 2, n. 2. Gury I, n. 194 sq. Scavini II, n. 905 sq. Lehmk. I, n. 279. Benger, Pastoraltheologie III, S. 502 ff. Die Behandlung solcher Unwissenden wird im vierten Abschnitt zur Sprache kommen.

b) Zu den Wirkungen der Excommunication gehört die privatio sacramentorum. Wer daher als Excommunicirter die Sacramente empfängt, begeht eine schwere Sünde, empfängt also, wenn er beichtet, unwürdig die Lossprechung. Jedoch würde er letztere gültig empfangen, wenn er ohne bösen Willen und mit guter Vorbereitung zum Bußsacrament hinzuträte; und auch erlaubter Weise, wenn er es in unüberwindlicher Unwissenheit, oder zur Vermeidung eines sehr großen Uebels thäte. Nur darf dieses Uebel nicht zur Verachtung der kirchlichen Censur angedroht sein. Denn wenn der Mensch seinerseits kein Hinderniß legt zum gültigen Empfang der Sacramente, so kann die Kirche ihrerseits auch kein Hinderniß legen, wodurch die Sacramente ihre Wirksamkeit verlieren. Lig. lib. 6, n. 430 in fine. Gury II, n. 960 et 430, qu. 7. Scavini I, n. 844.

Von Seiten des Beichtvaters ist die Beicht ungültig, wenn er nicht die nöthige Jurisdiction besessen, nicht die genügende Intention gehabt, oder in der Absolutionsformel einen wesentlichen Fehler begangen, oder wegen Taubheit, oder Unaufmerksamkeit, oder wegen des zu leisen Redens des Pönitenten keine einzige Sünde verstanden hat. Es heißt keine einzige Sünde, denn wenn ohne Schuld des Pönitenten auch schwere Sünden nicht gehört sind, so ist doch die Absolution probabilius gültig, und es brauchen später nur die nicht gehörten wiederholt zu werden. Lig. lib. 6, n. 498 sq. Scavini III, n. 330.

2. Der Pönitent ist nur dann verpflichtet, die Beicht zu wiederholen, wenn ihre Ungültigkeit moralisch gewiß ist. Denn auch hier gilt der Grundsatz: In dubio standum est pro valore actus. Am schwierigsten ist die Entscheidung bei rückfälligen Sündern. Hat sich ein Rückfälliger eine Zeit lang tapfer gehalten, hat er die vom Beichtvater vorgeschriebenen Mittel angewendet, die Gelegenheiten gemieden, gekämpft und ist dann zurückgefallen, so ist die Beicht als gültig zu erkennen. Ist er aber bei erster Gelegenheit und Versuchung gefallen, ohne Kampf, kurz nach der Beicht, hat er sich nicht einige Mühe gegeben und die ihm vom Beichtvater gegebenen Verhaltungsregeln wenig beachtet, die auferlegte Buße nicht pünktlich verrichtet, so sind das lauter Zeichen, daß es ihm an hinreichender Reue und an einem wirklichen Vorsatz gefehlt habe, und daß seine Beicht ungültig sei. Lig. lib. 6, n. 505. Gury II, n. 513, qu. 3. Entsteht sonst ein Zweifel hinsichtlich der hinreichenden Reue, so hängt die Entscheidung davon ab, ob der Pönitent ein religiöser, ernster, gewissenhafter, oder ein in der Religion gleichgültiger, leichtsinniger, flüchtiger Mensch sei. Im ersten Falle spricht das Urtheil für die Gültigkeit der Beicht, im andern gegen dieselbe.

3. Es entsteht nun die Frage, in welcher Weise eine ungültige Beicht wiederholt werden kann oder muß. Wird dieselbe bei einem fremden Beichtvater abgelegt, so muß sie vollständig wiederholt werden; wird sie aber bei demselben Beichtvater abgelegt, so gestaltet sich die Sache anders. Erinnert sich der Beichtvater noch der gebeichteten Sünden, so genügt es nach der gewöhnlichen Meinung, wenn der Pönitent sich summarisch aller jener gebeichteten Sünden schuldig erklärt, ohne sie einzeln zu nennen. Lig. lib. 6, n. 502. Gury II, n. 511, III. Scavini III, n. 332. Lehmkuhl II, n. 347.

Erinnert sich aber der Beichtvater nicht mehr genau, aber doch einigermaßen in confuso der gebeichteten Sünden, so genügt auch in diesem Falle noch die allgemeine Anklage über diese Sünden. Denn die frühere Beicht war mit Beziehung auf die zu erlangende Absolution abgelegt, also sacramentalisch, und die Sünden haben der Beurtheilung des Beichtvaters unterlegen, also bedarf es nur einer neuen reumüthigen Anklage über dieselben, um davon Lossprechung zu erlangen. Anders verhält sich die Sache, wenn der Pönitent früher bloß in Weise einer Erzählung die Sünden dem Beichtvater offenbart hätte und dieser sich nur unklar derselben erinnerte. In diesem Falle war die Beicht nicht sacramentalisch, und es muß eine eigentliche Beicht dieser Sünden zur Erlangung der Absolution abgelegt werden.

Hat der Beichtvater alle ihm früher gebeichteten Sünden vergessen, so genügt es aus denselben Gründen, wie im vorhergehenden Falle, daß der Pönitent dem Beichtvater seinen Seelenzustand insoweit offenbart, daß dieser einigermaßen eine richtige Kenntniß davon gewinnen könne. Die nämlichen Gründe, welche für den ersten Fall entscheidend sind, liegen auch hier vor. Während aber für die Sufficienz einer allgemeinen Anklage im ersten Falle die meisten Moralisten, unter diesen auch der heilige Alphonsus, eintreten, erklären sich für diese Sufficienz im andern Falle nicht so viele Autoren. Jedoch sind beide Meinungen für und wider durchaus probabel. Gury entscheidet sich für die Sufficienz der allgemeinen Anklage im letzten Falle, ersterer entscheidet sich gegen dieselbe in dem Falle nämlich, wo der Beichtvater nicht einmal der aufgelegten Buße sich mehr erinnert. Jedoch erklärt er die nach einer solchen Anklage gegebene Absolution für gültig, wenn auch nicht für erlaubt. Vergl. Lig. lib. 6, n. 501. Homo apost. tract. 16, n. 44. Gury II, n. 512. Scavini III, n. 332.

In den meisten Fällen wird es aber vorzuziehen sein, sich nicht mit einer allgemeinen Anklage über die ungültig abgelegten Beichten zu begnügen, sondern ein in's Einzelne gehendes Bekenntniß der schweren Sünden vorzunehmen. Dieses dient zur Beruhigung des Beichtvaters und des Pönitenten, verleiht mehr Sicherheit, befördert die Demuth und die reuige Gesinnung 2c. Jedoch können Fälle eintreten, wo dieses physisch oder moralisch unmöglich, oder mit großer Schwierigkeit verbunden ist. Durch

die Kenntniß und Beobachtung der oben aufgestellten Grundsätze und Meinungen wird der Beichtvater mancher Verlegenheit und Schwierigkeit aus dem Wege gehen.

4. Sind mehrere Beichten eines Pönitenten aus einer der früher angegebenen Ursachen ungültig, so ist dadurch die Wiederholung aller dieser Beichten (nebst der Angabe der Zahl der sacrilegischen Beichten und Communionen), oder eine General-beicht nothwendig geworden. Eine Generalbeicht kann nothwendig, kann nützlich und räthlich, kann schädlich sein. Für die Beurtheilung der Nothwendigkeit dienen dieselben Grundsätze, welche für die Beurtheilung einer gültigen oder ungültigen Beicht aufgestellt sind. Nur dann muß für die Nothwendigkeit der Generalbeicht entschieden werden, wenn die Ungültigkeit der Beichten außer allem Zweifel steht, oder doch mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muß. Das Weitere hierüber gehört in den vierten Abschnitt.

Drittes Hauptstück. Die Genugthuung.

§ 26. Dogmatische Bemerkungen.

1. Ohne eine entsprechende Genugthuung wird von Seiten Gottes keine Sünde vergeben. Dieses erfordert seine unantastbare Heiligkeit und Gerechtigkeit. Die vollkommene Genugthuung für jede menschliche Schuld hat Jesus Christus geleistet, und nur dadurch, daß sein stellvertretendes Verdienst dem Menschen zugewendet wird, erlangt derselbe Vergebung der Schuld und Strafe. Diese Zuwendung ist aber an bestimmte Bedingungen geknüpft, nach protestantischem Begriff an den Glauben an Jesum Christum, nach katholischer Lehre ebenfalls an den Glauben, als das Funment und die Wurzel jeder Rechtfertigung, aber außerdem an gewisse Leistungen des zu rechtfertigenden Sünders. Diese Leistungen sind die Reue über die begangenen Sünden nebst Vorsatz der Besserung und Beicht, dann die Uebernahme von Bußwerken. Durch diese Leistungen leistet der Sünder, soweit es ihm möglich ist, eine Genugthuung für seine Sünden, er setzt sich dadurch in Verbindung mit der von Christus geleisteten Genugthuung und erwirbt sich so Sühnung der Schuld und Nachlaß der Strafe. Durch die Sünde hat sich der Mensch von Gott, dem höchsten Gut, abgewendet und dadurch eine unendliche Schuld auf sich geladen, durch Reue, Vorsatz und Beicht wendet er sich wieder zu Gott, der Quelle seines Heils. Durch die Sünde hat er sich den Geschöpfen zugewendet, diese mehr geliebt, als Gott, und hat durch den Mißbrauch der Geschöpfe die sittliche Ordnung gestört, durch die Uebernahme der Bußwerke hebt er seinerseits die Störung der sittlichen Ordnung wieder auf. Durch diese doppelte Art von Leistungen thut der Sünder, so viel ihm möglich ist, für seine Sünden genug. Er eignet sich dadurch das Genugthuungsverdienst

Jesu Christi an, um dessentwillen ihm vorzüglich dasjenige erlassen wird, was der Sünder durch eigene Kraft zu sühnen niemals im Stande ist, nämlich die ewige Schuld und die ewige Strafe. Jene Strafe dagegen, welche zur Aufrechthaltung der gestörten sittlichen Ordnung getragen werden muß, kann und muß daher der Sünder selbst übernehmen, oder er muß durch freiwillige Uebernahme von Bußwerken dieselbe zu compensiren suchen. Das fordert die göttliche Gerechtigkeit mit unerbittlicher Strenge. Diese zeitliche Strafe für die gesühnte Sündenschuld ist zunächst vindicativer Natur, wie alle Strafen der göttlichen Gerechtigkeit, zugleich aber auch medicinell, zur Heilung der durch die Sünde geschlagenen Wunden, vorzüglich der durch dieselbe bewirkten Verfinsterung der Vernunft und Schwäche des Willens. Wird diese Strafe nicht hier auf Erden abgebüßt, so muß es im Fegfeuer geschehen, und nicht eher kann der Mensch zur Anschauung Gottes gelangen, als bis er Alles abgebüßt hat und ganz rein von jeglicher Schuld und Strafe befunden wird.

2. Die Lehre der Reformatoren, welche die Nothwendigkeit einer solchen Genugthuung und Abbüßung der zeitlichen Strafen leugneten, bot den Vätern des Concils zu Trient Veranlassung dar, die katholische Lehre über diese Genugthuung seitens des des Sünders in ein helleres Licht zu stellen. Dieses geschah durch das achte und neunte Capitel der 14. Sitzung. Das Concil erklärte hier die Behauptung für falsch, daß die Schuld von Gott niemals ohne die ganze Strafe erlassen werde. Die göttliche Gerechtigkeit verlange, daß ein Unterschied bestehe zwischen der Rechtfertigung derjenigen, welche vor der Taufe durch Unwissenheit gesündigt, und derjenigen, welche nach ihrer Befreiung aus der Sklaverei der Sünde und des Teufels und nach dem Empfange des heiligen Geistes wissentlich den Tempel Gottes zu verletzen und den heiligen Geist zu betrüben sich nicht gescheut haben. Und der göttlichen Barmherzigkeit gezieme es, daß uns nicht ohne alle Genugthuung die Sünden so erlassen werden, daß wir später desto freier und schwerer sündigen. Denn die genugthuenden Strafen halten vom Sündigen ab, heilen die Ueberbleibsel der Sünden und heben die durch das schlechte Leben erworbenen sündhaften Habitus durch die entgegengesetzten Tugendübungen auf. Auch sei in der Kirche Gottes niemals ein sicherer Weg zur Abwendung der von Gott gedrohten Strafe erkannt worden, als die reumüthige Uebung dieser Bußwerke. Zudem leiden wir auch durch solche Genugthuung für unsere Sünden und werden dadurch Christo Jesu ähnlich, der für unsere Sünden genuggethan hat, und erlangen die sicherste Bürgschaft, daß wir, wenn wir mit ihm leiden, mit ihm auch verherrlicht werden.

Noch schärfer und in begrifflicher declaratorischer Form drückt sich das Concil im 12—15. Canon derselben Sitzung aus. Wir führen für unsern nächsten Zweck den 12. Canon an: Si quis dixerit, totam poenam simul cum culpa remitti semper a Deo,

satisfactionemque poenitentium non esse aliam, quam fidem, qua apprehendunt, Christum pro eis satisfecisse, anathema sit. Ferner den 30. Canon der sechsten Sitzung: Si quis post acceptam justificationis gratiam cuilibet peccatori poenitenti ita culpam remitti et reatum aeternae poenae deleri dixerit, ut nullus remaneat reatus poenae temporalis exsolvendae, vel in hoc saeculo, vel in futuro in purgatorio, antequam ad regna coelorum aditus patere possit, anathema sit.

3. Das Concil bezieht sich zum Beweise für diese Lehre auf die immerwährende Tradition in der Kirche und auf Beispiele in der heiligen Schrift. Diese Beispiele sind die ersten Eltern (Gen. 3, 16. sqq.), Moses und Aaron (Num. 20, 11. sq.), David (2. Reg. 12, 13. sq.), wie die Dogmatik lehrt. Vergl. Beilage VII, S. 592 ff.

4. Die Nothwendigkeit, beim Erlaß der Schuld und der ewigen Strafe die Abbüßung zeitlicher Strafen als selbsteigene Genugthuung in Verbindung mit der Genugthuung Christi zu übernehmen, ist aber keine unbedingte. Gott kann auf Grund der überflüssigen Genugthuung Jesu Christi mit der Schuld und ewigen Strafe zugleich auch die zeitliche Strafe nachlassen. Das thut Gott wirklich durch die heilige Taufe, wo eine vollständige Neugeburt, ein vollkommener Erlaß jeglicher Schuld und Strafe bewirkt wird. Eben darin besteht auch ein Unterschied zwischen der Rechtfertigung durch die Taufe und der durch die Buße. Das geschieht ferner durch das Martyrthum, welches Schuld und Strafe löscht und den Menschen sofort zu der himmlischen Herrlichkeit hinüberführt. Das kann in einzelnen Fällen bei Pönitenten eintreten, welche mit außergewöhnlich großer Reue und Liebe, nach vielen Bußübungen zum Sacrament der Buße hinzutreten. Die Kirche hat ja erklärt, daß nicht immer, also zuweilen wohl, die ganze Strafe mit der Schuld nachgelassen werde. Das Maß dieses Straferlasses wird abhangen von dem Eifer, womit der Büßer sich zu seiner Rechtfertigung vorbereitet, und von der innern Verfassung, womit er das Sacrament empfängt.

5. Es fragt sich nun, welche Werke oder Leistungen einen Genugthuungscharakter an sich tragen und zur Abbüßung der zeitlichen Sündenstrafen unternommen werden können. Die richtige Antwort ist: Nicht bloß die gerathenen guten Werke, auch nicht bloß wehethuende Leistungen, sondern überhaupt jedes gute, heilsame Werk. Nun gibt es aber einige Arten guter Werke, welche ganz vorzüglich einen Genugthuungscharakter an sich tragen, nämlich Beten, Fasten und Almosengeben. Diese werden daher nach dem Vorgange der heiligen Schrift als Bußwerke besonders hervorgehoben. Sie sind jedoch im weitern Sinne zu verstehen, so daß zum Beten jede Uebung der Andacht, der Erbauung, Liebe, Reue, zum Fasten jede äußere und innere Abtödtung, zum Almosen jedes Werk der christlichen Barmherzigkeit geistiger und leiblicher Art gehört. Durch das Gebet werden

hauptsächlich die Sünden gegen Gott, durch das Fasten die Sünden gegen sich selbst, durch das Almosengeben die Sünden gegen den Nächsten abgebüßt. Ferner ist das Gebet das Buß- und Heilmittel gegen die Hoffart, das Fasten gegen die Fleischeslust, das Almosen gegen die Augenlust. Oder durch das Beten büßen wir mit unserer Seele, durch das Fasten mit unserm Leibe, durch das Almosen mit unserm Vermögen. Thom. Suppl. qu. 15, art. 3. Catechism. Rom. part. II, cap. 5, qu. 70.

Aber nicht bloß durch die Verrichtung guter Werke, sondern auch durch die geduldige Ertragung der von Gott verhängten Leiden können wir büßen, und ganz besonders durch die Uebernahme und Verrichtung der vom Beichtvater auferlegten Bußwerke. Das Concil hat sich über diesen Gegenstand im 13. Canon der 14. Sitzung dogmatisch also ausgesprochen: Si quis dixerit, pro peccatis, quoad poenam temporalem, minime Deo per Christi merita satisfieri poenis ab eo inflictis et patienter toleratis, vel a sacerdote injunctis, sed neque sponte susceptis, ut jejuniis, orationibus, eleemosynis, vel aliis etiam pietatis operibus, atque ideo optimam poenitentiam esse tantum novam vitam, anathema sit.

6. Durch das Sacrament der Buße soll nämlich der Sünder vollständig entsündigt und begnadigt, die Sünde und alle ihre schlimmen Folgen sollen möglichst getilgt werden, also auch die zeitlichen Strafen. Die Kirche vertritt in der Verwaltung des Bußsacraments ganz die Stelle Gottes; sie löst nicht nur, sondern sie bindet auch. Sie löst im Namen Gottes von der Schuld und der ewigen Strafe und von einem Theil der zeitlichen Strafe, aber sie bindet auch im Namen Gottes und belegt die Sünde mit Strafen zur Compensation der von Gott zu verhängenden zeitlichen Strafen. Dieses thut sie durch die Auflegung von Bußwerken. Ihre durch die heilige Schrift und Tradition begründete Berechtigung dazu hat sie den Reformatoren gegenüber im 15. Canon der 14. Sitzung ausgesprochen: Si quis dixerit, claves ecclesiae esse datas tantum ad solvendum, non etiam ad ligandum, et propterea sacerdotes, dum imponunt poenas confitentibus, agere contra finem clavium et contra institutionem Christi, et fictionem esse, quod virtute clavium sublata poena aeterna, poena temporalis plerumque exsolvenda remaneat, anathema sit.

Da nun diese Bußwerke, welche die Kirche zur Vervollständigung der Wirkungen des Bußsacraments, oder als integrirenden Bestandtheil desselben auflegt, zugleich strafend und heilend sind, so handelt der Beichtvater bei Ausübung seiner desfallsigen Vollmacht als Richter und Arzt. Er muß also die Größe und die Qualität der Bußwerke bemessen nach den individuellen Verhältnissen des Pönitenten, muß also dessen Alter, Geschlecht, Stand, Kräfte &c. und die Art, Schwere und Vielheit der Sünden berücksichtigen. Darüber spricht sich das Concil sehr belehrend im 8. Capitel aus: Debent ergo sacerdotes Domini, quantum spiritus et prudentia suggerit, pro qualitate criminum et poenitentium

facultate salutares et convenientes satisfactiones injungere, ne, si forte peccatis conniveant et indulgentius cum poenitentibus agant, levissima quaedam opera pro gravissimis delictis injungendo, alienorum peccatorum participes efficiantur. Habeant autem prae oculis, ut satisfactio, quam imponunt, non sit tantum ad novae vitae custodiam et infirmitatis medicamentum, sed etiam ad praeteritorum peccatorum vindictam et castigationem. Nam claves sacerdotum non ad solvendum dumtaxat, sed et ad ligandum concessas etiam antiqui Patres et credunt et docent. Im Allgemeinen soll also der Beichtvater für schwere Sünden schwere, für leichte Sünden leichte Bußen auflegen, und diese sollen zugleich der Art sein, daß sie als Heil- und Besserungsmittel dienen können. Die von ihm aufgelegten Bußen sollen den Genugthuungsproceß einleiten, den der Sünder dann fortzusetzen und zu vollenden hat. Denn es kann mit unfehlbarer Gewißheit durchaus nicht bestimmt werden, welches Maß von Genugthuungen zur Abbüßung aller zeitlichen Sündenstrafen genüge. Die Kirche ist in dieser Beziehung bald strenger, bald milder gewesen, und der Beichtvater wird ebenfalls je nach den individuellen Verhältnissen des Pönitenten bald schwerere, bald leichtere Bußen aufzulegen haben. Das Weitere bleibt dann dem freiwilligen Bußeifer des Pönitenten überlassen.

7. Es gehört zum Wesen des Bußsacraments, daß der Pönitent den Willen habe, die auferlegte Buße zu verrichten. Dieser Wille ist in der echten Reue und in dem Vorsatz schon eingeschlossen. Wäre dieser Wille nicht da, so würde das Sacrament ungültig empfangen werden. Dahingegen ist die wirkliche Verrichtung der auferlegten Buße eine aus dem Empfang des Sacraments resultirende Pflicht, die je nach Unterschied der Sünde, wofür sie aufgelegt ist, oder nach der Bestimmung des Beichtvaters unter einer schweren oder läßlichen Sünde bindet. Während nun der Wille, die auferlegte Buße zu verrichten, ein wesentlicher Bestandtheil der Buße ist, ist die wirkliche Verrichtung derselben nur ein integrirender Bestandtheil derselben. Beilage VII, Seite 603 ff.

§ 27. Die praktische Anwendung dieser dogmatischen Bestimmungen.

1. Der Beichtvater ist strenge verpflichtet, für schwere Sünden eine Buße und zwar eine entsprechende Buße dem Pönitenten aufzulegen, vorausgesetzt, daß dieser im Stande ist, dieselbe zu übernehmen. Er darf also für schwere Sünden nicht ohne Grund gar geringe Strafen verhängen. Dieses erhellt aus den Bestimmungen des Tridentinums. Auch hat Papst Benedict XIV. die Meinung, zur Zeit eines Jubiläums oder eines vollkommenen Ablasses brauche keine Buße aufgelegt zu werden, als eine laxe verworfen. Handelt es sich bloß um läßliche, oder um gültig gebeichtete schwere Sünden, so ist es allgemeiner Brauch, und die

von Christus festgestellte Bußordnung fordert es, daß auch für diese eine Buße aufgelegt werde. Vgl. Lig. lib. 6, n. 506. Homo apost. tr. 16, n. 47. Gury II, n. 521 sq. Die Ordnung bringt es mit sich, daß diese Buße vor der Absolution aufgelegt werde. Hätte aber der Beichtvater die Auflegung der Buße vor der Absolution vergessen, so könnte er, weil das Bußgericht moralisch noch fortdauert, es sogleich nach derselben thun. Es ist jedoch, wie unten weitläufiger wird auseinandergesetzt werden, durchaus nicht nothwendig, daß die Buße vor der Absolution verrichtet werde. Lig. lib. 6, n. 514. Gury II, n. 523.

2. Für eine schwere Sünde soll im Allgemeinen auch eine schwere Buße aufgelegt werden. Es fragt sich daher, welche Buße eine schwere zu nennen sei. Die Antwort ist: Jede Leistung, welche einem Werk entspricht, das in der Kirche als ein schwer verbindliches gilt, z. B. die Anhörung einer heiligen Messe, die sieben Bußpsalmen, die Litanei von allen Heiligen mit den nachfolgenden Gebeten, Rosenkranz, Fasten und dergleichen.

Es können jedoch Gründe vorliegen, welche den Beichtvater bestimmen müssen, für schwere Sünden eine leichtere Buße aufzulegen, nämlich: 1) Wenn der Pönitent körperlich oder geistig leidend, schwach oder krank ist. Daher ermahnt das Rituale Romanum: Meminerit porro sacerdos, aegris non esse injungendam gravem aut laboriosam poenitentiam, sed indicendam tantum illam, quam, si convaluerint, opportuno tempore peragant. Interim juxta gravitatem morbi aliqua oratione aut levi satisfactione imposita et acceptata absolvantur, prout opus fuerit. 2) Wenn gegründete Furcht vorhanden ist, daß der Pönitent eine schwere Buße nicht ausführen, oder durch eine solche Buße vom Empfang des Sacraments abgeschreckt werde. Hier gebietet die Klugheit, milde zu verfahren (prout prudentia suggerit, sagt das Tridentinum). 3) Wenn der Pönitent sehr ängstlich ist, daß ihm die Verrichtung der Buße große Schwierigkeiten macht. 4) Wenn derselbe sehr contrit erscheint, oder freiwillig Buße gethan hat. 5) Bei Gelegenheit eines vollkommenen Ablasses, besonders eines Jubelablasses, indem der Pönitent zur Gewinnung desselben die vorgeschriebenen Bußwerke verrichtet und ihm durch den Ablaß für die zeitlichen Strafen die Genugthuungsverdienste Christi und der Heiligen zugewendet werden. Lig. lib. 6, n. 507—509.

Treffliche Winke gibt in dieser Beziehung der heilige Thomas: Sicut medicus aliquando prudenter non dat medicinam ita efficacem, quae ad morbi curationem sufficiat, ne propter debilitatem naturae majus periculum oriatur, ita sacerdos divino instinctu motus non semper totam poenam, quae uni peccato debetur, injungit, ne infirmus aliquis ex magnitudine poenae desperet et a poenitentia totaliter recedat. Suppl. qu. 18, art. 4. Ferner: Sacerdos non imponat poenitentiam ita gravem, ut poenitens totam dimittat, ... nec ita levem, ut contemnat peccatum . . . . Tamen tutius excusamur apud Deum propter multam misericordiam, quam per

nimiam severitatem, quia talis defectus in purgatorio supplebitur. Opusc. 65, 4. In demselben Geiste spricht Gerson: (Regulae morales, n. 138): Tutius est, cum parva poenitentia, quae sponte suscipitur et verisimiliter adimpletur, ducere confessos ad purgatorium, quam cum magna non implenda praecipitare in infernum. Diesen Grundsatz der Milde macht auch der heilige Alphonsus sich vollständig zu eigen und klagt bitter über das unkluge Verfahren mancher Beichtväter, welche die Pönitenten durch große Bußen zu heilen vermeinen, ohne auf Entfernung der nächsten Gelegenheit und auf die Anwendung wirksamer Besserungsmittel zu dringen. Lig. lib. 6, n. 509 sq.

3. Der Beichtvater kann dem Pönitenten eine besondere Buße auflegen für den Fall, daß er die nämliche Sünde wieder begeht, nur muß er außer dieser bedingten Buße noch eine andere unbedingte auflegen. Lig. lib. 6, n. 524. Gury II, n. 525.

4. Was die Qualität der aufzulegenden Bußwerke angeht, so stellen die Moralisten darüber folgende Regeln auf:

1) Ein gutes Werk, wozu man schon anderweit verpflichtet ist, kann vom Beichtvater vermöge seiner Bindegewalt in ein Bußwerk verwandelt und als solches aufgelegt werden, z. B. die Anhörung der sonntäglichen Pflichtmesse. Jedoch soll dieses nur aus besondern Gründen, wie wegen der Schwachheit oder Aengstlichkeit des Pönitenten geschehen. Lig. lib. 6, n. 513 sq.

2) Es kann als Buße aufgelegt werden die Unterlassung eines guten Werkes, z. B. des Fastens, des Empfanges der heiligen Communion, vorausgesetzt, daß die Unterlassung zum Frommen des Pönitenten dient. Jedoch soll der Beichtvater hier mit großer Vorsicht verfahren. Lig. lib. 6, n. 514.

3) Wenngleich die Auflegung eines äußerlichen Werkes das gewöhnliche ist, so kann doch auch ein inneres, z. B. eine Betrachtung aufgelegt werden. Ibidem.

4) Es ist geleugnet worden, daß die Auflegung eines für die Verstorbenen zu übernehmenden Werkes als Bußwerk statthaft sei. Aber diese Meinung entbehrt der innern Begründung und steht im Widerspruch mit der allgemeinen Gewohnheit der Beichtväter und mit der Meinung fast aller Moralisten. Der Catechism. Roman. ermahnt daher: Maxime convenit poenitentibus praecipere, ut certis aliquot et definitis diebus orationi vacent ac pro omnibus et praesertim pro iis, qui ex hac vita in Domino decesserunt, preces Deo faciant. Part. II, cap. 5, q. 74.

5) Ganz ungeeignet als Bußwerk ist der Eintritt in einen Orden, oder in den Ehestand, selbst wenn letzterer vom Beichtvater als ein nothwendiges Mittel zur Vermeidung der Sünden erkannt wird, denn Beides erfordert eine vollständige Freiheit der Wahl. Daher kann der Beichtvater hier nur rathen, nicht befehlen.

6) Nicht aufzulegen sind Bußen für die ganze Lebenszeit, auch nicht für eine sehr lange Zeit, wie für ein Jahr oder fünf Monate, es sei denn für außergewöhnliche Fälle; auch nicht solche Bußen,

deren Verrichtung die gebeichteten Sünden leicht verrathen, oder den Pönitenten dem Gelächter preisgeben könnte; oder Bußen, welche allzu ungewöhnlich sind und dem natürlichen Gefühle widerstreiten, z. B. Rutschen auf den Knieen, wo es nicht üblich ist, mit der Zunge ein Kreuz auf die Erde zu machen, die Feinde zu besuchen.

7) Für gewöhnlich unpassend als Bußen sind: Fasten für Kinder und für Leute, welche schwere Arbeiten zu verrichten haben, oder für Söhne und Töchter und andere Personen, welche dadurch ihren Eltern oder Hausgenossen auffällig werden können, ferner Wallfahrten und allzu lange Gebete, ebenso Bußwerke, welche zu complicirt sind und nur schwer im Gedächtniß behalten werden können.

8) So angemessen es sein kann, einem Pönitenten die Anhörung der Messe als Bußwerk aufzulegen, so ist es doch durchaus nicht räthlich (auch der heilige Carl Borromäus widerräth es), die durch ein Stipendium zu bewirkende Lesung einer heiligen Messe als Bußwerk aufzulegen, noch weniger, das Stipendium für eine solche von ihm selbst auferlegte Buße anzunehmen. Dasselbe verbietet auch das Provinzial-Concil von Köln (1862), S. 114.

9) Wegen einer geheimen Sünde, sei sie noch so schwer, darf keine öffentliche Buße aufgelegt werden. Das verbietet ausdrücklich das Rituale Romanum. Handelt es sich aber um eine öffentliche Sünde, wodurch ein öffentliches Aergerniß gegeben ist, und kann dieses nicht anders, als durch eine öffentliche Buße wieder gutgemacht werden, so darf der Beichtvater nicht nur, sondern muß sogar eine solche auflegen. In den meisten Fällen dieser Art wird an den Bischof zu recurriren sein. Gewöhnlich bieten sich andere Mittel dar, um ein öffentliches Aergerniß wieder gutzumachen, z. B. öffentliche Beiwohnung der heiligen Messe, Kirchenbesuche, häufiger Empfang der heiligen Sacramente, Theilnahme an öffentlichen religiösen Feierlichkeiten. Wenn es aber im Tridentinum Sess. XXIV, cap. 8 heißt, daß einem öffentlichen Sünder, der ein öffentliches Aergerniß gegeben hat, eine öffentliche Buße aufzulegen sei, so wollte die S. Congregatio Concilii nicht entscheiden, ob diese Bestimmung für das forum sacramenti gelte. Der Zusammenhang spricht dafür, daß das forum externum gemeint ist. Vergleiche über diese sämmtlichen Regeln Lig. lib. 6, n. 511 sqq. Gury II, n. 525 sq. Scavini III, n. 338. Reuter, Neoconfessarius, part. 1, cap. 6.

5. Die aufgelegte Buße kann von dem Pönitenten aus eigener Autorität nicht verändert, auch nicht in etwas Besseres verwandelt werden, es sei denn, daß das Bußwerk in dem Bessern vollständig eingeschlossen ist. Denn die Genugthuung ist nur dadurch sacramentalisch, daß sie vom Beichtvater aufgelegt wird, und ein Schuldiger kann das Urtheil des Richters nicht ändern. Die Buße kann aber verändert werden nicht allein von demjenigen Priester, der sie aufgelegt hat, sondern von jedem Bußpriester. Jedoch ist der Fall auszunehmen, wenn die Buße vom Obern

wegen eines Reservats ist aufgelegt worden, weil der Untergeordnete das Urtheil des Obern nicht abändern kann, es sei denn, daß der Recurs an den Obern schwierig ist und die Zustimmung desselben vermuthet werden kann. Bei Umänderung der Buße sind aber folgende Regeln zu beobachten:

1) Dieselbe kann erlaubter Weise nicht geschehen ohne irgend einen Grund. Ein solcher kann sein die Befürchtung, daß der Pönitent die Buße nicht pünktlich verrichten werde, oder eine erhöhte Schwierigkeit, sie zu verrichten, oder wenn die Buße nicht mehr zweckmäßig befunden wird.

2) Dieselbe kann nur bei Spendung des Bußsacraments, nicht außer derselben vorgenommen werden. Wegen der moralischen Fortdauer des Bußgerichts kann es aber auch unmittelbar nach der Absolution geschehen. Dieser gewöhnlichen Meinung steht gegenüber eine andere schwach vertretene, wonach solches noch innerhalb des Verlaufs von einem Tage oder sogar einer Woche und noch länger geschehen darf. In diesen Fällen wird aber vorausgesetzt, daß die Umänderung von demselben Priester geschehe, der die Buße aufgelegt hat.

3) Geschieht die Umänderung von demselben Priester, so ist die Wiederholung des früheren Sündenbekenntnisses nicht nothwendig, sondern es genügt eine dunkle Erinnerung an die Sünden, oder an den Zustand des Pönitenten, um die aufgelegte Buße umändern zu können. Das ist allgemeine Ansicht.

4) Geschieht aber die Umänderung von einem fremden Priester, oder von demselben Priester, der sich des Pönitenten von der früheren Beicht gar nicht mehr erinnert, so ist nach einer probabeln Meinung ein wenn auch nicht in's Einzelne gehendes Bekenntniß der früheren Sünden nothwendig, damit der Beichtvater als Richter wieder urtheilen und die zu verändernde Buße bestimmen könne. Nach einer ebenso probabeln und auch von dem heiligen Alphonsus vertretenen Meinung aber handelt es sich in diesem Falle nicht um ein über Sünden zu fällendes Urtheil, sondern um Umänderung der Buße, und dazu genügt die Kenntnißnahme der früheren Buße, um statt deren eine andere zur Heilung und Bestrafung des Pönitenten geeignete aufzulegen.

5) Ist eine Umwandlung der Buße erfolgt, so kann, wie Lessius, Suarez und Andere bemerken, der Pönitent immerhin noch die erste Buße wählen, weil einerseits die Umänderung zu seinen Gunsten geschehen, und anderntheils die erste Buße sacramentalisch und angemessen war. Vergleiche Lig. lib. 6, n. 529. Gury II, n. 531 sqq. Scavini III, n. 339.

§ 28. Die Verrichtung der aufgelegten Buße.

1. Der Pönitent ist verpflichtet, die aufgelegte Buße anzunehmen und zu verrichten. Denn der Wille, dieselbe zu verrichten, bildet mit der echten Reue und dem Vorsatze verbunden einen

wesentlichen, die Verrichtung selbst einen integrirenden Bestandtheil des Sacraments. Ist die Buße zu schwer, oder zu lästig, oder den Verhältnissen des Pönitenten nicht angepaßt, so kann der Pönitent um eine andere bitten und, wenn der Beichtvater seine begründete Bitte nicht erfüllen will, ohne die Lossprechung sich an einen andern Beichtvater wenden.

Der Pönitent ist unter einer schweren Sünde verpflichtet, eine für schwere Sünden aufgelegte schwere Buße zu verrichten. Hat aber der Beichtvater einen solchen Pönitenten ausdrücklich nur leicht binden wollen, so ist auch die Verbindlichkeit keine schwere.

3. Eine für läßliche oder für schon gebeichtete schwere Sünden aufgelegte, wenn auch schwere Buße zieht nur eine leichte Verbindlichkeit nach sich, dieselbe zu erfüllen. Auch kann der Beichtvater dem Pönitenten für läßliche Sünden keine schwer verbindende Buße auflegen, es sei denn, daß er ihn durch eine solche Buße vor schweren Sünden schützen will, wozu die läßlichen Sünden voraussichtlich führen würden.

4. Der Pönitent ist verpflichtet, die Buße nach allen mit derselben aufgelegten Umständen, z. B. bezüglich der Zeit, des Ortes, der Weise u. dgl. zu erfüllen. Ist ein solcher Umstand von großer Bedeutung, oder sehr beschwerlich, so ist man auch unter einer schweren Sünde verpflichtet, denselben zu beachten. Der Pönitent muß also, wenn es ausdrücklich vorgeschrieben ist, das Gebet knieend, oder in der Kirche, oder des Morgens und Abends verrichten, die bestimmte Kirche besuchen, das Almosen an die bestimmten Armen geben, an dem angegebenen Tage fasten.

5. Was die Zeit angeht, wann die Buße verrichtet werden muß, so ist es nicht nothwendig, daß dieselbe vor der Absolution bereits vollständig erfüllt sei. Die strenge Bußdisciplin der alten Zeit hat dieses nicht selten verlangt, aber nicht als unbedingte Nothwendigkeit zur gültigen Ertheilung der Lossprechung, sondern um ascetischer Zwecke willen, um die Reue des Pönitenten zu prüfen, um ihn vollkommen mit Gott zu versöhnen und zur heilsamen Erschütterung für den Pönitenten und für Andere. So könnte auch jetzt noch der Beichtvater in besondern Fällen, z. B. bei Kranken und Sterbenden, bei Scrupulanten, die Buße vor der Absolution verrichten lassen. Allein die Behauptung, daß die Pönitenten erst nach vollbrachter Buße zu absolviren seien, wie Petrus von Osma sie aufgestellt hat, ist vom Papst Sixtus IV., und ähnliche Thesen des Quesnel sind von den Päpsten Alexander VIII., Clemens XI. und Pius VI. censurirt worden. Solche Behauptungen stehen im Widerspruch mit dem Wesen der Satisfaction, sowie mit der kirchlichen Praxis aller Jahrhunderte. Vergl. Berlage VII, S. 610 ff. Scavini III, n. 343.

Ist vom Beichtvater für die Buße keine Zeit bestimmt, so braucht sie nicht vor dem Empfange der heiligen Communion

verrichtet zu werden. Die entgegengesetzte Behauptung ist in der Propositio 22 vom Papst Alexander VIII. im Jahre 1690 verdammt worden. Sie darf aber auch nicht allzu lange aufgeschoben werden. Denn mit der Bezahlung einer Schuld und mit der Wiedergutmachung einer zugefügten Beleidigung, die ja durch die Buße bewirkt werden soll, darf man nicht lange säumen. Der Aufschub einer Buße für läßliche oder schon gebeichtete schwere Sünden kann niemals eine schwere Sünde werden, weil eine solche Buße nicht unter einer schweren Sünde verbindet. Wird aber die Verrichtung einer schwer verbindenden Buße für schwere Sünden eine beträchtliche Zeit aufgeschoben, wie ein ganzes oder ein halbes Jahr, so ist es eine schwere Sünde und wird um so eher eine schwere Sünde, wenn sie in besonderer Weise medicinell, z. B. ein Gegenmittel gegen den Rückfall war, und wenn ihre rechte Verrichtung durch den Aufschub unmöglich wird, oder wenn sie leicht in Vergessenheit gerathen kann. Sonst wird ein monatlicher Aufschub einer schwer verbindenden Buße noch nicht als Todsünde gerechnet. Ist aber die Buße zur festgesetzten Zeit nicht verrichtet, so bleibt die Verbindlichkeit, sie bald zu verrichten.

6. Die Buße muß im Stande der Gnade verrichtet werden. Denn sie vervollständigt das Sacrament und hat zum Zweck, den Nachlaß der zeitlichen Strafe zu bewirken. Wird also die Buße im Stande der Todsünde verrichtet, so ist dies eine Entweihung des Sacraments hinsichtlich dessen integrirenden Bestandtheiles (was jedoch eine läßliche Sünde nicht übersteigt); es wird zwar die Pflicht erfüllt, aber der Zweck nicht erreicht. Auch hierin liegt für manche Pönitenten ein Grund, die Buße möglichst bald zu verrichten.

7. Der Pönitent muß die sacramentale Buße selbst verrichten, er kann sie nicht durch Andere verrichten lassen, es sei denn, daß der Beichtvater dieses ausdrücklich erlaubt hätte. Sind aber solche Gebete aufgelegt, welche gemeinschaftlich wechselweise verrichtet werden, als Vater unser, Rosenkranz, Litaneien, so kann man nach einer sehr probablen und durch gewichtige Autoren vertretenen Meinung dieselben mit einem Andern in dieser üblichen Weise verrichten. Dieser Meinung steht eine strengere gegenüber, wonach solches nicht erlaubt und gegen die gewöhnliche Praxis sei.

8. Dasselbe Werk, wozu man bereits anderweit verpflichtet ist, kann nicht zugleich als Bußwerk verrichtet werden, es sei denn mit ausdrücklicher Zustimmung des Beichtvaters. Ist also die Anhörung einer heiligen Messe als Buße aufgelegt worden, so darf dazu nicht die sonntägliche Pflichtmesse gewählt werden. Aus demselben Grunde kann man der Bußpflicht, zwei heilige Messen zu hören, nicht dadurch genugthun, daß man dieselben zu gleicher Zeit hört. Wohl aber können Bußwerke zugleich mit andern pflichtmäßigen Werken verrichtet werden, wenn beide Arten von Werken mit einander vereinbar sind. Es ist Pflicht, an den Sonn- und Feiertagen die heilige Messe mit Andacht zu hören, aber die

Art und Weise, wie diese Andacht geübt wird, ist nicht vorgeschrieben. Also kann ein Geistlicher während der Messe sein Brevier und ein Pönitent während derselben seine Buße beten. So kann man auch durch gewisse Gebete und Tugendübungen, welche als Buße aufgelegt sind, die an dieselben geknüpften Ablässe gewinnen. Diese Ueberzeugung wird wenigstens in Rom getheilt, und Eusebius Amort berichtet, daß es schon zu seiner Zeit allgemeiner Brauch gewesen sei, solche Gebete zur Buße aufzugeben, welche zur Gewinnung der Ablässe vorgeschrieben waren, und er hält dafür, daß dieser Brauch von den Päpsten wenigstens stillschweigend gebilligt worden sei. Maurel, die Ablässe, S. 89, 6. Aufl.

9. Hat der Pönitent die aufgelegte Buße gänzlich vergessen und kann er mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit voraussetzen, daß der Beichtvater dieselbe noch weiß, so muß er zu demselben zurückkehren, wenn es ohne Mühe geschehen kann. Im andern Fall braucht er nicht von Neuem zu beichten, damit ihm eine andere Buße für dieselbe aufgelegt werde. Die Verrichtung der Buße kann alsdann unterbleiben einfach aus dem Grunde, weil sie unmöglich geworden ist. Der Pönitent kann sich aber in der nächsten Beicht statt der vergessenen eine andere auflegen lassen und sich zu dem Zwecke über die Hauptsünden anklagen. Das Nämliche gilt, wenn der Beichtvater vergessen hat, eine Buße aufzulegen. Vgl. Thom. Supplem. qu. 12—15. Lig. lib. 6, n. 520 sqq. Gury II, n. 527 sq. Scavini III, n. 340—345.

10. Die Verrichtung der Bußwerke bereitet manchen Pönitenten oft große Aengstlichkeiten und Beschwerden. Solche müssen angehalten werden, daß sie die aufgelegten Bußen ruhig verrichten, alle Absonderlichkeiten dabei vermeiden und dieselben nicht wiederholen. Vgl. Münster. Pastoralblatt 1872: „Ueber die sacramentale Genugthuung." S. 37 ff.

Zweiter Abschnitt.

Ueber die Form und Wirkungen des Bußsacraments.

§ 29. Die Absolutionsformel.

1. Ein jedes Sacrament wird dadurch constituirt, daß zu der Materie die Form hinzutritt und als ein heiliges Wort auf jene einwirkt und sie bestimmt. Beim Bußsacrament kann diese Form nur die Absolution sein, nämlich jene Worte, mit welchen der Priester dem reuigen Sünder nach erfolgtem Sündenbekenntniß und aufgelegter Buße den Nachlaß der Sünden ertheilt. Die Kirche hat dafür diese Formel vorgeschrieben: Ego te absolvo a peccatis tuis in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen. Es ist aber kirchlicher Brauch und wird von den Ritualen vorgeschrieben, dieser Formel noch einige Gebete hinzuzufügen. Nach kirchlichen Bestimmungen ist der vollständige Absolutions-Ritus dieser:

Angethan mit Röcklein und violetter Stola, unbedeckten Hauptes und mit vereinten Händen spricht der Priester: Misereatur tui omnipotens Deus et dimissis peccatis tuis perducat te ad vitam aeternam. Amen. Darauf erhebt er seine rechte Hand zu dem Pönitenten hin, so daß die innere Fläche derselben zu ihm gerichtet ist (als wolle er die Hand auf dessen Haupt legen), und fährt fort: Indulgentiam, absolutionem et remissionem peccatorum tuorum tribuat tibi omnipotens et misericors Dominus. Amen. In diesen beiden Gebeten fleht der Priester für den Pönitenten um Erbarmen und Vergebung der Sünden und will demselben eine Vermehrung der Reue und der bußfertigen Gesinnung erflehen. Zugleich erinnern diese Gebete an die in frühern Zeiten übliche deprecatorische Formel der Absolution und an die damit verbundene Handauflegung. Demnächst reconciliirt der Priester den Pönitenten mit der Kirche und entfernt alle Censuren, welche ihm den Zugang zu den Sacramenten und zu andern geistigen Gnaden der Kirche versperren. Diese Lossprechung von den kirchlichen Censuren muß immer Statt finden, auch dann, wenn keine Censur erkannt ist, und zwar zur Sicherheit (ad cautelam) und weil es vorgeschrieben ist. Erst, wenn dies geschehen ist, wird die eigentliche Absolution von den Sünden ertheilt. Der Priester

bedeckt sein Haupt mit dem Biret und fährt also fort: Dominus noster Jesus Christus te absolvat, et ego auctoritate ipsius te absolvo ab omni vinculo excommunicationis, suspensionis (wenn der Pönitent ein Kleriker ist) et interdicti, in quantum (ego) possum et tu indiges, und ertheilt nun die Lossprechung mit den Worten: Deinde ego te absolvo a peccatis tuis in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen. Dabei macht er das Zeichen des Kreuzes über den Pönitenten und spricht zum Schlusse unbedeckten Hauptes und mit vereinten Händen über den absolvirten Pönitenten ein Gebet des Inhaltes, daß ihm aus dem Gnadenschatz der Kirche durch die eigenen genugthuenden Werke und durch die geduldige Ertragung der Leiden Nachlaß der zeitlichen Sündenstrafen, Vermehrung der Gnade und der himmlische Lohn zu Theil werden möge. Dieses Gebet lautet: Passio Domini nostri Jesu Christi, merita beatae Mariae Virginis et omnium Sanctorum, quidquid boni feceris et mali sustinueris, sint tibi in remissionem peccatorum, augmentum gratiae et praemium vitae aeternae. Amen. Durch dieses Gebet erlangen nach einer vom heiligen Thomas vertretenen probablen Meinung die guten Werke des Pönitenten den erhöhten Werth einer sacramentalischen Genugthuung. Lig. lib. 6, n. 430. Gury II, n. 426. Gebrauch ist es, daß der Priester vor Beginn der Beicht über den Pönitenten segnend die Worte spricht: Dominus sit in corde tuo et in labiis tuis, ut rite (seu bene) confitearis omnia peccata tua, in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen. Und daß er ihn mit den Worten: Vade in pace et ora Deum etiam pro me, oder: Gelobt sei Jesus Christus! entläßt. Uebrigens wird die Anwendung des Birets nicht für allgemein verbindlich angesehen, und eben deshalb ist es nicht verboten, die ganze Absolutionsformel unbedeckten Hauptes zu sprechen. Vergl. Münster. Pastoralblatt 1867, Seite 140 ff.

In diesem Absolutions-Ritus ist nicht Alles für die Gültigkeit wesentlich. Die Gebete Misereatur und Indulgentiam können ohne Sünde weggelassen werden, besonders wenn viele Beichten zu hören sind. Dieselben können füglich bei der ersten Absolution über alle Anwesenden (in der Mehrheit vestri etc.) gesprochen werden. Aus gleichem Grunde kann auch das letzte: Passio Domini n. J. Chr. weggelassen werden, jedoch soll dieses wegen der oben angedeuteten Bedeutung dieses Gebetes seltener geschehen; es kann in diesem Falle nach der letztgehörten Beicht über Alle, die gebeichtet haben, gesprochen werden. Das der eigentlichen Absolution vorhergehende Dominus noster Jesus Christus gehört ebenfalls, wie schon aus dem Inhalt desselben erhellt, nicht zum Wesen der Absolutionsformel. Für diese bleibt nur übrig und wird als solche vom Tridentinum (Sess. XIV, cap. 3) ausdrücklich bezeichnet das: Ego te absolvo a peccatis tuis in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen. In dieser Formel bedingt aber nur das Ego te absolvo a peccatis tuis, oder nach fast allgemeiner Ansicht das einfache (Ego) te absolvo die Gültigkeit der Absolution. Lig.

lib. 6, n. 425 sqq. Gury II, n. 425. Scavini III, n. 352 sq. Berlage VII, S. 623 f., der mit Andern schon das einfache Absolvo für eine gültige Formel hält. Oswald II, S. 166 ff.

3. Der Beichtvater würde nach Umständen schwer sündigen, wollte er an der Absolutionsformel eine Aenderung vornehmen. Aber es kann, sei es mit, sei es ohne Wissen und Schuld geschehen, daß dieselbe beim Gebrauch verstümmelt wird. Man hat deshalb gefragt, ob das einfache absolvo eine gültige Formel für die Absolution sein könne. Die Antwort ist fast allgemein eine verneinende, weil dieses absolvo keinen determinirten Sinn bietet und kein Object anzeigt. Man hat ferner gefragt, ob die Formel: Absolvo a peccatis tuis eine gültige sei. Für die bejahende Antwort läßt sich der Grund anführen, daß in dem tuis das ausgelassene Object hinreichend bezeichnet ist. Daher entscheiden sich die meisten Moralisten für die Gültigkeit.

Eine eigenthümliche Bewandtniß hat es mit der deprecatorischen Absolutionsformel. Es ist hinreichend von Morinus, Martene, Binterim und Frank nachgewiesen, daß der Gebrauch derselben bis in's 12. Jahrhundert hinein in der Kirche wenn auch nicht allgemein, doch weit verbreitet gewesen ist. Erst zur Zeit des heiligen Thomas von Aquin erscheint die indicative Formel als kirchliche Vorschrift in der abendländischen Kirche in allgemeinem Gebrauch, wogegen die deprecatorische in der griechischen Kirche bis heute üblich geblieben ist. Vgl. Thom. 3. qu. 84, art. 3. Es läßt sich nicht verkennen, daß mit Rücksicht auf das richterliche Amt, welches der Priester bei Ertheilung der Lossprechung ausübt, und mit Rücksicht auf die Worte, mit welchen Christus seiner Kirche die Gewalt, Sünden zu vergeben, ertheilt, die indicative Formel die angemessenste ist. Was aber die Frage nach der Gültigkeit der deprecatorischen Formel betrifft, so ist zu beachten, daß die Kirche mit einer solchen Formel einen doppelten Sinn verbinden kann, einmal eine bloße Bitte zu Gott für den Pönitenten um Vergebung der Sünden und ferner zugleich eine indicative Erklärung, daß die Sünde durch die Schlüsselgewalt der Kirche mit Rücksicht auf die Barmherzigkeit Gottes nachgelassen sein soll. Erstern Sinn verbindet sie jetzt noch mit den der Absolution von den Sünden vorausgehenden üblichen Gebeten: Misereatur, Indulgentiam und Dominus noster Jesus Christus te absolvat (vergl. Thom. l. c.), letztern verband sie mit den alten deprecatorischen Absolutionsformeln. Der Gebrauch einer solchen Formel, wie Absolvat te Deus, in der abendländischen Kirche würde die Absolution sehr zweifelhaft machen. Lig. l. 6, n. 430. Lehmk. II, n. 269. Vgl. Schanz S. 538 ff.

4. Hat der Beichtvater keinen Augenblick Zeit zu verlieren, so daß er die ganze Formel nicht mehr sprechen kann, wie bei plötzlich Sterbenden, so kann er nach dem Rituale Roman. sich der kürzern Formel bedienen: Ego te absolvo ab omnibus censuris et peccatis in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen. Oder

wie allgemein angenommen wird, der noch kürzern: Te absolvo a peccatis tuis, indem der Priester durch diese Formel sowohl von den Censuren, als auch von den Sünden absolviren kann. Lig. lib. 6, n. 430. Gury II, 427 et 430. Scavini III, n. 352 sq. n. 467.

5. Es ist gültig und nach Umständen erlaubt, mit einer Formel, nämlich Ego vos absolvo a peccatis vestris, Mehrere zugleich zu absolviren. Ein solcher Fall kann eintreten bei einem Schiffbruch, vor oder in einer Schlacht. Gury II, n. 428, qu. 4. Vgl. oben § 20, n. 2.

6. Zur Absolution von der reservirten Excommunication, Suspension und dem Interdict bedient man sich pro foro interno nach erlangter Vollmacht der in der Urkunde vorgeschriebenen Formel. Dieselbe geht der absolutio a peccatis vorher. Ist keine Formel vorgeschrieben, so kann man sich der gewöhnlichen Formel: ego te absolvo ab omni vinculo excommunicationis, suspensionis et interdicti etc. bedienen. Im Uebrigen halte man sich an das Rituale Romanum oder an sein Diöcesan-Ritual. Handelt es sich um Dispens ab irregularitate, oder um Restitution des Genusses eines Beneficiums, oder um Condonation der übel verwendeten Früchte desselben, oder um eine in confessione sacramentali zu ertheilende Dispens in gewissen Ehehindernissen und Gelübden, so hat man dazu die vorgeschriebene Formel und zwar nach der absolutio a peccatis und vor dem Passio Domini n. zu gebrauchen.

§ 30. Die Ertheilung der Absolution.

1. Ist der Beichtvater von der guten Disposition des Pönitenten moralisch überzeugt, so kann oder muß er ihm die Lossprechung ertheilen. Denn durch die Beicht entsteht ein gewisser heiliger Contract, vermöge dessen der gut disponirte Pönitent, der alle erforderlichen Bedingungen erfüllt hat, oder zu erfüllen bereit ist, ein gewisses Recht auf die Absolution des Priesters bekommt. Der Beichtvater kann aber auch dem disponirten Pönitenten aus wichtigen Gründen die Lossprechung verschieben, selbst gegen den Wunsch des Pönitenten. Dagegen muß er dem indisponirten Pönitenten, wenn er in ihm eine gute Disposition nicht hervorbringen kann, die Absolution verweigern und bis zu der Zeit verschieben, wo er derselben würdig befunden wird. Umständlicher wird hierüber im dritten Abschnitt gehandelt werden.

2. Bei der Ertheilung der Absolution ist zunächst die hinreichende Intention erforderlich, und zwar ist zu wünschen die intentio actualis, es genügt aber die virtualis. Fehlt die hinreichende Intention, so ist die Absolution ohne Wirkung. Dieser Fall kann eintreten. Der Beichtvater hat etwa beschlossen, einem gewissen rückfälligen Pönitenten die Absolution aufzuschieben, spricht aber aus Gewohnheit die Absolutionsworte über ihn aus. Die Absolution wäre ungültig. Vgl. Gury, Casus conscientiae II, n. 162 sq.

Es ist daher anzuempfehlen, daß der Beichtvater bei jeder Absolution, die er ertheilt, auch die actuelle Intention habe, den Pönitenten zu absolviren, was beim Bußsacrament um so leichter kann erreicht werden, weil die Auflegung der Buße schon die Intention hervorruft, den Pönitenten absolviren zu wollen. Ich verweise auf die Abhandlung über die Intention des Ministers der Sacramente in der Dogmatik oder Moral.

3. Der zu absolvirende Pönitent muß moralisch dem Priester gegenwärtig sein. Wenn es in einzelnen Fällen zugegeben werden kann, daß man schriftlich beichte (siehe § 24, n. 5), so ist es doch durchaus unerlaubt und ungültig, in der Abwesenheit mündlich oder schriftlich absolvirt zu werden. Die entgegengesetzte Behauptung ist von Clemens VIII. 1602 verdammt worden. Es ist daher unstatthaft, wenn ein zu einem Sterbenden gerufener Priester schon vor dem Hause die Absolutionsworte über denselben aussprechen wollte. Anders verhält es sich mit den Censuren, von welchen man schriftlich und in der Abwesenheit, oder sogar durch einen Wink und gegen seinen Willen kann befreit werden. Lig. lib. 7, n. 117 et 21. Gury II, n. 954 sq. Eine moralische Anwesenheit ist aber eine solche, innerhalb deren Bereich die Menschen mit der gewöhnlichen, wenngleich erhobenen Stimme reden und verstanden werden können. Scavini III, n. 354. Lig. lib. 6, n. 429. Sporer, de sacram. poenit. n. 610. Daraus folgt:

1) Wenn der Pönitent, ohne die Lossprechung erhalten zu haben, aus dem Beichtstuhl geht, was nicht selten, besonders bei Kindern geschieht, so kann der Priester ihn, wenn er ihn noch sieht, oder mit Sicherheit ihn noch in dem Bereich der Kirche vermuthet, in größerer oder geringerer Nähe oder Ferne absolviren.

2) Wenn Jemand in einen Fluß, in's Meer oder in eine Tiefe gefallen ist, so kann der Priester ihm die Absolution ertheilen. Dasselbe gilt, wenn Jemand unter Trümmern begraben läge und um Hülfe riefe.

3) Wenn der Priester wegen einer ansteckenden Krankheit, oder aus einer andern Ursache nicht in's Krankenzimmer kommen kann, so kann er ihn von der Thür oder dem Fenster aus absolviren. Vgl. Scavini III, n. 468.

4) Damit nicht verrathen werde, wenn Jemand die Absolution nicht erhält, ist es durchaus anzuempfehlen, daß man die Absolutionsworte allerdings recht deutlich und würdevoll, aber doch leise und nicht so laut ausspreche, daß die Umstehenden sie verstehen können.

4. Wie eine nicht allzu große Entfernung vom Pönitenten die Lossprechung nicht wirkungslos macht, so auch nicht, wenn nach der Beicht einige Zeit verflossen ist, während welcher die Disposition des Pönitenten noch virtuell fortdauert. Vgl. § 4, n. 2. Ein Priester, der vergessen hatte, einem Pönitenten die Absolution zu geben, erblickte diesen später am Tisch des Herrn, um die heilige Communion zu empfangen. Darauf sprach der Priester zuvor die Absolution über ihn aus und reichte ihm den

Leib des Herrn. Dieses Verfahren war durchaus correct. Vgl. Sporer, n. 616. Scavini l. c.

5. Der Beichtvater wird in die unangenehme Lage kommen, daß er dem Pönitenten wegen dessen unzureichender Disposition, oder wegen Mangels genügender Materie die Lossprechung nicht ertheilen kann. In einem solchen Fall darf er die Lossprechung nicht simuliren. Das würde er thun, wenn er die Absolutionsformel mit der Intention, nicht absolviren zu wollen, ausspräche, oder wenn er sagen wollte: Ego te non absolvo etc., oder wenn er die Absolutionsformel derartig verstümmelte oder veränderte, daß die Absolution eine ungültige würde. Er würde sich dadurch einer großen Irreverenz gegen das Sacrament schuldig machen. Es ist aber keine simulatio sacramenti, wenn der Priester über den nicht zu absolvirenden Pönitenten den einfachen Segen spricht: Misereatur etc. und Indulgentiam . . ., oder Benedicat te omnipotens et misericors Deus . . ., oder: Benedictio omnipotentis Dei Patris . . ., descendat super te et maneat semper. Amen. Es ist dieses die gewöhnliche Weise, wie man einen solchen Pönitenten zu entlassen pflegt, auch in dem Falle, wo dieser selbst über die nicht gegebene Absolution besser in Ungewißheit bleibt. Lig. lib. 6, n. 59. Gury II, n. 220 sq. Scavini III, n. 30. Lehmk. II. 45 sq.

§ 31. Ueber die bedingte Lossprechung.

1. Daß die heiligen Sacramente in gewissen Fällen bedingungsweise gespendet, oder wiederholt werden können und sogar müssen, ist eine ausgemachte Sache und hinsichtlich der Taufe und der letzten Oelung vom Rituale Roman., hinsichtlich der Firmung vom Papst Benedict XIV., hinsichtlich der Eucharistie in vernünftigem Zweifel, ob gültig consecrirt sei, von der Rubrica Missalis, hinsichtlich der Priesterweihe von der S. Concilii Congregatio vorgeschrieben. Vgl. Scavini III, n. 14. Es fragt sich nun zunächst, ob eine hypothetische Spendung auch bei unserm Sacrament gültig sei. Die Antwort ist durchaus bejahend, vorausgesetzt, daß es sich um eine conditio de praesenti vel praeterito handelt, deren Kenntniß einem Menschen möglich ist. Gültig würde also die Absolution sein, mit der Bedingung, wenn du lebst, wenn du getauft bist, wenn du präsent bist, wenn du restituiren willst, aber ungültig mit der Bedingung, wenn du prädestinirt bist, wenn Gott weiß, daß du in diesem Jahre sterben wirst, daß du restituiren wirst, oder mit einer conditio de futuro, z. B., wenn du dich bessern wirst. Vgl. Lig. lib. 6, n. 25 sq. Lehmk. II, n. 28 sq.

Es fragt sich, ob eine hypothetische Spendung der Absolution zulässig sei. Die Antwort ist bejahend, wenn es sich um die physische Disposition des Spenders oder des Empfängers handelt und der Empfang des Bußsacraments nothwendig ist und keinen Aufschub leidet. Danach kann die bedingte Lossprechung ertheilt werden: 1) Wenn die Jurisdiction des Priesters zweifelhaft ist,

2) wenn ein Zweifel vorhanden ist, ob der Pönitent lebe oder todt sei, 3) ein Zweifel, ob er getauft sei, 4) ein Zweifel, ob er bereits absolvirt sei, 5) ein Zweifel, ob er anwesend sei. Letzteres kann eintreten, wenn der Pönitent sich vor dem Empfang der Absolution aus dem Beichtstuhl entfernt hat, und der Beichtvater in Ungewißheit ist, ob jener sich noch in der Kirche, oder in einer solchen Nähe befindet, daß die Absolutionsworte ihre Wirkung haben können. In allen diesen Fällen besteht Einstimmigkeit unter den Dogmatikern und Moralisten. Handelt es sich aber um die moralische Disposition des Pönitenten, so tritt hinsichtlich der Zulässigkeit der bedingten Absolution eine Meinungsverschiedenheit zu Tage. Der Beichtvater muß sich ein Urtheil darüber bilden, ob der Pönitent der Lossprechung würdig sei, oder nicht. Dieses Urtheil ist durchaus ein menschliches, also kein unfehlbar sicheres, sondern dem Irrthum unterworfen. Nach diesem Urtheil muß er entweder den Pönitenten der Lossprechung würdig finden und ihm dieselbe ertheilen, oder ihn derselben unwürdig finden und ihm dieselbe nicht ertheilen. Alsdann kann von einer bedingten Lossprechung nicht mehr die Rede sein. Allein es können auch Fälle eintreten, wo das Urtheil des Beichtvaters hinsichtlich der moralischen Disposition des Pönitenten durchaus zweifelhaft ist und bleibt. Alsdann muß diese Sache der Allwissenheit Gottes, dessen Stelle der Beichtvater vertritt, anheimgegeben werden, und er kann nöthigenfalls die Absolution nur unter der Bedingung der Würdigkeit des Pönitenten ertheilen. Dadurch wahrt er die Ehrfurcht, die er dem Sacrament schuldig ist, und überläßt Gott die Entscheidung. Diese Bedingung wird aber nicht äußerlich mit Worten zu der Absolutionsformel hinzugesetzt, weil solches kein Brauch in der Kirche ist, sondern nur in Gedanken. Daß nun die bedingte Absolution in diesem Sinne statthaft sei, dafür sprechen die ausgezeichnetsten Moralisten, unter diesen der heilige Alphonsus, wenngleich mehrere einer entgegengesetzten Meinung huldigen und von einer bedingten Absolution Nichts hören wollen. Vgl. Oswald II, S. 167 ff. Scavini III, n. 183. Brokmann, Pastoralanweisung III, § 67, S. 515 ff. Gousset, Théologie morale II, n. 472.

2. Es fragt sich dann, in welchen Fällen es statthaft sei, einem Pönitenten, über dessen moralische Disposition man zweifelhaft ist, die bedingte Absolution zu ertheilen. Im Allgemeinen dann, wenn die Absolution ohne einen bedeutenden Nachtheil am Seelenheil des Pönitenten keinen Aufschub erleiden kann. Dieses ist der Fall: 1) bei Sterbenden, bei denen man zweifeln muß, ob sie zu beichten verlangen, oder ob sie hinreichende Reue über ihre Sünden haben, 2) bei Personen, welche in Todesgefahr sich befinden oder in dieselbe gerathen werden, wie Frauen bei schwerer Geburt, Schiffer oder Reisende vor gefahrvoller Fahrt, Soldaten vor oder in der Schlacht, Kranke vor einer lebensgefährlichen Operation, Verbrecher vor der Hinrichtung, 3) bei Kindern, Blöd- und Wahnsinnigen, wenn sie sich in Todesgefahr

befinden, oder ihre jährliche Pflichtbeicht ablegen, oder eine dem Object nach schwere Sünde gebeichtet haben, auch außer diesen Fällen in zeitweiligen Beichten, damit sie der Gnade des Bußsacraments nicht entbehren müssen, 4) bei Brautleuten, welche unmittelbar nach der Beicht heirathen wollen, weil aus der Verweigerung der Lossprechung eine Entweihung des Sacraments der Ehe, und andere schlimme Folgen zu befürchten sind, 5) bei Pönitenten, welche eine zweifelhaft hinreichende Materie gebracht haben und auch aus ihrem vergangenen Leben Nichts anzugeben wissen, wenigstens zuweilen (oder gar einmal im Monat), damit sie nicht ohne die Gnade des Sacraments bleiben (Lig. lib. 6, n. 432. Homo apost. tr. 16, n. 6. Gury II, n. 439), 6) bei Personen, z. B. Convertiten, welche unmittelbar nach bedingter Wiederholung der Taufe das Sacrament der Buße empfangen, indem es zweifelhaft ist, ob eine hinreichende Materie vorhanden sei. Gury II, n. 420.

§ 32. Die Wirkungen des Bußsacraments.

1. Die Wirkung des Bußsacraments ist Wiederversöhnung mit Gott. Trid. sess. XIV, cap. 1 et 3, can. 1. Im Besondern sind aber folgende Wirkungen hervorzuheben:

a) Das Bußsacrament erläßt alle Sünden nach ihrer Schuld und ewigen Strafe. Da alle Todsünden eins sind hinsichtlich ihrer Abkehr von Gott, da die eine Todsünde wie die andere im Widerstreit mit der heiligmachenden Gnade steht, da die eine Todsünde ohne die andere nicht wahrhaft kann bereut werden, so kann auch die eine nicht ohne die andere von Gott erlassen werden, und es werden daher durch das Bußsacrament alle Todsünden, sowohl die erkannten, als nicht erkannten, sowohl die gebeichteten, als nicht gebeichteten, nachgelassen. Vgl. Thom. 3, qu. 87, art. 4. Ist aber eine Tod- oder läßliche Sünde einmal von Gott nachgelassen, so kehrt sie auch beim allergrößten Undank gegen Gott und beim Mißbrauch der Gnaden niemals wieder, denn sine poenitentia sunt dona et vocatio Dei. Rom. 11, 29. Vgl. Thom. 3, qu. 88, art. 1. Wenn daher die Theologen, auch der heilige Thomas, von einer Wiederkehr der erlassenen Sünden durch den darauf folgenden Rückfall sprechen, so verstehen sie das so, daß ein solcher Rückfall häufig eine größere Verschuldung in sich trage und den Sünder in den frühern Zustand der Beraubung der heiligmachenden Gnade zurückführe. Thom. l. c. art. 1—4, und hierzu Suarez disp. 13, sect. 2 et 3.

b) Das Bußsacrament ertheilt die heiligmachende Gnade, wenn sie durch eine schwere Sünde verloren war, und vermehrt sie, wenn sie bei bloß läßlichen Sünden noch vorhanden war. Denn eben die Wiederversöhnung mit Gott, die Rechtfertigung des Sünders ist ja durch die heiligmachende Gnade bewirkt, welche durch den heiligen Geist in dem Herzen des Sünders mittelst des Sacraments ausgegossen wird. Vergl. Trident. Sess. VI, can. 11.

Da nun aus der heiligmachenden Gnade alle übernatürlichen Tugenden hervorfließen, wie aus der Wesenheit der Seele alle ihre Potenzen, und da alle Tugenden durch die heiligmachende Gnade vollkommen werden, so werden mit ihrer Mittheilung im Bußsacrament alle Tugenden wiederhergestellt und vollkommen gemacht. Thom. 3, qu. 89, art. 1. cf. 2. 2. qu. 23, art. 7. Durch die heiligmachende Gnade wird der Sünder wieder zu einem lebenden Gliede am mystischen Leibe Christi, der Kirche, und gewinnt seinen vollen Antheil wieder an ihren gemeinsamen Gütern, insbesondere auch an ihrem Genugthuungsschatz, der aus den überfließenden Verdiensten Jesu Christi und der Heiligen zusammengeflossen ist. Vergl. Beilage VII, S. 630 ff.

Von großem Interesse ist hier die Frage, ob der Mensch durch das Sacrament der Buße auf die gleiche Tugendstufe erhoben werde, die er vor seinem Fall erreicht hatte, oder ob auf eine höhere oder niedere. Darauf diene zur Antwort: Die einmal eingegossene heiligmachende Gnade oder Liebe (caritas) kann wohl vermehrt werden, durch gute Werke, durch den Empfang der Sacramente, oder ganz verloren werden durch die Todsünde, aber vermindert werden kann sie nicht. Allerdings kann die Geneigtheit des Willens zum Guten, die Lust und Freudigkeit am Guten, die Leichtigkeit in den Tugendacten vermindert werden, und es geschieht dieses durch läßliche Sünden, durch Nachlässigkeit in der Verrichtung guter Werke, aber das innere Wesen der Liebe oder der heiligmachenden Gnade wird dadurch nicht afficirt. Vergl. Thom. 2. 2. qu. 24, art. 10. Oswald, die Lehre von der Heiligung (Seite 91 ff.). Tappehorn, die läßliche Sünde (Dülmen, 1883, S. 29 ff.). Nun hat Gott schon im alten Bunde dem sich bekehrenden Sünder verheißen, daß seine Missethaten ihm nicht schaden werden, sobald er sich von denselben bekehrt haben werde (Ezech. 33, 12), also muß er zum wenigsten auf den nämlichen Stand der heiligmachenden Gnade zurückversetzt werden, den er vor dem Sündenfall behauptete. Damit stimmt überein, daß der Vater dem reuig zurückkehrenden verlorenen Sohne stolam primam, annulum und calceamenta darreichen ließ (Luc. 15), und daß es im Briefe an die Römer (8, 28) heißt: Diligentibus Deum omnia cooperantur in bonum. Diesem entspricht die Wahrheit, daß durch das Bußsacrament die früher erworbenen Verdienste, die ja dem Grade der heiligmachenden Gnade entsprechen, wieder aufleben.

Wenn also der Sünder durch das Bußsacrament wenigstens auf den nämlichen Stand der Gnade erhoben wird, den er vorher einnahm, so können manche Umstände zusammentreffen, sowohl von Seiten Gottes, als von Seiten des Pönitenten, wodurch er auf einen noch höhern Stand gesetzt wird. Von Seiten Gottes; nämlich das Tridentinum (Sess. VI, cap. 7) sagt, daß Jeder gerechtfertigt werde secundum mensuram, quam sanctus Spiritus partitur singulis, prout vult (1. Cor. 12, 11); von Seiten des

Pönitenten gemäß seiner gemachten Anstrengung, seiner Vorbereitung und Mitwirkung mit der Gnade (secundum propriam cujusque dispositionem et cooperationem. Ibidem.). Je größer also die Reue über die Sünden ist, je mehr die Gnade Gottes in dem Sünder wirkt und je ernsthafter und sorgfältiger die Vorbereitung ist, die er dem Empfange des Bußsacraments vorausschickt, desto größer werden die Gnaden sein, welche ihm durch das Sacrament vermittelt werden. So kann es denn geschehen und wird in vielen Fällen wirklich eintreffen, daß der Pönitent auf einen höhern Gnadenstand zurückgeführt wird, so daß, wo die Sünde groß geworden war, die Gnade noch größer wird (Rom. 5, 20), und daß mehr Freude im Himmel sein wird über einen Sünder, der Buße thut, als über neunundneunzig Gerechte, welche der Buße nicht bedürfen. (Luc. 15, 7.) Ein Herr, dem es nicht an Macht und Mitteln fehlt, wird einen zertretenen und verwüsteten Garten schöner wieder herstellen, ein durch Brand zerstörtes Haus prachtvoller wieder aufbauen, als es vorhin gewesen ist. Aehnlich wird es der allmächtige, allweise und barmherzige Gott mit einer Seele machen, die reuig und liebend zu ihm zurückkehrt und durch das Bußsacrament in die Liebe und Freundschaft Gottes wieder aufgenommen wird. Thom. 3. qu. 89, art. 2 et 3.

c) Das Bußsacrament ertheilt als eine ihm eigenthümliche Gnade ein Recht auf alle wirklichen Gnaden, welche zur Vermeidung der Sünden und zur Beharrlichkeit im Guten nothwendig sind. Diese Gnaden selbst muß sich der Pönitent durch Gebet, durch gute Werke, durch den öfteren Empfang der heiligen Sacramente u. s. w. zu erwerben und zu sichern suchen.

d) Das Bußsacrament wirkt das Wiederaufleben der durch die Sünde ertödteten verdienstlichen Werke. Man unterscheidet hinsichtlich ihres Verdienstes dreierlei gute Werke, opera viva, d. h. solche, welche im Stande der heiligmachenden Gnade und auf die rechte Weise verrichtet, ein Verdienst für den Himmel haben, opera mortua, solche, welche im Stande der Ungnade verrichtet sind und daher ein solches Verdienst nicht haben, und opera mortificata, solche, die früher verdienstlich waren, aber durch die nachfolgende Todsünde ihres Lebens und ihrer Wirksamkeit für die himmlische Glorie beraubt sind. Letztere erlangen durch das Sacrament der Buße ihr Verdienst für den Himmel wieder, sie leben wieder auf und zwar nach unserer obigen Darstellung mit dem nämlichen Maß des Verdienstes, auf welches dieselben vor der Sünde Anspruch hatten. Es ergeht dem Sünder bei seiner Bekehrung wie dem verlornen Sohne, der ganz in das nämliche Verhältniß zu seinem zärtlich liebenden Vater zurückversetzt wurde. Vergl. Beilage VII, S. 626 ff. Diese Wahrheit von dem Wiederaufleben der ertödteten Werke findet ihre sichere Begründung in der heiligen Schrift und in der Tradition, und alle Theologen lehren sie einstimmig. Jedoch hat sich hinsichtlich des Grades oder Werthes, womit diese Werke wieder aufleben, eine dreifache

Meinung unter den Theologen geltend gemacht. Einige ältere wie neuere, vorzüglich Suarez, vertreten die Ansicht, daß sie nach ihrer ganzen Verdienstlichkeit wieder aufleben, die sie anfänglich gehabt haben; andere, wie die Thomisten, sind der Meinung, daß sie nach dem Maß der gegenwärtigen Disposition des Sünders ihre Verdienstlichkeit wiedergewinnen; noch andere, wie Soto, Nuguo, Alvares, Ledesma, daß die wiederauflebenden Verdienste dem Maß der gegenwärtigen Disposition des Pönitenten entsprechen, aber außerdem noch einen Zuwachs erhalten aus dem frühern Recht auf den erworbenen Lohn. Billuart ad Thom. 3. qu. 89, art. 5.

Dagegen entbehrten die opera mortua, welche an sich gut, aber im Stande der Ungnade verrichtet sind, von Anfang ihres übernatürlichen Lebensprincips und werden durch die nachfolgende Buße nicht lebendig. Sie sind nicht ohne Werth; sie erhalten die Fertigkeit im Guten, erwerben einen irdischen Lohn und disponiren zur Rechtfertigung, aber für die ewige Glorie erwerben sie kein Verdienst. Vgl. Thom. supplem. qu. 14, art. 4; 3. qu. 89, art. 6.

§ 33. Andere Wirkungen des Bußsacraments.

1. Das Bußsacrament bewirkt nicht, wie die Taufe, eine Wiedergeburt oder eine eigentliche Erneuerung, regeneratio et renovatio, sondern eine Auferweckung und Heilung, resuscitatio et curatio. Augustin. expos. ep. ad. Roman. n. 10. Thom. Suppl. qu. 30, art. 1. Daher sind seine Wirkungen auch in dieser Beziehung verschieden von den Wirkungen der Taufe. Durch die Taufe werden mit den Sünden und ihrer ewigen Strafe auch alle zeitlichen Strafen derselben nachgelassen, so daß dem unmittelbar nach der Taufe Sterbenden Nichts den Eintritt in den Himmel hindert. Nicht so bei der Buße. Es wird je nach der Disposition des Büßers ein Theil der zeitlichen Sündenstrafen nachgelassen, aber nicht immer die ganze zeitliche Sündenstrafe. Zur Abbüßung derselben muß der Pönitent Bußwerke übernehmen, er muß eine satisfactio leisten, wie oben dargethan ist. Diese fällt beim Getauften ganz weg.

2. Die Sünde wirkt immer zerstörend und verderbend auf den Menschen ein. „Wer Ungerechtigkeit liebt, der haßt seine Seele." Psalm 10, 6. Sie verdunkelt das Licht der Vernunft und des Glaubens und schwächt den Willen, sie erzeugt eine sittliche Stumpfheit und Unaufgelegtheit für das Gute und verstärkt die Neigung zum Bösen, ja, sie bringt durch die öftere Wiederholung eine besondere Disposition, sogar einen Habitus zum Bösen hervor. Wird nun die Sünde durch das Bußsacrament erlassen, so bleiben desungeachtet noch die schlimmen Wirkungen, die sie im Geist des Menschen verursacht hat, bestehen, aber dieselben werden bedeutend gemindert und durch Uebung der Tugend, durch den wiederholten Empfang der Sacramente, durch Verrichtung

der Bußwerke allmählich aufgehoben. Der Beichtvater hat als Arzt die Aufgabe, dem Pönitenten zur vollständigen Heilung dieser Seelenwunden, zur völligen Ueberwindung aller Ueberbleibsel und aller verderblichen Folgen der Sünde die Mittel an die Hand zu geben und rathend und ermunternd ihm zur Seite zu stehen. Zur Tilgung dieser Ueberbleibsel der Sünde dient das Sacrament der Oelung als das Consummativ der Buße. Vgl. Thom. 3. qu. 86, art. 5.

3. Als eine besondere Wirkung des Bußsacraments wird von den Theologen nach dem Vorgang des Tridentinums Sess. XIV, cap. 5 der Friede und die Heiterkeit des Gewissens bezeichnet. Nichts ist für den Menschen drückender, als das Bewußtsein der Schuld und der Zweifel, ob dieselbe von Gott erlassen sei. Die Zuversicht aber, frei von Schuld und wiederum in die Freundschaft Gottes aufgenommen zu sein, wird durch das Wort der Lossprechung gewährt, welches vom Priester an Gottes Statt gesprochen wird. Kein Wort aber ist trostreicher und süßer, als das Wort der Begnadigung. Auch hierin unterscheidet sich der alte Bund, wo eine Vergebung der Sünden nur durch die vollkommene Reue bewirkt und an kein äußerliches Sacrament geknüpft war, von dem neuen Bunde, wo man aus dem Munde des Priesters, wie einst David aus dem Munde des von Gott gesandten Propheten Nathan, das Wort vernimmt, daß die Sünden hinweggenommen werden. Wann, von welchem Augenblicke an würde der sündige Mensch sich sonst mit Zuversicht sagen können: „Ich bin mit Gott versöhnt", und wann würde er sich der Freude der erneuten Kindschaft Gottes mit stiller, von keinem Zweifel gestörter Freude hingeben können, wenn die Lossprechung von den Sünden nicht an die vernehmbaren Worte des Bußpriesters geknüpft wäre? Mit dieser Zuversicht der erlangten Verzeihung der Sünden tritt eine neue Lebenslust, Freude am Guten, Munterkeit im Kampf, Muth für bevorstehende Gefahren ein. Diese Zuversicht wird durch jeden nachfolgenden Empfang des Bußsacraments erneuert und verstärkt und wird besonders Jenen zu Theil, welche sich zum Bußsacrament sorgfältig vorbereitet haben. Jedoch ist diese Ruhe keine unfehlbare und nothwendige Wirkung des Bußsacraments; nicht selten tritt das Gegentheil ein. Die Ursache ist häufig die Gemüthsverfassung des Pönitenten, oder eine Versuchung des Teufels, oder eine Prüfung, von Gott dazu bestimmt, den Pönitenten noch mehr zu läutern und ihn von dem vergänglichen Troste der Geschöpfe abzuziehen.

Diese Ruhe des Gewissens nach dem Empfang des Bußsacraments ist aber himmelweit verschieden von der lutherischen zweifellosen Zuversicht und Sicherheit, daß die Sünden vergeben seien. Eine solche Sicherheit, wie sie z. B. hinsichtlich der geoffenbarten Wahrheiten der Glaube bietet, kann hinsichtlich der wirklichen Vergebung der Sünden nur durch göttliche Offenbarung erlangt werden. Vgl. Trident. Sess. VI. cap. 9, can. 13. et 14.

Für die Ruhe des Gewissens reicht aber die certitudo moralis seu conjecturalis, wie so häufig im diesseitigen Leben, vollständig aus. Hat Jemand sich mit Ernst und Sorgfalt auf den Empfang des Bußsacraments vorbereitet und mit gutem Gewissen alle Sünden gebeichtet, verspürt er in sich einen andauernden Haß wider die Sünde, Freude an Gott, ernsten Willen, Gottes Gebote zu halten, so kann er sich mit der Zuversicht trösten, daß Gott ihm seine Sünden vergeben hat. Diese Zuversicht wird immer mehr den Charakter einer zweifellosen Sicherheit annehmen, je sorgfältiger er sich nach der Beicht vor Sünden hütet, je mehr er in der Tugend fortschreitet und befestigt wird und je häufiger er durch wiederholte Beichten indirect von allen früheren Sünden von Neuem losgesprochen wird. Valde probabile censeo, sagt Suarez (de gratia lib. 4, cap. 9), posse aliquem justum ad illum statum virtutis ascendere, in quo non minus certo credat, remissa esse sibi peccata actualia, quam originale. Der heilige Bernhard (de interiori domo, cap. 37.) faßt die sämmtlichen wesentlichen und unwesentlichen Wirkungen einer gültig abgelegten Beicht sehr schön mit folgenden Worten zusammen: Omnia in confessione lavantur, conscientia mundatur, amaritudo tollitur, peccatum fugatur, tranquillitas redit, spes reviviscit, animus hilarescit.

4. Die Beichtanstalt bietet die passendste Gelegenheit dar zur speciellen Belehrung und Seelenführung. Der Beichtvater erleuchtet den Pönitenten durch seine Belehrung, führt ihn zur bessern Selbstkenntniß, schärft sein Gewissen, bewahrt ihn vor Irrthümern. Er ermuntert ihn durch seinen Zuspruch zum Guten, warnt ihn vor Gefahren, treibt ihn zu treuer Pflichterfüllung, nöthigt ihn zur Wiedererstattung entwendeten Gutes und geschmälerter Ehre des Nächsten. Er führt ihn endlich auf den geraden Wegen der Gerechtigkeit, leitet ihn an zur Tugend und Heiligkeit und wird häufig der Verkünder und Ausdeuter des göttlichen Willens am Pönitenten. Freilich hängt dieses Alles einestheils von der Empfänglichkeit des Pönitenten, anderntheils von der Tüchtigkeit des Beichtvaters ab.

Dritter Abschnitt.

Ueber den Ausspender des Bußsacraments.

§ 34. Ueber den nothwendigen priesterlichen Ordo des Ministers.

1. Gültiger Ausspender des Bußsacraments kann nur der Bischof oder der Priester sein. Die Gewalt, die Sünden zu vergeben, ist einzig und allein mit dem priesterlichen Ordo verbunden. Dieses erhellt daraus, daß Christus diese Gewalt den Aposteln übertragen hat. Das war die allgemeine unangefochtene Meinung des ganzen Alterthums und ist vom Tridentinum (Sess. XIV. c p. 6, can. 10) gelehrt und feierlich ausgesprochen worden. Dagegen konnte dieses Dogma von denjenigen, welche das Priesterthum in der Kirche verwarfen und eine Rechtfertigung aus dem Glauben allein annahmen, also von den Waldensern und Katharern des Mittelalters, von Wicliff und den Reformatoren consequent nicht anerkannt werden. Entweder wurde dann den Laien geradezu die Gewalt, Sünden zu vergeben, zugesprochen, wie von den Waldensern, oder es wurde die Absolution als eine Erklärung aufgefaßt, daß die Sünden vergeben seien, die also vermöge des allgemeinen Priesterthums von jedem Christen, selbst von einem Mägdlein (wie Luther sagt), gegeben werden kann.

Verwandt mit diesen ketzerischen Lehren ist die incorrecte Ansicht mehrerer Theologen meistens aus der ersten Zeit der Scholastik, namentlich des berühmten Petrus Lombardus, wonach die von dem Priester ertheilte Absolution nicht eine eigentliche Lösung von der Sünde, sondern nur eine Erklärung von der bereits erfolgten Lösung sein soll. Während der heilige Chrysostomus (de sacerdotio l. 3, c. 6) einen Unterschied zwischen den jüdischen und christlichen Priestern darin setzt, daß jene „die Macht haben, den körperlichen Aussatz zu reinigen, nein, nicht zu reinigen, sondern nur die von demselben Gereinigten für rein zu erklären, diese aber die Gewalt erlangt haben, nicht den körperlichen Aussatz, sondern die Unreinigkeit der Seele, nicht für gereinigt zu erklären, sondern völlig zu reinigen", will Petrus Lombardus hier keinen Unterschied finden und erklärt (Lib. sent. IV. dist. 18, 6): In solvendis culpis vel retinendis id operatur sacerdos evangelicus, sicut

olim legalis in illis, qui contaminati erant lepra, quae peccatum signat. Diese irrige Ansicht wurde durch den Irrthum veranlaßt, daß zum Empfange des Bußsacraments die vollkommene Reue erforderlich sei. Demzufolge konnte die Absolution nach einigen Theologen nur noch eine Lossprechung in facie ecclesiae sein, nach andern einen Nachlaß zeitlicher Sündenstrafen, nach andern eine Vermehrung der Gnade bewirken. Dieser Irrthum war kaum aufgekommen, als er auch schon entschieden bekämpft wurde, erst von Hugo, dann von Richard von St. Victor in seinem Tractat de potestate ligandi atque solvendi. Im Decretum Gratiani des Corpus juris canonici sind beide verschiedene Meinungen aufgeführt, und bleibt es dem Urtheile des Lesers überlassen, für welche er sich entscheiden will. Vgl. 2. Pars, caus. 33, qu. 3 de poenit. dist. 1, c. 34 sqq. Der h. Thomas hat anfänglich noch die Meinung der früheren Scholastiker, insbesondere des Lombarden begünstiget, wonach die Lossprechung des Priesters nicht causal, sondern nur disponirend wirke; er legte das eigentliche Gewicht auf die contritio, wodurch die Schuld getilgt werde, und schreibt dem Bekenntnisse die Nachlassung der Strafe zu. Vgl. Supplement, qu. 18, art. 1. Aber in seinen späteren Schriften, namentlich in der Summa, hat er diese Ansicht stillschweigend zurückgenommen. Entgegen dem Lombarden begründet und erklärt er mit aller Bestimmtheit, daß nicht die Reue, sondern die Kraft der Schlüssel die wirksame Ursache der Sündenvergebung sei. Thom. 3. qu. 84, art. 3. Opuscul. de forma absolut. c. 1—3. Lectio IV. in c. XX. Joann. Diese Lehre des Thomas wurde Gemeingut der Scholastiker. Unter allen mittelalterlichen Theologen zeichnet sich Duns Scotus dadurch aus, daß er klar und unumwunden die Tilgung der Sündenschuld und die Ertheilung der Gnade der priesterlichen Absolution zuschreibt. Vgl. Schanz S. 524 ff. Das Concil von Trient hatte aber nicht so sehr jene irrenden katholischen Scholastiker, als vielmehr die häretischen Reformatoren im Auge, wenn es im 9. Canon de poenitentia erklärt: Si quis dixerit, absolutionem sacerdotalem non esse actum judicialem, sed nudum ministerium pronunciandi et declarandi, remissa esse peccata confitenti, modo tantum credat, se esse absolutum . . ., anathema sit.

2. Die Diakonen besitzen die Gewalt, die Sünden zu vergeben, nicht, können also in keinem Falle das Bußsacrament ausspenden. Das steht dogmatisch fest. Trotzdem sind aus der Kirchengeschichte Beispiele bekannt, daß Diakonen Beicht gehört und die Absolution ertheilt haben. Kommen solche Fälle in der alten Zeit vor (vergl. Cyprian, epist. 12), so erklärt sich eine solche Absolution sehr leicht und ungezwungen als eine canonische Reconciliation eines Sünders, der eine öffentliche Buße hatte übernehmen müssen. Eine solche konnte recht wohl von einem Diakon im Auftrag des Bischofs vorgenommen werden. An eine sacramentalische Absolution kann hier gar nicht gedacht werden, da überall im Alterthum der Grundsatz geltend war, den der heilige

Ambrosius ausspricht: Jus hoc solis concessum est sacerdotibus. Ebenso allgemein anerkannt war dieser Grundsatz im Mittelalter. Thom. suppl. qu. 19, art. 3—5. cf. qu. 8, art. 1. Man legte ausschließlich den Priestern die Schlüssel bei, und den Diakonen war es z. B. von Bischof Walther 1255 und der Synode von Poitiers 1280 verboten, die Beicht zu hören und die Absolution zu ertheilen. Damals sind also dergleichen Fälle, aber nur mißbräuchlich vorgekommen. Die ertheilte, oder besser die attentirte Absolution war ohne Wirkung. Wollen wir für einzelne Fälle keinen Mißbrauch annehmen, so haben wir die einem Diakon abgelegte Beicht nicht als eine sacramentale, sondern nur als einen Act der Demuth und der Bußfertigkeit anzusehen, in dem Falle, wo ein Priester fehlte.

3. Aber im Mittelalter kamen sogar Fälle vor, daß man in Ermangelung eines Priesters und in der Noth einem Laien die Beicht abgelegt hat. So beichtete der bekannte Ritter Bayard († 1524) im Angesicht des Todes seinem Stallknecht, und Aehnliches thaten die Kreuzfahrer unter Ludwig dem Heiligen. Diese Beichten waren durchaus nicht sacramentalischer Natur und sind als solche auch nicht angesehen worden, sondern sie sind nur ascetischer Natur, als Bekundung und Weckung der innern bußfertigen Gesinnung, und sind als solche von den Scholastikern gebilligt worden. Solche Vorkommnisse sind ein sprechender Beweis für die Congruenz und den Nutzen des katholischen Beichtinstituts, für das tief in der menschlichen Seele liegende Bedürfniß, durch das Bekenntniß der Schuld den Seelenschmerz über dieselbe zu offenbaren und Erleichterung für die gepreßte Brust zu finden. Der heilige Thomas spricht über diese Beicht suppl. qu. 8, art. 2 (vergl. Lig. lib. 6, n. 540. Suarez disput. 24, sect. 1, n. 11. de poenitentia), und meint, daß der höchste Priester, nämlich Christus, in solchen Nothfällen den Mangel eines Priesters ersetze, d. h. durch die Gnade der vollkommenen Reue. Konnten zur Zeit des Mittelalters solche Beichten, die einem Laien abgelegt wurden, gebilligt werden, so könnten sie doch gegenwärtig nicht ohne großes Aufsehen und Aergerniß, oder sogar nicht ohne Verdacht der Häresie in Anwendung gebracht werden. Benedict. de Synod. VII, c. 14. Vergl. Klee, die Beicht S. 259—268. Lehrbuch der Dogmengeschichte II, S. 252 ff. Oswald II, S. 176 ff. Scavini III, n. 474 sq. Schmid, Cultus der katholischen Kirche I, S. 495 ff.

Was aber die Beicht betrifft, welche in einigen Laieninstituten oder weiblichen Orden die Untergebenen bei ihrem Vorsteher oder Vorsteherin über die inneren und geheimen Sünden ablegten, so ist nach dem Decret der S. Congr. Episcop. et Regular. vom 17. December 1890 dieser Brauch vom Papst gänzlich untersagt; wohl ist es den Untergebenen gestattet, unbeeinflußt und aus freien Stücken dem Vorsteher oder der Vorsteherin ihr Gewissen zu offenbaren, um sich Trost, Rath und Unterweisung zum Fortschritt in der Vollkommenheit zu holen. Jenes Verbot bezieht

sich aber nicht auf das in den Orden und Congregationen übliche Bekenntniß der äußeren Verstöße und Fehler gegen die heilige Regel, deren sich Jemand schuldig gemacht hat. Diese in mehrfacher Beziehung wichtige Uebung wird dadurch in keiner Weise berührt. Kirchl. Amtsblatt der Diöcese Münster 1891 art. 27. 1892 art. 15.

§ 35. Ueber die Approbation und Jurisdiction des Bußpriesters.

1. Außer dem priesterlichen Ordo ist zur gültigen Spendung des Bußsacraments die Jurisdiction erforderlich. Sehr klar spricht sich das Tridentinum Sess. XIV. cap. 7 über dieses wesentliche Erforderniß aus: Quoniam igitur natura et ratio judicii illud exposcit, ut sententia in subditos dumtaxat feratur, persuasum semper in ecclesia Dei fuit et verissimum esse synodus haec confirmat, nullius momenti absolutionem eam esse debere, quam sacerdos in eum profert, in quem ordinariam aut subdelegatam non habet jurisdictionem. Mit dem priesterlichen Ordo ist die Gewalt, die Sünden zu erlassen, gegeben. Eben durch diese Gewalt wird aber auch dem Priester ein richterliches Amt übertragen. Dieses Amt ist gleichsam latent; soll es ausgeübt werden, so muß dem Priester dazu nach Ort oder Personen eine Gerichtsbarkeit zugewiesen werden, innerhalb deren Bereiches er sein Richteramt verwalten soll. Dieses geschieht durch die Jurisdiction. Vermöge seines priesterlichen Charakters ist der Priester inchoative seu radicaliter ein kirchlicher Vorsteher, aber er hat damit noch nicht die Untergebenen, er ist Richter, aber er hat noch nicht die Personen, über welche er ein Erkenntniß fällen und aussprechen soll. Diese werden ihm zugewiesen durch die Jurisdiction. Die Jurisdiction in der Kirche ist geregelt, theils durch die von Christus selbst angeordneten verschiedenen Abstufungen in der Hierarchie, insbesondere durch den Primat, theils durch die Kirchengesetze. Demnach concentrirt sich diese Gewalt der Fülle nach im Papst, als dem Oberhaupt der Kirche, beschränkt sich in den Bischöfen für ihre Diöcesen, in den Pfarrern für ihre Pfarren und in den übrigen Priestern für den ihnen angewiesenen Kreis. Die Jurisdiction wird von den Obern in der Kirche den ihnen untergebenen Priestern in beschränktem oder ausgedehntem Maße nach den Kirchengesetzen oder nach ihrem Gutbefinden ertheilt, den Priestern in der Diöcese von ihrem betreffenden Bischof. Der Ertheilung der Jurisdiction muß aber die Approbation vorausgehen. Darunter versteht man das durch Prüfung ermittelte Urtheil des Bischofs oder eines andern Obern über die Fähigkeit eines Priesters zum Beichthören. Da aber nach heutigem Brauch mit der Approbation zugleich die Jurisdiction gegeben wird, so hat man jene zu definiren als das rechtliche Zeugniß des Bischofs oder seines Stellvertreters, daß ein Priester zum Beichthören in seiner Diöcese für tauglich befunden worden sei, und die Uebertragung der zum Beichthören erforderlichen

Jurisdiction. Unterscheidet man aber zwischen Approbation und Jurisdiction, so ist unter jener das Urtheil des Obern über die Befähigung eines Priesters zum Beichthören, unter dieser die Bevollmächtigung dazu zu verstehen. Nach ausdrücklicher Bestimmung des Tridentinums kann kein Priester, selbst kein Ordenspriester, gültig das Bußsacrament verwalten, wenn er nicht Pfarrer, oder nicht vom Bischof oder dessen Stellvertreter zum Beichthören approbirt ist. Sess. XXIII, cap. 15, de reform. Lig. lib. 6, n. 541. Scavini III, n. 370.

2. Hinsichtlich der Approbation, als einer Prüfung und Beurtheilung der Fähigkeit zum Beichthören, bestehen folgende Grundsätze: 1) Der Bischof hat die Befugniß, jeden Priester, der in seiner Diöcese Beicht zu hören wünscht, seiner Approbation zu unterwerfen, sei es ein Welt- oder Ordenspriester. 2) Der Bischof kann die Approbation in eigener Person, oder durch seinen Generalvicar, oder durch einen andern Bevollmächtigten vornehmen; denn die Approbation soll dem priesterlichen Charakter nichts Wesentliches hinzufügen, sondern nur die Ertheilung der Jurisdiction begründen. 3) Der Bischof kann die schon einmal entweder von ihm, oder von seinen Vorgängern Geprüften einer abermaligen Approbation unterziehen, ohne selbst die Ordenspriester auszunehmen. Nur hinsichtlich der von ihm approbirten Pfarrer und Rectoren ist diese Befugniß einer Beschränkung unterworfen, dieser nämlich, daß ein starker Verdacht über die Unwissenheit derselben vorliegen muß. Scavini III, n. 476 et 477. Lig. lib. 6, n. 552. 4) Zur Approbation ist eine mündliche oder schriftliche Prüfung, ein sogenanntes Examen, nicht nothwendig, sondern nur das begründete Urtheil über die Befähigung des Priesters. Lig. lib. 6, n. 545, 6.

3) Hinsichtlich der Approbation als der Ertheilung der zum Beichthören erforderlichen Jurisdiction gelten folgende Grundsätze: 1) Die Approbation oder Jurisdiction kann nur von dem Bischof des Ortes ertheilt werden, wo der Priester Beicht hört, nicht etwa von dem Bischof des Pönitenten oder des Priesters. Lig. lib. 6, n. 548. Gury II, n. 540. 2) Auch die nicht unter bischöflicher Aufsicht stehenden Ordensleute, die Religiosi exempti, können nicht ohne Approbation des Bischofs in dessen Diöcese Beicht hören, wenn sie auch in einer andern Diöcese dazu approbirt sind. Allerdings hatte Papst Clemens V. (Clementin. III, tit. 7, cap. 2) bestimmt, daß die Beichtväter aus dem Orden des heiligen Dominicus und Franciscus, wenn sie einem Bischof zum Beichthören vorgestellt und von ihm ungerechter Weise abgewiesen seien, desungeachtet in der Diöcese dieses Bischofs Beicht hören durften, allein dieses Privilegium ist durch das Tridentinum aufgehoben (Sess. XXIII, cap. 15 de reformat.), und spätere Behauptungen, die das Privilegium als noch zu Recht bestehend aufstellten, sind durch Papst Alexander VII. verdammt worden. (Propos. 12 et 36.) Lig. lib. 6, n. 549. 3) Der von seinem Bischof approbirte

Beichtvater kann in einer fremden Diöcese ohne die Approbation des Bischofs derselben nicht Beicht hören. Eine Ausnahme machen jene Beichtväter, welche die jurisdictio vere personalis seu ordinaria besitzen. Diese können ihren Untergebenen, aber nur diesen, in jeder Diöcese und an jedem Ort gültig Beicht hören, also der Bischof und Generalvicar ihren Diöcesanen, der Pfarrer seinen Pfarrkindern, der Abt seinen Mönchen. Wollen sie auch Andern Beicht hören, so bedürfen sie dazu der Approbation des betreffenden Bischofs. 4) Ein approbirter Priester kann an dem ihm angewiesenen Orte den Gläubigen einer jeden fremden Diöcese gültig Beicht hören. Der Bischof dieser Diöcese kann durch ein Verbot die seinen Untergebenen von einem solchen Priester zu ertheilende Absolution nicht ungültig machen, weil er nicht befugt ist, ein allgemein geltendes kirchliches Recht aufzuheben, und die Jurisdiction zu schmälern, die ein Priester durch einen allgemein zu Recht bestehenden Brauch besitzt und ausübt. Lig. lib. 6, n. 569. Gury II, n. 544, qu. 12. Scavini III, n. 480. 5) Für die auf dem Meere Schiffenden hat der Bischof des Hafenortes, wo sie ausgefahren sind, die Jurisdiction, und ein mitfahrender Priester muß von diesem die Approbation erhalten. Gury II, n. 555, qu. 15. Scavini III, n. 481. Lehmk. II, n. 386. 6) Sind Militärgeistliche vom Papst oder von einem andern vom Papst dazu Beauftragten für die Seelsorge der Soldaten approbirt, so können sie diesen allerorts gültig Beicht hören. Sind sie aber nur von ihrem Diöcesanbischof approbirt, so haben sie die Vollmacht dazu in der eigenen Diöcese, außerhalb derselben aber nur auf dem Marsch und im Lager wegen des Consenses der Bischöfe und der gewöhnlichen Praxis. In der Garnison und in den Festungen aber muß die Approbation des Orts- oder Landesbischofs dazu eingeholt werden. Gury II. n. 556. Scavini III, n. 449. 7) Zur gültigen Verwaltung des Bußsacraments genügt nicht die Präsumption, daß die Approbation sicher werde gegeben werden, sondern es ist dazu erforderlich, daß sie wirklich gegeben und vorhanden ist. Zur erlaubten Spendung der Absolution ist dann aber erforderlich, daß man sichere Kenntniß von der gegebenen Approbation genommen hat, einerlei, ob auf officiellem oder anderm Wege. Lig. lib. 6, n. 570. Gury II. n. 541, qu. III. Scavini III, n. 482. Gültig, aber unerlaubt ist auch die Absolution, die auf sichere Voraussetzung hin gegeben wird, daß die erbetene Approbation vom Bischof ertheilt sei, obwohl der Bote oder Brief noch nicht angekommen ist. Scavini III. n. 487. 8) Der Obere kann nach Gutbefinden die Approbation ausdehnen und beschränken nach Ort, Zeit, Personen und Sünden, er kann die einmal ertheilte wieder zurücknehmen. Lig. lib. 6, n. 551. Gury II, n. 542 et 543. 9) Die Approbation ist nicht bloß für die Beicht der schweren Sünden, sondern auch für die der läßlichen und schon gebeichteten Todsünden zur Gültigkeit der Absolution nothwendig. Von Vielen ist das Gegentheil behauptet und einem einfachen Priester die Vollmacht zuerkannt

worden, von solchen Sünden gültig loszusprechen. Dieser sehr vertretenen Meinung steht aber das ausdrückliche Verbot des Papstes Innocentius XI. entgegen, wonach bei einem nicht approbirten Priester die Beicht der läßlichen Sünden nicht abgelegt werden, und ein solcher Priester sie nicht hören darf. Lig. lib. 6, n. 543; cf. 564 et 573. Scavini III, n. 373, not. 1. 10) Der Priester einer fremden Diöcese kann nicht vom Pfarrer zum Beichthören in seiner Pfarre zugelassen werden, weil er hierfür nicht approbirt ist. Jedoch ist es in einzelnen Fällen, wo es Brauch und dem betreffenden Bischof bekannt ist, erlaubt und gültig, wenn benachbarte, an der Grenze der Diöcese wohnende Priester zum Beichthören zugelassen werden. Gury II, n. 552, not. 1. Zenner § 39, n. 3, pag. 78. Benger, Pastoraltheol. III, S. 412. Compend. S. 239. Es ist aber sicherer, sich für die zu berufenden Priester von seinem Bischof die Approbation zu erbitten, da ein solcher Brauch heute weniger anerkannt zu werden scheint. Der Erzbischof von Köln hat unterm 20. August 1866 den approbirten Priestern der benachbarten Diöcesen die nöthigen Vollmachten zum Beichthören ertheilt, wenn sie von den Pfarrern der Erzdiöcese, deren Gemeinden an jene Diöcesen stoßen, für gewisse Fälle zum Beichthören requirirt werden. Vergl. Münster. Pastoralbl. 1866. S. 120. Aehnliche bischöfliche Verfügungen bestehen auch in anderen Diöcesen, wie in der Diöcese Mainz, Rottenburg, Münster.

§ 36. Ueber die Jurisdiction insbesondere.

1. In der Kirche setzt sich das dreifache Amt Christi, das Lehramt, Hirtenamt und Priesteramt fort. Träger derselben sind der Papst, die Bischöfe, Priester und Diakonen. Aus dem Hirtenamt, dem regimen ecclesiae, fließt die Jurisdiction her, d. h. die moralische Gewalt, die Untergebenen in der Kirche zu regieren und zu richten. Dieselbe unterscheidet sich als eine jurisdictio in foro externo, nämlich die Gewalt, Gesetze zu geben, die Gläubigen zu regieren, Strafen aufzulegen u. s. w., und als eine jurisdictio in foro interno, als die Vollmacht, im Richterstuhl der Buße die Sünden zu vergeben. Letztere beschäftigt uns hier. Dieselbe ist eine zweifache: 1) eine ordinaria, welche Jemandem wegen eines ihm übertragenen Seelsorgamtes zukommt, und 2) eine delegata, welche Jemandem von einem Andern, der die jurisdictio ordinaria besitzt, ist übertragen worden.

2. Die jurisdictio ordinaria kommt 1) dem Papst für die ganze Kirche sowohl in foro externo, als interno zu. Der Papst besitzt als Oberhaupt der ganzen Kirche die unumschränkteste Jurisdictionsgewalt, die aber durch die bestehenden Kirchengesetze und durch die Rechte der Bischöfe geordnet und geregelt wird. 2) Dem Bischof für seine Diöcese und zwar ebenfalls in utroque foro. Seine Jurisdiction ist aber keine unumschränkte, sondern eine

durch den Papst oder durch Kirchengesetze im Näheren bestimmte. Bekanntlich ist es eine Streitfrage, die auch vor's Concil von Trient gebracht, aber nicht discutirt worden ist, ob die Bischöfe ihre Jurisdiction unmittelbar von Christus vermöge ihres bischöflichen Ordo, oder unmittelbar vom Papst (wie Thomas 2. 2. qu. 39, art. 3 lehrt) besitzen. Mit Beziehung hierauf bemerkt sehr treffend Papst Benedictus XIV. (de synod. lib. 7, c. 8.): Episcoporum jurisdictio, sive sit immediata a Christo sive a summo Pontifice, ita semper huic subest, ut consentientibus omnibus catholicis ejus auctoritate et imperio limitari atque ex legitima causa possit auferri. — Im Fall des Todes, oder der Absetzung eines Bischofs tritt der erwählte Vicarius capitularis in dessen Rechte ein, erlangt also die jurisdictio ordinaria. 3) Dem Generalvicar des Bischofs für dessen Diöcese, weil derselbe die Jurisdiction nicht durch die Verfügung des Bischofs, sondern durch die Bestimmungen des canonischen Rechts besitzt. Der bischöfliche Generalvicar wird als eine Person mit dem Bischof betrachtet. Daher besitzt er dieselbe Jurisdictionsgewalt, welche der Bischof gewöhnlich besitzt, es sei denn, daß der Bischof besondere Vorbehalte gemacht hat. Daher kann von ihm nicht an den Bischof appellirt werden, und alle seine Gewalt hört mit dem Tode, oder mit der Amts-Entsetzung oder -Niederlegung des Bischofs auf. Weil nun einem Generalvicar durch die Wahl ein von den Kirchengesetzen anerkanntes Amt mit bestimmten Rechten verliehen wird, so ist seine Jurisdiction eine ordinaria und nicht, wie Einige wollen, eine delegata. Aus dem nämlichen Grunde hat auch der capitularische Vicar als der interimistische Verwalter einer Diöcese die jurisdictio ordinaria. 4) Dem Pfarrer und dem Pfarrverwalter für seine Parochianen. 5) Dem Abt oder geistlichen Vorsteher für seine Untergebenen. 6) Außerdem besitzen die jurisdictio ordinaria der Erzbischof für die ihm untergebenen Diöcesen, wenn er sie besucht, der Vicarius perpetuus des Bischofs und des Pfarrers und der Poenitentiarius cathedralis (für die ganze Diöcese). Lig. lib. 6, n. 557. Gury II, n. 545 sq. Scavini III, n. 371, 372 et 478.

3. Wer die j. ordinaria besitzt, kann delegiren, d. h. er kann einem Andern die Jurisdiction übertragen. Es können vermöge ihres Amtes delegiren der Bischof, der Generalvicar, der capitularische Vicar, der Vicarius perpetuus episcopi, der Abt, nicht aber der Pfarrer, weil sich sein Amt auf eine bloße Verwaltung beschränkt, und weil die Vollmacht, zu delegiren, gemäß den ausdrücklichen Festsetzungen des Concils von Trient ausschließlich dem Bischof oder seinem Stellvertreter reservirt ist. Scavini III, n. 372. Gury II, n. 546 et 550. Lig. 6, n. 558.

Dagegen kann die jurisdictio delegata nicht subdelegirt, d. h. nicht wiederum einem andern Priester übertragen werden, es sei denn, daß dem Inhaber derselben eine besondere Vollmacht dazu ist gegeben worden. Lig. lib. 6, n. 566. Gury II, n. 547.

Die jurisdictio delegata wird erlangt entweder ab homine, wenn der Ordinarius dieselbe einem Andern überträgt, oder Jemandem die Erlaubniß ertheilt, sich einen Beichtvater zu wählen, oder a jure, wenn das Recht oder eine zu Recht bestehende Gewohnheit dieselbe bestimmten Personen erlaubt, die Absolution zu ertheilen, oder Personen gestattet, von dem von ihnen gewählten Beichtvater überall die Absolution zu empfangen. Der Priester, den solche Personen sich zum Beichtvater wählen, muß jedoch approbirt, oder ein Pfarrer sein. Ein solches Privilegium haben nach dem Rechte alle Bischöfe, selbst die noch nicht geweihten (wenn nur bestätigten), die Titularbischöfe, ferner die Praelati minores exempti und die Superiores regulares locales, nicht aber die Pfarrer; nach dem Gewohnheitsrecht die Könige und überhaupt die regierenden Fürsten, ferner das Hauspersonal des Papstes, die Cardinäle, welche zudem, wenn sie in Rom leben, nicht allein für sich selbst, sondern auch für ihre ganze Haushaltung einen Beichtvater wählen können. Scavini III, n. 371. Lig. lib. 6, n. 565.

4. Die jurisdictio hört auf: 1) Durch Widerruf des Ordinarius, selbst in dem Fall, wo derselbe ein ungerechter wäre. Lig. lib. 6, n. 551. Gury II, n. 543. 2) Durch Ablauf der Zeit, für welche sie gegeben ist. 3) Durch die namentliche Excommunication und durch die volle Suspension. Der namentlich Excommunicirte und daher vitandus verliert die Jurisdiction in foro externo et interno, der nicht namentlich Excommunicirte aber behält dieselbe. Ist die suspensio eine totalis, so verliert der Suspensus jegliche Jurisdiction, ist sie eine partialis, nur dann, wenn sie eine suspensio ab officio ist. Lig. lib 7, n. 185, 314 sq. Gury II, n. 966, 994 sq. 4) Durch Aufgeben oder den Verlust eines beneficii curati, sofern die Jurisdiction demselben annex ist. So verliert ein Pfarrer seine Jurisdiction, sobald er abdankt oder abgesetzt wird. Dagegen hört die Jurisdiction nicht auf durch den Tod des Papstes, oder des Bischofs, der sie ertheilt hat, sofern sie durch eine delegatio generalis gegeben worden ist. Ist aber die delegatio eine particularis, betrifft sie z. B. die Befugniß, einer bestimmten Person Beicht zu hören, oder ist dieselbe ausgestellt mit der Formel: usque ad beneplacitum nostrum, oder ad arbitrium nostrae voluntatis, oder einer ähnlichen, so erlischt dieselbe mit dem Tode des Verleihers. Ist aber die Beicht bereits angefangen, so kann sie fortgesetzt und kann gültig die Absolution ertheilt werden. Dasselbe, was von dem Tode des Papstes oder Bischofs gesagt ist, gilt auch von seiner Abdankung, respective Absetzung. Lig. lib. 6, n. 559. Scavini III, n. 371. Dagegen erlöschen die Vollmachten (auch Ablässe) nicht mit dem Tode des Papstes, wenn sie mit der Formel: ad beneplacitum Sedis, oder ad beneplacitum nostrum et Sedis apostolicae gegeben sind, ebensowenig, wie es heißt: donec revocavero, und der Ordinarius stirbt, ohne je widerrufen zu haben. Scavini l. c.

§ 37. In welchen Fällen die Kirche die mangelnde Jurisdiction supplirt.

1. In gewissen Fällen ertheilt die Kirche dem Priester die Jurisdiction, die er nicht besitzt, d. h. sie supplirt dieselbe, nämlich: 1) In articulo mortis, d. h. in der Todesstunde. Dem articulus mortis steht in dieser Beziehung gleich jede Todesgefahr, wie sie z. B. vorhanden ist in einer schweren Krankheit, bei einer schweren Geburt, bei einer bedeutenden Operation, zur Zeit der Pest, vor einer langen oder gefahrvollen Schifffahrt, vor oder in der Schlacht, dann auch die wahrscheinliche Gefahr, in Wahnsinn zu verfallen, sowie die Lage der Gefangenen unter den Ungläubigen, wenn sie nur geringe Hoffnung auf Befreiung haben und voraussichtlich keinen andern Priester antreffen werden. Lig. lib. 6, n. 561. In diesen Fällen ertheilt die Kirche allen Priestern die unumschränkte Vollmacht, von allen Sünden, selbst den Reservaten, und von allen Censuren loszusprechen. Verumtamen pie admodum, das sind die Worte des Concils (Sess. XIV, cap. 7), ne hac ipsa occasione aliquis pereat, in eadem ecclesia Dei custoditum semper fuit, ut nulla sit reservatio in articulo mortis, atque ideo omnes sacerdotes quoslibet poenitentes a quibusvis peccatis et censuris absolvere possunt. Hinsichtlich der Lossprechung von den Reservaten ist aber zu bemerken, daß der Pönitent, der wegen Todesgefahr von einem Reservat losgesprochen ist, sich nur dann später noch an den Superior wenden muß, wenn mit dem Reservat eine Censur verbunden war (wie es bei den meisten päpstlichen der Fall ist), nicht aber, wenn eine solche nicht mit derselben verbunden war. Nach einer Entscheidung der S. Congregatio Inquisitionis vom 17. Juni 1891 tritt diese gesetzliche Bestimmung bei den päpstlichen Censuren nur in dem Falle ein, wo der Pönitent in articulo mortis von einer dem Papste speciali modo reservirten Censur durch einen dazu nicht besonders bevollmächtigten Confessarius ist losgesprochen worden. Wäre aber Jemand nicht wegen der Todesgefahr, sondern wegen eines andern Grundes von einem einfachen Reservat indirect losgesprochen, so liegt ihm die Pflicht ob, sich später, sobald es ihm möglich geworden, dem Obern zu stellen. Lig. lib. 6, n. 567, lib. 7, n. 91. Ist aber bei einem Sterbenden der Superior, oder ein anderer bevollmächtigter Priester zu haben, so kann trotzdem der gewöhnliche Beichtvater ihn von den einfachen Reservaten, aber nicht von den mit Censuren belegten Reservaten lossprechen. Ist der Sterbende letzteren verfallen, so muß der Bevollmächtigte die Beicht hören. Gury II, n. 579, qu. 6. Ist kein Bevollmächtiger da, aber noch Zeit genug vorhanden, um für die Erlaubniß, von den päpstlichen Reservaten loszusprechen, sich an den Bischof zu wenden, so ist dieselbe auch einzuholen. Gury II, n. 579, qu. 7. Lig. lib. 6, n. 563. Wenn aber gesagt wird, daß „alle Priester in der Todesgefahr jegliche Pönitenten von allen Sünden und Censuren lossprechen können“, so wird unter

„alle Priester" Jeder verstanden, der nur den priesterlichen Charakter hat, einerlei, ob derselbe approbatus, oder simplex, ob er degradatus, oder schismaticus, ob er haereticus, oder excommunicatus, ob er excommunicatus tolerandus, oder vitandus ist, selbst der complex in re turpi. Lig. lib. 6, n. 560. Gury II, n. 550, qu. 6 Scavini III, n. 376. Dabei wird aber vorausgesetzt, daß ein approbirter Priester, respective ein simplex nicht zugegen ist, oder nicht herbeigeholt werden kann. Ein approbirter Priester wird aber als nicht vorhanden betrachtet: 1) Wenn derselbe nicht Beicht hören will, oder nicht kann. 2) Wenn der approbirte Priester ein nominatim excommunicatus, oder suspensus ist. 3) Wenn er einer fremden Diöcese angehört. In diesen beiden Fällen ist der Approbirte als ein simplex zu betrachten. 4) Wenn der in articulo mortis Befindliche einen solchen Schrecken vor dem approbatus hat, daß er in Gefahr kommt, eine ungültige Beicht abzulegen. Es könnte dieser Priester ja der Feind, oder der Anverwandte, oder der Gegenstand der Sünde des Pönitenten sein. Unter solchen Umständen nur diesem Priester beichten zu müssen, wird die Kirche nicht verlangen. 5) Wenn der Sterbende schon angefangen hat, dem s. simplex zu beichten, und unter der Beicht ein s. approbatus hinzukommt, weil das angefangene Gericht vollendet werden muß. 6) Wenn der approbatus ein complex des Pönitenten in re turpi ist, denn in diesem Falle muß, wie unten auseinandergesetzt werden wird, der s. simplex vorgezogen werden. Lig. lib. 6, n. 563. Gury II, n. 551, qu. 8. Scavini III, n. 375.

2. Die Jurisdiction wird 2) von der Kirche supplirt, wenn ein error communis cum titulo colorato vorhanden ist. Dieser Punkt bedarf einer Erklärung. Ein error communis ist vorhanden, wenn nicht bloß einige, sondern die meisten Personen einer Pfarre oder eines Ortes einen Priester für bevollmächtigt zum Beichthören halten, ohne daß er es wirklich ist. Ein titulus coloratus ist vorhanden, wenn einem Priester von seinem Obern ein Seelsorgsamt wirklich übertragen ist, diese Uebertragung aber aus irgend einer verborgenen Ursache ungültig ist, z. B. wenn Jemand in Folge geheimer Simonie, oder wenn Jemand, der durch eine Censur unfähig für das Amt geworden, von seinem Bischof zum Pfarrer ernannt wäre, oder wenn ein Priester im Examen für unfähig befunden wäre, aber aus Irrthum von seinem Bischof die Erlaubniß, Beicht zu hören, erlangt hätte, oder wenn der Obere selbst wegen eines geheimen Hindernisses unfähig wäre, ein Seelsorgsamt zu übertragen, dasselbe aber wirklich übertragen hätte. Ein auf diese Weise erlangter titulus heißt deshalb coloratus, weil er die Farbe, den äußerlichen Anschein eines echten Titels hat. Einen solchen Titel nennen Einige auch t. putativus. Ist Beides vereinigt, der error communis und der titulus coloratus, so sind Alle darüber einverstanden, daß die Kirche in diesem Falle die Jurisdiction supplirt. Denn man kann unmöglich annehmen, daß die Kirche durch die Nichtsupplirung derselben das Seelenheil

vieler Gläubigen der allergrößten Gefahr aussetzen will. Lig. lib. 6, n. 572. Gury II, n. 548. Scavini III, n. 374.

Außer dem titulus coloratus unterscheidet man noch einen tit. praesumptus, der auch fictus genannt und ganz gewöhnlich auch als existimatus und putativus bezeichnet wird. Ein solcher ist ein Titel, der von Obern gar nicht gegeben ist. Ein solcher wäre vorhanden, wenn ein Priester sich für einen approbatus ausgäbe, ohne es zu sein, oder wenn er zwar von seinem Obern rechtmäßig approbirt wäre, die Zeit seiner Approbation aber abgelaufen wäre. Es fragt sich nun, ob die Kirche auch in dem Falle die Jurisdiction supplire, wenn der error communis mit dem titulus praesumptus seu putativus vereinigt ist. Dieser Fall kann sehr leicht eintreffen und ist schon häufig genug eingetroffen. Ein Priester hat z. B. nicht beachtet, daß seine Approbation abgelaufen ist, und hört desungeachtet Beicht. Die nämlichen innern Gründe, welche für die Supplirung von Seiten der Kirche beim error communis cum titulo colorato sprechen, finden auch auf den error communis cum titulo putativo Anwendung. Das Seelenheil der Gläubigen würde in noch größerm Maße gefährdet werden, wenn die Kirche in diesen gewiß viel häufigeren Fällen nicht suppliren würde. Trotzdem daher die größere Zahl der ältern Moralisten, insbesondere auch Busembaum, die Supplirung leugnen, so haben doch ihre Autorität und ihre beigebrachten Gründe den heiligen Alphonsus nicht von der Richtigkeit ihrer Ansichten überzeugen können. Er unterscheidet sich daher mit Lugo, Suarez und vielen andern Moralisten für die Supplirung und hält die bei solchen Priestern abgelegte Beicht für eine gültige, die nicht wiederholt zu werden braucht. Lig. lib. 6, n. 572. Gury II, n. 548 et 554. Casus conscient. II, n. 544 sqq. Gousset II, n. 484. Zenner § 39, n. 5, pag. 79. Benger, Pastoraltheologie III, Seite 421.

Das Gewicht der Moralisten, welche sich gegen die Supplirung bei einem bloßen error communis sine titulo colorato aussprechen, wird vermehrt durch eine Entscheidung der s. Concilii Congregatio vom 11. Dec. 1683. Der Fall ist folgender: In der Diöcese Padua hatten mehrere Kapuziner Beicht gehört. Einige von ihnen waren in einer fremden Diöcese approbirt, andere hatten vom Bischof von Padua die Approbation für ein Jahr, das bereits abgelaufen war. Wir haben also in unserm Falle einen error communis, indem das Volk die Patres allgemein für approbirte Beichtväter hält, und einen titulus putativus. In Folge dessen wurde bei der genannten Congregatio angefragt, ob diese Kapuziner gültig absolvirt hätten. Die Antwort war: Illicite et invalide confessiones excepisse, sed non esse inquietandos illos, qui bona fide confessi sunt. Attamen si ipsi confessi hoc resciverint vel de invaliditate confessionis dubitaverint, eosdem teneri reiterare confessionem. Es herrscht demnach über diesen Punkt nicht geringe Unsicherheit, dieselbe zeigt sich ganz vorzüglich auch bei Brokmann

Pastoralanweisung, Theil 3, Bd. 1, S. 551 ff. (2. Aufl.). Vgl. Scavini III, n. 483—486.

Diese Unsicherheit der Supplirung möge für den Seelsorgspriester ein gewichtiger Grund sein, daß er sich den Tag, mit welchem die ihm ertheilte Approbation abläuft, genau merke und im Gedächtniß bewahre, um sich dieselbe rechtzeitig verlängern zu lassen. Es erkennen übrigens mehrere Moralisten, wie Brokmann (S. 552), Zenner, Friedhoff, Ballerini, in der wirklich ertheilten, aber abgelaufenen oder zurückgenommenen Approbation nicht einen titulus fictus seu existimatus, sondern einen coloratus und halten deshalb, wenn (was gewöhnlich der Fall ist) der error communis hinzutritt, die ertheilte Absolution für sicher gültig. Vgl. Sporer, de sacram. poenit. n. 714. Sehr belehrend zur Unterscheidung dieser beiden Titel sind die Casus, welche Gury in Casus consc. II, n. 542—549 aufstellt.

Einige Theologen gehen noch weiter und nehmen an, daß die Kirche auch wegen des unverschuldeten Irrthums Einzelner die Jurisdiction supplire. So Powondra (Systema theol. past. V. § 1192) und Zenner (§ 39). Diese Meinung steht aber ziemlich vereinzelt da und ist durchaus nicht probabel. Vgl. Gury II, n. 548, 3. Lehmkuhl II, n. 389, 3.

Wie soll sich aber der Beichtvater verhalten, wenn er, z. B. unmittelbar vor einem hohen Festtag, sich erinnerte, daß seine Approbation abgelaufen sei? Die bloße Präsumption, daß der Bischof die Jurisdiction für diesen Fall sicher ertheilen werde, reicht, wie bereits gesagt ist, nicht hin. Würde er ohne Jurisdiction Beicht hören, so würde die Absolution wegen des error communis höchst wahrscheinlich gültig sein; er würde sich aber schwer dadurch versündigen. Könnte er nicht schleunigst durch einen abgeschickten Boten oder auf andere geeignete Weise bei seinem Ordinarius die Verlängerung der cura nachsuchen und rechtzeitig das Document über dieselbe in Händen haben, so müßte er sich des Beichthörens enthalten. Vgl. Gury, Casus conscient. II, n. 548 sq. Benger, Compend. Seite 242.

3. Die Kirche supplirt 3) die Jurisdiction, wenn dieselbe keine sichere, sondern nur eine probable ist. Ein solcher Fall kann für einen Beichtvater eintreten, wenn er nicht sicher weiß, ob die Zeit seiner Approbation bereits abgelaufen sei, oder ob er sich noch innerhalb des örtlichen Bereichs seiner Approbation befinde; ferner, wenn er einer probablen Meinung der Moralisten folgt, nach welcher ihm ein gewisses Privilegium oder die Jurisdiction hinsichtlich Personen oder Sünden zusteht. Es haben sich nun darüber, ob es erlaubt und gültig sei, mit einer probablen Jurisdiction das Bußsacrament zu spenden, drei Meinungen gebildet. Einige leugnen, Andere, die größere Mehrzahl, behaupten die Erlaubtheit, noch Andere, unter diesen der heilige Alphonsus, schließen sich der Meinung der letzteren an und behaupten restringirend die Erlaubtheit und Gültigkeit in den Fällen der Noth

und eines bedeutenden Nutzens, oder bei einer wichtigen Ursache. Eine solche Ursache ist: 1) wenn der Pönitent der Hülfe oder des Rathes jenes Beichtvaters bedarf, 2) wenn derjenige, mit welchem der Pönitent gesündigt hat und welchen er bezeichnen muß, jenem Beichtvater unbekannt, einem andern sicher approbirten aber bekannt ist, 3) wenn jener Beichtvater mit Grund fürchten muß, daß der Pönitent bei einem andern Todsünden verschweigen werde, 4) wenn verhütet werden soll, daß der Pönitent sich bei dem andern Beichtvater durch sein Sündenbekenntniß Abneigung oder schädlichen Verdacht zuziehe, 5) wenn das Gebot, zu beichten, drängt, oder ein außergewöhnlicher Ablaß gewonnen werden kann, oder wenn die Beichte zu lange muß aufgeschoben werden und also Gefahr im Verzuge wäre. Diese letzte Meinung empfiehlt sich durch ihre innere und äußere Begründung für die Praxis. Lig. lib. 6, n. 573. Gury II, n. 549. Casus conscient. n. 550 sqq. Scavini III, n. 482. Sporer, n. 717. Elbel, de jurisdict. n. 310 sq.

§ 38. Ueber die Beschränkung der Jurisdiction, 1. hinsichtlich des Ortes, 2. der Zeit, 3. der Personen.

1. Wie oben bemerkt ist, kann der Obere nach Gutbefinden die Approbation nach Ort, Zeit, Personen und Sünden beschränken. Eine solche Beschränkung besteht also zunächst hinsichtlich des Ortes. Der Bischof kann nur in dem Bereich seiner Diöcese, der Pfarrer vermöge seines Amtes nur in seiner Pfarre, der s. approbatus nur in dem District, für welchen er die Approbation erlangt hat, gültig Beicht hören. Will ein Beichtvater außerhalb des Bereichs seiner Approbation, z. B. in einer fremden Diöcese Beicht hören, so bedarf er dazu einer neuen Approbation. Nach heutigem Gebrauch erlangen die Beichtväter die Approbation für die ganze Diöcese, so daß sie überall in derselben gültig, und wenn sie die Erlaubniß des betreffenden Pfarrers oder Rectors erlangt haben oder sicher präsumiren können, auch erlaubter Weise Beicht hören können. Die im früheren Approbationsinstrument der münsterischen Diöcese für diese Ausdehnung hinzugefügte Bedingung: siquidem legitime requisitus fuerit, sollte nur die Erlaubtheit, nicht die Gültigkeit des Beichthörens von dem betreffenden Pfarrer abhängig machen. Dafür sprach der Tenor des Approbationsformulars, die gewöhnliche Deutung und zuletzt noch eine ausdrückliche Zustimmung des Bischofs Caspar Maximilian. Im gegenwärtigen Approbationsinstrument heißt es klar und bestimmt: Hac facultate . . . ubi legitime requisitus fueris, per totam dioecesin licite uteris. — Gury II, n. 553. Zenner § 41, pag. 80 sq. Brokmann. Th. 3, Bd. 1, S. 564.

2. Hinsichtlich der Zeit. Je nach der Fähigkeit, der Erfahrung und dem Amt des Priesters wird die Approbation nach Monaten, Jahren oder bis zum Widerruf gegeben. Ist diese Frist

verstrichen, so muß von Neuem um die Approbation nachgesucht werden.

3. Hinsichtlich der Personen. Dahin gehören die Nonnen, welche in einem Kloster leben und beständige Clausur zu beobachten haben, und nach neuern Bestimmungen auch jene, welche an die Clausur nicht gebunden sind, wie barmherzige Schwestern, oder solche, welche sich mit der Erziehung der Kinder beschäftigen, und ähnliche. Concil. Prov. Colon. anni 1860, pag. 105. Scavini III, n. 388. Für die Nonnen bedarf es nämlich einer besondern Approbation, ohne welche kein Beichtvater denselben gültig Beicht hören kann. Diese ertheilt der Bischof der Diöcese, in welcher sie leben, oder wenn sie exempt sind und unter einem Regular-Prälaten stehen, der betreffende Obere, jedoch nur einem vom Bischof des Ortes approbirten Priester. Ein Beichtvater aber, der für ein Kloster approbirt ist, ist es nur für dieses, nicht für ein anderes desselben Ordens. Gury II, n. 565. Lig. lib. 6, n. 577. Halten sich aber Nonnen, welche sonst im Kloster leben, außerhalb desselben anderswo auf, z. B. um zu collectiren, oder wegen Ordensangelegenheiten, oder ihrer Gesundheit halber, so kann jeder approbirte Priester innerhalb des Bereichs seiner Jurisdiction ihnen gültig und erlaubt Beicht hören. Lig. lib, 6, n. 577. Gury II, n. 565 sq. Casus conscient, II, n. 573 sq. Kirchliches Amtsblatt der Diöcese Münster 1870, N. 6. n. 25.

Zu den Personen, hinsichtlich deren die Jurisdiction beschränkt ist, gehören zweitens in Italien die Frauens-Personen für die Beichtväter, welche noch keine 30 Jahre alt sind. Oswald II, S. 181.

Drittens gehört dahin der Complex peccati in re turpi. Darunter versteht man eine Person, sei es weiblichen, sei es männlichen Geschlechts, mit welcher der Beichtvater eine schwere Sünde wider die Keuschheit begangen, oder auch nur berathen oder verhandelt hat. Dieser Punkt bedarf einer eingehenden Erklärung. Es sind in dieser Beziehung zwei päpstliche Constitutionen erlassen und zwar von Benedict XIV. am 1. Juni 1741 und am 8. Februar 1745. Danach und gemäß den Erläuterungen der Moralisten ist hinsichtlich des Complex peccati in re turpi Folgendes zu bemerken.

Der Complex peccati kann eine Person weiblichen oder männlichen Geschlechts sein. Das peccatum muß eine Sünde gegen das sechste Gebot sein, in re turpi seu venerea. Der Complex einer andern Sünde, wie des Diebstahls, der Trunkenheit, ist hier nicht gemeint. Und zwar muß diese Sünde sein: 1) eine äußere: sei es Gespräch, Küsse, Berührungen, oder noch Schlimmeres, oder auch beiderseitige Uebereinkunft, eine Person zur Unkeuschheit zu verführen, oder ein gegebenes und angenommenes Versprechen, oder eine solche Einladung, mit einer dritten Person zu sündigen. Beiderseitige unkeusche Sünden in Gedanken oder Begierden gehören nicht hierhin. 2) Eine schwere und zwar von beiden Seiten.

Ist die Sünde gegen das sechste Gebot eine läßliche, z. B. wegen Mangels der vollständigen Einwilligung oder der genugsamen Erkenntniß, oder ist sie nur bei einem Theile eine schwere, so ist das hier gemeinte peccatum nicht vorhanden. Ein solcher Fall könnte eintreten bei ungehörigen gegenseitigen Liebkosungen. 3) Eine beiderseitige äußerliche Sünde, denn sonst würde keine complicitas bestehen. Würde also ein Priester von einer Weibsperson gewaltsam berührt, oder leistete er äußerlich Widerstand, während er innerlich der aufgeregten unreinen Lust nachgäbe, so wäre das peccatum nicht vorhanden. 4) Die Sünde muß eine sichere, keine zweifelhafte sein.

In Beziehung auf den Complex einer solchen Sünde ist nun dem Beichtvater vom Papst die Jurisdiction gänzlich entzogen, so daß die von ihm ertheilte oder vielmehr attentirte Lossprechung ungültig und nichtig ist. Sollte er es aber wagen, dem Complex die Beicht zu hören und ihn zu absolviren, so verfällt er ipso facto in die dem Papst in besonderer Weise reservirte Excommunication. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese beiderseitige Sünde in früherer Zeit, als der Beichtvater noch kein Priester, sondern erst Diakon, Subdiakon, oder Laie war, geschehen ist. Nur in einem Falle, nämlich in articulo mortis, wenn ein anderer Beichtvater und auch ein sacerdos simplex fehlt, ertheilt ihm der Papst die Vollmacht, seinen Complex gültig zu absolviren, aber auch in diesem Falle soll ihn noch die Strafe der Excommunication treffen (wenngleich er gültig absolviren kann), wenn er es mit Fleiß bewirkt hat, daß ein anderer Priester zum Beichthören ohne Aergerniß und ohne Schande nicht mehr herbeigeholt werden kann. Hat übrigens der Complex seine Sünde bereits einem andern Beichtvater gebeichtet und ist davon gültig absolvirt worden, so hindert Nichts, diese Sünde später dem Beichtvater, mit welchem dieselbe geschehen ist, als eine materia libera zu beichten und die Lossprechung zu empfangen. War aber der Complex von seiner Sünde, weil er dieselbe schuldloser Weise vergessen hatte, oder aus einem triftigen Grunde nicht beichten konnte, nicht direct, sondern indirect losgesprochen, so entbehrt der bezeichnete Beichtvater nach wie vor der Jurisdiction über seinen Complex. Uebrigens ist es dringend anzurathen, und die Ehrfurcht vor dem Sacrament und das natürliche Zartgefühl erfordern es, daß eine Person niemals bei dem Beichtvater, welcher mit ihr gesündigt hat, die Beicht ablege, als nur im Fall der Noth.

Die Absolution, welche ein Beichtvater einem Complex ertheilt, kann außer der Todesgefahr auch noch in einigen andern Fällen eine gültige sein, nämlich: 1) wenn der Beichtvater seinen Complex nicht erkennt und ihn losspricht, denn alsdann fehlen die praesumptio et temerarius ausus, wodurch in der Constitution des Papstes die Nullität der Absolution begründet wird, und tritt die darauf gesetzte Kirchenstrafe, die Excommunication, nicht ein. 2) Wenn der Complex die Sünde ohne seine Schuld aus der

Beicht weggelassen hat, wahrscheinlich auch dann noch, wenn es der Beichtvater merkt. Denn in diesen letzten Fällen wird die Absolution nicht direct (was eben verboten wird), sondern indirect über die Sünde ertheilt. 3) Wenn der Complex keinen andern Beichtvater erlangen kann und aus diesem Grunde für lange Zeit, selbst für die Osterzeit, nicht ohne Aergerniß für Andere und ohne eigene Schande sich des Empfanges der heiligen Sacramente enthalten müßte. Ein solcher Fall kann in der Diaspora eintreten. Lehmkuhl II, n. 937. Uebrigens versteht sich von selbst, daß jeder andere approbirte Priester sowohl den Beichtvater, als dessen Complex von der Sünde absolviren kann. Die Beschränkung der Jurisdiction betrifft nur den Beichtvater rücksichtlich der Sünde seines Complex.

Die Strafe der Excommunication trifft den Beichtvater nicht, wenn er seinen Complex nur Beicht hört, ihm aber nicht die Absolution ertheilt; dieselbe tritt auch nicht ein, wenn der Priester, welcher seinen Complex absolvirt, ein sacerdos simplex ist. Denn in der Constitution des Papstes ist vom Beichthören und der Absolution und nur von einem confessarius, also einem approbirten Priester, nicht aber von einem sacerdos simplex und dem einfachen Beichthören allein die Rede.

Hat aber ein Beichtvater seinen Complex außer dem Nothfall absolvirt, so ist diese Sünde wegen der daran haftenden Censur ein päpstliches Reservat, wovon selbst der Bischof nicht ohne besondere Vollmacht lossprechen kann, wenn auch diese frevelhafte That, was gewöhnlich der Fall sein wird, geheim geblieben ist. Vgl. über diese Materie Lig. lib. 6, n. 553—556. Gury II, n. 584—588. Scavini III, n. 384 et 493—495. Lehmk. II, n. 935 sqq.

§ 39. Ueber die Beschränkung der Jurisdiction hinsichtlich der Sünden, oder über die Reservate.

1. Die Beschränkung der Jurisdiction hinsichtlich gewisser Sünden, so daß ein gewöhnlicher Beichtvater von denselben nicht lossprechen kann, nennt man eine reservatio und die betreffende Sünde ein reservatum. Daß die Kirchenobern die Vollmacht besitzen, gewisse Sünden zu reserviren, ergibt sich aus der Natur der zur gültigen Absolution erforderlichen Jurisdiction, die durchaus von dem Obern abhängt, von ihm gegeben, genommen und beschränkt werden kann. Auch hat das Tridentinum dieses in der 14. Sitzung cap. 7, can. 11 ausdrücklich gelehrt und feierlich ausgesprochen, und es ist die entgegengesetzte Behauptung in der 44. Thesis der Synode von Pistoja vom Papste Pius VI. in der Bulle Auctorem fidei als falsa, temeraria, male sonans, perniciosa, Tridentino contraria, superioris hierarchicae potestatis laesiva verdammt worden. Das Tridentinum erinnert daran, daß die heiligen Väter die Reservation gewisser großer Verbrechen für heilsam gehalten haben, und Theologen, wie Thomassinus, Martene,

Morinus und Chardonius führen uns Beispiele aus dem Alterthum an. Perrone, de poenitent. cap. 5. Zenner § 44, p. 85. Daß solche Reservationen heilsam seien, ist unschwer einzusehen. In schweren körperlichen Krankheiten nimmt man seine Zuflucht zu einem geschickten, erfahrenen Arzt. Ebenso will die Kirche, daß für eine schwere Seelenkrankheit ein außergewöhnlicher Beichtvater als Seelenarzt zu Hülfe genommen werde. Nichts ist geeigneter, die Größe einer Sünde anschaulich und begreiflich zu machen, als die Thatsache, daß nur der Papst, oder der Bischof, oder der Obere von derselben lossprechen kann. Auf rohe und ungebildete, aber auch auf gebildete und nachdenkende Menschen wird dieser Umstand sicher einen überwältigenden Eindruck machen. Vgl. Brokmann S. 566.

2. Damit eine Sünde ein Reservat sei, ist erforderlich: 1) daß dieselbe eine äußerliche (peccatum externum), keine bloße Sünde in Gedanken oder in der Begierde sei. Zwar könnten dem Recht nach auch bloß innerliche Sünden von den Obern reservirt werden, aber solches ist in der Kirche nicht gebräuchlich. 2) Daß sie eine Todsünde sei (p. mortale). Denn läßliche Sünden zu reserviren, wäre zwecklos. Auch würde eine äußerlich läßliche, aber innerlich schwere Sünde nicht unter das Reservat fallen. 3) Daß sie in ihrer Art vollendet sei (in genere suo completum). Wäre also der Kirchendiebstahl reservirt, so wäre das Reservat nicht vorhanden, wenn zwar ein gewaltsamer Einbruch vollzogen, aber noch kein kirchlicher Gegenstand wirklich gestohlen wäre. 4) Daß sie sicher sei, sowohl hinsichtlich der Thatsache, als des Rechtes (p. certum tam certitudine facti, quam juris). Ist also in der Reservation ein Umstand zweifelhaft, so tritt das Reservat nicht ein, wenn es sich um diesen Umstand handelt (dubium juris). Daher war bis zum Erlaß der Constitutio Apost. Sedis die von der femina gravida selbst ausgeführte procuratio abortus kein Reservat (dubium juris), ebensowenig ist es die versuchte procuratio, wenn der Erfolg nicht sicher constatirt ist (dubium facti). Daher fällt das Reservat fort, wenn es aus vernünftigen Gründen zweifelhaft ist, ob die Sünde eine Todsünde sei. Sollte sich auch später nach erlangter Lossprechung herausstellen, daß dieselbe wirklich eine solche war, so war doch die Lossprechung gültig und es braucht nicht weiter an den Obern recurrirt zu werden. Vergl. Lig. lib. 6, n. 578—582. Gury II, n. 570. Scavini III, n. 380. Zenner § 46. Lehmkuhl II, n. 402—409.

Sehr gewöhnlich wird von den Theologen noch ein anderes Erforderniß hinzugefügt, nämlich, daß die Sünde nach erlangter Mündigkeit, also bei Knaben nach dem vollendeten 14., bei Mädchen nach dem 12. Jahre begangen sei. Dieses Erforderniß hat auch alle innere Berechtigung für sich und darf daher bei Beurtheilung der Reservate maßgebend sein. Gousset II, n. 491. Scavini I, n. 826. Brokmann S. 572. Ebensowenig wie den Reservaten, verfallen die Unmündigen den Censuren, es sei denn,

daß sie ausdrücklich bezeichnet werden. Letzteres geschieht in zwei Censuren, nämlich in der Excommunication, welche wegen der percussio clericorum, und in jener, welche wegen der violatio clausurae monialium verhängt wird. Trident. Sess. XXV. cap. 5 de reform. regul. Vergleiche Lig. lib. 7, n. 14. Gury II, n. 947. Scavini l. c. Lehmkuhl II, n. 870.

3. Die Reservation ist eine Beschränkung der Jurisdiction und geht also direct den Beichtvater, nicht den Pönitenten an. Ein gewöhnlicher Beichtvater kann also einen Pönitenten aus einer fremden Diöcese von einer Sünde nicht absolviren, welche zwar nicht in der Diöcese des Pönitenten, aber in der des Beichtvaters reservirt ist, und umgekehrt kann der Beichtvater einen Pönitenten aus fremder Diöcese von einer Sünde absolviren, welche nur in dieser als Reservat gilt. Der Beichtvater ist daher nur gebunden durch die Reservate, welche in der Diöcese gelten, wo er Beicht hört. Nur muß von Seiten des Pönitenten jegliche fraus reservationis ausgeschlossen sein. So hat Papst Clemens X. ausdrücklich in der Bulle Superna vom 21. Juni 1670 erklärt. Eine solche fraus ist vorhanden, wenn der Pönitent hauptsächlich deshalb in die fremde Diöcese sich begibt, um daselbst die Lossprechung zu erlangen und sich dem Urtheil seines eigenen Obern zu entziehen. Sie ist aber nicht vorhanden und der Pönitent kann losgesprochen werden, wenn er aus einem andern erlaubten Grunde sich in die fremde Diöcese begibt, z. B. Geschäfte halber, um einen Ablaß zu gewinnen, um bequemer und rascher zur Beicht zu gelangen, oder um einen unbekannten, oder erfahrenen Beichtvater zu finden, der ihn besser leite und sein Gewissen beruhige. Lig. lib. 6, n. 589.

Anders verhält es sich aber mit einer Censur, welche in der Diöcese des Pönitenten reservirt, in der des Beichtvaters nicht reservirt ist. Von dieser kann dieser Beichtvater den Pönitenten nicht befreien. Lig. lib. 6, n. 590; cf. n. 594. Gury II, n. 582.

Begeht Jemand in einer fremden Diöcese eine dort reservirte Sünde, so kann ihn ein gewöhnlicher Beichtvater dieser Diöcese nicht absolviren. Ist aber mit diesem Reservat dort die Excommunication verbunden, so würde er dieser nicht verfallen sein und zwar aus dem Grunde, weil nach canonischem Rechte die vom Bischof für zukünftige Verbrechen verhängte Excommunication nur die Untergebenen des Bischofs trifft. Jedoch hat ein Bischof wohl das Recht, einen Fremden, der in seiner Diöcese ein Verbrechen begeht, mit einer Censur zu bestrafen (censura ab homine). Lig. lib. 6, n. 591. lib. 7, n. 26. Gury II, n. 573 et 946, qu. 4.

4. Nach dem Grundsatz: Favores sunt extendendi, odia restringenda, sind die Reservatfälle in ihrer strengen Wortbedeutung zu nehmen. (Reservationis statuta strictissime sunt interpretanda). Ist z. B. das infanticidium propriae prolis ein Reservat, so ist als infans ein Kind bis zu 7 Jahren, als propriae prolis das eigene erzeugte, nicht das Stief- oder angenommene Kind zu verstehen.

5. Der Beichtvater, der die facultas a reservatis absolvendi besitzt, oder für einen speciellen Fall erlangt hat, soll den medicinellen Charakter der Reservate wohl berücksichtigen und seinerseits dahin streben, daß der Zweck der Reservation bei seinem Pönitenten erreicht werde. Er soll ihn durch Belehrung und Zuspruch zur Reue erwecken, ihm einen großen Abscheu vor der begangenen Sünde einflößen und ihm angemessene Bußwerke auflegen.

6. Es gibt nach Verschiedenheit der zur Reservation berechtigten Kirchenvorsteher drei Klassen von Reservaten, päpstliche, bischöfliche und klösterliche (casus papales, episcopales et regulares). Es kann ein casus wegen der damit verbundenen Censur (ratione censurae), oder an und für sich (ratione sui) reservirt sein. Die Unterscheidung ist sehr wichtig in der Behandlung der Reservatfälle.

§ 40. Die päpstlichen Reservate.

1. Alle päpstlichen Fälle, zwei ausgenommen, sind reservirt wegen der damit verbundenen excommunicatio major latae sententiae und wegen der Größe der Sünde. Fällt also aus irgend einem Grunde die Excommunication weg, so ist die Sünde kein päpstliches Reservat mehr. Damit die Excommunication eintrete, ist unter Anderm erforderlich ein Ungehorsam und eine Halsstarrigkeit gegen die Kirche. Eine solche ist aber nicht vorhanden, wenn dem Delinquenten von einer verhängten Kirchenstrafe Nichts bekannt war. Es entschuldigt bei den päpstlichen Reservaten die Unwissenheit, auch die verschuldete, sogar die schwer verschuldete Unwissenheit, wenn es nämlich in der Bestimmung heißt: qui hoc fecerit scienter, consulto, qui praesumpserit ausu temerario, aber nicht die affectirte, auch nicht die Unwissenheit, daß die Censur reservirt ist. Scavini I, n. 830. Gury II, n. 571 et 939. Lig. lib. 6, n. 580 sq.; lib, 7, n. 45—48. Daher kommen hier zu Lande in der Praxis die päpstlichen Reservate nur selten vor, weil man von den kirchlichen Censuren in den allermeisten Fällen keine Ahnung hat. Vergl. Benger, Pastoralth. III, S. 426 ff. Anders verhält es sich mit den bischöflichen Reservaten. Weil der Bischof mit seinen Reservaten gewöhnlich keine Censur verbindet, so werden dieselben auch incurrirt, wenn der Delinquent ohne Schuld gar Nichts von der Reservation weiß. Es gibt nur zwei päpstliche Reservate, mit welchen keine Excommunication verbunden ist, die es also ratione sui sind, nämlich: 1. Falsa accusatio de crimine sollicitationis, 2. Acceptatio munerum notabilium a religiosis. Ersteres bedarf einer weitern Erklärung.

2. Unter dem hier genannten crimen sollicitationis ist jede Anreizung eines Priesters gegen eine andere Person zu einer Sünde gegen das sechste Gebot zu verstehen, wobei die Beicht irgendwie als Gelegenheit, Veranlassung, Vorwand gebraucht wird. Die näheren Bestimmungen hinsichtlich dieses Verbrechens geben

die Bullen des Papstes Gregor XV. vom 30. August 1622 und vorzüglich die des Papstes Benedict XIV.: Sacramentum poenitentiae vom 1. Juni 1741; ferner die Declaratio s. Officii vom 11. Februar 1661, welche von Benedict XIV. ist bestätigt worden, und die Instructio s. Officii an die Bischöfe vom 20. Februar 1867. Siehe Scavini III, n. 518—521, wo die betreffenden Documente mitgetheilt sind. Danach haben wir unter dem bezeichneten crimen eine Anreizung von Seiten des Priesters zu einer Sünde gegen das sechste Gebot zu verstehen. Es ist also die Anreizung zu einer anderartigen, wenn auch abscheulicheren Sünde, z. B. zur blutigen Rache, zum Todtschlag, Diebstahl, Betrug, ausgeschlossen. Der Priester kann ein sacerdos simplex sein, der sich als Beichtvater gerirt, die angereizte Person kann männlichen oder weiblichen Geschlechts sein. Die Anreizung kann stattfinden: 1) vel in actu sacramentalis confessionis, 2) vel ante, 3) vel immediate post confessionem, 4) vel occasione aut praetextu confessionis, 5) vel etiam extra occasionem confessionis in confessionali vel in alio loco ad confessiones audiendas destinato aut electo cum simulatione audiendi ibidem confessionem. Sie kann bewirkt werden: 1) sive verbis, 2) sive signis, 3) sive nutibus, 4) sive actu, 5) sive per scripturam aut tunc aut post legendam, . . . 6) sive illictis et inhonestis sermonibus vel tractatibus. Dabei macht es für die Sache selbst keinen Unterschied, ob die sollicitatio zwischen dem Priester und der andern Person wechselseitig, oder vom erstern einseitig geschah, ob sie Eingang fand, oder zurückgewiesen wurde, ob der Priester zuerst sollicitirt wurde und einwilligte, oder ob der Priester den Anfang machte, ob der Priester die Person zu einer Sünde der Unkeuschheit mit ihm selbst, oder mit einer dritten Person, oder mit sich selbst anreizen wollte.

Ist nun eine solche Sollicitation wirklich geschehen, so daß kein Zweifel darüber mehr obwaltet, so ist zwar die Sünde des Priesters, so abscheulich sie auch sein mag, kein Reservat. Es soll einem solchen verkommenen und unglücklichen Priester der Weg zur Buße und zur Aussöhnung mit Gott nicht erschwert werden. Daher kann jeder Beichtvater ihn absolviren. Die Person aber, welche sollicitirt ist, hat die strenge Pflicht, den Namen des schuldigen Priesters dem Bischof anzugeben, und der Beichtvater soll derselben so lange die Lossprechung verweigern, bis sie diese Anzeige gemacht, oder wenigstens das glaubwürdige Versprechen abgelegt hat, es möglichst bald thun zu wollen, und zwar soll diese Anzeige nach einer Bestimmung der Inquisitio generalis innerhalb eines Monats unter der Strafe der excommunicatio latae sententiae geschehen. Diese Strafe der Excommunication ist Keinem vorbehalten; sobald die Anzeige geschehen ist, kann dieser Pönitent von jedem Beichtvater losgesprochen werden. Lig. lib. 6, n. 693. Poenitentiariae responsum 22. Martii (1832) ad 3 bei Scavini III, n. 520; Gury II, n. 589. Constitutio „Apostolicae Sedis moderationi“ vom 12. October 1869, siehe unten § 43, n. 3 (4).

Nach andern päpstlichen Constitutionen soll diese Anzeige auch geschehen, wenn der Sollicitant ein Laie ist, der sich als Priester gerirt und zugleich wirklich Beicht gehört, oder der als Dolmetscher die Beicht oder den Beichtstuhl zu jenem schlechten Zweck mißbraucht hat. Nach weitern Bestimmungen der Päpste oder der Moralisten muß die Anzeige gemacht werden, wenn auch lange Zeit nach der Sollicitation verflossen, wenn auch der Priester gebessert, oder schon von Andern angezeigt ist; auch wenn der Pönitent fürchtet, durch seine Anzeige sich Unannehmlichkeiten oder zeitliche Verluste zu bereiten. Nur in dem Fall, wenn der Priester bereits gestorben ist, der Zweck der Anzeige also durchaus nicht mehr erreicht werden kann, ist die sollicitirte Person von der Pflicht der Anzeige entbunden. Zu dieser Anzeige sind auch die Kinder verpflichtet, welche die gehörige Verstandesreife besitzen, ferner diejenigen, welche eine sichere Kenntniß (nur nicht durch geheime Rathsertheilung) von dem Verbrechen erlangt haben, keineswegs aber ist der sollicitirende Priester verpflichtet, sich selbst anzuzeigen, oder die sollicitirte Person an die Pflicht der Anzeige zu erinnern. Auch in dem Fall, wo der Pönitent der Sollicitirende und der Priester der Sollicitirte und Einwilligende war, kann Ersterer wegen des zu befürchtenden Verlustes seiner Ehre von der Anzeige oft entschuldigt werden.

3. Steht nun das crimen sollicitationis fest, so muß der Beichtvater die sollicitirte Person an die strenge Pflicht erinnern, den verbrecherischen Priester innerhalb eines Monats beim Bischof, oder auch nach Umständen durch die Pönitentiaria oder die Inquisition beim heiligen Stuhl zur Anzeige zu bringen. Aber wie ist diese Anzeige zu bewerkstelligen? Man trage dem Pönitenten auf, sich persönlich oder schriftlich an den Bischof oder dessen Stellvertreter, den Generalvicar, zu wenden. Ist der Pönitent dazu nicht im Stande, oder ist solches Umstände halber nicht räthlich, so sei der Beichtvater ihm in dieser wichtigen Angelegenheit behülflich. Kann der Pönitent schreiben, so schreibe er den Namen des Priesters deutlich und vollständig und so, daß kein Irrthum in der Person möglich ist, auf einen Zettel und übergebe denselben verschlossen dem Beichtvater, oder nach Umständen dem Pfarrer, oder Landdechanten, oder einem andern Priester. Dieser schicke den Zettel mit Erlaubniß des Pönitenten an den Bischof oder dessen Stellvertreter, und zwar an die Person, nicht an das Amt, mit einem Begleitschreiben, worin er sich über den Charakter und die Glaubwürdigkeit des Denuncianten ausspricht. Kann aber derselbe nicht schreiben, so bitte er einen Andern, ihm den Namen aufzuschreiben, unter dem Vorwande etwa, daß Jemand diesen Namen zu haben wünsche; oder er offenbare den Namen dem Beichtvater und ertheile ihm die Erlaubniß, beim Bischof die nöthigen Anzeigen zu machen. Uebrigens muß bei einer jeden derartigen Anzeige der Name des Denuncianten angegeben werden, sonst ist dieselbe ungültig, wenn auch der Beichtvater die

Glaubwürdigkeit des Denuncianten bezeugt. Um den Pönitenten leichter zu bewegen, die Anzeige zu machen und sich als den Sollicitirten mit Namen zu bezeichnen, erkläre man ihm, daß seine Einwilligung oder Nichteinwilligung in die Sünde durchaus nicht in Rede und Untersuchung komme, daß er nicht als complex, sondern nur als testis peccati angesehen werde. Ist nun aller Grund vorhanden, anzunehmen, daß die sollicitirte Person den Priester möglichst bald zur Anzeige bringen wird, und liegen wichtige Gründe vor, daß ihr die Absolution nicht aufgeschoben werde, so darf der Beichtvater ihr dieselbe ertheilen. Muß er aber Zweifel setzen in die Aufrichtigkeit ihres Versprechens, oder muß er befürchten, daß sie, abgeschreckt durch die Schwierigkeit, ihre Pflicht nicht erfüllen werde, so darf er ihr die Absolution nicht ertheilen. Unterläßt sie mit ihrer Schuld die Anzeige innerhalb eines Monats, so verfällt sie in die erwähnte excommunicatio latae sententiae.

4. Uebrigens verfahre der Beichtvater in solchen Fällen mit der allergrößten Vorsicht. Er halte nicht leicht irgend eine wenn auch noch so unstatthafte Aeußerung, oder irgend eine unvorsichtige, durchaus unentschuldbare Handlung von Seiten eines Beichtvaters für eine Sollicitation, er beurtheile mit aller Schärfe, ob hier nicht von Seiten der angeblich sollicitirten Person eine Beschränktheit des Geistes, ein arges Mißverständniß zu Grunde liege. Ist ihm aber eine solche Person unbekannt, so verdoppele und verdreifache er seine Vorsicht; ist sie sogar eine fremde, nicht zu der Pfarre oder Diöcese gehörige, so verweise er sie an ihren Pfarrer, trotz Bittens und Flehens, trotz aller Gründe, welche sie vielleicht vorzubringen weiß. Es gibt nämlich Personen, ich möchte sagen teuflischer Natur, welche um die Strafen wissen, welche einen verklagten sollicitirenden Priester treffen, und welche aus verschiedenen Gründen, aus Interesse, aus Rachsucht, aus Bosheit, Priester fälschlich der Sollicitation anklagen. Die Folgen einer solchen Anklage oder auch nur der Verdächtigung eines unschuldigen Priesters können furchtbar sein. Derselbe kann dadurch vollständig zerknickt, in seiner freudigen Wirksamkeit gestört, in seiner Kraft gelähmt, sogar dem an Gesundheit und Leben nagenden Gram preisgegeben werden. Daher hat der Papst Vorsorge getroffen, daß ein Priester vor einem so furchtbaren Verbrecher an seiner Person geschützt werde. Derjenige nämlich, welcher einen Priester dieses Verbrechens fälschlich anklagt, oder welcher zu einer solchen falschen Anklage beitrug, begeht eine Sünde, die sich der Papst ohne darauf gelegte Excommunication vorbehalten hat. Nur in articulo mortis kann ein Pönitent durch einen jeden Beichtvater von diesem Reservat losgesprochen werden. Die eingehendsten Erörterungen de confessariis sollicitantibus finden sich bei Lig. in einem besondern Appendix, lib. 6, n. 675—705 und bei Scavini III, n. 415—419, n. 518—522. Vergl. Gury II, ebenfalls in einem Appendix, n. 589—598. Ueber die Art der Behandlung eines

solchen Falles s. Benger, Compend. S. 258 ff. Brokmann S. 589.

5. Das zweite päpstliche Reservat, mit welchem keine Excommunication verbunden ist, ist die Acceptatio munerum notabilium a religiosis. Damit dieses Reservat eintrete, ist erforderlich, daß die Geschenke von einer solchen Bedeutung sind, daß sie eine schwere Sünde constituiren können, und daß die Religiosen einem von der Kirche approbirten männlichen oder weiblichen Orden angehören. Eine Ausnahme machen geschenkte Arzneien und Devotionalien, sowie jene Geschenke, welche aus Dankbarkeit, aus Wohlwollen, oder um einen Andern zu gewinnen, gegeben werden. Nur soll das Alles in bescheidener und discreter Weise und nicht ohne die Erlaubniß des Obern geschehen. Erreicht das Geschenk die bezeichnete Größe, so tritt das Reservat ein, und der Beichtvater kann den Pönitenten nicht eher absolviren, als bis derselbe restituirt hat. Belaufen sich die Geschenke auf mehr als 10 römische Scudi, und kann der Pönitent restituiren, so kann er von Keinem absolvirt werden, wenn er nicht zuvor die Restitution vollständig geleistet hat. Kann er dieselbe jedoch gegenwärtig nicht leisten, verspricht er aber aufrichtig, dieselbe sobald als möglich zu leisten, so kann der Beichtvater ihn absolviren. Haben aber die Geschenke einen geringern Werth, so kann der Pönitent, nachdem vom Großpönitentiarius die Vollmacht dazu erlangt ist, absolvirt werden, wenn er wenigstens nach dem Gutbefinden der heiligen Pönitentiaria einen Theil restituirt. So nach den Bullen Religiosae des Papstes Clemens VIII., Nuper Urban's VIII. und Pastor bonus Benedict's XIV. Derjenige Religiose aber, welcher die Geschenke macht, verfällt nicht in dieses Reservat, sondern sündigt gegen das Gelübde der Armuth und zieht sich die Excommunication zu, welche denjenigen trifft, welcher ohne die nöthige Erlaubniß die Güter der geistlichen Orte entfremdet. Trident. sess. XXII, cap. 11 de reform. Vergl. Scavini III, n. 382.

§ 41. Die päpstlichen Reservate.

Fortsetzung.

1. Alle übrigen päpstlichen Reservate sind es bloß wegen der darauf gelegten (zum Theil dem Papst vorbehaltenen) excommunicatio latae sententiae. Sie hören auf, solche zu sein, wenn aus irgend einem Grunde die Censur nicht incurrirt wird, also vorzüglich wegen Unkenntniß derselben. Es gab nun bisher außerordentlich viele Sünden und Verbrechen, welche mit einer dem Papst theils vorbehaltenen, theils nicht vorbehaltenen Excommunication belegt waren. Kober zählt in seinem Werk der „Kirchenbann" deren 196 auf. Dahin gehören zunächst die sämmtlichen in der Abendmahlsbulle (bulla Coenae) namhaft gemachten Fälle, ferner die außerhalb dieser Bulle verhängten Reservationen, und die besondern gegen Cleriker und Religiose. S. Gury II, n. 970—976.

Wegen der übergroßen Anzahl der Censuren und weil viele derselben den heutigen Zeitverhältnissen durchaus nicht mehr entsprachen und jegliche praktische Bedeutung verloren hatten, hat Papst Pius IX. eine Revision derselben vornehmen lassen und nach Berathung mit den Cardinälen der Congregation der Inquisition in der Constitution Apostolicae Sedis moderationi vom 12. October 1869 die Zahl beschränkt und darin festgesetzt, welche von jenen auch jetzt noch Gültigkeit haben, oder von Neuem bestätigt werden sollen. Die in dieser Bulle aufgeführten Censuren der Excommunication (denn nur diese, nicht die Suspension und das Interdict kommen hier als unserm Zwecke dienend in Betracht) werden in der Bulle unterschieden: 1) als solche, welche in besonderer Weise (speciali modo) dem Papst reservirt sind. Um von diesen loszusprechen, genügt nämlich nicht die allgemeine Vollmacht, von den päpstlichen Censuren, oder speciell von der Excommunication loszusprechen, sondern es ist dazu eine besondere ausdrücklich auf die speciali modo reservirte Excommunication lautende Vollmacht erforderlich; 2) als solche, welche nur einfach dem Papst reservirt sind, von denen also ein im Allgemeinen Bevollmächtigter lossprechen kann; 3) als solche, welche dem Bischof oder dem sonstigen Ordinarius reservirt, und 4) als solche, die gar nicht reservirt sind, von denen also jeder Beichtvater lossprechen kann. Sie sind sämmtlich latae sententiae.

2. Die dem Papst in besonderer Weise (speciali modo) reservirten Fälle oder Excommunicationen sind zwölf. Es verfallen einer solchen Excommunication nämlich Folgende:

1) Omnes a christiana fide apostatae et omnes ac singuli haeretici, quocumque nomine censeantur et cujuscumque sectae existant, eisque credentes eorumque receptores, fautores ac generaliter quilibet illorum defensores.

Keine kirchliche Censur ist älter, als jene Excommunication, mit welcher die Häresis belegt ist, und kein päpstliches Reservat mag heutzutage häufiger vorkommen, als eben dieses. Es bedarf daher einer besondern Erklärung. Unter haeresis versteht man error intellectus liber et pertinax contra fidem in eo, qui fidem suscepit. Es ist zur eigentlichen Ketzerei erforderlich: 1) daß nicht eine bloße theologische Meinung, sondern ein wirklicher Glaubenssatz geleugnet wird, ein solcher nämlich, welcher entweder durch die allgemeine kirchliche Praxis, oder durch den bisherigen traditionellen Glauben, oder durch die feierliche Erklärung der Kirche ausgesprochen ist, 2) daß der Irrthum ein verschuldeter sei und mit einer gewissen Hartnäckigkeit festgehalten werde. Nicht der bloße Irrthum begründet die Ketzerei, sondern der Wille, nicht das bloße Festhalten an einem glaubenswidrigen Satze, sondern das Festhalten, trotzdem die Wahrheit dem Irrenden genugsam vorgelegt wird. Danach unterscheidet man die formale Ketzerei von der materiellen. Nur die formale ist reservirt. Die Ketzerei kann eine innere und äußere zugleich sein, wenn sie nicht nur

im Herzen festgehalten, sondern auch in Worten oder Thaten ausgesprochen wird. Sie kann auch eine bloß innere und eine bloß äußere sein. Nur die formale innere und zugleich äußere Ketzerei ist ein päpstliches Reservat.

Auf gleicher Stufe mit der Ketzerei steht der Abfall vom christlichen Glauben, die Apostasie. Zu den Apostaten, die hier mit der dem Papst in besonderer Weise vorbehaltenen Excommunication belegt werden, sind aber nicht bloß diejenigen zu rechnen, die zu einer nicht christlichen Religion, als Judenthum, Mohammedanismus, Heidenthum, übergehen, sondern auch Alle, welche sich des christlichen Glaubens abgethan haben und irgend einem System des Unglaubens, als Rationalismus, Naturalismus, Spiritualismus, oder dem eigentlichen Unglauben und modernen Heidenthum huldigen. Es muß aber, um dieser Censur zu verfallen, die Häresie oder Apostasie in einer wichtigen Sache äußerlich manifestirt sein. Unter den credentes sind diejenigen zu verstehen, welche den Häretikern oder Apostaten Glauben beimessen und denselben äußerlich bekunden, wenn sie sich auch nicht zu einer besondern Ketzerei oder Apostasie bekennen. Nebst den Häretikern und Apostaten sind auch diejenigen der oben genannten Excommunication verfallen, welche sie zum Schutze für ihre Sache aufnehmen, sie durch Worte, Schriften, Thaten begünstigen, sie vertheidigen.

Zu den fautores sind auch diejenigen zu rechnen, welche coram haeretico ministro eine Ehe schließen, einerlei ob sie zur akatholischen Erziehung der Kinder ihre Einwilligung geben, oder nicht. Das geht hervor aus den Entscheidungen, welche die S. Congregatio Inquisitionis über mehrere desbezügliche dubia S. Sedi proposita am 29. August 1888 und am 11. Mai 1892 getroffen hat. Danach verfallen die Bezeichneten ipso facto dieser Excommunication, und zwar immer pro foro externo, und wenn die ignorantia censurae nicht entschuldigt, auch pro foro interno. Diejenigen aber, welche vor dem 11. Mai 1892, ohne vorhergegangene Lossprechung von der Censur, von ihrer Schuld losgesprochen sind, sollen wegen der Censur nicht weiter beunruhigt werden. Siehe Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiöcese Köln Nr. 21 des Jahres 1892, wo diese dubia und responsa nach dem Wortlaut mitgetheilt sind und zugleich eine Instructio de modo reconciliandi catholicos coram ministro acatholico matrimonio junctos hinzufügt ist.

2) Omnes et singuli scienter legentes sine auctoritate Sedis Apostolicae libros eorundem apostatarum et haereticorum haeresim propugnantes, nec non libros cujusvis auctoris per Apostolicas litteras nominatim prohibitos, eosdemque libros retinentes, imprimentes et quomodolibet defendentes.

Damit ist also das Lesen, Behalten, Drucken und irgend welches Vertheidigen der von Apostaten und Ketzern verfaßten und die Ketzerei vertheidigenden Bücher, sowie der Bücher von

andern Verfassern, welche namentlich vom Apostolischen Stuhle verboten sind, unter Strafe derselben Excommunication verboten. Zum nähern Verständniß dieses Reservats mögen folgende Bemerkungen dienen, und zwar a) über die verbotenen Bücher, b) über die darauf bezüglichen Handlungen.

Zu a: Es werden hier nur solche Bücher der Apostaten und Ketzer unter Strafe der bezeichneten Excommunication verboten, welche die Ketzerei vertheidigen (propugnantes), nicht aber solche, welche die Ketzerei bloß enthalten oder lehren. Außerdem werden auf gleiche Weise verboten die Bücher jeglichen Autors, welche durch apostolische Briefe namentlich verboten sind. Apostolische Briefe sind aber solche, welche unmittelbar, sei es in Form eines Breve oder einer Bulle, oder in einer andern Form, vom Papst ausgehen, also nicht die Decrete der Index-Congregation. Es muß dann ein Buch namentlich (nominatim), d. h. unter Angabe des Titels verboten sein. Dieses Verbot hat aber nicht allein Kraft hinsichtlich der in Zukunft zu verbietenden, sondern auch hinsichtlich der durch apostolische Schreiben bereits verbotenen Bücher. Die Päpste haben aber unter verschiedenen Strafen durch apostolische Schreiben Bücher oder Schriften nominatim verdammt und verboten, einige nämlich unter Strafe der dem Papste reservirten Excommunication, andere ohne Reservation, andere ohne alle Censur. Es entsteht nun die Frage, ob alle durch apostolisches Schreiben namentlich verbotenen Bücher durch unsere neue päpstliche Constitution unter Strafe der dem Papste reservirten Excommunication verboten seien. Mit Rücksicht auf das Ziel der Constitution, welche die Censuren beschränken und nicht ausdehnen will, antwortet Avanzini Nein, mit Rücksicht auf deren Wortlaut Godschalk Ja.

Es gibt nun einige durch apostolisches Schreiben namentlich verbotene Bücher, welche den Laien unter Strafe der dem Papste reservirten Excommunication, den Clerikern hingegen unter Strafe der reservirten Suspension verboten sind. Letztere Strafe hat jetzt aufgehört, weil kraft der Constitution keine andere Censur für verbotene Bücher bleibt, als die dem Papst in besonderer Weise reservirte Excommunication.

Ebenso bleiben auch jene Bücher, welche durch die Regeln des Index unter Strafe der Excommunication verboten sind, auch jetzt noch verboten, aber nicht mehr unter der genannten Strafe, welche durch diese päpstliche Constitution aufgehoben ist.

Wenn es aber heißt „Bücher", so fallen darunter nicht Blätter, Zeitungen, Broschüren, Manuscripte und dgl. Lig. lib. 7, n. 292. Gury II, n. 982. Vgl. Kirchl. Amtsbl. der Diöcese Münster 1888, N. 47.

Zu b: Verboten ist: 1. Das Lesen jener Bücher. — Nach dem allgemein anerkannten Grundsatz reservata sunt strictae interpretationis verfällt nicht in die Excommunication: 1) Wer aus solchen Büchern lesen hört, denn ein solcher liest nicht. Dieses

ist wenigstens eine probable Meinung. Gury II, n. 982. — 2) Wer nur ein Weniges aus einem solchen Buche liest. Würde aber Jemand gerade solche Stellen lesen, welche die ketzerischen Irrthümer vorzugsweise vertheidigen, so könnte er schon durch weniges Lesen der Excommunication verfallen. Lig. lib. 7, n. 284. Gury II, n. 982, 2. — 3) Wer aus Nothwendigkeit liest, um einen Ketzer zu widerlegen, und vorher die erforderliche Erlaubniß zum Lesen nicht mehr einholen kann. Lig. lib. 7, n. 283. Gury l. c.

Daß übrigens das Lesen und Studium häretischer Schriften oder Blätter, selbst der nicht verbotenen, für sehr viele Gläubige seine großen Gefahren hat und ihnen aus diesem Grunde untersagt ist, wer wollte das leugnen?

Will Jemand die Erlaubniß, verbotene Bücher zu lesen, sich einholen, so wende er sich an seinen Bischof, welcher ihm dieselbe vermöge der Quinquennalfacultäten ertheilen kann.

2. Das Behalten, sei es im eigenen oder fremden Verwahr, sei es für sich selbst, oder für einen Andern. Behält Jemand ein Buch nur für kurze Zeit, oder für einen Andern, der die Erlaubniß, zu lesen, hat, oder bis dahin, wo er die bald nachzusuchende, oder bereits nachgesuchte Erlaubniß zum Lesen erlangt hat, oder bis dahin, wo sich eine günstige Gelegenheit bietet, das Buch auszuliefern; so ist er von Schuld und Strafe frei. Lig. lib. 7, n. 295. Gury II, n. 982. Das Ausliefern eines verbotenen Buches, in dessen Besitz man sich befindet, kann geschehen an seinen Vorgesetzten, z. B. den Pfarrer, oder an einen Andern, der die Erlaubniß hat, solche Bücher zu lesen und zu behalten.

3. Das Drucken. Dieses betrifft den Verfasser, der es zum Zwecke des Druckes verfaßt hat, den Auftraggeber, Verleger, Setzer und Jeden, der unmittelbar an der Druckarbeit Theil nimmt.

4. Das Vertheidigen, also die Vertheidigung, oder Empfehlung des Inhaltes, oder die Erhaltung und Verbreitung des Buches.

Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß die Excommunication nur dann eintritt, wenn die betreffenden Personen um das Verbot des Buches und um die Strafe gewußt haben.

3) Schismatici et ii, qui a Romani Pontificis pro tempore existentis obedientia pertinaciter se subtrahunt vel recedunt.

Damit ist also das Schisma und der hartnäckige (also nicht der einfache) Ungehorsam gegen den Papst mit der bezeichneten Censur belegt. Wie die Häresis in der Kirche die Einheit des Glaubens verletzt, so das Schisma die Einheit der Liebe; beide sind mit einander verschwistert, das eine entsteht gewöhnlich aus dem andern.

4) Omnes et singuli, cujuscumque status, gradus seu conditionis fuerint, ab ordinationibus seu mandatis Romanorum Pontificum

pro tempore existentium ad universale futurum Concilium appellantes, nec non ii, quorum auxilio, consilio vel favore appellatum fuerit.

Der oberste Richter in Sachen des Glaubens und der Disciplin ist der Papst, daher ist eine Appellation von ihm an ein zukünftiges Concil unstatthaft und unvereinbar mit der kirchlichen Ordnung. In der Geschichte sind solche Appellationen nicht selten, am bekanntesten ist das Beispiel Luthers, der erst „von dem übel unterrichteten Papst an den besser zu unterrichtenden" und darauf an ein allgemeines Concil appellirte.

5) Omnes interficientes, mutilantes, percutientes, capientes, carcerantes, detinentes, vel hostiliter insequentes S. R. E. Cardinales, Patriarchas, Archiepiscopos, Episcopos Sedisque Apostolicae Legatos, vel Nuntios, aut eos a suis dioecesibus, territoriis, terris seu dominiis ejicientes, nec non ea mandantes vel rata habentes, seu praestantes in eis auxilium, consilium vel favorem.

Dergleichen Vorkommnisse waren im Mittelalter nicht selten. Ein berühmtes Beispiel ist der Mord des heiligen Erzbischofs Engelbert von Köln am 7. November 1225. Dieselben haben sich in der jüngsten Zeit in Paris durch den Mord der beiden Erzbischöfe d'Affre 27. Juni 1848 und Darboy 24. Mai 1871, und in Rußland, in Italien, in Preußen und in der Schweiz durch Vertreibung und Einkerkerung der Bischöfe zum Entsetzen wiederholt.

6) Impedientes directe vel indirecte exercitium jurisdictionis ecclesiasticae, sive interni sive externi fori, et ad hoc recurrentes ad forum saeculare ejusque mandata procurantes, edentes, aut auxilium, consilium vel favorem praestantes.

Zu dieser Censur ist zu bemerken, daß derselben verfallen: 1) die impedientes, 2) die recurrentes ad forum saeculare ejusque mandata procurantes, 3) die edentes, aut auxilium etc. praestantes. Zu der ersten Klasse gehören diejenigen, welche, gewöhnlich mit höherer Gewalt ausgerüstet, die Ausübung der kirchlichen Jurisdiction verhindern, z. B. christliche Machthaber, zu der zweiten Klasse diejenigen, welche zur Verhinderung dieser Jurisdiction an das weltliche Gericht recurriren und dadurch eine Verordnung oder ein Verbot gegen die kirchlichen Richter erwirken, zu der dritten Klasse diejenigen (Richter oder Beamten des weltlichen Gerichtes), welche solche Verfügungen erlassen, oder dazu Hülfe, Rath und Begünstigung ertheilen.

Zu der Ausübung der jurisdictio eccl. interni fori gehört: von Sünden absolviren, von Privatgelübden dispensiren, zu der Ausübung der jurisdictio eccl. externi fori: Gesetze geben, Befehle ertheilen, Strafen verhängen, kirchliche Anstellungen vornehmen, Priester und Prediger schicken. Von der Ausübung der Jurisdiction ist die bloße Ausübung des ordo, also das heilige Meßopfer darbringen, Personen und Sachen segnen oder weihen, zu unterscheiden, ebenso die Vornahme solcher Handlungen, welche

mehr ein Ausfluß des Rechtes oder Dienstes, als des auf Andere übertragenen Amtes sind, wie wenn Einer, der nicht Pfarrer oder angestellter Priester ist, predigt oder Unterricht ertheilt. Die Jurisdiction, um welche es sich hier handelt, kann sowohl die ordinaria, als auch die delegata sein.

7) Cogentes sive directe sive indirecte judices laicos ad trahendum ad suum tribunal personas ecclesiasticas praeter canonicas dispositiones, item edentes leges vel decreta contra libertatem aut jura Ecclesiae.

Im ersten Theile werden diejenigen mit der päpstlichen Excommunication belegt, welche, von Niemandem gezwungen, die weltlichen Richter direct oder indirect dazu nöthigen, kirchliche Personen, kanonischen Bestimmungen entgegen, vor Gericht zu fordern. Diese Richter aber werden von dieser Excommunication nicht getroffen. Diese Strafe wird aber nur an jenen Orten verwirkt, wo das privilegium fori für die kirchlichen Personen noch in Kraft besteht, nicht aber dort, wo es durch Concordate, oder durch die Gewohnheit aufgehoben ist.

Im zweiten Theile werden diejenigen excommunicirt, welche Gesetze oder Verordnungen gegen die Freiheit oder die Rechte der Kirche erlassen. Gesetze sind allgemeine, beständige Normen des sittlichen Handelns, gegeben von der höchsten Autorität; Verordnungen sind eben solche Normen, aber von einer Gewalt mit nicht höchster Autorität erlassen. Wird durch solche Gesetze oder Verordnungen die Freiheit oder irgend ein Recht der Kirche verletzt, so verfallen diejenigen, welche solche Gesetze oder Verordnungen erlassen, oder ohne deren Zustimmung dieselben nicht zu Stande kommen, der Excommunication. Dagegen werden diejenigen nicht von derselben getroffen, welche solche Gesetze aufstellen, anrathen, bekannt machen. Vergl. Lehmkuhl II, n. 930 sq. Elbel vol. III, pag. 607 sq. ed. Bierbaum.

8) Recurrentes ad laicam potestatem ad impediendas litteras vel acta quaelibet a Sede Apostolica, vel ab ejusdem Legatis aut Delegatis quibuscumque profecta, eorumque promulgationem vel exsecutionem directe vel indirecte prohibentes, aut eorum causa sive ipsas partes, sive alios laedentes vel perterrefacientes.

Unter partes sind die durch diese litterae vel acta interessirten Personen zu verstehen.

9) Omnes falsarii litterarum Apostolicarum, etiam in forma Brevis ac supplicationum gratiam vel justitiam concernentium, per Romanum Pontificem, vel S. R. E. Vice-Cancellarios seu Gerentes vices eorum, aut de mandato ejusdem Romani Pontificis signatarum, nec non falso publicantes litteras Apostolicas, etiam in forma Brevis, et etiam falso signantes supplicationes hujusmodi sub nomine Romani Pontificis seu Vice-Cancellarii aut Gerentis vices praedictorum.

Unter Innocentius III. und noch später wurde mit der Fälschung päpstlicher Bullen ein sehr arger Mißbrauch getrieben. Dem konnten die Päpste nicht ruhig zusehen, sie belegten die Fälscher mit der ipso facto eintretenden Excommunication.

10) Absolventes complicem in peccato turpi, etiam in mortis articulo, si alius Sacerdos, licet non approbatus ad confessiones, sine gravi aliqua exoritura infamia et scandalo possit excipere morientis confessionem.

Dieser Punkt hat bereits oben § 38, n. 3 seine Erledigung gefunden.

11) Usurpantes aut sequestrantes jurisdictionem, bona, reditus, ad personas ecclesiasticas ratione suarum ecclesiarum aut beneficiorum pertinentes.

Zur Erklärung Folgendes: 1) Die usurpantes sind diejenigen, welche Güter und Rechte widerrechtlich in Besitz nehmen, als wenn sie ein Recht auf dieselben hätten, also nicht die Diebe oder Räuber; die sequestrantes sind diejenigen, welche die Güter widerrechtlich bei sich oder Andern niederlegen und den rechtmäßigen Inhaber an dem freien Gebrauch hindern, woran er ein Recht hat. — 2) Die jurisdictio, bona, reditus müssen den kirchlichen Personen wegen ihres kirchlichen Beneficiums, oder wegen der Kirchen, an welchen sie angestellt sind, zukommen. Also gehören nicht dahin die Güter frommer Anstalten, Krankenhäuser, Laienbruderschaften, selbst die Klostergüter nicht, es sei denn wegen der Kirche, welcher der Superior oder ein anderer Klostergeistlicher vorsteht. Vgl. Lehmkuhl II, n. 939. Elbel, vol. III, p. 611 sq.

12) Invadentes, destruentes, detinentes per se vel per alios civitates, terras, loca aut jura ad Ecclesiam Romanam pertinentia, vel usurpantes, perturbantes, retinentes supremam jurisdictionem in eis, nec non ad singula praedicta auxilium, consilium, favorem praebentes.

Die letzte Excommunication ist gegen diejenigen gerichtet, welche in die der römischen Kirche angehörenden Städte, Länder, Orte oder Rechte einfallen, dieselben zerstören, behalten, in eigener Person oder durch Andere, oder welche die höchste Gerichtsbarkeit in denselben an sich reißen, stören, behalten, und welche zu all Diesem helfen, rathen oder es begünstigen. Der Kirche stehen zur Vertheidigung ihres Besitzthumes und ihrer Rechte nur geistige Waffen zu Gebote, daher diese beiden letzten Excommunicationen.

Derjenige Beichtvater, welcher bevollmächtigt ist, von den päpstlichen Reservaten zu absolviren, bedarf, wie vorläufig schon bemerkt ist, zur Absolution von obigen 12 Reservaten einer besondern auf diese sprechenden Vollmacht, und es werden in der Bulle alle früheren in dieser Beziehung verliehenen Indulte widerrufen. Und selbst wenn vom heiligen Stuhle in besondern Fällen die allgemeine Vollmacht ertheilt wird, von allen dem Papst in besonderer Weise reservirten Censuren loszusprechen, so bildet die absolutio complicis (n. 10) eine ausdrückliche Ausnahme, so daß man sagen kann, diese Censur sei dem Papst specialissimo modo vorbehalten. Diese Ausnahme wurde neuerdings von der S. Congregatio Inquisitionis am 4. April 1871 decretirt. Wenn aber Jemand ohne die gehörige Vollmacht es wagt, von den bezeichneten Reservaten loszusprechen, so verfällt er in eine dem Papst vorbehaltene Excommunication, es sei denn, daß es in articulo mortis

geschieht. In diesem Falle bleibt aber für den Absolvirten die Pflicht bestehen, nach seiner Genesung sich den Befehlen der Kirche zu stellen. Es stehen die obigen 12 Fälle in dieser Beziehung unter der nämlichen Kategorie, wie bis dahin die Fälle der Bulla Coenae.

3. Diesen 12 in der Constitution Apostolicae Sedis moderationi vom 12. October 1869 enthaltenen Censuren schließt sich als 13. jene an, welche Papst Pius IX. in der Constitution Romanus Pontifex vom 28. August 1873 verhängt hat. Danach sollen der dem Papst speciali modo reservirten Excommunication verfallen: 1) Die Dignitates et Canonici an den Kathedralkirchen, welche vor Aushändigung des apostolischen Schreibens die Sorge, Regierung und Verwaltung der vacanten Diöcese, auf welchen Grund und Titel auch immer, sei es demjenigen übertragen, welcher wenn auch rechtmäßig von den Capiteln zum Bischof erwählt ist, oder sei es demjenigen, welcher wenn auch rechtmäßig von einer nicht kirchlichen Gewalt (a laica potestate) zu der vacanten Kirche ernannt oder präsentirt ist. 2) Derjenige, welcher ein solches Amt übernimmt. 3) Alle, welche Hülfe, Rath und Förderung leisten. Zwei andere Censuren, welche dem Papst speciali modo reservirt sind, betreffen die eine das venetianische Patriarchat und das mailändische Erzbisthum, die andere eine besondere in Rom in jüngster Zeit gebildete Gesellschaft. Dieselben können hier unerörtert bleiben. Vgl. Lehmk. II, 941. Gury-Dumas II, 992. Gury-Ballerini II, n. 973.

§ 42. Die päpstlichen Reservate.

Fortsetzung.

Die dem Papste einfach reservirten Excommunicationen.

Excommunicationes latae sententiae Romano Pontifici (simpliciter) reservatae.

1. Die dem Papste einfach vorbehaltenen Excommunicationen sind 17 an der Zahl. Es verfallen nämlich der excommunicatio latae sententiae Romano Pontifici reservata nach der genannten Bulle des Papstes Pius IX. folgende:

1) Docentes vel defendentes sive publice. sive privatim propositiones ab Apostolica Sede damnatas sub excommunicationis poena latae sententiae, item docentes vel defendentes tanquam licitam praxim inquirendi a poenitente nomen complicis, prouti damnata est a Benedicto XIV. in Const. Suprema 7. Julii 1745, Ubi primum 2. Julii 1746, Ad eradicandum 28. Septembris 1746.

In Beziehung auf den zweiten Theil dieser Bestimmung hinsichtlich der Erfragung des Namens des Complex ist zu bemerken, daß nicht die Beichtväter, welche den Namen des Complex erfragen, sondern nur diejenigen, welche eine solche unerlaubte Praxis lehren und vertheidigen, mit der Excommunication belegt werden. Erstere trifft eine andere Strafe, nämlich die Suspensio

ab officio audiendarum confessionum ferendae sententiae. Siehe darüber oben § 23, n. 2.

2) Violentas manus, suadente diabolo, injicientes in Clericos vel utriusque sexus Monachos, exceptis quoad reservationem casibus et personis, de quibus jure vel privilegio permittitur, ut Episcopus aut alius absolvat.

Dieses Reservat stammt aus der Zeit des Faustrechts, wo es nicht selten war, daß man Geistliche und Ordenspersonen mißhandelte, verwundete, mordete. Der Grund davon lag in der Rohheit der Zeit, in der Wehrlosigkeit der Geistlichen und Ordenspersonen und auch in dem durch Simonie und Unenthaltsamkeit tief gesunkenen Ansehen der Geistlichen. Die Kirche sah sich in die Nothwendigkeit gesetzt, durch geistige Waffen diese wehrlosen Personen zu schützen. Daher diese Reservation. Zum Verständnisse diene Folgendes:

a) Unter clericus ist Jeder zu verstehen, der die Tonsur erlangt hat, einerlei, ob derselbe excommunicirt, suspendirt oder mit dem Interdicte belegt ist; unter utriusque sexus monachus jeder Religiose männlichen oder weiblichen Geschlechtes, mag er Profeß abgelegt haben, oder sich erst im Noviziat befinden, mag der Orden förmlich oder nur stillschweigend vom Papste bestätigt sein, wenn nur die Mitglieder ein gemeinschaftliches Leben unter einem Vorsteher führen; ferner die Eremiten, welche durch Gelübde oder Vertrag im Gehorsame dem Bischof unterworfen und mit dessen Bestätigung irgend einem heiligen Orte dienen, oder solche Eremiten, welche das Gelübde des Gehorsams und der Armuth abgelegt haben und unter irgend einer Regel und unter einem Vorsteher leben, endlich auch die Tertiarier des heiligen Dominicus und Franciscus, welche das Ordenskleid tragen und in einer Genossenschaft leben. Lig. lib. 7, n. 270 sq. Scavini I, n. 862.

b) Das violentas manus injicere bedeutet jede gewaltsame, den Geistlichen oder Religiosen arg beschimpfende Handlung, als Schlagen, Stoßen mit den Händen oder Füßen oder mit einem Stocke oder auf andere Weise, mit Steinen werfen (so daß man ihn trifft), verwunden, vergiften, gefangennehmen, durch eine ihm angethane körperliche Handlung beschimpfen; auch jede gewaltsame Handlung an Gegenständen, welche unmittelbar mit ihm in Beziehung stehen, z. B. Kleidung. Es verfallen also der bezeichneten Excommunication: 1) welche einen Geistlichen in's Angesicht speien, ihn mit Koth verunreinigen, mit Wasser aus Verachtung begießen; 2) welche einen Geistlichen in einen Kerker oder in Haft setzen; 3) welche ihn verfolgen, so daß er in eine Grube fällt oder vom Pferde stürzt; 4) welche ihm die Kleider am Leibe zerreißen, ihm etwas aus der Hand reißen; nicht aber diejenigen, welche ihm mit List etwas entwenden, wenn sie dasselbe auch zerstören, z. B. Kleidungsstücke, oder welche dem Geistlichen durch Worte oder durch Handlungen, welche ihn unmittelbar nicht berühren, Furcht einjagen oder ihn forttreiben. Lig. lib. 7. n. 272 sq. Scavini I, n. 864.

Man unterscheidet eine dreifache Gewaltthätigkeit (percussio) an einem Geistlichen, eine enormis, mediocris und levis. Sie ist eine enormis, wenn eine schwere Verwundung, oder ein großer Blutverlust (aber nicht aus der Nase), oder eine große Beschimpfung Statt findet. Sie ist eine mediocris, wenn in Folge eines Schlages zwar viel Blut fließt, aber ohne große Verletzung oder Schmach, wie wenn ein Zahn herausgeschlagen oder viele Haare herausgerissen werden. Sie ist eine levis, wenn sie mit der Faust, der flachen Hand, mit dem Fuße, mit einem Stocke oder Steine geschieht, wofern sie nur keine Schmach nach sich zieht und keine Contusion oder Blutvergießung bewirkt. Die levis percussio kann aber durch die Umstände zu einer mediocris und sogar zu einer enormis werden, theils wegen der Würde der verletzten Person, theils wegen des Ortes (z. B. in der Kirche, auf der Straße), oder der Zeit (z. B. bei der Ausübung der heiligen Functionen), oder des Aergernisses, theils wegen der sehr großen Schmach (z. B. wenn Jemand das Gesicht eines Geistlichen mit Dinte schwärzte oder mit Koth verunreinigte). Wenn aber hier eine percussio enormis, mediocris, levis unterschieden wird, so geschieht das nicht mit Rücksicht auf die Schuld — diese wird hier in allen Fällen als schwer vorausgesetzt — sondern mit Rücksicht auf die materielle Größe derselben.

c) Das suadente diabolo bedeutet, daß die Gewaltthätigkeit aus bösem Willen hervorgehen und schwer sündhaft sein muß, damit sie die excommunicatio nach sich ziehe. Von der Censur wird daher nicht getroffen: 1) Wer einen Geistlichen schlägt wegen Mangels an Aufmerksamkeit und vom Zorn hingerissen; 2) wer ihn aus Scherz oder aus Zufall, wenn auch mit einigem Zorne schlägt; 3) wer ihn schlägt, um sich oder die Seinigen, oder auch um seine zeitlichen Güter zu vertheidigen; 4) wer als Prälat, oder Lehrer, oder älterer Bruder, oder noch mehr als Vater über einen Geistlichen steht und ihn mäßig züchtigt, um ihn zu bessern; 5) wer sich gegen einen Geistlichen vertheidigt; 6) tonsurirte Knaben, welche sich aus Muthwillen gegenseitig schlagen, wenn auch in Folge dessen Blut aus der Nase fließt; ingleichen die Minoristen, welche solches thun; 7) wer einen Geistlichen schlägt, ohne ihn wegen Finsterniß oder wegen seiner weltlichen Tracht als solchen zu kennen. Lig. lib. 7, n. 274 sq. Scavini I, p. 863. Auch ist es eine durchaus probable Meinung, daß derjenige Geistliche, der sich selbst aus Zorn oder Leidenschaft schlägt, nicht der Excommunication verfällt, auch nicht derjenige, welcher gegen die Leiche eines Geistlichen wüthet. Scavini I, n. 861, not. 1; n. 862, not. 2.

Derjenige, welcher an einem Geistlichen solche Gewaltthätigkeiten ausübt, kann Mann oder Weib, von jedem Stande oder Range, kann ein Geistlicher und Unmündiger sein (vorausgesetzt, daß er den hinreichenden Dolus besitzt), um in die Excommunication zu fallen. Bisher wurden aber in die nämliche Strafe alle diejenigen verwickelt, welche die Gewaltthätigkeit wirksam

befehlen, dazu rathen, dazu ihre Einwilligung geben, vorausgesetzt, daß sie dadurch bedeutenden Einfluß auf die wirkliche Gewaltthätigkeit ausgeübt und ihren Befehl, Rath oder ihre Zustimmung vorher nicht widerrufen haben; ferner diejenigen, welche dieselbe äußerlich bei Andern gutheißen, wenn sie von einem Andern in ihrem Namen, oder zu ihren Gunsten, und zwar zu einer Zeit geschehen ist, wo die Gutheißenden zurechnungsfähig waren (wenn auch nur habituell, wie im Schlafe, in der Trunkenheit, nicht aber im Wahnsinn); endlich diejenigen, welche dieselbe nicht nach Rechts- oder Amtspflicht verhindern. Lig. lib. 7, n. 267 sq. Scavini I, n. 861. Da aber in der Constitution des Papstes Pius IX. aller dieser keine Erwähnung geschieht, so wird mit Recht angenommen, daß die Excommunication über diese nicht ausgedehnt werden soll.

Hinsichtlich der Absolution von dieser dem Papste reservirten Censur ist zu bemerken: 1) Wenn es sich um eine percussio levis handelt, so kann nach der sententia communis der Bischof oder auch der Generalvicar davon absolviren, selbst dann, wenn die That bekannt geworden ist. Im Zweifel, ob die percussio eine levis sei, ist sie als eine gravis anzusehen. Scavini, I, n. 866. 2) Wenn die p. als eine mediocris oder enormis anzusehen ist, so besitzt der Bischof die Vollmacht, zu absolviren, nur dann, wenn die That geheim blieb. Blieb dieselbe nicht geheim, so besitzt er diese Vollmacht auch noch, wenn es sich a) um Weiber und um solche handelt, welche noch nicht die Pubertät erreicht haben, b) um Personen, welche collegialiter zusammenleben (vorausgesetzt, daß die p. keine enormis ist), c) um solche, welche anderweit wirklich behindert sind, die Reise nach Rom zu unternehmen. Scavini I, n. 868.

Diese Rechte und Privilegien sollen nach der ausdrücklichen Erklärung der Constitution bestehen bleiben.

Man vergleiche übrigens diese Reservation mit der fünften der ersten Klasse der Excommunicationen.

3) Duellum perpetrantes, aut simpliciter ad illud provocantes vel ipsum acceptantes, et quilibet complices, vel qualemcumque operam aut favorem praebentes, nec non de industria spectantes illudque permittentes, vel quantum in illis est, non prohibentes, cujuscumque dignitatis sint, etiam regalis vel imperialis.

Schon zu Anfang des Mittelalters wurde das Duell auch kirchlich strenge verboten und mit Kirchenstrafen belegt. So auf der Synode zu Valence im J. 855. Von da ab waren die Päpste eifrig bemüht, dieses durch das natürliche, göttliche und kirchliche Gesetz verbotene Verbrechen auszurotten. Auch das Concil zu Trient (Sess. XXV, cap. 19 de Reform.) wandte demselben seine Aufmerksamkeit zu und belegte es mit scharfen Kirchenstrafen. Die Constitution hat an den bisherigen Bestimmungen Nichts geändert.

Damit nun das Duell ein päpstliches Reservat sei, muß es ein förmliches, privates, ein duellum ex condicto sein, einerlei, ob ein feierliches oder einfaches. Der Eine muß herausfordern, der Andere die Herausforderung annehmen; Zeit und Ort müssen

vorher bestimmt sein; dabei muß die Gefahr einer Tödtung, Verstümmelung oder Verwundung vorhanden sein. Gleichgültig ist, in welcher Absicht das Duell unternommen wird, ob aus Rache und Feindseligkeit, oder zur Ehrenrettung, oder zur abergläubischen Entscheidung der Schuld oder Unschuld einer verdächtigen Person. Wenn daher in Folge einer öffentlichen Uebereinkunft durch einen Zweikampf der Ausgang eines Krieges soll entschieden werden, wie durch den Kampf des Goliath und David; oder wenn zwei mit einander in Streit gerathen und mit scharfen Waffen auf einander losgehen; oder wenn zwei sich mit den Worten verabschieden: „morgen treffen wir uns wieder", und sich nun am andern Tage aufsuchen, sich treffen und mit Waffen schlagen; oder wenn zwei nach Herausforderung und Verabredung sich nicht mit Waffen, sondern mit Fäusten oder Stöcken schlagen, aber so, daß keine Gefahr für die Gesundheit und das Leben vorhanden ist (beim Boxen der Engländer trifft dieses nicht zu); oder wenn zwei nur einen Scheinkampf ausführen wollen oder wirklich ausführen; oder wenn Mehrere gegen Mehrere, gemischt, nicht der Einzelne gegen seinen bestimmten Mann kämpft: so ist das Alles kein Reservatfall.

Nach früheren, durch Papst Pius IX. wieder bestätigten Bestimmungen, insbesondere nach den die Grundlagen des jetzigen Rechts bildenden Bestimmungen in der Bulle Illius vices des Papstes Clemens VIII. vom 1. September 1592, und in der Bulle Detestabilem des Papstes Benedict XIV. vom 10. November 1752, verfallen der excommunicatio latae sententiae Romano Pontifici reservata:

a) Die Duellanten, auch schon diejenigen, welche zu einem Duelle herausfordern oder es annehmen, wenn dasselbe auch wirklich nicht erfolgt.

b) Die Secundanten (patrini).

c) Alle diejenigen, welche auf irgend eine Weise Theil an dem Duelle nehmen, oder irgendwelche Hülfe dabei leisten, oder dasselbe befördern, dasselbe erlauben oder nicht, soviel an ihnen liegt, verhindern, also diejenigen, welche die das Duell vorbereitenden Schriftstücke oder Manifeste, Cartelle schreiben, dictiren, unterschreiben, attestiren, überbringen, übersenden, veröffentlichen, oder sich an einer dieser Handlung irgendwie betheiligt haben, ferner Alle, welche zu einem Duell wirksam rathen oder auffordern, den Duellanten Hülfe, Rath und Gunst ertheilen, ihnen Pferde, Waffen, Geleit, Geld und sonstige Unterstützung zu ihrem Verbrechen gewähren, Fuhrleute, welche die Duellanten und Theilnehmer wissentlich zum bestimmten Kampfplatze fahren, die Zeugen, Begleiter, die Wundärzte, welche absichtlich mitgehen, die obrigkeitlichen Personen, welche das Duell zugeben, oder es nicht verhindern; diejenigen, welche es in ihrem Hause oder auf ihrem Gebiete gestatten.

d) Selbst die Zuschauer, die absichtlich als solche anwesend sind, nicht jene, welche zufällig vorübergehen, oder die von einem verborgenen Ort her dem Kampf zuschauen. Scavini II, n. 711 sq. Lig. lib. 3, n. 399.

Nach wohlbegründeter Meinung verfallen die Complices und die nach ihnen aufgeführten Theilnehmenden und Mitwirkenden der Strafe der Excommunication nur dann, wenn das Duell wirklich erfolgt ist. Von den Zuschauern versteht sich dieses von selbst. Vgl. Lehmk. II, n. 949. Anderer Meinung ist Gury-Dumas II, n. 998. Casus consc. II, n. 1130 sq.

Dabei macht es keinen Unterschied, von welchem Stande die bezeichneten Personen sind, selbst königliche und kaiserliche Personen sind nicht ausgeschlossen.

Außerdem ist als Strafe für die Duellanten die privatio sepulturae ecclesiasticae bestimmt, in dem Falle nämlich, wenn einer auf dem Kampfplatze fallen oder außerhalb desselben bald darauf (an dem nämlichen Tage) in Folge der erhaltenen Wunden sterben sollte, wenn er auch vor seinem Tode Zeichen der Reue gegeben hat, oder von der Excommunication absolvirt und mit den Sacramenten versehen gestorben ist; und für die Kleriker die privatio beneficiorum jam obtentorum et inhabilitas ad alia obtinenda. Auf einigen neueren, vom heiligen Stuhle bestätigten Provincialsynoden, z. B. auf der Wiener vom Jahre 1858, ist die erstere Strafbestimmung dahin modificirt worden, daß das kirchliche Begräbniß nur denjenigen zu verweigern sei, qui in ipso duelli conflictu decesserint, nec aliquod resipiscentiae signum dederint. Vergl. Der katholische Seelsorger, Paderb. 1891, S. 236. Elbel vol. II, pag. 45.

Die sogenannten studentischen Mensuren theilen die Natur der Duelle, sind aber dadurch von denselben verschieden, daß durch die Art der Waffen und durch andere Mittel eine schwere oder tödtliche Verwundung gewöhnlich verhütet wird. Sie sind durch göttliches (fünftes Gebot) und kirchliches Gesetz verboten und begründen bei den Kämpfenden und ihren Secundanten die Irregularität. Sie können auch leicht die Natur der eigentlichen Duelle annehmen und unterliegen dann der päpstlichen Excommunication. Vergl. Hilarius, compend. theol. moral. pag. 335 sq. Elbel vol. III, p. 623. Kirchl. Amtsbl. der D. Münster 1891, art. 14.

Die andern von den Päpsten verhängten Strafen, als proscriptio omnium bonorum cum perpetua infamia und das interdictum papale in loca, ubi duella a dominis permittuntur, sind als abrogirt zu erachten. Lig. lib. 3, n. 401. Scavini II, n. 712. Vgl. „Das Duell als päpstl. Reservatfall" in „der Katholik" 1862, II, S. 175.

Da es Moralisten gab, welche für gewisse Fälle und Verhältnisse das Duell für erlaubt und straflos erklärten, so hat Papst Benedict XIV. in der genannten Bulle fünf dahin lautende laxe Sätze verdammt. Lig. lib. 3, n. 400. Jedoch wäre die Annahme des Duells erlaubt, wenn Jemand, der einen Andern tödten wollte, diesem Waffen in die Hände gäbe und ihn aufforderte, im Zweikampfe sein Glück mit ihm zu versuchen. In diesem Fall ist das Duell eine gerechte Nothwehr. Ebenso, wenn

zwei zum Tode Verurtheilten vom Richter befohlen würde, mit einander zu kämpfen, weil dann der eine des andern Scharfrichter wäre. Lig. l. c.

4) Nomen dantes Sectae Massonicae aut Carbonariae aut aliis ejusdem generis sectis, quae contra Ecclesiam vel legitimas potestates seu palam, seu clandestine machinantur, nec non iisdem favorem qualemcumque praestantes, earumve occultos coryphaeos ac duces non denunciantes, donec non denunciaverint.

Seit dem vorigen Jahrhundert, wo der Geheimbund der Freimaurer sich zuerst bildete, haben die Päpste Clemens XII. 1738, Benedict XIV. 1751, Pius VII. 1821, Leo XII. 1826, Gregor XVI. 1832 und Pius IX. 1846, 1865 und in unserer Constitution Verdammungs- und Strafurtheile über das Freimaurerthum und über ähnliche Gesellschaften erlassen. Nach letzterer sind nicht bloß diejenigen in die Excommunication verfallen, welche Mitglieder der bezeichneten geheimen Gesellschaften sind, sondern auch diejenigen, welche denselben irgend welche Gunst gewähren, also welche dem Bunde, oder den Versammlungen, oder den Maßnahmen und Geschäften derselben auf irgend eine Weise dienen, durch Rath und That Unterstützung und Förderung angedeihen lassen. Ist aber Jemand Mitglied einer solchen Gesellschaft, so genügt es nicht, daß er sich den Zusammenkünften und Bestrebungen derselben entzieht, sondern es ist zur Erlangung der Absolution durchaus nothwendig, daß er seinen Namen aus der Liste streichen oder sich decken läßt. Dieses ergibt sich aus dem Ausdrucke: „Nomen dantes.“ Uebrigens kann die Ausdehnung der Excommunication über diejenigen, welche die geheimen Vorsteher und Anführer solcher Gesellschaften nicht zur Anzeige bringen, in Deutschland wohl kaum praktisch werden, indem jene überall hinreichend bekannt sind. Träte jedoch der Fall ein und müßte diese Anzeige gemacht werden, so würde dieselbe beim Bischof oder bei einem ähnlichen kirchlichen Obern zu bewirken sein.

5) Immunitatem asyli ecclesiastici ausu temerario violare jubentes aut violantes.

Diese Excommunication betrifft die Verletzung des kirchlichen Asylrechtes. Zur Erklärung diene Folgendes. Immerfort suchte die Kirche ihre dreifache Immunitas aufrecht zu erhalten, nämlich die realis, localis und personalis. Die realis ist die exemptio bonorum tum ecclesiae tum ecclesiasticorum a tributis et oneribus omnibus, die localis ist das jus loco sacro concessum, ut ibi existentes vel eo confugientes tuti fiant a potestate laicali; und dieses Recht wird Asylrecht (jus asyli) genannt; die personalis besteht in der exemptio personae ecclesiasticae a personalibus oneribus, quae componi non possint cum sanctitate et officiis clericalibus, sive ea sint onerosa sive honorifica. Nun waren durch die Bulla Coenae alle Verletzer dieser dreifachen Immunität der Excommunication verfallen; durch die Bulle Pius IX. wird diese Strafe beschränkt auf die Verletzer der zweiten Immunität, nämlich

des Asylrechtes. Auch dieser Rest alter Verordnungen wird in unseren Verhältnissen kaum Anwendung finden können. Vergl. Scavini I, n. 348. Lehmkuhl II, n. 953.

6) Violantes clausuram Monialium, cujuscumque generis aut conditionis, sexus vel aetatis fuerint, in earum monasteria absque legitima licentia ingrediendo; pariterque eos introducentes vel admittentes, itemque Moniales ab illa exeuntes extra casus ac formam a S. Pio V. in Constit. Decori praescriptam.

7) Mulieres violantes Regularium virorum clausuram et Superiores aliive eas admittentes.

Beide Bestimmungen betreffen die Verletzer der klösterlichen Clausur. Die Clausur ist eine doppelte, sie betrifft den Ausgang der Religiosen aus dem Kloster und den Eintritt Fremder in's Kloster. Zur Aufrechterhaltung der klösterlichen Disciplin sind seit dem Concil zu Trient hinsichtlich der Clausur viele kirchliche Verordnungen erlassen, und es wurde die Verletzung der klösterlichen Clausur auf das Strengste verboten und mit Kirchenstrafen belegt. Pius IX. führt nun die verhängten reservirten Excommunicationen zurück: 1) auf alle diejenigen, welche, wessen Geschlechtes, Standes und Alters sie auch sein mögen, ohne rechtmäßige Erlaubniß in Nonnenklöster eintreten; 2) auf diejenigen, welche Andere einführen oder zulassen; 3) auf die Nonnen, welche, außer in den vom heiligen Pius V. in der Constitution Decori bezeichneten Fällen, die Clausur verlassen. Diese Fälle sind: wenn es geschieht wegen ausgebrochener Feuersbrunst, ansteckender Krankheit, Aussatzes (und ähnlicher wichtiger Ursachen, als Krieg, Wasserfluth, drohender Einsturz). Sie müssen dann sobald als möglich in's Kloster zurückkehren. In andern Fällen, wie wenn eine Nonne zu ihrer Genesung oder zur Kräftigung ihrer Gesundheit den Ort wechseln muß, ist die Erlaubniß von der S. Congregatio Episcoporum et Regularium einzuholen. Ferner 4) auf Frauenspersonen, welche ein Mannskloster betreten, und 5) auf die Vorgesetzten und Andere, welche Frauenspersonen den Eintritt in dasselbe gewähren. Der Eintritt steht frei den regierenden Königinnen oder Fürstinnen und ihren Töchtern nebst ihrer nothwendigen Begleitung. Lehmkuhl II, n. 957. — Es sind aber nur solche Nonnenklöster gemeint, welche die sogenannte päpstliche Clausur haben. Dazu ist erforderlich, daß der betreffende Orden als solcher mit feierlichen Gelübden vom apostolischen Stuhle approbirt und das betreffende Kloster mit dessen Genehmigung errichtet sei. Auf die bei uns sehr verbreiteten Frauen-Genossenschaften finden diese Strafbestimmungen durchaus keine Anwendung, wenn auch die Clausur von den Bischöfen, oder den Regeln, oder durch ein besonderes Gelübde vorgeschrieben wird. Ebenso sind hier unter den Regulares die eigentlichen Ordensleute, also die Mitglieder eines von der Kirche approbirten Ordens, nicht bloß einer Gesellschaft, zu verstehen. Dabei ist zu merken, daß schon der bloße ungesetzliche Eintritt in ein solches Kloster

unter Excommunication verboten ist, auch wenn derselbe nicht ob malum finem geschieht. Dagegen ist der Eintritt männlicher Personen in ein Mannskloster nicht verboten, jedoch sollen die Oberen dafür sorgen, daß solches nicht zu häufig geschehe, und daß die klösterliche Ruhe dadurch nicht gestört werde. Scavini I, n. 497 sq.

Was aber die legitima licentia betrifft, ohne welche Keiner in ein Nonnenkloster eintreten darf, so bestehen darüber folgende Verordnungen:

a) Die Erlaubniß zum Eintritt in ein Nonnenkloster muß vom Bischof oder vom Superior des Klosters schriftlich gegeben werden (so verordnete das Tridentinum sess. XXIV, cap. 5 de Reg.), vom Bischofe auctoritate ordinaria, wenn das Kloster ihm untergeben ist, auctoritate delegata, wenn es exempt ist; vom Klostervorsteher, wenn das Kloster unter seiner Jurisdiction steht. Es kann aber der Bischof die Aebtissin, oder den Beichtvater des Klosters, oder einen andern bewährten Mann zur Ertheilung der Erlaubniß delegiren.

b) Einer schriftlichen Erlaubniß bedarf es nicht in den gewöhnlichen Fällen, z. B. zum Eintritt des Arztes, des Beichtvaters, der Handwerksleute. Diese können von den Nonnen, jedoch nicht ohne besondere Erlaubniß, herzugerufen werden.

c) Im Nothfalle bedarf es keiner Erlaubniß. So kann jeder Priester bei Gefahr eines raschen Todes hineintreten, um die Sterbesacramente zu spenden, wenn der gewöhnliche Beichtvater nicht bei der Hand ist.

d) Der Arzt muß seine Erlaubniß alle drei Monate erneuern lassen und muß von zwei Nonnen begleitet werden. Der außergewöhnliche Arzt darf nur dann eintreten, wenn der gewöhnliche verhindert ist, oder wenn er mit diesem eine Consultation hat. Der Chirurg, Apotheker (um in der Bereitung der Arzneien zu unterrichten), Notare, Baumeister, Handwerker, Gärtner, Brunnenmacher, Arbeitsleute u. dgl. dürfen nur wichtiger oder nothwendiger Geschäfte wegen eintreten, aber nur mit vorher eingeholter Erlaubniß, wenn es nöthig ist. Kinder und Blödsinnige sind aber ausgeschlossen.

e) Der Beichtvater kann behufs Spendung der Sacramente zu einer kranken Nonne so oft gehen, als der seelsorgliche Beistand es erfordert. In diesem Falle muß er aber angethan mit Superpelliceum und Stola hineingehen, ohne sich zu einem andern Theil des Klosters zu begeben und ohne eine andere Kranke zu besuchen. Ist der Beichtvater ein Weltgeistlicher, so muß er allein, ist er ein Ordensgeistlicher, so muß er mit einem tugendhaften und bejahrten Socius hineingehen; während des Beichthörens müssen Begleiterinnen an der Thür stehen, so daß sie den Beichtvater sehen. Uebrigens kann der für die Nonnen bestimmte Beichtvater denselben ohne eine besondere Delegation die Generalabsolution in articulo mortis nicht ertheilen; ebenso wenig, wie der Pfarrer

des Ortes, wenn die Nonnen exempt sind. Lig. lib. 7, n. 221 sqq. Scavini I, n. 500.

8) Rei simoniae realis in beneficiis quibuscumque eorumque complices.

9) Rei simoniae confidentialis in beneficiis quibuslibet, cujuscunque sint dignitatis.

10) Rei simoniae realis ob ingressum in Religionem.

Zum Verständnisse dieser Reservate haben wir den Begriff der Simonie und die hier angegebenen Arten zu erklären. Man pflegt mit dem heiligen Thomas 2. 2. qu. 100, art. 1, die Simonie zu definiren: Studiosa voluntas emendi aut vendendi pretio temporali aliquod spirituale vel spirituali annexum. Die studiosa voluntas bezeichnet die Absicht der simonistischen Handlung. Fehlt eine solche, so wird keine Simonie begangen. Das emendi vel vendendi bezeichnet den contractus onerosus, oder den Willen, einen Andern zur Hergabe eines geistlichen Gutes für ein zeitliches, oder eines zeitlichen für ein geistliches zu verbinden. Denn dieses ist eine Art Kauf oder Verkauf. Es ist also keine Simonie, wenn Jemand für ein schon erlangtes kirchliches Beneficium umsonst ein zeitliches Gut gibt, oder wenn Geistliches mit Geistlichem umgetauscht wird, z. B. eine Messe mit einem Rosenkranze. — Das pretio temporali bezeichnet jegliche zeitliche Gabe oder Leistung. Dieselbe wird vom heiligen Thomas als munus a manu, munus a lingua und munus ab obsequio unterschieden. Ein munus a manu ist Geld oder etwas diesem Aehnliches, oder nach Geld zu Schätzendes; ein munus a lingua ist Lob, Gunst, Empfehlung, Bitte; ein munus ab obsequio ist jeglicher Dienst. Das aliquod spirituale ist Jegliches, welches an sich, oder nach göttlicher oder kirchlicher Anordnung sich auf das Heil der Seelen bezieht, oder zu den geistlichen Gütern gehört, also die Gaben des heiligen Geistes (ex se), die heiligen Sacramente und Sacramentalien, öffentliche und Privatgebete, Dispensation in Gelübden und Censuren, christliche Lehre. Das spirituali annexum ist das zeitliche Gut, welches mit dem geistlichen verbunden ist. Das zeitliche Gut kann aber auf eine dreifache Weise mit dem geistlichen verbunden sein: 1) antecedenter, wenn es für das geistliche bestimmt wird, wie die heiligen Gefäße, das Oel, das Gebäude; 2) concomitanter, wenn es innerlich und unzertrennlich mit dem geistlichen verbunden ist, wie die Mühe beim Messelesen oder bei der Spendung der heiligen Sacramente; 3) consequenter, wenn es aus dem geistlichen, als der Ursache und Wurzel, hervorgeht, wie die Einkünfte eines Beneficiums. Von diesen drei Arten zeitlicher, dem Geistlichen annexer Güter lassen sich nur die antecedenter annexa erlaubter Weise verkaufen, wie das Gold und Silber eines consecrirten Kelches, vorausgesetzt, daß die Kirche es nicht verboten hat, wie die Umtauschung eines kirchlichen Beneficiums, geweihtes Oel, Cömeterium. Unverkäuflich sind aber die beiden andern Arten der zeitlichen, dem Geistlichen annexen Güter, z. B. das Recht eines Regularen, von den Gütern eines Klosters zu leben.

Sehr wichtig für die Erklärung der betreffenden Excommunicationen ist die Eintheilung der Simonie hinsichtlich der Weise, wie sie begangen wird. Danach kann sie sein:

a) Eine simonia mentalis, wenn Jemand etwas Zeitliches gibt mit der nicht geäußerten Absicht, etwas Geistliches dafür wieder zu erlangen, und umgekehrt, z. B. Jemand leistet seinem Bischof einen Dienst in der Absicht, von ihm ein Beneficium zu erlangen. Diese Simonie, weil eine rein innerliche, ist nicht reservirt.

b) Eine s. conventionalis, wenn eine förmliche Vereinbarung oder ein Vertrag über einen simonistischen Handel abgeschlossen ist. Ist der Vertrag noch von Keinem der Beiden ausgeführt, so ist die Simonie eine pure conventionalis; ist er von einem ausgeführt, so ist sie eine conventionalis mixta. Ist aber der Vertrag durch wechselseitige Uebergabe des geistlichen und zeitlichen Gutes zur Ausführung gekommen, so haben wir die s. realis.

c) Die s. confidentialis. Dieselbe wird begangen, wenn Jemand ein kirchliches Beneficium einem Andern übergibt, mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrage, daß dieser es später einem Dritten wieder überläßt (simonia confidentialis per accessum); oder wenn Jemand ein Beneficium abtritt, sich aber das Recht vorbehält, in einem gewissen Falle dasselbe wieder antreten zu können (s. conf. per regressum); oder wenn Jemand ein ihm übertragenes, aber noch nicht von ihm in Besitz genommenes Beneficium aufgibt mit dem Vertrage, zu einer gewissen Zeit oder in einem gewissen Falle Besitz davon zu nehmen (s. confid. per ingressum); oder wenn Jemand einem Andern ein Beneficium verschafft mit dem Vertrage, daß dieser ihm oder einem Dritten die Einkünfte ganz, oder zum Theil übergibt, oder eine Pension zahlt (s. confid. per pensionem).

Die beiden letzten Arten der Simonie, die realis und confidentialis hinsichtlich jeglicher Beneficien, sind in unserer Bulle mit der Excommunication belegt, außerdem noch die simonia realis ob ingressum in Religionem. Letztere bedarf noch der Erklärung. Es ist erlaubt und vielfach Sitte, bei der Aufnahme in ein Kloster Geld oder ein anderes zeitliches Gut zu geben oder anzunehmen. Dieses geschieht, um die nöthigen Mittel zum Unterhalt des Eintretenden und der Novizen zu besitzen, und darin liegt nichts Unerlaubtes. Würde aber solches Geld oder Gut bloß für die Aufnahme in's Kloster gegeben und angenommen, so wäre das die simonia realis ob ingressum in Religionem, welche in unserer Bulle mit der Excommunication bestraft wird.

Zuletzt mag noch die Frage aufgeworfen werden, ob das simonistisch erworbene zeitliche oder geistliche Gut muß zurückgegeben werden. Allerdings, jedoch mit Beschränkungen: 1) Das zeitliche Gut, welches für die simonistische Ertheilung der Weihen, der kirchlichen Beneficien oder der Sacramente gegeben ist, muß demjenigen zurückerstattet werden, der es gegeben hat, aber nur

in dem Falle, wenn das geistliche Gut noch nicht übergeben ist. Ist letzteres übergeben, so muß das zeitliche Gut nach einigen Moralisten dem Geber zurückerstattet, nach andern jener Kirche gegeben werden, welcher das Beneficium annex ist, und kann nach Andern auch an die Armen vertheilt, oder von dem Empfänger behalten werden, wenn er selbst arm ist. Alle drei Meinungen sind hinreichend probabel. 2) Das simonistisch empfangene geistliche Gut, wenn es ein Beneficium ist, muß abgegeben, und jener Theil der Früchte, welcher nach Abzug der für Arbeit und Functionen nach Billigkeit zu berechnenden und der im guten Glauben schon genossenen Früchte übrig bleibt, an die Kirche des Beneficiums, oder an die Armen, oder an den Nachfolger des Beneficiums gegeben werden, es sei denn, daß der Papst eine andere Bestimmung trifft, so daß es rechtlich ganz oder zum Theil behalten werden kann. 3) Das Geld oder Gut für die Aufnahme in einen Orden ist erst nach erfolgtem Urtheilsspruch zurückzuerstatten und kann bis dahin von dem Kloster zurückbehalten oder zu dessen Nutzen gebraucht werden.

Während es Simonie und durchaus unerlaubt ist, etwas Zeitliches für Geistliches zu geben oder zu empfangen, so ist es doch keine Simonie, etwas Zeitliches mit Rücksicht auf ein Geistliches zu geben oder anzunehmen, und ist solches erlaubt, wenn die Kirchengesetze es nicht verboten, um so mehr, wenn sie es gebilligt haben. Dahin gehören die Gaben, welche umsonst ohne irgend einen Vertrag, oder aus Dankbarkeit, oder zur Unterhaltung der Person, oder zur Vergütung der äußerlichen mit dem Geistlichen nur zufällig verbundenen Arbeit und Mühe, oder sonst nach einem von der Kirche gutgeheißenen Brauch dargereicht werden. Auch ist es keine Simonie, wenngleich es unerlaubt sein kann, wenn Jemand einem Andern ein kirchliches Beneficium aus verwandschaftlicher Zuneigung, oder aus Dankbarkeit für die ihm geleisteten Dienste verleiht, oder wenn Jemand verspricht, den Armen Almosen zu geben für den Fall, daß ihm das Beneficium übertragen wird (Einige jedoch halten es für Simonie), oder wenn Jemand einem Kloster Almosen spendet, um dasselbe zur Dankbarkeit zu verpflichten und dadurch leichter Aufnahme zu finden. Vergl. über diese ganze Materie Scavini II, n. 143—159; n. 281—294.

11) Omnes, qui quaestum facientes ex indulgentiis aliisque gratiis spiritualibus excommunicationis censura plectuntur Constitutione S. Pii V. Quam plenum 2. Januarii 1569.

Nach den durch die Ablaßverkündigung in Deutschland veranlaßten Religionswirren geschah es noch in Spanien, daß mit Beicht- und Ablaßbriefen eine Art Handel getrieben wurde. Durch einen Beichtbrief erlangte man das Privilegium, einen beliebigen Beichtvater zu wählen und sich durch diesen auch von Reservatfällen lossprechen zu lassen. Zur Erlangung solcher Briefe mußte eine bestimmte Summe Geldes erlegt werden, welches angeblich

zur Reparatur von Gotteshäusern und zur Errichtung von Bruderschaften verwandt werden sollte. Gegen einen solchen Unfug erließ Pius V. die Bulle Quam plenum und verbot darin auf's Strengste, irgendwo einen Ablaß oder eine sonstige geistige Gnade um des Gewinnes willen zu verkünden, sei es auch, daß dieser Gewinn in der Form eines Almosens zu einem bestimmten Zweck oder für eine bestimmte Person erzielt werde. Ueber die Cardinäle und Bischöfe, welche diesem Verbot zuwiderhandeln würden, verhängte er die Suspension vom Eintritt in die Kirche und von dem Bezug ihres Einkommens, und über alle Uebrigen die dem Papst vorbehaltene Excommunication. Die Bestimmungen werden durch unsere Bulle bestätigt.

12) Colligentes eleemosynas majoris pretii pro missis et ex iis lucrum captantes, faciendo eas celebrari in locis ubi missarum stipendia minoris pretii esse solent.

Diese Reservation ist an sich klar. Es ist aber ausdrücklich von einem Ansammeln der Meßstipendien die Rede. Es verfällt also nicht in die Excommunication, wer bei Besorgung einzelner Stipendien einen Theil des Geldes für sich behält und die gewünschten Messen um geringere Stipendien lesen läßt. Eine solche Handlungsweise wäre allerdings schwer sündhaft und verpflichtete zur Restitution. In welchen Fällen es übrigens dem Priester erlaubt ist, für die Application einer heiligen Messe ein geringeres Stipendium zu geben, als er selbst dafür durch die Fundation oder durch den Darreicher erlangt hat, wird hier als bekannt vorausgesetzt. Siehe darüber Lig. lib. 6, n. 321. Gury II, n. 374. Scavini III, n. 152. Lehmkuhl II, n. 204. Münster. Pastoralblatt 1865, „die Meßstipendien". S. 79 ff.

13) Omnes, qui excommunicatione mulctantur in Constitutionibus S. Pii V. Admonet nos quarto Kalendas Aprilis 1567, Innocentii IX. Quae ab hac Sede pridie Nonas Novembris 1591, Clementis VIII. Ad Romani Pontificis curam 26. Junii 1592 et Alexandri VII. Inter ceteras nono Kalendas Novembris 1660 alienationem et infeudationem civitatum et locorum S. R. E. respicientibus.

Die Excommunication über diejenigen, welche selbst oder durch Andere Städte, Landgüter und Ortschaften der römischen Kirche entfremden und als Lehen übertragen, soll nach den Bestimmungen der bezeichneten Constitutionen geregelt werden.

14) Religiosi praesumentes clericis aut laicis extra casum necessitatis Sacramentum extremae unctionis aut Eucharistiae per viaticum ministrare absque Parochi licentia.

Die Administration der hier genannten Sacramente ist ein specifisches Recht der Pfarrer. Da aber die Mönche auf Grund der für die Seelsorge ihnen ertheilten Privilegien sich mehrfach das Recht der Spendung jener Sacramente, sogar die Einsegnung der Ehen anmaßten, so wurde schon durch Clemens V. auf dem allgemeinen Concil zu Vienne 1311 die dem Papst reservirte

Excommunication über eine solche Anmaßung verhängt. Diese Bestimmung wurde später von Neuem eingeschärft und dahin modificirt, daß der betreffende Welt- oder Ordenspriester trotz aller vorgeblichen Privilegien und Gewohnheit ipso jure in die Suspension verfallen solle.

Nunmehr ist die Censur bezüglich Spendung der heiligen Wegzehrung und der heiligen Oelung von Neuem bestätigt. Es sind aber unter religiosi Ordensleute im strengen Sinn des Wortes zu verstehen, also die Mitglieder eines von der Kirche approbirten Ordens mit feierlichen Gelübden, wie Franciscaner, Dominicaner. Es ist jedoch den Ordensleuten von Rechtswegen gestattet, diese beiden heiligen Sacramente ihren Ordensmitgliedern, ihren Novizen und ihren im Bereich des Klosters wohnenden Dienern und Untergebenen in ihren Klöstern zu spenden.

15) Extrahentes absque legitima venia reliquias ex sacris Coemeteriis sive Catacumbis Urbis Romae ejusque territorii eisque auxilium vel favorem praebentes.

Diese Censur soll dazu dienen, die heiligen Ueberreste in den römischen Katakomben gegen frevelhafte Entwendung und Entweihung zu schützen und dem Betrug, welcher schon mit angeblich aus den Katakomben entnommenen Reliquien versucht worden ist, vorzubeugen.

16) Communicantes cum excommunicato nominatim a Papa in crimine criminoso, ei scilicet impendendo auxilium vel favorem.

17) Clerici scienter et sponte communicantes in divinis cum personis a Romano Pontifice nominatim excommunicatis et ipsos in officiis recipientes.

Diese beiden letzten Reservationen betreffen diejenigen, welche mit einem vom Papst namentlich Excommunicirten Gemeinschaft pflegen. Bekanntlich fiel derjenige, welcher mit einem excommunicatus vitandus, d. h. mit einem namentlich Excommunicirten, oder mit einem notorischen percussor clerici seu monachi eine vom Gesetz verbotene Gemeinschaft pflegte, in die excommunicatio minor. Gury II, n. 956 sq. Anders verhält es sich aber hinsichtlich der Gemeinschaft mit Einem, welcher vom Papste namentlich excommunicirt worden, oder namentlich als excommunicirt erklärt worden ist. Es muß aber unterschieden werden, ob die Gemeinschaft in der Theilnahme an dem Verbrechen, um dessentwillen die Excommunication verhängt worden (in crimine criminoso), durch Erweisung von Rath, Hülfe und Gunst bestehe, oder ob es eine Gemeinschaft in weltlichen oder in geistlichen Dingen sei. Jeder Christ, Geistlicher oder Laie, der sich durch erstere Gemeinschaft an dem Verbrechen des vom Papst namentlich Excommunicirten betheiligt hat, und jeder Kleriker, der wissentlich und freiwillig mit einem solchen in kirchlichen Diensten in Gemeinschaft tritt, verfällt der größern, dem Papste reservirten Excommunication. Die letztere Bestimmung stützt sich auf ein Decretale Gregors IX. lib. 5, tit. 39, cap. 18, und um jener Censur zu verfallen, wird

erfordert, daß die Gemeinschaft von dem Kleriker als solchem geübt werde und eine eigentliche communicatio receptiva sei. Letztere wäre sie nicht, wenn ein Kleriker unter den übrigen Gläubigen mit einem solchen Excommunicirten dem Gottesdienste beiwohnte, wohl aber, wenn er sein Brevier mit demselben gemeinschaftlich betete.

2. Den genannten siebzehn Censuren kann als achtzehnte angereiht werden die schon oben Seite 115 bezeichnete, welcher derjenige verfällt, der ohne gehörige Vollmacht außer in articulo mortis sich herausnimmt, von den dem Papste in besonderer Weise reservirten Fällen loszusprechen.

3. Von den dem Papste reservirten Excommunicationen können gemäß der Bestimmung des Tridentinums Sess. XXIV, cap. 6, die Bischöfe selbst, oder mit Ausnahme der Häresis durch einen dazu speciell delegirten Beichtvater in foro conscientiae ihre Untergebenen in ihrer Diöcese absolviren, wenn der Fall geheim geblieben ist. Als solcher muß aber ein Fall angesehen werden, wenn auch vier oder fünf verschwiegene Personen darum wissen. Es gilt dieses jedoch nach Entscheidungen der Congr. S. Officii und nach der Meinung bewährter Theologen nur von denjenigen Fällen, welche zur Zeit des Concils reservirt waren, nicht von denjenigen, welche es später wurden. Die nähere Untersuchung dieser Controverse erscheint aber für unsere Zwecke nicht praktisch. Vergl. Scavini I. n. 834, a; n. 965. Gury II, n. 574. not. 1.

Nach dem gemeinen Rechte kann der Bischof entweder selbst, oder durch andere damit besonders beauftragte Beichtväter von allen dem Papst reservirten Fällen, sei es a jure oder ab homine, auch den nicht geheimen, alle diejenigen absolviren, welche persönlich nicht nach Rom reisen können, also sechszigjährige Greise, Ordensleute, Arme, Frauenspersonen, Jünglinge vor der Pubertät (wenn sie auch nach erlangter Pubertät um die Lossprechung bitten), Knaben, unter der väterlichen Gewalt stehende Söhne, Gefangene, Schwache und Kranke, Soldaten, Beamte, welche durch ihren Dienst gehindert sind, Alle, welche ohne großen zeitlichen oder geistigen Nachtheil für sich oder die Ihrigen die Reise nach Rom nicht unternehmen können. Die Pflicht, sich dann später dem Obern zu stellen, wird dadurch bedingt, ob das Hinderniß der Romreise für immer, d. h. fünf Jahre lang, oder eine lange Zeit, d. h. ein oder ein halbes Jahr, oder eine kurze Zeit dauert. Im ersten Falle ist der Pönitent zu nichts Weiterem verpflichtet, im zweiten hat er den Eid abzulegen, daß er sich möglichst bald dem Obern stellen wolle, unter Strafe des Rückfalls in die Censur, im dritten Falle erlangt der Pönitent nur für den dringenden Fall die indirecte Absolution, bleibt aber mit der Reservation oder der Censur behaftet. Vergl. Scavini I, n. 834. Lig. lib. 7, n. 84 sqq. Gury II, n. 574. Lehmkuhl II, n. 414 sq.

Gegenwärtig erlangen aber die Bischöfe in Deutschland vermöge der Quinquennalfacultäten die ausgedehntesten Vollmachten,

von päpstlichen Reservaten zu absolviren, mit Ausnahme der durch die Constitution Benedicts XIV. Sacramentum Poenitentiae bezeichneten Vergehen.

Die Frage, ob diejenigen, welche persönlich nicht nach Rom reisen können, durch ein Schreiben oder durch einen Procurator sich die Absolution zu erwirken haben, wird verneinend beantwortet. Lig. lib. 6, n. 563; lib. 7, n. 89. Scavini I, n. 834. Lehmk. II, n. 880.

In allen oben bezeichneten Fällen, wo der Bischof von den päpstlichen Reservaten absolviren kann, genügt für den Beichtvater aber nicht die Vollmacht, von den bischöflichen Reservaten loszusprechen, um auch von diesen päpstlichen lossprechen zu können. Dazu bedarf es einer besondern Delegation entweder für einen einzelnen, oder für alle solche Fälle.

§ 43. Die päpstlichen Reservate.

Schluß.

Die den Bischöfen oder Ordinarien vorbehaltenen Excommunicationen, und solche, die Niemandem vorbehalten sind.

(Excommunicationes latae sententiae Episcopis sive Ordinariis reservatae, et Exc. l. sent. nemini reservatae.)

1. Diese Excommunicationes latae sententiae Episcopis sive Ordinariis reservatae sind auf drei beschränkt worden. Einer derartigen Excommunication verfallen nämlich:

1) Clerici in Sacris constituti, vel Regulares aut Moniales post votum solemne castitatis matrimonium contrahere praesumentes, nec non omnes cum aliqua ex praedictis personis matrimonium contrahere praesumentes.

Hierbei ist zu bemerken, daß hier unter den Ordensleuten beiderlei Geschlechts nur diejenigen zu verstehen sind, welche die feierlichen Gelübde abgelegt haben. Da aber in vielen heutigen Genossenschaften nur die einfachen Gelübde abgelegt werden, so kommen nicht die Mitglieder solcher Orden, sondern nur die Mitglieder der eigentlichen vom heiligen Stuhl approbirten Orden in Betracht. Ueber die Weise, wie die in Rede stehende Eheschließung versucht wird, macht das Gesetz keinen Unterschied. Ob daher die ungültige Ehe vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, oder vor einem Civilbeamten, oder clandestin durch gegenseitigen Consens geschlossen wird, ist hinsichtlich der Censur gleichgültig.

2) Procurantes abortum, effectu secuto.

Die Procuratio abortus ist ein gräuliches Verbrechen, welches dem Mord gleich kommt. Daher haben Staat und Kirche dieselbe mit Strafe belegt, so Sixtus V. in der Bulle Effrenatam 1588, und Gregor XIV. in der Bulle Sedes Apostolica 1591. Gegenwärtige Bestimmung belegt einfach mit der Excommunication Alle,

welche den abortus verursachen, also diejenigen, welche direct denselben bewirken, oder dazu mitwirken, sei es physisch, wie die Mutter selbst, welche es thut, die Personen, welche die Mittel dazu in Anwendung bringen, sei es moralisch, wie solche, welche durch Befehl, Drohung, Drängen dazu treiben (als Gatte, Vater, Anverwandte). Diejenigen aber, welche nur indirect oder entfernt mitwirken, wie die Rathgeber, die Apotheker, welche die Mittel bereiten, sind der Excommunication nicht verfallen. Einige Moralisten nehmen auch jetzt noch, wie früher, die Mutter von der Excommunication aus. Vergl. Gury-Dumas II, n. 1018 sq. Lehmk. II, n. 970. Hilarius II, pag. 332.

Es ist aber für das Reservat erforderlich, daß der abortus wirklich erfolgt sei. Mögen also noch so viele Versuche gemacht sein, so wird die Sünde dadurch zwar numerisch vergrößert, haben aber diese Versuche ihre Wirkung nicht gehabt, so ist die Excommunication nicht incurrirt. Vergl. Lig lib. 3, n. 394 sqq. Scavini II, n. 713 et 851.

3) Litteris apostolicis falsis scienter utentes, vel crimini ea in re cooperantes.

Die Fälscher apostolischer Erlasse verfallen der excommunicatio speciali modo reservata (s. n. 9). Wer aber wissentlich von solchen gefälschten Erlassen Gebrauch macht, oder bei der Fälschung cooperirt, verfällt der dem Bischof reservirten Excommunication. Der Beichtvater, welcher die Vollmacht hat, von den bischöflichen Reservaten loszusprechen, bedarf zur Lossprechung von diesen dem Bischof reservirten Excommunicationen ebenfalls einer besondern Bevollmächtigung.

2. Die nicht reservirten Excommunicationen, excommunicationes latae sententiae nemini reservatae, von denen also jeder Beichtvater lossprechen kann, sind vier. Sie treffen folgende Personen:

1) Mandantes seu cogentes tradi ecclesiasticae sepulturae haereticos notorios, aut nominatim excommunicatos vel interdictos.

Die Kirche versagte Manchen das kirchliche Begräbniß und bestrafte diejenigen, welche gewissen Menschen ein solches Begräbniß gewähren, oder dazu helfen würden, mit der Excommunication. Durch unsere Bulle tritt in dieser Bestrafung eine Milderung ein. Die Excommunication trifft nämlich nur noch diejenigen, welche zu einem kirchlichen Begräbniß eines notorischen Häretikers, oder eines namentlich Excommunicirten oder Interdicirten den Befehl oder Auftrag geben, oder zu demselben zwingen, und zwar mit Erfolg. Diese Strafe fällt also bei denjenigen weg, welche das Begräbniß ausführen, das Grab bereiten, den Leichnam in die geweihte Erde legen, auch bei den Klerikern, welche den Leichenzug führen. Werden also Andere, als Jene, gegen das Kirchengesetz begraben, so tritt die Strafe nicht ein, wäre das Verbrechen und das dadurch veranlaßte Aergerniß auch größer.

2) Laedentes aut perterrefacientes Inquisitores, denunciantes testes aliosve ministros S. Officii, ejusve Sacri Tribunalis scripturas

diripientes aut comburentes, vel praedictis quibuslibet auxilium, consilium, favorem praestantes.

Der Sinn dieser Bestimmung ist klar, jedoch hat diese Censur für unsere dermaligen Verhältnisse keine Bedeutung.

3) Alienantes et recipere praesumentes bona ecclesiastica absque beneplacito Apostolico ad formam Extravagantis Ambitiosae de reb. eccles. non alienandis.

Um der Verschleuderung des Kirchenguts vorzubeugen, wurde unter Strafe der Excommunication verboten, ohne eine ausdrückliche und schriftlich ausgefertigte Genehmigung des heiligen Stuhles (beneplacitum Apostolicum) sowohl unbewegliche, als auch werthvolle bewegliche Kirchengüter (bona ecclesiastica immobilia vel mobilia pretiosa) zu veräußern. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf das Besitzthum solcher kirchlicher Congregationen und legitima auctoritate errichteter Institute, in welchen nur einfache oder gar keine Gelübde abgelegt werden. Doch gibt das kirchliche Recht einige Ausnahmsfälle zu, z. B. si instet necessitas et Papa de facili adiri non possit, ut si fames regionem invaserit, nec valeat aliter pauperibus provideri. In unsern Gegenden besitzen aber die Bischöfe ausgedehntere Vollmachten, um im Namen des apostolischen Stuhles Veräußerungen gestatten zu können.

4) Negligentes sive culpabiliter omittentes denuntiare infra mensem confessarios sive sacerdotes, a quibus sollicitati fuerint ad turpia in quibuslibet casibus expressis a Praedecess. Nostris Gregorio XV. Constit. Universi 20. Augusti 1622 et Benedicto XIV. Constit. Sacramentum poenitentiae 1. Junii 1741.

Diese Sache ist bereits in § 40, n. 2 zur Sprache gekommen und bedarf keiner weitern Erklärung.

3. Nachdem die Bulle Pius IX. die vier verschiedenen Arten von Excommunicationen, welche fortan in Kraft bleiben sollen, aufgezählt hat, bestätigt sie auch die übrigen Excommunicationen, die reservirten, wie nicht reservirten, welche das Concil von Trient außerdem verhängt hat. Es sind das die Excommunicationen bezüglich derjenigen, welche sich der Einkünfte frommer Stiftungen und mildthätiger Institute unrechtmäßig bemächtigen (Sess. XXII, cap. 11 de Ref.), bezüglich der Raptores (Frauenräuber) und ihrer Complices und derjenigen, welche einen Zwang zum Eingehen der Ehe ausüben (Sess. XXII, 6 et 9 de Ref. Matrim.), ferner solcher, welche Frauenspersonen zum Eintritt in das Kloster zwingen, oder die, welche eintreten wollen, daran verhindern (Sess. XXV, de Regul. c. 18.), und endlich der Territorialherren, welche einen Ort zum Duell gewähren (Sess. XXV, cap. 19 de Ref.). Nur hinsichtlich der Excommunication bezüglich des Drucks und der Herausgabe der Bücher in Sess. IV. de editione et usu sacrorum librorum soll eine Aenderung eintreten. Es sollen nämlich dieser Excommunication nur diejenigen verfallen, welche die de rebus sacris handelnden Bücher ohne Approbation des Ordinarius drucken oder drucken lassen. Der Wortlaut ist folgender: Praeter hos

hactenus recensitos eos quoque, quos Sacrosanctum Concilium Tridentinum, sive reservata Summo Pontifici aut Ordinariis absolutione, sive absque ulla reservatione excommunicavit, Nos pariter ita excommunicatos esse declaramus, excepta anathematis poena in Decreto Sess. IV. De editione et usu sacrorum librorum constituta, cui illos tantum subjacere volumus, qui libros de rebus sacris tractantes sine Ordinarii approbatione imprimunt aut imprimi faciunt.

Unter libri de rebus sacris tractantes sind nur zu verstehen die heilige Schrift, Erklärungen, Anmerkungen oder Exegese dazu. Es werden von der Excommunication getroffen: 1) Diejenigen, welche diese Bücher drucken, oder den Druck besorgen, 2) welche dieselben zum Druck übergeben. Vgl. Lehmk. II, n. 980.

Die excommunicatio minor wird in dieser Constitution gar nicht erwähnt, sie ist also gänzlich weggefallen.

Weil die Suspension und das Interdict die Jurisdiction des Beichtvaters hinsichtlich der Absolution von den Sünden nicht beschränken, so übergehen wir hier die in der Constitution weiter aufgezählten reservirten Suspensionen und Interdicte.

Vergleiche über diese sämmtlichen Censuren Münster. Pastoralblatt 1870 S. 1 ff., 1872 S. 65 ff., vorzüglich P. Avanzini, Erklärungen zur Constitution Apostolicae Sedis, übersetzt von Kömstedt, Münster 1873, Godschalk, de censuris in particulari, Gestel St. Michaelis 1874.

§ 44. Die bischöflichen Reservate.

1. Zwischen den päpstlichen und den bischöflichen Fällen besteht der Unterschied, daß erstere, mit Ausnahme zweier, der Falsa accusatio de crimine sollicitationis und der Acceptatio munerum notabilium a Religiosis, wegen der darüber verhängten Excommunication, letztere aber wegen der Sünde selbst reservirt sind. Nun fällt wegen Unkenntniß der verhängten Censur die Censur selbst weg und in Folge dessen auch das Reservat. Das ist aber nicht der Fall mit den bischöflichen Reservaten. Hier befreit die Unwissenheit nicht von der Reservation, auch dann nicht, wenn der Fall mit einer Excommunication verbunden wäre. Denn darin besteht eben der Unterschied zwischen den päpstlichen und bischöflichen Reservaten, daß in jenen vorzüglich und unzertrennbar die Censur, in diesen vorzüglich und an sich die Sünde reservirt wird.

2. Die bischöflichen Reservate haben zum Zweck, besondere grobe Verbrechen zu verhindern und zu bestrafen, den Verbrecher selbst heilsam zu erschüttern und zu ernster Buße anzuleiten und zu bewegen. Da nun die Verbrechen in verschiedenen Gegenden und zu verschiedenen Zeiten verschieden sind, indem z. B. gewisse Verbrechen durch Zeit-, Orts- und Lebensverhältnisse mehr begünstigt werden, so sind die bischöflichen Reservate fast in jeder Diöcese verschieden und sind auch in der nämlichen Diöcese nicht

immer die nämlichen geblieben. Die Bestimmung dieser Reservate hängt von dem Gutbefinden der einzelnen Diöcesanbischöfe ab. Jeder Beichtvater hat sich daher mit den Reservaten jener Diöcese, in welcher er Beicht hört, genau bekannt zu machen.

3. In der münsterischen Diöcese bestehen gegenwärtig keine bischöflichen Reservate, da durch das Hinscheiden des Bischofs Johann Bernard († 13. April 1889) die bis dahin geltenden bischöflichen Reservate laut Erklärung des Kapitular-Vicars vom 27. ejusdem bis auf Weiteres außer Kraft getreten sind.

4. In der Kölner Erzdiöcese gibt es nur zwei dem Erzbischof reservirte Fälle: 1) Injectio manuum violenta in parentes cum laesione, 2) sacrilega calicum, ciboriorum, ostensoriorumque ex ecclesiis sacellisque ereptio.

5. In der Paderborner Diöcese sind ebenfalls zwei Fälle reservirt: 1) Crimen incendiariorum, 2) sacrilega calicum et monstrantiarum surreptio. Zum ersteren ist in dem auf Befehl und mit Approbation des Bischofs Conrad dem Paderborner Rituale Romanum hinzugefügten Appendix pag. 13 folgende Erläuterung gegeben: Ut hoc peccatum pro reservato habendum sit, necesse est, ut sit perpetratum ex animo nocendi et cum effectu, ita ut grave damnum, ad minimum unius thaleri pretium superans, inde sit secutum. Nihil tamen refert, an res, cui admotus sit ignis, res propria an aliena fuerit.

6. In der Osnabrücker Diöcese sind folgende crimina reservirt: 1) Homicidium quodque, voluntarie et graviter peccando causatum, etsi mors ipsa non fuerit in intentione peccantis. 2) Incestus, i. e. copula illicita cum cognato vel affini in gradu primo vel secundo consanguinitatis vel affinitatis in linea recta vel transversa. 3) Adulterium, oppressio feminae violenta et bestialitas. 4) Crimen incendiarii ecclesiarum, horreorum, domorum, segetum, silvarum. 5) Sacrilega ecclesiae spoliatio. 6) Perjurium sive juramentum voluntarie falsum juratum. 7) Percussio gravis parentum.

Excipe: tempore missionis, infirmos pro dando viatico confitentes, poenitentes in carcere publico detentos, aut nupturientes intra octiduum a die confessionis matrimonii sacramentum suscepturos, in confessione generali de tota vita deposita.

§ 45. Die klösterlichen Reservate.

Casus regularium Superioribus reservati.

1. Da die Superiores der Regularen hinsichtlich ihrer Untergebenen besondere Jurisdiction besitzen, so haben sie auch das Recht, in Beziehung auf diese sich gewisse Fälle zu reserviren. Diese Fälle hat aber Papst Clemens VIII. auf folgende 11 beschränkt: 1) Veneficia, incantationes, sortilegia; 2) Apostasia a religione, sive habitu dimisso sive retento, quando eo pervenit, ut extra septa monasterii seu conventus fiat egressio; 3) Nocturna ac furtiva

a monasterio sive conventu egressio; 4) Proprietas contra votum paupertatis, quae sit peccatum mortale; 5) Juramentum falsum in judicio regulari seu legitimo; 6) Procuratio, auxilium seu consilium ad abortum faciendum post animatum foetum, etiam effectu non secuto; 7) Falsificatio manus aut sigilli officialium monasterii aut conventus; 8) Furtum de rebus monasterii seu conventus in ea quantitate, quae sit peccatum mortale; 9) Lapsus carnis voluntarius opere consummatus; 10) Occisio vel vulneratio seu gravis percussio cujuscunque personae; 11) Malitiosum impedimentum, aut retardatio, aut apertio litterarum a Superioribus ad inferiores et ab inferroribus ad Superiores. Nur zu diesen Reservaten oder zu einer Auswahl aus diesen sind die Oberen der Regularen berechtigt. Sollten noch mehrere hinzugefügt werden, so kann dieses für den ganzen Orden nur durch ein Generalcapitel, und für eine Ordens-Provinz nur durch ein Provinzialcapitel nach reiflicher Ueberlegung genehmigt werden. Vgl. Lig. lib. 6, n. 583. Scavini I, n. 492. Lehmk. II, n. 416.

2. Die Beichtväter der Regularen müssen diese Reservate kennen, damit sie vorkommenden Falls den Pönitenten zum Superior, oder zu einem Beichtvater schicken, der die nöthige Vollmacht zur Absolution besitzt, oder damit sie nach Umständen sich selbst für diesen Fall die nöthige Vollmacht verschaffen. Beichtet aber ein Regulare bei einem Weltpriester oder einem Priester aus einem andern Orden, was mit ausdrücklicher Erlaubniß des Obern, oder in Ermangelung eines Regularconfessarius auf Reisen geschehen darf, so erlangt der gewählte Confessarius dadurch noch nicht die Vollmacht, von den klösterlichen Reservaten loszusprechen. Diese Vollmacht ist dem Confessarius nur für die außerhalb ihres Klosters sich aufhaltenden Kapuziner von Pius IX. in dessen Breve vom 27. September 1852 ertheilt worden, jedoch mit der Bestimmung, daß der Pönitent sich möglichst bald seinem Superior (oder dem von ihm bestimmten Confessarius) stellen und von Neuem die Lossprechung von den Reservaten und Censuren empfangen solle. Vergl. Lig. lib. 6, n. 575. Scavini I, n. 492, 6.

§ 46. Die Behandlung der reservirten Fälle.

1. Von den Reservaten kann lossprechen. I. Potestate ordinaria: 1) Derjenige, welcher den Fall reservirt hat, z. B. der Bischof. 2) Der Nachfolger desselben, weil dieser die nämliche Vollmacht besitzt, wie der Vorgänger, und ihm durch diesen die Hände nicht gebunden werden können. 3) Der Superior des Reservirenden, z. B. der Papst hinsichtlich der bischöflichen und klösterlichen Reservate. II. Potestate delegata derjenige, welcher dazu auf gesetzliche Weise bevollmächtigt ist, und jeder Priester in articulo mortis. In welchen Fällen die Bischöfe von den päpstlichen Reservaten lossprechen können, ist oben bereits angegeben

worden. Es bedarf aber kaum der Bemerkung, daß derjenige, welcher die Vollmacht erlangt hat, von allen päpstlichen Fällen zu absolviren, eben damit noch keine Vollmacht hinsichtlich der bischöflichen Reservate besitzt. Vergl. Scavini III, n. 488. Gury II, n. 574. Lehmkuhl II, n. 968.

2. Wer demnach ein Reservat beichtet, der ist an den betreffenden Superior zu verweisen und zwar, wenn es ein päpstliches ist, an den Papst oder an einen von ihm Delegirten, also an den Pontificis Poenitentarius, oder Legatus Pontificis a latere, oder Nuntius apostolicus an den ihm zugewiesenen Orten, oder an den Bischof, die alle hinsichtlich der Absolution von den päpstlichen Reservaten die ausgedehntesten Vollmachten haben, oder wenn es ein bischöfliches ist, an den Bischof, oder an einen von ihm Bevollmächtigten, also den Pönitentiar der Diöcese, oder an den Pfarrer, wenn er, wie gewöhnlich, die Vollmacht besitzt, von den bischöflichen Reservaten loszusprechen. In sehr vielen Fällen wird aber der Beichtvater selbst bei seiner Behörde sich die Vollmacht ausbitten müssen, von dem ihm vorgekommenen Reservat loszusprechen. In dem betreffenden Gesuch werden alle Umstände, welche den Pönitenten verrathen können, insbesondere dessen Name, Charakter und Herkunft verschwiegen, es wird ein fingirter Name, wie Cajus, Titius oder Caja, Titia angegeben und das Reservat entweder mit Namen genannt, oder durch die Nummer, unter welcher es auf dem Cura-Instrument aufgeführt ist, bezeichnet und um die Vollmacht, davon loszusprechen, gebeten. Statt dessen kann man auch für den speciellen Fall um die Vollmacht bitten, von allen Reservaten, unter welchen das vorgekommene enthalten ist, loszusprechen. Die in dem darauf erfolgten Schreiben ertheilte Instruction des Superiors ist genau einzuhalten, das Schreiben selbst zu verbrennen. Das Formular zu diesem Gesuche ist sehr einfach, etwa in folgender Weise: Illustrissime et Reverendissime Domine! Cajus (Caja) incidit in casum reservatum, v. gr. infanticidium propriae prodis, seu in Tabella dioecesana sub n. 3. Facti ipsum (ipsam) poenitet et humiliter petit absolvi. Faveat rescriptum dirigere ad me subscriptum confessarium humillimum servum N. N. Findet sich dann in dem Rescript über die Weise, die Absolution zu ertheilen, ob öffentlich in foro externo, oder bloß im Beichtstuhl in foro interno eine besondere Instruction, so werde dieselbe genau eingehalten. Sonst genügt für das forum internum die gewöhnliche Absolutionsformel, für das forum externum enthält das Rituale Roman. einen längern und einen kürzern Ritus. Vergl. Scavini I, n. 962. Lig. lib. 7, n. 116. Dabei ist aber zu bemerken, daß die Absolution von der Excommunication der Absolution von den Sünden vorhergehen muß und nicht nachfolgen darf. Lig. lib. 6, n. 430, dub. 4. Gury II, n. 430, qu. 7. Vergl. § 29, n. 6.

3. In articulo mortis, oder was allgemein diesem gleichgestellt wird, in periculo mortis, hat jeder Priester die Vollmacht, von allen Reservaten und Censuren loszusprechen. Darüber

ist bereits § 37, n. 1 Rede gewesen. Aber außerdem können noch andere Fälle eintreten, in welchen der gewöhnliche Beichtvater nicht nur von den einfachen, sondern auch von den mit der Excommunication verbundenen Reservaten zwar nicht direct, aber indirect lossprechen kann. Im Allgemeinen sind das solche Fälle, wo weder der Pönitent sich an den Obern, oder an einen für das Reservat bevollmächtigten Beichtvater wenden, noch auch der Beichtvater von dem betreffenden Obern die Vollmacht zur Absolution einholen kann, die Absolution aber durchaus keinen Aufschub leidet. Dieses trifft hauptsächlich in 3 Fällen zu: 1) Wenn die Gefahr einer öffentlichen Beschämung oder eines Aergernisses vorhanden ist, z. B. wegen Unterlassung der Communion, oder der Celebration der heiligen Messe, oder wegen Aufschubs der Eingehung der Ehe. 2) Wenn die Noth drängt, das Gebot der Beicht und Communion zu erfüllen. 3) Wenn der Pönitent sonst für lange Zeit in der Todsünde bleiben müßte, z. B. wegen Antritts einer langen Reise, oder wegen sonstiger Verhinderung, bald wieder beichten zu können. Denn da das Tridentinum erklärt hat, die Reservationen seien zur Auferbauung und nicht zur Zerstörung (in aedificationem et non in destructionem), also zum Nutzen, nicht zum Schaden, so wird mit Recht allgemein angenommen, daß in solchen dringenden Fällen das Reservat sistirt werde. Jedoch kann der Pönitent in solchen Fällen nicht direct, sondern nur indirect losgesprochen werden, d. h. der Pönitent muß neben der reservirten Sünde wenigstens eine nicht reservirte Sünde beichten, oder wenn er sich nur über die reservirte Sünde und über keine andere anzuklagen hat, eine schon früher gebeichtete schwere oder läßliche Sünde hinzufügen, damit er durch die directe Lossprechung von dieser und indirect von der reservirten Sünde losgesprochen werde. Später jedoch, wenn das Hinderniß aufhört, und er sich selbst an seinen Obern oder an einen andern bevollmächtigten Priester wenden kann, ist er verpflichtet, die reservirte Sünde nochmals zu beichten, um nunmehr direct von derselben losgesprochen zu werden. Handelte es sich hierbei um eine reservirte Censur, so fällt er im Falle der Nichterfüllung dieser Pflicht in die nämliche Censur zurück. Lig. lib. 6, n. 585 et n. 265, qu. 3. Gury II, n. 575. Scavini III, n. 384, et alii communiter.

4. Es erübrigt jedoch hinsichtlich solcher Fälle die Erledigung einiger Fragen. Wenn Jemand, der eine reservirte Sünde begangen hat, in die Nothwendigkeit versetzt ist, zu communiciren oder zu celebriren, und keinen hierfür bevollmächtigten Priester finden kann, ist er dann verpflichtet, vorher zu beichten, oder genügt es, die contritio zu erwecken? Hat er keine andere Todsünde, als die reservirte, und ist er von seiner contritio überzeugt, so braucht er nicht zu beichten. Hat er aber neben der reservirten Sünde noch eine andere Todsünde, oder muß er an seiner contritio zweifeln, so ist er verpflichtet, zu beichten. Aber ist ein solcher

verpflichtet, dem einfachen Beichtvater auch die reservirte Sünde nebst den übrigen nicht reservirten zu beichten? Strenge genommen nicht, es könnte nur nothwendig sein, damit der Beichtvater den Gewissenszustand des Pönitenten richtig erkenne. Lig. lib. 6, n. 265 et 585.

5. Mit den vorgenannten Fällen hat der Fall Aehnlichkeit, wenn Jemand mit gutem Gewissen einem einfachen Beichtvater eine reservirte Sünde beichtet, dieser dieselbe aber gar nicht beachtet, oder als eine reservirte übersieht und die Lossprechung ertheilt. In diesem Fall wird der Pönitent indirect von der reservirten Sünde losgesprochen, vorausgesetzt, daß er nebst derselben noch eine andere, nicht reservirte Sünde gebeichtet hat. Sonst wäre die Absolution, weil auf keine Materie fallend, ohne Wirkung. Ganz dasselbe gilt, wenn der Pönitent ohne seine Schuld eine reservirte Sünde zu beichten vergessen hätte. Lig. lib. 6, n. 596. Gury II, n. 578. Würde der Pönitent später des hier obwaltenden Irrthums oder Vergessens gewahr, so müßte er dieselbe einem bevollmächtigten Beichtvater beichten. Wie sich der Beichtvater zu verhalten hat, wenn ihm sein Versehen bekannt wird, darüber später.

6. Etwas anders liegt der Fall, wenn ein Pönitent, der seinem Superior oder einem bevollmächtigten Beichtvater beichtet, die reservirte Sünde ohne seine Schuld vergißt und ausläßt. Die gewöhnliche Meinung ist, daß die Reservation aufgehoben sei und die Sünde später jedem einfachen Beichtvater gebeichtet werden könne, besonders in den folgenden drei Fällen: 1) Wenn aus irgend einem positiven Anzeichen mit Grund vermuthet wird, daß der Obere oder Beichtvater die Reservation aufheben wollte. 2) Wenn der Pönitent demselben seine Absicht, daß er durch ihn von allen Reservaten befreit werden möchte, offenbart hat. 3) Wenn dem Pönitenten zu Gunsten ein Privilegium, wie das Privilegium des Jubelablasses, ist ertheilt worden. Außer diesen Fällen ist für die Praxis die entgegengesetzte Meinung zu empfehlen, und es ist demnach ein solcher Pönitent anzuhalten, daß er die reservirte Sünde dem Obern oder einem bevollmächtigten Priester beichte. Lig. lib. 6, n. 597. Gury II, n. 581. Scavini III, n 489.

Wie aber, wenn ein Pönitent bei einem bevollmächtigten Beichtvater eine ungültige Beicht abgelegt hat? Ist die Beicht ohne Schuld des Pönitenten ungültig, und ist die reservirte Sünde wirklich gebeichtet, so ist nach der gewöhnlichen und innerlich sehr begründeten Meinung die Reservation durch die wenn auch ungültige Absolution des Beichtvaters gehoben, mit Ausnahme jedoch zur Zeit eines Jubiläums, weil alsdann eine gültige Beicht zur Gewinnung des Ablasses und also auch zur Hebung des Reservats positiv erforderlich ist. Ist die Beicht aber durch Schuld des Pönitenten ungültig, so ist auch dann nach gewöhnlicher und nicht unbegründeter Meinung die Reservation gehoben, jedoch mit Ausnahme folgender Fälle: 1) Wenn der Pönitent eben

die reservirte Sünde durch seine Schuld ausgelassen hat. 2) Wenn er dieselbe ohne seine Schuld ausgelassen hat, die Beicht oder aus andern Gründen sacrilegisch ist. 3) Wenn er die reservirte Sünde in Zukunft nicht meiden oder die aufgelegte Buße nicht verrichten will. 4) Wenn die Beicht zur Zeit des Jubiläums ungültig ist, weil der Papst die Vollmacht, von den Reservaten zu absolviren, nur zu Gunsten derjenigen ertheilt, welche den Jubelablaß aufrichtig gewinnen wollen, was ohne eine gültige Beicht nicht möglich ist. Lig. lib. 6, n. 598. Gury II, n. 580. qu. 9; n. 1074. Scavini III, n. 490.

7. Hat ein Pönitent eine Sünde gebeichtet, über deren Reservation Zweifel obwaltet, so wird dieselbe durch die von einem gewöhnlichen Beichtvater ertheilte Absolution direct nachgelassen. Sie braucht später also nicht mehr einem bevollmächtigten Beichtvater gebeichtet zu werden, wenn sich auch herausstellen sollte, daß die Sünde unzweifelhaft reservirt war. Lig. lib. 6, n. 600. qu. 2. Gury II, n. 581, qu. 11. Scavini III, n. 380.

8. Wenn ein Fremder eine in seiner Diöcese reservirte Sünde begangen hat und aus unredlicher Absicht sich an einen Beichtvater einer andern Diöcese wendet, wo diese Sünde nicht reservirt ist, so kann er, wie oben § 39, n. 3 bemerkt worden, nicht absolvirt werden, wohl aber in dem Falle, wo keine fraus reservationis anzunehmen ist. Es fragt sich im Anschluß daran, ob ein Pönitent von den Reservaten absolvirt werden könne, welcher in confidentiam licentiae, d. h. deshalb gesündigt hat, weil er einen bevollmächtigten Beichtvater hat, der ihn absolviren kann. Die Antwort fast aller Moralisten ist: Ja. Denn trotzdem der Obere durch die ertheilte Vollmacht nicht will, daß die Menschen leichter sündigen, so will er doch, daß diejenigen, die dadurch eben leichter zur Sünde gekommen sind, von derselben losgesprochen werden, wenn sie nur wahre Reue haben.

9. Ein Beichtvater hat um die Vollmacht nachgesucht, seinen Pönitenten von Reservaten zu absolviren. Inzwischen, nachdem die Vollmacht ertheilt ist, hat der Pönitent die reservirte Sünde noch einmal oder mehrmals, oder noch andere reservirte Sünden begangen. Genügt die erbetene Vollmacht, um absolviren zu können? Ist die Vollmacht im Allgemeinen ertheilt, wie in dieser oder ähnlicher Fassung: Facultatem tibi concedimus poenitentem hac vice absolvendi a reservatis, so kann der Beichtvater den Pönitenten nach sehr probabler und allgemeiner Meinung von allen vorher und nachher begangenen Reservaten lossprechen. Nur darf zwischen der ertheilten Vollmacht und den neuen Reservaten keine längere Zeit, als ein Monat liegen, auch darf die Vollmacht nicht wegen einer Festlichkeit ertheilt sein, welche bereits vorüber gegangen ist. Ist aber die Vollmacht nur ertheilt für eine bestimmte Art Reservatsünden ohne Angabe einer Zahl, so reicht dieselbe aus, um den Pönitenten von allen Reservaten dieser Art, selbst von den später begangenen, aber

nur einmal zu absolviren. Lig. lib. 6, n. 601. Scavini III, n. 491.

10. Zuletzt möge noch die Frage erledigt werden, ob auch die Nonnen den vom Bischof in der Diöcese im Allgemeinen reservirten Fällen und Censuren unterworfen seien. Sind die Nonnen eximirt, so erscheint es als die probablere Meinung, daß sie den bischöflichen Reservationen nicht unterworfen sind, sind sie aber nicht eximirt, so ist die sententia communis, daß sie denselben unterworfen sind. Lig. lib. 6, n. 602. Scavini I, n. 492, 5.

§ 47. Ueber die Jurisdiction und Approbation der Regularen.

1. Die Regularen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Approbation und Jurisdiction in vielen Stücken von dem Säcularklerus und zwar deshalb, weil sie unmittelbar vom Papst abhängig sind und manche Privilegien genießen. Die Regularen (im eigentlichen Sinne des Wortes) erlangen daher ihre Approbation zum Beichthören für die Ihrigen einzig und allein von ihrem Obern, welcher kraft der kirchlichen Constitutionen ihnen die Jurisdiction ertheilt, zum Beichthören der Weltleute aber von dem Bischof der Diöcese, in welcher sie Beicht hören. Gury II, n. 538, 540 et 557. Vor dem Concil von Trient bedurften die Mendicanten zum Beichthören auch der Säcularen keiner andern Approbation, als der ihres Obern, indem ihnen durch den Papst die Jurisdiction in confessionali ertheilt war. Nach der Bestimmung des Concils (Sess. XIII, cap. 15, de Ref.) aber bedürfen sie dazu der Approbation des betreffenden Bischofs. Auch erfreuten sich dieselben des Privilegiums, die Säcularen von allen sowohl vom Papst, als vom Bischof reservirten Fällen und Censuren lossprechen zu können. Allein auch dieses Privilegium ist ihnen später beschränkt, und es wurde durch Papst Alexander VII. der Satz verdammt: Mendicantes possunt absolvere a casibus episcopis reservatis, non obtenta ad id episcoporum facultate. (Prop. 12.) Lig. lib. 1, append. II, n. 99; lib. 6, n. 95 et 599.

2. Die Regularen können kraft ihrer Ordensapprobation ohne die Approbation des Bischofs nicht allein ihre Ordensmitglieder und Novizen, sondern auch ihr Dienstpersonal und andere zum Hause gehörige Personen absolviren, vorausgesetzt, daß dieselben Tag und Nacht im Kloster wohnen und daselbst unterhalten werden, also wahrscheinlich auch die sich dort aufhaltenden Zöglinge, nicht aber das Arbeitspersonal, welches sich bloß bei Tage im Kloster aufhält. Für dieses bedürfen sie der Approbation des Bischofs. Lig. lib. 6, n. 583. Gury II, n. 563 sq. Scavini I, n. 492, 1. Lehmk. II, n. 593 sqq. Frühere Privilegien der Regularobern hinsichtlich der Absolution von päpstlichen Reservaten sind durch die Constitution Pius' IX. aufgehoben worden.

3. Die Regularen können nur den bestimmten Beichtvätern ihres Ordens beichten, andern als diesen nur mit ausdrücklicher

oder stillschweigender Erlaubniß ihres Obern. Befinden sie sich mit einem Socius auf Reisen, so müssen sie diesem beichten, auch wenn er nicht approbatus, wohl aber idoneus ist. Haben sie keinen solchen Socius, so können sie jedem Säcular- oder Regularpriester beichten, auch wenn derselbe nicht ab episcopo approbatus ist. Bei den Kapuzinern und Eremiten des heiligen Augustinus findet jedoch hinsichtlich des non approbatus eine Ausnahme statt. Vergl. Lig. lib. 6, n. 575. Scavini I, n. 492. Gury-Dumas II, n. 174. Lehmk. II, n. 394.

4. Zur Zeit eines Jubiläums können die Regularen und Nonnen ohne Erlaubniß des Obern jedem Beichtvater beichten, die Nonnen jedoch nur einem solchen, der für sie approbirt ist, weshalb die Bischöfe zu diesem Zwecke mehrere Beichtväter zur Zeit eines Jubiläums für die Nonnen approbiren müssen. Scavini III, n. 351. Gury II, n. 174, 3.

§ 48. Erfordernisse zur erlaubten und segensreichen Spendung und Verwaltung des Bußsacraments.

1. Zur gültigen Spendung des Bußsacraments ist der priesterliche Ordo und die gehörige Approbation erforderlich, zur erlaubten Spendung desselben ist außer der Approbation erforderlich: 1) Der Stand der Gnade, 2) die Erlaubniß des Pfarrers jener Gemeinde, in welcher ein dort nicht angestellter approbirter Priester Beicht hören will, 3) die Beobachtung der kirchlichen Vorschriften hinsichtlich der Ausspendung dieses Sacraments.

Zu 1. Der Stand der Gnade. Es ist eine schwere Versündigung gegen die Heiligkeit eines Sacraments, wenn dasselbe von dem Priester im Stande der Todsünde gespendet wird. Ein Priester im Stande der Todsünde absolvirt aber ebenso gültig und wirksam, wie der heilige Priester. Das hat die Kirche entgegen den irrigen Behauptungen des Wicliff, Huß und Anderer auf dem Concil zu Trient Sess. XIV, can. 10, feierlich erklärt. Die Sünde eines solchen unwürdigen Priesters erscheint aber in der Verwaltung des Bußsacraments sehr widernatürlich. Wie mag ein solcher es wagen, über Andere zu Gericht zu sitzen, wo er sich selbst verdammen muß, Andere zu lösen, wo er selbst an den Ketten der Sünde liegt? Da nun der Seelsorgspriester stets bereit sein muß, den Gläubigen das Buß- oder ein anderes Sacrament zu spenden, so ist auch dieser Umstand eine kräftige Mahnung für ihn, sich mit größter Vorsicht vor allen Sünden zu hüten und sich jederzeit in der Gnade zu erhalten. Hat er aber das Unglück gehabt, in schwere Sünde zu fallen, so soll er keine Stunde säumen, um sofort herzliche, vollkommene Reue zu erwecken und soll möglichst bald das Bußsacrament empfangen. Ersteres, nämlich die Erweckung der vollkommenen Reue, ist hinreichend, um das Sacrament der Buße spenden zu dürfen, letzteres aber dringend zu rathen, wenngleich es nicht, wie zum Celebriren

der Messe, durch ein Kirchengebot gefordert wird. Ein Priester, der wissentlich im Stande der Todsünde Beicht hört, sündigt so oft schwer, als er die Absolution ertheilt. Lig. lib. 6, n. 36 et 617; lib. 5, n. 50. qu. 6. Gury II, 210 sq.

Zu 2. Die Erlaubniß des Pfarrers. Wenn ein für die ganze Diöcese approbirter Priester in einer zu dieser Diöcese gehörenden Pfarre, wo er nicht angestellt ist, Beicht hören will, so bedarf er dazu der Erlaubniß des Pfarrers. Diese Erlaubniß braucht nicht immer ausdrücklich gegeben zu werden, sondern es genügt in dringenden Fällen, daß sie mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann. Ein solcher Fall kann eintreten, wenn ein Beichtvater zu einem Kranken in einer fremden Pfarre, z. B. in einer Stadt, gerufen wird und die Erlaubniß zum Beichthören nicht wohl vorher einholen kann. Siehe oben § 38, n. 1; vergl. Münster, Pastoralblatt 1871, S. 33. Gury II, n. 553. Casus consc. II, n. 542.

Zu 3. Die Beobachtung der kirchlichen Vorschriften hinsichtlich der Ausspendung dieses Sacraments. Diese Vorschriften beziehen sich theils auf die Absolutionsformel, theils auf den Ort, theils auf die Zeit, theils auf die Kleidung.

Bei der Absolution von den Censuren und von den Sünden muß der Priester nicht allein im Wesentlichen, sondern auch Unwesentlichen sich der von der Kirche vorgeschriebenen Formel bedienen. Eine wirkliche Aenderung derselben wäre unerlaubt, wenn auch das Wesen der Formel dadurch nicht berührt würde.

Hinsichtlich des Ortes, wo die Beicht gehört werden soll, gibt das Rit. Roman. folgende Bestimmung: In ecclesia, non autem in privatis aedibus, confessiones sacerdos audiat, nisi ex causa rationabili, quae cum inciderit, studeat tamen id decenti ac patenti loco praestare. Habeat in ecclesia sedem confessionalem, in qua sacras confessiones excipiat, quae sedes patenti, conspicuo et apto ecclesiae loco posita crate perforata inter poenitentem et sacerdotem sit instructa. Danach soll also gewöhnlich in der Kirche Beicht gehört werden; aus vernünftigen Gründen, z. B. wenn der Pönitent krank, schwach, taub ist, oder an Concurstagen, bei Missionen, auch in Privathäusern, an einem anständigen und offenen Orte. In Betreff der Frauenzimmer besteht in mehreren Diöcesen die strengste Vorschrift, daß ihnen ausschließlich in der Kirche Beicht gehört werden soll, mit Ausnahme der Kranken. Diese Vorschrift enthalten unter andern die Acta ecclesiae Mediolanensis (pag. 871), das Wiener Provinzialconcil vom Jahre 1858 (tom. 3, c. 7), das Kölner Provinzialconcil vom Jahre 1860. Letzteres hat die strenge Verordnung erlassen: Confessiones feminarum semper audiantur in ecclesiis, in tribunalibus omnium oculis expositis, nunquam vero in sacristia nec in domibus privatis, nisi confitentis surditas, senectus vel infirmitas id postulent. Quum vero in sacristia feminae ob causam, quam diximus, confitentes audiuntur, id ne aliter atque janua aperta fiat, strenue prohibemus. Ante vel post solis lucem confessionale semper sit lumine illustratum. Noch strenger

gebietet es der Bischof von Münster Johann Georg in einer Instructio pro Confessariis vom 14. Januar 1868 (Kirchliches Amtsblatt der Diöcese Münster 1868. N. 2. n. 8): Sub gravi obligatione ac sub comminatione suspensionis ab officio prohibemus omnibus et singulis confessariis, ne unquam in domo sua confessiones mulierum excipiant. Diximus: ne unquam. Quod volumus ita intelligi, ut ne ulla quidem admittatur exceptio. Strictissime namque volumus, ut domus ipsius confessarii nunqum sit locus confessionis mulierum. Omnis itaque mulier, cujuscumque sit conditionis vel aetatis, confiteatur vel in ecclesia, vel casu, quo propter impedimentum legitimum ecclesiam visitare nequeat, in domo ipsius poenitentis, quam confessarius adeat servatis etiam ibidem prudentiae pastoralis regulis. In der Kirche soll den Frauenzimmern, wie in einigen Diöcesen ausdrücklich vorgeschrieben ist, nur im Beichtstuhl Beicht gehört werden. Die Beichtstühle sollen nicht an einem verborgenen Orte oder Winkel, wie hinter dem Altar, oder im Thurm, sondern, wie es im Rituale Rom. heißt, patenti, conspicuo et apto ecclesiae loco aufgestellt und mit einem Gitterwerk versehen sein. Daß Frauenzimmer nicht durch das Seitengitter, sondern über der Thür dem Beichtvater beichten, ist höchst unanständig und durch die Statuta Leod. n. 167 strenge verboten. Aus gleichem Grunde räth der heilige Leonard von Porto Maurizio, daß der Beichtvater sein Gesicht nicht zu sehr an das Gitter halte. In einigen Diöcesen oder Orten ist es Sitte, daß die Beichtstühle mit Verhüllungen versehen sind, das siebente Provinzialconcil von Mailand dagegen verbietet dieselben. Manches spricht für, Manches gegen den Gebrauch. Scavini III. n. 496. Um jede Verletzung des Beichtsiegels und andere Ungehörigkeiten zu verhüten, ist dafür zu sorgen, daß die Pönitenten nicht zu nahe am Beichtstuhl sitzen.

Was die Zeit des Beichthörens betrifft, so hat S. Congregatio Episcoporum 21. Juni 1620 bestimmt, daß die Beichtväter Frauenspersonen ohne Noth nach der Abenddämmerung oder vor der Morgenröthe nicht Beicht hören sollen. Eine ähnliche Bestimmung befindet sich in den Acta ecclesiae Mediolanensis (l. c). Da aber solches in den nördlichen Gegenden in den Wintermonaten schwer ausführbar ist, so hat das Kölner Provinzialconcil (p. 114) dieses Verbot dahin geändert, daß vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang der Beichtstuhl durch Licht erhellt sei. Dieselbe Verordnung gilt auch in andern Gegenden. Scavini III, n. 389. Lig. Praxis conf. n. 119.

Hinsichtlich der Kleidung schreibt das Rit. Roman. vor: Superpelliceo et stola violacei coloris utatur prout tempus vel locorum feret consuetudo. Die vorgeschriebene Kleidung ist also Superpelliceum und Stola von violetter Farbe. Diese Bestimmung hat die S. Concilii Congreg. 10. Juli 1625 erneuert: Sacramentum Confessionis confessarii saeculares cum superpelliceo et stola, regulares vero cum stola ministrent; und die S. Rituum Congreg. hat auf die Anfrage: An consuetudo administrandi

Poenitentiam absque stola etiam in ecclesia et sede confessionali servari possit, cum Rituale dicat: „stola violacei coloris utatur, prout tempus vel locorum consuetudo feret," 31. August 1867 geantwortet: Conveniens est, ut in ecclesia adhibeatur stola juxta S. R. Congregationis decreta. Diese Congregation hat aber am 20. August erklärt: Potest Episcopus cogere sacerdotes saeculares, ut audiant confessiones cum cotta et stola, et regulares cum stola tantum. Das Kölner Provinzialconcil (p. 114) hat hierüber die Bestimmung getroffen: Omnes presbyteri, quum confessiones audiunt, semper quoties necessitas non eximit, induti sint stola ceterisque vestibus in Rituali praescriptis; abusum igitur sedendi in tribunali sine stola et vestibus praescriptis, tanquam reverentiae externae, quam sacramenti administratio exigit, repugnantem abolemus. Da hier überall vom Biret keine Rede ist, so wird der Gebrauch desselben bei Spendung des Bußsacraments nicht für allgemein verbindlich gehalten. Der Beichtvater richte sich nach der Vorschrift und der Gewohnheit seiner Diöcese.

Endlich soll der Beichtvater, nach dem allgemeinen Brauch und wie es seine Würde als Richter verlangt, nicht stehend oder knieend, sondern sitzend Beicht hören. Scavini III, n. 389.

2. Zur segensreichen Verwaltung des Bußsacraments ist 1) hinreichende Kenntniß, 2) Klugheit, 3) Heiligkeit erforderlich.

Zu 1. Hinreichende Kenntniß. Verlangt man überhaupt von jedem Priester Wissenschaft, dann um so mehr von einem Beichtvater. Es handelt sich ja darum, „die Kunst aller Künste", die Seelenleitung zu üben, Andern in dem wichtigsten Geschäft zu rathen, zu helfen, die gefährlichsten Krankheiten zu heilen, Gericht zu halten, Tugend und Heiligkeit zu befördern. Die heilige Theresia warnt vor unwissenden Beichtvätern und räth, sich an gelehrte und tüchtige Beichtväter zu wenden. Besser ein gelehrter Beichtvater mit gewöhnlicher Tugend, als ein ungelehrter mit Heiligkeit.

Es soll daher der Priester überhaupt, vor Allem aber der Beichtvater tüchtige theologische Kenntnisse besitzen. Kommen noch andere, wie profane Wissenschaften, hinzu, so ist dieses für ihn ein herrlicher Schmuck und eine werthvolle Beigabe, welche den Priester in seiner ganzen Amtsthätigkeit, in seiner Wirksamkeit auf der Kanzel, im Beichtstuhl und in seinem ganzen Auftreten außerordentlich unterstützt. Er kann und soll auch diese Wissenschaften, wie die Israeliten die von den Aegyptern entliehenen goldenen und silbernen Gefäße, zum Dienst des Heiligthums verwenden. Keiner unter allen Weltleuten soll mehr Interesse für die Wissenschaft an den Tag legen, als der Priester.

Insbesondere soll der Beichtvater eine ausreichende Kenntniß der Moraltheologie besitzen. Optandum sane esset (sagt Benedict XIV. in seiner Encyclica Apostolica Constitutio 1749), ut quilibet confessarius ea polleret scientia, quam eminentem appellant,

verum cum haec dos paucorum sit, necesse omnino est, ut competenti saltem scientia sit instructus. Unbedingt nothwendig ist aber die genaue Kenntniß aller derjenigen Principien und Regeln, Gesetze und Verordnungen, welche unmittelbar in die Verwaltung des Bußsacraments einschlagen. Er muß kennen die schweren und läßlichen Sünden nebst deren Arten und Umständen, welche in der Beicht anzugeben sind, die Lehre von der Restitution des Eigenthums und der Ehre, die Reservate und wenigstens die gewöhnlichern Excommunicationen und andere Kirchenstrafen, die Irregularitäten, die Ehehindernisse, die Erfordernisse zum guten Empfang des Bußsacraments, die geeigneten Gegenmittel wider die Sünden. Je nach der Stellung, welche ein Beichtvater einnimmt, und nach dem besondern Amt, das er bekleidet, und je nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen, unter welchen er wirkt, müssen hinsichtlich seiner Wissenschaft größere oder geringere Anforderungen an ihn gestellt werden.

Ein Beichtvater würde sich schwer versündigen, wenn er, ohne die hinreichende Wissenschaft zu besitzen, sich in das Amt der Seelsorge eindrängte oder dasselbe verwaltete. Es reicht jedoch hin, wenn er die nothwendigen Sachen ziemlich weiß und sich seiner Unkenntniß oder seiner Schwachheit in so weit bewußt ist, daß er vorkommenden Falls sich nicht sicher fühlt oder zweifelt, und sich dann aus Büchern oder von gelehrten Priestern Raths erholt. Lig. lib. 6, n. 626—628. Scavini III, n. 393.

Zu 2. Klugheit. Dem Beichtvater ist Klugheit nothwendig in der Anwendung der Regeln der Moral auf die vorkommenden Fälle, in Ertheilung der nothwendigen Befehle und Rathschläge, in der Behandlung der verschiedenen Pönitenten und in der Leitung der Seelen.

Zu 3. Heiligkeit. Wir meinen nicht die vollendete Heiligkeit, wie sie im Leben derjenigen erglänzt, welche unsere Kirche als Musterbilder der Heiligkeit verehrt, jedenfalls aber soll das Leben eines Priesters ein heiligmäßiges, nicht bloß wie das Leben eines gewöhnlichen rechtschaffenen Christen sein. Er soll durch seine Heiligkeit nicht bloß den übrigen Gläubigen ein Muster zur Nachahmung und ihnen ehrwürdig sein, sondern er soll auch durch seine Heiligkeit ein lebendiger Leiter und Vermittler göttlicher Kräfte sein; er soll vermöge seiner ihm durch Weihe und Kirchenamt gegebenen Vollmachten und Gewalten nicht bloß ein opus operatum, sondern durch seine Heiligkeit auch ein opus operantis wirken. Je heiliger der Priester ist, desto kräftiger ist sein Wirken, je mehr er ein Freund und Liebling Gottes ist, desto mehr Gnaden zieht er durch seine Vermittlung vom Himmel auf die Erde herab (Abraham, Moses, Elias). Je größer die Fülle übernatürlicher Erleuchtungen in ihm ist, desto mehr wird er in der Nähe und Ferne leuchten, je größer seine Vollkommenheit und Tugend ist, desto mehr wird er Andere zur Tugend anleiten können. Möchten diese Wahrheiten für alle Priester ein besonderer Antrieb sein,

nach Heiligkeit zu streben, und möchte ein Jeder heilsam beschämt werden durch die größere Heiligkeit mancher Seelen, die er im Beichtstuhl zu leiten hat.

Sollen wir aus der priesterlichen Heiligkeit einige Tugenden besonders hervorheben, so sei es die Demuth, als das feste Fundament der Heiligkeit, als das Erste, Zweite und Dritte in der Religion und Disciplin Christi, wie der heilige Augustinus sich ausdrückt. So sei es Reinheit und Keuschheit, die eben im Beichtstuhl an ihrer Zartheit Schaden leiden kann. So sei es große, unüberwindliche Geduld, die in der Seelsorge oft so schwere Proben zu bestehen hat. So sei es Gottes- und Nächstenliebe, die sich erweise in einem unermüdlichen Eifer um das Heil der Seelen, in einer Alle gewinnenden Sanftmuth und Herzensgüte, Tugenden, durch welche ein heiliger Franciscus Regis, ein heiliger Franciscus von Sales, ein heiliger Alphonsus so erstaunlich segensreich im Beichtstuhl gewirkt haben. So sei es unerschütterlicher Starkmuth, der sich von keinen ungehörigen Rücksichten beugen läßt, ohne Ansehen der Personen richtet und entscheidet und mit unbeugsamer Strenge auf die Entfernung der nächsten Gelegenheiten zur Sünde und auf die Anwendung der nöthigen Besserungsmittel dringt, eine Tugend, die wir an dem heiligen Ambrosius gegenüber dem Kaiser Theodosius, an dem heiligen Antonius gegenüber dem Tyrannen Ezzelin bewundern.

Vereinigt sich nun die ausreichende Wissenschaft mit der Heiligkeit, so wird sich der Beichtvater auch einer höhern Erleuchtung erfreuen, die ihm überall bei Leitung der Seelen zur Seite steht und ihn stets das Richtige wählen läßt, er wird mit der Taubeneinfalt die Schlangenklugheit vereinigen und ein von Gott auserwähltes Gefäß sein, um viele Seelen zu retten, und die Kirche Gottes zu erbauen. Scavini III, n. 390 sq. Von unschätzbarem Werth ist dem Beichtvater die in seinem heiligen Dienste gewonnene Erfahrung. Durch sie wird seine Klugheit gemehrt, eine größere Leichtigkeit, Geschicklichkeit und Sicherheit in der Seelenleitung bewirkt und das Vertrauen der Pönitenten zu ihm bedeutend verstärkt.

3. Zur segensreichen Verwaltung des Bußsacraments ist eine nähere Vorbereitung sehr zu empfehlen. Der Beichtvater gehe niemals mit Verdruß und übler Laune, sondern immer frohen Sinnes und wohlgemuth in den Beichtstuhl. Die Arbeit im Beichtstuhl ist mit sehr großen Beschwerden verbunden, sie ist eine Arbeit im eigentlichen Sinne, sie kann zu gewissen Zeiten zu einer sehr mühevollen werden. Daher will gerade bei dieser Arbeit der Seelsorge die Natur ihre Rechte geltend machen, sie seufzt, sie sträubt sich nicht selten bei der Uebernahme der Last. Bei alledem wird aber der eifrige Seelsorger Motive genug finden, um sich dieser mühevollen und zugleich verantwortlichen Arbeit mit Muth und sogar mit Freude zu unterziehen. Er vertritt ja

Christi Stelle, der nicht der Gerechten, sondern der Sünder wegen kam; er entreißt der Hölle unzählige Seelen und führt sie dem Himmel zu; er macht den Gerechten noch gerechter, den Heiligen noch heiliger. Bei dieser Arbeit wird er unterstützt von den Engeln, erleuchtet und gekräftigt von Gott, aus dieser Arbeit schöpft er die reinsten Freuden und unaussprechlichen Trost, durch dieselbe heiligt er sich und erwirbt sich Barmherzigkeit und Gnade auf Erden, großen Lohn im Himmel.

Der Beichtvater gehe an seine Arbeit mit reiner Absicht und gezogen von übernatürlichen Beweggründen. Er suche nur Gottes Ehre und das Heil des Nächsten und bewahre sich eine heilige Gleichgültigkeit darüber, ob Viele oder Wenige ihn zu ihrem Beichtvater wählen, und welche Personen ihm beichten. Er halte sich frei von Neid, Eitelkeit, Eifersucht und andern unedlen Gesinnungen.

Sehr zu empfehlen ist, wenn der Beichtvater die sonntägliche Epistel oder das Evangelium vorher überliest, um bei Personen, die oft beichten und denen hinsichtlich der Sünden wenig zu sagen ist, seine Ermahnungen und Belehrungen daran anzuknüpfen.

Nie gehe der Beichtvater in den Beichtstuhl, ohne vorher, wenn auch kurz, gebetet und den heiligen Geist angerufen zu haben. Passend ist es, Reue und Leid zu erwecken, um vorher sich selbst zu reinigen und mit Abscheu gegen die Sünde zu erfüllen, wo er Andere von Sünden reinigen und vor Sünden warnen will. Zu empfehlen ist es, folgendes Gebet zu sprechen, an dessen andächtige und reumüthige Verrichtung Papst Pius IX. durch Decret vom 27. März 1854 einen Ablaß von 100 Tagen geknüpft hat, der einmal am Tage gewonnen werden kann: Da mihi, Domine, sedium tuarum assistricem sapientiam, ut sciam judicare populum tuum in justitia et pauperes tuos in judicio. Fac me ita tractare claves regni coelorum, ut nulli aperiam, cui claudendum sit, nulli claudam, cui aperiendum sit. Sit intentio mea pura, zelus meus sincerus, charitas mea patiens, labor meus fructuosus. Sit in me lenitas non remissa, asperitas non severa, pauperem ne despiciam, diviti ne aduler. Fac me ad alliciendos peccatores suavem, ad interrogandos prudentem, ad instruendos peritum. Tribue, quaeso, ad retrahendos a malo solertiam, ad confirmandos in bono sedulitatem, ad promovendos ad meliora industriam, in responsis maturitatem, in consiliis rectitudinem, in obscuris lumen, in implexis sagacitatem, in arduis victoriam. Inutilibus colloquis ne detinear, pravis ne contaminer, alios salvem, me ipsum non perdam. Amen.

Nach Anhörung der Beicht kann folgendes Gebet gesprochen werden: Domine Jesu Christe, Fili Dei vivi, misericorditer suscipe hoc ministerii mei obsequium, et quidquid in hujus Sacramenti administratione negligenter minusque digne perfeci, tu per te supplere et satisfacere digneris. Omnes et singulos, qui mihi confessi sunt, una mecum dulcissimo Cordi tuo commendo, rogans, ut nos custodias,

a recidivis praeserves atque simul omnibus gratiam concedas, tibi recte fideliterque serviendi et in amore tui usque ad finem perseverandi. Amen. Ave Maria.

Sollte der Beichtvater im Beichtstuhl zuweilen rathlos werden, oder sollten irgend welche Versuchungen, z. B. zur Ungeduld, zu unreinen Gedanken, an ihn herantreten, so seufze er in kurzen Schußgebeten zu Gott hinauf, und es wird ihm Licht und Hülfe von oben kommen.

Geht der Beichtvater mit solcher Vorbereitung und ausgerüstet mit Wissenschaft und Heiligkeit an das Geschäft der Seelenführung, so wird er sein dreifaches Amt im Beichtstuhl als Richter, Lehrer und Arzt sich und Andern zum Heil verwalten.

§ 49. Der Beichtvater als Richter.

1. Der Beichtvater verwaltet dem Pönitenten gegenüber ein dreifaches Amt, als Richter, Lehrer und Arzt. Zunächst als Richter, da ja die Beichtanstalt als solche ein Seelengericht ist, und die Apostel und ihre Nachfolger bei Einsetzung des Sacraments der Buße zunächst als Richter bezeichnet werden, die binden und lösen, Sünden behalten und nicht behalten sollen. Als Richter hat er zuvörderst über die gebeichteten Sünden zu urtheilen, ob sie schwer oder läßlich seien. Die hierbei in Anwendung zu bringenden Grundsätze und Regeln muß er der Moraltheologie entnehmen.

2. Weiterhin hat sich der Beichtvater ein Urtheil zu bilden über die Umstände, welche die Art der Sünde verändern, häufig auch über die, welche die Sünde erschweren, ferner über die Zahl der Sünden, über Gewohnheit, nächste Gelegenheit und Rückfall, über die Reue und den Vorsatz und über den sittlichen Zustand des Pönitenten, und zwar deshalb, um dem Pönitenten die nothwendigen Belehrungen und Rathschläge ertheilen, angemessene Heilmittel vorschreiben, die Bußwerke bestimmen und die Entscheidung treffen zu können, ob er der Lossprechung würdig sei, oder nicht. Um über dieses Alles recht urtheilen zu können und um seinerseits die mangelhafte Selbstanklage des Pönitenten zu ergänzen, tritt häufig für den Beichtvater die Pflicht ein, eine nähere Untersuchung anzustellen oder zu fragen.

§ 50. Das Fragamt des Beichtvaters als Richter.

1. Die Pflicht des Fragens wird durch die Anklage des Pönitenten bedingt. Kann der Beichtvater aus dem abgelegten Bekenntniß des Pönitenten über alles Nöthige ein klares Urtheil entnehmen, so ist keine Pflicht, zu fragen, vorhanden, es hat vielmehr als etwas Unnützes zu unterbleiben. Verräth sich aber das Bekenntniß des Pönitenten als ein mangelhaftes, und kann der

Beichtvater aus demselben sich kein klares Urtheil über die Sünden, oder über die Disposition, oder über den intellectuellen und sittlichen Zustand des Pönitenten bilden, so tritt die Pflicht an ihn heran, als Richter zu fragen. Das Bekenntniß des Pönitenten ist aber mangelhaft, wenn es im Ganzen unvollständig und im Einzelnen unbestimmt ist. Auf Unvollständigkeit und Unbestimmtheit muß aber geschlossen werden:

1) Wenn der Pönitent gar keine Sünden angibt, trotzdem schon geraume Zeit nach der Beicht verflossen ist. Es kann allerdings der Fall eintreffen, daß Jemand sich eine Zeitlang von jeder Sünde freigehalten hat, theils weil derselbe von Gott besonders begnadigt ist, theils weil er in sehr einfachen Verhältnissen lebt und nur seinen Arbeiten obliegend mit der Welt wenig in Berührung kommt, oder wenig versucht wird. Das hat der Beichtvater in vorliegendem Falle wohl zu beurtheilen und er darf über Personen, welche Nichts zu beichten haben, nicht voreilig ein ungünstiges Urtheil fällen. Aber zu den gewöhnlichen gehören solche Fälle nicht. Selbst der Gerechte fällt siebenmal (Proverb. 24. 16), in vielen Stücken fallen wir Alle (Jac. 3, 2), und wenn wir sagen, daß wir keine Sünden haben, so betrügen wir uns selbst und die Wahrheit ist nicht in uns. (1. Joh. 1. 8.) Gewöhnlich verräth ein Pönitent, der sich aus geraumer Zeit über Nichts anzuklagen weiß, Unwissenheit, einen niedrigen Bildungsstand, oder Gleichgültigkeit und Leichtsinn.

2) Wenn ein Pönitent Jahr aus Jahr ein die nämlichen unbedeutenden Sünden, oft nicht einmal Sünden, sondern nur schuldlose Unvollkommenheiten beichtet, als Zerstreuung im Gebet und in der Kirche, Fluchen, Verdrießlichkeit. Je nach dem Stande der Person verräth ein solches Bekenntniß Unwissenheit in Glaubens- und Sittenlehren, wenig Selbstkenntniß, Gleichgültigkeit und wenig Zartheit des Gewissens. Mit Grund ist anzunehmen, daß der Pönitent seine Hauptsünden, wie Stolz, Lieblosigkeit, Neid, Verletzung der Standespflichten, kleine Untreuen oder Diebstähle gar nicht beachtet hat.

3) Wenn ein Pönitent mit einer gewissen Gleichgültigkeit sich über eine oder mehrere schwere Sünden anklagt, oder sich höchst unbestimmt und mit verblümten Redensarten darüber anklagt. Hier kann an großer Unvollständigkeit der Beicht nicht gezweifelt werden.

4) Wenn Personen, aus deren Bekenntniß auf Gleichgültigkeit und Leichtsinn geschlossen werden muß, gar Nichts von Verletzung der Standespflichten beichten, z. B. ein Vater, der für eine zahlreiche Familie zu sorgen hat, ein Beamter, der ein wichtiges Amt bekleidet, Herrschaften einer zahlreichen Dienerschaft, Dienstboten.

5) Wenn das Benehmen des Pönitenten, die Weise und der Ton seiner Anklage dazu angethan ist, den Verdacht falscher Schamhaftigkeit, oder absichtlicher Täuschung, oder einer großen Gleichgültigkeit zu erwecken.

6) Wenn aus der Beicht weder die Art, noch die Zahl der schweren Sünden, noch Gewohnheit, noch Rückfall, noch nächste Gelegenheit, noch die daraus hervorgegangenen Folgen, noch die die Sünde verändernden und erschwerenden Umstände, noch Absichten und Beweggründe sich ergeben. Das Bekenntniß dieser genannten Gegenstände kann je nach Art der Sünde und des Pönitenten theils durchaus nothwendig, theils durchaus nützlich sein.

2. Durch das Gesagte sind die Gegenstände, über welche gefragt werden soll, im Allgemeinen bezeichnet. Bevor wir aber diese im Einzelnen vorlegen, müssen wir die *Principien* aufstellen, welche beim Fraggeschäft des Beichtvaters zu beobachten sind. Diese können wir auf drei reduciren: 1) Der Beichtvater ist verpflichtet, über alle oben bezeichneten Gegenstände, nämlich die schwere Sünde, ihre Art, Zahl, die Umstände, Ursachen, Beweggründe, Gewohnheit, nächste Gelegenheit, Rückfall nachzufragen, sobald das Bekenntniß des Pönitenten sich in dieser Hinsicht als ein mangelhaftes verräth. 2) Der Beichtvater braucht den Pönitenten nicht mit der äußersten Sorgfalt zu fragen, sondern nur mit derselben, mit welcher der Pönitent sein Gewissen zu erforschen hat. 3) Der Beichtvater braucht nicht solche Pönitenten zu fragen, welche zwar ungebildet sind, aber nach ihrem Stande und ihren Verhältnissen hinreichend unterrichtet erscheinen und dem entsprechend ihre Beicht abgelegt haben. Noch weniger sind solche zu fragen, welche häufig beichten und selten schwer sündigen, es sei denn, daß sie etwas Wesentliches ausgelassen zu haben scheinen. *Gury* II, n. 614. Lig. lib. 6, n. 607. Praxis confess. n. 19 et 20.

3. Ueber die *Art und Weise, wie gefragt werden soll*, gelten folgende Regeln:

1) Der Beichtvater frage *mäßig*, nicht mehr, als nothwendig ist. „Der Beichtvater", sagt der heilige *Alphonsus*, „sei nicht allzu ängstlich im Fragen, er frage nur nach solchen Dingen, welche dem Stande des Pönitenten zu entsprechen scheinen." Advertendum hoc est, sagt Suarez disp. 32, sect. 3, n. 5, de poenitentia, non oportere de omnibus rebus interrogare, sed de iis, quae considerata conditione poenitentis, et notitia, quam ipse de seipso praebet, probabiliter possunt in ipsum convenire, seu in probabile dubium venire. Quapropter omnes Doctores admonent confessorem, ne sit nimius in interrogando et praesertim, ut in aliquibus rebus seu materiis (ut verbi gratia castitatis) ad particularia non semper descendat, ne poenitentem doceat, quae forte nescit, aut se vel illum periculo alicujus tentationis exponat, ut recte D. Thomas docuit 4. d. 16, qu. 3, quem imitatus est Soto, dist. 18, qu. 1, art. 4 post medium.

2) Er frage *bescheiden*, wie es dem Stande, der Bildung, dem Alter und dem Geschlecht des Pönitenten angemessen ist, und so, daß er nie den Anstand und die Ehrbarkeit verletze.

3) Er frage behutsam, also nicht über Sünden, welche der Pönitent wahrscheinlich nicht begangen hat, nicht über Gegenstände, die dem Pönitenten zum Anstoß dienen, oder aus welchen er Sünden kennen lernen kann, mit denen er früher noch unbekannt war. Besonders frage er behutsam und zart und nicht mehr, als durchaus nothwendig ist, über Sünden wider das sechste Gebot, sowohl um seiner selbst zu schonen, als um dem Pönitenten nicht zu schaden. Ja, in letzterer Beziehung ist aus den genannten und aus andern Gründen zuweilen zu rathen, das Bekenntniß lieber der Gefahr der materiellen Unvollständigkeit auszusetzen und gar nicht zu fragen.

4) Er frage mit edler Freimüthigkeit und lasse sich durch die Autorität keines Pönitenten einschüchtern. Er frage, wenn es nothwendig ist, selbst den Gebildetsten, selbst seinen eigenen Obern, nach dem Beispiel jenes Beichtvaters, welcher nach Anhörung der Beicht des Kaisers Carl V. sagte: Confessus es peccata Caroli, jam confitere peccata Imperatoris. Jedoch vergesse er bei aller Freimüthigkeit der Klugheit nicht.

5) Er frage klug. Die Klugheit ist besonders nöthig, wenn der Beichtvater über Sünden nachzufragen hat, die der Pönitent gar nicht gebeichtet, aber sicher oder doch wahrscheinlich begangen hat. Gelingt es nicht, durch geschickte Fragen das Bekenntniß der Sünde herauszulocken, so muß der Beichtvater ihn geradezu auf diese Sünde aufmerksam machen. Jemand z. B., der der Freimaurergesellschaft beigetreten ist, beichtet Nichts davon. Der Beichtvater hat die Pflicht, ihn zu fragen, ob er Freimaurer sei. Wie aber, wenn dem Beichtvater die Sünde des Pönitenten nur aus der Beicht eines Andern, z. B. seines Complex bekannt ist? In diesem Falle darf er keine Frage, keine Andeutung thun, wodurch das Beichtsiegel irgendwie verletzt werden könnte. Doch darüber später, wo vom Beichtsiegel die Rede sein wird. Die Klugheit erfordert auch, daß der Beichtvater durch seine Frage dem Pönitenten nie Veranlassung oder Versuchung gebe, sich zu entschuldigen oder die Sache falsch anzugeben. Jemand klagt sich an: „Ich habe übel von meinem Nächsten geredet.“ Die darauf passende Frage ist: „Hast du ihm an der Ehre geschadet?“ Vor Allem frage er nicht: „Es war doch keine Ehrensache?“ Oder Anklage: „Ich habe unkeusche Gedanken gehabt,“ unkluge Frage: „Du hast sie doch nicht freiwillig unterhalten?“ Oder: „Es waren doch keine Begierden?“ Es hüte sich also der Beichtvater, durch die Weise seiner Frage dem Pönitenten jene Antwort auf die Zunge zu legen, die er für den Pönitenten als die richtige wünschen möchte. Beim Nachfragen über die Zahl kann es als eine Klugheitsregel dienen, dem Pönitenten eine höhere Zahl vorzulegen, als die wirkliche ist, wie oft derselbe die Sünde begangen hat. Dadurch kann der Pönitent in manchen Fällen großen Muth im Bekenntniß erlangen.

6) Er frage bestimmt, also nicht zu allgemein. Jemand klagt sich über unkeusche Werke an. Der Beichtvater frage zuerst,

ob mit sich selbst, dann: ob (auch) mit Andern u. s. w. Er vermeide die disjunctiven Fragen. Auf solche Fragen erhält man selten die richtige und den Gegenstand erschöpfende Antwort, und es sind dieselben daher sowohl im katechetischen Unterricht, als auch im Beichtstuhl zu vermeiden.

§ 51. Ueber den Gegenstand der Frage.

1. Ueber gewisse Gegenstände darf in der Beicht gar nicht gefragt werden, theils weil die Frage danach streng verboten, theils weil dieselbe unnütz, theils weil sie schädlich ist.

1) Niemals „unter keinem nur immer erdenklichen Vorwande, weder im Beichtstuhl, noch außerhalb desselben, darf der Beichtvater nach dem Namen eines Complex, oder nach dessen Wohnort, oder nach andern auf dessen Kennbarmachung zielenden Umständen fragen, damit von dem Brunnquell der göttlichen Barmherzigkeit diejenigen nicht abgehalten und zurückgeschreckt werden, welche von unserm Erlöser so liebreich dazu eingeladen werden". Mit diesen Worten hat Papst Benedict XIV. in der Constitution Apostolici muneris vom 17. November 1749 auf das Strengste verboten, derartige Fragen nach dem Complex peccati zu stellen. Es kann aber der Fall eintreten, daß der Beichtvater der materiellen Integrität des Bekenntnisses wegen Fragen nach dem Complex zu stellen hat, wenn z. B. ein verheiratheter Mann einen Ehebruch begangen hat. Der Beichtvater darf die Frage nicht umgehen, ob und in welchem Grade die Person, seine Complex, mit seiner Frau verwandt sei; er muß danach entscheiden, ob der Pönitent einen Incest begangen und das jus debitum conjugale petendi verloren hat. Oder Jemand, der heirathen will, klagt sich über die fornicatio an. Der Beichtvater muß wissen, ob dieselbe mit einer Blutsverwandten seiner Braut geschehen und ob dadurch das Ehehinderniß der affinitas ex copula illicita eingetreten sei. In diesen und ähnlichen Fällen muß der Beichtvater allerdings mit hinreichender Genauigkeit, aber auch mit der größten Vorsicht fragen. Er frage also, ob die Person, mit der er gesündigt, mit seiner Frau oder Braut im ersten oder zweiten Grade verwandt sei. Sollte bei der Beantwortung dieser Frage der Complex entdeckt werden, so ließe sich solches nicht verhüten. Auch kann der Beichtvater in die Nothwendigkeit versetzt sein, zu untersuchen, ob für den Pönitenten eine nächste Gelegenheit zur Sünde vorhanden sei. Bei dem nöthigen Nachfragen nach diesem Umstande kann sehr leicht einem mit den äußerlichen Verhältnissen des Pönitenten wohlbekannten Beichtvater der Complex verrathen werden. Solches läßt sich nun einmal nicht ändern. Die Meinung, daß bei einer solchen Gefahr die formale Integrität der Beicht hinreiche, hat keine hinreichende Probabilität. Vergl. § 23, n. 1.

2) Auch soll nicht nach dem Namen, dem Wohnort und andern nicht zur Sache gehörenden Umständen des Pönitenten

gefragt werden. Ein ohne Grund nach dem Namen fragender Beichtvater würde mit Recht die Antwort verdienen: „Mein Name ist keine Sünde.“ Dagegen können Fragen nach dem Stande, dem Geschäft und ähnlichen Verhältnissen des Beichtenden recht wohl in der Ordnung und zu dessen richtiger Beurtheilung sehr dienlich sein.

3) Es soll nicht gefragt werden nach Dingen, die mit der Beicht und dem sittlich-religiösen Zustand des Pönitenten Nichts gemein haben. Hätte der Beichtvater einen vernünftigen Grund, sich nach dergleichen Dingen zu erkundigen, so mag er das in besondern Fällen nach ertheilter Absolution thun.

2. Wir können die vom Beichtvater zu stellenden Fragen in drei Klassen theilen: 1) Vorfragen, 2) bestimmende und 3) ergänzende Fragen.

1) Die Vorfragen. Diese können sich verbreiten über die Zeit, wann die letzte Beicht abgelegt ist, über die Verrichtung der auferlegten Buße, über das Alter, den Stand, das Geschäft des Pönitenten. Die Kenntniß dieser Umstände kann dem Beichtvater zur richtigen Beurtheilung des Pönitenten sehr dienlich, sogar nothwendig sein. Weil aber Fragen dieser Art nicht immer Sünden betreffen, so muß der Beichtvater, vorzüglich bei gebildeten Personen, große Vorsicht gebrauchen, um jeden Anstoß zu verhüten, und muß die Frage so stellen, daß es nicht den Schein haben kann, er frage bloß aus Neugierde, oder ohne Zweck. Auch die Frage, ob der Pönitent bei der letzten Beicht die Lossprechung erhalten, ob er damals bei ihm oder bei einem andern Beichtvater gebeichtet, und was ihn jetzt zum Beichten bewogen habe, kann gerechtfertigt sein.

2) Bestimmende Fragen. Diese sind nothwendig: a) Wenn der Pönitent sich über eine Sünde dunkel, unverständlich und zweideutig ausgedrückt hat, z. B. in Provincialismen, in verblümten oder in doppelsinnigen Ausdrücken. Manche in einer Gegend gangbare Ausdrücke sind einem Fremden geradezu unverständlich. Wer kann wissen, daß in einer gewissen Gegend die Redensart: „Ich habe mich geärgert,“ so viel heißt, als: „Ich bin betrunken gewesen?“ Nicht selten bedient man sich für die Bezeichnung der Sünden der Unkeuschheit verblümter Ausdrücke. Dem aufmerksamen Beichtvater werden jedoch alle derartigen Provincialismen und Redensarten leicht verdächtig lauten, und er wird sich alsdann gemahnt finden, durch Nachfragen das richtige Verständniß der gebeichteten Sünden zu gewinnen. Zu den zweideutigen Ausdrücken gehört: „Ich habe Aergerniß gegeben, gemacht,“ womit der gemeine Mann gewöhnlich ausdrücken will, daß er Jemandem Aerger, Verdruß bereitet, oder ihn gekränkt und zum Zorn gereizt habe. Die Anklage: „Ich habe meine gemachten Vorsätze nicht gehalten,“ kann bedeuten, daß der Pönitent in die zuletzt gebeichteten schweren Sünden zurückgefallen sei. Auch trifft es sich, daß Pönitenten die früher gebeichteten Sünden von den seit der letzten

Beicht begangenen nicht auseinander halten, indem sie jene in die gegenwärtige Beicht wieder einschließen wollen. Vermuthet der Beichtvater so etwas an seinem Pönitenten, so hat er zu fragen, ob er die sämmtlichen Sünden nach der letzten Beicht, und welche von diesen er früher begangen habe. b) Wenn die Sünde zu allgemein gebeichtet ist, z. B. ich bin unehrbar gewesen, ich habe mich gegen das sechste Gebot versündigt, ich habe böse Gedanken gehabt, schlechte Reden geführt, ich habe einen Andern gehaßt, ich bin betrunken gewesen, ich bin zur heiligen Messe zu spät gekommen u. dergl. In diesen häufig vorkommenden Fällen muß durch Nachfragen die Sünde nach ihrer Art, ihren Umständen, ihrer Zahl erkannt und muß weiter untersucht werden, ob man es hier mit einer Gewohnheits-, oder Gelegenheitssünde, oder mit einem Rückfall, oder mit einem schon eingewurzelten Laster zu thun habe. Hier vorzüglich tritt das Fragegeschäft in sein Recht ein. c) Wenn Nichts von der innern Gesinnung, von dem Beweggrund und der Absicht des Pönitenten gebeichtet ist. Jemand beichtet z. B., er habe einen Andern verleumdet, bemerkt aber nicht, daß er es aus Haß oder Rachsucht gethan habe. Oder wenn nicht die eigentliche Sünde, sondern nur die äußerlichen Wirkungen derselben gebeichtet werden, wenn z. B. Jemand beichtet, er habe geflucht, sagt jedoch nicht, daß es in gewaltigem Zorn geschehen sei. Oder wenn nur die Sünde und Nichts von den mit ihr in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Folgen derselben gebeichtet wird. Jemand beichtet z. B., er sei seinen Eltern ungehorsam gewesen, bemerkt aber nicht, daß er, wie er voraussehen konnte, ihnen dadurch einen sehr großen Aerger bereitet habe. d) Wenn aus der Anklage nicht mit Bestimmtheit entnommen werden kann, ob wirklich eine Sünde begangen, ob es nur eine Versuchung gewesen sei. Jemand beichtet z. B., er habe am Sonntag die heilige Messe nicht gehört, es ergibt sich aber aus der Nachfrage, daß er krank, oder daß er auf Reisen gewesen ist und durchaus keine Messe hören konnte. Oder Jemand beichtet, er habe unkeusche Gedanken gehabt, aber er hat sie gleich aus dem Sinn geschlagen; oder er sei auf eine unkeusche Weise berührt worden, aber es ist gegen seinen Willen nur vorübergehend geschehen.

3. Die bestimmenden Fragen sollen zunächst das eigentliche Factum, die sündhafte Handlung klarstellen. Die zu diesem Zweck anzustellenden Untersuchungen sind durch die bekannten Fragen: Quis, quid, ubi, quibus auxiliis, cur, quomodo, quando? angedeutet.

1) Quis? Bei manchen Sünden macht es einen großen Unterschied, ob der Pönitent geistlich oder weltlich, verheirathet oder unverheirathet, ein angesehener oder ein gewöhnlicher Mann ist. Derartige Umstände müssen bei einer Sünde gegen die Keuschheit entscheiden, ob dieselbe ein adulterium, eine fornicatio, ein incestus oder sacrilegium sei; bei andern Sünden, ob und welches Aergerniß durch dieselben gegeben sei.

2) Quid? Dadurch wird die eigentliche Substanz des Werkes bestimmt, z. B. ob es unkeusche Gedanken, oder Begierden, oder Reden, oder Werke und welche Werke es gewesen sind. Diese Frage ist auch für die Entscheidung, ob eine Tod- oder läßliche Sünde begangen sei, und bei Sünden gegen das siebente Gebot von größter Wichtigkeit. Das unbestimmte Bekenntniß: „Ich habe etwas weggenommen," muß bestimmt werden durch die Fragen, was oder wie viel es gewesen, und wenn dieses nicht angegeben werden kann, was als das maximum und was als das minimum erscheine; ferner wem das Gut weggenommen sei, ob den Eltern, ob dem Bruder, ob einem Fremden, ob der Kirche.

3) Ubi? Es macht bei manchen Sünden einen Unterschied, ob dieselben in der Kirche oder an einem öffentlichen Orte, wo Andere ein Aergerniß daran nehmen konnten, geschehen sind.

4) Quibus auxiliis? Diese Frage bezieht sich auf die Vorbereitungen, die zur Ausführung einer bösen Handlung getroffen, auf die Mittel, die dazu angewendet sind, auf die Theilnehmer und Mitschuldigen, welche zur Vollbringung der That mitgewirkt haben.

5) Cur? Bezieht sich auf den Beweggrund und die Absicht.

6) Quomodo? Wie ist das sündhafte Werk zu Stande gekommen? Ist Verführung, Verlockung, Gewalt angewendet worden? Letzterer Umstand muß z. B. entscheiden, ob eine fornicatio, oder ein stuprum, oder sogar die violenta foeminae oppressio begangen sei.

7) Quando? Der Umstand, ob die Sünde an einem Werktag, oder Sonntag geschehen sei, braucht in den gewöhnlichen Fällen nicht angegeben zu werden. Vergl. § 19, n. 8. Das Quando kann sich aber auch auf die Zeit beziehen, seit welcher der Pönitent die Sünde begangen hat. Der Zustand des Pönitenten erscheint bedenklicher, wenn er die Sünde vor langer Zeit, etwa vor mehreren Monaten, begangen und gar nicht daran gedacht hat, dieselbe zu bereuen und sich mit Gott zu versöhnen. Auch der Umstand, wie lange Zeit seit der letzten Beicht verflossen war, wo der Pönitent in die Sünde zurückfiel, kann ein bedeutendes Moment in der Beurtheilung des sittlichen Zustandes desselben sein und den Ausschlag geben, ob er der Absolution würdig oder unwürdig erachtet wird.

4. Damit ist die Untersuchung über die eigentliche Substanz der sündhaften Handlung als geschlossen anzusehen. Aber es ist leicht möglich, daß die Untersuchung auch noch über die Folgen der Sünde ausgedehnt werden muß. Der Sünder ist nämlich für alle Folgen verantwortlich, welche nothwendig aus sündhaften Handlungen hervorgehen, oder doch vorhergesehen wurden oder vorhergesehen werden mußten. Jemand hat z. B. die Tochter einer sehr anständigen Familie verführt und entehrt, wodurch für diese eine große Trübsal entstanden ist. Oder Jemand hat durch Uebelsnachreden einem Meister an seinem guten Ruf und dadurch

an seiner Kundschaft geschadet. Oder Jemand hat ein Mädchen unanständig berührt, wodurch bei ihm selbst die pollutio entstanden ist. Der Beichtvater darf daher die Folgen eines sündhaften Werkes nicht unberücksichtigt lassen und er wird bei vorkommenden Sünden, aus denen leicht üble Folgen hervorgehen können, die nöthige Nachfrage anstellen müssen.

5. Wie wichtig und nothwendig häufig das Nachfragen über die gebeichtete Sünde ist, zeigt sich auch daran, daß eine mit den nämlichen Worten gebeichtete Sünde bei verschiedenen Pönitenten sich als eine ganz verschiedene darstellen kann. Jemand beichtet, er habe ein Mädchen unehrbar angerührt. Beim nähern Nachfragen ergibt sich, daß der Jüngling, ein sehr gewissenhafter Mensch, bei einem Gedränge hart an ein Mädchen gedrückt sei, wodurch für ihn unreine Empfindungen erweckt wurden. Er hat denselben aber innerlich mit seinem Willen Widerstand geleistet. Hier kann von einer Sünde nicht die Rede sein. Ein Anderer beichtet das Nämliche und beim Nachfragen erklärt er, er habe ohne unreine Lust aus Leichtsinn beim Vorübergehen ein Mädchen angegriffen oder umarmt. Hier ist eine läßliche Sünde begangen. Ein Dritter beichtet das Nämliche und er gesteht ein, daß er das Mädchen ganz unehrbar aus unreiner Lust berührt habe. Ein Vierter beichtet dasselbe, und der Beichtvater entdeckt, daß er die fornicatio begangen hat.

§ 52. Fortsetzung. Fragen über die mehrmals begangene Sünde derselben Art.

1. Durch die Fragen über eine wiederholt begangene Sünde derselben Art muß ermittelt werden, ob der Beichtvater es mit einem Gewohnheitssünder, oder Gelegenheitssünder, oder Rückfälligen zu thun habe. Daraus erhellt die große Wichtigkeit dieser Fragen. Die Gewohnheits-, Gelegenheitssünde und der Rückfall stehen mit einander in großer Verwandtschaft. Wer in die nämliche schwere Sünde häufig zurückfällt und sich dadurch in seinem Innern eine starke Neigung oder Disposition zu dieser Sünde erworben hat, so daß er leicht auch ohne äußere Anreizung dieselbe begeht, der ist ein Gewohnheitssünder. Je nach der Natur der Sünde und nach dem Reiz, den Jemand zu einer Sünde empfindet, je nach der häufigen Wiederholung der Sünde in kurzer Zeit, kann eine Gewohnheit auch rascher und leichter zu Stande kommen. Wer fünfmal in einem Monat mit angemessenen Zwischenräumen gesündigt, wer ein Jahr lang monatlich einmal die fornicatio ausgeübt hat, kann schon ein Gewohnheitssünder sein. Lig. Praxis confess. n. 70. Gury II. n. 638. Scavini III. n. 363. Am leichtesten werden die Fleischessünden und unter diesen die Sünden wider die Keuschheit zur Gewohnheit. Von der Gewohnheitssünde muß die Gelegenheitssünde unterschieden werden. Beide haben die öftere Wiederholung mit einander gemein, aber

bei der Gewohnheitssünde liegt der Grund zur öfteren Wiederholung hauptsächlich in der innern Neigung und Disposition zu der Sünde, bei der Gelegenheitssünde hauptsächlich in äußern Reizen oder Eindrücken, in solchen äußern Verhältnissen, durch welche die Ausführung der Sünde leicht gemacht wird. Jemand betrinkt sich z. B. fast regelmäßig nur auf Jahrmärkten, oder auf Hochzeiten und ähnlichen Gelagen, sonst lebt er sehr nüchtern. Jemand versündigt sich wider die Tugend der Keuschheit nur dann, wenn er mit einer gewissen Person des andern Geschlechts Umgang hat, sonst lebt er keusch. Ein Rückfall im weitern Sinne ist, wenn Jemand die Sünde der nämlichen Art wiederbegeht. Ein Rückfall in diesem Sinne kann vor und nach der Beicht geschehen. Geschieht derselbe vor der Beicht, so bildet er den Zahlunterschied der Sünden, geschieht er nach der Beicht, so ist er ein Rückfall im engern und eigentlichen Sinne. Zu einem solchen Rückfall ist wesentlich erforderlich, daß eine Sünde bereits aufrichtig bereut und gebeichtet, aber nach der Beicht auf die nämliche oder fast auf die nämliche Weise, eben so häufig oder noch häufiger wieder begangen sei. Lig. Prax. conf. n. 71. Scavini III, n. 364. Der Rückfall kann eine läßliche und schwere, eine Gewohnheits- und eine Gelegenheitssünde sein. Ein öfter wiederholter Rückfall kann auch zu einer Gewohnheits- oder Gelegenheitssünde, und eine Gelegenheitssünde kann zu einer Gewohnheitssünde werden, z. B. ein Bauer betrinkt sich zuweilen, aber nur des Sonntags, wenn er nach Beiwohnung des Hochamts und der Predigt in das Wirthshaus geht. Allmählich wird die Neigung zum Trinken stärker, er läßt sich Branntwein in's Haus holen und betrinkt sich häufig. Jetzt ist er ein Gewohnheitssünder. Nun bekehrt er sich und enthält sich längere Zeit gänzlich des Trinkens. Aber bei einer außergewöhnlichen Gelegenheit hat er das Unglück, sich zu betrinken, und die weitere Folge davon ist, daß er sich nun von Neuem dem Trunk ergibt. Jetzt ist er ein rückfälliger Sünder.

In concreten Fällen kann jedoch die Unterscheidung der Gelegenheits- und Gewohnheitssünde schwer sein. Es mögen daher zu dieser Unterscheidung folgende Kriterien dienen:

a) Wer hauptsächlich bei äußern Reizen in eine schwere Sünde fällt, der ist ein Gelegenheitssünder.

b) Wer gezogen von innerlichen Reizen die Gelegenheit aufsucht, die Sünde auszuführen, der ist ein Gewohnheitssünder.

c) Wer bei äußerlichen Eindrücken, die ihrer Natur nach keine besondere Anreizung zu einer Sünde enthalten, in die Sünde fällt, der ist ein Gewohnheitssünder.

d) Wer mit gewisser Leichtigkeit, ohne besondern Widerstand, oder ohne Gewissensvorwürfe eine Sünde begeht, der ist ein Gewohnheitssünder.

e) Wer mit verschiedenen Personen, ohne daß sich eine besondere Gelegenheit dazu darbietet, oftmals und leicht sündigt, ist ein Gewohnheitssünder.

f) Wer nur durch den Umgang mit einer bestimmten Person oder durch den Besuch eines bestimmten Hauses, einer bestimmten Gesellschaft u. s. w. in die Sünde fällt, ist ein Gelegenheitssünder.

Verwandt mit der Gewohnheit ist die Lasterhaftigkeit. Ist dem Menschen die Sünde in Folge öfterer Wiederholung leicht und zu einer Fertigkeit geworden, so wird die Sünde sehr leicht zur bleibenden Gesinnung und Willensneigung, zur Maxime seines Handelns, also zu einem Laster, und der Mensch wird aus einem Gewohnheitssünder lasterhaft. Das Laster hat seinen Sitz mehr in der Bosheit des Willens, die Gewohnheit mehr in dem Verderbniß der Natur. Hat die Gewohnheit eine große Macht über den Willen erlangt, so wird sie zu einer andern Natur und verlangt, ähnlich, wie ein Naturtrieb, ja, oft noch stärker, als dieser, nach Befriedigung. Dieses zeigt sich am auffälligsten beim Trunkenbold und beim Wollüstling. Kurz und treffend beschreibt der heilige Augustinus (Conf. lib. 8, cap. 5) diesen Proceß: Velle meum tenebat inimicus et inde mihi catenam fecerat et constrinxerat me. Quippe ex voluntate perversa facta est libido, et dum servitur libidini, facta est consuetudo, et dum consuetudini non resistitur, facta est necessitas.

Obwohl die Gewohnheit nur in einem sinnlichen Subject möglich ist, also nicht in einem rein geistigen, wie den Engeln, so kann man sie doch je nach der bei ihr vorherrschenden Kraft des Menschen in bloß sinnliche, geistige und gemischte (wie Unkeuschheit, Stolz, Zorn) theilen.

2. Um bei einer unbestimmten Anklage zu erkennen, ob eine Gewohnheits- oder Gelegenheitssünde, oder ein Rückfall vorliege, so sei der Beichtvater sehr aufmerksam auf solche Ausdrücke, welche dergleichen Sünden andeuten können. Das sind die Wörtchen: „ein- oder andermal, einigemal, oftmals," sowie das sonst nicht vielsagende Wörtchen „wohl". Er untersuche nun zunächst die Sünde selbst, ob dieselbe eine schwere oder läßliche sei. Denn trotzdem er auch die letztere als Gewohnheitssünde nicht unbeachtet lassen darf, so handelt es sich doch hier nur um Todsünden. Darauf frage er nicht, ob er die Sünde nach der letzten Beicht oftmals begangen habe — er würde die Antwort „Ja oder Nein" bekommen und dadurch nicht viel klüger werden, — sondern er stelle die ganz bestimmte Frage: „Wie oft u. s. w.?" Kann der Pönitent die Zahl nicht angeben, so frage er nicht: „Wie oft denn ungefähr?" sondern „wie oft zum höchsten, wie oft zum mindesten?" oder wenn über eine geraume Zeit muß nachgefragt werden: „Ob alle Tage, ob in jeder Woche, wie oft in jeder Woche?" Nun muß untersucht werden, ob die Sünde eine Gewohnheits-, oder Gelegenheits-, oder Rückfallssünde sei, was nach den oben angegebenen Erklärungen und aufgestellten Kriterien dem Beichtvater nicht mehr schwer fallen wird, dann, aus wie langer Zeit diese Sünde datire. Er frage also: „Wann hast du diese Sünde zum ersten Mal in deinem Leben gethan? Hast du dich sogleich in der ersten Beicht

danach über dieselbe angeklagt? Hast du dich in jeder Beicht über dieselbe anklagen müssen? Hast du dieselbe immer dem nämlichen Beichtvater gebeichtet? Hast du mit dem Beichtvater gewechselt? Hast du immer die Lossprechung erhalten? Hast du gethan, was der Beichtvater dir vorgeschrieben? Wie bist du zu der Sünde gekommen? Wie lange Zeit nach der letzten Beicht war verflossen, als du sie zum ersten Mal wieder begingst? Wie oft hast du sie früher von einer Beicht bis zur andern begangen? Woher ist es gekommen, daß du sie weniger oft begangen hast? (Etwa von äußern Umständen, einer Reise, Krankheit?) Wann hast du sie zum letzten Mal begangen?

Durch diese oder ähnliche Fragen, die aber für einen einzelnen Fall nicht sämmtlich nothwendig sind, wird der Beichtvater bald erkennen, ob er einen Gewohnheits-, oder Gelegenheitssünder, oder einen Rückfälligen zu behandeln habe. Er wird ferner ein Urtheil gewinnen über die Dauer und den Grad der Gewohnheit, über die Anhänglichkeit des Pönitenten an die Sünde oder an die Gelegenheit dazu, über dessen gegenwärtige Verfassung, über die Richtung seines Willens.

Die Untersuchung kann sich nun darüber verbreiten müssen, ob bei einer bereits andauernden Gewohnheit oder bei wiederholten Rückfällen die frühern Beichten als gültig anzusehen seien. Es kann also nachgefragt werden müssen, ob er sehr bald nach den abgelegten Beichten und wie oft in die alte Sünde und Gewohnheit zurückgefallen sei, ob er anfänglich den Versuchungen Widerstand geleistet, ob er sich Mühe gegeben habe, die Sünde zu meiden und zu verhüten, ob er die Vorschriften des Beichtvaters befolgt, die auferlegte Buße verrichtet habe. Aus dem Resultat dieser Untersuchung wird er sich auch das Urtheil bilden müssen, ob die Gültigkeit der früheren Beichten mit Grund bezweifelt werden müsse, und ob deshalb die Wiederholung der Beichten zu rathen, oder für nothwendig zu erklären sei. Vergl. Lig. lib. 6, n. 505. Gury II, n. 513, qu. 3. Lehmk. II, n. 347.

Die Untersuchung schließt damit, ob die gewöhnlichen, und bei andauernder Gewohnheit und wiederholtem Rückfall, ob außergewöhnliche Zeichen der Reue und aufrichtiger Bekehrung beim Pönitenten vorhanden seien, rücksichtlich welcher der Beichtvater ihm die Lossprechung aufschieben oder ertheilen soll. Darüber wird im Besondern im vierten Abschnitt gehandelt werden, wenn von der Behandlung der Gewohnheits-, Gelegenheits- und rückfälligen Sünder die Rede sein wird.

§ 53. Fortsetzung. Ergänzende Fragen.

1. Läßt sich aus dem Bekenntniß des Pönitenten mit Grund vermuthen, oder weiß der Beichtvater anderswoher mit Gewißheit, daß das Bekenntniß ein unvollständiges ist, daß es also der Beicht an der erforderlichen materiellen Integrität fehlt, so tritt für ihn

die Pflicht ein, durch Fragen das unvollständige Bekenntniß zu ergänzen. Die Kriterien eines solchen unvollständigen Bekenntnisses sind § 50, n. 1 angegeben. Die Ursachen eines solchen Bekenntnisses können sein: 1) Unwissenheit, 2) Vergeßlichkeit, 3) Leichtsinn, Gleichgültigkeit, Stumpfheit des Gewissens, 4) böser Wille, Absichtlichkeit, falsche Scham. Danach hat der Beichtvater seine ergänzenden Fragen einzurichten.

1) Ist Unwissenheit die Ursache des mangelhaften Bekenntnisses, so wird der Beichtvater Nichts ausrichten, wenn er den Pönitenten zurückschickt mit dem Befehl, sein Gewissen besser zu erforschen. Dieser wird dadurch vom Beichten abgeschreckt werden und gar nicht zurückkehren, oder er wird in der nämlichen Verfassung wiedererscheinen. Der Beichtvater muß also durch Fragen nachhelfen. Es wird sich bald herausstellen, ob hier ein tief eingreifendes, gründliches Nachfragen nothwendig sei, oder ob ein Nachfragen über einige Punkte genüge. Erscheint der Pönitent als ein rechtschaffener, aber einfacher Christ, so wird der Beichtvater ihn nur auf einiges für ihn Wichtige aufmerksam zu machen und insbesondere so viel zu fragen haben, daß er eine hinreichende Materie für den Empfang der Lossprechung erlange. Erscheint aber der Gewissenszustand des Pönitenten bedenklich, oder beabsichtigt derselbe, eine Generalbeicht abzulegen, so muß der Beichtvater recht gründlich zu Werke gehen. Er gehe dann die zehn Gebote Gottes der Reihe nach durch und frage nach denjenigen Sünden, die der Pönitent nach seinen äußerlichen Lebensverhältnissen und innern Neigungen leicht begehen konnte. Er halte scharfe Nachfrage über solche Sünden, die von gewöhnlichen Menschen wenig beachtet werden, als Sünden des Hasses, der Feindschaft und überhaupt der Lieblosigkeit gegen den Nächsten, Sünden der Gedanken und Begierden, Sünden der Verletzung der Standespflichten, Sünden der Ungerechtigkeit und des Betruges. Er frage weiter nach über die Sünden wider die Gebote der Kirche, ferner über die früher abgelegten Beichten und über den Empfang der heiligen Communion, über die Verrichtung der auferlegten Buße. Bei diesen Fragen hat er auf Gewohnheiten, Gelegenheiten und Rückfälle Rücksicht zu nehmen.

In ähnlicher Weise sind nach Umständen auch Fragen bei solchen Pönitenten aufzustellen, welche gerade nicht zu den Unwissenden, in der Gesellschaft sogar wohl zu den Gebildeten gehören, welche aber vermöge ihrer täglichen Beschäftigung, ihres Standes, ihrer Lebensweise die klare Erkenntniß ihrer Pflichten und der Sünden verloren haben und sich nur über wenige Punkte anzuklagen wissen. Bei diesen muß der Beichtvater mit Klugheit und oft mit großer Vorsicht zu Werke gehen, besonders wenn sie auf einige Bildung Anspruch machen, oder den höhern Ständen angehören. Am besten knüpft man hier an die gebeichteten Sünden durch bestimmende Fragen an und fragt mit aller Bescheidenheit nach solchen Punkten, worin der Pönitent je nach seinen äußern

und innern Verhältnissen leicht hat sündigen können. Der Beichtvater frage also nach seinem religiösen täglichen und sonntäglichen Leben, nach der Erfüllung seiner Standes- und Berufspflichten. Er hüte sich aber, daß er etwas übertreibe und etwas als Pflicht andeute oder aufstelle, was nicht geradezu geboten ist, z. B. Beiwohnung der heiligen Messe an den Werktagen, des nachmittägigen Gottesdienstes an den Sonntagen. Dann wird die Untersuchung fortschreiten auf das Betragen des Pönitenten zu Hause, in häuslichen und Familienverhältnissen, auf das Betragen gegen Andere rücksichtlich der Keuschheit, Gerechtigkeit, Ehre, Wahrheit und der zeitlichen Güter, auf die Erfüllung der Standespflichten, nach Umständen auch auf die Beobachtung der Kirchengebote. Wird bei solchen Nachfragen eine Sünde entdeckt, welche nicht gebeichtet war, so frage der Beichtvater, ob er vor der Beicht nicht daran gedacht, ob er sich kein Gewissen daraus gemacht habe. Ueber alle diese Fragepunkte vergl. Lig. Praxis confess. cap. 2, n. 21 sqq.

2) Ist Vergeßlichkeit die Ursache des mangelhaften Bekenntnisses, so hat der Beichtvater zu untersuchen, ob der Pönitent die Sünde bei seiner Gewissenserforschung nicht gefunden habe, oder ob ihm dieselbe während der Beicht aus dem Sinne gekommen sei. Ist Ersteres der Fall, so muß untersucht werden, ob er auch den gehörigen Fleiß auf die Gewissenserforschung verwendet habe, und es muß der Pönitent angehalten werden, seine etwaige Nachlässigkeit vor dem Empfang der Lossprechung zu bereuen. Damit ist diese Angelegenheit in Ordnung gebracht.

3) Ist Leichtsinn, Gleichgültigkeit, Stumpfheit des Gewissens die Ursache dieses Mangels, so suche der Beichtvater durch geeignete Fragen auf die nicht beachteten Uebertretungen der göttlichen und kirchlichen Gebote aufmerksam zu machen und das Gewissen des Pönitenten zu wecken und zu schärfen. Er frage zunächst, wie viel Zeit er auf die Gewissenserforschung verwendet, in welcher Weise er dieselbe angestellt habe, ob durch Nachdenken über sein Leben, über Orte und Verhältnisse, ob an der Hand eines Beichtspiegels, ob, was meistens bei solchen der Fall sein wird, durch oberflächliches Zusammenfassen derjenigen gröbsten und äußerlichen Sünden, deren Erinnerung sich ihm von selbst aufgedrängt hat. Er nehme dann an der Hand der zehn Gebote Gottes und der Kirchengebote die nämliche Untersuchung vor, wie wenn er es mit einem Unwissenden zu thun hätte, und nehme eine besondere Rücksicht auf die religiösen Pflichten, auf Standes- und Berufspflichten, auf die innerlichen Sünden der Gedanken und Begierden, auf sündhafte Worte und Reden, welche dem Glauben, der Ehrfurcht gegen Gott, der Keuschheit, der christlichen Nächstenliebe widerstreiten. Vergl. Lig. Praxis conf. cap. 3, n. 48 sqq.

4) Ist böser Wille, Absichtlichkeit, falsche Scham die Ursache, daß der Pönitent eine schwere Sünde verschwiegen hat, so ist es in den meisten Fällen für den Beichtvater unmöglich,

solches zu entdecken oder zu ahnen und die ungültige Absolution zu verhindern. Es kann sich aber zuweilen aus dem Benehmen des Pönitenten, aus dem abgelegten Bekenntniß, aus den Umständen und, dürfen wir hinzufügen, durch eine übernatürliche Erleuchtung des heiligen Geistes dem Beichtvater die Vermuthung aufdrängen, der Pönitent möchte etwas Wesentliches in der Beicht verschwiegen haben. Dadurch kann die Frage gerechtfertigt erscheinen, ob er Alles gebeichtet habe, ob etwas noch sein Gewissen beunruhige. Solche Fragen, mit Sanftmuth, Ernst und Feierlichkeit vorgelegt, haben schon manchem verschwiegenen Pönitenten Herz und Mund zum aufrichtigen Bekenntniß der Sünden geöffnet. Auch kann als zweiter Fall eintreten, daß der Pönitent während des ihm ertheilten Zuspruchs durch die Gnade Gottes zum aufrichtigen Bekenntniß der verschwiegenen Sünden bewogen wird.

Ein dritter Fall ist, wenn der Pönitent eine schwere Sünde verschweigt, von welcher der Beichtvater mit Sicherheit anderswoher außer der Beicht weiß, daß jener sie begangen hat. Z. B. eine durchaus gewissenhafte und dem Beichtvater wohlbekannte Hausfrau erzählt diesem, daß sie ihre Magd über einer großen Untreue ertappt habe. Vierzehn Tage nach dem Vorfall beichtet die Magd, sie habe vor sechs Wochen zuletzt gebeichtet, erwähnt aber der genannten Sünde mit keiner Silbe. Oder der Beichtvater hat mit eigenen Augen einen Mann in ganz berauschtem Zustand gehen oder am Wege liegen gesehen. Dieser erscheint nach kurzer Zeit im Beichtstuhl und schweigt gänzlich von der Sünde der Trunkenheit. Der Beichtvater darf und muß in solchen Fällen von seiner anderswoher geschöpften Kenntniß zum Heil des Pönitenten Gebrauch machen, muß aber dabei mit großer Behutsamkeit verfahren. Der Beichtvater frage zuerst den Pönitenten, ob er nicht noch etwas auf dem Gewissen habe. Antwortet er nein, so fordere er ihn zum Nachdenken auf, gebe ihm nach Umständen einige Andeutungen. Erfolgt kein Bekenntniß, so erkläre er ihm rundweg, aber vor Allem nicht in barschem Tone, er habe zu der Zeit an dem Orte diese Sünde gethan. Verharrt der Pönitent aber im Leugnen, so stelle er ihm mit Ernst und Nachdruck die Sünde und die schrecklichen Folgen einer ungültigen Beicht und Communion vor und ermahne ihn eindringlichst zum aufrichtigen Geständniß. Ist er dazu nicht zu bewegen, so erkläre er ihm, daß er ihm die Absolution nicht ertheilen dürfe, und entlasse ihn mit der ernsten Mahnung, in sich zu gehen und bald, recht bald zu ihm oder zu einem andern beliebigen Beichtvater zurückzukehren und ein aufrichtiges reumüthiges Bekenntniß abzulegen.

Größere Vorsicht muß aber der Beichtvater anwenden, wenn die Sache nicht über allen Zweifel gewiß ist. Bekennt der Pönitent auf wiederholte angemessene Fragen und Andeutungen sich der Sünde nicht schuldig, so bleibe er der Regel treu, daß man im Beichtstuhl dem Beichtenden vor allen Andern den meisten Glauben schenken muß. Es wäre ja möglich, daß sich Andere geirrt und

getäuscht oder den Pönitenten falsch beschuldigt hätten, oder daß sich der Pönitent in einer unverschuldeten Unwissenheit befände, oder die Sünde schon anderswo gebeichtet hätte. Nur in den Fällen, wo der Verdacht der unaufrichtigen Anklage durch besondere Gründe gerechtfertigt erscheint, würde der Beichtvater ihm die Lossprechung verweigern müssen. Er müßte ihm dann erklären, er könne sich des Verdachts nicht erwehren, daß er eine schwere Sünde verschwiegen habe. Er möge sie ihm bekennen, oder sich an einen andern Beichtvater wenden und diesem ein aufrichtiges Sündenbekenntniß ablegen.

Die größte Vorsicht und Klugheit ist dem Beichtvater nothwendig, wenn er die Sünde des Pönitenten nur aus der Beicht eines Andern weiß; denn hier bindet ihn das Beichtsiegel. Eine Braut z. B. hat sich über eine oder mehrere Versündigungen gegen die Keuschheit mit ihrem Bräutigam angeklagt, wovon dieser in seiner Beicht Nichts erwähnt. Oder der Beichtvater hat aus der Beicht einer Ehefrau erfahren, daß wegen Trunkenheit ihres Mannes großer Verdruß und Unfriede im Hause herrscht, oder daß sie mit ihrem Manne eine schwere Sünde, z. B. der Unkeuschheit, des Meineids, des Diebstahls begangen hat, der Mann aber beichtet von allem diesem Nichts. In solchen Fällen suche der Beichtvater, aber so, daß er gar keinen Argwohn erweckt, durch einige bestimmende oder ergänzende Fragen der verschwiegenen Sünde auf die Spur zu kommen und so den Weg zum aufrichtigen Bekenntniß zu bahnen. Zeigen wir das am ersten Beispiel. Der Beichtvater stelle dem Bräutigam die hohe Wichtigkeit des Eintritts in den Ehestand vor, und wie sehr der göttliche Segen für seinen künftigen Stand von dem Empfang der heiligen Sacramente abhange. Er möge daher seine sämmtlichen begangenen Sünden herzlich bereuen und dieselben nochmals in diese gegenwärtige Beicht einschließen und der priesterlichen Lossprechung unterwerfen. Zu dem Zweck wolle er ihm kurz einige Fragen über die Sünden wider die zehn Gebote Gottes und wider die Gebote der Kirche stellen. Kommt er nun mit seinen Fragen an das sechste Gebot, so kann er auf die Gefahren des Brautstandes hinsichtlich der Keuschheit aufmerksam machen und über die betreffenden Sünden die nöthigen Fragen stellen. Vielleicht gelingt es dann, ein aufrichtiges Bekenntniß der verschwiegenen Sünden hervorzulocken. Auch kann er unbedenklich ohne solche Umschweife direct nach Sünden fragen, welche von Personen in einem besondern Stande leicht können begangen werden, also bei Brautleuten nach Sünden wider die Keuschheit, bei Eheleuten nach Sünden wider die gegenseitige Liebe. Wie aber, wenn es trotzdem nicht gelingt? Einige Moralisten, als Sylvius, Steyaert, du Jardin, Pontas, Collet, sind der Meinung, er solle ihm die Absolution geben, Elbel, Gobat und Andere rathen zur bedingten Absolution, der heilige Alphonsus aber stimmt dem Lacroix bei, daß er ihm die Absolution nicht ertheilen, sondern nur ein Gebet über ihn aussprechen

solle. Es handelt sich hier hauptsächlich um die Verhinderung eines Sacrilegiums, und zwar nicht eines formellen, welches ja in jedem Falle vom Pönitenten begangen wird, sondern eines materiellen Seitens des Beichtvaters. Der Beichtvater handle nach dem Lichte, welches Gott ihm auf seine Bitten in solchen Fällen immer geben wird. Lig. lib. 6, n. 630 et 631. Gury II, n. 618 sq. Reuter n. 36. Brokmann S. 642 f. Münster. Pastoralblatt 1868 S. 70.

2. Hat der Beichtvater durch geschicktes Nachfragen und durch eindringliches Ermahnen irgend eine vergessene oder verschwiegene Sünde entdeckt und zum Geständniß gebracht, so wird er noch nach der Ursache zu fragen haben, weshalb der Pönitent die Sünde ausgelassen hat. Danach hat er weiter zu beurtheilen, inwiefern der Pönitent für den Empfang der Lossprechung disponirt sei, oder inwiefern und wie er ihn dazu zu disponiren habe. Ist der Pönitent wegen seiner Vergeßlichkeit oder Verschwiegenheit von einer schweren Schuld nicht freizusprechen, so muß derselbe erst seine Schuld herzlich bereuen. Der Beichtvater verhelfe ihm nach Umständen zur Erweckung der Reue und ertheile ihm dann die Absolution, oder entlasse ihn mit ernster, sanfter Ermahnung, damit er alle Sünden herzlich bereue und dann wieder in den Beichtstuhl komme und die Absolution empfange. Lig. lib. 6, n. 608. Gury II, n. 625. Reuter n. 11.

§ 54. Schluß. Anwendung der aufgestellten Grundsätze und Regeln auf besondere Anklagepunkte.

1. Um dem angehenden Beichtvater praktisch zu zeigen, wann und wie im Beichtstuhl zu fragen sei, mögen hier solche Fälle aufgeführt werden, welche dem Seelsorger eben nicht selten begegnen werden. Jemand klagt sich ganz allgemein über böse Gedanken an. Unter einer solchen Anklage können gar keine Sünden, oder läßliche, oder schwere Gedankensünden, sogar schwere Sünden in Begierden und Werken verborgen sein. Gewöhnlich versteht der Pönitent unter bösen Gedanken unkeusche Gedanken. Daher frage der Beichtvater sofort, ob er damit unkeusche Gedanken meine. Auf die bejahende Antwort frage er, ob er auch unkeusche Werke gethan habe. Wird auch dieses bejaht, so richte er zunächst seine Untersuchung auf die Werke, um später auf die Gedanken oder Begierden zurückzukommen. Aber es seien nur Gedanken. Er hüte sich, nun nach dem Inhalt der unkeuschen Gedanken zu fragen. Er frage nach der Ursache, Veranlassung, Gelegenheit dieser Gedanken, nach der Häufigkeit, Dauer und Einwilligung. Die Ursache kann sein ungeregelte Phantasie, Hören, Sehen, Lesen, frühere Sünden, freier Wille. Darauf muß Rücksicht genommen werden. Die nächste Frage würde sein nach dem wie oft? Also: „Hast du diese Gedanken, Vorstellungen jeden Tag? Wie oft am Tage, in der Woche, im Monat?“ Dann nach der

Einwilligung. Also: „Wie lange hast du dich in solchen Gedanken und Vorstellungen aufgehalten?" Ist die Antwort: „Ich habe diese bösen Gedanken, sobald ich es merkte, aus dem Sinne geschlagen," oder: „Ich habe dieselben nur eine kleine Minute lang unterhalten," so waren sie entweder nur eine Versuchung, oder eine läßliche Sünde. Heißt es aber zehn Minuten oder noch länger, so ist die Sache bedenklicher. Nun können diese Gedanken auch Begierden gewesen sein, und manche Pönitenten werden sich häufig genug über unkeusche Gedanken und Begierden anzuklagen haben. Der Beichtvater frage deshalb: „Hast du die Begierde gehabt, etwas Unkeusches zu begehen? Mit dir selbst? Mit Andern? Hast du an eine bestimmte Person gedacht, diese im Auge gehabt? Hattest du die Begierde, wirklich etwas Unkeusches mit ihr zu thun? Ein bestimmtes unkeusches Werk? Ist diese Person verheirathet? Geistlich? Bist du verheirathet? Gedenkst du, dieselbe zu heirathen? Wohnt sie in deiner Nähe?" Durch diese Fragen würde über die gebeichteten Sünden der bösen Gedanken und Begierden das richtige Urtheil gewonnen sein.

2. Oder die Anklage lautet: „Ich habe böse, unkeusche Worte gesprochen, Reden geführt." Unter diesen unkeuschen Worten können (z. B. bei Kindern) auch Worte verstanden werden, die an sich nicht unkeusch, sondern nur unzarter, barscher, roher Natur, Ausdrücke aus dem gemeinen Leben sind. Entdeckt der Beichtvater solches, so ermahne er, man möge sich im gewöhnlichen Leben doch immer recht fein und zart ausdrücken und nie ein sündhaftes, ja nicht einmal ein rohes Wort über seine Lippen kommen lassen. Sind aber wirklich unkeusche Worte gesprochen oder solche Reden geführt, so ist zu untersuchen, ob es bloß einzelne Worte, oder zusammenhangende Reden, oder gar Gespräche gewesen seien. Das Aussprechen einzelner, geradezu unkeuscher, oder auch zweideutiger anspielender Worte kann eine Todsünde sein. Lig. lib. 3, n. 426. Gury I, n. 420. Sind es Reden, so frage der Beichtvater: „Du hast solche Reden wohl oft gesprochen? Bei welchen Gelegenheiten? Mit welchen Personen?" Stellt sich heraus, daß die Reden nicht mit unkeuscher Lust, sondern mehr aus Leichtsinn und Scherz, daß sie unter erwachsenen männlichen Personen, z. B. Arbeitern, Fuhrleuten, Verheiratheten geführt worden sind, so darf in den gewöhnlichen Fällen nicht auf eine Todsünde erkannt werden. Aber es seien Reden unter jungen Leuten. Dann wäre zu fragen: „Mit welchen Personen? Bei welchen Gelegenheiten? Hast du immer den Anfang gemacht? Waren Kinder zugegen? Auch Mädchen? Hast du Andere mit unkeuschen Dingen bekannt gemacht? Hast du dich unkeuscher Sünden bei Andern gerühmt?"

Solche, welche unehrbare Reden angehört haben, frage er: „Hast du sie mit Wohlgefallen angehört? Konntest du dich nicht entfernen? Konntest du sie nicht verhindern? Auf Letzteres sind insbesondere Hausväter und Hausmütter, Meister, Vorgesetzte hinsichtlich ihrer Untergebenen aufmerksam zu machen.

Verwandt mit unkeuschen Worten können manche Lieder sein, welche in Gesellschaft von jungen Leuten nicht selten gesungen werden. Der Beichtvater wird sich daher veranlaßt fühlen, auch hierüber näher nachzufragen, ob es gewöhnliche Liebeslieder, oder ob sie anstößigen, schlüpfrigen Inhalts gewesen seien, ob man solche Lieder auch Andern bekannt gemacht oder mitgetheilt habe.

Zuweilen kann auch unter den unkeuschen Reden die Rede eines zur Verführung reizenden Menschen verborgen liegen. Schrecklich ist das Aergerniß, das häufig genug durch Reden, insbesondere auch durch unkeusche Reden, theils absichtlich, theils unabsichtlich angestiftet wird!

3. Sehr unbestimmt ist oft die Anklage über unkeusche Werke. Vernimmt daher der Beichtvater die Anklage: „Ich habe (wohl) etwas Unehrbares, Unkeusches gethan," so frage er: „Hast du das Unkeusche mit dir selbst gethan?" Dadurch ist ihm sogleich das ganze Feld der Untersuchung bezeichnet. Die weitere Frage ist (wir denken an einen Erwachsenen): „Wie oft nach der letzten Beicht?" Kann der Pönitent die Zahl nicht bestimmt angeben, so frage er: „Alle Tage? Oder wie oft in der Woche? Wann zum letzten Mal? Wann zum ersten Mal nach der letzten Beicht? Mußtest du dich auch in der letzten Beicht darüber anklagen? Seit wie vielen Jahren bist du dieser Sünde ergeben?" Durch solche Fragen wird der Beichtvater eine Erkenntniß darüber gewinnen, ob er einen Gewohnheitssünder vor sich habe. Es kann aber noch zweifelhaft sein, ob der Pönitent die eigentliche Sünde der pollutio begangen habe. Um das zu erkennen, frage er nach der Dauer der sündlichen Handlung, der Gelegenheit oder Veranlassung dazu, nach Ort und Zeit, und wenn es angemessen erscheint, auch nach dem Erfolg. Ja, bei vielen erwachsenen Personen kann der Beichtvater die Bekanntschaft mit der Sünde sicher voraussetzen und darf geradezu fragen, ob es diese Sünde gewesen sei. Hat der Beichtvater die Sünde entdeckt, so muß er den Grad und die Dauer der Gewohnheit zu ermitteln suchen. Also frage er: „Wann hast du diese Sünde zum ersten Mal begangen? Hast du dich in jeder Beicht darüber anklagen müssen? Hast du immer die Lossprechung erhalten? Hast du dich nie gebessert? Wie lange Zeit verfloß gewöhnlich nach der Beicht, bis du die Sünde wieder begingst? Hast du immer dem nämlichen Beichtvater gebeichtet? Warum bist du zu einem andern gegangen?" Durch diese oder ähnliche Fragen wird der Beichtvater zunächst das richtige Urtheil über den sittlichen Zustand seines Pönitenten fällen und danach als Seelenarzt die angemessenen Heilmittel zur Besserung auffinden und vorschreiben können.

Si peccata contra castitatem cum aliis commissa sunt, statim de sexu quaeratur, ita tamen, ut prima quaestio de altero sexu fiat. Quaeratur ergo ex peccatore, num cum foemina et deinde num cum viro, et ex peccatrice, num cum viro et deinde num cum foemina peccaverit. Si vir cum foemina peccavit, solutus cum soluta, quaeratur:

„Quoties? cum pluribus? cum una? in societate hominum? etiam solus cum sola?“ His et similibus quaestionibus confessarius cognoscet, num poenitens sit juvenis levis, qui occasione saltationis, societatis, laboris obiter puellam tangat, amplectatur vel vexet, an qui graviter contra castitatem peccaverit. Si cum una peccavit, quaeratur: „Eratne matrimonio juncta? adulta? Tactus fecisti super vestes? etiam subter eas, in partibus corporis inhonestis? alter alteri? quam diu? etiam alio modo, quam manu? num ita, quasi essetis conjuges? eodem omnino modo? Num gravida exinde facta est? num foeminam incitasti, ut te etiam tangeret?“

Damit ist die Sünde festgestellt. Jetzt muß noch das Verhältniß, worin der Pönitent zu dieser Person steht, die Gelegenheit und die Gewohnheit untersucht werden. Also die Fragen:

„Quoties cum hac persona convenis? qua occasione? num conjugium inire vultis?“ Si negat, quaeratur de occasione proxima, si annuit, quaeratur: „Quando tandem? num parentes sciunt? ex quo tempore tibi est consuetudo cum ea? quoties peccastis? num consanguinitate cum ea conjunctus es?“

Ganz anders wird die Behandlung des Pönitenten sein, wenn er verheirathet, oder wenn die complex, oder beide verheirathet sind. Hier muß über die Veranlassung und Gelegenheit zur Sünde, die etwaige Verschwägerung, die aus der Sünde entstandenen schlimmen Folgen eine Untersuchung angestellt werden. Da kann das jus petendi debitum verloren sein, es kann das impedimentum criminis vorhanden sein, es kann Restitution zu leisten sein u. dgl.

Hat sich nun durch das Bekenntniß oder Nachfragen gefunden, daß die eigentliche fornicatio oder das adulterium begangen ist, so muß weiter erforscht werden, ob man es mit einem Menschen zu thun habe, der mit einer Person des andern Geschlechts bloß in Folge sinnlicher Zuneigung und vertrauten Umgangs einmal oder mehrmals zum Falle gekommen ist, oder ob mit einem eigentlichen Verführer, einem Wollüstling, der weiblichen Personen Nachstellungen bereitet, oder mit einem lüderlichen Menschen, der auf die Befriedigung seiner thierischen Triebe bedacht ist, vielleicht einen fortgesetzten sündhaften Umgang mit einer Person pflegt, oder im Concubinat lebt, oder zu feilen Dirnen geht. Es muß auch gefragt werden, ob er die Person geschwängert, und wenn nicht, ob er es verhindert habe (Onanismus), ob eine procuratio abortus intendirt oder geschehen sei. Auch der Umstand, daß bei solchen Sünden das stuprum und die violenta foeminae oppressio stattfinden kann, muß wohl berücksichtigt werden.

Ist es ein Frauenzimmer, das sich über Sünden der Unkeuschheit in Gedanken, Worten oder Werken anklagt, so muß die Untersuchung gerade so, nur mutatis mutandis und mit mehr Behutsamkeit und Vorsicht geführt werden.

Sind es Personen desselben Geschlechts, die mit einander gesündigt haben, so muß untersucht werden, ob es gegenseitige

Berührungen, oder die pollutio, oder die eigentliche sodomitische Sünde gewesen sei.

Unter Umständen kann auch bei unbestimmten Anklagen über Sünden der Unkeuschheit, namentlich bei Landleuten nach der bestialitas gefragt werden.

4. Außer den Sünden der Unkeuscheit können auch noch andere Arten von Sünden eine längere Untersuchung nothwendig machen. Der Beichtvater vernimmt die unbestimmte Anklage: „Ich habe böse Gedanken gehabt." Auf die Nachfrage, von welcher Art die Gedanken gewesen seien, kann sich ergeben, daß es eitle, argwöhnische, übelwünschende Gedanken gewesen sind. Die eitlen Gedanken können die gewöhnlichen kleinlichen, eitlen Gedanken, aber auch Gedanken der Gefallsucht, großer Einbildung, des Stolzes und Hochmuthes gewesen sein. Die argwöhnischen Gedanken können freventlicher, grundloser Argwohn gewesen sein, der sich auch in Worten und im ausgesprochenen Urtheil geäußert und dem Nächsten an seiner Ehre geschadet hat. Die übelwünschenden neidischen Gedanken können Gesinnungen der Feindschaft, des Uebelwollens und des Hasses gewesen sein. Das Alles kann nur durch Nachfragen ermittelt werden, insbesondere müssen bei den Gesinnungen des Hasses und der Feindschaft die Länge der Zeit, wo sie gehegt sind, die Intensität, welche sie erreicht haben, die häufigen Wiederholungen ihrer Acte näher untersucht werden.

Sind die bösen Reden, über welche ein Pönitent sich unbestimmt anklagt, keine unkeuschen, so sind es meistens entweder lieblose, oder ärgerliche Reden. Da kann sich dem Beichtvater wiederum ein weites Feld der Untersuchung darbieten. Bei den lieblosen Reden können mancherlei Dinge und Verhältnisse zu berücksichtigen sein, um ein richtiges Urtheil über die Sünde zu gewinnen, nämlich 1) ob die Nachrede wahr oder unwahr, 2) ob das Böse bekannt oder geheim, 3) ob die Rede Einen oder Mehrere und welche Art Personen betroffen habe, 4) ob dieselbe mit Einem oder Mehreren geführt worden, 5) welche böse Folgen sie gehabt habe. Es muß ferner untersucht werden, ob der Pönitent zu bösen Nachreden Hang, Gewohnheit, besondere Gelegenheiten (durch Stand, Beschäftigung, Lebensweise, z. B. als Wirth, Waschfrau, Näherin) habe.

Ebenso müssen bei ärgerlichen Reden mancherlei Umstände in Betracht gezogen werden, zuerst die äußern, also der Inhalt der Reden, ob dieselben gegen den Glauben, gegen die Ehrfurcht, die man Gott und seinen Heiligen schuldig ist, gegen Gebräuche, Ceremonien und Anordnungen der Kirche, gegen Geschichten und Stellen der heiligen Schrift verstoßen haben; ferner die Art, wie geredet ist, ob auf ernsthafte, oder auf lächerliche und spöttische Art; die Veranlassung, ob der Pönitent den Anfang gemacht, den Ton angegeben habe; die Personen, welche diese Reden angehört haben, ob es Erwachsene, ob es Viele oder Wenige gewesen, und der Eindruck, den diese Reden gemacht haben oder machen

konnten. Dann die innern Umstände, welche die Beweggründe und Absichten betreffen, ob die Reden aus Leichtsinn, Großthuerei, oder aus Unglauben und Zweifelsucht hervorgegangen seien, ob man die Absicht gehabt habe, Andere zu verführen und in ihrem Glauben wankend zu machen. Es muß auch scharf untersucht werden, ob hier die Sünde und das Reservat der haeresis formalis externa vorliege. Vergl. über das ganze Fraggeschäft des Beichtvaters Brokmann S. 79—206, welcher mit erschöpfender Gründlichkeit, zwar weitläufig, aber sehr belehrend diesen wichtigen Punkt behandelt hat. Lig. Praxis conf. n. 21 sqq.

§ 55. Beurtheilung des Beichtvaters, ob dem Pönitenten die Lossprechung zu ertheilen, aufzuschieben oder zu verweigern sei.

1. Der Beichtvater kann nicht nach Belieben lossprechen oder vorbehalten, sondern nur nach gerechtem Urtheil. Er muß dabei sehen auf sich selbst, ob er die erforderliche Jurisdiction habe (Reservate), und auf die Disposition des Pönitenten, welche sich in der Reue, dem Vorsatz und in dem aufrichtigen Bekenntniß kundgibt. Letztere beschäftigt uns hier ausschließlich. Er darf nur demjenigen Pönitenten die Lossprechung ertheilen, von dessen hinreichender Disposition er Gewißheit hat. Diese Gewißheit braucht aber keine über allen Zweifel erhabene volle Gewißheit zu sein, sondern es genügt die moralische Gewißheit oder eine hohe Wahrscheinlichkeit. Allerdings darf, wo es sich um die Spendung des Sacraments handelt, nicht nach Wahrscheinlichkeit verfahren werden, sondern es ist hier der Tutiorismus in seinem Recht, allein weil die materia beim Bußsacrament keine physische, sondern eine moralische ist, nämlich die Acte des Pönitenten, so genügt hier auch die moralische Gewißheit, da ja eine andere nicht gewonnen werden kann. Lig. lib. 6, n. 57 et 461. Praxis conf. n. 75, cf. Thom. 1. 2. qu. 91, art. 3, ad 3; 2. 2. qu. 47, art. 9, ad 2. Scavini III, n. 357. Gury II, n. 624.

2. Der Beichtvater darf und soll von jedem Pönitenten präsumiren, daß er gehörig disponirt sei, wenn keine besonderen Gründe dagegen sprechen. Solche Gründe bieten aber noch nicht die Zahl und Schwere der Sünden, auch nicht die Länge der Zeit, welche seit der letzten Beicht verflossen, auch nicht eine gewisse äußere Gleichgültigkeit, welche sich in dem Benehmen des Pönitenten zeigt, auch nicht der Rückfall in die Sünde und die Gewohnheit an und für sich. Wohl aber lassen folgende Umstände auf eine mangelhafte Disposition schließen: 1) Wenn der Pönitent sein Sündenbekenntniß mit großer Gleichgültigkeit abgelegt hat und sich auch bei der Ermahnung und dem Zuspruch als gleichgültig erweist. 2) Wenn er sein Gewissen höchst nachlässig erforscht, seinen sündhaften Zustand gar nicht erkannt hat. 3) Wenn er im Sündenbekenntniß nicht aufrichtig und ehrlich erscheint. 4) Wenn er nicht bereit ist, die Befehle oder die dringenden

Ermahnungen des Beichtvaters zu beobachten, mit ihm streitet und ungegründete Gegenvorstellungen bei Auflegung der Buße macht. 5) Wenn er seine Sünden entschuldigt, sie in ihrer Abscheulichkeit und Schwere nicht erkennen will. 6) Wenn er trotz wiederholter Ermahnungen des Beichtvaters sehr bald und leicht in die vorige schwere Sünde zurückgefallen ist. 7) Wenn er gar keine Materie zur Beicht gebracht hat. 8) Wenn der Beichtvater gar keinen gehörigen sittlichen Ernst, keinen aufrichtigen Willen der Besserung in seinem Pönitenten entdeckt. Dieses gilt auch von Pönitenten, welche öfter beichten, etwa wöchentlich. 9) Wenn der Pönitent leichtsinniger Weise oder sogar aus unredlicher Absicht den Beichtvater gewechselt hat, oder häufig wechselt.

Als ganz und gar nicht disponirt und der Lossprechung unwürdig und unfähig müssen diejenigen erkannt werden, bei welchen auf keine Reue oder auf keinen Vorsatz zu schließen ist, nämlich alle, welche nicht bereit sind: 1) die freiwillige nächste Gelegenheit zu meiden, 2) schweren Haß und große Feindschaft abzulegen, oder sich zu versöhnen, 3) nothwendige Restitution zu leisten, 4) ein sündhaftes Gewerbe aufzugeben, 5) eine böse Gewohnheit zu bessern, 6) nothwendige Besserungsmittel anzuwenden, 7) ein Aergerniß zu beseitigen. Lehmk. II, n. 425. Scavini III, n. 358.

3. Die gewöhnlichen Zeichen der vorhandenen Disposition sind folgende: 1) Das aufrichtige Sündenbekenntniß und die Bitte um die Lossprechung, 2) angewandter Fleiß in der Vorbereitung, daher Vollständigkeit in der Anklage, 3) bereitwillige Annahme der vom Beichtvater ertheilten Ermahnungen und Vorschriften und der auferlegten Buße, 4) Demuth, Reue und Ernst in Ausdruck und Haltung, 5) die aufrichtige herzliche, kräftige Erklärung oder Betheuerung, daß man die Sünden bereue und sich bessern wolle, 6) freiwillige, durch kein Gesetz vorgeschriebene, durch keine moralische Nöthigung beeinflußte Beicht. Vergl. Gury II, n. 625. Lig. lib. 6, n. 459 (in init.)

Solche Zeichen reichen in den gewöhnlichen Fällen bei den Pönitenten aus, um auf ihre Disposition schließen zu können. Dabei hat der Beichtvater nicht darauf zu sehen, ob bereits eine Besserung mit dem Pönitenten eingetreten sei, oder ob er sich unter gewissen Umständen bessern werde, sondern nur darauf, ob er jetzt wahre Reue und den ernsten Vorsatz der Besserung habe. Lig. lib. 6, n. 610, obj. 4. Suarez, disp. 32, s. 2, n. 2 de poenitentia: Neque oportet, ut confessor sibi persuadeat et judicet etiam probabiliter, ita esse futurum, ut poenitens a peccando abstineat, sed satis est, ut existimet nunc habere tale propositum, quamvis post breve tempus illud sit mutaturus. Ita docent omnes auctores. Et ratio est clara ex iis, quae dicta sunt in materia de contritione. Nach den angegebenen Zeichen soll er auch einen Gewohnheitssünder beurtheilen, der sich zum ersten Mal anklagt, und kann ihm, wenn er solche Zeichen der vorhandenen Disposition bei ihm

findet, ruhig die Lossprechung geben. Lig. lib. 6, n. 459. Praxis conf. n. 70.

Dagegen werden bei andern Gewohnheitssündern und bei Rückfälligen diese gewöhnlichen Zeichen für den Beichtvater nicht immer hinreichen, um sich ein vernünftiges Urtheil über die Disposition des Pönitenten bilden und danach mit gutem Gewissen ihm die Lossprechung ertheilen oder aufschieben zu können. Er muß sich daher für solche Fälle nach andern Zeichen umsehen, um über die gute Disposition desselben die hinreichende Gewißheit zu gewinnen. Diese für diesen Zweck besonders geeigneten Zeichen, diese signa specialia, solida, certiora, evidentiora, nennt man nach dem Vorgange des heiligen Alphonsus signa extraordinaria doloris, und es werden als solche folgende aufgeführt:

1) Ein größerer Reueschmerz, der sich durch aufrichtige Thränen, Seufzer und herzliche Worte kundgibt. Zwar sind Thränen nicht immer der Ausdruck des tiefen Sündenschmerzes, und der stille stumme Schmerz ist intensiv nicht selten stärker, als der laute, der sich durch Weinen und Seufzen offenbart, aber unter gewissen Bedingungen und bei gewissen Personen ist eben die Thräne ein Zeichen des überwältigenden Schmerzes und des tiefgefühlten Abscheues gegen die Sünde. Wir sehen dies an David, der sein Bett mit Thränen wusch, an Maria Magdalena, die des Herrn Füße mit Thränen benetzte, an Petrus, der aus dem Prätorium hinausging und bitterlich weinte, und an vielen andern heiligen Büßern. Der heilige Leo (Epist. 82 ad Theod. episc.) sagt daher: „Wir dürfen bei Ausspendung der Gaben Gottes nicht schwierig sein, noch die Thränen und Seufzer der sich selbst Anklagenden gering achten. Denn wir glauben, daß dieser Affect der Reue aus der göttlichen Eingebung herrührt.“

2) Die geringere Anzahl der Sünden. Dabei wird aber vorausgesetzt, daß der Pönitent sich in denselben Gelegenheiten und Versuchungen befunden habe, oder daß er, während er früher mehrmals in einer Woche die Sünde beging, nach der letzten Beicht sich lange, z. B. 20 oder 30 Tage, von derselben frei erhalten habe, oder daß er nach heftigem Kampfe zurückgefallen sei.

3) Der angewandte Fleiß, sich zu bessern, z. B. wenn der Pönitent Fasten unternommen, Almosen gegeben, Gebete verrichtet, heilige Messen hat lesen lassen, um sich zu einer guten Beicht vorzubereiten, oder wenn er die Gelegenheiten freiwillig gemieden und die vom Beichtvater vorgeschriebenen Mittel angewendet hat, oder wenn er vor der Beicht sich lange schon der Sünde enthalten hat.

4) Wenn der Pönitent selbst um Mittel der Besserung bittet, oder wenn er verspricht, die ihm jetzt oder früher angegebenen Mittel besser anzuwenden, besonders wenn er nie vorher ermahnt wurde, solche anzuwenden. Jedoch ist solchen Versprechen der Pönitenten nicht allzu viel zu trauen, da sie, um die Lossprechung zu erhalten, leicht viel versprechen und wenig oder Nichts halten.

5) Die freiwillige Beicht, wenn nämlich der Pönitent nicht bloß zu Ostern seine pflichtmäßige Beicht*) ablegt, oder wenn er nicht von seinen Eltern oder Vorgesetzten dazu angetrieben wurde, oder wenn er nicht aus Gewohnheit wegen irgend eines Festes beichtet, sondern wenn er ganz freiwillig vom göttlichen Licht erleuchtet kommt, bloß um die Gnade Gottes zu erlangen. Besonders wäre diese freiwillige Beicht ein Zeichen guter Disposition, wenn es den Pönitenten große Ueberwindung kostete, sich dem Sacramente zu nahen, wenn er einen weiten Weg machen mußte, wenn er den zeitlichen Gewinn jenes Tages opferte, wenn er einen großen innern oder äußern Kampf zu bestehen hatte u. dergl. Auch gehört dahin der Fall, wenn Jemand mehrere Jahre lang den Empfang der Sacramente versäumt hat und zur Beicht kommt, weil er seinen gefährlichen Zustand einsieht.

6) Wenn der Pönitent durch ein außergewöhnliches Motiv zur Beicht bewogen wurde, z. B. in Folge einer gehörten Predigt, des Todes eines Freundes, aus Furcht vor ansteckender Krankheit, oder öffentlichen Unglücksfällen.

7) Wenn er Sünden beichtet, die er früher verschwiegen hat.

8) Wenn er vor der Beicht das gestohlene Gut oder die geraubte Ehre zurückerstattet hat.

9) Wenn er auf die nach der Beicht gegebene Ermahnung des Beichtvaters hin zu erkennen gibt, daß er seine Bosheit und die Gefahr seiner Verdammniß jetzt einsehe.

10) Wenn der Pönitent sogleich nach der Sünde dieselbe bereut hat, wenn er gern Genugthuung leisten will und eine große Buße mit Bereitwilligkeit auf sich nimmt, wenn er von selbst betheuert, er wolle lieber sterben, als nochmals in diese Sünden zurückfallen. Jedoch bemerkt der heilige Alphonsus zu diesen letzten von Lacroix angegebenen Zeichen, daß sie für sich allein nicht beweisend seien, aber mit andern verbunden dieselben unterstützen können.

Der heilige Leonard nennt es auch noch ein besonders gutes Zeichen, wenn der Pönitent sich eigens bemüht, einen guten Beichtvater aufzusuchen, oder wenn er zur Zeit der Mission oder geistlichen Uebungen beichtet, wo die Predigten und Betrachtungen sein Herz gerührt und die Drohungen der göttlichen Gerechtigkeit ihn erschreckt haben, so daß er nun ernstlich entschlossen ist, sein Leben zu ändern. Vergl. Lig. lib 6, n. 460. Gury II, n. 639. Benger, Bd. 3, S. 561. Scavini III, n. 365.

---

*) Anmerkung. Nach Umständen kann auch die Erfüllung der österlichen Pflicht als ein außergewöhnliches Zeichen der Reue erscheinen und wird von einigen Autoren wirklich als ein solches angegeben. Da in der österlichen Zeit Alle, die schwer gesündigt haben, verpflichtet sind, ihre Sünden reumüthig zu beichten, so wird ihnen ohne Zweifel auch eine besondere Gnade von Gott ertheilt werden, um dieser Pflicht würdig nachzukommen. Aus diesem Grunde und weil die Pflicht der österlichen Communion drängt, wird der Beichtvater sich in der Osterzeit mehr, als zu anderer Zeit, geneigt fühlen, dem Pönitenten die Absolution zu ertheilen. Vergleiche Scavini III, n. 365. not. 5.

5. Diese außergewöhnlichen Zeichen sind in ihrem Werth von einander sehr verschieden, und es muß ihre Bedeutsamkeit nicht bloß objectiv, sondern nach den innern und äußern Verhältnissen des Pönitenten beurtheilt werden. Danach kann schon ein einziges von diesen Zeichen den Ausschlag für die richtige Beurtheilung der vorhandenen Disposition des Pönitenten geben, geschweige denn, wenn mehrere zusammentreffen und die gewöhnlichen Zeichen unterstützen. Bleibt dem Beichtvater bei gewissenhafter Prüfung das Urtheil zweifelhaft, so urtheile er zu Gunsten des Pönitenten. Lig. lib. 6. n. 461. Prax. confess. n. 75.

§ 56. Fortsetzung. Ueber die Ertheilung, Verweigerung und das Aufschieben der Absolution.

1. Findet der Beichtvater den Pönitenten hinreichend disponirt, oder findet er, um uns der Worte des Catechismus romanus (part. II, cap. 5, qu. 58) zu bedienen, daß es ihm in dem Bekenntniß der Sünden nicht gänzlich an Fleiß und in der Verabscheuung der Sünden nicht gänzlich an Schmerz gefehlt hat, so kann er ihm die Lossprechung ertheilen, ja, er soll sie ihm ertheilen, falls er gut disponirt ist. Dabei macht es dann gar keinen Unterschied, wie groß, schwer und zahlreich die Sünden des Pönitenten gewesen sind, auch nicht, ob er ein Gewohnheits-, oder Gelegenheits-, oder ein rückfälliger Sünder gewesen ist; nur das ist maßgebend, daß er disponirt ist. Und zwar muß der Beichtvater einem gut disponirten Pönitenten die Lossprechung aus Gerechtigkeit und unter schwerer Sünde geben, denn durch die Beicht, welche der Pönitent ablegt und der Confessarius hört, wird ein gewisser heiliger Contract eingegangen, vermöge dessen der Pönitent sich ein Recht auf die Lossprechung erwirbt, vorausgesetzt, daß er seinerseits durch Gewissenserforschung, Reue und Bekenntniß das Erforderliche geleistet hat. Zudem soll ja auch das begonnene Gericht durch den Spruch des Richters seine Vollendung erreichen, hier also durch den Ausspruch der Begnadigung. Wollte der Beichtvater einem gut disponirten Pönitenten die Lossprechung verweigern, so würde er das angefangene heilige Bußgericht unterbrechen, dem Pönitenten eine unerträgliche Last aufbürden, ungerecht handeln, gegen die Ehrfurcht des Sacramentes sich versündigen und dasselbe gehässig machen. Dabei wird vorausgesetzt, daß der Beichtvater keinen vernünftigen Grund habe (wie es bei nothdürftig disponirten Sündern allerdings zutreffen kann), zum Heile des Pönitenten die Absolution auf kürzere Zeit zu verschieben, worüber später das Nähere folgt. Vergl. Suarez disp. 32, s. 6, n. 2 de poenitentia.

2. Gewöhnlich muß die Absolution unbedingt (absolute) ertheilt werden. So lehren, sagt Sporer (n. 619) alle Theologen. „Denn der Beichtvater ist entweder ganz sicher über die Disposition des Pönitenten, oder er hält sie für wahrscheinlich, oder

er ist darüber im Zweifel. In den beiden ersten Fällen muß zweifelsohne die Absolution unbedingt ertheilt werden, und selbst in letzterm Falle ist dasselbe zu beobachten nach dem alten Satze: In dubio melior est conditio possidentis, und: In dubiis tutior pars est eligenda. Denn der Pönitent erhält durch die Beicht das sichere Recht zur Absolution und besitzt dasselbe so lange, als nicht feststeht, daß er indisponirt sei. Anderseits ist es sicherer, ihn zu absolviren, als ihm die Absolution vorzuenthalten. Deshalb muß sich der Beichtvater zu seinen Gunsten entscheiden und ihm die Absolution ertheilen. Vermag er sich nicht zu entscheiden und ein sicheres reflexes Urtheil zu bilden, so darf er allerdings nicht absolut die Lossprechung ertheilen, sed ex defectu sui, non poenitentis." So Sporer. Ueber die bedingte Lossprechung ist in § 31 das Nöthige gesagt worden.

3. Durch die Absolution ist das Bußgericht geschlossen. Aber es kann der Fall eintreten, daß das unterbrochene Bußgericht wieder aufgenommen und die Absolution noch einmal ertheilt werden muß, dann nämlich, wenn ein Pönitent ohne Schuld eine Sünde oder einen die Art der Sünde verändernden Umstand nicht gebeichtet hat und sich nach der Absolution über die nicht gebeichtete Sünde oder den Umstand anklagt. Zwar ist diese Sünde bereits indirect durch die Absolution nachgelassen, allein gemäß dem Befehl Christi müssen alle schweren Sünden wenn möglich direct der Schlüsselgewalt der Kirche unterworfen und muß also direct von denselben losgesprochen werden. Daher ist ein solcher Pönitent von Neuem zu absolviren. Aber ob solches ohne einen neuen Act der Reue geschehen kann, davon ist bereits § 4 n. 4 die Rede gewesen. Vergl. auch § 21.

Ein anderer Grund, die Absolution zu wiederholen, ist der gegründete Zweifel des Beichtvaters, ob er einem Pönitenten dieselbe ertheilt habe, oder nicht. In diesem Falle hat der Beichtvater die schwere Verpflichtung, die Lossprechung sub conditione von Neuem zu ertheilen, wenn der Pönitent schwere Sünden, nicht aber, wenn er nur läßliche gebeichtet hat. Vergl. Sporer, n. 627—631.

4. Ist es statthaft und nützlich, religiösen Personen, die häufig, z. B. wöchentlich oder noch öfters, beichten, jedesmal die Lossprechung zu ertheilen, wenn sie sich über keine seit der letzten Beicht begangenen Sünden anzuklagen haben, jedoch sichere Sünden des vergangenen Lebens als Materie beichten? In diesem Punkte wird von gewissenhaften Beichtvätern eine verschiedene Praxis befolgt. Einige Beichtväter ertheilen solchen Personen einmal in der Woche die Lossprechung, die andern Male lassen sie dieselben ohne Lossprechung zur heiligen Communion gehen. Andere ertheilen ihnen so oft, als sie beichten, die Lossprechung. Ueber diesen Punkt hat sich die Sacra Episcoporum Congregatio auf eine Anfrage im Jahre 1839 also ausgesprochen: Sacramentalem absolutionem rite dispositis non esse, praesertim per modum

regulae, differendam, ne Sacramenti gratia priventur, licet fortasse nec gravia nec nova habeant, sed dumtaxat peccata jam per sacerdotis absolutionem deleta iterum confiteantur. Scavini III, n. 356. Der Beichtvater wird in den ihm vorkommenden Fällen auf die einzelnen Persönlichkeiten Rücksicht nehmen und danach mehr oder minder freigebig, im Allgemeinen aber mehr freigebig, als sparsam mit der Ertheilung der Absolution sein. Vergl. Scaramelli tract. 1, art. 8, cap. 6.

5. Der Beichtvater muß die Absolution allen Jenen verweigern, die nicht disponirt sind. Dahin sind zu rechnen:

1) Die Unwissenden, welche die necessitate medii nothwendigen Glaubensstücke nicht kennen. Welche sind aber diese nothwendigen Glaubensstücke? Ganz sicher und wenigstens zwei, nämlich das Dasein Gottes und die Vergeltung nach dem Tode, welche die Belohnung des Guten und die Bestrafung des Bösen in sich schließt. So alle Theologen gemäß Heb. 11, 6. Ob aber die Kenntniß dieser zwei oder drei Stücke auch nach der Ankunft Christi und nach der Verkündigung des Evangeliums noch zum Heile hinreiche, darüber gehen die Meinungen der Theologen auseinander. Einige behaupten, daß nach der Verkündigung des Evangeliums die fides explicita, also die Kenntniß der Geheimnisse der Dreieinigkeit und der Menschwerdung Christi, necessitate medii nothwendig sei, Andere behaupten, daß die fides implicita bezüglich dieser Geheimnisse auch jetzt noch genüge. Beide Meinungen werden durch triftige Gründe und bedeutende Autoritäten unterstützt und sind also probabel. Lig. lib. 2, n. 3. Gury I, n. 194 sq. Scavini II, n. 905.

Danach beantwortet sich die Frage, was zum allerwenigsten Jemand wissen und explicite glauben muß, um das Sacrament der Buße gültig empfangen zu können. Weil bei Spendung der Sacramente die pars tutior zu wählen ist, so darf der Beichtvater in den gewöhnlichen Fällen nur einem solchen die Absolution ertheilen, welcher nebst den beiden allernothwendigsten Glaubensstücken auch die Artikel von der Dreieinigkeit und von der Menschwerdung Jesu Christi kennt und glaubt. Die entgegengesetzte Meinung ist vom Papst Innocentius XI. im Jahre 1679 verdammt worden. Dieselbe ist die 64. Propositio und heißt: Absolutionis capax est homo, quantumvis laboret ignorantia mysteriorum fidei, et etiam si per negligentiam etiam culpabilem nesciat mysterium Sanctae Trinitatis et Incarnationis Domini nostri Jesu Christi. Auf denselben Gegenstand bezieht sich auch eine Verordnung des Papstes Benedict XIV. in seiner Constitution Etsi minime und lautet also: Curabit episcopus, ut sacerdos excipiens confessionem fixum illud immotumque animo semper habeat, invalidam esse absolutionem sacramentalem, quam quis ignoranti res necessarias necessitate medii impertitur, nec posse homines Deo per hujusmodi sacramentum reconciliari, nisi prius excussa hujus ignorantiae caligine ad agnitionem fidei educantur. Sedulo etiam animadvertet

confessarius, in aliud tempus rejiciendam esse absolutionem illius, qui necessaria necessitate praecepti suo vitio nescit, et eo quandoque casu poenitentem absolvi posse, quo se vincibilis hujus ignorantiae reum agnoscat et accuset ac intime dolens tum a Deo veniam precetur, tum confessario serio promittat, operam se impense daturum, qua divinae gratiae praesidio discat etiam necessaria necessitate praecepti. Nur in außergewöhnlichen Fällen, nämlich in der Todesgefahr, oder wenn der Pönitent in einer unüberwindlichen Unwissenheit sich befindet, kann ein solcher erlaubter Weise absolvirt werden. In keinem einzigen Falle aber kann Jemand weder gültig, noch erlaubt absolvirt werden, wenn er jene beiden Artikel nicht kennt, welche sicher necessitate medii zu glauben und zu wissen sind. Jedoch soll in allen Fällen, wenn möglich, der Beichtvater dem unwissenden Pönitenten die nöthige Belehrung geben, was gewöhnlich leicht geschehen kann. Lig. lib. 2, n. 3. Gury I, n. 196. Scavini II, n. 1013. Denn es ist nicht eben nothwendig, daß der Unwissende diese nothwendigsten Wahrheiten hersagen kann, sondern nur, daß er sie kennt und glaubt, wenn sie ihm begrifflich vorgelegt werden. Es ist auch nicht nothwendig, daß ein solcher diese Wahrheiten gründlich weiß, sondern es genügt, daß er weiß, es sei ein Gott und drei göttliche Personen, Jesus Christus sei wahrer Gott und wahrer Mensch und für uns gestorben, wenn er auch den Unterschied zwischen Natur und Person nicht genau erfassen kann. Vergl. Scavini l. c.

Für die Praxis aber wollen wir die Worte Devie's, Bischofs von Belley, bei Gousset II, n. 573 anführen: „In einem katholischen Lande, wo die Gottesverehrung eine öffentliche ist, wo man das heilige Kreuzzeichen im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit macht, wo man das erhabene Zeichen unsers Erlösers in Kirchen, Häusern und auf den Feldern, häufig mit dem Bilde des Gekreuzigten, so aufgestellt findet, daß es die Aufmerksamkeit auf sich zieht, wo man alljährlich das Andenken an die Geburt, den Tod und die Auferstehung des Heilandes feiert, wo das Bild Mariä, welche Jesum in ihren Armen hält, und andere Bilder, welche verschiedene Begebenheiten aus seinem Leben darstellen, beständig vor Augen stehen; da wird man sich schwerlich in einer solchen Unwissenheit über die großen Geheimnisse der allerheiligsten Dreifaltigkeit und der Menschwerdung befinden, daß die empfangene Lossprechung ungültig sein könnte. Jedermann wird sie sicher kennen und glauben, wenn er auch nicht im Stande ist, sie zu sagen."

Wie aber, wenn einer mit solcher Unwissenheit die Absolution bereits (ein- oder mehrmals) empfangen hätte? Muß er die abgelegten Beichten wiederholen? Ohne Zweifel muß die Beicht wiederholt werden, wenn der Pönitent die allernothwendigsten Glaubensartikel nicht gekannt hat. Ob auch im andern Falle, wo er die Dreieinigkeit und die Menschwerdung des Sohnes Gottes selbst nothdürftig nicht kannte, darüber gehen die Meinungen aus einander. Die am meisten begründete (und sicherste) Meinung

ist aber die, daß die Beicht wiederholt werden müsse. Denn einer höhern Pflicht kann durch eine zweifelhafte Erfüllung nicht genügt werden. Lig. l. c. Scavini II, n. 906.

2) Die Nichtdisponirten, diejenigen nämlich, bei denen es außer allem Zweifel steht, daß sie keine wahre Reue und keinen rechten Vorsatz wegen der begangenen Sünden haben. Siehe oben § 55, n. 2. Vergl. Rituale Rom. Ordo ministr. sacram. Poenit. n. 22. Solchen Nichtdisponirten muß selbst im Fall der äußersten Noth die Absolution verweigert werden. Ist die Disposition zweifelhaft, so kann und muß im Fall der Noth die Absolution bedingungsweise ertheilt, außer diesem Fall aber verweigert werden. Gury II, n. 622.

Wenn es aber heißt, daß die Absolution verweigert werden müsse, so ist diese Verweigerung in den allermeisten Fällen nur eine Verschiebung der Absolution. Dabei soll der Beichtvater wohl berücksichtigen, daß er nicht als bloßer Richter, sondern auch als Lehrer und Arzt fungirt und daß er sich Mühe geben soll, den nicht disponirten Pönitenten zu disponiren, um ihn alsdann absolviren zu können. Vergl. Provinzialconcil von Köln p. 113.

6. Der Beichtvater darf jenem Pönitenten die Lossprechung nicht verweigern, welcher nicht der Meinung seines Beichtvaters, sondern einer andern, aber wahrhaft probablen Meinung folgen will. Denn er ist im Beichtstuhl ein Richter nicht der theologischen Meinungen, sondern der Disposition des Pönitenten. Gury II, n. 627, qu. 7. Scavini III, n. 358 et 470. Lig. lib. 6, n. 603 sq. Aber welcher Meinung soll der Beichtvater folgen, der strengern, oder der mildern? Im Allgemeinen soll er sich in dieser Beziehung gegen seine Pönitenten mehr gütig, als strenge erweisen. Das ist durchgreifend die Lehre und Mahnung der Moralisten und die Maxime der Heiligen und der erfahrenen und tüchtigen Beichtväter. Er hat aber bei verschiedenen Meinungen in besondern Fällen eine solche Meinung dem Pönitenten rathend oder befehlend als Regel vorzulegen, welche für dessen Seelenheil am zuträglichsten erscheint. Hier muß ihn die Klugheit und das Licht des heiligen Geistes erleuchten und leiten. Auch dann, wenn der Pönitent bereit ist, der strengern und größere Sicherheit bietenden Meinung Folge zu leisten, soll der Beichtvater in Erwägung ziehen, was dem Pönitenten zum Heil am meisten nütze. Es ist sehr wohl möglich, daß eine theoretisch probable und milde Meinung dem Pönitenten, der nach derselben handeln wollte, große Gefahr bringen würde, zu sündigen. Dahin gehören die Meinungen über manche Materien des sechsten Gebotes, wie Berührungen, Küsse, Tänze, Theater, Unterdrückung der sinnlichen Reize, ferner manches die Restitution, den Wucher, die Feindesliebe Betreffende. In solchen Fällen wird sich der Beichtväter meistens für die strengern Meinungen zu entscheiden haben. Vergl. Lig. lib. 6, n. 605.

7. Tritt aber der Fall wirklich ein, daß der Beichtvater einem nicht disponirten und nicht zu disponirenden Pönitenten die

Lossprechung verweigern muß, so behandle er ihn möglichst schonend und suche ihm begreiflich zu machen, daß er unter den obwaltenden Umständen die Lossprechung nicht ertheilen dürfe, daß dieselbe auch Nichts nützen, vielmehr dem Beichtvater zur schweren Sünde und dem Pönitenten zum größten Schaden gereichen würde.

8. Was hat der Beichtvater zu thun, wenn ein Pönitent von einem andern Beichtvater, der ihn ohne Lossprechung entlassen hat, sofort zu ihm kommt? Er höre einen solchen ruhig an und urtheile über den Sachverhalt. Findet er, daß der erstere Beichtvater den Pönitenten offenbar unrichtig behandelt hat, so entschuldige er jenen und absolvire diesen, nachdem er gehörig disponirt ist. Hat aber der Beichtvater dem Pönitenten aus vernünftigen Gründen die Lossprechung aufgeschoben, und kommt dieser statt zum erstern zu einem andern Beichtvater und beichtet vollständig und reuig seine Sünden, so scheint doch eine gewisse Unehrerbietung gegen das Sacrament und den Beichtvater darin zu liegen, das in der ersten Beicht begonnene Sacrament unvollendet zu lassen und dem Urtheil des ersten Beichtvaters sich zu entziehen, aber nur dann, wenn gar kein billiger Grund hierfür vorhanden war. So Suarez und Duardus. Scavini III, n. 358, nota, et n. 359. not. 1.

§ 57. Schluß. Ueber die Ertheilung, Verweigerung und das Aufschieben der Absolution.

1. In den meisten Fällen ist das Verweigern der Absolution ein Aufschieben derselben bis dahin, wo der Pönitent der Absolution würdig ist. Nur in dem Fall, wo Jemand mit böser Absicht in den Beichtstuhl kommen und das Sacrament mißbrauchen würde, müßte der Beichtvater einen solchen mit heiligem Ernst, nach Unterschied mit Zorn abweisen, ihm drohend mit dem göttlichen Gericht und ihn ermahnend zur Buße. Wenn hier nun vom Aufschieben der Absolution die Rede ist, so betrifft dasselbe solche Pönitenten, welche der Beichtvater zwar für wohl disponirt hält, bei welchen er aber durch ein solches Mittel eine Besserung zu erzielen gedenkt. Gury (II, n. 621) sagt darüber fast wörtlich nach Lig. lib. 6, n. 462: „Absolutio differri potest ad breve tempus etiam poenitenti rite disposito atque etiam sine ejus consensu, quando nempe confessarius judicet, id utile esse ad ejus emendationem.“ Diese Praxis wurde und wird besonders von solchen Beichtvätern als Regel befolgt, welche von dem jansenistischen Rigorismus angesteckt sind. Den Zweck, der durch eine vernünftige Anwendung derselben in besondern Fällen erreicht werden soll, bezeichnet sehr klar die Instructio pastoral. Eystettensis mit den Worten: Dilatio absolutionis eum praecipue finem spectat, ut tempore intermedio poenitentes suum probare possint propositum, praesertim qui contra fidem datam relapsi sunt in eadem peccata

et de facienda restitutione famae atque bonorum, de remittenda injuria illata, de deserendis commerciis illicitis etc. promissa nondum impleverunt.

2. Den ältern Theologen, wie dem heiligen Thomas und seinen nächsten Nachfolgern, war diese Praxis unbekannt, erst die Moralisten des 16. und 17. Jahrhunderts sprechen häufiger über dieselbe und geben sie als ein Mittel an, um eine böse Gewohnheit, welche semideliberate oder auch indeliberate zum Bösen, d. h. zu Worten oder Werken antreibt, die schuldbar in causa sind, abzulegen. Sie sprechen aber von dem Aufschieben der Lossprechung nicht etwa als von einem nothwendigen, sondern bloß nützlichen Mittel, welches nur gerathen und nur bisweilen anzuwenden sei. Ferner wird das Verschieben der Absolution als ein sehr hartes Mittel bezeichnet. Gravis res est, sagt Lugo, per triduum esse in statu peccati, quod merito timeri potest, cum sit difficile, habere verum actum contritionis. Der heilige Alphonsus stimmt ihnen bei, ja, ihm erscheint es schon hart, einen Pönitenten auch nur einen Tag ohne Absolution und in der Todsünde zu lassen. Sed mihi videtur durum esse, qui est in mortali, manere sine absolutione etiam per diem. Eine ernste Mahnung für jeden Beichtvater, daß er dieses harte Mittel nur in solchen Fällen anwende, wo unzweifelhaft ein besonderer Nutzen für den Pönitenten davon zu erwarten ist. Dieser Nutzen kann nun nicht darin liegen, daß der Beichtvater durch das Aufschieben der Lossprechung in den Stand gesetzt werde, die gegenwärtige Disposition des Pönitenten besser zu prüfen, sondern nur darin, daß der Pönitent noch besser disponirt werde, als er es ist, und desto größere Frucht aus dem Empfange des Sacramentes ziehe. Wann dieses aber der Fall ist, darüber läßt sich keine allgemeine Regel aufstellen, vielmehr muß dies dem Urtheil des Beichtvaters anheimgestellt bleiben, und es müssen hier die einzelnen Umstände in Betracht gezogen werden. Die Salmanticenses lehren hierüber folgendes: Expedire hic et nunc abstrahendo a circumstantiis certo determinare non possumus, cum ex pluribus pendeat, quae facile pro subjectorum varietate variantur, unde illis mature pensatis, ad prudentum spectabit arbitrium, hic est nunc absolutionem impendere, vel ad tempus differre. De poenit. c. 5, n. 68. Und Liguori lib. 6, n. 463 macht die treffliche Bemerkung: Alii vero dicunt, raro expedire, quod poenitenti disposito differatur absolutio. Melius dicendum, quod certa regula in hoc statui non possit, sed confessarius ex circumstantiis occurrentibus se dirigere debet, et postquam Deo se commendavit, ut erit a Deo inspiratus, absolutionem differat vel impertiatur. Unde sapienter episcopi belgii Bruxellis congregati in decreto ad suos anno 1697 sic statuerunt: „Confessarius a quibusvis peccatoribus gravioribus, etiam recidivis, stata lege non exigat, ut per notabile tempus praevie exercuerint opera poenitentiae, sed cum SS. Patribus expendant, Deum in conversione peccatoris non tam considerare mensuram temporis, quam doloris.“

3. Danach mögen folgende Regeln aufgestellt werden: 1) Der Beichtvater als väterlicher Arzt kann einem disponirten Pönitenten die Absolution auf kurze Zeit verschieben, wenn er erkennt, daß es ihm zum bedeutenden Nutzen gereicht, und wenn der Pönitent in diesen Aufschub einwilligt. Sollte er nicht einwilligen, so muß der Nutzen des Aufschubs schon klar vorliegen, um auch gegen den Willen des Pönitenten dieses Heilmittel anzuwenden. Lig. lib. 6, n. 462. Praxis conf. n. 76, cf. Gury II, n. 621. Gewöhnlich wird in einem solchen Fall kein Nutzen zu erwarten sein. 2) Ist der Pönitent ein öffentlicher Sünder, z. B. ein Wucherer, Concubinarius, so werde die Absolution so lange aufgeschoben, bis er durch seine Besserung das Aergerniß gehoben hat; wenigstens werde er nicht zur heiligen Communion zugelassen. 3) Hat der Pönitent eine wichtige Pflicht, wie große Restitution, Wiederversöhnung, zu erfüllen, so kann es gerathen sein, die Absolution ihm erst nach Erfüllung dieser Pflicht zu ertheilen. 4) Ist der Pönitent wegen innerer Schwäche zurückgefallen, z. B. in die Sünde der Pollution, der Einwilligung in unreine Lust, des Hasses u. dergl., so werde die Absolution selten aufgeschoben, wenn der Pönitent durch außergewöhnliche Reue seine gute Disposition zu erkennen gibt. Lig lib. 6, n. 463. 5) Die Zeit des Aufschubs sei gewöhnlich eine kurze, höchstens 8 oder 10 oder 14 Tage, lieber 3 bis 5 Tage, ja, in vielen Fällen empfiehlt sich ein Aufschub von nur einem Tage, oder nur einigen Stunden (z. B. vom Morgen bis Nachmittag, oder vom Nachmittag bis Morgen). Lig. l. c. Gury II, n. 621. Scavini III, n. 357. 6) Im Allgemeinen erwarte der Beichtvater für den Pönitenten einen größern Nutzen von der Gnade des Sacraments, als von dem Aufschub der Absolution. Lig. l. c. in fine. Scavini III, n. 357 et 366. Reuter n. 34. Lehmkuhl II, n. 430 sq.

4. Es kann nach Umständen sehr heilsam sein, Pönitenten, welche nur läßliche Sünden zu beichten haben, die Absolution zu verschieben, z. B. solchen, welche mit einer gewissen Leichtfertigkeit, ohne gehörigen Ernst die Beicht ablegen, welche nicht mit hinreichendem Eifer nach der ihrem Stande angemessenen Vollkommenheit und Heiligkeit streben, wie Geistlichen, Ordensleuten u. s. w., besonders auch, wenn die läßlichen Sünden zu schweren Sünden führen können, wie unordentliche sinnliche Neigungen, öftere Unmäßigkeit, Ungehorsam, Kargheit. Vgl. § 78, n. 2.

5. Zum Schluß noch folgende Bemerkung. Es wäre zu wünschen, daß alle Beichtväter in der Verweigerung und dem Aufschieben der Absolution die gleichen Grundsätze befolgten, damit nicht der eine zerstreut, was der andere sammelt. Der heilige Leonard von Porto Maurizio gibt das Beispiel von einer Commune an, wo das blasphemische Fluchen sehr eingerissen war. Da kamen alle Beichtväter in derselben und in der Umgegend unter sich überein, daß sie so lange keinen Fluchenden mehr absolviren wollten, bis er hinreichende Beweise der Besserung gegeben

hätte. Das half, in kurzer Zeit war dieses Laster verschwunden. Auch jetzt könnte vielleicht in einer Gemeinde durch ein ähnliches Vorgehen manches Laster ausgerottet werden. Vergl. Scavini III, n. 359.

Von der Absolution der Gelegenheits-, Gewohnheitssünder und der Rückfälligen und überhaupt von deren Behandlung wird im vierten Abschnitt die Rede sein. Vergl. über alles vorstehend Gesagte die Abhandlung „Ueber die sacramentale Absolution überhaupt und die der Recidiven insbesondere", im Münsterischen Pastoralblatt 1871, Nr. 3 ff.

§ 58. Ueber die aufzulegende Buße.

1. Hat der Beichtvater über die gebeichteten Sünden sich die richtige Erkenntniß gebildet, ob sie Tod- oder läßliche Sünden, Sünden der Gewohnheit, der Gelegenheit oder des Rückfalls sind, ob sie schwer oder leicht sind, und hat er über seinen Pönitenten das Urtheil gewonnen, daß er der Lossprechung würdig ist, so muß er als Richter die Buße bestimmen, welche er ihm aufzulegen hat. Die darüber von der Moral aufgestellten Grundsätze sind § 26 und 27 angegeben worden. Beim Auflegen der Buße handelt der Beichtvater zugleich als Richter und Arzt; denn das aufzulegende Bußwerk soll eine Genugthuung für die begangenen Sünden sein zur Abbüßung der übrig gebliebenen zeitlichen Strafen und ein Heilmittel für die der Seele durch die Sünde geschlagenen Wunden und ein Gegenmittel gegen zukünftige Sünden. Danach hat er sein Verhalten hinsichtlich der Auflegung der Buße zu bemessen.

2. Bei Auflegung der Bußen hat er zu berücksichtigen: 1) den Pönitenten, sein Alter, Geschlecht, seinen Stand, seine äußere Lage, seine innere Disposition. Rituale Rom. Die Buße soll den Kräften des Pönitenten entsprechen, darf weder diesem zu schwer und zu lästig sein, noch auch einem Andern, wie der Herrschaft, den Angehörigen des Pönitenten zum Schaden gereichen. Unpassende Bußen wären daher, wenn man einem Taglöhner oder Dienstboten auflegen wollte, an Werktagen Messe zu hören, oder eine Wallfahrt zu unternehmen, oder schwachen und auf schwere Arbeiten angewiesenen Personen, zu fasten, Personen, die wenig beten, oder auch solchen, die zu vielem Beten verpflichtet sind (Geistlichen, Ordensleuten), viele und lange Gebete zu verrichten, Personen, welche selten beichten, die öftere Beicht und Communion, wenn auch nur für eine Zeitlang, ängstlichen, melancholischen Personen, zu fasten, eine anständige Gesellschaft zu meiden, oder andere Werke zu verrichten, wodurch ihr Gemüth leicht verwirrt werden kann, oder wenn man Bußen auflegt, die der Pönitent, wenn er gegenwärtig auch guten Willens ist, später gar nicht, oder nicht vollständig erfüllen wird, oder wenn man zu

complicirte Bußen auflegt, die der Pönitent nur mit Mühe im Gedächtniß behalten und verrichten kann.

Er soll 2) bei Auflegung der Bußen die Schwere der Sünden berücksichtigen, wegen welcher sie aufgelegt werden, er soll für schwere Sünden schwere, für leichte Sünden leichte Buße auflegen. Der heilige Leonard bemerkt sehr richtig: „Wenn ein Priester für eine große Zahl von Ehebrüchen und andern Sünden der Unkeuschheit nur ein Vater unser und Ave auflegen würde, oder für die Sünden der Ungerechtigkeit, des Diebstahls, der Ehrabschneidung nur ein Miserere, so würden dadurch alle Ordnung und alle Begriffe verkehrt werden, die Menschen würden den Abscheu vor der Sünde verlieren und sich allen Lastern hingeben." Welche Bußen als schwere und welche als leichte anzusehen sind, ist § 27 erörtert worden. Es darf daher in der Regel der Beichtvater für schwere Sünden keine geringen, aber für geringe Sünden auch keine schweren Bußen auflegen. Ein Beichtvater würde demnach sehr verkehrt handeln, wenn er für alle Pönitenten dieselbe Buße auflegte, oder aus zwei, drei Bußwerken bald das eine, bald das andere wählte. Der Beichtvater lege aber eine solche Buße auf, welche der Pönitent voraussichtlich verrichten wird. Manchmal wird es gut sein, den Pönitenten zu fragen, ob er die aufgelegte Buße zu verrichten im Stande sei. Auch ist es zuweilen zu empfehlen, die Buße gleichsam zu theilen, d. h. dem Pönitenten in der gegenwärtigen Beicht eine weniger schwere Buße und in der folgenden Beicht nachträglich eine weitere aufzulegen. In welchen Fällen für schwere Schulden eine geringe Buße aufgelegt werden darf, oder muß, ist § 27 zur Sprache gekommen. Im Allgemeinen gilt die Regel: Es ist heilsamer für den Pönitenten, leichtere, als zu schwere aufzulegen.

Er soll 3) den Zweck der aufzulegenden Buße berücksichtigen und danach das Bußwerk wählen. Die Buße soll strafen und heilen, sie soll die begangenen Sünden sühnen und vor zukünftigen bewahren. Alle guten Werke tragen den doppelten Charakter, daß sie vindicativ und medicinell sind. Das allgemeinste Straf- und Sühnemittel für alle Sünden und zugleich Heilmittel für alle Seelenkrankheiten ist das Gebet. Denn das Gebet als ein Act der Demuth und Unterwerfung unter Gott straft und überwindet den Stolz; als eine dem sinnlichen, äußerlichen Zerstreuungen und Geschäften zugewandten Menschen nicht zusagende Geistesarbeit (vergl. Thom. suppl. qu. 15. art 3, ad 1) sühnt und hemmt es die Sünden der Fleischeslust, reißt den Menschen los von der Liebe zu den irdischen Gütern. Das Gebet erwirbt die zur Besserung und Heilung des Menschen nöthigen Gnaden und ist in manchen Versuchungen und Gefahren die einzige Waffe, um zu siegen, das einzige Mittel, um sich aufrecht zu erhalten. Aus diesen Gründen ist das Gebet das gewöhnliche Bußwerk, welches den Pönitenten aufgelegt werden kann, und selbst in dem Falle, wo ein anderartiges Werk auferlegt wird, ist es üblich,

das Gebet damit zu verbinden. Als vortreffliche Gebetsübungen sind zu empfehlen die Anhörung einer heiligen Messe, Erweckung der Reue, der drei göttlichen Tugenden, Rosenkranz, Kreuzwegandacht, Besuch der Kirche (für bestimmte Zeit), tägliche Erneuerung des Vorsatzes, nicht mehr zu sündigen, Morgens und Abends 3 Ave Maria mit dem Zusatze: „Meine Mutter, hilf mir heute, daß ich Gott nicht beleidige," einige Vater unser, Litaneien, geistliche Lesung u. dergl. Vergl. Lig. Praxis confessar. n. 14. Außer dem Gebete kann der Beichtvater Fasten und Almosen als Bußwerke auflegen, und zwar das Fasten für die Sünden des Fleisches, das Almosen für die Sünden des Geizes und der Ungerechtigkeit gegen den Nächsten. Ueberhaupt kann der Beichtvater solche gute Werke als Buße auflegen, welche als allgemeine oder besondere Mittel der Besserung angesehen werden müssen.

3. Bei Auflegung der Buße zeige der Beichtvater Sanftmuth und Ernst. Dieses wird schon geschehen, wenn er die Buße mit wahrhaft väterlicher Liebe auflegt und wenn er als besorgter Arzt in dem Bußwerk die Arznei für seinen Pönitenten reicht. Er wird alsdann alle irgendwie unfreundlichen Ausdrücke vermeiden, er wird die gehörige Nachsicht anwenden, wenn dem Pönitenten die Buße zu schwer und hart erscheinen sollte, er wird, wenn nöthig, dessen begründete Vorstellungen mit Billigkeit berücksichtigen, er wird den Pönitenten durch geeigneten Zuspruch zur Annahme der Buße ermuntern und zur Erfüllung derselben bewegen. Auch kann es zuweilen dienlich sein, die Buße mit der durch die Sünde verdienten Höllenstrafe, mit den Strafen des Fegfeuers, oder mit den Bußwerken zu vergleichen, welche in alter Zeit den Büßern für diese oder ähnliche Sünden auferlegt wurden. Auch kann es sehr angemessen sein, bei Auflegung einer geringen Buße für schwere Sünden dem Pönitenten zu bedeuten, daß er eine viel schwerere Buße verdient habe, und daß nur wegen obwaltender Umstände diese geringe auferlegt sei.

4. Nach dem Catechism. Roman. part. II, cap. 5, qu. 74 soll man die Pönitenten ermahnen, daß sie die vom Priester auferlegten Bußwerke oftmals freiwillig übernehmen und wiederholen und ihr Leben so einrichten, daß sie nach sorgfältiger Verrichtung der sacramentalen Buße sich unablässig der Tugend der Buße befleißigen. Geschähe aber eine solche Wiederholung der auferlegten Buße aus Aengstlichkeit, in der Meinung, man hätte durch die einmalige Verrichtung der Buße seiner Pflicht nicht genuggethan, so müßte der Beichtvater dieselbe geradezu verbieten.

5. Erkennt der Beichtvater, daß eine von ihm selbst oder von einem andern Beichtvater auferlegte Buße dem Pönitenten nicht heilsam gewesen ist, oder es jetzt nicht mehr ist, so ändere er ihm die Buße in eine andere bessere um. Die darüber geltenden Regeln sind § 27, n. 5 angegeben worden. Klagt sich ein Pönitent darüber an, daß er die auferlegte Buße gar nicht, oder nicht vollständig, oder nicht auf die rechte Weise verrichtet habe, so halte

er ihn an, dieselbe, wenn möglich, nachträglich zu verrichten oder zu ergänzen, oder er lege ihm eine andere Buße dafür auf, oder er richte die gegenwärtig aufzulegende Buße so ein, daß sie für die jetzt und früher gebeichteten Sünden gelte. Vergl. über diesen Gegenstand Benger, Pastoralth. III, § 164, S. 547 ff.

§ 59. Der Beichtvater als Lehrer.

1. Der Beichtvater in seiner zweiten Eigenschaft als Lehrer hat die Pflicht, die unwissenden Pönitenten zu belehren. Die Unwissenheit des Pönitenten kann eine dreifache sein, entweder kennt er die nothwendigsten Glaubenslehren nicht, oder seine Pflicht nicht, oder er ist rathlos. Der Beichtvater hat aber nicht die Pflicht, die Pönitenten über Alles zu belehren, was sie wissen müssen und anderswoher wissen können, sondern nur über dasjenige, was zum guten Empfang des Bußsacraments und zur nothwendigen Seelenführung gehört. Diese Pflicht für den Beichtvater, die Unwissenden zu belehren, wird ihm durch sein Amt als Beichtvater und noch mehr, wenn er zugleich Pfarrer ist, aufgelegt. Labia sacerdotis custodient scientiam, et legem requirent ex ore ejus. Malach 2, 7.

2. Der Beichtvater muß 1) den Pönitenten unterrichten, welcher die nothwendigsten Glaubensstücke nicht weiß; denn ohne diese Kenntniß kann derselbe das Sacrament der Buße nicht empfangen. Siehe § 56, n. 5. Außerdem hat er denjenigen Pönitenten zu belehren, welcher die auf die Sacramente der Buße und des Altars bezüglichen nothwendigsten Glaubens- oder Sittenlehren nicht kennt; denn ohne diese Kenntniß können die Sacramente nicht würdig oder nicht mit vollem Nutzen empfangen werden. Fälle einer solchen Unwissenheit werden in unsern Gegenden, wo ein geregelter Schulbesuch und Religionsunterricht besteht, selten, in andern Gegenden vielleicht häufiger sein. Wollte nun der Beichtvater einen unwissenden Pönitenten zurückschicken mit der Weisung, sich erst besser unterrichten zu lassen, so würde er dadurch gar Nichts ausrichten, ja, er könnte ihn dadurch so sehr einschüchtern, daß er nie wieder zu ihm, oder vielleicht erst nach langer Zeit zu einem Andern zurückkehrte. Nein, der Beichtvater selbst muß einem solchen Pönitenten, wenn möglich, noch im Beichtstuhl die hinreichende Belehrung ertheilen, oder er muß ihn geneigt machen, zu gelegener Zeit zu ihm zu kommen und Unterricht zu empfangen. Lig. lib. 6, n. 608. Gury II. n. 610. Scavini III, n. 396.

3. Der Beichtvater muß 2) den unwissenden Pönitenten über seine Pflichten belehren. Es kommt hier die ignorantia vincibilis und invincibilis in Betracht, ob dieselbe irgendwie verschuldet oder unverschuldet sei. Bei der unüberwindlichen Unwissenheit hört alle Zurechnungsfähigkeit auf, denn nihil volitum, nisi cognitum; bei der überwindlichen Unwissenheit, die immer mehr oder weniger direct freiwillig oder ursächlich freiwillig verschuldet

ist, hört die Zurechnungsfähigkeit nicht auf, aber dieselbe wird in dem Maße gemindert, als es schwierig ist, jene Unwissenheit zu beseitigen. Danach bestimmen sich die Regeln über die Belehrung derjenigen, an denen der Beichtvater eine Unkenntniß ihrer Pflichten entdeckt. Im Allgemeinen ist der Beichtvater verpflichtet, jeglichen unwissenden Pönitenten über seine Pflichten, über das, was Sünde und was erlaubt ist, zu belehren. Ist aber die Unwissenheit des Pönitenten eine unüberwindliche, also unverschuldete, so soll der Beichtvater ihn nur dann belehren und ermahnen, wenn er sicher voraussetzen kann, daß er seiner Mahnung Folge leisten werde. Hofft er keinen Nutzen aus seiner Belehrung, so soll er eine solche nicht ertheilen und den Pönitenten in seinem guten Glauben belassen. Dasselbe soll geschehen, wenn mit Grund Aergernisse bei Andern, Streitigkeiten, Ehrabschneidung und dergleichen zu befürchten sind. Lig. lib. 6, n. 614. Dieses ist die allgemeine Meinung der Moralisten. Der vernünftige Grund, der hierfür spricht, ist dieser, daß man zwischen zwei Uebeln das geringere wählen muß. Eine materielle Sünde ist aber ein geringeres Uebel, als eine formale, und zu dieser würde die ertheilte Belehrung Veranlassung geben, sie würde also mehr schaden, als nützen und könnte dem Pönitenten die Ursache seines ewigen Verderbens sein. Es soll also nach dieser Regel der Beichtvater den Pönitenten nicht an die Pflicht der Restitution erinnern, wenn er sich in bona fide befindet und sich voraussichtlich zur Herausgabe des bisher ruhig besessenen fremden Gutes, oder zur Wiedererstattung nicht verstehen wird. Er soll den Pönitenten nicht auf die Ungültigkeit der Ehe aufmerksam machen, die derselbe mit gutem Gewissen eingegangen ist, wenn er aus der Offenbarung der Ungültigkeit ungeheure Nachtheile für das Seelenheil der vermeintlichen Eheleute befürchten muß. Selbst vor Eingehung einer Ehe, welche wegen eines den Contrahenten verborgenen Hindernisses ungültig ist, soll der Beichtvater das Hinderniß nicht entdecken, wenn gar nicht zu hoffen ist, daß die Eingehung deshalb unterbleiben werde. Er soll, falls in beiden Fällen in dem Ehehinderniß dispensirt werden kann, zuvörderst die Dispens einholen und, nachdem er dieselbe erlangt, dem Pönitenten nach Umständen die nöthigen Mittheilungen und Instructionen ertheilen. Lig. lib. 6, n. 610—612 et 616. Gury II, n. 613. In allen diesen Fällen wird vorausgesetzt, daß aus der Belehrung des Pönitenten mit Sicherheit kein Nutzen zu erwarten ist. Zweifelt der Beichtvater an einem solchen Nutzen und kann er bei Erwägung der Umstände nicht mehr Hoffnung, als Furcht, hinsichtlich des Erfolges gewinnen, so unterlasse er auch jetzt noch die Ermahnung.

Wie aber, wenn der Pönitent selbst zweifelt und über den betreffenden Gegenstand der Unwissenheit Aufklärung verlangt? In diesem Fall ist der Beichtvater verpflichtet, Antwort und Belehrung zu geben, aber nur in so weit, als die Frage sich erstreckt, ob darüber hinaus, hängt von dem Umstande ab, ob die

Belehrung nützen oder schaden wird. Ein Pönitent z. B., der das votum castitatis abgelegt hat und trotzdem in den Ehestand getreten ist, fragt den Beichtvater, ob die Ehe wegen dieses Votums gültig sei und ob er die eheliche Pflicht leisten müsse. Der Beichtvater hat Beides zu bejahen, schweigt aber über das Verbot, diese Pflicht zu fordern. Oder ein Pönitent, dessen Ehe wegen eines ihm unbekannten Hindernisses ungültig ist, fragt den Beichtvater, nicht im Zweifel über die Gültigkeit seiner Ehe, sondern aus einem andern Grunde, ob er verpflichtet sei, das debitum conjugale zu leisten. Er antworte, er sei nach seinem (sc. irrigen) Gewissen dazu verpflichtet. Vergl. Lig. lib. 6, n. 611. Ist aber das Ehehinderniß derartig, daß es für die Dauer nicht leicht unbekannt bleiben kann, so muß der Beichtvater an dasselbe erinnern, sonst würden die letzten Dinge noch ärger sein können, als die ersten. Oder der Pönitent fragt im Allgemeinen, ob dieses oder jenes eine Sünde sei. Gesetzt, er müsse eine bejahende Antwort geben, weil es wirklich eine Sünde wäre, so braucht er doch, um größere Uebel zu vermeiden, nicht zu erklären, daß es eine Todsünde sei, oder daß diese Sünde mit der Censur belegt sei. Lig. lib. 6, n. 616. Scavini III, n. 396. Gury II, n. 612.

4. Dahingegen ist der Beichtvater verpflichtet, den unwissenden Pönitenten über seine Pflicht zu belehren: 1) Wenn durch die Unterlassung einer solchen Belehrung für das allgemeine Wohl ein Schaden entstehen würde. Daher sind Fürsten, Beamte, Bischöfe, Pfarrer, Beichtväter, Eltern, Lehrer, Herrschaften zu ermahnen, wenn sie ihre Pflichten gegen ihre Untergebenen vernachlässigen. Selten kann hier von einer unüberwindlichen Unwissenheit die Rede sein, und groß ist das Verderben, das aus unterlassener Ermahnung hervorgehen kann. Aus einem ähnlichen Grunde sollen gemäß der Bulle Apostolica Benedicts XIV. vom 26. Juni 1749 auch solche ermahnt werden, welche häufig die Sacramente empfangen, damit sie nicht wegen Versäumniß ihrer Pflicht, oder wegen materiller Sünden ein Aergerniß geben. 2) Wenn eine Besserung oder Folgeleistung zwar nicht für's Erste, wohl aber für später zu erwarten steht. Denn nicht selten nimmt der Pönitent die Ermahnung, die er anfänglich verachtet hatte, später bei eingetretener Gemüthsruhe oder näherem Nachdenken mit besserm Willen auf und befolgt sie. Ist dieses nicht zu erwarten, so verschiebe er es auf eine gelegenere Zeit. 3) Wenn der Pönitent wegen des Stillschweigens des Beichtvaters in einer nächsten Gelegenheit zur Sünde bleibt, in die er gewöhnlich einwilligt. Dann muß der Beichtvater ihm die strenge Pflicht vorhalten, die nächste Gelegenheit zu fliehen, damit er die Sünde meide. Scavini II, n. 982, III, n. 396. Lig. lib. 6, n. 615 sq. Gury II, 611.

5. Findet der Beichtvater seinen Pönitenten in einer ignorantia vincibilis, so hat er ihm in jedem Falle die nöthige Belehrung zu ertheilen. Er muß ihn also belehren über die Pflichten seines Standes und Amtes, über die Pflicht der Restitution, über die Pflicht, die nächsten Gelegenheiten zu meiden,

über das, was Sünde ist u. dergl. Sporer, n. 795. Gury II, n. 611. Scavini II, n. 396. Es kann aber auch hier zuweilen der Fall eintreten, daß die Belehrung besser unterbleibe, dann nämlich, wenn für den Pönitenten eher Schaden als Nutzen vorausgesehen wird. Vgl. Elbel, n. 471. Sporer, n. 795, 3. Insbesondere ist es wichtig, die Brautleute über ihr Verhalten im Brautstande, oder wenn sie unmittelbar vor dem Eintritt in den Ehestand stehen, oder in denselben bereits eingetreten sind, über den status conjugalis, über das, was erlaubt und unerlaubt ist, hinreichende Belehrungen zu ertheilen, damit sie wegen ihrer Unwissenheit Sündhaftes nicht für erlaubt, Erlaubtes nicht für sündhaft halten. Auch kann es angezeigt sein, den Pönitenten über die Nichtverpflichtung zum Fasten, oder zur Abstinenz zu belehren, damit er aus Unwissenheit nicht formell sündige, wo materiell gar keine Sünde begangen wird. Wenn sich also ein Taglöhner, oder Armer darüber anklagt, daß er am Freitag Fleisch gegessen habe, so unterlasse der Beichtvater es nicht, ihm zu bedeuten, daß er (kraft der gewährten Dispens) zur Abstinenz nicht verpflichtet sei.

6. Es kommt häufig genug vor, daß ein Pönitent seinen Beichtvater um Belehrung oder um Rath bittet und zwar in solchen Dingen, die sich auf sein Seelenheil beziehen. So sehr sich nun der Beichtvater hüten soll, in allen möglichen weltlichen Dingen rathen und helfen zu wollen, eingedenk der Worte des heiligen Apostels an Timotheus: Nemo militans Deo implicat se negotiis saecularibus, ut ei placeat, cui se probavit (2. Tim. 2, 4), so bereitwillig soll er sein, in Sachen des Seelenheils ein Wegweiser und Rathgeber zu werden. Der heilige Geist selbst weist ja die Gläubigen an ihn, wenn es im Ecclesiasticus 32, 24 (vergl. 37, 20) heißt: „Sohn, thue Nichts ohne Rath, und nach der That wird es dich nicht gereuen.“ Er wird daher oft zu belehren und zu entscheiden haben, was erlaubt oder unerlaubt sei, er wird Rathschläge zu ertheilen haben hinsichtlich der Standeswahl, der Erziehung der Kinder, der Ausführung eines guten Werkes oder Vorhabens u. dergl. Er wird manchem Pönitenten besondere Verhaltungsregeln zu geben haben für gewisse Lebensverhältnisse, in welchen er sich befindet, oder für gewisse Aemter und Geschäfte, die er zu verwalten hat. In allen Fällen, wo der Beichtvater Rath, Belehrung und Vorschriften zu ertheilen hat, beurtheile er die Sache im Lichte des Glaubens und nach den Grundsätzen der christlichen Moral, nicht nach seiner subjectiven Meinung, oder nach seiner vermeintlichen Erfahrungsklugheit, die sich nicht immer als die wahre Weisheit bewährt. Er flehe daher zum heiligen Geist um Erleuchtung, er berathe bei wichtigen Angelegenheiten sich im Gebet mit Gott und rufe Maria vom guten Rath um ihre Hülfe an. Dann aber gebe er klar und bestimmt seine Entscheidung ab. Es ist mit Grund vorauszusetzen, daß auf einem mit solchem Geiste gegebenen und von dem Beichtkind treu befolgten Rath des Beichtvaters der göttliche Segen ruhen werde.

§ 60. Der Beichtvater als Arzt.

1. Die geistliche Diagnosis des zu heilenden Uebels.

1. Das Sacrament der Buße soll die Heilung der Seelenkrankheiten bewirken. Der Beichtvater ist daher ganz vorzüglich ein Seelenarzt. Sein Vorbild ist der Heiland, der da gesandt wurde, um diejenigen zu heilen, welche zerknirschten Herzens sind (Js. 61, 1. Luk. 4, 17), der da sprach: „Nicht die Gesunden bedürfen des Arztes, sondern die Kranken." (Matth. 9, 12.) Der Beichtvater soll die Wunden heilen, welche die Sünde der Seele geschlagen hat, er soll die Sünde entfernen und die nachtheiligen Folgen der Sünde, Unwissenheit, Begierlichkeit, Willensschwäche, aufheben, er soll den Rückfall in die Sünde verhüten. Wie aber zur Heilung einer körperlichen Krankheit die richtige Erkenntniß des Uebels und seiner Ursache (die Diagnosis) und die Erkenntniß und Anwendung der rechten Arzneimittel erforderlich ist, so muß auch der Beichtvater das moralische Uebel in seiner Ursächlichkeit und in seinem ganzen Unwesen erst richtig erkennen und dann die geeigneten Mittel zur Heilung und zur Abwehr des Uebels vorschreiben.

2. Die Erkenntniß des zu beseitigenden moralischen Uebels gewinnt der Beichtvater bei seinem Pönitenten bereits durch sein Urtheil, welches er als Richter über die Sünden, über den moralischen Zustand und über die Disposition des Pönitenten fällen muß. Daraus wird er erkennen, ob die Sünde eine schwere oder läßliche, ob sie eine Gelegenheits-, Gewohnheits-, oder Rückfallssünde ist, ob der Pönitent auf dem Wege der Besserung, oder der Verschlimmerung sich befindet, ob sein Wille bereits durch die Gnade Gottes und durch Kampf erstarkt, oder noch schwach ist. Um aber als Arzt die Seelenwunden seines Patienten gründlich zu heilen, muß er den ganzen moralischen Zustand desselben erforschen und Kenntniß darüber zu gewinnen suchen, ob er religiös gebildet oder ungebildet, ob er gleichgültig oder eifrig, ob er im Guten fortgeschritten oder noch in Sünde und böser Gewohnheit gefangen, ob er stark oder schwach, ob er ernst oder leichtsinnig sei. Insbesondere ist zur gründlichen Heilung des Pönitenten die Erkenntniß seiner vorherrschenden Leidenschaft (passio dominans) und der damit zusammenhangenden Lieblings- oder Hauptsünde desselben erforderlich.

3. Unter vorherrschender Leidenschaft versteht man eine habituelle, mehr oder weniger heftige Neigung zu etwas Bösem, welche eine gewisse Herrschaft über den Menschen ausübt, verschiedene andere Neigungen in ihren Dienst nimmt, den Menschen zu manchem Bösen verleitet und den ganzen Menschen in seinen Gedanken, Begierden und Werken zu inficiren sucht. Solche vorherrschende Leidenschaften sind z. B. die dreifache böse Lust: Augenlust, Fleischeslust und Hoffart, sind die sieben Hauptsünden: Stolz,

Geiz, Unkeuschheit, Neid, Fraß und Völlerei, Jähzorn, Trägheit. Alle vorherrschenden Leidenschaften haben ihren Grund theils in der Erbsünde, in dem zurückgebliebenen fomes peccati, theils in der Erziehung, theils im wiederholten Sündigen, theils in widrigen physischen und moralischen Einflüssen. Es kann der Mensch bloß eine, aber auch mehrere vorherrschende Leidenschaften haben. Die vorherrschende Leidenschaft ist wie eine Wurzel, aus welcher die Sünden wie Sprossen hervorwachsen, oder ist wie ein tief liegendes Geschwür, welches die nächsten dasselbe umgebenden Theile, ja, sogar den ganzen Körper in einen krankhaften Zustand versetzt. Daher verbirgt sich dieselbe so leicht den Blicken des Pönitenten und des Confessarius. Es kann aber nicht viel helfen, wenn bloß die aus derselben hervorgehenden Sünden bekämpft werden, sie selbst aber nicht ausgerottet wird. Jemand klagt sich z. B. über Fluchen an, übersieht aber gänzlich, daß nicht das Fluchen, sondern der Zorn, oder der Stolz die eigentliche Sünde sei, welche die Quelle des Fluchens ist. Ein Dienstmädchen gibt sich schuldig, mehrere Kleinigkeiten ihrer Herrschaft entwendet zu haben, aber ihr Hauptfehler ist nicht die Neigung zum Stehlen, sondern ihre Eitelkeit und Gefallsucht. Um diese zu befriedigen, verwendet sie ihr Geld auf Kleidung und Putz und greift zu dem unerlaubten Mittel des Stehlens. Wird bei beiden die vorherrschende Leidenschaft, beim ersteren der Zorn oder der Stolz, bei letzterer die Eitelkeit oder Gefallsucht nicht ausgerottet, so werden alle Bemühungen von Seiten des Pönitenten und des Confessarius vergebens sein. Wird dieselbe aber bekämpft und überwunden, so sind mit ihr viele andere Sünden überwunden und der Pönitent wird auf dem Wege der Tugend rasche Fortschritte machen. Ist der Anführer eines feindlichen Heeres getödtet, so ist der Sieg über das ganze Heer erleichtert, ist die Wurzel des Unkrautes zerstört, so wächst kein Unkraut mehr auf dem Acker. Als der König von Syrien von Achab, dem Könige von Israel, und von dem mit diesem verbündeten Josaphat, dem Könige von Juda, angegriffen wurde, befahl er den zweiunddreißig Anführern der Streitwagen: „Kämpfet gegen keinen Geringeren und Größeren, als nur gegen den König von Israel allein.“ Er wußte wohl, daß ihm der Sieg über das ganze Heer ein leichter sein werde, wenn nur der König Achab getödtet sei. (3. Kön. 22, 31.) Der entschiedene Kampf gegen die vorherrschende Leidenschaft oder gegen ein Laster, gegen eine Unvollkommenheit schwächt überhaupt die böse Lust und heilt und bessert den ganzen Menschen. Als David den Goliath besiegt hatte, nahmen alle Philister die Flucht. Es ist daher von größter Wichtigkeit, die vorherrschende Leidenschaft, den Hauptfehler, ein Laster zu bekämpfen und zu ertödten.

4. Zu diesem Zweck ist aber zunächst durchaus nothwendig, daß man diese Hauptneigung, diese Sünde, dieses Laster erkenne. So nothwendig diese Kenntniß ist, so schwierig ist sie in vielen Fällen. Es gibt unzählige Pönitenten, welche sich in dieser

Beziehung durchaus nicht kennen. Ja, es gibt einige Leidenschaften und Laster, welche von dem Pönitenten selten oder nur gar schwer als solche erkannt werden, welche sogar den Schein einer Tugend annehmen können. Das sind der Geiz, die Habsucht, der Stolz, die Unmäßigkeit, die Trägheit, die Eitelkeit, wohingegen andere Laster sich mit offenem Visir als solche darstellen und dem Pönitenten selten verborgen bleiben, z. B. die Unkeuschheit, die Ungerechtigkeit. Es muß daher die Frage aufgestellt werden: Auf welche Weise gelangt man zur Erkenntniß seines Hauptfehlers, seiner vorherrschenden Leidenschaft? 1) Durch eine sorgfältige, ernste Gewissenserforschung und zwar nicht bloß durch eine allgemeine, die sich über das ganze Thun und Lassen erstreckt, sondern auch durch eine besondere, welche einen einzelnen Fehler zu ihrem Gegenstand nimmt. Diese Gewissenserforschung muß unablässig fortgesetzt und nicht eher unterlassen werden, bis der Fehler erkannt und eine Besserung eingetreten ist. 2) Durch Erforschung der Ursachen, der Motive und Veranlassungen einzelner hervortretenden Sünden und Fehler. Häufig liegt einer Sünde oder mehreren Sünden eine (gemeinsame) böse Quelle zu Grunde und diese ist die vorherrschende Leidenschaft. 3) Durch die Gnade Gottes. Diese wird erlangt durch eifriges Gebet, durch den Empfang der heiligen Sacramente, durch den guten Willen, durch Gehorsam gegen den Beichtvater. Der Beichtvater soll dem Pönitenten diese Mittel zur Entdeckung der Hauptleidenschaft angeben, soll durch geeignetes Fragen, durch scharfe Prüfung der gebeichteten Sünden und des moralischen Zustandes seines Pönitenten derselben nachspüren. Wenn er im Beichtstuhl in reiner Absicht nur die Ehre Gottes und das Heil der Seelen sucht, ein Mann des Gebetes und des innern Lebens ist und das Seelenheil seiner Pönitenten im Gebete oft mit Gott verhandelt, so wird ihm in dieser wichtigen Aufgabe die Erleuchtung von oben nicht fehlen. Jedoch hüte sich der Beichtvater, ein vorschnelles Urtheil darüber zu fällen, welche die Hauptleidenschaft seines Pönitenten sei. Oft ist es sehr leicht, oft ist es sehr schwer, ein richtiges Urtheil zu fällen. Gott allein erforscht Herzen und Nieren. Hat aber der Beichtvater die Hauptleidenschaft seines Pönitenten entdeckt, hat er sich überhaupt über dessen moralischen Zustand ein richtiges Urtheil gebildet, und ist der Pönitent nur einigermaßen guten Willens, so befindet er sich mit ihm auf gutem Wege der Besserung und der Tugend. Er ist wie ein Arzt, der den eigentlichen Sitz des physischen Uebels oder die Krankheit richtig erkannt hat und nun mit Sicherheit die geeigneten Mittel der Heilung zur Anwendung bringen kann.

5. Bevor wir die Heilmittel gegen die Sünden im Nähern bezeichnen, soll die Frage erledigt werden: Wie hat der Beichtvater die vorherrschende Leidenschaft seines Pönitenten mit Erfolg zu bekämpfen? 1) Er mache seinen Pönitenten auf dieselbe aufmerksam. Jedoch muß er mit Vorsicht hierbei zu

Werke gehen. Nicht alle Menschen besitzen so viel Demuth und Selbstverleugnung, daß sie eine solche Erklärung von Seiten ihres Beichtvaters willig, freudig und dankbar annehmen. Die Klugheit kann ihm rathen, hier indirect und sehr schonend zu Werke zu gehen. 2) Er komme in allen Beichten theils direct, theils indirect, unter verschiedenen Formen, im Anschluß an die Feste und Zeiten auf die Bekämpfung der Hauptneigung zurück. Der Pönitent ist z. B. dem Zorn ergeben. Der Confessarius ermahne ihn in der angegebenenen Weise zur Sanftmuth, indem er ihm zur Weihnachts- oder Fastenzeit das Beispiel des menschenfreundlichen Heilandes, oder das Beispiel irgend eines Heiligen vorstellt, indem er ihn zur Demuth ermahnt, oder Abtödtungen und Uebungen der christlichen Nächstenliebe anempfiehlt, und so komme er immer in den verschiedensten Wendungen auf die Sanftmuth zurück und manövrire so lange gegen den Zorn, bis derselbe vollständig bezwungen ist. 3) Er leite seinen Pönitenten an, ganz bestimmte Vorsätze gegen eine besondere Sünde zu fassen, welche mit der Hauptleidenschaft in Verbindung steht. Er lasse ihn diese Vorsätze an jedem Morgen wiederholen und an jedem Abend eine specielle Gewissenserforschung darüber anstellen, wie er diese Vorsätze ausgeführt habe. 4) Er erwarte die eigentliche Besserung von der göttlichen Gnade und empfehle dem Pönitenten daher das inständige Gebet und den öftern Empfang der heiligen Sacramente als kräftige Heilmittel dieser und überhaupt aller Sünden. Vergl. Münster. Pastoralblatt 1866. Seite 109 ff.

§ 61. Fortsetzung. Der Beichtvater als Arzt.

2. Die geistliche Arzneikunde.

1. Hat der Beichtvater als Arzt den Krankheitszustand seines Pönitenten erkannt, so liegt ihm die Heilung ob. Die eigentliche Heilung wird aber bewirkt durch das Sacrament der Buße, und des Beichtvaters erste Aufgabe ist, ihn zum würdigen Empfange desselben zu disponiren, oder, wenn er es schon ist, ihm den Empfang dieses Sacraments so heil- und fruchtbringend zu machen, als möglich. Das geschieht dadurch, daß er ihn zu einer größern Reue über seine Sünden und zu einem kräftigern Vorsatze, dieselben in Zukunft zu meiden, zu bewegen sucht. Reue und Vorsatz sind die beiden unerläßlichen Vorbedingungen, um durch Beicht und Absolution von allen Seelenkrankheiten und Sünden geheilt zu werden. Die andern Heilmittel, welche der Beichtvater dem Pönitenten vorzuschreiben hat, dienen dazu, um die Folgen der Sünde zu heben, den Geheilten zu stärken, ihn vor dem Rückfall zu bewahren und ihm zum Wachsthum in der Tugend zu verhelfen, mit einem Worte, ihn weiter zu heilen und zu heiligen.

2. Der Beichtvater soll also: 1) dem Pönitenten zur Bereuung seiner Sünden behülflich sein. Bei sehr vielen Beichten

wird dieses, wenn nicht das einzige, doch das Hauptgeschäft des Beichtvaters sein. Sehr vielen Pönitenten muß er dadurch überhaupt den würdigen Empfang des Bußsacraments ermöglichen, z. B. vielen Kindern, Ungebildeten, Kranken, Sterbenden, Schwachsinnigen, auch manchen sogenannten Gebildeten. Er wird in den meisten Fällen eben darauf seinen Zuspruch zu richten haben, daß er dem Pönitenten die Motive der Reue vorlegt und ihm zu Herzen spricht. Er schildere ihm zu diesem Zwecke mit kurzen, aber kräftigen Worten die Häßlichkeit und Schändlichkeit der Sünde, lege ihm die gerechten Strafen vor Augen, welche er von Gott durch dieselbe verdient hat. Er halte ihm seinen Undank gegen Gott, seinen größten Wohlthäter und besten Vater, vor, zeige ihm, wie sehr er das göttliche, ihn liebende und für ihn leidende Herz Jesu betrübt, wie er Gott, das höchste Gut, die größte Vollkommenheit, beleidigt, verschmäht und eine augenblicklich schnöde Lust ihm, dem unendlichen Gut, vorgezogen habe. Stets rede er zu dem Pönitenten mit Sanftmuth und Milde, nach Umständen recht ernst und erschütternd, ja drohend und die Strafgerichte Gottes verkündend, aber niemals, selbst nicht dem harten Sünder gegenüber, mit rohen, bitteren Worten, niemals in barschem Tone. Dabei lasse er sich demüthig zu jeglichem Bildungsstand des Pönitenten herab, rede als Stellvertreter Jesu Christi, der da kam, um die Sünder zur Buße zu bekehren. Er rede aus dem Motiv der Liebe gegen Gott, um ihm die Herzen zu gewinnen, und der Liebe zu dem Nächsten, um dessen Seelenheil zu fördern. Seine Worte werden dann nicht erfolglos sein, sie werden von der Gnade Gottes eingegeben und getragen sein. Häufig gehen dem Pönitenten erst in Folge des Zuspruchs des Beichtvaters die Augen über die Häßlichkeit und Abscheulichkeit seiner Sünden auf, und er wird dadurch für den würdigen Empfang der Absolution disponirt. Dabei kann es sehr angemessen sein, den Pönitenten über sich selbst und über seine Sünden und über die dadurch verdienten Strafen das Urtheil sprechen, oder das über ihn und über die Sünden ausgesprochene Urtheil von ihm bestätigen zu lassen, etwa durch Fragen: „Was hast du also durch diese Sünde verdient?“ „Wo würdest du sein, wenn Gott dich jetzt hätte sterben lassen?“

3. Der Beichtvater soll 2) den Pönitenten zu einem kräftigen Vorsatz bewegen, oder ihn in seinem gefaßten Vorsatz befestigen. Zunächst soll er in dem Pönitenten den ernsten Vorsatz zur Reife bringen, daß er keine Todsünden mehr begehen, oder wenn nur läßliche Sünden vorhanden sind, daß er wenigstens die eine oder andere läßliche Sünde meiden, überhaupt ernstlich sich bessern wolle. Im letztern Falle muß der Beichtvater oft befürchten, daß eben so wenig, wie wahre Reue, auch ein wirklicher Vorsatz vorhanden sei. Manche Pönitenten von gewöhnlicher Frömmigkeit, von einfacher Bildung beschränken ihre Vorbereitung zum Empfang des Bußsacraments auf die Abbetung der Formulare für Reue und

Vorsatz, wie sie dieselben in ihrem Gebetbuch finden, oder im Gedächtniß haben. Dabei ist große Gefahr vorhanden, daß sie auf ihre besondern Sünden wenig oder gar keine Rücksicht nehmen, dieselben also nicht hinreichend bereuen und keinen eigentlichen Vorsatz hinsichtlich derselben fassen. Bei solchen Pönitenten thut der Beichtvater wohl, wenn er sie zu einer guten Reue und zu einem bestimmten Vorsatz anleitet, und seine Thätigkeit ganz oder vorzugsweise darauf beschränkt, daß er ihnen zum würdigen Empfang des Sacraments verhilft. Der Beichtvater bringe im Pönitenten weiterhin die Bereitwilligkeit hervor, auch die nächste Gelegenheit zu meiden, respective unschädlich zu machen, die Gefahren zur Sünde zu fliehen, die Restitution zu leisten, oder dasjenige wieder gut zu machen, was er durch seine Sünde an der Seele, am Leibe, an der Ehre, am Hab und Gut des Nächsten geschädigt hat, endlich die nöthigen Heil- und Besserungsmittel zu gebrauchen. Schließlich hat der Beichtvater den Pönitenten auch geneigt zu machen, die auferlegte Buße anzunehmen und zu verrichten. Er wird sich daher hüten, zu lästige Bußen aufzulegen, und wird sich bereit zeigen, auf den Wunsch oder die Bitte des Pönitenten die aufgelegte Buße zu ändern und zu mildern.

Hat der Beichtvater dieses Alles an seinem Pönitenten glücklich bewerkstelligt, so hat er ihn für die Heilung disponirt und er entläßt ihn nach ertheilter Absolution als einen zwar Geheilten, aber noch nicht völlig Hergestellten.

Daher hat der Beichtvater noch eine andere Aufgabe, er soll die vollständige Heilung des durch die Sünde verwundeten und an den Folgen der Sünde leidenden Pönitenten bewirken und ihn vor jeglichem Rückfall zu schützen suchen. Er soll daher je nach Art der Sünden und je nach der sittlichen Zuständlichkeit des Pönitenten bestimmte Heil- und Kräftigungsmittel vorschreiben.

4. Diese Mittel sind theils allgemeine, welche für jegliche Sünde, für jeglichen Pönitenten sich wirksam erweisen, theils besondere, welche für bestimmte Sünden angewendet werden müssen. Beide Arten von Heilmitteln sind zugleich Bußwerke, welche der Beichtvater dem Pönitenten auflegen kann.

§ 62. Fortsetzung. Der Beichtvater als Arzt.

Allgemeine und besondere Heilmittel.

1. Man hat in der medicinischen Wissenschaft vergeblich nach einem Universalmittel gesucht, welches für alle Krankheiten sich wirksam erweist. Die geistliche Arzneikunde kennt ein solches Mittel für alle möglichen geistigen Schwächen, Krankheiten und Uebel, nämlich das Gebet. Das Gebet soll den ganzen Heilproceß des Sünders einleiten, fortführen und vollenden. Durch Gebet, durch die Anrufung des heiligen Geistes soll er sich die Gnade der Bekehrung erwerben, unter Gebet die nothwendigen Acte zum

Empfange des Bußsacraments setzen, durch Gebet sich die nöthigen geistigen Kräfte erwerben, um die Folgen der Sünde zu überwinden und den Rückfall zu verhüten. Das Gebet macht himmlisch gesinnt, löst die Banden des Fleisches, schwächt die Lust zur Sünde, mildert die Leidenschaften, verbindet mit Gott und erwirbt von Gott die nöthigen Gnaden, um die Sünde zu meiden und die Tugend zu üben. Wenn alle Hülfe versagt, bleibt das Gebet der letzte Anker zur Rettung. Das Gebet: „Gott sei mir Sünder gnädig!" verschaffte dem Zöllner im Tempel die Rechtfertigung, das Gebet: „Jesus, Du Sohn Davids, erbarme Dich meiner!" dem Blinden das Gesicht, das Gebet: „Herr, gedenke meiner, wenn Du in Dein Reich kommst!" dem Schächer am Kreuze das Paradies.

Das Gebet kann aber auf verschiedene Weise geübt und mit verschiedenen religiösen Uebungen verbunden werden. Sehr wirksam erweist sich zur Heilung und Heiligung der Büßer die öftere Erweckung und Erneuerung der Reue und des Vorsatzes, besonders am Morgen. Dadurch wird der Haß gegen die Sünde verstärkt und der Rückfall verhütet. Von ähnlicher Bedeutung ist die öftere Erweckung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe. Nicht genug kann die Kreuzwegandacht empfohlen werden. Sie fördert in außergewöhnlicher Weise den bußfertigen Sinn und die Liebe zum Heilande. Die öftere und andächtige Beiwohnung der heiligen Messe ist nächst dem Empfange der heiligen Sacramente das wirksamste Gnadenmittel. Wundersam erleuchtend, kräftigend und heiligend wirkt das innerliche Gebet. Wer dasselbe beharrlich übt, wird nicht leicht auf Abwege gerathen, wird sicher nicht lange auf Abwegen verweilen. Eben durch die Betrachtung und durch die bis zur Erreichung des erstrebten Zwecks wiederholte Vorstellung der wichtigsten Heilswahrheiten gewinnen die geistlichen Excertien und die Volksmissionen einen so großen Erfolg.

Sehr zu empfehlen für Alle ist die Andacht zur Mutter Gottes und für die Jugend die Andacht zum heiligen Aloysius. Die Andacht der sechs Sonntage zu Ehren dieses Heiligen hat bei manchem Jüngling schon den Grund zum öftern Empfange der heiligen Sacramente und zu einem gottseligen Leben gelegt. Neuntägige Andachten haben Manchem körperliche und geistige Heilung gebracht und viele Gnaden erworben. Nicht genug können die Andachten zum göttlichen Herzen Jesu und zum allerheiligsten Altarssacrament und die Besuchungen desselben empfohlen werden. Eine Wallfahrt zu einem Gnadenort weckt den Glauben und das Vertrauen, entzündet die Andacht, erwirbt viele Gnaden und läßt die wohlthätigsten, nachhaltigsten Eindrücke zurück. In Versuchungen empfiehlt sich die wiederholte Anrufung des Namens Jesu, Mariä und der Heiligen, oder Betheuerungen vor Gott, daß man ihn nicht beleidigen, lieber tausendmal sterben wolle.

2. Ein zweites allgemeines Heilmittel sind die Sacramente, vor Allem die Buße und die Eucharistie. Was die Arznei ist

für das leibliche Leben, ist die Buße für das geistige; sie entfernt den Krankheitsstoff aus der Seele und heilt deren Wunden, sie bringt Gesundheit und Leben, Frieden und Freude zurück. Je öfter der Christ dieses Sacrament empfängt, desto gesunder wird er an der Seele, desto reiner von Sünden, desto zarter wird er im Gewissen, desto sicherer vor dem Rückfall. Gar manche Gewohnheitssünde läßt sich nicht anders, als durch den öftern Empfang des Bußsacraments überwinden. Dahin gehört vor Allem die Sünde der Pollutio. Wenn man einen in diese Gewohnheit verstrickten Sünder dahin bewegen kann, daß er gleich nach gethaner Sünde zur Beicht eilt, so wird man an ihm in kurzer Zeit einen gebesserten Sünder haben. Vergl. Rituale Roman.

In anderer Weise ist die Eucharistie eine Arznei der Seele. Sie tilgt die läßlichen Sünden durch Vermehrung der Liebe gegen Gott, durch Erweckung eines größern Hasses und Abscheus wider die Sünde, sie bewahrt vor Todsünden. Die Communion mäßigt die unordentlichen Triebe des Fleisches, sie mindert den fomes peccati, sie überwindet die schädlichen Einflüsse, welche die Sünde auf Geist und Körper ausgeübt hat. Nichts ist geeigneter, als sie, den sinnlichen Hang des Menschen zu schwächen, und es gibt kein kräftigeres antidotum gegen die Versuchungen des Fleisches. Einem Pönitenten, der in die Sünde der Unkeuschheit gefallen ist, kann der Beichtvater kein wirksameres Heilmittel vorschreiben, als die öftere Communion. „Der Genuß des jungfräulichen Fleisches des Sohnes der Jungfrau kann nur einen jungfräulichen Sinn in uns erzeugen, und wenn etwa durch die Sünde die Integrität des Fleisches verloren gegangen, so wird bei aufrichtiger Buße die Communion allmählich die Lauterkeit des Herzens gänzlich und wohl auch die Blüthe des Fleisches annähernd wiederherstellen.“ (Oswald.) Statt der zahlreichen Autoritäten stehe hier der klare Ausspruch des Concils von Trient, welches die Communion bezeichnet als das antidotum, quo liberemur a culpis quotidianis et a peccatis mortalibus praeservemur. Sess. 13, cap. 2 de Euchar. Solchen Pönitenten, die noch leicht in schwere Sünde fallen, rathe man die monatliche Communion an; der Rückfall wird seltener werden und ganz aufhören. Solchen, welche den entschiedenen Willen haben, jede schwere Sünde zu meiden und christlich zu leben, kann selbst die wöchentliche Communion, solchen, welche sich von freiwilligen Sünden frei zu erhalten suchen und aufrichtig nach christlicher Vollkommenheit streben, kann die noch öftere Communion empfohlen werden. Hat aber ein Pönitent die Folgen einer tief eingewurzelten Gewohnheitssünde oder eines Lasters zu überwinden, hat er einen heftigen Kampf wider die ungeordnete Sinnlichkeit zu bestehen, hat er insbesondere die Sünden der Unkeuschheit oder der Unmäßigkeit im Trinken zu bekämpfen, so wird ihm dieses schwerlich anders gelingen, als mit Hülfe des oftmaligen Empfanges der heiligen Communion.

3. Ein drittes allgemeines Heilmittel ist die Abtödtung. Sie ist nothwendig für den Sünder, um sich von den Leidenschaften, die ihn fesseln, loszureißen, für den Büßer, um die Folgen der Sünde zu zerstören und den Aufruhr des Fleisches zu stillen, für den Gerechten, um in der Gerechtigkeit sich zu befestigen und zu wachsen. Sie wird von der heiligen Schrift empfohlen oder geboten, wenn es heißt, daß wir uns selbst verleugnen (Math. 16, 24.), unser eigenes Leben hassen (Joh. 12, 25.), Vater und Mutter, Weib und Kinder, Brüder und Schwestern und selbst das eigene Leben hassen (Luk. 14, 26.), durch den Geist die Werke des Fleisches tödten (Röm. 8, 13.), das Fleisch mit seinen Lastern und Begierden kreuzigen sollen (Gal. 5, 24.). Gegenstand der Abtödtung ist Alles im Menschen, wodurch er sündigen kann, also Verstand, Phantasie, Wille und alle übrigen Kräfte der Seele und des Leibes. Wir können sie füglich eintheilen in körperliche Abtödtung, Abtödtung der Sinne und innerliche Abtödtung.

a) Die körperliche Abtödtung. Dahin gehört Alles, was dem Fleische wehe thut, und wodurch ihm seine Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten entzogen werden, also Fasten, Geißeln, Tragen eines Bußgürtels, Schlafen auf hartem Lager, Wachen, Hitze und Kälte. Die gewöhnlichste körperliche Abtödtung ist das Fasten, und keine wird von den Geisteslehrern mehr empfohlen, als diese. In der alten Bußdisciplin nahm es einen vorzüglichen Platz ein, und unsere Kirche hat dasselbe zu gewissen Zeiten zur Pflicht gemacht. Die hauptsächlichsten Wirkungen des Fastens bezeichnet unsere Kirche in der Präfation der heiligen Fastenzeit durch die Worte: Qui corporali jejunio vitia comprimis, mentem elevas, virtutem largiris et praemia, und beschreibt uns der heilige Basilius (homil. 1 de jejunio in der Lectio IV—VI. Dominicae IV. in Quadragesima). Gegen die Sünden des Fleisches ist die körperliche Abtödtung ein vortreffliches Heilmittel und für Alle ein unerläßliches Mittel zur Heiligkeit. Diejenigen, welche zur Uebernahme körperlicher Strengheiten nicht die hinreichende Körperkraft besitzen, sollen sich in leichtern Abtödtungen üben und in kleinen Dingen dem Fleische wehe thun. Mit der körperlichen Abtödtung ist verwandt und kann als vollkommener Ersatz dafür dienen die Abtödtung der Sinne.

b) Die Abtödtung der Sinne, insbesondere der Zunge im Reden. Diese Abtödtung hat viele Vortheile. Sie steht 1) zwischen der körperlichen und geistigen Abtödtung in der Mitte, kreuzigt wahrhaft das Fleisch und unterwirft die edelsten Fähigkeiten des Leibes dem Dienste des Geistes; sie kann 2) von allen Personen, starken und schwachen, gesunden und kranken, geübt werden, kann der Gesundheit keinen Schaden, der Demuth keine Gefahr bringen; 3) sie befördert überhaupt die Wachsamkeit über uns selbst, über unser Inneres und Aeußeres, wozu der Heiland so dringend mahnt. Wie vielen Sünden wird derjenige Thür und

Thor schließen, welcher seinen Augen keine Ausschweifungen gestattet, seine Ohren verstopft und seine Zunge zügelt! Aber welche Geisteskraft muß angewendet werden, um diese Sinne innerhalb der Schranken der Mäßigkeit zu erhalten, insbesondere um die Zunge zu bezähmen! Wie trefflich hat dieses der heilige Jakobus (3, 2. ff.) geschildert! Vergl. Thomas von Kempen I, 20.

c) Die innerliche Abtödtung. Sie besteht darin, daß man beständig seinen Willen überwindet, auf sein eigenes Urtheil Verzicht leistet, seinen Zorn überwältigt, seine Ungeduld niederdrückt, seinen Eigensinn bricht, seine Phantasie zügelt, Ehre verachtet, Unehre und Schande mit Freudigkeit erträgt, sich von der Liebe erlaubter Dinge losreißt, kurz: seinen innern Neigungen und Begierden Gewalt anthut und sie beherrscht. Diese Art der Abtödtung nennt der heilige Augustinus mit Recht kostbarer und erhabener, als die äußerliche Abtödtung, aber sie ist auch viel schwerer, als diese. Jedoch wird derjenige, welcher letztere nicht übt, oder sie sogar verachtet, nie zu der erstern gelangen.

Gelingt es dem Beichtvater, seinen Pönitenten für diese dreifache Abtödtung zu gewinnen, so wird er an ihm einen bekehrten Sünder oder einen fortschreitenden Gerechten haben. Nur wende er dieses bewährte Heilmittel zuerst an sich selbst an, damit er mit desto größerer Zuversicht dasselbe Andern empfehlen könne.

4. Die besondern Heilmittel sind bedingt von der Art der Sünden und von den innern und äußern Verhältnissen des Pönitenten, vorzüglich von dessen sittlicher Anlage und Verfassung. Der Beichtvater muß die Kenntniß dieser Heilmittel aus der Moraltheologie schöpfen und die richtige Anwendung derselben von der Wissenschaft erwarten, welche eine der sieben Gaben des heiligen Geistes ist. Thom. 2. 2. qu. 9.

§ 63. Von den Versuchungen und den Mitteln gegen dieselben im Allgemeinen und Besondern.

1. Der Beichtvater als Arzt soll nicht bloß die Krankheiten der Seele heilen, sondern auch zukünftigen Krankheiten vorbeugen, er soll den Pönitenten vor zukünftigen Sünden zu bewahren suchen. Daher muß er den Versuchungen zur Sünde, denen derselbe ausgesetzt werden kann, seine Aufmerksamkeit zuwenden. Er muß dahin wirken, daß sie seinem Pönitenten unschädlich, ja heilsam, und daß die göttlichen Absichten durch sie vollständig erreicht werden.

2. Durch die Gnade Gottes ist der Mensch im Stande, jeglicher Versuchung, so heftig und andauernd sie auch sein mag, zu widerstehen und die Sünde zu meiden. Denn „Gott ist getreu", sagt der Apostel, „und er wird euch nicht über eure Kräfte versuchen lassen, sondern bei der Versuchung auch den Ausgang geben, daß ihr ausharren könnet". (1. Kor. 10, 13.) Daraus folgt aber nicht, daß der Mensch sich freiwillig ohne Grund der Versuchung

zur Sünde aussetzen darf. Er würde Gott versuchen, er würde von der Gnade Gottes verlassen in Sünde fallen. Denn „wer die Gefahr liebt, wird darin umkommen". (Eccli. 3, 27.) Daher meide die Versuchung, suche sie zu verhüten, gehe ihr aus dem Wege, fürchte sie, bitte zu Gott, „daß dich nur eine menschliche Versuchung ergreifen möge" (1. Kor. 10, 13), d. h. eine solche, die du besiegen kannst. Deshalb ermahnt auch der Heiland zur Wachsamkeit. Kannst du aber die Versuchung nicht vermeiden, so ist das erste Mittel, um dir für zukünftige Versuchungen die göttliche Gnade zu sichern und um die an dich herantretende Versuchung zu überwinden, das Gebet. Dazu ermahnt der Heiland: „Wachet und betet, auf daß ihr nicht in Versuchung fallet." (Matth. 26, 41.) Und zwar ist das Gebet auf eine dreifache Weise ein Mittel gegen die Versuchungen. Durch's Gebet erlangt man von Gott die Abwendung solcher Versuchungen, die wir nicht ertragen können. Bei der Beschreibung der großen Bedrängnisse, welche bei der Zerstörung Jerusalems eintreten werden, ermahnt der Heiland: „Betet, daß eure Flucht nicht im Winter oder an einem Sabbath geschehe. Denn es wird alsdann eine große Drangsal sein, wie sie von Anbeginn der Welt bis jetzt nicht gewesen ist. Und wenn jene Tage nicht abgekürzt wären, so würde kein Mensch gerettet werden. Aber um der Auserwählten willen werden jene Tage abgekürzt werden." (Matth. 24, 20—22.) Das Gebet erwirbt ferner die Gnade, die Versuchung überwinden zu können. Hierauf bezieht sich auch die Erklärung des Concils von Trient: Deus impossibilia non jubet, sed jubendo monet, et facere, quod possis, et petere, quod non possis, et adjuvat, ut possis. Sess. 6. cap. 11. Endlich bleibt der Wille des Menschen, so lange er betet, auf Gott gerichtet, der Wille wendet sich während des Betens von der Versuchung ab, versagt ihr also die Zustimmung und behält die Oberhand, der Sieg ist sein. Daher soll der Christ an jedem Morgen und Abend Gott um Schutz und Beistand bei den Versuchungen anflehen, er soll zu jenen Zeiten mehr und inbrünstiger beten, wo er sich heftiger versucht fühlt. Er soll während heftiger Anfälle in häufigen und inbrünstigen Stoßgebeten zu Gott um Hülfe rufen, etwa: „Herr, ich leide Gewalt, nimm Dich meiner an!" (Is. 38, 14.) „Beschütze mich unter dem Schatten Deiner Flügel!" (Ps. 15, 8.) „Herr, merke auf meine Hülfe, Herr, eile, mir zu helfen." (Ps. 69, 2.) „Aus der Tiefe rufe ich, Herr, zu Dir; Herr, erhöre meine Stimme." (Ps. 129, 1.) „Herr, rette mich!" (Matth. 14, 30.) „Herr, hilf mir!" (Das. 15, 27.) Oder er rufe den Namen „Jesus" an, oder er wende sich um Schutz an die Heiligen, an Maria, den heiligen Schutzengel und andere. Wer bei anhaltenden Versuchungen, und dauern sie auch Tage und Jahre, im Gebete beharrt, wer bei heftigen Anfällen zu Gott betet und seufzt und Maria mit Vertrauen anruft, der wird nicht zu Grunde gehen, der wird den Sieg erringen.

Das zweite Mittel gegen die Versuchungen ist Beschäftigung, sei es, daß man arbeite, oder bete, oder studire, oder sich auf vernünftige Weise erhole. Und zwar ist die Beschäftigung, ähnlich wie das Gebet, in doppelter Hinsicht ein Mittel gegen die Versuchungen, einmal um denselben vorzubeugen, dann um denselben zu widerstehen. Der Müßiggang weckt die böse Lust und zieht den Versucher herbei, er ist aller Laster Anfang. Servo malevolo tortura et compedes; mitte illum in operationem, ne vacet. Multam enim malitiam docuit otiositas. Eccli. 33, 28 sq. Die Arbeit aber nimmt die Kräfte des Körpers und der Seele dergestalt in Anspruch, daß Versuchungen nicht leicht in der Seele aufkommen und die herangetretenen Versuchungen mit leichter Mühe zurückgewiesen werden können. Daher die alte Regel der Einsiedler: „Der Teufel finde dich immer beschäftigt." Cassian. Institut. l. 20. c. 24. Daher wußte der heilige Hieronymus in seiner Einsiedelei zu Bethlehem die Versuchungen der reizenden Phantasie nicht besser zu überwinden, als durch das anstrengendste Studium der hebräischen Sprache.

Es ist also sehr gefährlich, keine tägliche angemessene Beschäftigung zu haben. Pönitenten, welche sich in einer solchen Lage befinden, sind anzuhalten, durch fleißige Uebung des Gebets und andere religiöse Uebungen, durch Uebernahme von Werken der Wohlthätigkeit, durch angemessene Arbeiten sich nützlich zu beschäftigen. Es ist gefährlich, aus seinem bestimmten Lebensberuf auszuscheiden, sein Geschäft niederzulegen, sich pensioniren zu lassen, wenn man noch Kraft besitzt, zu arbeiten und seinem Geschäft oder Amt vorzustehen.

Das dritte Mittel ist: Widerstehe den Versuchungen gleich anfangs beim ersten Entstehen, also sobald du die motus primo-primi merkst. Die Versuchung ist wie ein Feuerfunke, der auf einen leicht entzündbaren Stoff fällt. Wird dieser Funke nicht sofort entfernt, so zündet er ein Feuer an, das schwer, oft gar nicht mehr zu löschen ist. Schon der Dichter Ovidius spricht diese Wahrheit in dem bekannten Distichon aus: Principiis obsta! Sero medicina paratur, Cum mala per longas invaluere moras. Und der heilige Hieronymus ermahnt, den Feind zu tödten, so lange er klein ist, die Bosheit im Samen zu vertilgen (Hieron. ep. ad Eustochium), und legt in diesem Sinne die Worte des Psalmisten aus: Beatus, qui tenebit et allidet parvulos tuos ad petram. Ps. 136, 9. Die beste Weise des Widerstandes ist, daß man der Versuchung durch einen entschiedenen raschen Willensact positiv entgegentritt und, wenn die Versuchung lange anhalten sollte, diesen Act von Zeit zu Zeit wiederholt, dann aber seine Aufmerksamkeit von derselben weglenkt. Es genügt, daß man mit seinem Willen von den Reizen der Versuchung sich abwendet und einen Act des Mißfallens an denselben setzt, es genügt aber nicht, ein ruhiges, unthätiges oder negatives Verhalten der Versuchung gegenüber, wenngleich ein solches Verhalten an sich noch nicht als

eine schwere Sünde anzusehen ist. Auch ist nicht eben ein directer Widerstand gegen die Versuchungen nothwendig, ja, bei Versuchungen gegen den Glauben, die Hoffnung und gegen die Liebe, vorzüglich gegen die Keuschheit kann ein solcher die Versuchungen noch mehr aufregen, und es ist in solchen Fällen der indirecte Widerstand, wie die Hinwendung des Geistes auf andere Gegenstände, oft gerathener. Vergl. Lig. lib. 5, n. 6. Gury I, n. 15 et 16. Scavini I, n. 722.

Wie wir den Versuchungen gleich anfangs Widerstand leisten sollen, zeigt der Heiland uns durch das Beispiel seiner dreimaligen Versuchung. Wie man jämmerlich der Versuchung unterliegt, wenn man im Gegensatz dazu sich mit der Versuchung einläßt, zeigt Eva.

Das vierte Mittel gegen die Versuchung ist: Offenbare sie deinem Beichtvater oder deinem Obern. Hinsichtlich der Vortrefflichkeit dieses Mittels sind die Altväter und Geisteslehrer einverstanden. Und zwar bewährt sich dieses Mittel in doppelter Weise: 1) Durch die Offenbarung der Versuchungen wird ihre Kraft geschwächt und der Teufel oft gänzlich verscheucht. Nemo insolentior latrone, quamdiu latet, et nemo illo timidior, quando manifestatur. Talis diabolus est. S. Gregor. „Wer ganz offenherzig gegen seinen Seelenführer ist", sagt Cassian, „der ist gegen die Nachstellungen und Täuschungen des Teufels gesichert." Denn „die Schlange sticht in der Stille." (Eccl. 10, 11.) Gott liebt Demuth und Unterwürfigkeit gegen den Beichtvater und die Obern und belohnt diese Acte mit besondern Gnaden. Ja, schon die Drohung, man wolle die Versuchungen offenbaren, flößt zuweilen dem Teufel Furcht ein und verscheucht ihn. 2) Durch die Offenbarung der Versuchungen veranlassen wir unsern Seelenführer, uns Muth und Trost einzusprechen und uns heilsame Vorschriften für den Kampf gegen die Versuchungen zu ertheilen. Mit dieser Leitung von Seiten unsers Beichtvaters ist aber ein besonderer göttlicher Segen verbunden.

Das fünfte Mittel gegen die Versuchungen ist der Empfang der heiligen Sacramente der Buße und des Altars. Durch das Sacrament der Buße wird der Christ von den Sünden gereinigt, von den Seelenwunden geheilt, in der Gnade befestigt, mit neuem Muth beseelt, geistig erfrischt und erneuert und durch dieses Alles gegen zukünftige Versuchungen gestärkt. Durch die heilige Communion wird er mit Christus vereinigt, von Sünden noch mehr gereinigt, es wird die Begierlichkeit gemindert, die geistige Kraft erhöht und eben dadurch wird er zum siegreichen Kampf gegen die Versuchungen befähigt. Die öftere Communion verlieh den ersten Christen ihre bewunderungswürdige Standhaftigkeit in den Verfolgungen, den Heiligen ihren Heldenmuth im Kampf gegen das Fleisch, die Welt und den Teufel. Sie führt den Jüngling glücklich durch die Gefahren der Jugend hindurch, bewahrt der Jungfrau ihre Unschuld, verleiht dem Sterbenden den

letzten entscheidenden Sieg in der Todesstunde. Der Beichtvater kann einem schwer Bedrängten und Versuchten kein besseres Heil- und Rettungsmittel anempfehlen, als den öfteren Empfang der heiligen Sacramente.

3. Außer diesen Mitteln gegen die Versuchungen überhaupt gibt es noch einige besondere Mittel, welche gegen besondere Arten von Versuchungen in Anwendung kommen. Die Mittel, welche gegen die Fleischeslust, Augenlust und Hoffart, oder gegen die daraus hervorgehenden sieben Hauptsünden angewendet werden müssen, sind der Moraltheologie zu entnehmen. Hier mögen drei Bemerkungen am Platze sein:

1) Bei Versuchungen gegen die Reinheit ist das sicherste, ja oft einzige Mittel die Flucht. Sind es innere Reize, welche dich versuchen; so wende deine Aufmerksamkeit davon ab und auf etwas Anderes hin; sind es unkeusche Worte und Gespräche, welche du hörst, so entferne dich aus der Gesellschaft, sind es Bücher, so lies nicht weiter. Sind es Personen, blicke sie nicht an, meide ihren Umgang, reiße dich los, wehre dich tapfer; ist es die Einsamkeit, bist du dir selbst Versuchung, fliehe unter die Leute, eile zur Kirche. Wenn aber die Versuchungen gegen diese Tugend nicht von besonderer Heftigkeit sind und die Seele in Ruhe ist, so ist es gerathen, die Versuchungen zu verachten und seine Beschäftigung (Beten, Betrachten, Studiren, Arbeiten u. s. w.) ruhig fortzusetzen. Dem stolzen Geiste, dem Teufel, ist die Verachtung sehr zuwider. Sind aber die Versuchungen des Fleisches von besonderer Heftigkeit und Dauer, so flehe zu Gott und den Heiligen um Hülfe, rufe wiederholt die Namen Jesus und Maria an, betheuere vor Gott, daß du lieber sterben, als sündigen wollest, denke lebhaft an das Leiden Christi, an den Tod, an die Hölle, an die Gewissensbisse und die große Noth, die du erleiden müßtest, wenn du einwilligtest. Bete andächtig mit gefaltenen Händen ein Gesetz aus dem Rosenkranz oder die lauretanische Litanei, wirf dich auf die Kniee, stehe vom Lager auf und bete, thue deinem Körper einen vorübergehenden, etwas empfindlichen Schmerz an. „Oft reicht die geringste Mühe und die kleinste Abtödtung hin, um einer Versuchung vorzubeugen und sie zu vertreiben. Man braucht häufig z. B. nur die Arme in Kreuzesform auszuspannen, oder sich auf die Knie zu werfen, oder an seine Brust zu schlagen, oder sich zu kneifen, oder sich einige Schläge mit der Disciplin zu geben, oder eine Weile auf einem Fuße allein zu stehen, oder etwas Aehnliches zu thun." So bemerkt Rodriguez Bd. 3, Abhdlg. 4, Kap. 7. Vergl. Lig. lib. 5, n. 6—8. Reuter n. 214, reg. 6. Scavini IV, n. 406.

2) Aehnlich mache er es mit den Versuchungen gegen den Glauben und das Vertrauen. Entstehen die Zweifel im Glauben aus Unwissenheit oder aus Unklarheit der Religionskenntniß, so ist gründliche Belehrung und Aufklärung das beste Mittel, um dieselben für immer zu verscheuchen. Sind aber solche

Zweifel Versuchungen, so ist es gefährlich, sich auf dieselben einzulassen, sich in Grübeleien zu vertiefen und die durch die Versuchung aufgedrängten Einwürfe widerlegen zu wollen. Das Beste und Einfachste ist, einen Act des Glaubens zu verrichten und zu sprechen: „Ich glaube Alles, was die katholische Kirche lehrt, ich will in diesem Glauben leben und sterben." Bellarmin erzählt von einem gewissen Doctor, daß er jämmerlich erlag und starb, als er sterbend sich mit dem Teufel über einen Glaubensartikel einlassen wollte. Bei Versuchungen gegen das Vertrauen denke an die große Liebe des Heilandes, der für uns Menschen und um unsers Heiles willen vom Himmel herabgekommen ist, und sprich mit Kraft und Innigkeit: „Auf Dich, o Herr, habe ich gehofft, ich werde in Ewigkeit nicht zu Schanden werden." (Ps. 30, 1.)

3) Anders aber verhält es sich mit den Versuchungen, welche nicht so reizender Natur sind und den Menschen nicht so leicht mit sich fortreißen, wie die Versuchungen zur Ungeduld, zum Unwillen und Aerger, zur Bitterkeit und Härte gegen den Nächsten, zum Neid und zu andern Lieblosigkeiten. Allerdings können auch diese Versuchungen den Willen derartig reizen und können so heftig auftreten, daß die Flucht, d. h. die Abwendung des Geistes von dem Gegenstand der Versuchung rathsamer erscheint. Ist aber die Versuchung minder heftig, so schaue derselben scharf in's Auge, brich durch die Gründe der Vernunft und des Glaubens ihrem Stachel die Spitze ab und überwinde sie vollends mit Hülfe der göttlichen Gnade. Befindest du dich aber in dem Zustand heftiger Gemüthsbewegung oder Aufregung, wie beim aufwallenden Zorn, beim Aerger, bei großer Traurigkeit u. dergl., so halte dich zurück, schweige, handle nicht, bis sich der Sturm gelegt und mit der Ruhe die Vernunft ihre volle Herrschaft wiedererlangt hat. Vergl. Rodriguez Bd. 2, Abh. 4, Kap. 20 und 21.

4. Gelingt es dem Pönitenten, durch die Gefahren der Versuchungen glücklich hindurch zu kommen, so wird er dadurch bedeutend an sittlicher Kraft gewinnen, in der Tugend befestigt und in der Vollkommenheit weiter geführt werden. „Selig der Mann, welcher die Versuchung aushält; denn wenn er ist bewährt worden, wird er die Krone des Lebens erhalten." (Jac. 1, 12.)

§ 64. Der Beichtvater als Seelenführer und Lehrer der Vollkommenheit.

Von der Pflichtmäßigkeit und dem Wesen der Vollkommenheit.

1. Der Beichtvater hat nicht bloß die Pflicht und Aufgabe, den Pönitenten von seinen Sünden zu reinigen, vor zukünftigen Sünden zu bewahren und die nachtheiligen Folgen der Sünden aufzuheben, sondern er soll auch den Pönitenten zur christlichen Vollkommenheit anleiten, ihm auf dem Wege dahin Licht und

Führer sein, ihn vor Verirrungen auf diesem Wege bewahren und ihm tröstend, ermunternd, ermuthigend zur Seite stehend. Diese Aufgabe ist keine leichte. Er wird sie nur dann genügend lösen können, wenn er selbst nicht bloß durch Studium, sondern auch durch eigene Erfahrung und Uebung das Wesen der christlichen Vollkommenheit erfaßt hat. Dieser Umstand ist für ihn ein neuer Beweggrund, nach eigener Vervollkommnung zu streben. Denn „wenn ein Blinder den andern führt, so fallen sie beide in die Grube.“ (Matth. 15, 14.) Ohne selbst den Geist des Gebets und der Buße zu besitzen, wird der Beichtvater diesen Geist in seinen Beichtkindern nicht nähren und fördern, ohne selbst mit Eifer nach christlicher Vollkommenheit zu streben, wird er für die Vollkommenheit seiner Beichtkinder nicht das gehörige Interesse haben, ohne selbst die Wege zur Vollkommenheit zu wandeln, wird er nicht hinreichend erleuchtet und befähigt sein, Andere auf diesem Wege sicher zu führen. Daher dringen die Heiligen, wie die heilige Theresia, der heilige Leonard, der heilige Alphonsus und alle Geisteslehrer so sehr auf die Wahl eines heiligen und geschickten Führers und Gewissensrathes. Uebrigens soll das Beichtkind das Heil und den Fortschritt in der Vollkommenheit nicht vornehmlich von dem Beichtvater, oder von einem bestimmten Führer, sondern hauptsächlich von Gottes Gnade und von seiner eigenen treuen Mitwirkung erwarten. Sollte sich daher auch gar kein geeigneter Führer auffinden lassen oder frei gewählt werden können, so soll man dadurch nicht im Mindesten entmuthigt werden, oder in Unruhe gerathen. Gott wird durch seine Gnade Alles ersetzen, wenn das Beichtkind nur guten Willen besitzt. Die Eigenschaften aber, die ein geschickter Seelenführer besitzen soll, sind drei: 1) Wissenschaft, um die verschiedenen Wege, Einsprechungen und Prüfungen Gottes, die Versuchungen, die Tugendmittel, die verschiedenen Zustände der Seele zu kennen, also Kenntniß der Dogmatik und Moral, der Ascetik und Pastoral, auch der Mystik. 2) Eigene Vollkommenheit, also große Liebe zu Gott und dem Nächsten. 3) Erfahrung und Uebung im geistlichen Leben. Finden sich diese drei Eigenschaften nicht beisammen, so ist schon viel gewonnen, wenn die beiden ersten, oder die beiden letzten beisammen sind. In solchen Fällen, wo eine Person von Gott auf außergewöhnlichen Wegen geführt wird, ist aber vorzüglich auf die Wissenschaft zu sehen. So nach der heiligen Theresia.

2. Der Beichtvater halte vor Allem fest, daß ein jeder Christ, also ein jedes seiner Beichtkinder zur christlichen Vollkommenheit berufen ist, ja, daß diese Vollkommenheit für einen Jeden ohne Ausnahme eine Pflicht ist. Darüber läßt uns die heilige Schrift keinen Augenblick im Zweifel. So heißt es im Lobgesang des Zacharias: Ut sine timore de manu inimicorum nostrorum liberati serviamus illi in sanctitate et justitia coram ipso omnibus diebus nostris. Luc. 1, 74 sq. Die Vollkommenheit befiehlt der Heiland:

Estote ergo, perfecti, sicut pater vester coelestis perfectus est. Matth. 5, 48. Der heilige Petrus: Et ipsi in omni conversatione sancti sitis, quoniam scriptum est: Sancti eritis, quoniam ego sanctus sum. 1. Petr. 1, 15 sq. Der heilige Paulus: Haec est enim voluntas Dei, sanctificatio vestra. 1. Thess. 4, 3. Ganz deutlich ist aber die Pflicht, vollkommen zu sein, in den beiden höchsten Geboten der Liebe zu Gott und dem Nächsten ausgesprochen. Denn wer Gott seinen Herrn liebt aus seinem ganzen Herzen, aus seiner ganzen Seele, aus seinem ganzen Gemüthe und aus allen seinen Kräften und seinen Nächsten, wie sich selbst, der ist heilig und vollkommen. Und hat der Mensch am Ende seines Lebens diese Vollkommenhrit nicht erreicht, so muß er ja nach Lehre unserer heiligen Kirche so lange im Fegfeuer leiden, bis er ganz geläutert und für die Anschauung Gottes befähigt ist. Denn hier werden nach 1. Kor. 3, 12—15, Holz, Heu, Stoppeln, d. h. die Unvollkommenheiten des Menschen, verbrannt und werden Gold, Silber und Edelsteine, d. h. die guten Werke des Menschen, gereinigt; der Mensch leidet zwar Schaden, aber er wird durch dieses Feuer selig.

Dabei ist aber wohl zu unterscheiden die Vollkommenheit an sich und der Stand der Vollkommenheit (wie der Ordensstand), die gewöhnliche Vollkommenheit und die außergewöhnliche, höhere. Der Unterschied wird sich herausstellen, wenn wir den Begriff und das Wesen der christlichen Vollkommenheit näher bezeichnen.

3. Die Vollkommenheit besteht in der völligen Reinheit von allen Sünden und in dem Besitz und der fortwährenden Uebung aller Tugenden, der göttlichen und sittlichen. Es kann aber nach Lehre der heiligen Schrift und der Kirche der Mensch mit dem gewöhnlichen Gnadenbeistand in seinem ganzen Leben (oder während eines längern Zeitraumes) von jeder, auch der kleinsten Sünde sich nicht rein erhalten. Trident. sess. 6, can. 23. Es wird also auch der Gerechte mehr oder weniger häufig oder selten in kleinen Stücken fehlen. Danach bemißt sich die höhere oder niedere Stufe der Vollkommenheit einerseits nach der größern oder geringern Reinerhaltung von läßlichen Sünden. Es können ferner die Tugenden in einer größern oder geringern Stärke vorhanden sein, mit größerm oder geringerm Eifer geübt, durch verschiedene Acte und gute Werke wirksam werden, es können die Tugenden nicht bloß in gewöhnlicher, sondern auch heroischer Weise geübt werden. Alles dieses ist ein zweiter Gradmesser der Vollkommenheit. Je reiner sich also der Christ von Sünden hält, je lebendiger der Glaube, je stärker die Hoffnung, je feuriger die Liebe ist, je eifriger er sich beweist in der Verrichtung gottgefälliger Werke, desto vollkommener ist er. Im tiefsten Grunde ist die christliche Vollkommenheit nichts Anderes, als die Liebe gegen Gott, welche der heilige Apostel daher das „Band der Vollkommenheit" nennt. Col. 3, 14. Vergl. Thom. 2. 2. qu. 184, art. 1. Wenn wir hier nun von

Vollkommenheit reden, so bezeichnen wir die Grundbedingung aller christlichen Vollkommenheit, welche den Stand der Gnade und Reinerhaltung von schweren Sünden in sich begreift, oder die anfängliche Liebe (caritas initialis) noch nicht als Vollkommenheit, viel eher als Unvollkommenheit, d. h. als eine Vollkommenheit, der noch vieles Mangelhafte und Sündhafte beigemischt sein kann. Bei einer großen Zahl von Menschen wird es der Beichtvater nicht viel weiter bringen, als bis zu dieser Vollkommenheit. Er wird bei Vielen sich glücklich schätzen, wenn er sie vor schweren Sünden bewahrt und im Stande der heiligmachenden Gnade erhält, bis sie in diesem Stande glücklich aus dem Leben scheiden. In diesem Sinne stellte mit Recht ein Professor seinen Zuhörern gegenüber die anfangs parador lautende Behauptung auf, wir Priester hätten nicht die Aufgabe, die Menschen in den Himmel, sondern in's Fegfeuer zu bringen.

Es ist nun ferner klar, daß wir als die Vollkommenheit, worum es sich hier handelt, auch nicht jene außerordentliche verstehen dürfen, zu welcher sich die Heiligen und die vorzüglich begnadigten Personen hinaufgeschwungen haben. Denn zu einer solchen kann doch nicht Jedermann verpflichtet sein, noch weniger, als zur Beobachtung aller Räthe. Die Vollkommenheit des Christen, wozu der Beichtvater seine Pönitenten anleiten soll, liegt in der Mitte zwischen jener untersten und dieser höchsten Stufe der Vollkommenheit und besteht in der möglichst großen Reinheit von Sünden, in der beharrlichen treuesten Erfüllung der göttlichen Gebote und in eifriger Beobachtung der Räthe. Oder sie besteht in der immerwachsenden Liebe gegen Gott und gegen den Nächsten, sie steigt über verschiedene Stufen, wie die Liebe, immer höher hinauf, so daß der Gerechte noch gerechter, der Heilige noch heiliger wird. Apokal. 22, 11. Vergl. Thom. 2. 2. qu. 83, art. 4. qu. 84, art. 1. Diese Vollkommenheit oder diese Liebe setzt also voraus die Reinheit von schweren und möglichst auch von läßlichen Sünden. Sie ist also zunächst ohne einen großen Abscheu vor der Sünde, insbesondere der Todsünde, nicht denkbar. Sie gründet sich in der christlichen Demuth, als dem Fundament des christlichen Tugendlebens, sie wurzelt im lebendigen Glauben, festigt sich in der Hoffnung, vollendet sich in der Liebe. Ihre nothwendigste Eigenschaft und zugleich ihr Ziel ist die Beharrlichkeit, ihre nothwendige Bedingung ist die göttliche Gnade, welche durch eifriges Gebet, durch den Empfang der heiligen Sacramente und durch den Gebrauch der übrigen Gnadenmittel muß erworben werden. Ihr Schutz ist Demuth, Abtödtung und Selbstverleugnung, ihre Blüthen die sittlichen Tugenden in vollendeter Entfaltung und ein Reichthum von verdienstlichen Werken, ihre Frucht die endliche Beharrlichkeit und das ewige Leben. Damit ist dem Beichtvater als Führer der Seelen auf dem Wege der Vollkommenheit oder zur Vollkommenheit in allgemeinen Umrissen seine Aufgabe vorgezeichnet.

§ 65. Von dem öftern Empfang der heiligen Sacramente der Buße und des Altars als Mittel zur Vollkommenheit.

1. Wie die heiligen Sacramente der Buße und des Altars die kräftigsten Heilmittel sind zur Besserung des Sünders, so sind sie auch für denjenigen, welcher nach der Vollkommenheit strebt, die unerläßliche Bedingung alles Fortschrittes. Allerdings kommen Fälle vor, daß man ohne den häufigen Empfang der heiligen Sacramente heilig geworden ist. Wir lesen z. B. Nichts davon, daß die ersten heiligen Altväter und Einsiedler in den Wüsten oft communicirt haben. In ihrem Leben geschieht der heiligen Communion verhältnißmäßig wenig Erwähnung und von der heiligen Büßerin Maria von Aegypten ist es sogar wahrscheinlich, daß sie während ihres vierzigjährigen Aufenthaltes in der Wüste gar nicht communicirt hat. Allein bei diesen vollkommenen und heiligen Personen wurde die heilige Communion durch andere Gnaden ersetzt, und wir haben es hier nur mit einer Ausnahme, nicht mit einer Regel zu thun.

2. Was die Beicht angeht, so war ihr Gebrauch in den ersten Zeiten des Christenthums für die frommen Christen ein seltener. Sie ist ja gemäß der Einsetzung Christi nur in dem Falle nothwendig, wenn der Christ nach der Taufe eine schwere Sünde begangen hat. Hatte er sich von einer solchen frei erhalten, so konnte er die geringern Fehltritte auf andere Weise sühnen und durfte ruhig die Eucharistie empfangen. Später hat sich dieser Brauch geändert. Man beichtete auch dann, wenn man sich nur läßlicher Sünden schuldig erkannte, und das Concil von Trient erklärte diesen Brauch für löblich und heilsam. Sess. 14, cap. 5. So ist denn jetzt in der Kirche die Sitte allgemein, daß fromme Christen oft beichten. Es fragt sich nun, wie oft solche Christen, die aufrichtig nach der Vollkommenheit streben, beichten sollen. Unbedingt kann ihnen die wöchentliche Beicht empfohlen werden. Das ist von allen Moralisten und Asceten anerkannt, und die Kirche hat diese gute Gewohnheit der Gläubigen mit dem Privilegium beschenkt, daß durch die wöchentliche Beicht für alle in der Woche zu gewinnenden vollkommenen Ablässe die Bedingung der jedesmaligen Beicht erfüllt werden kann, daß also diese Ablässe alsdann mit dem bloßen Empfang der heiligen Communion und durch Erfüllung der übrigen Bedingungen gewonnen werden können. (Maurel, die Ablässe, 6. Auflage, S. 91.) Die wöchentliche Beicht wird für die bezeichneten Personen die Regel sein, höchstens wird der Beichtvater die zweimalige Beicht in der Woche zugeben können, aber dieses nur in besondern Fällen, niemals bei Scrupulanten und nur bei solchen Personen, welche einen großen sittlichen Ernst beweisen. In den meisten, vielleicht in allen Orden und Congregationen besteht die Regel, alle acht Tage, in dem Orden der Heimsuchung Mariä wöchentlich zweimal zu beichten. Von einzelnen Heiligen, wie einer heiligen Katharina

von Siena, Brigitta, Coleta, einem heiligen Ignatius, Carl Borromäus, wissen wir, daß sie täglich beichteten. Danach darf man sich keine Regel bilden. Es hindert aber Nichts, daß ein Beichtkind zur Beicht eile und vom Beichtvater gehört werde, sobald es wegen irgend eines Fehltritts sich beunruhigt fühlt, und hätte es auch noch am Tage vorher oder an demselben Tage gebeichtet. Der Beichtvater sei hierin nicht schwierig, vorausgesetzt, daß er es mit ernsten und aufrichtigen Personen zu thun hat. Nur ist immer darauf zu sehen, daß die Beicht mit einer genügenden Vorbereitung, mit herzlicher Reue und kräftigem Vorsatz abgelegt werde. Vergl. Lig. Prax. conf. n. 148. Scaramelli tract. 1, art. 8. De sacra exomologesi.

3. Mit Recht kann aber hinsichtlich der öftern Beicht die Frage aufgeworfen werden: Soll der Beichtvater solche Personen, die sehr oft beichten, auch immer absolviren? Einige fromme Beichtväter pflegen solchen Personen, die keine besondere Materie beibringen können, nicht jedesmal die Absolution zu ertheilen, sondern sie ertheilen ihnen den Segen und lassen sie zur heiligen Communion zu. Andere, nicht minder fromme Beichtväter ertheilen die Absolution immer, so oft die Personen nur aus dem vergangenen Leben eine bestimmte Materie beibringen. Haben sich solche Personen ernstlich zur Beicht vorbereitet und klagen sich nebenbei über eine oder mehrere früher gebeichtete Sünden an, so thut man in der Regel besser, wenn man ihnen jedesmal die Absolution ertheilt, als wenn man ihnen die Gnade des Bußsacraments vorenthält. Siehe § 56, n. 4, wo diese Sache bereits zur Sprache gekommen ist. Daher ist es durchaus zu tadeln, wenn einige Beichtväter gegen das öftere Beichten eifern und Personen, welche oft beichten, verachten, abweisen und ihnen wehe thun, es sei denn, daß sie von ihrer Unaufrichtigkeit und falschen Frömmigkeit überzeugt sind. Scavini III, n. 356. Papst Pius VI. hat in der Constitution Auctorem fidei, n. 39, die Erklärung der Synode von Pistoja, daß sie die häufige Beicht der läßlichen Sünden nicht wünsche, damit solche Beichten nicht verächtlich würden, als eine temeraria, perniciosa ac piorum praxi, a sancto concilio Tridentino probatae, contraria verdammt.

Dagegen kann es gerathen und sogar geboten sein, Personen, welche immer die nämlichen läßlichen Sünden beichten und bei welchen man keinen sittlichen Ernst erblickt, die Absolution zu verweigern und sie strenge anzuhalten, sich zur heiligen Beicht ernstlich vorzubereiten und auf echte Reue und auf die Besserung ihres Lebens mehr bedacht zu sein. Scavini III, n. 359.

4. Mit der öftern Beicht steht die öftere Communion im engsten Zusammenhang. Denn man beichtet gewöhnlich, um communiciren zu können, jedoch wird der jedesmaligen Communion nicht immer auch eine Beicht vorausgeschickt. Personen, welche mehrmals in der Woche, oder sogar täglich communiciren, pflegen nur wöchentlich oder höchstens zweimal in der Woche zu beichten.

Selbst in dem Falle, wo Jemand von einer läßlichen Sünde sich beschwert fühlte, aber nicht wohl beichten könnte, wäre es gerathener, nach Erweckung der Reue die heilige Communion zu empfangen, als sie zu unterlassen. Denn die Eucharistie besitzt ja die Kraft, von den täglichen Sünden zu reinigen (Conc. Trid. Sess. 13, cap. 2 de Euchar.), und die läßlichen Sünden, sofern sie in der Vergangenheit liegen, verhindern nicht die Wirkungen dieses Sacraments. Thom. 3, qu. 79, art. 8. Ja, in manchen Fällen kann es sogar vorzuziehen sein, sich lieber durch Acte der Reue und der Liebe, als durch die Beicht zur heiligen Communion vorzubereiten. Lig. Praxis conf. n. 148.

Es läßt sich in unserer heiligen Religion kein Mittel auffinden, welches kräftiger und sicherer zur Vollkommenheit führt, als die öftere Communion. Man kann in einem gewissen Sinne sagen, daß alle ascetischen Uebungen und Hülfsmittel mittelbar oder unmittelbar dahin abzielen, den Menschen zur fruchtreichen Communion vorzubereiten. Denn das Ziel der Communion ist Vereinigung mit Christus, Läuterung, Vermehrung der Liebe gegen Gott, Treue und Beharrlichkeit in der Liebe. Je empfänglicher hierfür die Seele geworden ist, und das wird sie durch die bezeichneten Uebungen, desto größer sind die Wirkungen der heiligen Communion. Denn ihre Hauptwirkung ist die Vereinigung mit Christus, die Verähnlichung mit ihm, Kräftigung und Verklärung des übernatürlichen Gnadenlebens, Reinigung von läßlichen Sünden, Befreiung von moralischen Gebrechen. Wir können daher die Eucharistie als das Sacrament der Vollkommenen, wie die Buße als das der Unvollkommenen bezeichnen. Wer also nach der christlichen Vollkommenheit strebt, der ist auch auf den öftern Empfang dieses Sacraments angewiesen. Aber wie oft soll oder darf ein solcher das heilige Sacrament empfangen?

Durch das göttliche Gebot ist nur geboten, das heilige Sacrament zu empfangen, aber nicht bestimmt, wann und wie häufig es empfangen werden soll. Auch wird nirgends ein zu häufiger Gebrauch des Sacraments verboten. Vgl. Suarez in 3. Thom. quaest. 80, art. 11, disp. 69. sect. 4, n. 2 et 3: Nullus Eucharistiae usus propter solam frequentiam videtur jure divino prohibitus . . . Dices: ergo nec singulis horis communicare vel etiam saepius eadem hora? Respondetur, verum esse, de tota hac re positivo jure divino nihil declaratum esse, sed prudentiae, quam jus ipsum naturale dictat, relinqui, quae dictat, ea cavenda esse, quae contemptum vel irrissionem sacramenti parere possunt, et ideo ecclesiastica providentia in his modum et ordinem adhibuit. Die Kirche aber fordert hinsichtlich des Gebrauchs des Sacraments als strenge Pflicht sehr wenig, nämlich den einmaligen Empfang im Jahre, aber wünscht und erlaubt sehr viel, nämlich den täglichen Empfang. Wir haben hier also die zwei äußersten Grenzen, innerhalb welcher sich die Entscheidungen über den

Empfang dieses heiligen Sacraments zu halten haben. Die Kirche hat hierin kein bestimmtes Verhalten für Alle vorgeschrieben, sondern hat die Entscheidung über den häufigen oder nicht häufigen Empfang desselben dem Eifer der Gläubigen und dem Urtheil des Beichtvaters vorbehalten. Sehr wichtig ist in dieser Beziehung das vom Papst Innocentius XI. bestätigte Decret der S. Congregatio Concilii vom 12. Februar 1679, ferner die Meinungen der heiligen Väter und die Aussprüche der Moralisten, voran des heiligen Alphonsus. Danach müssen folgende Grundsätze hierüber aufgestellt werden.

1) Die monatliche Communion kann allen Gläubigen empfohlen werden, welche den ernsten Willen haben, die schweren Sünden zu meiden. Diese werden in der monatlichen Communion eine besondere Kräftigung ihrer bei der Beicht gefaßten Vorsätze, einen größern Abscheu vor der Sünde, wahre Besserung ihres Lebens erlangen. Aus diesem Grunde pflegt der Bischof oder dessen Behörde bei Reservatfällen oder bei gewissen Dispensationen den betreffenden Pönitenten für eine längere Zeit die monatliche (oder statt dessen auch die sechswöchentliche) Beicht als Buße aufzulegen. Daher wird auch vom Kölner Provinzial-Concil (1860) die Gewohnheit empfohlen, die zur heiligen Communion zugelassenen Kinder alle Monate oder alle zwei Monate zur heiligen Communion zu führen.

2) Die achttägige Communion kann allen Gläubigen gestattet oder empfohlen werden, welche sich vor schweren Sünden hüten, wenn sie auch an läßliche Sünden noch Anhänglichkeit haben. Dieses ist die Ansicht des heiligen Alphonsus im Widerspruch mit dem heiligen Franciscus von Sales, der in seiner Philothea (II. Cap. 20) für die achttägige Communion die Freiheit von einer Neigung zu läßlichen Sünden verlangt. Aber dieser Heilige steht mit seiner Ansicht ziemlich vereinzelt da, und seine Berufung auf den heiligen Augustinus wird dadurch hinfällig, daß die citirte Stelle sich nirgends beim heiligen Augustinus vorfindet, sondern dem Gennadius, Priester in Marseille († um 493), gehört. Vergl. Scavini IV, n. 375, 12°. Benger, Pastoral-Theologie, II, S. 543, Note 4. Dagegen entspricht die vom heiligen Alphonsus vertretene und vertheidigte Ansicht ganz dem Geiste unserer Kirche. Bis in's neunte Jahrhundert war die wöchentliche Communion Regel in der Welt und in den Klöstern. (Vgl. Dalgairns, die heilige Communion, ihre philosophische Theologie und Praxis.) Das Haupterforderniß für diese Communion konnte doch nur die Freiheit von schweren Sünden sein. Die Kirche empfiehlt zur besondern Verehrung des heiligen Aloysius die sechssonntägliche Andacht, wozu die Gläubigen an sechs nach einander folgenden Sonntagen communiciren müssen. So ist denn die Ansicht des heiligen Alphonsus als die richtigere anzusehen und sie hat deshalb auch die Zustimmung der ausgezeichnetsten Autoritäten gefunden. Es wird aber von Personen, welche alle acht

Tage communiciren, verlangt, daß sie ein aufrichtiges Verlangen nach der heiligen Communion tragen, ihr Leben bessern wollen und sich hinreichend zum Empfange derselben vorbereiten. Man soll daher solchen Personen, welche nach der achttägigen Communion nicht verlangen, dieselbe nicht aufdrängen, sondern da, wo es geeignet erscheint, empfehlen. Das kann z. B. geschehen, wo Jemand eine ungegründete Furcht vor derselben in sich fühlt, oder wo er schwere Versuchungen zu überwinden hat, oder wo Jemandem die achttägige Communion einen besondern Nutzen bringen wird. Wenn Jemand es ernstlich mit seinem Seelenheil nimmt und sich zum Empfang der heiligen Sacramente gebührend vorbereitet, so wird die achttägige Communion ihn sicher vor schweren Sünden bewahren und auch die läßlichen Sünden mindern. Möchten daher alle Beichtväter die achttägige Communion dringend empfehlen und immer mehr in Geltung und Uebung bringen!

3) Was die häufige Communion angeht, so ist vorab zu bemerken, daß dieser Begriff als ein relativer und als ein absoluter aufgefaßt werden kann. Für einen Geschäftsmann, der in der Woche von vielen Arbeiten in Anspruch genommen ist und an den Sonntagen die heilige Communion empfängt, wäre diese achttägige Communion eine häufige zu nennen, eben so für jene Gläubigen, welche in einer Zeit oder an einem Orte leben, wo im Allgemeinen selten die heilige Communion empfangen wird. Wenn hier aber von der öfteren Communion die Rede ist, so wird darunter wenigstens die mehr als achttägige Communion verstanden. Es fragt sich, ist dieselbe zulässig, nützlich und anzurathen? Für die Zulässigkeit und den Nutzen der häufigen, bis zur täglichen Communion spricht zunächst die kirchliche Praxis der ersten christlichen Jahrhunderte. Wir lesen in der Apostelgeschichte, daß die ersten Gläubigen zu Jerusalem in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft des Brodbrechens und in den Gebeten verharrten, daß sie täglich das Brod brachen (Apostelg. 2, 42 und 46). Wir wissen aus der Kirchengeschichte, daß die Gläubigen noch bis in's vierte Jahrhundert bei jeder Feier des heiligen Opfers die heilige Communion zum empfangen pflegten, und daß in Cappadocien wöchentlich viermal, in Constantinopel dreimal, Freitags, Samstags und Sonntags, in Alexandria zweimal das heilige Meßopfer mit der Communion gefeiert, daß sie in der römischen und spanischen und wohl auch in der afrikanischen Kirche täglich gereicht wurde. Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte I, 266. Es darf uns also nicht Wunder nehmen, wenn Tertullian, der heilige Cyprian, Ambrosius, Augustinus unter dem täglichen Brode, um welches der Herr uns bitten lehrt, die Eucharistie verstehen, und wenn überhaupt die heiligen Väter dringend zur öftern Communion ermahnen. Vergl. Suarez l. c. Es gab nun allerdings eine Zeit, wo die öftere Communion weniger gebräuchlich war, und das war gerade die Zeit des glaubensinnigen Mittelalters bis zu Bonifacius VIII. († 1303). Aber gerade in dieser

Zeit ist es der berühmteste Lehrer der Kirche, der heilige Thomas von Aquin, der die tägliche Communion durchaus für statthaft erklärt und die Einwände gegen die häufige Communion, namentlich den aus der Ehrfurcht gegen das heilige Sacrament hergenommenen, widerlegt. Thom. 3. qu. 80, art. 10. Der nicht häufige, ja, sogar seltene Empfang der heiligen Communion im Mittelalter läßt sich wohl am besten daraus erklären, daß in diesen Zeiten des lebendigen Glaubens und der innigen Frömmigkeit kein so großes Bedürfniß für die öftere Communion vorhanden war, und daß keine so großen Gefahren für den Glauben und die Sitten zu überwinden waren, als in den ersten und spätern Zeiten der christlichen Kirche. Denn wo das Mittelalter zu Ende geht, fängt die öftere Communion wiederum an, geübt und von ausgezeichneten Kirchenlehrern, wie Suso, Tauler, Vincentius Ferrerius, und selbst vom unglücklichen Savonarola, empfohlen zu werden.

Alles Bedenken hinsichtlich der öftern und täglichen Communion hat aber das Concil von Trient verscheucht. Es ermahnt, bittet und beschwört bei der Barmherzigkeit unsers Gottes, daß die Gläubigen mit solcher Andacht und Frömmigkeit, mit solchem Glauben dieses Sacrament verehren, daß sie dasselbe oft empfangen könnten, und es wünscht, daß in den einzelnen Messen die anwesenden Gläubigen nicht nur geistiger Weise, sondern auch sacramentalisch communiciren möchten. Sess. 13, cap. 8; sess. 22, cap. 6. Danach erklärt der römische Katechismus, es sei Pflicht des Pfarrers, die Gläubigen oft zu ermahnen, daß sie, wie sie die tägliche Nahrung für ihren Körper nöthig hielten, so auch die Sorge, ihre Seele täglich mit diesem Sacrament zu ernähren und zu stärken, nicht vernachlässigen möchten. Cat. Rom. part. II, c. 4, qu. 58. Nun eiferten für die öftere Communion die ausgezeichnetsten Heiligen und Lehrer der Kirche wie um die Wette, trotz vieler zu überwindenden Schwierigkeiten und sogar Verfolgungen, trotz der gewaltigen Reaction von Seiten des Jansenismus. Wir nennen hier bloß Namen, wie Philippus Neri, Carl Borromäus, Papst Pius V., Vincentius von Paula, Franciscus von Sales, Theresia, Johannes vom Kreuz, Petrus von Alcantara, Ludwig von Granada, Ignatius mit seinem ganzen Orden, Benedict XIV., endlich der heilige Alphonsus. Letzterer hat diesem Gegenstand einen besondern Fleiß gewidmet und das Resultat seiner sorgfältigsten Untersuchung und reifsten Ueberlegung, welches durch eine langjährige Erfahrung unterstützt wird, bei verschiedenen Gelegenheiten in mehreren Schriften niedergelegt. Vergl. Benger, Compend. S. 339.

5. Nach solchen Vorgängen ist es nicht mehr schwer, die richtigen Bestimmungen über den Gebrauch der öftern Communion zu treffen. Damit die öftere Communion nützlich sei und als solche erlaubt oder angerathen werden könne, ist erforderlich:

a) Große Reinheit von Sünden. Wer monatlich communiciren will, der muß wenigstens schwere Sünden mit allem Ernst zu meiden beflissen sein. Wer es alle acht Tage will, der muß sich von schweren Sünden gänzlich frei erhalten und freiwillige läßliche Sünden, wenn er sie auch begeht, nicht leichtsinnig begehen. Wer aber auch die freiwilligen läßlichen Sünden ernstlich meidet und nur noch ohne Bedacht, aus Uebereilung oder Schwachheit läßlich sündigt, der kann die Communion mehrmals in der Woche, und wenn er ein eifriges Streben nach der Vollkommenheit bekundet, täglich empfangen. Und wenn Jemand auch zuweilen aus bloßer Schwachheit in eine freiwillige läßliche Sünde fiele, dieselbe aber sofort bereute, so wäre ihm nach dem heiligen Alphonsus nicht die heilige Communion zu verweigern, wenn er dieselbe zur Stärkung gegen den Rückfall und zum bessern Fortschritt in der Vollkommenheit verlangte. Die heilige Communion wird ja die Seele von den Sünden immer mehr reinigen, sie ist, wie das Concil von Trient sich ausdrückt, „das Gegengift, wodurch wir von den täglichen Sünden befreit und vor Todsünden bewahrt werden." Sess. 13, cap. 2. Die öftere Communion erfordert nicht eine gänzliche Reinheit von allen läßlichen Sünden, sondern nur das ernstliche Bestreben und einen entschiedenen Kampf, sich von denselben rein zu erhalten. Lig. Praxis conf. n. 152—154. Thom. 3, qu. 79. art. 8.

b) Ernstliches Streben nach der Vollkommenheit. Denn Zweck und Ziel der heiligen Communion ist ja Nährung, Stärkung und Befestigung des geistigen Lebens, Vermehrung der Liebe, Fortschritt in der Vollkommenheit. Dieses ernstliche Streben bekundet sich durch ein großes aufrichtiges Verlangen nach dem Empfang der heiligen Communion, durch entschiedenes Kämpfen gegen die bösen Neigungen und Versuchungen, durch treue Erfüllung der Berufspflichten und durch wirklichen Fortschritt in der Frömmigkeit. Empfindet also Jemand ein heftiges Verlangen nach der Communion, unternimmt er sie selbst unter Schwierigkeiten, empfängt er sie mit reiner Absicht, bloß aus Liebe zu seinem Heile gedrungen, nimmt er an sich wahr, daß er, seitdem er öfter die heilige Communion empfängt, einen größern Abscheu vor der Sünde, mehr Lust am Gebet und mehr Ekel an den sinnlichen Vergnügungen hat, daß er seine Leidenschaften leichter überwinden und mäßigen, seine Leiden mit größerer Geduld ertragen kann, so ist das ein sicheres Zeichen, daß die öftere Communion von Nutzen ist. Einem solchen Gläubigen wird der Beichtvater die öftere Communion gern erlauben. Dahingegen Personen, welche trotz des öftern Empfanges der heiligen Communion der Sinnenlust im Sehen, Hören, Essen und Trinken und in weltlichen Vergnügen fröhnen, welche ihren Nächsten gern tadeln und beneiden, im Aeußern Eitelkeit zur Schau tragen, wird der Beichtvater die öftere Communion strenge verbieten müssen. Kaum wird er ihnen die achttägige Communion erlauben können. Sie müssen vorerst

einen größern Ernst bezeigen. Lig. l. c. n. 152 et 155. Der heilige Alphonsus will sogar großen Anstand nehmen, demjenigen die häufige Communion zu erlauben, welcher sich weigert, einen Fehler abzulegen, der, wenn schon offenbar keine läßliche Sünde, doch gegen die christliche Vollkommenheit wäre, besonders wenn es sich um Mangel an Demuth oder am Gehorsam handelt. Lig., Braut Christi, Communion n. 7. Vgl. Benger, Comp. S. 340.

c) Ehrfurcht gegen das allerheiligste Sacrament. Dieses Requisit betont insbesondere der heilige Thomas, wenn er erklärt: Unde si aliquis experimentaliter cognosceret, ex quotidiana sumptione fervorem amoris augeri et reverentiam non minui, talis deberet quotidie communicare. Thom. in 4. sent. d. 12, qu. 3, art. 1. cf. Summae 3, qu. 80 art. 10. Würde sich an der täglichen Communion das Sprichwort bewähren: Quotidiana vilescunt, so dürfte sie nicht gestattet werden. Diesem jedoch wird gründlich durch eine gute Vorbereitung und Danksagung vorgebeugt. Zur erstern gehört insbesondere die tägliche Uebung des innerlichen Gebets, die Anhörung einer heiligen Messe vor dem Empfang der heiligen Communion, die Acte des Glaubens, der Hoffnung und Liebe, der Demuth, der Reue, des Verlangens; zur letzteren ist erforderlich, daß man eine halbe Stunde nach der heiligen Communion im Gebet verharre. Findet der Beichtvater, daß es dem Beichtkind in dieser Beziehung an etwas mangelt, und läßt sich kein größerer Eifer erwecken, so muß er die öftere Communion auf die achttägige beschränken. Die Ehrfurcht gegen das allerheiligste Sacrament wird unterhalten und sehr befördert durch häufigen Besuch desselben und durch rege Theilnahme am Gottesdienst, durch die Bereitwilligkeit, zur Auszierung der Kirchen und Altäre mitzuhelfen und beizutragen. Auch dringe der Beichtvater darauf, daß das Beichtkind stets mit anständiger Kleidung, oder mit einem gewissen Schmuck und mit großer äußerer Ehrerbietigkeit zum Tisch des Herrn gehe. Wird dieses Alles treu beobachtet, so ist durchaus keine Gefahr da, daß die Ehrfurcht gegen das allerheiligste Sacrament gemindert werde, im Gegentheil wird mit der Liebe auch die Ehrfurcht wachsen. Mag es daher löblich sein, aus Ehrfurcht an irgend einem Tage von der Communion zurückzubleiben, so ist es nach der ausdrücklichen Behauptung des gottseligen Ludwig von Granada und des heiligen Thomas (3, qu. 80, art. 10, ad 3) noch löblicher, aus Liebe hinzuzutreten. Jedoch empfiehlt der heilige Alphonsus, nach der Gewohnheit kluger Seelenführer einen Tag in jeder Woche von der täglichen Communion auszunehmen, oder zur Prüfung des Gehorsams und der Demuth oder aus einem andern gerechten Grunde dem Beichtkinde für eine Zeitlang die öftere Communion zu beschränken. Dabei überlege aber der Beichtvater, ob dem Beichtkind aus der Versagung der Communion, oder aus der Zulassung zu derselben ein größerer Nutzen erwachse. Es scheint mir, daß der Abgang auch nur einer heiligen Communion nicht so leicht auf eine anderweitige Weise

ersetzt werden könne. Jeder Beichtvater handle hier nicht nach seinem menschlichen Gefühl oder eigener Ansicht, sondern nach der ihm von Gott gegebenen Weisheit und nach den Grundsätzen der Heiligen und bewährter Lehrer. Lig. Prax. conf. n. 152.

Wenn es aber nützlich sein kann, aus Demuth und Ehrfurcht sich zuweilen der Communion zu enthalten, so würde es sehr schaden, wollte man zur Zeit der Trockenheit und anderer innern Versuchungen und Prüfungen dieselbe unterlassen. Hier gilt das Wort des heiligen Bonaventura: „Licet tepide, tamen confidens de misericordia Dei fiducialiter accedas.“ De profess. religiosa, cap. 78; cf. Lig. l. c. n. 155.

d) Großes und reines Verlangen nach der heiligen Communion. Die Größe und Heftigkeit des Verlangens darf aber durchaus nicht nach dem Gefühl bemessen werden, sondern nach der Hochachtung und Werthschätzung der Communion, nach dem Willen, dieselbe als ein Mittel der Vollkommenheit zu gebrauchen, nach der Kraft und Entschlossenheit, die äußern und innern Hindernisse und Schwierigkeiten beim Empfang der heiligen Communion wegzuräumen und zu überwinden. Das heftige fühlbare Verlangen nach der heiligen Communion kann ein Zeichen der überaus großen Liebe zum Heiland sein, wie wir solches in dem Leben der Heiligen genugsam erfahren können. Aber es kann auch aus einer geistlichen Sinnlichkeit hervorgehen, die in der heiligen Communion nicht die Vermehrung der Liebe, sondern hauptsächlich fühlbare Andacht und Süßigkeit sucht, ja, es kann bei einem solchen Verlangen sogar die Einwirkung des Teufels im Spiel sein. Der beste Beweis für die Aechtheit des Verlangens ist die sorgfältige Vorbereitung zur heiligen Communion, der Gehorsam gegen den Beichtvater, und zwar der schnelle, bereitwillige Gehorsam, ohne Murren und ohne innere Empörung, wenn jener die heilige Communion untersagt, ferner die treue Uebung der heiligen Communion zur Zeit der Dürre und Trostlosigkeit, endlich Festigkeit und Fortschritt in der Frömmigkeit. Bekommt der Beichtvater also irgend welchen Verdacht wegen der Aechtheit des Verlangens, so weiß er, wie er sein Beichtkind zu prüfen hat. Es kann aber das ächte Verlangen auf zweierlei Weise getrübt und unvollkommen werden, nämlich durch Stolz oder Eitelkeit und durch Eifersucht: durch Stolz, indem man sich wegen der öftern Communion über Andere erhebt oder sich selbst gefällt, durch Eifersucht, indem man Andern hierin nicht nachstehen will, Andere sogar wegen ihrer größern Frömmigkeit beneidet. Bemerkt der Beichtvater dergleichen Unvollkommenheiten oder Sünden an seinem Beichtkinde, so muß er ihm die öftere Communion so lange untersagen, bis es von denselben geheilt ist.

6. Die bisher angegebenen Requisite für die öftere Communion bezogen sich ausschließlich auf die innere Disposition der Communicirenden. Der Beichtvater hat aber auch auf die äußern Umstände seines Beichtkindes Rücksicht zu nehmen, um demselben

die öftere Communion erlauben zu können. Ein solcher Umstand ist: a) der Stand. An und für sich ist der Stand kein Hinderniß für die öftere und tägliche Communion. Das beweist die Gewohnheit der ersten Christen, öfter, sogar täglich zu communiciren. Unter diesen Communicirenden waren alle Stände vertreten, Tertullian spricht sogar von der täglichen Communion christlicher Frauen, welche heidnische Männer hatten. Tertull. ad uxor II, c. 5. Auch hat das angegebene, von Papst Innocentius XI. bestätigte Decret über die öftere Communion erklärt, daß Geschäftsleuten und verheiratheten Personen selbst die tägliche Communion ihres Standes wegen nicht versagt werden könne. Bei alledem sind aber einige Lebensstände für die öftere Communion günstiger gestellt, als andere. In dieser Beziehung hat unstreitig der geistliche Stand einen großen Vorzug, ja, sogar ein kirchliches Privilegium vor dem Laienstand, die Ordensleute vor den Weltleuten, die Unverehelichten vor den Verehelichten, die mit Geistesarbeit Beschäftigten vor den Geschäftsleuten, die Unabhängigen vor den Abhängigen u. s. w. Der Beichtvater hat darauf Rücksicht zu nehmen. Es können jedoch selbst die häuslichen Geschäfte und viele Arbeiten, wenn sie im christlichen Geist verrichtet werden und wenn die Hand bei der Arbeit und das Herz bei Gott ist, als Vorbereitung und Danksagung für den Empfang der heiligen Communion dienen. Ipsa negotia, occupationes, ministeria honesta et humanae societati utilia, si ob finem rectum peraguntur, locum meditationis et praeparationis ad Eucharistiam habere possunt. Concina. So lesen wir von der heiligen Magdalena von Pazzi, daß sie vom Backtrog zur Kirche geeilt ist, um die heilige Communion zu empfangen. Man kann also Geschäftsleuten und Verheiratheten nicht deswegen die öftere Communion versagen, weil sie eben Geschäfte zu besorgen haben und verheirathet sind, aber man muß bei solchen mehr Vorsicht gebrauchen, weil sie durch ihre Geschäfte und Zerstreuungen leichter von geistlichen Dingen abgezogen werden. Vergl. 1. Kor. 7, 5; 32—35. Ebenso muß große Vorsicht gebraucht werden bei Personen, die von Andern abhängig sind, wie Ehefrauen, Dienstboten. Sollte durch den öftern Empfang der heiligen Communion der häusliche Friede gestört, oder Unordnung im Hauswesen oder im Dienst veranlaßt werden, so ist die öftere Communion zu untersagen.

b) Der Ort. Allerdings braucht sich der Christ nicht allzuviel nach örtlichen Sitten und Gebräuchen zu richten, jedoch muß er denselben in etwa doch Rechnung tragen. Daher soll auch der Beichtvater darauf Rücksicht nehmen, ob die öftere Communion an dem Orte gebräuchlich sei, oder nicht. Ist sie es nicht, so würde es großes Aufsehen und Verwunderung erregen, wenn Jemand an einem solchen Orte täglich oder mehrmals in der Woche die heilige Communion empfangen würde. Der Beichtvater, der in seinem Orte fromme, für die öftere Communion disponirte Personen vorfindet, muß also mit Klugheit und Vorsicht zu Werke

gehen und muß allmählich die gute Sitte der öftern Communion trotz mancher Widersprüche und sich entgegenstellender Schwierigkeiten einzuführen suchen. Eine besondere Vorsicht ist erforderlich, wenn der Beichtvater von Seiten seiner Amtscollegen oder sogar seines Pfarrers, was nicht selten der Fall ist, in dieser Beziehung Vorurtheile zu überwinden hat.

c) Der Bildungsstand und die Lebensweise der Personen. Es gibt eine große Zahl guter Christen, welche von Natur nur wenig begabt sind, oder wenn auch begabt, doch keine Bildung genossen haben und in höchst einfachen Verhältnissen leben. Sie erfüllen treu die Pflichten der Religion, arbeiten fleißig, zeigen keine hervorstechenden Leidenschaften, führen einen guten Lebenswandel und sind keinen besondern Versuchungen weder innerlich, noch äußerlich ausgesetzt. Sie empfangen ziemlich regelmäßig, zu Zeiten, vielleicht alle zwei Monate, oder häufiger, die Sacramente, sind aber wegen ihrer Herzensreinheit wohl würdig, alle acht Tage zu communiciren. Allein sie fühlen hierfür kein Bedürfniß und entbehren auch jeglichen Verständnisses für einen so häufigen Empfang. Solchen ist daher ein öfterer Empfang nicht anzurathen. Es könnte für sie selbst nicht heilsam und für Andere ein Aergerniß sein, jedenfalls würde die dem hochheiligen Sacrament schuldige Hochachtung gefährdet. Vergl. Toleti instr. Sac. lib. 6, cap. 19, n. 3: Non eadem frequentia omnibus est consulenda, praesertim laicis. Sunt enim quidam, qui non multum pollent cognitione et discretione, qua sacramenti dignitatem penetrent, ut rustici et servi et alii hujusmodi, et his sufficeret singulis mensibus semel communicare, donec magis a Deo per donum intellectus et sapientiae illuminarentur... S. Benger, Pastoralth. II, S. 547.

7. Das schon mehrmals erwähnte wichtige Decret vom Jahre 1679 überläßt die Entscheidung, wie oft der einzelne Laie die heilige Communion empfangen darf, dem Ermessen des Beichtvaters, wie oft Klosterfrauen es dürfen, der Regel des betreffenden Ordens. Diese Bestimmung ist nunmehr durch Papst Leo XIII. dahin abgeändert worden, daß die Gewährung und Versagung der heiligen Communion für die männlichen und weiblichen Ordenspersonen lediglich Sache ihres ordentlichen oder außerordentlichen Beichtvaters sein soll. Siehe unten § 93.

8. Der Beichtvater merke sich zum Schluß drei Propositiones damnatae, von denen die beiden ersten einen zu großen Rigorismus, die letzte einen argen Laxismus verräth. 1. Arcendi sunt a sacra Communione, quibus nondum inest amor Dei purissimus et omnis mixtionis expers. 2. Sacrilegi sunt judicandi, qui jus ad Communionem percipiendam praetendunt, antequam condignam de delictis suis poenitentiam egerint. 3. Frequens Confessio et Communio etiam in iis, qui gentiliter vivunt, est nota praedestinationis. Die beiden ersten sind vom Papst Alexander VIII. im Jahre 1690, die letzte vom Papst Innocentius XI. 1679 verdammt worden.

9. Der Seelsorger lasse es sich demnach sehr angelegen sein, den öftern Empfang der heiligen Sacramente in dem ihm angewiesenen Berufskreise zu befördern. Er eifere dafür im Beichtstuhl und auf der Kanzel, fest überzeugt, daß er eben dadurch dem Zwecke der Einsetzung derselben und dem dringenden Verlangen unsers göttlichen Erlösers entsprechen und ganz im Geiste der Kirche handeln werde. Niemals sei er williger, als wenn es sich um die Spendung des Bußsacraments, niemals gütiger und freigebiger, als wenn es sich um die Erlaubniß zur öftern Communion handelt. Er erweise sich freundlich und bereit Personen gegenüber, welche die heilige Communion zu empfangen wünschen und ihn bitten, dieselbe auszutheilen. Er beurtheile und tadele nie, vor Allem auf der Kanzel nicht, solche Personen, welche die heilige Communion oft empfangen, auch dann nicht, wenn etwas an ihnen zu tadeln wäre. Sollten Personen zu tadeln sein, so sind es eher die Beichtväter, welche ihre Beichtkinder nicht richtig beurtheilen, sie nicht nach den Regeln der Moral behandeln und auf diese Weise Veranlassung zu Mißbräuchen geben. Jene, welche die öfter Communicirenden verurtheilen, sagt der fromme Avila, verwalten das Amt des Teufels. Sollten in dieser Beziehung Mißbräuche eingerissen sein, so suche der Beichtvater, denselben auf geeignete Weise entgegen zu arbeiten, aber nicht zur Trauer der Guten und zum Frohlocken der Bösen, nicht um zu zerstören, sondern um aufzubauen. Unser christliches Volk mit seinem reichen Gemüth merkt bald, ob ein Seelsorger für oder gegen den öftern Empfang der heiligen Sacramente ist. Es wird demjenigen das größte Vertrauen entgegentragen, welcher für denselben eifert, und wird ihm gern folgen. Wollen wir endlich das Resultat dieser Untersuchung kurz zusammenfassen, so geschehe es mit den Worten des von Benedict XIV. sehr gelobten Clericatus: Nullus est, cui menstrua Communio consuli non possit, pauci, quibus quotidiana sit concedenda, und mit der Bemerkung, daß die Communion nicht ein Lohn für die errungene Tugend, sondern ein Mittel sein soll, um die Tugend zu erringen. Vergl. Lig. Prax. conf. n. 148 sqq. Scavini III, n. 138—140. IV. append. 57 de Communione frequenti. Segur, die heilige Communion in ihrem öftern und würdigen Empfang.

§ 66. Die Pflicht des Priesters, Beicht zu hören.

1. Ein dringender Umstand kann einen sacerdos approbatus, hic et nunc non curatus, sowie auch einen sacerdos simplex verpflichten, einem Pönitenten die Beicht zu hören. Ein solcher Umstand tritt ein, wenn Jemand in articulo, oder was diesem gleichkommt, in periculo mortis beichten will und kein sacerdos curatus, beziehungsweise approbatus zu haben ist. Vergl. § 37, n. 1. Alsdann verpflichtet ihn das Gesetz der Liebe zu dieser Dienstleistung. Das nämliche Gesetz kann auch einen sacerdos

simplex verpflichten, sich, wenn er die körperliche und geistige Fähigkeit für die cura animarum besitzt, die erforderliche Approbation zu verschaffen und die cura animarum auszuüben. Dieser Fall kann eintreten, wenn die Bewohner jenes Ortes, wo ein solcher Priester seinen Aufenthalt oder sein Domicil hat, oder wo er sein beneficium besitzt, wegen Mangels an Beichtvätern große Seelennoth zu leiden hätten. Und solches ist unter den heutigen Verhältnissen, wo so viele Ordenspriester noch verbannt sind und vielerorts ein empfindlicher Priestermangel herrscht, nicht unmöglich. Cur enim, so begründet Scavini (I, n. 467) diese Pflicht, sacerdotes duplicem potestatem et sacrificandi et a peccatis absolvendi in Ordinatione consequuntur? Ergo, ne dicantur in vacuum gratiam Dei recepisse, in gravi populorum necessitate se habiles reddere tenentur ad hanc quoque potestatem exercendam. Vergl. Lig. lib. 6, n. 623 et 625.

2. Die Pfarrer, Curatbeneficiaten und Hülfsseelsorgspriester haben die Amts- und Rechtspflicht, die Beichten der Pfarrangehörigen oder der ihnen Untergebenen zu hören. Dieselben sind verpflichtet nicht allein im Falle der äußersten Noth, oder wenn sonst ein Gebot den Empfang der heiligen Sacramente vorschreibt, sondern auch, so oft das Seelenheil, die Frömmigkeit und Andacht der Pfarrkinder es erfordern, ihres Amtes als Beichtväter zu walten. Und zwar würden sie sich nicht allein versündigen, wenn sie die Spendung der Sacramente unterließen oder verweigerten, sondern auch schon, wenn sie sich hierin widerwillig, mürrisch und schwierig zeigten. Sie brauchen aber ihre Bereitwilligkeit nicht so weit auszudehnen, daß sie jedem unzeitig und zu oft Bittenden Gehör geben und die Pastoralklugheit dabei hintansetzen. Sie könnten nach Umständen dadurch manche Ungehörigkeit in der Pfarrgemeinde fördern und mehr schaden, als nützen. Es kann aber der Pfarrer aus gewichtigen Gründen durch andere geeignete Priester in Spendung der heiligen Sacramente sich vertreten und unterstützen lassen. Lig. lib. 6, n. 58 et 233. Gury II, n. 213—216. Scavini I, n. 457. Lehmk. I, n. 36 sq.

Es gehört das Sacrament der Buße nebst der Taufe und nach Umständen der letzten Oelung zu jenen Sacramenten, welche der Priester selbst mit eigener Todesgefahr den Sterbenden zu spenden hat. Lig. lib. 6, n. 233. Gury II, n. 215. Lehmk II, n. 37. 5.

3. Die dem Pfarrer oder Curatpriester in Folge seines Amtes obliegende Pflicht zum Beichthören wird verstärkt durch die Liebespflicht und durch den Seeleneifer, wodurch er sich zum Schuldner Aller machen soll. Rom. 1, 14. Der Pfarrer und überhaupt jeder Seelsorgspriester, der von echtem Eifer für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen beseelt ist, wird öffentlich in Predigt und Unterricht die Gläubigen zum öftern Empfang der heiligen Sacramente der Buße und des Altars ermuntern und aneifern und als Beichtvater bei seinen Beichtkindern auf den fleißigen Gebrauch

dieser kräftigen Gnadenmittel dringen. Sehr zu beherzigen sind die Worte des Kölner Provinzial-Concils vom Jahre 1860, c. XIV. de poenitentiae sacramento (pag. 112 sp.): „Ut remedium hoc tam salutare, quo peccata commissa purgantur et novi lapsus praecaventur, quo, quidquid sanctitatis, pietatis et religionis in Ecclesia summo Dei beneficio conspicitur, magna ex parte conservatum est. crebrius etiam utantur, fideles hortandi sunt. Itaque toties, quoties fieri potest, parochi et rectores fidelibus peccata deponendi occasionem praebeant. Quod ut fiat, mandamus et statuimus, ut omnes, quibus animarum cura commissa est, singulis diebus saltem sabbati et in vigiliis festorum horis vespertinis aeque ac diebus dominicis et festis mane in sacro tribunali praesto sint. Effugium autem, quo socordia quandoque excusatur dicendo, neminem esse, qui horis vespertinis ad confitendum accedat, proinde necesse non esse, ut sacerdos in sacro tribunali assideat, tanquam inane rejicimus, quum experientia constet, fideles, ubi confessarios promptos ac paratos inveniunt, ad confitendum accedere.

Der Seelsorgspriester wird daher nicht nur, wie es das genannte Concil und Diöcesangesetze vorschreiben, an den Vorabenden und in den Morgenstunden der Sonn- und Festtage sich regelmäßig und zu rechter Zeit in der Kirche einstellen, um mit freudiger Ausdauer seines Amtes im Beichthören zu warten, sondern er wird sich zu jeder andern Zeit denjenigen, welche zu beichten wünschen, bereitwillig und freundlich erweisen.

Aber sein Eifer sei erleuchtet durch Klugheit und durch das übernatürliche Licht des heiligen Geistes, getragen von Liebe gegen Gott und den Nächsten, erhaben über menschliche Schwächen und über Versuchungen zur Ehr- und Eifersucht. Confessarius omnibus omnia fiat, mahnt das genannte Concil weiter, ut omnes Christo lucrifaciat; sine acceptione personarum judicet, pauperes et rudes aeque bene ac divites et cultiores excipiat, imo gaudeat, si Christi exemplo pauperibus potissimum religionis solatia exhibere sibi contingat. Er schöpfe seine Kraft aus dem heiligen Meßopfer und Gebet, aus dem Beispiel des göttlichen Heilandes und erhalte sich in mühevoller, anhaltender Arbeit ausdauernd und bei freudigem Muth durch den gläubigen Hinblick auf den herrlichen Lohn, der dem würdigen Priester in sichere Aussicht gestellt ist.

§ 67. Ueber die Pflicht des Beichtvaters nach der Beicht.

1. Das Beichtsiegel.

1. Nach der Beicht hat der Beichtvater unbedingt und auf das Strengste eine Pflicht zu erfüllen, nämlich die Pflicht der Verschwiegenheit rücksichtlich der gebeichteten Sünden und rücksichtlich alles Dessen, was mit denselben in Verbindung steht, sofern er dieses Alles nicht anderswoher, als aus der Beicht erfahren hat. Diese Pflicht heißt das Beichtsiegel, sigillum confessionis. Dieselbe hat einen dreifachen Titel:

a) Aus dem Naturrecht. Denn die Gerechtigkeit, die Liebe, die Religion verlangen es streng, daß ein so wichtiges Geheimniß, wie es die bekannten eigenen Sünden sind, nicht verrathen werde. b) Aus dem göttlichen Recht. Denn die Beicht als göttliche Einsetzung würde ohne diese Pflicht der Verschwiegenheit zu odiös, unerträglich und moralisch unmöglich werden. Die Nothwendigkeit der Beicht involvirt also die Pflicht, die gebeichteten Sünden zu verschweigen. c) Aus dem Kirchenrecht. Diese Pflicht bestand bereits in Folge eines positiven kirchlichen Gebots nachweislich seit den Zeiten des Papstes Gregor I. (Corp. Jur. can. Decreti II. part. caus. 33, qu. 3 de poenit. dist. 6, c. 2.) und wurde auf dem vierten Lateranconcil ausdrücklich eingeschärft. Decret. Greg. lib. 5. tit. 38, cap. 12. Daß diese Pflicht schon in den ältesten Zeiten beobachtet wurde, sehen wir am heiligen Ambrosius, von welchem Paulinus in dessen Leben berichtet: Causas autem criminum, quas illi confitebantur, nulli nisi Deo soli, aqud quem intercedebat, loquebatur, bonum relinquens exemplum posteris sacerdotibus, ut intercessores apud Deum sint magis, quam accusatores apud homines. Dasselbe deutet der heilige Augustinus (ad Julian. epist. 3) an, wenn er von dem Beichtpriester verlangt, daß er als Weiser und Arzt zuerst seine eigenen Sünden bessern und danach fremde Wunden reinigen und heilen und nicht veröffentlichen (publicare) solle. Noch deutlicher spricht Sozomenus VII. cap. 16, wo er die Abstellung der öffentlichen Buße in Constantinopel unter dem Bischof Nazarius erzählt. Vergl. Binterim, Denkwürdigk. Bd. 5, Th. 3, Cap. 8. Kirchenlexikon von Wetzer und Welte, 2. Aufl. Bd. 2, S. 249 ff.

Die Pflicht dieser Verschwiegenheit ist eine streng ausnahmslose, sie verpflichtet in jedem Falle, unter jeder Bedingung, trotz allen Schadens, der aus der Beobachtung derselben für den Beichtenden, oder für den Nächsten, oder für den Beichtvater, oder für das allgemeine Wohl entstehen könnte, und stände auch das höchste Gut, wie das Leben eines Einzelnen oder Mehrerer, in Gefahr. Denn alles Dieses kommt durchaus nicht in Betracht gegenüber dem Schaden, den die Nichtbeobachtung des Beichtsiegels für die Menschheit haben würde. Die Pflicht der Verschwiegenheit dauert mit derselben Strenge auch nach dem erfolgten Tode des Pönitenten fort. Lig. lib. 6, n. 633 sq. Scavini III, n. 400. Von dieser Pflicht kann kein Befehl, keine Censurandrohung Seitens eines unwürdigen Prälaten, kein Artikel irgend eines Civilgesetzbuches befreien. Hierin kann kein Papst dispensiren, selbst die materielle Integrität der Beicht muß darunter leiden, wenn dieselbe ohne Verletzung des Beichtsiegels nicht zu erreichen ist.

Nur ein Einziger kann unter gewissen Bedingungen von dieser Pflicht entbinden, nämlich der Pönitent, zu dessen Gunsten vorzüglich dieses Gesetz gegeben ist. Lig. lib. 6, n. 641. Dieser kann außer der Beicht dem Confessarius dasselbe mittheilen, was er ihm vorher in der Beicht bekannt hat. Dann fällt

diese Kenntniß nicht mehr unter das Beichtsiegel. Er kann aber auch dem Confessarius die Erlaubniß ertheilen, von der in der Beicht erworbenen Kenntniß zu einem heiligen Zweck Gebrauch zu machen. Es muß aber diese Erlaubniß 1) eine förmlich und ausdrücklich gegebene und darf nicht eine bloß vorausgesetzte, stillschweigende, interpretirte, virtuelle sein. Sie muß 2) eine frei gegebene, nicht mit Gewalt, Unrecht, List, unbescheidenen Bitten abgedrungene, oder durch Mißbrauch der Ehrfurcht gegen den Beichtvater erlangte sein. 3) Sie muß nicht zurückgenommen sein. Mit dieser Erlaubniß hat jedoch das Beichtsiegel hinsichtlich der etwa gebeichteten Sünden Anderer, wie des Complex, nicht aufgehört. Es darf aber der Confessarius von der gegebenen Erlaubniß nur dann Gebrauch machen, wenn dieselbe zu einem heiligen Zweck, also nicht etwa zum Scherzen oder nutzlos, gegegeben ist, und wenn der Heiligkeit und Würde des Sacraments durchaus kein Eintrag geschehen kann und durchaus kein Aergerniß zu befürchten ist. Letzteres würde aber der Fall sein, wenn von einem solchen Gebrauch irgend etwas in die Oeffentlichkeit treten, oder auch nur die leiseste Vermuthung von einer Verletzung des Beichtsiegels aufkommen könnte. Der Confessarius beobachte also in solchen Fällen die allergrößte Vorsicht und Gewissenhaftigkeit. Vergl. Thom. suppl. qu. 11, art. 4. Benger, Pastoralth. III, S. 469 ff. Ohne die ausdrückliche Erlaubniß des Beichtkindes darf der Beichtvater nicht einmal unter vier Augen außer der Beicht mit ihm über dessen Sünden sprechen. Es kann aber als eine solche Erlaubniß angesehen werden, wenn dasselbe aus freiem Antrieb seine gebeichteten Sünden bei ihm zur Sprache bringt. Dagegen steht es dem Beichtvater frei, ohne die Erlaubniß des Beichtkindes in der Beicht selbst, oder unmittelbar nach derselben mit ihm über die gebeichteten Sünden zu sprechen; es kann dieses häufig zur richtigen Beurtheilung des Beichtkindes und zu andern guten Zwecken nothwendig sein. Lig. lib. 6, n. 651 sq.

Die Verletzung des Beichtsiegels ist in mehrfacher Beziehung schwer sündhaft. Dieselbe ist ein Sacrilegium, weil eine Versündigung gegen das Sacrament, sie ist eine schwere Untreue und Ungerechtigkeit gegen den Pönitenten, eine Ehrabschneidung, wenn die Sünde nicht bekannt war.

Die Verletzung des Beichtsiegels kann auf zweifache Weise geschehen, direct und indirect. Es geschieht direct, wenn mit der Person geradezu eine Sünde offenbart wird, die man nur aus der Beicht weiß, wenn z. B. gesagt wird: Cajus hat dieses gethan, hat mit dieser Person gesündigt. Sie geschieht indirect, wenn man etwas sagt oder thut, woraus Jemand entweder eine Sünde erkennen oder vermuthen muß, die der Pönitent gebeichtet hat, oder wenn er solche in der Beicht erfahrene Dinge verräth, die mit der gebeichteten Sünde in Verbindung stehen, oder deren Bekanntmachung dem Pönitenten oder Andern unangenehm,

schädlich sein und die Beicht odiös machen kann. Hier können mehrere Fälle vorkommen.

1) Wenn der Beichtvater einen aus Denjenigen, welche ihm gebeichtet haben, besonders lobt, weil er nur läßliche Sünden gebeichtet habe. Daraus kann leicht Verdacht geschöpft werden, daß die Andern schwere Sünden gebeichtet haben.

2) Wenn er mit Andern von einer Sünde des Pönitenten spricht, die ihm nur aus der Beicht, den Andern aber anderswoher bekannt ist.

3) Wenn er mit einem andern Confessarius über Sünden eines Pönitenten spricht, die ihnen beiden nur aus dessen Beicht bekannt sind.

4) Wenn er im Beichtstuhl durch lautes Sprechen die Sünde des Pönitenten verräth, oder durch Seufzen, durch den Ton seiner Rede, durch seinen Gestus und sein sonderbares Benehmen den Umstehenden Grund zum Verdachte gibt, daß der Pönitent etwas Schweres oder Befremdendes gebeichtet habe.

5) Wenn er nach Anhörung weniger Pönitenten erklärt, daß ihm diese oder jene Sünde gebeichtet sei, weil der Verdacht, diese Sünde begangen zu haben, leicht auf einen der Pönitenten fallen kann.

6) Wenn er sagt, daß er in einem bekannten Kloster eine schwere Sünde gehört habe, weil dadurch das ganze Kloster compromittirt wird, oder, was noch schlimmer ist, wenn er sagt, daß in diesem Kloster solche Sünden begangen werden, oder wenn er behauptet, daß in dieser Stadt, die nicht sehr groß ist, schwere Sünden begangen werden, oder ein bestimmtes Verbrechen häufig begangen werde. Scavini III, n. 507. Lig. lib. 6, n. 654.

7) Wenn er nach angehörter Beicht wegen der in derselben erkannten Sünden sein Benehmen gegen den Pönitenten ändert, ihm unfreundlich begegnet oder sonst zu erkennen gibt, daß er der Sünden desselben gedenke.

8) Wenn er die auferlegte Buße einem Andern offenbart.

9) Wenn er dem Pönitenten eine so eigenthümliche Buße auflegt, daß durch deren Verrichtung etwas Arges kann vermuthet werden.

10) Wenn er erklärt, daß er dem Pönitenten, oder wenn einige gebeichtet haben, daß er zweien oder mehreren die Lossprechung nicht ertheilt habe. Vergl. Gury II, n. 664—668.

Wäre es auch keine Verletzung des Beichtsiegels, wenn der Beichtvater Laien gegenüber über die ihm gebeichteten Sünden reden würde, so würde Solches doch sehr leicht die Ehrfurcht gegen das Sacrament verletzen und ein Aergerniß für die Laien sein. Dasselbe könnte der Fall sein, wollte der Priester allerlei Anekdoten und Geschichtchen aus dem Beichtstuhl zum Besten geben. Daher mache es sich der Beichtvater zum Grundsatz, niemals, nicht einmal seinen Confratres gegenüber, über die Beicht zu sprechen, es sei denn, daß es zur Belehrung oder Rathserholung geschieht. Dann aber geschehe es immer so vorsichtig, daß das Beichtgeheimniß nicht im Geringsten verletzt werden

kann. Sonst schweige er und helfe und rathe sich selbst. Gury II, n. 664—666.

Die directe Verletzung des Beichtsiegels ist in allen Fällen eine schwere Sünde, selbst dann, wenn es sich nur um eine läßliche oder ganz geringe Sünde, oder um eine solche Sünde handelt, deren Bekanntmachung dem Pönitenten nicht im Geringsten unangenehm sein würde. Es gibt hier keine parvitas materiae. Dagegen kann die indirecte Verletzung desselben eine läßliche Sünde sein, wenn nur eine sehr geringe oder eine entfernte Gefahr des Bekanntwerdens vorhanden wäre, oder die Unvorsichtigkeit des Priesters nicht als eine schwere Sünde angerechnet werden könnte. Gury II, n. 649.

2. Die Verpflichtung des Siegels entspringt nur aus der sacramentalen Beicht und zwar aus jeder, welche entweder direct, oder indirect mit dem Sacrament in Verbindung steht, also: 1) Aus der Beicht, worauf die Absolution ertheilt ist. 2) Aus der Beicht, welche von dem Pönitenten in der Meinung abgelegt ist, die Absolution jetzt oder später zu erlangen, mag dieselbe wegen mangelhafter Disposition des Pönitenten, oder wegen der mangelhaften Jurisdiction, oder aus einem Versehen, oder aus einer Schuld des Priesters auch gar nicht erlangt sein, wenn nur der Pönitent denselben als einen approbirten angesehen hat. 3) Aus einem vorläufigen Sündenbekenntniß, welches der Pönitent dem Priester abgelegt hat, um später die eigentliche Beicht folgen zu lassen. 4) Aus einer Beicht, die Jemand dem Priester abgelegt hat, auch ohne den Willen, die Absolution zu empfangen, wenn er nur seine Sünden auf irgend eine Weise der Schlüsselgewalt unterworfen hat. 5) Aus den Mittheilungen, welche der Pönitent entweder unmittelbar vor der Beicht, oder nach der Absolution dem Beichtvater über seinen Gewissenszustand macht, um Aufklärung und Rath zu erlangen. Endlich 6) auch aus einer Beicht, die einem Nichtpriester, z. B. einem Diakon oder einem Laien, den der Pönitent für einen Beichtvater hielt, abgelegt worden ist. Scavini III, n. 401. Gury II, n. 647.

Die Verpflichtung des Beichtsiegels entspringt also 1) nicht aus einer simulirten Beicht, die zu dem Zweck abgelegt ist, um den Beichtvater zu betrügen, zu verhöhnen, zur Sünde zu verführen, oder aus andern sündhaften Absichten ohne Rücksicht auf Sacrament. Solche Fälle kommen vor. Wäre aber die Beicht ohne diese Absicht begonnen und wäre diese erst später eingetreten, so wäre der Beichtvater zur Verschwiegenheit verpflichtet. 2) Nicht aus einer Beicht, welche wissentlich einem Laien oder nicht approbirten Priester abgelegt ist, weil in diesem Fall die Beicht Seitens des Pönitenten keine sacramentale ist. 3) Nicht aus einer Mittheilung, welche dem Priester außerhalb der Beicht mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß sie unter dem Beichtsiegel geschehe, ist gemacht worden. In allen diesen Fällen kann aber wohl aus einem andern Titel, wie aus dem natürlichen Recht

oder der Klugheit und Discretion, die Pflicht der Verschwiegenheit resultiren. Gury II, n. 648. Lig. lib. 6, n. 636. Scavini III, n. 401. Benger, Pastoraltheologie III, S. 458 f.

Ist der Beichtvater darüber im Zweifel, ob ihm etwas in der Beicht, oder außerhalb derselben, ob ihm etwas als unter das Beichtsiegel fallend, oder als mittheilbar anvertraut ist, ob er etwas aus der Beicht, oder anderswoher weiß, so ist er zum Beichtsiegel verpflichtet. Lig. lib. 6, n. 633. Gury II, n. 650. Scavini III, 401.

3. Gegenstand des Beichtsiegels sind: 1) Alle gebeichteten Sünden, Todsünden und läßliche Sünden, auch die öffentlich bekannten, sogar auch solche Sünden, welche ein unverbesserlicher Pönitent in Zukunft zu begehen erklärt. Man hat jedoch die Frage aufgeworfen, ob der Beichtvater von einem Pönitenten sagen dürfe, dieser habe nur eine läßliche Sünde gebeichtet. Einige behaupten, es sei dieses erlaubt, da ja jeder Mensch wenigstens läßlich sündige und die Beicht der Sünden wegen abgelegt werde. So der heilige Alphonsus lib. 6, n. 638. Andere sind der entgegengesetzten Meinung, und zwar aus dem Grunde, weil der Pönitent auch Sünden hat beichten können, die bereits früher vergeben sind, oder weil er die Beicht hat ablegen können, um sich über gewisse, sein Seelenheil betreffende Gegenstände Raths zu erholen. Scavini III, n. 402, nota 1. Gury II, n. 655, nota 1.

2) Die Umstände der Sünden, weil dieselben mit den Sünden in naher Verbindung stehen.

3) Alles, was zur Erklärung der Sünden nothwendig oder dienlich gewesen ist. Jemand beichtet z. B., er habe seine Mutter wegen des von ihr begangenen Ehebruchs gehaßt, oder er habe seinen Bruder wegen eines Diebstahls nicht zurechtgewiesen, oder er habe eine übermäßige Trauer über den Tod seines Kindes gehabt. In allen diesen Fällen sind der Ehebruch, der Diebstahl, der Todesfall Gegenstand des Beichtsiegels. Dasjenige aber, was nur nebenbei (concomitanter) ohne Beziehung zu den gebeichteten Sünden in der Beicht zur Sprache gekommen ist, ist kein Gegenstand des Beichtsiegels. Suarez, disp. 33, sect. 3, n. 10 de poenitentia.

4) Die Sünden des Complex; selbst dann, wenn dieselben unbesonnener Weise von dem Pönitenten sind offenbart worden.

5) Die auferlegte Buße. Einige wollen jedoch eine ganz leichte Buße, welche für eine gar geringe Sünde aufgelegt ist, ausnehmen. Andere besser auch diese nicht. Lig. lib. 6, n. 641, III. Scavini III, n. 402.

6) Alles Dasjenige, dessen Offenbarung die Beicht odiös machen und die Gläubigen vom Beichten abhalten könnte.

Dahin gehören a) die natürlichen geistigen oder körperlichen Mängel und Fehler des Pönitenten, sofern dieselben zur Erklärung oder bei Angabe der Sünden, oder zur Entdeckung seines Gewissenszustandes gedient haben. Solche geistige Mängel

sind Stumpfheit des Geistes, geringe Bildung, Unbeholfenheit, Schüchternheit; solche körperliche Mängel sind Blindheit, Taubheit, Armuth. Haben diese Mängel aber nicht für die Beicht gedient, sondern sind dieselben ohne alle Beziehung zur Beicht nebenbei zur Anzeige gebracht, oder haben sich durch das äußere Benehmen des Pönitenten beim Beichten selbst verrathen, so fallen dieselben nicht unter das sacramentale Beichtsiegel. Ob eine anderswoher resultirende Pflicht der Verschwiegenheit vorliegt, hängt von den Umständen ab. Lig. lib. 6, n. 642 sq. — Dahin gehört b) die Scrupulosität des Pönitenten, denn diese steht immerhin mit der Beicht in einigem Zusammenhang. Auch würde, abgesehen davon, die Offenbarung der Scrupulosität dem Pönitenten mißliebig sein. Eine Ausnahme würde die Scrupulosität eines Weltmannes machen, sofern dieselbe bei ihm mehr als eine Tugend, denn als ein Fehler angesehen würde und mit den gebeichteten Sünden in keinem Zusammenhang stände. Lig. lib. 6, n. 644. — Dahin gehören c) solche während der Beicht begangene Sünden, welche in einiger Beziehung zu den gebeichteten Sünden stehen, z. B. die Ungeduld, unartiges Benehmen gegen den Beichtvater, denn solche Sünden lassen darauf schließen, daß der Beichtvater den Pönitenten ernst zurechtgewiesen, kräftige Forderungen an ihn gestellt, oder ihm die Lossprechung verweigert habe und dergl. Lig. lib. 6, n. 643. Anders verhält es sich mit einem Diebstahl, den der Pönitent bei Gelegenheit der Beicht ausgeübt, oder mit einer Beleidigung, die er während des Beichtens einem andern neben ihm Stehenden zugefügt hätte. — d) Dahin können auch die Tugenden des Pönitenten und die besondern ihm von Gott verliehenen Gnaden und Vorzüge gehören, sofern die Offenbarung derselben diesem oder Andern widerwärtig ist (Gury II, n. 657. Scavini III, n. 509.), letztere auch noch aus dem Grunde, weil dieselben eine größere Undankbarkeit gegen Gott begründen können. — e) Dahin kann alles das gehören, aus dessen Offenbarung für Andere ein Aergerniß entstehen kann. Thom. supplem. qu. 11, art. 2.

Aber verletzt der Beichtvater das Beichtsiegel, wenn er sagt, diese bestimmte Person habe ihm gebeichtet? Durchaus nicht, denn dieses ist kein Geheimniß, das aus der Beicht erkannt wird, zudem auch nichts Odiöses, vielmehr etwas Ehrenvolles. Hat aber Jemand im Geheimen gebeichtet und wünscht, daß dieses nicht bekannt werde, oder kann durch den Umstand dieser Beicht der Verdacht entstehen, daß er besondere Sünden zu beichten gehabt habe, so ist der Beichtvater zur Verschwiegenheit verpflichtet. Lig. lib. 6, n. 638. Gury II, n. 659. Es kann demnach der Beichtvater einem Pönitenten schriftlich attestiren, daß er eine sacramentale Beicht bei ihm abgelegt habe, nicht aber darf er attestiren oder sagen, daß er ihm die Lossprechung ertheilt habe. Letzteres würde für alle diejenigen, denen der Beichtvater ein solches Attest oder eine solche Erklärung nicht gäbe, eine indirecte Verletzung des Beichtsiegels sein. Danach

bemesse der Beichtvater die Vorsicht, mit welcher er Eltern, Herrschaften, Vorgesetzten 2c. zu antworten habe, welche nach der Beicht oder Absolution ihrer Kinder und Untergebenen fragen, oder wie er sich Krankenpflegern, oder dem Küster gegenüber zu benehmen habe, welche wissen wollen, ob einem Kranken oder Andern, welche die Absolution nicht erhalten haben, die heilige Communion zu spenden sei. Hat er den letzten Fall vorhergesehen, so lasse er sich vom Pönitenten ausdrücklich die Erlaubniß ertheilen, den betreffenden Personen sagen zu dürfen, daß er jetzt nicht die heilige Communion empfangen wolle. Wird er unverhofft gefragt, so erkläre er einfach, er wisse es nicht, man möge die Person selbst danach fragen. Gury II, n. 659, qu. 5. Scavini III, n. 511 et 512. Lig. lib. 6, n. 162 et 639.

4. Zum Beichtsiegel sind verpflichtet, oder Subject des Beichtsiegels sind alle diejenigen, welche mittelbar und unmittelbar, erlaubter oder unerlaubter Weise Kenntniß von solchen Dingen erlangt haben, welche unter das Beichtsiegel fallen, also:

1) Der Beichtvater, sei er wirklich ein solcher, oder ein dafür angesehener, im letztern Falle selbst der Laie, der sich dafür ausgegeben hat.

2) Alle diejenigen, welche bei der Beicht als Verwalter oder Helfer handeln, also der Obere, dem der Pönitent sich behufs Lossprechung von der Censur präsentirt, oder von dem die Vollmacht, von derselben zu absolviren, erbeten wird; der Interpret, dessen sich der Pönitent bei seiner Beicht bedient hat; der Gelehrte oder ein Anderer, den der Beichtvater mit Erlaubniß des Pönitenten über die Beicht um Rath gefragt hat; derjenige, welcher dem Pönitenten auf dessen Bitten die Beicht aufgeschrieben hat.

3) Alle diejenigen, welche von dem Gebeichteten bei Gelegenheit der Beicht etwas erfahren haben; also derjenige, der zufällig oder absichtlich etwas gehört hat; diejenigen Personen, in deren Gegenwart wegen der augenblicklichen Noth und Gefahr die Beicht ist abgelegt worden; dann auch diejenigen, welche in Folge einer Verletzung des Beichtsiegels etwas von der Beicht erfahren haben.

Hier wird die Frage aufgeworfen, ob zum Beichtsiegel auch derjenige verpflichtet werde, welcher die aufgeschriebenen Sünden liest. Die Antwort ist: Ein solcher ist zum Beichtsiegel nur dann verpflichtet, wenn er die Sünden während der Beicht dem Pönitenten vom Papier gelesen hat, oder wenn die Schrift das nothwendige Mittel ist, um die Sünden zu beichten, wie bei einem Stummen, oder in einem Reservatfalle, wegen dessen der Superior durch ein schriftliches Gesuch angegangen ist; ferner, wenn die Schrift dem Beichtvater übergeben ist, damit er sie lese und als Beicht annehme, oder wenn sie von diesem im Beichtstuhl zurückgelassen ist. In allen diesen Fällen gehört die Schrift zur Beicht und derjenige, welcher sie liest oder lesen hört, ist zum sacramentalen Beichtsiegel verpflichtet. In den übrigen Fällen aber, wo die Schrift nicht als zur Beicht gehörig angesehen wird, entsteht

durch das Lesen derselben wohl die strenge Pflicht der Verschwiegenheit, aber diese Pflicht hat als Titel das Natur- und das göttliche Gesetz, wonach man geheime entehrende Dinge nicht bekannt machen darf. Lig. lib. 6, n. 645 – 650. Gury II, n. 651 sqq. Scavini III, n. 403.

Der Pönitent selbst ist zum Beichtsiegel nicht verpflichtet, da dieses Gesetz ja ihm zu Gunsten gegeben ist. Wohl kann er aber aus andern Gründen verpflichtet sein, über das in der Beicht Vorgekommene strenges Stillschweigen zu beobachten, z. B. aus Ehrfurcht gegen das Sacrament, oder mit Rücksicht auf den Priester. Lig. lib 6, n. 647. Gury II, n. 652. Scavini III, n. 404. Es zeugt von großer Flatterhaftigkeit, Eitelkeit oder andern Unvollkommenheiten, wenn besonders weibliche Pönitenten ohne guten Grund und heilige Absicht von den ihnen in der Beicht gegebenen Ermahnungen, von der ihnen aufgelegten Buße und Anderm Mittheilung machen. Der Beichtvater untersage so etwas mit Strenge.

5. Darf der Beichtvater von demjenigen, was er aus der Beicht erfahren hat, Gebrauch machen? Von dem Beichtsiegel sagt kurz und treffend Suarez (disp. 33, sect. 6 de poenitentia): Servandum est hoc secretum non solum directe, sed etiam indirecte, non solum verbis, sed etiam factis, non solum narrando, sed etiam respondendo. Er darf aber von diesem secretum Gebrauch machen: Erstens mit ausdrücklicher Erlaubniß des Pönitenten, wie bereits oben im Nähern erörtert ist; zweitens ohne dessen Erlaubniß und zwar in der Beicht, wo er mit dem Pönitenten in discreter Weise in der Eigenschaft als Richter und Arzt über dessen früher gebeichtete Sünden, überhaupt über dessen frühere Beichten und über dessen Gewissenszustand reden darf; außer der Beicht aber im Allgemeinen dann, wenn dadurch das Beichtsiegel weder direct, noch indirect verletzt wird, und wenn weder dem Pönitenten irgend ein Schaden oder irgend eine Unannehmlichkeit daraus erwachsen, noch den übrigen Gläubigen auf irgend eine Weise die Beicht odiös werden kann. Also im Besondern:

1) Der Beichtvater darf für das Heil seines Pönitenten beten, er darf zu seiner eigenen Belehrung über vorgekommene Fälle aus Büchern oder bei Gelehrten sich Raths erholen, bei letztern aber nur dann, wenn nicht die geringste Gefahr einer Verletzung des Beichtsiegels vorhanden ist.

2) Er darf seine eigenen Fehler und Schwachheiten verbessern, wenn er durch die Beicht seiner Pönitenten darauf aufmerksam geworden ist, z. B. seine zu große Milde oder Strenge, seine Gleichgültigkeit. Er darf durch die Sünden des Pönitenten sich zu einem größern Haß gegen die Sünde, oder durch die Gewissenhaftigkeit und Tugend desselben zu einem eifrigern Streben nach der christlichen Vollkommenheit erwecken lassen.

3) Er darf mit größerer Sorgfalt über die ihm anvertrauten Seelen wachen, auf die Ausrottung gewisser Sünden und Laster einen größern Eifer verwenden.

4) Er darf in seinen Ermahnungen und Predigten gegen Sünden eifern, die in Gemeinden leicht vorkommen können und deren Vorkommen er aus der Beicht erkannt hat. Jedoch soll er weder in diesem, noch in irgend einem andern Falle bemerken, daß er solches aus der Beicht erfahren habe; er soll sich dabei nie auf specielle Umstände einlassen, nie gegen außergewöhnliche, einzeln vorkommende Sünden oder Laster eifern. Auch dürfen Missionspriester die Arten der in der Beicht gehörten Sünden dem Pfarrer nicht zur Anzeige bringen, in der Absicht, um denselben zur größern Wachsamkeit anzuhalten. Letzteres ist durch ein Decret der Congr. Concilii vom 18. November 1681 ausdrücklich untersagt. Ueberhaupt sei der Priester hinsichtlich des Beichtsiegels beim Predigen sehr discret und lasse niemals durchblicken, daß er die aus den Beichten gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen benütze. Scavini III, n. 507.

5) Er darf sich vor Nachstellungen schützen, von welchen er durch die Beicht Kunde bekommen hat. Dieses muß aber auf eine solche Weise geschehen, daß gar kein Verdacht von einer aus der Beicht geschöpften Kenntniß daraus entstehen und der Pönitent dadurch nicht entdeckt werden, auch nicht im Geringsten Schaden oder Molesten dadurch erleiden kann. Kann dieses nicht verhütet werden, so muß der Beichtvater sich der Gefahr preisgeben. Sollte aber ein indisponirter Pönitent dem Beichtvater drohen, weil er ihm die Absolution verweigert, so darf er sich entfernen, oder die Flucht ergreifen, denn die Drohung ist nicht eine gebeichtete, sondern eine während der Beicht begangene Sünde, die deshalb nicht unter das Siegel fällt. Jedoch muß daraus nicht bei Andern der Verdacht entstehen können, daß er ihm die Absolution verweigert habe. Vergl. Lig. lib. 6, n. 654—659. Scavini III, n. 405 sq. 505.

Nach dem Gesagten lassen sich nun folgende Fragen beantworten:

1) Darf ein Beichtvater, der aus den vorhergegangenen Beichten eines Pönitenten erkennt, daß dieser durch seine Scrupulosität, oder durch seine schlechte Vorbereitung, oder durch sein langes Sündenbekenntniß große Molesten bereitet, wegen dieses Grundes sich weigerlich erklären oder zeigen, diesem die Beicht zu hören, oder sich aus dem Beichtstuhl entfernen? Durchaus nicht, er würde ja indirect das Beichtsiegel dadurch brechen. Auch in dem Fall darf er es nicht, wenn auch weder der Pönitent, noch ein Anderer den eigentlichen Grund seiner Weigerung oder seiner Entfernung errathen könnte. Denn es würde den Gläubigen überhaupt höchst unangenehm sein, wenn sie wüßten, daß eine solche Handlungsweise des Beichtvaters erlaubt sei. Lig. lib. 6, n. 659. Scavini III, n. 506.

2) Darf ein Oberer die aus der Beicht geschöpfte Kenntniß bei der Beförderung seiner Untergebenen zu Aemtern benutzen, also einen auf diesem Wege als unbefähigt erkannten von der

Beförderung ausschließen? Durchaus nicht. Dieses ist auch ausdrücklich durch das Decret Clemens' VIII. vom 26. Mai 1594 verboten. Lig. lib. 6, n. 656 sq. Benger, Pastoralth. III. Seite 467.

3) Darf der Beichtvater wegen der aus der Beicht geschöpften Kenntniß von der Unehrlichkeit seines Dieners diesem die Schlüssel nehmen, oder gegen ihn sein Benehmen ändern, oder zur Verhütung des Diebstahls und anderer Sünden die Geldkiste oder eine Thür verschließen, oder aus ähnlichem Grunde eine Person aus der Arbeit oder dem Dienst entlassen? Durchaus nicht? Es wäre eine Verletzung des Beichtsiegels.

4) Darf ein Beichtvater wegen des Vertrauens, welches das Beichtkind ihm in der Beicht schenkt, wegen dessen Folgsamkeit gegen seine Ermahnungen und wegen dessen aus der Beicht erkannter Frömmigkeit demselben mehr Freundlichkeit und Güte zuwenden, als er sonst würde gethan haben? Allerdings. Darf er sich gewisser Handlungen enthalten, von denen er aus der Beicht weiß, daß sie dem Beichtkind lästig sind und Ungeduld bereiten? Ja. Darf er eine unfreundliche Gesinnung oder einen Widerwillen gegen einen Pönitenten an den Tag legen wegen der Sünden, welche derselbe in der Beicht bekannt hat? Durchaus nicht. Vergl. Sporer n. 865.

5) Darf ein Priester, der aus der Beicht erkannt hat, daß sein gewöhnlicher Beichtvater gar kein Priester oder kein approbirter Beichtvater ist, diesen von nun an verlassen und einem andern beichten? Durchaus nicht. Er muß so lange fortfahren, ihm zu beichten, bis er sich mit Fug von ihm lossagen kann, jedoch braucht er ihm nur einige Sünden zu sagen, um später bei einem wirklichen Beichtvater eine sacramentale Beicht abzulegen.

6) Darf der Priester einem Pönitenten, dem er unmittelbar vorher die Absolution verweigern mußte, nun auch die heilige Communion verweigern, wenn er ihn im Geheimen darum bittet? Nein, er muß ihm die Communion spenden. Die Pflicht, das Heilige nicht den Hunden vorzuwerfen, steht der Pflicht des Beichtsiegels nach. Der Priester kann hier in eine sehr peinliche Lage versetzt werden. Er wird z. B. zu einem Kranken gerufen, hört ihm die Beicht und findet ihn der Absolution ganz unwürdig. Trotzdem verlangt der Kranke, daß ihm die heilige Communion gereicht werde. Der Priester soll nun Alles aufbieten, um denselben von diesem Sacrilegium abzuschrecken: Bitten, Ueberredung, Drohung mit der furchtbaren Strafe in der Ewigkeit. Besteht der Kranke oder Sterbende desungeachtet auf seinem Verlangen, so muß er ihm die Communion und die Oelung spenden. Lig. lib. 6, n. 658. Gury II, n. 309. Scavini IV, n. 47, qu. 2. Gousset II, n. 237.

7) Darf der Priester die Kenntniß aus der Beicht eines Andern dazu benutzen, um einen Beichtenden auf die ausgelassene Sünde aufmerksam zu machen? Eine Braut z. B. beichtet, daß

sie sich mit ihrem Bräutigam fleischlich versündigt habe, dieser aber verschweigt es vollständig. Ein Sohn beichtet, daß er mit seinem Vater vor einigen Wochen einen schweren Diebstahl ausgeführt habe, der Vater sagt Nichts davon u. dergl. Diese Fälle sind bereits § 53, n. 1 vorgesehen.

6. Was ist von den Zeugnissen der Beichtväter zu halten, welche zuweilen in Sachen der Heiligsprechung über die Tugenden, Gnaden und Vorzüge der Heiligen ausgestellt werden? An und für sich fallen die Tugenden, Gnaden und Charismata nicht unter das eigentliche sacramentale Beichtgeheimniß, sie würden nur insofern darunter fallen, als die Offenbarung derselben zur Erklärung der Sünden, wie der Sünde des Undankes gegen Gott nach so vielen und so großen empfangenen Wohlthaten, gedient hat. Ist letzteres nicht der Fall, so darf ein Beichtvater, da nach dem Tode eines Heiligen, das Secretum naturale in dieser Beziehung wegfällt, über dergleichen Dinge Zeugniß ablegen. Benedict XIV. de beatific. et canonizat. Sanctor. lib. 3, cap. 7. Vergl. Scavini III, n. 510.

7. Wie hat der Beichtvater sich zu verhalten, wenn er auf irgend eine Weise über die Beicht oder über den Pönitenten gefragt wird? Es ist zunächst anzuerkennen, daß viele weltliche Regierungen den Priester nicht weiter belästigen, wenn er erklärt, daß er durch sein geistliches Amt verhindert sei, irgend ein Zeugniß über eine gewisse Persönlichkeit abzulegen. Allerdings heißt es im allgemeinen Landrecht des preußischen Staates: „So weit aber die Offenbarung eines solchen (Beicht-) Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, oder ein Verbrechen zu verhüten, oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, muß der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen." Allein diese Bestimmung hat in der Praxis doch niemals Geltung gehabt. Das katholische Beichtsiegel ist auch von einer protestantischen Jury in Nord-Amerika anerkannt worden. Durch den katholischen Pfarrer Kohlman waren nämlich gestohlene Sachen ihrem Herrn zurückerstattet worden. In Folge dessen wurde dieser Geistliche von der weltlichen Regierung in den Vereinigten Staaten vor's Gericht gezogen und aufgefordert, die Schuldigen anzugeben. Derselbe erklärte mit edler Festigkeit, daß ihm dieses mit Rücksicht auf sein Amt durchaus unmöglich sei. Nach längern Verhandlungen erklärte die Jury, daß der Pfarrer auf keine Weise zu einer solchen Offenbarung verpflichtet sei, weil die Ausforschung der Gewissensgeheimnisse bei einem Priester nichts Anderes sei, als die Katholiken ihrer Sacramente berauben zu wollen. Scavini III, n. 503. Die betreffenden lehrreichen Verhandlungen sind publicirt in der Schrift: The catholic. question in America. New-York 1813. Sollte jedoch der Fall vorkommen, daß der Beichtvater vor Gericht über ein Factum gefragt wird, wovon er nur durch die Beicht Kenntniß hätte, so darf er sogar mit einem Eide erklären,

daß er Nichts hiervon wisse. Denn als Beichtvater hat er ja keine solche Kenntniß, wonach er als Mensch kann gefragt werden. Und auch dann noch, wenn er aufgefordert wird, ohne Zweideutigkeit zu reden, kann er eidlich bekräftigen, daß er solches thue, weil seine Aussage ja eigentlich gar keine Zweideutigkeit ist. Lig. lib. 6, n. 646. Scavini III, n. 408.

Sollte jedoch der Beichtvater aufgefordert werden, irgend eine Beicht zu offenbaren, so müßte er lieber Kerker und Tod und Alles leiden, als so etwas thun. Bekanntlich hat unsere Kirche an dem heiligen Johannes von Nepomuk († 1383) einen Martyrer dieser sacramentalischen Verschwiegenheit. Außer ihm können noch zwei andere als solche Martyrer gelten. Der erste ist der bekannte Jesuit Heinrich Garnet, der selbst von Protestanten „der große Jesuit" genannt wurde. Dieser hatte nämlich von der Pulververschwörung gegen den englischen König Jacob I. im Beichtstuhl Kunde erhalten, war also wegen des Beichtsiegels zum Stillschweigen verpflichtet. Garnet hatte alle möglichen Mittel angewendet, um die Verschworenen von ihrem Vorhaben abzubringen. Trotzdem wurde er als Hochverräther zum Tode verurtheilt und am 3. Mai 1606 gehenkt und geviertheilt. Der zweite ist der selige Johannes Sarcander, Pfarrer von Holleschau in der Erzdiöcese Olmütz, welcher wegen seiner Standhaftigkeit in der Bewahrung des Beichtsiegels im Jahre 1620 getödtet wurde. Derselbe wurde am 6. Mai 1860 von Papst Pius IX. selig gesprochen. Scavini III, n. 503.

8. Noch mehrere andere, zum Theil sehr interessante Casus haben die Moralisten ersonnen und darüber discutirt. Dieselben dienen allerdings dazu, um die schwere Verbindlichkeit, die hohe Bedeutung und das Object des Beichtsiegels von verschiedenen Seiten zu beleuchten, sind aber, wie jene selbst eingestehen, mehr metaphysischer oder speculativer, als praktischer Natur und mögen daher hier unberücksichtigt bleiben. Vergl. Sporer n. 861—877. Lehmk. II, n. 467—469.

§ 68. 2. Die Pflicht, die bei Gelegenheit der Beicht gemachten Fehler zu verbessern.

1. Der Beichtvater kann bei der Verwaltung des Bußsacraments auf verschiedene Weise und verschiedene Fehler begehen. Er kann mit seiner Schuld und ohne seine Schuld fehlen, seine Schuld kann eine große und eine geringe sein. Nach seiner größern oder geringern Schuld bemißt sich auch die Pflicht, die begangenen Fehler zu verbessern. Die Fehler können sich beziehen auf die Gültigkeit des Sacraments, oder auf die Integrität der Beicht, oder auf die vom Pönitenten zu erfüllenden Pflichten, z. B. die Restitution. Auch diese verschiedenen Beziehungen geben den Maßstab für die Verbindlichkeit

des Beichtvaters, die Fehler zu verbessern. Diese Pflicht kann eine Pflicht der Gerechtigkeit und der Liebe sein. Dadurch sind die verschiedenen Fälle bezeichnet, die hier zur Sprache kommen müssen.

2. Hat der Beichtvater ohne seine Schuld das Sacrament ungültig gespendet, entweder weil er die Absolutionsworte gar nicht gesprochen, oder etwas Wesentliches dabei ausgelassen hat, oder weil er keine Jurisdiction hatte, so ist er nicht verpflichtet, unter großen Mühen und Opfern der Ehre und des Vermögens den Pönitenten an die Ungültigkeit des Sacraments zu erinnern und den Schaden wieder gut zu machen. Nur in zwei Fällen ist er dazu verpflichtet: 1) Wenn der Pönitent sich in Todesgefahr befindet, oder wenn Gefahr vorhanden ist, daß er in seinem Leben nicht mehr beichten wird. Denn in diesem Falle verpflichtet die Liebe den Beichtvater, das Seelenheil des Pönitenten möglichst sicherzustellen. 2) Wenn der Beichtvater Pfarrer ist, weil er als solcher durch eine Pflicht der Gerechtigkeit verbunden ist, für das Seelenheil seiner Parochianen zu sorgen. Lig. lib. 2, n. 40, lib. 6, n. 619. Scavini I, n. 456, III, n. 412.

Hat aber der Beichtvater mit seiner Schuld gefehlt, so hängt es von der Größe dieser Schuld und von der Größe des für den Pönitenten daraus zu befürchtenden Schadens ab, welche Mühe er anwenden muß, um diesem Schaden vorzubeugen, oder den erlittenen Schaden gutzumachen. Ist aber eine hinreichende moralische Sicherheit vorhanden, daß der Schaden des Pönitenten auf andere Weise bereits gutgemacht, oder daß der Gefahr des Seelenheils vorgebeugt ist, z. B. durch den bereits erfolgten Empfang des Bußsacraments und der heiligen Communion, so ist der Beichtvater nicht mehr verpflichtet, unter großer Mühe den Pönitenten an die Ungültigkeit seiner frühern Beicht zu erinnern. In jedem Falle, wo er diese Pflicht erfüllt, muß das Beichtsiegel auf das Strengste gewahrt werden. Ist letzteres nicht möglich, so erlischt seine Pflicht. Scavini III, n. 412. Lig. lib. 6, n. 619.

3. Nicht so groß ist die Pflicht, den Fehler hinsichtlich der Integrität der Beicht wieder gut zu machen, weil hier keine so große oder gar keine Gefahr des Seelenheils obwaltet. Hier muß aber eine doppelte Schuld des Confessarius unterschieden werden, um seine desfallsige Pflicht zu bemessen, eine negative und positive. Liegt bloß eine negative Schuld vor, d. h. hat der Beichtvater einfach unterlassen, über Art und Zahl der Sünden nachzufragen, so ist er nur verpflichtet, den Pönitenten in der nächsten Beicht auf die Defecte der frühern Beicht aufmerksam zu machen. Kehrt der Pönitent aber nicht wieder zu ihm zurück, so hat der Beichtvater keine weitere Verpflichtung. Denn es ist ja zunächst Sache des Pönitenten, für die Integrität seiner Beicht zu sorgen, und Sache des Beichtvaters, über die Art und Zahl der Sünden

behufs Bildung seines Urtheils nachzufragen. Mit dem Schluß dieses Gerichtes hört dessen weitere Verbindlichkeit außerhalb der Beicht auf.

Liegt aber eine positive Schuld vor, d. h. hat er den Pönitenten geradezu bewogen, die Art und Zahl seiner Sünden nicht anzugeben, dann ist er verpflichtet, auch außerhalb der Beicht, und zwar des Beichtsiegels wegen mit der ausdrücklichen Erlaubniß des Pönitenten, ihn an diesen Defect zu erinnern, vorausgesetzt, daß der Beichtvater dadurch kein Aergerniß gibt und keinen großen Schaden zu erleiden braucht. Denn wie ein großer Schaden den Pönitenten von der materiellen Integrität der Beicht entbindet, so nicht minder den Beichtvater. Hat aber der Beichtvater nicht schwer gefehlt, so reicht auch ein geringerer Grund hin, um ihn von jener Pflicht zu entbinden. In den gewöhnlichen Fällen, wo Seitens des Beichtvaters hinsichtlich der Integrität der Beicht gefehlt ist, wird ihm außerhalb der Beicht weiter Nichts zu thun sein, als über seine Schuld Reue zu erwecken. Lig. lib. 6. n. 620. Scavini III. n. 413.

4. Hat der Beichtvater hinsichtlich der Verpflichtung zur Restitution gefehlt, so ist auch hier wie oben zu unterscheiden. Hat der Beichtvater nur unterlassen, den Pönitenten an die Pflicht der Restitution zu erinnern, und ist dieses ohne seine Schuld geschehen, so braucht er nur eine geringe Mühe anzuwenden, um den Pönitenten außerhalb der Beicht an seine Pflicht zu erinnern. Ist es mit seiner Schuld geschehen, so hängt es von der Größe oder Geringheit dieser seiner Schuld ab, ob er den Pönitenten unter größerer oder geringerer Mühe außerhalb der Beicht zu erinnern habe. Er selbst ist aber zur Restitution in keinem Falle verpflichtet, auch dann nicht, wenn er es unterläßt, außerhalb der Beicht den Pönitenten zu ermahnen. Denn der Beichtvater hat in dieser Beziehung keine Rechts-, sondern nur eine Liebespflicht gegen den durch den Pönitenten beschädigten Nächsten, und durch die Unterlassung der Mahnung gewinnt er keinen directen, positiven Einfluß auf die Beschädigung des Nächsten.

Anders wird aber die Sache, wenn der Beichtvater durch seine große Schuld, wie aus bösem Willen, aus Menschenfurcht, grober verschuldeter Unwissenheit und Fahrlässigkeit, den Pönitenten von der schuldigen Restitution entbunden, oder zu einer nicht schuldigen Restitution verpflichtet hat. In diesem Fall besteht für den Beichtvater die strenge Pflicht, selbst mit großer Unbequemlichkeit (vorausgesetzt, daß es sich um eine große Sache handelt) dem Pönitenten, wenn er bald zurückkehrt, innerhalb der Beicht, und wenn er nicht zurückkehrt, auch außerhalb der Beicht, selbstredend ohne jegliche Verletzung des Beichtsiegels, die gehörige Ermahnung zu geben. Thut der Beichtvater das nicht, oder ist der Pönitent gestorben, oder konnte er nicht mehr angetroffen werden, oder thut er es zu spät, und ist in der Zwischenzeit der Pönitent zur

Restitution unfähig geworden, so muß der Beichtvater selbst die Restitution leisten, jedoch unter der Voraussetzung, daß der Pönitent, wenn er in der Beicht oder rechtzeitig ermahnt worden wäre, die Restitution geleistet haben würde. Denn in diesen Fällen ist ja der Beichtvater durch seinen directen Rath die unmittelbare, actuell wirksame und directe Ursache des dem Nächsten erwachsenen Schadens.

Hat aber der Beichtvater nur mit geringer Schuld in diesen Punkten gefehlt, so ist er nicht verpflichtet, unter großer Mühe den Pönitenten zu ermahnen, auch nicht verpflichtet, eine Restitution zu leisten. Lig. lib. 6, n. 621. Scavini III, n. 414. Gury II, n. 644 sq.

Es ist übrigens in schwierigen und verwickelten Fällen dem Beichtvater anzurathen, daß er über die vom Pönitenten zu leistende Restitution nicht sofort eine Entscheidung treffe, sondern daß er diese Sache reiflich überlege und erst später seinem Pönitenten die nöthige Belehrung darüber ertheile. Ist derselbe bereit, vollständige Restitution zu leisten, so kann er ihm ja die Absolution geben und ihn zu einer bestimmten Zeit zu sich bescheiden.

5. Darf aber der Beichtvater außerhalb der Beicht mit dem Pönitenten über die in der Beicht begangenen Fehler ohne dessen Erlaubniß reden, unbeschadet des Beichtsiegels? Ist der vom Beichtvater begangene Fehler der Art, daß die Absolution gar nicht gegeben, oder z. B. wegen mangelhafter Aussprache, ungültig war, so ist das Beichtgericht noch nicht geschlossen, und der Beichtvater darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Pönitenten an die Ungültigkeit seiner Beicht erinnern. Auch hat diese Erinnerung mit den gebeichteten Sünden Nichts zu schaffen und sie kann dem Pönitenten nur angenehm, geschweige odiös sein. Ist aber die Absolution gültig gegeben, also das Beichtgericht geschlossen, so darf der Beichtvater ohne die ausdrückliche Erlaubniß des Pönitenten denselben nicht an die in der Beicht Seitens des Beichtvaters begangenen Fehler erinnern. Kann er daher nicht voraussetzen, daß der Pönitent diese Erlaubniß bereitwillig und gern gibt, so muß die Ermahnung außerhalb der Beicht unterbleiben und bis zur nächsten Beicht verschoben werden. Lig. lib. 6, n. 622. Scavini III, n. 412. Letzteres wird überhaupt in den allermeisten Fällen wegen der nothwendigen Rücksichtnahme auf die Unverletzbarkeit des Beichtsiegels die einzig mögliche Gelegenheit für den Beichtvater sein, um seine etwaigen in der Verwaltung des Bußsacraments begangenen Fehler wieder gut zu machen.

6. Nach Anhörung der Beicht wird der Beichtvater gern eine süße Pflicht der Liebe an seinen Beichtkindern erfüllen. Er wird für dieselben beten und ihre verschiedenen Bedürfnisse häufig im Gebete Jesu Christo anempfehlen, dessen Stelle er an den Seelen der Beichtkinder vertritt. Er wird durch's Gebet auf seine

Belehrungen und Ermahnungen den Segen des Himmels herabziehen, damit sie gleich Samenkörnern, die auf gutes Land gestreut sind, viele Früchte bringen. Er wird den bekehrten Sündern, den Schwachen und Versuchten die Gnade zu erflehen suchen, daß sie standhaft ausharren und nicht fallen, den Gerechten und Frommen, daß sie unter seiner Leitung unausgesetzt weitere Fortschritte in der Frömmigkeit machen und in der Tugend befestigt werden. Er wird vorzüglich Jener gedenken, welche er wegen ihrer unzulänglichen Vorbereitung ohne die Absolution entlassen mußte, damit sie als reuige und bekehrte Büßer bald zurückkehren und die Absolution empfangen können. Er wird nach Umständen sogar außerordentliche Werke selbst übernehmen und durch Andere verrichten lassen, um bestimmten Pönitenten die Gnade der Buße und der Beharrlichkeit zu erwirken.

Vierter Abschnitt.

Ueber den Empfänger des Bußsacraments.

§ 69. Eintheilung des Gegenstandes.

1. In den vorhergehenden drei Abschnitten sind die Grundsätze, Regeln und kirchlichen Bestimmungen vorgelegt, welche bei der Verwaltung des Bußsacraments beobachtet werden müssen. Außer der Kenntniß derselben erübrigt noch für die segensreiche Verwaltung dieses Sacraments, daß der Beichtvater dieselben auch in der Praxis für alle Fälle richtig anwende, insbesondere, daß er die verschiedenen Pönitenten nach ihren Bedürfnissen richtig behandele. Darüber sollen im folgenden Abschnitt die nöthigen Fingerzeige gegeben werden. Dadurch wird dieser Theil vor den übrigen vorzugsweise die Praxis dieser Anleitung enthalten und besonders für den angehenden und jüngern Seelsorgspriester von großer Wichtigkeit sein.

2. Die Pönitenten können in dreifacher Weise verschieden sein (und danach eine verschiedene Behandlung erfordern): 1. Nach ihren innern Zuständen bezüglich ihrer Erkenntniß, z. B. gebildet oder ungebildet, bezüglich ihres Willens, z. B. eifrig oder lau, Gelegenheits-, Gewohnheits-, oder rückfällige Sünder, bezüglich ihres Temperaments und ihrer Gemüthsstimmung, z. B. melancholisch oder sanguinisch, heiter, oder traurig und trostlos, ruhig oder versucht. 2) Nach ihren äußern Verhältnissen, jung oder alt, Mann oder Weib, arm oder reich, Priester oder Laie, unverheirathet oder verlobt, verheirathet oder verwittwet, Herr oder Diener, gesund oder krank. 3) Nach ihren zufälligen Verhältnisen, z. B. wenn sie eine fremde Sprache reden, Convertiten, Gefangene, zum Tode Verurtheilte sind, wenn sie eine Genugthuung zu leisten haben, wenn sie mit Reservaten und Censuren behaftet oder durch Gelübde gebunden sind.

3. Auf alle diese Verschiedenheiten soll der Beichtvater gehörige Rücksicht nehmen. Er soll sich zu allen Schwachheiten, den körperlichen sowohl, wie den geistigen, den natürlichen sowohl, wie den sittlichen, herablassen; er soll sich freuen mit den sich Freuenden und weinen mit den Weinenden (Röm. 12, 15), er soll, wie der

Apostel, schwach mit den Schwachen (2. Kor. 11, 29), und den Griechen und Barbaren, den Weisen und Thoren ein Schuldner sein. (Röm. 1, 14.) Er soll, wie unsere Kirche dieses von dem heiligen Franciscus von Sales in dem Gebet an seinem Festtag (29. Januar) aussagt, Allen Alles werden: eine wahrhaft apostolische Aufgabe, die er nur mit der Gnade Gottes und unter größter Selbstaufopferung lösen kann, die ihm aber eine Quelle großer Verdienste für die Ewigkeit werden soll.

Erster Theil.

Pönitenten, welche nach ihren innern Zuständen verschieden sind und zwar:

a) Nach ihrer Disposition.

§ 70. Pönitenten, welche gut, mangelhaft, oder gar nicht disponirt sind.

1. Hat ein Pönitent sein Gewissen mit gehörigem Fleiß und Ernst erforscht, hinreichende Reue erweckt, festen Vorsatz gefaßt und ein vollständiges Bekenntniß seiner Sünden abgelegt, so ist er gut disponirt. Der Beichtvater hat ein leichtes nnd angenehmes Geschäft. Er ertheile ihm nach Umständen einen ermunternden oder belehrenden, einen beruhigenden oder warnenden, eher kurzen, als langen Zuspruch, lege ihm die passende Buße auf und gebe ihm die Lossprechung.

2. Der Pönitent kann mangelhaft disponirt sein, entweder weil er zu wenig Fleiß auf die Gewissenserforschung verwendet hat, oder weil Reue und Vorsatz noch etwas zu wünschen oder zu fordern übrig lassen, oder weil es der Beicht an der nothwendigen Bestimmtheit oder Vollständigkeit fehlt. Pönitenten dieser Art können sein Kinder und Convertiten, welche zum ersten Mal beichten, Kranke, welche an körperlicher oder geistiger Schwäche leiden oder große Schmerzen zu tragen haben, Personen, welche eine Generalbeicht ablegen, Personen, welche sich wegen Mangels an Zeit, oder wegen geistiger Unfähigkeit, oder aus religiöser Gleichgültigkeit nicht gehörig zur Beicht vorbereitet haben. Der Beichtvater würde in den meisten Fällen Nichts ausrichten, wollte er solche Pönitenten mit der Mahnung entlassen, daß sie sich besser vorbereiten sollen, er muß die Mühe übernehmen, ihnen zu einer bessern Disposition zu verhelfen. Er suche also durch geschicktes Nachfragen die Gewissenserforschung zu ergänzen und

die Integrität der Beicht zu erzielen und, was das Wichtigste ist, er leite den Pönitenten zur herzlichen Reue über seine Sünden an. Zu diesem Zweck rede er ihm zu Herzen und halte ihm die Strafbarkeit und Abscheulichkeit seiner Sünden vor, wie er durch dieselben (zeitliche oder ewige) Strafe verdient, Gott undankbar gewesen, Gott, den größten Wohlthäter und besten Vater, beleidigt, Gott, den unendlich Vollkommenen, Gott, das höchste Gut, verschmäht und zeitliche Güter ihm vorgezogen habe. Dabei bemühe er sich, auch dem Vorsatz des Pönitenten mehr Gehalt, Ernst und Festigkeit zu geben. Alles dieses kann er durch herzlichen Zuspruch, durch passende Fragen, welche er an ihn stellt und von ihm entweder mündlich, oder in Gedanken beantworten läßt, oder auch ein ihm in's Herz gelegtes Gebet zu erreichen suchen.

3. Der Pönitent kann gar nicht disponirt sein, entweder weil es ihm an hinreichender Reue fehlt und weil er keinen ernsten Vorsatz fassen will, z. B. von der Sünde abzulassen, die nächste Gelegenheit zur Sünde zu meiden, die nothwendige Restitution zu leisten, oder weil er schwere Sünden nicht beichten, oder die auferlegte Buße nicht annehmen und verrichten will. Es kann Jemand sogar ein hartnäckiger, verstockter, unbußfertiger Sünder sein. Bevor der Beichtvater sich an die Arbeit macht, solchen Personen zum würdigen Empfang des Bußsacraments behülflich zu sein, flehe er inbrünstig zu Gott für den Sünder um die Gnade der Bekehrung und für sich um die Gnade der Klugheit und Stärke. Er behandle den Pönitenten mit väterlicher Liebe und freundlichem Ernst. Da in der Disposition des Pönitenten die Reue nebst Vorsatz das wesentlichste Moment ist, so halte er ihm die Beweggründe der Furcht und der Liebe, halte ihm die Häßlichkeit der Sünde und das grenzenlose Elend vor, welches der Sünde in diesem und jenem Leben folgt, und suche in ihm einen Abscheu vor den begangenen Sünden und ein Leid über dieselben zu erwecken. Er erinnere ihn, daß er ohne einen ernsten Vorsatz, sein Leben zu bessern, die nächste Gelegenheit zu meiden, die Feindschaft abzulegen, das fremde Gut zurückzugeben oder zu erstatten, niemals Vergebung der Sünden erlangen könne. Helfen väterliche und ernste Ermahnungen nicht, so muß der Beichtvater je nach Verschiedenheit der Personen und der Umstände mit priesterlichem Ernst, aber nicht mit Bitterkeit und Leidenschaft ihm das furchtbare Strafgericht Gottes vorhalten, welches sicher den unbußfertigen Sünder treffen wird. Und ist es ein Kranker oder Sterbender, der wegen seiner Unbußfertigkeit nicht fähig ist, die Lossprechung zu empfangen, oder sich weigert, die heiligen Sacramente zu empfangen, so kann auch das ernste Wort des Heilandes im Munde des Priesters Wirksamkeit haben: „Diese Nacht wird man deine Seele von dir fordern!" (Luc. 12, 20.)

Gelingt es dem Beichtvater nicht, die Seele seines Bruders zu gewinnen (Matth. 18, 15), so entlasse er ihn mit der eindringlichen freundlichen Ermahnung und Ermunterung, recht bald

wiederzukehren, und gebe ihm die Versicherung, daß er ihn mit Freuden aufnehmen und ihm, vorausgesetzt, daß er alsdann disponirt sei, die Lossprechung ertheilen werde. Unterdessen bete er inständig um die Bekehrung dieses Sünders, empfehle ihn, selbstredend mit größter Vorsicht rücksichtlich der Wahrung des Beichtsiegels, den Fürbitten frommer Personen und wende noch andere Mittel an, z. B. Abtödtung, Darbringung des allerheiligsten Meßopfers, Almosen, wie die Liebe ihm dieselben eingibt, um dem Sünder die Gnade der Bekehrung zu erwirken. Vergl. Reuter n. 206—208.

b) Nach ihrer Erkenntniß.

§ 71. 1) Gebildete, 2) Ungebildete, 3) Schwach-, Stumpf- und Blödsinnige, 4) Wahnsinnige, 5) Unwissende.

1. Unter den Gebildeten gibt es einen großen Unterschied. Streng genommen gehören zu der Klasse der Gebildeten die Gelehrten und alle diejenigen, welche eine classische Bildung sich erworben haben, ferner rechnet man dahin diejenigen, welche sich als Geschäftsleute oder Künstler durch eine gründliche Fachkenntniß auszeichnen, endlich, jedoch mit Unrecht, diejenigen, welche sich eine gewisse feinere äußere Bildung oder Gewandtheit angeeignet haben, ohne aber gediegene Kenntnisse zu besitzen. Letztere sind die sogenannten Halbgebildeten.

Mit echt gebildeten Personen, wenn sie einen religiösen Fonds und guten Willen haben, ist im Beichtstuhl leicht fertig zu werden. Man behandle sie respectvoll und mit einer gewissen, dem Geistlichen hier vorzüglich anstehenden Feinheit, man gebe ihnen mit kräftigen inhaltsreichen Worten den nöthigen Zuspruch und hüte sich vor langen und allgemein gehaltenen Ermahnungen. Man halte sie bald in directer, bald in indirecter Weise zu einem echt religiösen Leben an, insbesondere zur eifrigen Theilnahme am Gottesdienst, wie dem Hochamt, der Predigt, zum mehrmaligen Empfang der heiligen Sacramente, man erinnere sie daran, daß sie vor vielen Andern unser christliches Volk durch ihr gutes Beispiel erbauen können und müssen, daß sie oftmals im Stande sein werden, ein Wort der Vertheidigung für unsere heilige Religion und deren Gesetze und Gebräuche zu reden, daß sie ihre einflußreiche Stellung in der Welt zur Förderung der Interessen des Reiches Gottes auf Erden benutzen sollen. Als aufzulegende Buße eignet sich eine Lesung aus der heiligen Schrift, aus Thomas von Kempen, Betrachtung über eine Wahrheit unserer Religion, Erweckung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, passende mündliche Gebete, selten aber Rosenkranz oder viele Vater unser.

Schwieriger wird die Behandlung, wenn der Gebildete Glaubenszweifel hegt und Gleichgültigkeit gegen die Religion zeigt. Der Beichtstuhl ist nicht der Ort, sich in Disputationen über Glaubenssachen einzulassen, oder in langen Vorträgen und

Belehrungen einen Zweifler von der Wahrheit zu überzeugen. Die beiden Hauptquellen des Zweifels sind mangelhafte Religionskenntnisse und böser Wille. Man empfehle daher einem solchen Gebildeten, daß er sich eine gründliche Kenntniß der Religionswahrheiten, insbesondere derjenigen, worüber er zweifelt, zu verschaffen und mit Aufrichtigkeit und gutem Willen ohne vorgefaßte Meinung die Wahrheit zu erkennen suche, und daß er, was von großer Wichtigkeit und entscheidend ist, Gott demüthig um Erleuchtung bitte, dann aber auch sein Auge nicht der Wahrheit, sein Herz nicht der Gnade verschließe.

Sehr widerwärtig kann dem Beichtvater die Behandlung eines aufgeklärten, blasirten Menschen werden. Er muß sich Mühe geben, einen solchen Menschen zur Demuth, zur Vernunft, zur Anerkennung der kirchlichen Autorität zurückzuführen, und muß ihn zur regelmäßigen Theilnahme am Gottesdienst ermahnen. Hat solches keinen Erfolg, so möge Gott ihn in die Schule der Leiden und Trübsale nehmen und ihm dadurch zu bessern Grundsätzen und zu einem festen demüthigen Glauben verhelfen. Vereinigt sich mit einer solchen falschen Aufklärung, was nicht selten der Fall ist, ein unsittlicher, wenn auch als solcher nicht nach außen hervortretender Lebenswandel, so ist ohne eine besondere Gnade Gottes eine aufrichtige Umänderung nicht zu erreichen.

Leichter wird das Geschäft des Beichtvaters, wenn sein Pönitent ein Halbgebildeter, aber doch von guter Gemüthsart, wenn auch wenig eitel ist. Er trage dessen Schwachheiten gebührend Rechnung, behandle ihn mit Freundlichkeit und Artigkeit, suche ihn bei seiner guten Seite anzufassen, ihn zu treuer Pflichterfüllung, insbesondere auch zur eifrigen Theilnahme an den religiösen Handlungen zu ermuntern und sich sein unbedingtes Vertrauen zu verschaffen, um desto wirksamern Einfluß in und außer dem Beichtstuhl auf ihn zu gewinnen.

2. Ungebildete bedürfen oft einer Nachhülfe Seitens des Beichtvaters wegen ihrer mangelhaften Religionskenntnisse, wegen ihrer unvollständigen Anklage und wegen ihrer ungenügenden Reue.

a) Wegen ihrer mangelhaften Religionskenntnisse. Weiß der Pönitent ohne seine Schuld diejenigen Glaubenslehren nicht, welche er necessitate medii wissen muß, so kann er nicht eher die Lossprechung erlangen, bis er das Nothwendige weiß. In den meisten Fällen muß ihm der Beichtvater hierzu behülflich sein, er muß ihn zu sich bescheiden, um ihm den nöthigen Unterricht zu ertheilen, oder, wenn dieses nicht möglich ist, z. B. im Falle einer Krankheit oder der Gefahr des Todes, ihn sofort belehren und ihm zum würdigen Empfang der Absolution zu verhelfen suchen. Weil die Wahrheiten, welche der Christ necessitate medii wissen muß, sehr wenige und leicht faßlich sind, so wird diese Belehrung gewöhnlich keine große Mühe und keinen großen Zeitaufwand verursachen. Ist aber die Unwissenheit in der Religion eine verschuldete, so muß der Beichtvater seinen Pönitenten dazu

anhalten, daß er über diese seine Schuld Reue erwecke und sich ernstlich vornehme, in Zukunft sich bessere Religionskenntnisse zu verschaffen und auch dasjenige kennen zu lernen, was er necessitate praecepti und wegen seines besondern Amtes und Standes wissen muß. Ohne diese Reue und ohne diesen guten Willen ist ein solcher Pönitent der Lossprechung nicht würdig. Vergl. § 59. Scavini II, n. 908.

b) Wegen ihrer unvollständigen Anklage. Die mangelhaften Anklagen verrathen sich theils durch allgemeine Anklagen, theils durch die Geringheit der Materie, theils durch die Nichtangabe einer Zahl. Hier tritt das Fraggeschäft des Beichtvaters in sein Recht ein. Er muß durch Nachfragen aus der allgemeinen Anklage die besondern Sünden heraussuchen und eine Zahlenbestimmung bewirken, er muß insbesondere den Pönitenten auf solche Sünden aufmerksam machen, die er in seinem Stand und Amt, in seinen äußern Lebensverhältnissen als Vater oder Mutter, als Sohn oder Tochter, Knecht oder Magd u. s. w. und unter besondern Umständen leicht begehen kann, deren er aber mit keiner Silbe Erwähnung gethan hat, obwohl gegründete Furcht vorhanden ist, daß er derartige Sünden begangen hat. Manche Pönitenten klagen sich Jahr aus Jahr ein in jeder Beicht auf dieselbe Weise über gar unbedeutende Sünden und Unvollkommenheiten an, und alle Sünden, die sie begangen zu haben vermeinen, sind Zerstreuungen im Gebet, Unterlassung einiger täglichen Gebete, Fluchen u. dergl. Eine solche Beicht ist sicher nicht das Resultat einer sorgfältigen Gewissenserforschung, sondern ein Beichtformular, welches sie sich durch die Gewohnheit gebildet haben. Wollte der Beichtvater solchen Pönitenten, die sich keiner bedeutenden Sünde schuldig wissen, ohne Weiteres die Absolution ertheilen, so würde er häufig damit das Sacrament der Gefahr der Nullität aussetzen. Daher verhelfe er solchen Pönitenten zur Anklage über bestimmte Sünden, die sie wirklich begangen haben; er mache sie aufmerksam auf manche Sünden, die sie sehr leicht in ihren Lebensverhältnissen begehen können; er veranlasse sie wenigstens dazu, daß sie von den früher begangenen und schon gebeichteten Sünden die eine oder andere nennen und bereuen, und gebe ihnen dann die Lossprechung. Solche Pönitenten können dem Beichtvater manche Verlegenheiten bereiten, nicht wegen der Schwere und Vielheit der Sünden, sondern wegen Mangels an hinreichender Materie und in Folge dessen an hinreichender Reue. Er wird nicht selten im Zweifel sein, ob er ihnen die Lossprechung geben könne, oder ob er sie ohne dieselbe mit einem bloßen Segen entlassen müsse. Weil solche Pönitenten nicht oft zu beichten pflegen, so kann er ihnen in solchem Zweifel die bedingte Absolution ertheilen. Lig. lib. 6, n. 432. Vergl. die Vervollständigung der Beicht durch Fragen § 53 n. 2 und Lig. Prax. confess. cap. 2, n. 21 sqq.

c) Wegen ihrer ungenügenden Reue. Diese hat der Beichtvater zu befürchten, wenn der Pönitent sich über immer

wiederkehrende kleine Fehler oder Unvollkommenheiten anklagt, wenn er keine eigentliche Materie vorzubringen weiß, wenn er nicht lesen kann und als Vorbereitung zur Beicht nur einige Vater unser oder den Rosenkranz gebetet hat, wenn er nach kurzem Aufenthalt in der Kirche in den Beichtstuhl tritt. Die ganze Behandlung eines solchen Pönitenten wird sich darauf beschränken können, daß der Beichtvater durch geeigneten Zuspruch oder durch Vorbeten in ihm herzliche Reue nebst Vorsatz zu erwecken sucht, um ihm dann die Lossprechung ertheilen zu können, und daß er ihm die Vorschrift ertheilt, künftig niemals ohne vorherige Erweckung der Reue in den Beichtstuhl zu treten, oder daß er ihm hierzu die nöthige Anleitung gibt.

Zu Bußen eignen sich bei Ungebildeten einige Vater unser, welche einmal oder mehrmals zur Verehrung Gottes des Dreieinigen, oder des Leidens Christi, oder zur Ehre eines Heiligen, oder zu einer bestimmten Meinung, z. B. um die Geduld, um eine selige Sterbestunde zu erlangen, für das Wohl der Kirche, für die armen Seelen im Fegfeuer gebetet werden können, ferner die Erweckung der drei göttlichen Tugenden und die beim Volke so beliebten Litaneien, aber nicht die ungewöhnlichen.

3. Bei Schwachsinnigen und den mit diesen verwandten Stumpf- und Blödsinnigen muß der Beichtvater untersuchen, ob sie des Empfanges der Sacramente fähig sind. Besitzt ein solcher Pönitent so viel Geisteskraft, daß er zu den die Absolution vorbereitenden Acten des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, der Reue und des Vorsatzes fähig ist, so kann er ab und zu, je nach Bedürfniß und um den Kirchengeboten zu genügen, zum Empfang der heiligen Sacramente der Buße und des Altars, resp. der heiligen Oelung zugelassen werden. Der Beichtvater aber lasse sich die Mühe nicht verdrießen, ihn auf passende Weise dazu vorzubereiten, oder ihm in der Vorbereitung nachzuhelfen. Ist er über dessen Fähigkeit oder Disposition im Zweifel, so urtheile er stets zu dessen Gunsten, insbesondere wenn es sich um den Empfang der österlichen Communion und des Viaticums handelt. Lig. lib. 6, n. 302 sq. 432. Gury II, n. 321.

Bei der Behandlung der Schwachsinnigen, der Stumpf- und Blödsinnigen ist aber auf die Ursache dieses Zustandes Rücksicht zu nehmen. Schreibt sich der Stumpf- oder Blödsinn von der Kindheit her, und hat sich bei ihnen die Vernunft nie so weit entwickelt, daß sie Gutes und Böses unterscheiden können, so sind dieselben als unmündige Kinder zu behandeln und können außer der Taufe kein anderes Sacrament empfangen. Trat der Schwach-, Stumpf- oder Blödsinn später ein, nachdem sich schon die Vernunft entwickelt hatte, z. B. in Folge einer Krankheit, einer äußern Verletzung, oder des Alters, so versuche der Beichtvater so gut wie es geht, sie zum Empfange der Sacramente zu disponiren und lasse sie der Gnade der Sacramente nicht für allzu lange Zeit entbehren. Er kann dies um so unbedenklicher thun,

wenn diese Pönitenten früher ein christliches Leben geführt haben. Befindet sich aber ein solcher Pönitent in articulo seu periculo mortis, so ertheile er ihm die (nach Umständen bedingte) Lossprechung, selbst in dem Falle, wenn er auch weniger oder gar nicht mehr im Stande erscheint, die vorbereitenden Acte zu setzen, oder wenn er auch früher ein weniger christliches Leben geführt hat, wenn er nur nicht als ein geradezu verstockter und unbußfertiger Sünder angesehen werden muß. Im Zweifel urtheile er nur zu seinen Gunsten.

Schreibt sich aber der Stumpf- oder Blödsinn von Sünden der Unkeuschheit oder der Unmäßigkeit (Trunksucht) her, so muß der Pönitent zunächst eine tiefe Reue über sein lasterhaftes Leben empfinden und eine ernstliche Lebensbesserung beschlossen oder bereits angefangen haben, ehe ihm die Lossprechung ertheilt werden kann. Darf aber wegen der Gefahr des Todes oder aus andern Gründen die Lossprechung nicht aufgeschoben werden, so disponire ihn der Beichtvater, so gut es ihm möglich ist, und ertheile ihm dann die Absolution, nach Umständen die bedingte. Lig. lib. 6, n. 432. Reuter n. 117 et 192.

4. Bei Wahnsinnigen benutze der Beichtvater die ruhigen und lichten Augenblicke, um den Versuch zu machen, ob sie zum Empfang der Sacramente disponirt werden können. In Todesgefahr sind sie wie die Blödsinnigen zu behandeln. Der Empfang der heiligen Communion als viaticum oder um dem Kirchengebot hinsichtlich der österlichen Communion zu genügen, wird davon abhangen, ob sie mit Ehrfurcht dieses Sacrament empfangen können und ob nicht zu befürchten ist, daß etwas Anstößiges beim Empfang desselben vorkommen könne.

Zu Bußen gebe der Beichtvater diesen Pönitenten nur leichte, einfache Uebungen auf, z. B. das Kreuzzeichen, Vater unser oder kleine Gebete, die er ihnen selbst vorbeten kann, Anrufung der Heiligen u. dergl.

5. Unwissende in der Religion gibt es sowohl unter den ungebildeten, als gebildeten Ständen, ja, diejenigen, welche sich in weltlichen Wissenschaften die ausgebreitetsten und gründlichsten Kenntnisse erworben haben, zeigen in der Religion nicht selten eine große Unwissenheit. Diese Unwissenheit, diese einseitige Ausbildung des Geistes ist die häufigste Quelle des Unglaubens und der Gleichgültigkeit im Glauben. Das Maß, die Höhe, Tiefe und Gediegenheit der Religionskenntnisse ist bei den verschiedenen Menschen bedingt durch ihre geistigen Anlagen, durch ihre Stellung und ihren Beruf, durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel, sich auszubilden, durch ihre äußeren Lebensverhältnisse und Beschäftigungen. Bemerkt der Beichtvater an seinem Pönitenten, daß er die pflichtmäßige, genügende Religionskenntniß nicht besitzt, so muß er ihn, falls seine Unwissenheit eine schuldbare ist, auf diese Sünde aufmerksam machen und ihn zur Reue darüber und in jedem Falle zum ernsten Vorsatz zu bewegen suchen, daß er

sich nunmehr durch geeignete Mittel, wie durch fleißiges Studium, durch Lesung geeigneter Bücher, durch regelmäßige Anhörung der Predigt oder des katechetischen Unterrichts eine bessere Kenntniß der Religion verschaffen wolle. Gerade die Predigt und der sonstige Unterricht in der Kirche ist für die meisten Menschen das einzige oder hauptsächlichste Mittel, um sich die nöthigen Kenntnisse in der Religion zu verschaffen und um dieselben stets lebhaft im Gedächtniß zu bewahren. Daher ermahne und verpflichte der Beichtvater seine Pönitenten mit großer Dringlichkeit zur regelmäßigen Anhörung der Predigt oder des katechetischen Unterrichts, besonders die jüngeren Leute. Er wende diesem höchst wichtigen Gegenstande auch im Beichtstuhl eine besondere Aufmerksamkeit zu, verwende aber als Prediger stets solchen Fleiß auf die Ausarbeitung oder das Studium seiner Predigten, daß die Gläubigen dieselben gern hören und Belehrung und Anregung daraus schöpfen können.

c) Nach ihrem Willen.

§ 72. 1) Pönitenten, die in Gefahr sind, zu fallen, 2) Neugefallene, 3) Neubekehrte.

1. Zu den Pönitenten, welche nach ihrem Willen verschieden sind, gehören diejenigen, welche sich in Gefahr befinden, zu fallen, oder den Glauben zu verleugnen, die Neugefallenen, die Neubekehrten, die Rückfälligen, die Gelegenheits- und Gewohnheitssünder, diejenigen, welche nur geringe Sünden begehen, diejenigen, welche mit bewußtem freien Willen sündigen, die Eifrigen und die Trägen. Bezüglich dieser verschiedenen Pönitenten sind manche Bemerkungen zu machen.

2. Solchen Pönitenten, welche sich in Gefahr befinden, zu fallen, kann diese Gefahr von innen und von außen drohen, von innen durch heftige und anhaltende Versuchungen, von außen durch Anreizung, mißliche Umstände und Gelegenheiten. Leidet der Pönitent Gefahr von heftigen oder anhaltenden Versuchungen, so spreche ihm der Beichtvater Muth und Vertrauen ein. Er stelle ihm vor, welch großen Nutzen die Versuchungen für den Menschen haben, welch große Verdienste er sich durch geduldige Ertragung und durch beharrliche Bekämpfung derselben erwerben könne. Er gebe ihm je nach Verschiedenheit der Versuchung die Kampfesweise und die Verhaltungsregeln in der Versuchung an, er ermahne ihn zum Gebet und zum öftern Empfang der heiligen Sacramente. In Betreff der Versuchungen beachte der Beichtvater das § 63 Gesagte.

Droht die Gefahr, zu fallen, von außen durch Anreizung und Gelegenheit, so hat der Beichtvater zu untersuchen, ob der Pönitent dieser dadurch bewirkten Gefahr ausweichen könne. Kann er derselben ausweichen, so ist er mit Strenge dazu anzuhalten. Der Dienstbote muß also so bald, wie möglich, seinen Dienst verlassen, wenn ihm in demselben von seinem Herrn, oder von andern

Personen im Hause Nachstellungen bereitet werden. Ein Mädchen, das durch unnöthigen Umgang mit einem jungen Manne zu unkeuschen Gedanken und Gesprächen, wenn auch noch nicht zu unkeuschen Werken ist verleitet worden, muß diesen Umgang sofort meiden; denn wer die Gefahr liebt, wird darin umkommen. Ein Mann, der des größern Verdienstes wegen ein Nebengeschäft betreibt, das ihm manche Abhaltung vom Guten und viele Gefahren zur Sünde bereitet, muß dieses Geschäft aufgeben. Denn „was hilft es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber Schaden leidet an seiner Seele?"

Kann der Pönitent der Gefahr nicht ausweichen, so muß der Beichtvater ihn zu einem entschiedenen Widerstand gegen jeglichen Reiz zur Sünde ermuntern, ihm Verhaltungsregeln vorschreiben, damit die Gefahr aufhöre und die Gelegenheit zur Sünde zu einer entfernten werde. Es liegt Alles daran, daß der Pönitent einen guten entschiedenen Willen habe, die Sünde zu meiden, und daß er die Vorschriften des Beichtvaters genau befolge. Der Beichtvater aber hat hier jene Grundsätze in Anwendung zu bringen, welche oben § 11 bis 13 aufgestellt sind.

Befindet sich der Pönitent in Gefahr, im Glauben wankend zu werden, oder sogar vom Glauben abzufallen, so untersuche der Beichtvater, woher diese Gefahr komme, ob von mangelhaftem Unterricht, oder von verderblicher Lectüre, oder von vertrautem Umgang mit Nichtkatholiken, oder von äußerlicher Anreizung, oder von mißlichen Verhältnissen, und gebe danach die nöthigen Rathschläge und Vorschriften. Er stelle dem Pönitenten das entsetzliche Unglück vor Augen, in das er sich durch den Abfall vom Glauben stürzen würde. Er bitte und beschwöre ihn, alle zeitlichen Rücksichten und Vortheile hintanzusetzen und sich das größte Kleinod seines Lebens zu bewahren. Er bewege ihn, alle Bande, die ihn an irgend welche Orte oder Personen gefesselt haben, zu zerreißen, um sich von dem ewigen Verderben zu retten, er halte ihn an zum inständigen, beharrlichen Gebet um Vermehrung des Glaubens und zum öftern Empfang der heiligen Sacramente. Er biete, wenn möglich und nöthig, selbst außergewöhnliche Mittel auf, um die Seele aus der Gefahr zu retten, er selbst empfehle sie Gott im andächtigen Gebete und fordere auch Andere für sie zum Gebete auf, jedoch so, daß das Beichtsiegel dadurch in keiner Weise verletzt werden kann.

3. Hat der Pönitent das Unglück gehabt, zum ersten Mal in eine schwere Sünde zu fallen, so behandle ihn der Beichtvater mit großem Mitleid und väterlicher Liebe, aber er zeige auch in der Zurechtweisung eine väterliche Strenge und einen heiligen Ernst und biete seine ganze Ueberzeugungsgabe im Reden auf, um ihm die Größe seines Unglücks lebhaft vor Augen zu stellen und ihm Entsetzen und Abscheu vor der Sünde einzuflößen. Er ermahne ihn, durch einen großen Haß gegen die Sünde, durch größern Eifer im Guten und durch Demuth und Bußfertigkeit den Schaden wieder gut zu machen, ja, daraus noch sogar

Gewinn für sein Seelenheil zu ziehen. Das gilt insbesondere von Sünden gegen das sechste Gebot. Wie mancher mag durch Wiederholung der Sünden einer argen Gewohnheit verfallen sein, der niemals zurückgefallen wäre, wenn er gleich nach dem ersten Falle eine ernste und liebevolle Zurechtweisung erhalten hätte!

4. Einer besondern Sorgfalt von Seiten des Beichtvaters bedürfen die Neubekehrten. Sie seien seine Freude, wie sie ja auch die Freude der Engel im Himmel sind, aber auch Gegenstand seiner Furcht, damit sie nicht zurückfallen. Seine Bemühungen zielen dahin, daß er sie vor dem Rückfalle schütze und zu einem größern Eifer in der Tugend erwecke. Um diesen doppelten Zweck zu erreichen, ist Nichts geeigneter, als die fortgesetzte bußfertige Gesinnung, wie wir dieses an dem reumüthigen König David sehen (vergl. Psalm 50), und das Bestreben, durch größere Liebe zu Gott, durch erhöhte Wachsamkeit, durch Eifer in allen guten Werken den durch die frühern Sünden erlittenen Schaden wieder gut zu machen und wegen der frühern Sünden einen mächtigen Antrieb zu einer höhern Heiligkeit zu finden, wie wir dieses an Maria Magdalena sehen. Um den Pönitenten dazu zu begeistern, kann er ihm vorstellen die große Undankbarkeit, der er sich durch den Rückfall würde schuldig machen, den großen Schaden, den er dadurch an seiner Seele leiden, die große Gefahr, der er dadurch entgegen gehen würde. Denn „die letzten Dinge jenes Menschen werden ärger, als die ersten". (Matth. 12, 45.) „Sündige nicht mehr, damit dir nicht etwas Aergeres widerfahre." (Joh. 5, 14.) Das sind Worte unsers göttlichen Heilandes.

Jedoch muß bei manchem Neubekehrten noch einer andern Gefahr vorgebeugt werden, daß er sich nämlich nicht einer zu großen Traurigkeit hingebe, oder nicht einen unvernünftigen Eifer an den Tag lege. Eine zu große Traurigkeit lähmt die Kraft der Seele, macht unaufgelegt zum Gebet, erschwert den Aufschwung des Geistes zu Gott, hindert an vielen guten Werken, mit einem Worte: schadet sehr. Auch kann dieselbe das Zeichen eines geheimen Stolzes sein. Der unvernünftige Eifer kann leicht in sein Gegentheil, in Erschlaffung und Trägheit umschlagen, daher muß er gemäßigt und gezügelt werden.

5. Von besonderer Wichtigkeit ist die Behandlung der Gelegenheits-, Gewohnheits- und rückfälligen Sünder. Wohl nirgends kann leichter gefehlt werden und ist der Fehler verhängnißvoller für das Seelenheil des Pönitenten, als in der Behandlung dieser Art Sünder. Daher muß dieselbe hier auf das Sorgfältigste an der Hand der bewährten kirchlichen Autoren, vor Allen des heiligen Alphonsus, erörtert werden.

§ 73. Gelegenheitssünder (occasionarii).

1. Hat der Beichtvater entdeckt (siehe § 52), daß er es nicht mit einem Gewohnheits- oder mit einem rückfälligen, sondern mit einem Gelegenheitssünder zu thun hat, so suche er sich zunächst

darüber Klarheit zu verschaffen, von welcher Art die nächste Gelegenheit sei, insbesondere ob dieselbe eine freiwillige, oder eine (physisch oder moralisch) nothwendige sei, ob dieselbe eine fortwährende, oder vorübergehende und aufgesuchte sei, ob dieselbe mit heftiger Versuchung verbunden und die Gefahr, zu sündigen, eine große sei, ob durch die nächste Gelegenheit ein Aergerniß gegeben werde, oder nicht. Er lasse sich hierbei vor Allem nicht täuschen. Der Pönitent, der eine nächste Gelegenheit zur Sünde wegen des Vergnügens oder des Nutzens, oder aus andern unstatthaften Ursachen nicht aufgeben oder meiden will, sieht entweder in arger Verblendung und Selbsttäuschung die Gelegenheit für keine besonders gefährliche an, oder er ist in dem Wahn befangen, er könne dieselbe gar nicht oder nur mit großem zeitlichen Nachtheil, oder mit großer Schwierigkeit aufgeben oder meiden. Dadurch kann er selbst den Beichtvater täuschen und ihn zu einer ganz verkehrten Behandlungsweise verleiten.

Das Erste und Nothwendigste also, was der Beichtvater nach hinreichender desfallsiger Ermittlung thun soll, ist, den Pönitenten über die Gelegenheit und über die damit verbundene Gefahr zu belehren. Er soll ihm zeigen, daß er streng verpflichtet sei, die nächste Gelegenheit, wenn er kann, zu meiden und zu verlassen, und daß es moralisch unmöglich sei, den aus der freiwilligen nächsten Gelegenheit für ihn entspringenden Versuchungen für die Dauer zu widerstehen. Er soll ihm nach Umständen geradezu erklären, daß das unnöthige Verweilen in derselben schon eine schwere Sünde sei, wenn ihm die Gelegenheit zufällig auch gar keinen Anlaß zur Sünde gegeben hat.

2. Nachdem der Beichtvater dem Pönitenten die hinreichende Belehrung über die Gelegenheit zur Sünde ertheilt hat, gebe er ihm als Richter und Arzt die passenden Vorschriften und Heilmittel an die Hand, durch deren Anwendung er die frühern Sünden sühnen und sich vor zukünftigen Sünden bewahren kann. Wir müssen hier unterscheiden, ob es sich um eine freiwillige, oder um eine nothwendige nächste Gelegenheit handelt. Ist das Erstere der Fall, so fordere und befehle er mit unerbittlicher Strenge, daß der Pönitent die nächste Gelegenheit sofort entferne, wenn es eine occasio in esse ist, oder daß er dieselbe für die Zukunft meide, wenn es eine non in esse ist. Der Beichtvater lasse sich hier durch keinerlei Vorstellungen und Bitten zu einer unzeitigen und sündhaften Milde und Nachgiebigkeit oder vielmehr Schwäche bewegen, er traue den feierlichsten Versprechen des Pönitenten nicht, wenn er z. B. erklärt, er werde sich schon bei dieser Gelegenheit besser in Acht nehmen, er sehe jetzt die Abscheulichkeit der bei dieser Gelegenheit begangenen Sünde besser ein und werde dieselbe niemals wieder begehen. Gelingt es ihm nicht, den Pönitenten zur Entfernung oder Meidung der nächsten Gelegenheit zu bewegen, und erklärt dieser nicht mit einem Ernst, an dessen Aufrichtigkeit nicht gezweifelt werden kann, daß er die nächste Gelegenheit aufgeben

oder meiden wolle, so kann ihm selbst in der Gefahr des Todes und auf dem Sterbebett die Absolution nicht ertheilt werden. Die entgegengesetzte Meinung ist auch von Innocentius XI. verdammt worden, nämlich: Potest aliquando absolvi, qui in proxima occasione versatur, quam potest et non vult deserere, quinimo directe et ex proposito quaerit aut ei se ingerit. Propos. 61. Dasselbe gilt, wenn auch eine causa aliqua utilis aut honesta für die Beibehaltung der nächsten Gelegenheit vorhanden wäre, oder wenn Jemand die nächste Gelegenheit wegen des eigenen oder des Nächsten geistigen oder zeitlichen Nutzens suchen wollte. Die entgegengesetzten Meinungen sind ebenfalls von Innocentius XI. (Propos. 62 et 63) und von Alexander VII. (Propos. 41) verdammt worden.

Es entsteht nun die Frage, ob einem Pönitenten, der die nächste Gelegenheit zu verlassen und zu meiden bereit ist und verspricht, vor der wirklichen Ausführung dieses seines Vorsatzes und Versprechens die Absolution gegeben werden könne. Es muß hier zwischen der occasio proxima in esse und der non in esse unterschieden werden. Handelt es sich um eine occasio in esse, so darf vor Entfernung dieser nächsten Gelegenheit die Absolution nicht ertheilt werden. Denn die Ausführung dieses Willensentschlusses stößt in diesem Falle bei einem Pönitenten auf solche Schwierigkeiten, daß er dieselben selten überwinden wird, wenn er in der Ueberwindung derselben nicht die unerläßliche Bedingung der zu erlangenden Lossprechung sieht. Der Beichtvater, der einem solchen Pönitenten als Richter allenfalls die Lossprechung ertheilen kann, darf es nicht als Arzt. Dieses Verfahren wird vom heiligen Alphonsus und Carl Borromäus und danach überhaupt von den Moralisten für durchaus nothwendig erkannt. Lig. lib. 6, n. 454. Praxis conf. n. 66. Reuter n. 146. Gury II, n. 630. Scavini III, n. 361.

Demnach muß ein Pönitent vorerst die in seinem Hause wohnende Concubine entfernt, er muß das ungerechte Gut, an dessen Besitz er sich gefesselt hat, zurückerstattet haben, bevor er die Lossprechung erlangen kann.

Diese Regel, an deren Beobachtung der Beichtvater mit aller Strenge festhalten soll, erleidet aber eine vierfache Ausnahme: 1) Wenn der Pönitent sich in Todesgefahr befindet und augenblicklich nicht im Stande, wohl aber ernstlich bereit ist, die nächste Gelegenheit zu entfernen. 2) Wenn der Pönitent erst nach langer Zeit, oder nur nach einer langen Reise, oder mit großer Mühe wieder zur Beicht kommen kann. 3) Wenn der Pönitent außergewöhnliche Zeichen der Reue bringt, welche auf eine besondere ihm zu Theil gewordene Gnade schließen lassen. Aber auch in diesem Falle hält es der heilige Alphonsus für gerathen, die Absolution, falls es eben geschehen kann, bis zur wirklich erfolgten Beseitigung der nächsten Gelegenheit aufzuschieben. 4) Wenn der Pönitent wegen Mangels an Belehrung die gefährliche Gelegenheit nicht als solche, noch die Pflicht, sie zu verlassen, erkannt hat. In diesem Falle mag er, nach Billuart, für das erste Mal

absolvirt werden. Scavini III, n. 361. Lig. lib. 6, n. 454 seq. Praxis conf. n. 67. Gury II, n. 630.

Handelt es sich aber um die Vermeidung der occasio proxima non in esse, so kann der Pönitent, wenn er entschiedenen Willens ist, dieselbe zu meiden, bis zum dritten Male losgesprochen werden. Denn einerseits ist der Pönitent, der von der nächsten Gelegenheit entschieden abstehen will, bereits zum Empfang der Lossprechung disponirt, anderseits gewährt eine occasio non in esse, die also eine abwesende ist, keine so großen Schwierigkeiten und Reize, wie die occasio in esse seu praesens. Hat aber der Pönitent auch nach der zweiten oder dritten Absolution seinen Vorsatz nicht ausgeführt und die nächste Gelegenheit wieder aufgesucht, so muß die Absolution verweigert werden. In vielen Fällen kann es gerathen sein, nicht eher, selbst für das erste Mal nicht, die Absolution zu geben, als bis die Gelegenheit aufgegeben ist. Lig. ll. cc. Elbel de poenit. n. 108 Scavini l. c. Gury II. n. 630, resp. 2.

3. Anders wird der Beichtvater verfahren müssen, wenn die nächste Gelegenheit eine physisch oder moralisch nothwendige ist, die also entweder gar nicht, oder nur mit großen äußern Schwierigkeiten oder mit großem Schaden an zeitlichen Gütern, oder sogar mit Verlust des Lebens, oder mit Hintansetzung der Pflichten, z. B. der Standespflichten, aufgegeben werden kann. Alle diejenigen, welche sich in einer solchen nothwendigen nächsten Gelegenheit befinden, sind verpflichtet, durch Anwendung geeigneter Mittel sich vor der aus dieser Gelegenheit hervorgehenden Gefahr zur Sünde zu schützen und dadurch die nächste Gelegenheit in eine entfernte zu verwandeln. Der Beichtvater ist verpflichtet, solche Mittel dem Pönitenten an die Hand zu geben und vorzuschreiben. Diese sind im Allgemeinen: 1) Das Gebet und zwar das tägliche, eifrige, fortgesetzte Gebet, um die nöthigen Gnaden zum Widerstand zu erflehen und den Geist zu himmlischen Begierden zu erheben, insbesondere das inständige, heiße Gebet zur Zeit der Versuchung, Schußgebete zu Gott, zu Maria, dem heiligen Schutzengel und den übrigen Heiligen. 2) Der öftere Empfang der heiligen Sacramente. 3) Die tägliche öftere Erneuerung des Vorsatzes, nicht in die Sünde zu willigen, die kräftige Betheuerung vor Gott, nicht sündigen zu wollen, beim Anfall der Versuchung. 4) Strenge Wachsamkeit über die Sinne, Vermeidung alles dessen, was zur Sünde reizen kann, wie des Anblickes der gefährlichen Person, der Gesellschaft mit derselben. 5) Wandel in der Gegenwart Gottes und lebhaftes Versetzen in dieselbe bei der Anreizung zur Sünde. 6) Das Gelübde, eine bestimmte schwere Buße, z. B. Fasten, zu übernehmen, falls man der Gefahr unterliegen sollte.

Gegen besondere Sünden sind auch besondere Präservative anzuwenden, wie gegen die Sünden wider die Keuschheit, gegen den Geiz, die Trunkenheit.

Erklärt sich nun ein Pönitent, der sich in einer nothwendigen nächsten Gelegenheit befindet, bereit, die geeigneten und

vorgeschriebenen Mittel anzuwenden, so kann derselbe für das erste Mal die Lossprechung erhalten. Dann die unfreiwillige nächste Gelegenheit zur Sünde ist an sich keine Sünde und nöthigt auch nicht zur Sünde. Daher kann sie beibehalten werden, wenn nur der Wille des Menschen gegen den Reiz zur Sünde hinreichend gekräftigt wird, um denselben überwinden zu können. Es kann also unter solcher Voraussetzung der Arzt seine Kunst, der Handelsmann sein Geschäft, der Bierbrauer und Branntweinbrenner sein Gewerbe, der Wirth seine Wirthschaft fortsetzen, wenn auch diese Beschäftigungen der betreffenden Person eine nächste Gelegenheit zur Sünde waren. Denn es heißt in der heiligen Schrift nicht, „wer in der Gefahr ist", sondern „wer die Gefahr liebt, wird darin umkommen". Lig. lib. 6, n. 455. Praxis conf. n. 68. Reuter n. 169. Gury II, n. 629 Trotzdem halten es die Moralisten für gerathen, wenn es füglich geschehen kann, die Absolution aufzuschieben und vorerst den guten Willen des Pönitenten eine Zeit lang, jedoch nach dem heiligen Alphonsus (lib. 6. n. 463 in fine) länger, als 14 Tage, die Probe bestehen zu lassen. Handelt es sich aber um eine nothwendige nächste Gelegenheit zur Sünde gegen die Keuschheit, so erachtet er den Beichtvater als Arzt für verpflichtet, die Lossprechung aufzuschieben. Er hält dieses für das geeignetste Mittel, den in einer solchen Gelegenheit befindenden Pönitenten zu einem größern Eifer in der Anwendung der vorgeschriebenen Mittel und zu einem kräftigen Widerstand gegen die Versuchung zu vermögen. Denn die Erfahrung lehrt, daß die Meisten nach erlangter Absolution die Ausführung der vorgeschriebenen Mittel vernachlässigen und daher leicht zurückfallen. Trotzdem diese Meinung Manchem zu streng erscheinen könnte, erklärt der Heilige: Sed ego semper sic me gessi in praxi et sic pergam me gerere cum iis, qui sunt in proxima occasione quamvis necessaria, et quamvis extraordinaria signa doloris haberent, semper ac mihi non ostenderetur specialis necessitas, eos statim absolvendi, et sic censeo multo prodesse poenitentium saluti. Utinam et omnes confessarii sic etiam se gererent! Oh quot peccata evitarentur et quot salvarentur animae! Lig. Prax. conf. n. 69. Diese specialis necessitas, einem solchen Pönitenten sogleich die Lossprechung zu ertheilen, wäre: Todesgefahr, die Nothwendigkeit, zu communiciren, Nachtheil an der Ehre, die Schwierigkeit oder wahrscheinliche Unmöglichkeit, bald wieder beichten zu können. Vergl. Scavini I, n. 774. Reuter n. 173. Sporer n. 326.

Bedient sich der Pönitent mit Nachlässigkeit oder gar nicht der vorgeschriebenen Mittel, so muß die Absolution so lange aufgeschoben werden, bis er diese Mittel ernstlich gebraucht und sich wirklich gebessert hat. Der Beichtvater lasse sich hier durch keine Bitten, Gelöbnisse und Thränen zu unzeitiger Milde verleiten.

Ist aber der Pönitent trotz Anwendung der geeigneten Mittel immer in die Sünde zurückgefallen, und ist keine gegründete Hoffnung zur Besserung vorhanden, so kann er durchaus nicht absolvirt

werden, wenn nicht die physisch nothwendige nächste Gelegenheit für ihn aufgehört, oder wenn er nicht die moralisch nothwendige nächste Gelegenheit aufgegeben hat. Iste verius non poterit absolvi, sagt Scavini III, n. 362, nisi occasionem deserat, etiam cum jactura vitae. Nam esto, quod ob justam causam possit permitti peccati periculum, nunquam tamen ipsum peccatum formale. At cum nulla apparet spes emendationis, periculum et peccatum fiunt quid unum. Unde eo in casu „quidquid tandem evenire debeat,“ ait s. Carolus, „deneganda prorsus est absolutio,“ tunc enim urget illud Christi: „Si oculus tuus dexter scandalizat te, erue eum et projice abs te.“ Matth. 5, 29. Vergl. Reuter n. 147.

Daher muß eine Frauensperson lieber die größte Noth und Armuth erleiden, als in ein Haus gehen, wo sie bei Empfangnahme des Almosens sich immer oder gewöhnlich gegen die Keuschheit schwer versündigt hat. Ein Dienstbote muß seinen Dienst verlassen, wenn er immerfort darin die nächste Gelegenheit zur Sünde hat und fällt. Ein Handelsmann muß sein Geschäft aufgeben, wenn ihm dasselbe ohne Hoffnung auf Besserung immer Veranlassung zu schwerer Sünde wird. Aus demselben Grunde und noch mehr muß ein zur Unmäßigkeit geneigter Mensch die Gastmähler, ein Trunksüchtiger die Wirthshäuser, ein zur Unkeuschheit Geneigter die Gemeinschaft mit Frauenzimmern, ein leichtsinniges Mädchen die Tanzgesellschaften fliehen. Vergl. Scavini l. c. Es liegt auf der Hand, daß einem Pönitenten, der sich in einer nothwendigen nächsten Gelegenheit zur Sünde befindet, große Schwierigkeiten erwachsen können, um sich aus der Gefahr zu sündigen glücklich herauszuziehen. Daher kann es angezeigt sein, dem Pönitenten den Rath zu ertheilen, unter den Schwierigkeiten die leichtere zu wählen, entweder die nothwendige nächste Gelegenheit zu meiden und zu entfernen, oder mit aller Kraft und Beharrlichkeit die geeigneten Mittel anzuwenden, um die Gefahr derselben aufzuheben. Vgl. Lehmk. II, n. 488.

Ist durch die nächste Gelegenheit zugleich auch ein öffentliches Aergerniß gegeben, so soll der Pönitent gleichfalls nicht eher absolvirt werden, als bis er nicht nur die nächste Gelegenheit beseitigt, sondern auch das Aergerniß gehoben hat, mag er auch die ernstesten und aufrichtigsten Versprechen geben. Nur ganz dringende Umstände, wie Todesgefahr, könnten eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen. Ein solcher Fall kann eintreten mit einem Concubinarius. Kommt ein solcher zur Beicht, so ist er mit Strenge dazu aufzufordern, daß er die Concubine sofort entlasse und das gegebene Aergerniß wieder gut mache. Bis dieses geschehen, ist ihm die Absolution aufzuschieben. Ist der Concubinarius erkrankt, und hat die Gefahr einer weitern Versündigung aufgehört (was nicht leicht der Fall sein wird), so muß doch des Aergernisses wegen die Concubine entlassen werden. Erst nachdem dieses geschehen, kann jenem die Absolution ertheilt werden. Befindet sich aber der Concubinarius auf dem Sterbebett oder in

großer Todesgefahr und kann er die Concubine, z. B. weil sie sich weigerlich hält, zu gehen, nicht wirklich entlassen, so soll er vor Zeugen den Entlassungsbefehl aussprechen. Darauf kann er die Absolution und die übrigen Sacramente empfangen. Ist gar keine Zeit mehr zu verlieren, so genügt der ernste Wille, seinerseits alles Erforderliche zu leisten, für die wirkliche That, und es können ihm die Sacramente gespendet werden. Weigert sich aber der Concubinarius noch im Angesicht des Todes, die Concubine zu entlassen, so muß ihm die Absolution verweigert und er der Barmherzigkeit Gottes übergeben werden. In ähnlicher Weise ist mit einer Concubine zu verfahren.

War aber das Concubinat bisher geheim, und kann die Concubine ohne großes Aufsehen, ohne großen Schaden an der Ehre, ohne großes Aergerniß nicht sofort entlassen werden, so ist die nächste Gelegenheit dadurch zu einer moralisch nothwendigen geworden. Der Concubinarius kann, wenn er sich zu allem Erforderlichen bereit erklärt, unter besonders dringenden Umständen, wie in der Todesgefahr, absolvirt werden. Ist aber keine besondere Nothwendigkeit für die Absolution vorhanden, so werde sie bis zur Entlassung der Concubine aufgeschoben. Lig. lib. 3, n. 435—437, lib. 6, n. 454. Reuter n. 173. Gury Casus consc. II, n. 722 sqq. Sporer n. 328 sq.

4. Hinsichtlich der moralisch nothwendigen nächsten Gelegenheit bietet sich aber eine große Schwierigkeit dar. Diese liegt in der Beurtheilung, wann die Gelegenheit eine moralisch nothwendige sei und deshalb unter Beobachtung der geeigneten Präservativmittel beibehalten werden dürfe. Der Beichtvater darf hier der Aussage des Pönitenten durchaus nicht unbedingten Glauben schenken. Die von ihm vorgebrachte Schwierigkeit oder Unmöglichkeit ist oft nichts Anderes, als Scheu vor Entsagung und Abtödtung, oder eine von seiner Phantasie oder von seiner Parteilichkeit bewirkte Uebertreibung, oder irdischer Sinn, indem er lieber das Heil seiner unsterblichen Seele gefährden, als einen irdischen Schaden leiden will. Damit eine Schwierigkeit eine moralische Nothwendigkeit begründe, muß dieselbe wirklich eine große, muß der zu erleidende zeitliche Schaden ein bedeutender sein. Nur unter dieser Bedingung darf die nächste Gelegenheit beibehalten werden. Dabei wird aber vorausgesetzt, daß die Gelegenheit an sich nicht sündhaft sei, und daß durch den Gebrauch der geeigneten Mittel die Gefahr mit Erfolg abgeschwächt oder entfernt werde. Lig. lib. 6, n. 455. Vergl. Pickert S. 92—94.

§ 74. Einige häufig vorkommende nächste Gelegenheiten: a) die Bekanntschaften, b) die Tänze, c) das Theater, d) die Lectüre, e) das Spiel.

1. Unter Bekanntschaften verstehen wir hier ein zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts angeknüpftes freundschaftliches Verhältniß. Dieses Verhältniß kann ein dreifaches sein:

1) eine amicitia sensualis seu carnalis, welche zur Befriedigung der fleischlichen Lüste dient, 2) eine amicitia sensibilis, welche ihren Grund in körperlicher Schönheit, äußerlicher Anmuth, angenehmen Eigenschaften oder Fertigkeiten u. dgl. hat, 3) eine amicitia spiritualis, welche auf wahrer Tugend beruht. Die Bekanntschaft oder Freundschaft der ersten Art ist lasterhaft, die der zweiten Art gefährlich, die der dritten Art kann eine erlaubte sein, wenn dabei gewisse Bedingungen zutreffen. Danach bestimmen sich folgende Regeln:

Soll eine Bekanntschaft zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts erlaubt sein, so muß sie: 1) mit der ernstlichen Absicht auf Eingehung einer Ehe angeknüpft werden. Denn diese Absicht macht die Bekanntschaft zu einer Art moralischer Nothwendigkeit, sie verklärt die gegenseitige Zuneigung und Liebe und gibt die Bürgschaft, daß Gott beiden Personen mit seiner Gnade beistehen werde, um diese Bekanntschaft ohne Sünde bis zur wirklichen Eingehung der Ehe fortzusetzen. Unerlaubt sind daher alle Bekanntschaften, die ohne diese Absicht geknüpft werden. Dahin gehören die Bekanntschaften zwischen unreifen Knaben und Mädchen, bei denen noch keine Ahnung und Vorstellung von der Würde und Bedeutung des Ehestandes vorhanden sein kann, ferner Bekanntschaften, welche ohne jeglichen Gedanken an Verheirathung gepflogen werden, die sogenannten Liebschaften, die auf nichts Anderem, als auf Schönheit, artigem Wesen und andern der Sinnlichkeit zusagenden natürlichen Eigenschaften oder auf der gegenseitigen Zuneigung und Anziehung beider Geschlechter beruhen. Lig. Praxis conf. n. 65. Gousset II, n. 566 sq. — Es muß 2) bei einer solchen Bekanntschaft die gegründete Aussicht auf die zukünftige Ehe vorhanden sein. Ist keine Aussicht auf die Ehe da, z. B. wegen eines indispensablen Ehehindernisses, wegen Ungleichheit des Standes, oder wegen schwer zu beseitigender Hindernisse, so ist die Bekanntschaft ohne Zweck, also unerlaubt. 3) Es muß Aussicht auf eine baldige Heirath vorhanden sein. Kann dieselbe entweder wegen des jugendlichen Alters, oder der Familienverhältnisse, oder wegen Mangels der Existenzmittel, oder aus andern Ursachen nicht stattfinden, so ist es unter solchen Umständen nicht erlaubt, eine Bekanntschaft anzuknüpfen und zu unterhalten. Ist aber die Verzögerung der Heirath durch unvorhergesehene Hindernisse verursacht, z. B. durch die Erkrankung des einen Theils, durch einen Todesfall in der Familie, so ist die fortsetzte Bekanntschaft noch erlaubt.

Eine solche mit Absicht und Aussicht auf eine baldige Verheirathung unterhaltene erlaubte Bekanntschaft kann aber durch die sie begleitenden Umstände unerlaubt werden. Solche Umstände sind: 1) Wenn dieselbe zu einer nächsten Gelegenheit zu Sünden wider die Keuschheit wird. 2) Wenn sie Veranlassung gibt zu heimlichen, nächtlichen oder spätabendlichen Zusammenkünften, wegen des dadurch gegebenen Aergernisses und wegen der Gefahr, zu

sündigen. 3) Wenn beide Personen allein, oder ohne von Andern gesehen werden zu können, sich aufhalten, weil solches ohne Gefahr zur Sünde nicht geschehen kann. 4) Wenn die eine Person merkt, daß die andere heftig versucht wird, oder daß diese sie durch Worte oder auf andere Weise zur Sünde reizt, wenn erstere auch gar keine Versuchung und Anreizung zum Sündigen verspürt. Denn in diesem Falle ist beiden Personen die Bekanntschaft unerlaubt, der einen wegen der nächsten Gelegenheit zur Sünde und wegen des activen Aergernisses, der andern wegen des passiven Aergernisses, durch welches Beides die Nächstenliebe verletzt wird.

Nach diesen Grundsätzen regelt sich auch das Verhalten des Seelsorgers gegenüber den **Bekanntschaften**. Er wird zunächst eifern gegen die unerlaubten Bekanntschaften. Wegen der Zartheit dieses Gegenstandes wird er in Predigten und öffentlicher Unterweisung mit großer Vorsicht und Rückhaltung hierüber reden. Findet er es aber wegen Ueberhandnehmens der unerlaubten Bekanntschaften für angezeigt, auf diesen Gegenstand näher einzugehen, so hüte er sich vor aller Uebertreibung. Er lege die Bedingungen der erlaubten Bekanntschaften und die Gefahren, welche die unerlaubten Bekanntschaften für die Sittlichkeit haben, nach der Wahrheit mit Anstand und ruhigem Ernste vor. Er wende sich dabei an die Eltern und an die Herrschaften und erinnere sie mit Nachdruck an die wichtigen Pflichten, die sie hinsichtlich der Bekanntschaften ihren Kindern und Untergebenen gegenüber haben. Der gelegenste Ort, um gegen die unerlaubten Bekanntschaften zu kämpfen und die erlaubten zu regeln und innerhalb der Schranken der Sittlichkeit zu erhalten, ist der Beichtstuhl. Entdeckt der Beichtvater, daß sein Pönitent eine Bekanntschaft angeknüpft hat und unterhält, so frage er zuerst, ob er diese Person zu heirathen gedenke. Bekommt er die Antwort: nein, so fordere er mit unerbittlicher Strenge von seinem Pönitenten, daß er jeglichen vertraulichen Umgang mit dieser Person aufgebe. Erklärt er sich dazu bereit, so ertheile er ihm die Lossprechung. Ein solcher Pönitent ist zu behandeln, wie Einer, der sich in einer freiwilligen nächsten Gelegenheit (quae non est in esse) befindet. Denn es ist moralisch unmöglich, daß ein länger fortgesetzter vertraulicher Umgang, besonders wenn die Personen Abends, oder heimlich zusammen kommen und lange beisammen verweilen, ohne schwere Sünde von der einen oder andern Seite oder beiderseits abgeht. Die Ertheilung der Absolution kann nach wiederholter Ermahnung bis zu zwei oder drei Malen geschehen. Erklärt aber der Pönitent, daß er den vertraulichen Umgang nicht aufgeben wolle, oder hat derselbe zuvor erklärt, denselben aufgeben zu wollen, ihn aber auch nach wiederholter Ermahnung nicht aufgegeben, so muß die Lossprechung versagt und bis dahin aufgeschoben werden, bis der Pönitent den Umgang abgebrochen hat. Vergl. Lig. Prax. conf. n. 65. Scavini I, n. 802, II, n. 791 et 884. IV. n. 406. Benger, Pastoraltheologie III, Seite 582 ff.

Erklärt dagegen der Pönitent, daß er die Person zu heirathen gedenke, so untersuche er, ob beide heirathsfähig seien, oder ob sich der Verheirathung große oder sogar unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen, überhaupt ob gegründete Aussicht auf eine zukünftige Verheirathung vorhanden sei. Ist eine solche nicht vorhanden, so dringe er auf Aufgabe des angeknüpften Verhältnisses und bringe für diese Bekanntschaft die oben angegebenen Regeln zur Anwendung. Ist es aber beiden Personen mit der Heirath Ernst, und ist Aussicht auf wirkliche Verehelichung da, so gebe der Beichtvater seinem Pönitenten folgende Vorschriften: 1) Beider Eltern müssen um die Bekanntschaft wissen und zu derselben, sowie zu der künftigen Heirath ihren Consens gegeben haben. Jedoch kann von letzterm Abstand genommen werden, wenn die Eltern ohne hinreichende Gründe denselben verweigern. 2) Beide sollen nicht allzu häufig, niemals geheim, niemals in später Abendstunde, niemals an geheimen oder unpassenden Orten zusammen kommen und nicht allzu lange beisammen verweilen. 3) Beide sollen nicht allzu vertraut mit einander umgehen und sollen sich nicht das Geringste erlauben, was die unreine Lust aufregen könnte. 4) Sie sollen ihre Verlobung und Verheirathung beschleunigen, damit die Bekanntschaft nicht allzu lange währe. Ist solches nicht wohl möglich, so soll dieselbe je nach den Umständen vorläufig abgebrochen, oder auf solche Weise fortgesetzt werden, daß keine Gefahr für die Tugend daraus erwachse.

Ist die Bekanntschaft solcher Personen, die sich ehelichen wollen, die Veranlassung zu schweren Sünden geworden, so behandle er den Pönitenten als einen, der sich in einer moralisch nothwendigen nächsten Gelegenheit zur schweren Sünde befindet. Er gebe ihm die nöthigen Verhaltungsregeln, wodurch die Gefahr zur Sünde abgeschwächt wird. Erklärt er sich bereit, dieselben zu beobachten, so kann er ihn bis zum dritten Male absolviren. Sind bis dahin die Ermahnungen fruchtlos geblieben, so muß er die Absolution so lange aufschieben, bis Besserung eingetreten ist. Vergl. Pickert S. 81—90.

2. Den Bekanntschaften, als einer möglichen nächsten Gelegenheit zur Sünde, reihen wir die Tänze an. Es gibt drei Arten von Tänzen: 1) Tänze, welche von Personen desselben Geschlechts zu erlaubten Zwecken in anständiger Weise aufgeführt werden. Dahin gehört der Tanz der hebräischen Weiber nach Pharao's Untergang (Exod. 15, 20 sq.), der Tanz des David vor der Arche (2. Kön. 6, 14). Dahin gehören auch die Tänze der Chöre in den altgriechischen Tragödien, die Tänze bei heidnischen Opfern, die Waffentänze (pyrrhicha) kriegerischer Völker, z. B. der Gallier. 2) Ballettänze, welche auf den Theatern aufgeführt werden. Da durch solche Tänze die unreine Sinnlichkeit so leicht gereizt wird, so sind dieselben sehr zweideutiger Natur und nach dem Charakter, welchen sie heutigen Tages vielfach angenommen haben, für viele Personen sehr gefährlich. 3) Tänze, welche zur Erheiterung

von Personen verschiedenen Geschlechts aufgeführt werden. Nur diese kommen hier in Betracht. Man würde Rigorist sein und die Wahrheit verletzen, wollte man die Tänze sammt und sonders für unerlaubt erklären. Allerdings warnt die heilige Schrift: „Mit einer Tänzerin gehe nicht um und höre nicht auf sie, damit du nicht etwa zu Grunde gehest durch ihre Kunstfertigkeit.“ (Ecclesiastic. 9, 4.) Auch die heiligen Väter ereifern sich in kräftigen Ausdrücken gegen das Tanzen, wie der heilige Ambrosius: „Eine Jungfrau, die den Tanz liebt, liebt nicht die Schamhaftigkeit. Die Tochter einer Ehebrecherin tanzt. Eine züchtige und keusche Mutter lehrt ihre Töchter Religion, nicht aber Tanzen.“ Der heilige Chrysostomus: „Wo getanzt wird, dort findet sich sicherlich der Teufel. Nicht zu den schändlichen Tänzereien hat uns Gott die Füße gegeben, sondern um ehrbar zu wandeln. Nicht hat er sie uns gegeben, um ähnlich den Thieren unverständig umherzuspringen, sondern um in der Engel Gegenwart zu wandeln. Wenn durch ungeziemendes Tanzen der Leib schon entehrt wird, muß dann nicht weit mehr die Seele dadurch befleckt werden?“ Der heilige Ephräm: „Wo es Cithern und Tänze gibt, da ist das Verderben der Weiber, da trauern die Engel und feiert der Teufel sein Fest.“ Es läßt sich aber nicht verkennen, daß die heiligen Väter in diesen und ähnlichen Stellen, die sich noch um ein Bedeutendes vermehren lassen, theils den Tanz der Pantomimen auf den heidnischen Theatern, theils die in heidnischer Weise aufgeführten Tänze im Auge haben. Diese Aussprüche finden wohl ihre Anwendung auf die meisten Ballettänze unserer heutigen Theater und auf manche Tänze unserer Zeit, welche den lasciven heidnischen Tänzen an Unsittlichkeit wenig nachstehen, nicht aber auf die Tänze der gewöhnlichen Art. Die Moralisten sind vielmehr einstimmig darin, daß diese Tänze an und für sich nicht unsittlich sind, daß sie es aber leicht werden können durch die Weise ihrer Aufführung und durch die sie begleitenden Umstände. Lig. lib. 3, n. 429. Gury I, n. 242. Scavini I, n. 805.

Mit Rücksicht auf diese Umstände ist denn auch die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit des Tanzens im Allgemeinen und in Beziehung auf besondere Persönlichkeiten zu beurtheilen. Nun läßt sich nicht verkennen, daß zunächst beim Tanz selbst Manches zusammentrifft, was der Sittlichkeit große Gefahr bringen kann. Dahin ist zu rechnen die große Annäherung und gegenseitige Berührung der Personen beiderlei Geschlechts, die Weise des Tanzes, die reizende Kleidung der Tänzerinnen, der Genuß der geistigen Getränke, die rauschende Musik, die Nachtzeit. Alles dieses kann sehr vielen tanzenden Personen schwere Versuchungen gegen die Keuschheit bereiten und eine Klippe für ihre Sittlichkeit werden. Noch gefährlicher wird der Tanz, wenn außer den genannten Umständen noch andere hinzukommen, nämlich ein zu freier und unbeaufsichtigter Verkehr beider Geschlechter unter einander und die Begleitung der Tänzerin nach Hause im Dunkel der Nacht. Treffen

letztere Umstände zu, so werden die Gefahren des Tanzes für die Sittlichkeit so groß, daß derselbe unter solchen Umständen nicht mehr erlaubt werden kann. Außerdem können Tänze die Veranlassung zu vielen andern Sünden sein, nämlich zur Verschwendung und Trunkenheit, Hoffart und Ueppigkeit in der Kleidung, Neid und Eifersucht, Beleidigung und Streit, Rauferei und anderm wüsten Wesen.

Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet erscheint der Tanz in vielen Fällen als unerlaubt und für Viele als sehr gefahrvoll. Daher wäre es für die allgemeine Sittlichkeit sehr zu wünschen, wenn die öffentlichen Tänze in den Wirthshäusern oder in andern Tanzlocalen ganz verhindert werden könnten. Es wäre aber unrecht, wenn man jeden Wirth, der Gelegenheit zur Tanzlustbarkeit gibt, jedesmal einer Sünde zeihen wollte. Gury I, n. 256. Gousset I, n. 650 sq.

Danach ergeben sich folgende Regeln hinsichtlich des Tanzens: 1) Einer Person, welcher der Tanz eine nächste Gelegenheit zu schweren Sünden, z. B. wider die Keuschheit oder Mäßigkeit, geworden ist, ist der Tanz mit unerbittlicher Strenge so lange zu untersagen, bis derselbe aufgehört, für sie eine nächste Gelegenheit zu sein. Ist die Person nicht bereit, den Tanz bis dahin zu meiden, so kann sie die Absolution nicht erlangen. 2) Der Beichtvater verbiete mit aller Strenge, in dunkler Nacht allein mit einer nicht nahe verwandten Person des andern Geschlechts vom Tanz nach Hause zu gehen. Geschieht solches dennoch, so verweigere er die Lossprechung. 3) Er dulde nie, daß junge Leute, insbesondere Mädchen, ohne Aufsicht Seitens ihrer Eltern, oder eines nahen Anverwandten, oder einer andern ehrenhaften Person an Tanzlustbarkeiten theilnehmen. 4) Er dulde in keinem Falle die Theilnahme an gewissen rüden, fast immer sittenlosen Tanzlustbarkeiten, wie solche z. B. in manchen Orten an Marktagen und bei ähnlichen Gelegenheiten, oder auch sonst in Wirthshäusern und andern Localen abgehalten werden. Solche Tanzlustbarkeiten sind ein Ruin für die Sittlichkeit und sind Feste des Satans.

Noch gefährlicher, als die gewöhnlichen öffentlichen Tanzlustbarkeiten, können für die Sittlichkeit solche Gelage und Lustbarkeiten werden, welche bei Gelegenheit einer Hochzeit, oder als Nachfeier derselben, oder zur Feier irgend eines Ereignisses, wie der Ernte, der Aufrichtung eines Hauses, oder zu andern (meist lucrativen) Zwecken angestellt und in engern Kreisen, z. B. in der Nachbarschaft, Bauerschaft, Straße, abgehalten werden. Bei solchen Lustbarkeiten sind die jungen Burschen und Mädchen häufig ohne Aufsicht und begehen viele Sünden der Unmäßigkeit, Ausgelassenheit und Unkeuschheit. Finden solche Lustbarkeiten noch dazu an Sonn- oder Feiertagen statt, so sind sie ein desto größeres Uebel. „Besser ist es", sagt der heilige Augustinus, „an Sonntagen zu pflügen (Enarr. in Ps. 91), zu graben (Enarr. in Es. 32), als zu tanzen", und er fordert die Christen auf, sich des Tanzens als

einer knechtlichen, weil für die Sonntage unschicklichen Handlung zu enthalten. Tract. 2, c. 1, in evang. Joan. Der Seelsorger wird so viel als möglich solche der Sittlichkeit Gefahr drohende Gelegenheiten abzustellen oder zu vermindern und die in ihnen liegenden Gefahren im Allgemeinen und für den Einzelnen abzuschwächen suchen. Er muß aber hier, wie überhaupt gegen das Tanzen mit großer Klugheit zu Werke gehen und sich vor überstürzendem Eifer und vor Uebertreibungen hüten.

3. Auch das Theater ist, besonders nach seiner heutigen Beschaffenheit, für sehr Viele eine nächste Gelegenheit zur Sünde, theils an und für sich, wenn geradezu obscöne Stücke aufgeführt werden, theils mit Rücksicht auf die theilnehmende Person. An und für sich sind die Theater nicht unerlaubt (Thom. 2. 2, qu. 168, art. 3), sie können es werden durch die auf ihnen dargestellten Gegenstände. Sind diese Gegenstände gleichgültiger oder sittlicher Natur, so ist das Theater erlaubt, kann sogar ein bildendes Element abgeben. Daher haben in frühern Zeiten die Jesuiten zur Bildung ihrer Schüler Schauspiele ernsten und komischen Inhalts von diesen aufführen lassen. Es haben aber die heutigen Theater in den großen Städten einen solchen Höhepunkt der Ausartung erreicht, daß dieselben mit wenigen Ausnahmen als der Sittlichkeit durchaus gefährlich, ja, dieselbe völlig untergrabend bezeichnet werden müssen. Man entblödet sich nicht, die heiligsten Gebräuche und Wahrheiten der Religion zu profaniren und lächerlich zu machen, die gemeinsten Leidenschaften aufzuregen, die Unsittlichkeit zu verherrlichen, obscöne Gegenstände darzustellen. Immer hat die Ausartung der Bühne gleichen Schritt mit der Sittenlosigkeit der Zeit gehalten und höchst demoralisirend auf die Zuschauer gewirkt. Wir bemerken das im Alterthum an der griechischen und römischen Bühne, in der neuern Zeit insbesondere an der französischen und heutzutage leider an unserer deutschen Bühne. Nach dem Charakter, den unsere Theater angenommen haben, ist der Besuch derselben oder die Theilnahme und Mitwirkung an denselben für Viele eine nächste Gelegenheit zur Sünde. Ob und wiefern eine solche nächste Gelegenheit vorhanden ist, muß theils nach Beschaffenheit der aufzuführenden Stücke, ob dieselben mehr oder weniger lasciv, irreligiös und unsittlich sind, theils nach der Subjectivität des Besuchers, ob derselbe dadurch Gefahr leidet, oder ein Aergerniß gibt, beurtheilt werden. Es ist daher eine schwere Sünde, unsittliche Theaterstücke zu verfassen, aufzuführen oder an deren Ausführung direct als Schauspieler oder indirect durch Geldspendung oder Beifall oder Erlaubniß mitzuwirken. Es ist eine schwere Sünde, solchen Stücken mit Gefahr der sündhaften Einwilligung oder mit unreiner Lust zuzuschauen, Beifall zu klatschen oder durch den Besuch derselben ein schweres Aergerniß zu geben. Es ist keine schwere Sünde, bei obscönen Theaterstücken als einfacher Zuschauer ohne innere Lust und ohne Gefahr der Einwilligung, aus bloßer Neugierde und Vergnügen zugegen

zu sein. Es ist gar keine Sünde, wenn z. B. Soldaten, welche zur Wache befohlen sind, Diener zur Begleitung ihres Herrn, Frauen zur Vermeidung des Unwillens ihrer Männer, Kinder aus ähnlicher Rücksicht gegen ihre Eltern bei solchen Theatervorstellungen zugegen sein müssen. Lig. lib. 3, n. 427. Scavini I, n. 803. Gury I, 246 sq. Casus conscient. I, n. 238. Gousset I, n. 645–649.

Was die Behandlung eines Pönitenten angeht, dem das Theater eine nächste Gelegenheit zur Sünde ist, so fragt es sich, ob es eine occasio in esse, oder non in esse sei. Befindet sich der Pönitent in einer occasio in esse, wie z. B. ein Schauspieler, der an der Ausführung unsittlicher Stücke mitwirken soll, so muß derselbe zuvor die Theatergesellschaft verlassen haben, ehe er die Absolution erlangen kann. Nur in der Todesgefahr oder in einem ähnlich dringenden Falle reicht statt dessen das ernste Versprechen hin. Ist dagegen dem Pönitenten das Theater eine occasio non in esse, so muß er aufrichtig versprechen und festen Willens sein, das Theater nicht mehr zu besuchen. Alsdann kann ihm bis höchstens dreimal die Lossprechung ertheilt werden. Vgl. Pickert S. 59 ff.

4. Einen unberechenbar großen Einfluß in intellectueller und moralischer Beziehung übt die Lectüre aus, leider zu oft einen höchst verderblichen. Die Welt ist heutzutage von einer Unzahl Schriften aller Art, Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen, Tagesblättern, Kalendern, Unterhaltungsliteratur u. dergl. überschwemmt, deren Verfasser ihre Feder in das Gift des Unglaubens und der Häresie, in den Geifer des Hasses gegen die bestehende Ordnung in Kirche und Staat, oder in den Schmutz der Wollust getaucht haben. Mit Rücksicht auf die große Gefahr, welche aus dem Lesen solcher Schriften für den Glauben und die Sitten entstehen muß, hat unsere heilige Kirche viele derartige Bücher strenge, einige sogar unter Strafe der Excommunication zu lesen verboten, und die christliche Moral verbietet überhaupt die Lectüre aller Schriften, welche irgendwie den guten Sitten gefährlich werden können. Bei der großen Leselust, welche sich unserer modernen Gesellschaft bemächtigt hat, und bei der großen Leichtigkeit, durch Kauf oder leihweise in den Besitz verderblicher Bücher zu gelangen, kann die Lectüre derselben gar leicht eine nächste Gelegenheit zur Sünde werden. Deshalb haben Eltern, Herrschaften, Lehrer, Erzieher nach Umständen die Pflicht, über die Lectüre ihrer Untergebenen zu wachen, und auch der Seelsorger muß derselben seine volle Aufmerksamkeit zuwenden. Hat er einen Pönitenten zu behandeln, der mit Leidenschaft der Lectüre ergeben ist, so untersuche er zunächst, welcher Art Schriften es sind, die er liest. Sind es harmlose oder einigermaßen nützliche Bücher, so kann er die Lectüre erlauben, dringe aber darauf, daß er durch das Lesen seine anderweitigen Pflichten nicht versäume und die Zeit nicht vergeude, die er vielleicht zu ernsteren und nützlicheren Beschäftigungen anwenden kann. Sind es aber Bücher verderblichen

Inhalts oder schlechter Tendenz, also voll Gefahr für die Sittlichkeit, dann verbiete er dem Pönitenten streng die Lesung und lasse sich von ihm das ausdrückliche Versprechen geben, daß er sich des Lesens solcher Bücher gänzlich enthalten wolle. Ist aber die Lectüre für den Pönitenten bereits zu einer nächsten Gelegenheit geworden, dann dringe er mit unbeugsamer Entschiedenheit darauf, daß er die gefährlichen, oder geradezu schlechten Bücher nach Umständen aus seinem Bereiche entferne, oder vernichte, oder seinen Vorgesetzten ausliefere. Vor Allem eifere der Seelsorger gegen das verderbliche Romanlesen, wodurch besonders bei der Jugend die Phantasie in schwärmerischer Weise aufgeregt und mit unreinen Bildern angefüllt, die sinnliche Lust und Empfindung genährt, die Liebe zur Tugend und der Abscheu vor dem Laster abgeschwächt und arge Störung im Gemüthsleben bewirkt wird. Vergl. Scavini II, n. 938, 1030 et 1033. Stapf, christliche Moral, Bd. 2, S. 357 ff.

5. Endlich darf vom Seelsorger das Spiel als häufig vorkommende nächste Gelegenheit nicht unbeachtet bleiben. Das Spiel, sei es nun ein solches, wobei bloß das Glück, oder bloß die Geschicklichkeit, oder beide zugleich den Ausschlag geben (ludus aleatorius, industrialis, mixtus), ist an sich nicht unerlaubt. Widerstreitet das Spiel weder einem natürlichen, noch einem positiven Gesetze, wird Betrug und ungehörige List ferngehalten, ist das Risico auf beiden Seiten ziemlich gleich, ist Keiner durch Zwang oder Nöthigung zum Spiel bewogen, haben die Spieler freie Verfügung über ihr Geld und werden endlich nicht zu große Summen Geldes ausgesetzt, dann ist das Spiel erlaubt. Unerlaubt aber wird es vornehmlich, wenn es mit großer Leidenschaft betrieben wird, wenn es die nächste Gelegenheit zu manchen Sünden, als Betrug, Fluchen, Blasphemie, Streit, Vernachlässigung wichtiger Berufspflichten, Trunkenheit, schwerer Schädigung des Vermögens wird und das zeitliche und ewige Heil in Gefahr bringt. Gury I, n. 944 sqq. Scavini II, n. 492. Lehmk. I, n. 1139 sq. So wenig der Beichtvater das erlaubte Spiel, welches z. B. zur Erholung, zur Unterhaltung und Erheiterung unternommen wird und zur rechten Zeit und nicht allzu lange geschieht, dem Pönitenten untersagen wird, so streng wird er verfahren müssen, wenn das Spiel mit Leidenschaft betrieben, oder sonst durch die Umstände unerlaubt und die nächste Gelegenheit zur Sünde geworden ist. Ist der Pönitent nicht ernstlich bereit, das Spielen zu unterlassen, oder das gehörige Maß einzuhalten, so ist er nicht fähig, absolvirt zu werden. Vergl. Gousset I, n. 888—891.

§ 75. Gewohnheitssünder (consuetudinarii).

1. Der Unterschied zwischen einem Gelegenheits- und Gewohnheitssünder besteht darin, daß ersterer mehr durch den äußern Anlaß, letzterer mehr durch innere Schwäche und Gereiztheit zur

Sünde verleitet wird. Nicht selten ist die Gewohnheitssünde zugleich Gelegenheitssünde. Das erste Geschäft des Beichtvaters ist, zu untersuchen, ob sein Pönitent ein wirklicher Gewohnheitssünder sei, und welchen Grad von Stärke die Gewohnheit bereits erreicht habe. In dieser Beziehung verweisen wir auf § 52. Ferner ist wichtig, in wie weit die Gewohnheitssünde zu imputiren sei. Um dieses zu bestimmen, dienen folgende Grundsätze: 1) Die böse Gewohnheit ist keine besondere, von ihrem Gegenstand zu trennende Sünde und ändert also nicht die Art der Sünde. Daher ist der Pönitent an und für sich nicht verpflichtet, seine Gewohnheit zu beichten, wenn er sich nur über die Sünde selbst und die Zahl, wie oft er sie begangen hat, anklagt. Wenn aber der Beichtvater als Richter und Arzt, um die Disposition des Pönitenten richtig zu beurtheilen und ihm die nöthigen Heilmittel vorzuschreiben, die Gewohnheit wissen muß und danach fragt, so ist der Pönitent verpflichtet, darüber ein Bekenntniß abzulegen. Deshalb hat Innocentius XI. den Satz (Prop. 58) verdammt: Non tenemur, confessario interroganti fateri peccati alicujus consuetudinem. 2) Der Wille erlangt durch die Gewohnheit eine stärkere Hinneigung und Lust zu der (guten und bösen) Handlung und eine größere Fertigkeit in derselben. Die Handlung kann dadurch fast zu einer Nothwendigkeit, zu einer altera, oder wie der heilige Augustinus sagt, zu einer quasi secunda et quasi affabricata natura werden. Eben dadurch wird in der Sünde die moralische Freiheit, das liberum arbitrium, geschwächt, in der Tugend aber gehoben und erreicht ihre endliche Vollendung und Verklärung in jener Freiheit, der die Sünde eine Unmöglichkeit, die Liebe zu Gott eine Nothwendigkeit geworden ist. Ebenso wenig aber, wie die durch fortgesetzte Uebung erlangte Fertigkeit und Gewohnheit im Guten das Verdienst mindert, mindert die durch die böse Gewohnheit geschwächte Willensfreiheit die Schuld der Sünde. Die Sünde ist durch die Gewohnheit allerdings unmittelbar und intensiv weniger freiwillig, fast eine Nothwendigkeit, aber sie ist eben durch die mit Freiheit erworbene Gewohnheit in ihrer Ursache ganz freiwillig. Daher bezeichnet der heilige Thomas die aus einem Habitus hervorgehenden Sünden geradezu als Sünden aus Bosheit. Thom. 1. 2. qu. 78, art. 2, cf. ibid. art. 4. qu. 77, art. 6 et 7. Martin, Lehrbuch der katholischen Moral S. 162 der dritten Auflage. Aus demselben Grunde muß es einem Gewohnheitssünder als schwere Sünde angerechnet werden, wenn er die schwer sündhafte Handlung, obgleich ohne Aufmerksamkeit auf die Bosheit derselben, jedoch mit Aufmerksamkeit auf die Handlung als solche setzt. 3) Ist die Gewohnheitssünde durch eine wahre Buße und Bekehrung retractirt, so bleibt zwar in den meisten Fällen die habituelle Neigung zur Sünde für die erste Zeit bestehen und wird durch die Gnade Gottes, durch fortgesetztes Kämpfen und durch Anwendung der geeigneten Mittel überwunden, aber eben dieser zurückgebliebene Habitus vermindert die Freiwilligkeit (das liberum)

und mit derselben auch die Schuld. Es sind daher alle sonst sündhaften Gewohnheitshandlungen, welche der Mensch nach Retractation der Gewohnheitssünde ohne Willenszustimmung begeht, ohne Sünde, oder wenn sie nicht mit vollständiger Willenszustimmung begangen werden, eine läßliche Sünde, wohingegen dieselben früher als eine schwere mußten imputirt werden. Solches wäre der Fall, wenn Jemand nach aufrichtiger Bekehrung und treuer Anwendung der Besserungsmittel unvermuthet und unbedacht nach alter Gewohnheit einen blasphemischen Fluch ausspräche. 4) Läßt der Sünder trotz der Erkenntniß seiner Gewohnheit dieselbe bestehen, entweder formell, so daß er dieselbe festhalten will, oder virtuell und interpretativ, so daß er die Gewohnheit nicht bekämpfen will, so wird die sündhafte Gewohnheit zu einer formellen Sünde. 5) Die Gewohnheitssünde kann durch das dadurch gegebene Aergerniß erschwert werden. Man denke an einen Geistlichen, der sich der Trunkenheit ergeben hätte.

2. Für den in einer Gewohnheitssünde befangenen Pönitenten ergeben sich folgende Pflichten. Erstens muß er die sündhafte Gewohnheit retractiren. Dieses geschieht durch Reue und Vorsatz und durch den würdigen Empfang des Bußsacraments, mit einem Wort, durch eine vollkommene Bekehrung. Dazu soll der Seelsorger den Sünder durch Kanzel und Beichtstuhl ermahnen, dazu soll er dem Pönitenten durch Zuspruch und kluge Behandlung behülflich sein. Er wird zunächst die Schändlichkeit der zur Gewohnheit gewordenen Sünde vor Augen legen, dann die großen Gefahren beschreiben, welche die sündhafte Gewohnheit dem darin befangenen Menschen bereitet. Sie verdunkelt den Verstand, so daß der Sünder die ewigen Wahrheiten nicht mehr mit der gehörigen Schärfe erkennt und die Abscheulichkeit und Häßlichkeit der Sünde nicht mehr im klaren Licht erblickt; sie schwächt den Willen und macht dadurch den Menschen zu einem Sklaven der Sünde; sie vermehrt die Leichtigkeit der Sünde und die Lust zu ihr und erschwert immer mehr die Bekehrung, sie mißbraucht und verhindert die göttlichen Gnaden und kann allmählich zur Verstocktheit und Unbußfertigkeit, auch zur Verzweiflung führen. Auch werden manche Gewohnheitssünder vom Tode überrascht und sterben ohne Buße in ihren Sünden. (Joh. 8, 21.) Außerdem richtet die Gewohnheitssünde auf dem natürlichen Gebiete der Seele und je nach der Beschaffenheit der Sünde (z. B. Trunkenheit, Unkeuschheit) im Körperleben große Verheerungen und Unordnungen an, und in manchen Fällen kann der Beichtvater einem Pönitenten zur heilsamen Erschütterung sagen: Ueber einige Zeit wirst du in Folge deiner Sünden ein Kind des Todes sein.

Um aber den Gewohnheitssünder von seiner Sünde abzubringen und zur wahren Bekehrung zu führen, wird es häufig von Nöthen sein, dem belehrten, erschreckten und erschütterten Pönitenten Muth und Vertrauen einzuflößen. Durch die öftere Wiederholung der Sünde, durch die Hingabe an die Sünde und

durch die dadurch bewirkte Schwäche des Willens verliert der Sünder oft den Muth, sich von den Fesseln der Sünde loszumachen. Durch den Mißbrauch der göttlichen Gnaden und durch die wiederholten Beleidigungen Gottes verliert er leicht das Vertrauen, daß Gott ihm besondere Gnade und Barmherzigkeit erzeigen werde. Durch solche Muthlosigkeit und solches Mißtrauen würde aber der Sünder der göttlichen Gnade den Weg zu seinem Herzen versperren und seine Bekehrung unmöglich machen. Daher flöße der Beichtvater seinem Pönitenten Muth und Vertrauen ein, wäre er auch noch so arg in die sündhafte Gewohnheit verstrickt. Er erinnere ihn an die Wahrheit, daß Gottes Güte und Barmherzigkeit größer ist, als unsere Bosheit, daß Gott mit wahrhaft väterlicher Zärtlichkeit jeden Sünder wieder aufnimmt, der reuig, wie der verlorene Sohn, zurückkehrt, daß Gott dem lasterhaften König Manasses verziehen und ihn sogar wieder auf den Thron gesetzt hat, daß er noch vollkommen gesund werden könne, und wenn er auch, wie der Kranke am Schwemmteiche, 38 Jahre an seiner Krankheit gelitten habe. (Joh. 5, 5.)

Zweitens muß der Gewohnheitssünder nach seiner Bekehrung und nach Empfang des Bußsacraments die geeigneten Mittel anwenden, um sich vor dem Rückfall in die Sünde zu hüten und um die zurückgebliebene Neigung zur Sünde und die Schwäche des Willens, überhaupt alle Seelenwunden zu heilen. Zur gänzlichen Hebung der sündhaften Gewohnheit und zur Heilung aller durch sie angerichteten Schäden bedarf es in den gewöhnlichen Fällen, wenn die Gnade Gottes keine Ausnahme macht (wie bei Maria Magdalena), eines anhaltenden Kampfes und großer Mühe. Denn so heißt es in der heiligen Schrift: Perversi difficile corriguntur. Eccles. 1, 15. Sie mutare potest Aethiops pellem suam aut pardus varietates suas, et vos poteritis bene facere, cum didiceritis malum. Jer. 13, 23. Ein Bild von der Schwierigkeit der Bekehrung eines Gewohnheitssünders haben wir nach den heiligen Vätern in der Auferweckung des Lazarus, ein lebendiges belehrendes Beispiel an dem heiligen Augustinus. In der Schwierigkeit dieses Heilungsprocesses läßt sich aber die weise Absicht Gottes nicht verkennen: 1) Der Sünder lernt dadurch sein sich selbst bereitetes Sündenelend tiefer empfinden und die Sünde hassen, 2) er lernt das große Gut, das ihm nach der Bekehrung in der wiedererlangten Gnade ist zu Theil geworden, höher schätzen und sorgfältiger bewahren, 3) er sühnt dadurch die früher begangenen Sünden, 4) er wird dadurch zum inbrünstigen Gebet um Gottes Hülfe angetrieben, gleichsam genöthigt, und in der Demuth befestigt, 5) er erwirbt sich durch das fortgesetzte Kämpfen, durch die angewandten Mühen und durch die vielen guten Acte der Tugenden täglich, ja stündlich neue Verdienste.

Der Beichtvater hat als Seelenarzt die Pflicht, dem Pönitenten die passenden Heilmittel anzugeben. Zur Erlangung der göttlichen Gnadenhülfe ist vorzuschreiben eifriges Gebet,

Wandel in der Gegenwart Gottes, öfterer Empfang der heiligen Sacramente. Zur Befestigung des Vorsatzes dient die tägliche oder noch häufigere kräftige Erneuerung des Vorsatzes, der lebhafte Gedanke an die letzten Dinge des Menschen, besonders zur Zeit der Versuchung, die treue Beobachtung der Verhaltungsregeln zur Zeit einer Anreizung zur Sünde, Festsetzung und Anwendung einer Strafe für den jedesmaligen Bruch des Vorsatzes. Zur Unterhaltung des Bußgeistes dienen öftere Erweckung der Reue, Abtödtung, Almosen und andere gute Werke, welche zur Sühnung der Sünden unternommen werden. Im Uebrigen verweisen wir auf §62, wo von den allgemeinen und besondern Heilmitteln die Rede ist.

Drittens muß der Gewohnheitssünder die nächste Gelegenheit meiden, wenn dieselbe mit seiner Sünde im ursächlichen Zusammenhang steht. Es treten hier dieselben Pflichten ein, welche bei der Abhandlung über die nächste Gelegenheit zur Sprache gekommen sind.

Viertens muß der Gewohnheitssünder das öffentliche Aergerniß wieder gut machen, welches er durch seine notorische Gewohnheitssünde gegeben hat. Das geschieht durch die in evidenter Weise mit aufrichtigem Willensentschluß erfolgte Zurücknahme der notorischen Gewohnheit und die darauf folgende Besserung, ferner durch einen auferbaulichen christlichen Lebenswandel. Ist ein solcher Gewohnheitssünder erkrankt, so kann es nach Umständen erforderlich sein, daß er offen vor Zeugen seine Reue über das gegebene Aergerniß und seinen Vorsatz der Besserung erklärt.

3. Hinsichtlich der zu ertheilenden Absolution sind folgende Regeln zu merken, welche zum Theil in der Verschiedenheit der Gewohnheitssünder begründet liegen.

Erstens: Dem materiellen Gewohnheitssünder, d. h. demjenigen, welcher die Bosheit seiner Sünden nicht erkannt hat, aber vom Beichtvater belehrt dieselben erkennt, bereut und sich aufrichtig bessern will, ist die Absolution zu ertheilen. Ebenso auch dem formellen Gewohnheitssünder, welcher die erkannte sündhafte Gewohnheit schon vor der Beicht zu heben ernstlich sich bemüht hat und an dessen Reue sich nicht zweifeln läßt.

Zweitens: Dem formellen Gewohnheitssünder, welcher zwar bis zur erstmaligen Beicht sich noch gar nicht gebessert hat, aber versichert, daß er die Sünde wahrhaft bereue und sich bessern wolle, kann die Absolution ertheilt werden, falls der Beichtvater keinen gegründeten Zweifel in die gehörige Disposition des Pönitenten setzen muß. Lig. lib. 6, n. 459. Scavini III, n. 363. Muß der Beichtvater mit Grund an der Disposition des Pönitenten zweifeln, so muß er dem materiellen, wie formellen Gewohnheitssünder die Lossprechung aufschieben. Doch können dringende Gründe, wie Todesgefahr, nothwendiger längerer Aufschub der Beicht, die Wahrscheinlichkeit, daß der Pönitent durch den Aufschub eine große geistige Störung erleiden werde, den Beichtvater bestimmen, den Pönitenten zu einer genügenden Reue zu disponiren zu suchen und ihm dann die Lossprechung zu ertheilen.

Ueber die in solchen zweifelhaften Fällen zu ertheilende bedingte Absolution ist § 31, n. 2 Rede gewesen. Zeigt sich aber der Gewohnheitssünder nicht ernstlich bereit, seine böse Gewohnheit abzulegen und die vorgeschriebenen Heilmittel anzuwenden, so muß ihm die Absolution versagt werden.

Drittens: Einem Sünder, bei dem die Gewohnheit festgewurzelt ist, kann der Beichtvater die Absolution für kurze Zeit aufschieben, damit der Pönitent einen größern Abscheu vor der Sünde erlange und die Festigkeit seines Vorsatzes in der Anwendung der Heilmittel und in der Besserung des Lebens beweise. Scavini III, n. 363. Lig. Prax. conf. n. 70.

Viertens: Einem Kleriker, der sich an eine Sünde gegen die Keuschheit gewöhnt hat und die höhern Weihen empfangen will, darf die Lossprechung nicht ertheilt werden, wenn er sonst auch zum Empfang derselben hinreichend disponirt ist. Derselbe muß erst hinreichende Beweise für seine wirkliche Besserung geliefert haben, bevor er absolvirt und zu den Weihen zugelassen werden kann. Fragt man, wie lange Zeit ein solcher Gewohnheitssünder sich muß bewährt haben, so verlangt Gregor der Große mehrere Jahre, der heilige Alphonsus eine lange Zeit, wenigstens mehrere Monate, der heilige Leonard ein oder zwei Jahre. Diese Strenge für diesen Fall soll verhüten, daß die Kirche Priester erlange, welche die Tugend der Enthaltsamkeit nicht üben. Lig. lib. 6, n. 63. Prax. conf. n. 78 sq. Scavini I, n. 470 et 659. Gury II, n. 718. Eine Ausnahme von dieser Regel würde durch eine außergewöhnliche Gnade der Reue begründet werden. Entschließt sich aber ein solcher Pönitent, den Empfang der Weihen bis zu seiner vollständigen Besserung aufzuschieben, so kann er die Lossprechung erlangen.

Fünftens: Gründet sich die Gewohnheitssünde in einer nächsten Gelegenheit, so kommen hier alle Regeln zur Geltung, welche über die Behandlung eines occasionarius aufgestellt sind. Ist die Gewohnheitssünde notorisch, so daß er Aergerniß dadurch gegeben hat, so kann der Pönitent nur dann absolvirt werden, wenn er die hinreichende Bürgschaft leistet, daß er das Aergerniß wieder gut machen werde. Vergl. Pickert, S. 95—119.

§ 76. 6) Die Rückfälligen (recidivi).

1. Wer nach würdigem Empfang des Bußsacraments in die nämliche (schwere) Sünde zurückgefallen ist, ohne sich gebessert zu haben, der ist ein Rückfälliger. Lig. Prax. conf. n. 71. Scavini III, n. 364. Ein solcher unterscheidet sich von einem Gewohnheitssünder dadurch, daß dieser zum ersten Mal seine bereits zur Gewohnheit gewordene Sünde beichtet, also noch zweifeln läßt, ob er zurückfallen werde, oder nicht. Der Rückfall kann objectiv ein einfach solcher, oder eine Gewohnheits-, oder eine Gelegenheitssünde sein, kann mit einem notorischen Aergerniß,

oder ohne dasselbe sein, kann eine läßliche oder schwere Sünde sein. Der Rückfall kann subjectiv ein materieller oder formeller sein, je nachdem der Sünder nach treuer Benutzung der vorgeschriebenen Besserungsmittel und nach erwiesener Besserung, oder ohne alle merkliche Besserung zurückgefallen ist.

2. Die Sünde des Rückfalls erscheint im Vergleich mit der vorhin gebeichteten und erlassenen Sünde derselben Art schwerer, als diese, und zwar wegen des Undanks, dessen sich der Rückfällige gegen Gott schuldig macht. „Bedenke, o Mensch", sagt der heilige Chrysostomus, „daß die Schuld nach erlangter Verzeihung eine schwerere, die nach der Heilung erneuerte Wunde eine schmerzhaftere, die Verunreinigung des Menschen nach erlangter Gnade eine ärgere ist. Wer nach dem Sündenerlaß wieder sündigt, der ist undankbar für die Verzeihung, wer sich selbst nach seiner Heilung wieder verwundet, der ist der Gesundheit unwürdig, wer sich selbst, nachdem er begnadigt worden, wieder verunreinigt, der verdient nicht mehr, gereinigt zu werden." Chrysost. hom. 2. de Laps. prim. hom. Und der heilige Bernhard: Timeat (poenitens) pro accepta gratia, amplius pro amissa, longe plus pro recuperata. Sermo 54 in Cantic.

3. Der Zustand eines rückfälligen Sünders ist ein sehr trauriger. 1) Durch den Rückfall erschwert er seine Bekehrung, indem die Macht der Sünde dadurch verstärkt, der Wille geschwächt, der Muth gebrochen, die Neigung zur Sünde erhöht wird. Eine wieder aufgerissene Wunde ist schwerer zu heilen, eine zurückgekehrte Krankheit tritt hartnäckiger auf. Deshalb heißt es im Ecclesiasticus (10, 11): Languor prolixior gravat medicum. 2) Durch den Rückfall setzt sich der Sünder der Gefahr aus, von der göttlichen Gnade verlassen zu werden. 3) Durch den Rückfall räumt der Sünder dem Teufel eine größere Gewalt über sich ein, wie der Heiland dieses bei Matth. 12, 43—45 so klar gelehrt hat. 4) Durch den Rückfall ist nicht selten die frühere Disposition beim Empfang des Bußsacraments in Frage gestellt, so daß eine Wiederholung der Beicht nothwendig sein kann. Daher warnt unser Heiland vor dem Rückfall in die Sünde. „Siehe, du bist gesund geworden", spricht er zu dem geheilten 38 Jahre krank gewesenen Menschen, „sündige jetzt nicht wieder, damit dir nicht etwas Aergeres widerfahre." (Joh. 5, 14.) „Geh'", spricht er zu dem ehebrecherischen Weibe, „und sündige nicht mehr." (Joh. 8, 11.) Der heilige Petrus vergleicht nach dem Vorgange des alten Testamentes (Prov. 26, 11) den rückfälligen Sünder mit einem Hunde, welcher zu dem zurückkehrt, was er ausgebrochen hat, und mit einer Sau, welche, gewaschen, sich wiederum im Kothe wälzt. (2. Petr. 2, 22.) Nach dem heiligen Chrysostomus übertrifft der rückfällige Sünder selbst die unvernünftigen Thiere, welche, einmal gefangen und wieder in Freiheit gesetzt, sich vor den Schlingen zu hüten scheinen. Chrysost. hom. 15 ad popul. Antioch. Auch in der weltlichen Gesetzgebung erscheint ein Rückfälliger ärger, als ein zum ersten

Mal bestrafter Verbrecher, und hat eine größere Strafe und schärfere Haft zu erwarten.

4. Die Behandlung eines Rückfälligen ist bedingt durch die Ursachen des Rückfalls. Es kann erstens der Sünder nach würdig abgelegter Beicht die vorgeschriebenen Mittel treu anwenden, eine ernstliche Besserung beginnen, aber in Folge eines heftigen Anpralls der Versuchung vermöge innerer Schwäche im Kampfe erliegen und in die Sünde zurückfallen, einmal oder mehrmal. Ein solcher Sünder ist des Mitleids sehr würdig, er bedarf allerdings einer ernsten Ermahnung, aber auch einer Aufmunterung und Ermuthigung, damit ihm nunmehr gelinge, was ihm das erste Mal nicht gelungen ist.

Es kann aber auch zweitens der Sünder einen guten Anfang gemacht, jedoch nach einiger Zeit in dem treuen Gebrauch der Heilmittel und in der Buße nachgelassen haben und dadurch zum Rückfall gekommen sein. Ein solcher muß mit mehr Strenge, als ersterer, behandelt werden. Ihm wird der Beichtvater seinen großen Undank gegen Gott vor Augen legen und ihn zu größerer Dankbarkeit und Furcht Gottes antreiben, ihm wird er die tägliche Erneuerung seiner bei der Beicht gemachten Vorsätze, eifriges Gebet am Morgen, unter Tags, am Abend, den häufigen Empfang der Sacramente von Neuem und dringend vorschreiben, ihm wird er die Beharrlichkeit in seinen religiösen Uebungen zur Pflicht machen.

Es kann drittens eine gänzliche Sorglosigkeit und Leichtsinn nach der Beicht die Ursache des Rückfalls sein. Es war dem Rückfälligen mit der Buße kein Ernst, er machte nach der Beicht keinerlei Anstrengung, vernachlässigte die ihm ertheilten Rathschläge und Vorschriften und setzte ohne alle Besserung das vielleicht schon seit Jahren geführte Sündenleben weiter fort. Hier ist der einmalige, besonders aber der wiederholte Rückfall ein wahrscheinliches Zeichen der frühern mangelhaften Disposition und des unwürdigen Empfangs des Bußsacraments. Vergl. Lig. lib. 6, n. 505. Einem solchen Pönitenten muß der Beichtvater das ganze Sündenelend, in welchem er sich befindet, lebhaft vor Augen führen, ihm die Gefahr aufdecken, in welcher er schwebt, ihm Furcht und Schrecken, dann Hoffnung und Liebe einflößen, ihm zu einer aufrichtigen Reue und zum würdigen Empfang des Bußsacraments zu verhelfen suchen. Zu letzterem Zweck ist die Ablegung einer Generalbeicht vom ganzen Leben oder vom letzten Abschnitt des Lebens theils rathsam, theils nothwendig. Durch eine wohl vorbereitete und gut abgelegte Generalbeicht wird im sittlichen Leben des Pönitenten ein fester Grund gelegt, worauf mit Zuversicht kann weitergebaut werden, und der Beichtvater selbst gewinnt dadurch eine größere Sicherheit in Behandlung des Pönitenten.

Es kann viertens der Rückfall begründet liegen in einer nächsten Gelegenheit, die nicht gemieden worden ist, oder in welcher, wenn sie eine nothwendige war, die nöthigen Gegenmittel gar nicht oder nur nachlässig gebraucht worden sind. In diesem

Fall muß der Pönitent mit Ernst angehalten werden, die Gelegenheit, von deren großer Gefahr er sich durch seinen eigenen Schaden nun überzeugt hat, zu fliehen, oder die vorgeschriebenen Mittel für die physisch oder moralisch nothwendige Gelegenheit nun gewissenhafter zu gebrauchen.

5. Von allergrößter Wichtigkeit bei Behandlung der Rückfälligen ist die Frage hinsichtlich der Absolution. Um hier immer das Richtige zu treffen, möge der Beichtvater, wie der heilige Alphonsus wiederholt ermahnt, Gott inständig um seine Gnade anflehen. Dabei darf er aber durchaus nicht unterlassen, sich mit den desfallsigen Vorschriften und Winken der Moralisten bekannt zu machen und danach sein Verfahren einzurichten. Vorab ist zu bemerken, daß weder der Rückfall ein sicheres Zeichen der frühern oder jetzigen Indisposition des Pönitenten, noch die erfolgte Besserung ein sicheres Zeichen der guten Disposition desselben ist. Um sich ein sicheres Urtheil darüber bilden zu können, kommen die Umstände des Rückfalls oder der Besserung in Betracht. Hat sich der Rückfällige in der ersten Zeit nach der Beicht standhaft gehalten, hat er die Besserungsmittel treu angewendet und ist er bei einer heftigen innern Versuchung zum Fall gekommen, so ist er ein materiell rückfälliger Sünder und an seiner Disposition ist nicht zu zweifeln. Oder ist der Pönitent zwar leicht zum Rückfall gekommen, hat er aber sofort seine Sünde herzlich bereut, seine frühern Vorsätze erneuert und gehalten, so ist ebenfalls an seiner guten Disposition nicht zu zweifeln. War der Pönitent dagegen nachlässig in der Anwendung der Heilmittel und ist er ohne besondern Widerstand bei einer geringen innern Anreizung in die Sünde zurückgefallen, so ist er ein formell rückfälliger Sünder und an seiner guten Disposition ist durchaus zu zweifeln, wenn nicht besondere Gründe für das Gegentheil vorliegen. Ist aber eine wirkliche Besserung eingetreten, z. B. hat der Pönitent sich seit der letzten Beicht der Sünde entweder gänzlich enthalten, oder ist er viel weniger in dieselbe zurückgefallen, so fragt sich, ob diese Besserung bloß zufälligen äußern Umständen, als einer Krankheit, einer Reise u. dergl., oder ob sie der treuen Befolgung der gegebenen Vorschriften und dem Aufwand von Mühe und Kampf zuzuschreiben sei. Im ersten Fall ist die eingetretene Besserung noch kein zuverlässiger Beweis einer guten Disposition, wie sie im zweiten Fall muß angesehen werden. Ist die Rückfallssünde zugleich eine Gelegenheitssünde, so kommen für die Beurtheilung der Disposition des Pönitenten alle Regeln in Betracht, welche für die Beurtheilung eines Gelegenheitssünders maßgebend sind. Im Bußgericht hat der Beichtvater zunächst zu untersuchen, mit welchartigem Pönitenten er zu thun habe, und hat demnächst zu entscheiden, ob er ihm die Absolution ertheilen könne oder nicht. Letzterer Gegenstand, nämlich die Ertheilung oder Nichtertheilung der Absolution, hat die Moralisten vielfach beschäftigt, und es haben sich darüber verschiedene Meinungen und Maximen gebildet.

Wir wollen dieselben hier kurz vorlegen, um in der Behandlung der Rückfälligen desto sicherer die Fehler vermeiden und das Richtige in Anwendung bringen zu können.

6. Die erste Meinung ist die streng jansenistische, welche von Merbesius, Juvennenius, Genetus u. A. vertreten wird. Nach dieser soll keinem rückfälligen Pönitenten vor dessen erwiesener vollkommener Besserung die Lossprechung ertheilt werden. Dieser unerträgliche Rigorismus geht darauf hinaus, den Gebrauch der Sacramente der Buße und der Eucharistie aus der Kirche zu verbannen. Eine Probe von diesem Rigorismus haben wir an dem bekannten Jansenisten Arnauld. Dieser war von seinem Bruder, der Bischof war, dazu bewogen worden, in seiner Stadt während einer Mission Beicht zu hören. Am ersten Tage gab er Keinem die Absolution, desgleichen am zweiten, am dritten gab er sie Zweien oder Dreien, am vierten Fünf oder Sechs, am fünften gab er sie Allen. Am Abende sprach er, wie ein Mensch, der zu sich selbst gekommen: „Ach, ich bin lax geworden," und wollte nicht mehr Beicht hören.

7. Die zweite Meinung lehrt, es könne jedem Rückfälligen, selbst einem Gewohnheitssünder (nur einem solchen nicht, der sich in einer freiwilligen nächsten Gelegenheit zur Sünde befindet), die Lossprechung ertheilt werden, wenn er ernstlich betheuert, daß er seine Sünden bereue und sich bessern wolle. Es sprechen für diese Meinung folgende Gründe: 1) Der Beichtvater muß dem Pönitenten Glauben schenken, es sei denn, daß er Gründe für das Gegentheil hat. Si in foro judiciali creditur homini non pro se, sagt der heilige Thomas (Quodl. 1, art. 12), in foro poenitentiae creditur homini pro se et contra se. 2) Nach dem Concil von Trient disponirt zum Empfang des Bußsacraments die Reue wegen der begangenen Sünden und der Vorsatz, nicht mehr zu sündigen. Ueber Beides kann nur der Pönitent ein glaubwürdiges Zeugniß ablegen, weil es seine selbsteigenen Acte sind. Wenn aber der Beichtvater nur die Ueberzeugung hat, daß der Pönitent gegenwärtig seine Sünden wahrhaft bereut und sich bessern will, so genügt dieses, um ihm die Lossprechung ertheilen zu können, wenn er auch befürchten muß, daß der Pönitent zurückfallen werde. Nunquam veritas prioris actus excluditur per actum contrarium subsequentem. Sicut enim vere cucurrit, qui postea sedet, ita vere poenituit, qui postea peccat. Thom. 3. qu. 8, art. 10. 3) Wenn ein Pönitent für's erste Mal die Lossprechung erlangen kann, ungeachtet er mehrere Sünden derselben Art begangen hat, warum sollte er der Lossprechung nicht würdig sein, wenn er mehrmals gesündigt und mehrmals gebeichtet hat? Wenn ein Pönitent, der seine wiederholten Sünden noch gar nicht gebeichtet hat, jetzt, wo er sie beichtet, absolvirt werden kann, sollte dann ein Pönitent, der mit seinen Sünden die Beicht wiederholt hat, nicht absolvirt werden können? Fordern die heiligen Väter die Gläubigen nicht auf, immer von Neuem Buße zu thun, wenn sie von Neuem

gesündigt hätten? War es nicht die Maxime des heiligen Philippus Neri, jeden rückfälligen, reumüthigen Sünder zu absolviren, so oft er auch zu ihm kommen mochte? Vgl. Sporer n. 330.

Diese zweite Meinung kann sich sehr leicht zum Laxismus hinneigen und ist nach ihrer laxen Auffassung und Anwendung von Papst Innocentius XI. in folgender Form verdammt worden: Poenitenti habenti consuetudinem peccandi contra legem Dei, naturae aut ecclesiae, etsi emendationis spes nulla appareat, non est neganda nec differenda absolutio, dummodo ore proferat, se dolere et proponere emendationem. Propos. 60. Aber in ihrer strengern Auffassung nähert sie sich sehr der dritten, von den meisten und berühmtesten Moralisten und von den ausgezeichnetsten Seelenführern vertretenen Meinung, welche die Mitte zwischen dem Laxismus und Rigorismus hält und schon dadurch sich empfiehlt.

8. Die dritte Meinung lehrt nämlich, es könne der Rückfällige nur dann absolvirt werden, wenn er außergewöhnliche Zeichen der Reue, nicht aber, wenn er nur die gewöhnlichen bringt. Welche diese außergewöhnlichen Zeichen sind, ist § 55, n. 3 angegeben worden. Denn nur durch solche außergewöhnliche Zeichen kann der Beichtvater die Ueberzeugung gewinnen, daß der Pönitent gut disponirt sei, nicht aber durch dessen bloße Aeußerung in Worten, die derselbe ja durch die That Lügen gestraft hat. Diese Meinung gilt als die sententia communis und ist insbesondere von dem heiligen Alphonsus adoptirt und vertheidigt worden. Lig. lib. 6, n. 459 sqq. cf. Scavini III, n. 364 sq. IV, n. 423.

Um die praktische Anwendung dieser Regeln zu erleichtern, glauben wir, folgende specielle Regeln aufstellen zu müssen. Wir unterscheiden dabei den einfach Rückfälligen, den rückfälligen Gewohnheits- und den rückfälligen Gelegenheits-Sünder, ferner den materiell rückfälligen und den formell rückfälligen Sünder.

1) Dem einfach materiell rückfälligen Sünder, also einem solchen, der, ohne Gewohnheits- oder Gelegenheitssünder zu sein, trotz Anwendung der vorgeschriebenen Heilmittel oder nach anfänglicher Besserung in die Sünde zurückgefallen ist, soll die Absolution ertheilt werden, wenn an seiner sonstigen Disposition nicht zu zweifeln ist. Ist der Rückfällige ein Gewohnheitssünder und ist er aus innerer Schwachheit gefallen, so soll auch diesem die Absolution ertheilt werden. Doch kann Beiden manchmal dieselbe aufgeschoben werden, wenn es dazu dient, den Pönitenten zur größern Reue, zur treueren Anwendung der Besserungsmittel, zur größern Behutsamkeit anzutreiben. Dieser Aufschub soll aber nach Liguori (lib. 6, n. 463) die Zeit von acht bis zehn oder vierzehn Tagen nicht überschreiten. Ist der Rückfällige ein Gelegenheitssünder, so treten jene Regeln ein, welche oben in der Lehre von der Behandlung der Gelegenheitssünder zur Sprache gekommen sind.

2) Dem einfach formell rückfälligen Sünder, also einem solchen, welcher ohne Kraftanwendung und Kampf, ohne Besserung

in seine Sünde zurückgefallen ist, jedoch kein Gewohnheits- oder Gelegenheitssünder ist, kann gewöhnlich nur dann die Absolution ertheilt werden, wenn sich außergewöhnliche Zeichen für eine gute Disposition vorfinden. Dasselbe gilt von einem Gewohnheitssünder, wenn er aus innerer Schwachheit ohne Besserung zurückgefallen ist. Nur in dringenden Fällen, wie Todesgefahr, lange Entbehrung des Bußsacraments, Infamie 2c. kann solchen bei gewöhnlichen Zeichen der Reue die Absolution, je nach den Umständen unbedingt oder bedingt, ertheilt werden. Es kann aber auch solchen Pönitenten, welche außergewöhnliche Zeichen der Reue bringen, zum Heil dienen, ihnen die Absolution eine kurze Zeit aufzuschieben, aber in der Regel ist es besser, ihnen die Absolution zu ertheilen. Lig. lib. 6, n. 464. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf das § 57 Gesagte. Ist aber der formell rückfällige Sünder ein Gelegenheitssünder, so finden die früher angegebenen Regeln für die Behandlung der Gelegenheitssünder auf ihn Anwendung.

Danach wird der Beichtvater vorkommenden Falls zu ermessen haben, ob er einem rückfälligen Sünder die Absolution ertheilen kann oder nicht, ob er ihm dieselbe verweigern, oder aufschieben muß oder darf. Er handle darin nach dem Lichte, das Gott ihm ertheilt und um das er besonders zur Zeit der Rathlosigkeit inständig zu bitten hat. Möge er sich immer bei Behandlung der Rückfälligen, sowie der Gelegenheits- und Gewohnheitssünder der Regeln der christlichen Moral bewußt bleiben und nach diesen, nicht nach eigenem Gutdünken verfahren, möge er verfahren im Geiste eines heiligen Philippus Neri, eines heiligen Franciscus von Sales, eines heiligen Alphonsus, eines heiligen Leonard. Vom ersten Heiligen wird folgende merkwürdige Geschichte erzählt. Es kommt zu ihm, um zu beichten, ein Mensch, der so arg in eine böse Gewohnheit verstrickt war, daß er jeden Tag sündigte. Der Heilige ermahnte ihn und legte ihm keine andere Buße auf, als daß er, wenn er das Unglück haben würde, wieder zu sündigen, ohne Verzug zur Beicht kommen und nicht warten sollte, bis er zum zweiten Mal gefallen sei. Der Pönitent gehorchte, und der heilige Philippus ertheilte ihm jedesmal die Absolution und legte ihm jedesmal diese nämliche Buße auf. Was geschah? In wenigen Monaten war Jener nicht bloß von seiner Gewohnheitssünde, sondern auch von vielen andern Sünden frei und machte in der Vollkommenheit solche Fortschritte, daß er in sehr kurzer Zeit wie ein Engel wurde. In dem Buche la scuola di s. Filippo wird erzählt, es sei die Gewohnheit dieses Heiligen gewesen, bei Heilung der Rückfälligen sich dieses Mittels zu bedienen und zwar mit einem solchen Erfolge, daß alle diejenigen, welche in der Anwendung dieses Mittels beharrlich blieben, innerhalb weniger Monate gebessert wurden. Auch sei es der ausdrückliche Wunsch des Heiligen gewesen, daß seine ihm befreundeten Priester dieses sein Verfahren wissen und mit desto größerer Zuversicht gleichfalls von diesem

Mittel Gebrauch machen möchten. Man pflegt auf dieses Verfahren die Worte des Herrn anzuwenden, wenn er dem Petrus vorschreibt, seinem Bruder nicht sieben Mal, sondern siebenzigmal sieben Mal zu verzeihen. (Matth. 18, 22.) Sehen wir dieses Verfahren genauer an, so werden wir es durchaus gerechtfertigt und im vollsten Einklang mit der Moral finden. Denn eben das unverzögerte Eilen zur Beicht nach gethaner Sünde und der treue Gehorsam gegen den Beichtvater ist ja ein außergewöhnliches Zeichen der Reue und beweist, daß der Pönitent ein materiell rückfälliger Sünder ist. Er kann also unter solchen Umständen immer losgesprochen und der heilenden Gnade des Bußsacraments und der Communion theilhaftig werden. Wird dieses vom Pönitenten beharrlich und mit Ernst fortgesetzt, so kann die Besserung nicht ausbleiben. Mögen alle Beichtväter dieses wohl beachten und die rückfälligen Pönitenten dringend dazu anhalten, niemals mit der Beicht zu säumen, sobald sie ihr Gewissen beschwert fühlen, oder sobald sie gegen heftige Versuchungen zu kämpfen haben. Der Pönitent, der diese Regel befolgt, hat immer das Urtheil zu Gunsten einer guten Disposition für sich. Die Rückfälle werden aufhören.

9. Es bedarf kaum noch der Bemerkung, daß dem formell Rückfälligen, welcher eben mit seiner Rückfallssünde auch ein notorisches Aergerniß gegeben hat, welcher z. B. die früher entlassene Concubine wieder zu sich genommen hat, nicht eher die Absolution erhalten kann, als bis er das Aergerniß wieder gut gemacht, im bestimmten Falle die Concubine wieder entlassen hat; ferner, daß dem formell Rückfälligen, dessen Rückfall durch sündhafte Gewohnheit oder Gelegenheit verursacht worden ist, die Absolution versagt werden müsse, wenn derselbe die sündhafte Gewohnheit oder Gelegenheit aufzugeben sich weigert. Vgl. Pickert S. 120—140.

§ 77. Ueber einige besondere Sünden des Rückfalls: 1) Die Trunkenheit, 2) die Pollutio, 3) das Fluchen.

1. Die Trunkenheit, die Pollutio und das Fluchen gehören zu den häufigsten vorkommenden Rückfällen und erfordern eine besondere Sorgfalt in der Behandlung der betreffenden Pönitenten.

Ein Trunkenbold ist zunächst zu einer wahren Buße und einer echten Bekehrung anzuhalten. Der Beichtvater bringe ihn daher zur Erkenntniß, daß er wirklich dem Trunk ergeben sei, und stelle ihm mit lebhaften Farben die Schändlichkeit seines Lasters vor Augen. Er suche ihn dadurch zur aufrichtigen Reue über seine Sünden und zum ernsten Vorsatz der Besserung zu bewegen. Darauf gebe er ihm die nöthigen Verhaltungsregeln. Er fordere mit unerbittlicher Strenge, daß er die freiwillige nächste Gelegenheit zur Sünde meide, also das Wirthshaus, die

Kameradschaft, die Gesellschaft und dergl.; er gebe ihm geeignete Vorschriften hinsichtlich der nothwendigen nächsten Gelegenheit. Er schreibe ihm die nöthigen Besserungsmittel vor, insondere dringe er darauf, daß er täglich seinen Vorsatz erneuere und zu Gott um die nöthige Gnade flehe, den Vorsatz zu halten, daß er überhaupt eifrig bete, daß er die Abtödtung des Leibes übe, vor Allem Fasten, daß er häufig die heiligen Sacramente empfange, nach Umständen, daß er sich gänzlich der geistigen Getränke oder eines bestimmten Getränkes, z. B. des Branntweins, für eine Zeit lang oder für immer enthalte. Ist er zu Allem bereit, so kann ihm die Absolution ertheilt werden. Aber wenn er bereits rückfällig geworden ist? Für alle Fälle merke sich der Beichtvater folgende Regeln:

1) Dem nicht rückfälligen Pönitenten, der kein Gewohnheits- oder Gelegenheitssünder ist, kann die Absolution ertheilt werden, wenn die gewöhnlichen Zeichen einer guten Disposition vorhanden sind.

2) Dem rückfälligen Gelegenheitssünder muß die Absolution so lange verweigert werden, bis er die Gelegenheit meidet, oder bei einer unvermeidlichen Gelegenheit durch treuere Anwendung der Mittel die Gefahr der Gelegenheit abgeschwächt hat.

3) Der rückfällige Gewohnheitssünder kann nur dann absolvirt werden, wenn er außergewöhnliche Zeichen der Reue bringt.

4) Dem rückfälligen Gewohnheitssünder muß die Absolution verschoben werden, wenn er in der Anwendung der Mittel keinen gehörigen Ernst beweist und keine Hoffnung auf Besserung begründet. Der Beichtvater schildere einem solchen Pönitenten mit Kraft und Theilnahme das große Sündenelend, in welches er hineingerathen ist, und die große Gefahr, in welcher sein Seelenheil schwebt. Er biete Alles auf, ihn zur treueren Befolgung der gegebenen Vorschriften zu bewegen, und erkläre ihm, daß er ihn nicht eher absolviren könne, als bis eine wirkliche Besserung eingetreten sei. Verzweifelt der Pönitent an seiner Besserung, was nicht selten ist, so hebe er sein Vertrauen auf die göttliche Gnade, die stark ist im Schwachen, und bringe ihm die Kraft seines Willens zum Bewußtsein, der Vieles und mit der Gnade Gottes Alles vermöge, wenn es auch schwer erscheine. Man lade ihn ein, recht bald, z. B. nach vierzehn Tagen, wieder zur Beicht zu kommen.

5) Dem rückfälligen Gewohnheitssünder, welcher das Laster der Trunkenheit nicht ablegen will, muß der Beichtvater ein recht ernstes, jedoch kein rauhes, beleidigendes Wort reden, ihm drohen mit dem zukünftigen Zorn Gottes und, wenn solches nicht anschlägt, die Lossprechung verweigern.

6) Hat der Trunkenbold ein besonderes Aergerniß gegeben, so ist er verpflichtet, dasselbe wieder gut zu machen. Dieses geschieht am einfachsten durch eine wirkliche standhafte Bekehrung und durch den öffentlichen Empfang der heiligen Sacramente.

2. Einem der Pollutio ergebenen und rückfälligen Sünder stelle der Beichtvater die besondere Schändlichkeit dieses Lasters vor, wie

er den Tempel des heiligen Geistes verunehrt und zerstört, sich so schmählich und tief unter seine Würde erniedrigt und auf dem Gebiet seiner sinnlichen und geistigen Natur, in Beziehung auf Körper, Verstand, Phantasie, Willen, und auf dem sittlichen Gebiete die größten Unordnungen anrichtet, wie er durch keine Sünde mehr Sklave seiner schnöden Leidenschaft wird, als durch diese. Weil der Sünder selbst die Gelegenheit zu dieser Sünde ist, und der Reiz zu dieser Sünde in Folge öfterer Versündigung überaus stark, der Wille aber schwach wird, so kann die Besserung desselben mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden sein. Die erste Aufgabe des Beichtvaters wird sein, die erschlaffte Willenskraft des Pönitenten zu spannen und ihn zu dem ernsten Entschluß zu bewegen, der Sünde gänzlich zu entsagen und alle Reize dazu gänzlich zu überwinden, es möge kosten, was es wolle. Er gebe ihm alsdann nöthige Vorschriften und heilsame Rathschläge. Vor Allem halte er ihn an zur täglichen Erneuerung des Vorsatzes und zum Gebet, inbesondere zum Gebet (Stoßgebete) beim Anfall der Versuchung, er flöße ihm eine große Liebe zu Maria, der Mutter Gottes ein. Zu diesem Zweck ist zu empfehlen, täglich des Morgens und Abends ein Ave Maria und folgende Anrufung Mariä zu beten: „O meine Gebieterin, o meine Mutter, dir bringe ich mich ganz dar, und um dir meine Hingabe zu bewähren, weihe ich dir heute meine Augen, meine Ohren, meinen Mund, mein Herz, mich selber ganz und gar. Weil ich denn nun dir gehöre, o gute Mutter, so bewahre mich, beschütze mich als dein Gut und als dein Eigenthum.“ — „O meine Gebieterin, o meine Mutter, erinnere dich, daß ich dir gehöre. Bewahre mich, beschütze mich als dein Gut und als dein Eigenthum.“ Letzteres Gebet ist besonders zur Zeit der Versuchung zu sprechen. Wer täglich diese Gebete Morgens und Abends verrichtet, kann gemäß einem Decret Pius IX. vom 5. August 1851 täglich einmal 100 Tage, wer das letztere in Versuchungen betet, jedesmal 40 Tage Ablaß gewinnen. (Maurel.) Er ermahne ihn, Maria täglich und bei Versuchungen anzurufen. Unerläßlich ist der öftere Empfang der heiligen Sacramente. Kann er den Pönitenten dahin bringen, daß er alle vierzehn Tage oder noch öfter, (wie Toletus meint, wenn auch dreimal in der Woche) beichtet, oder sofort zur Beicht kommt, wenn er das Unglück haben sollte, zurückzufallen, so wird die Besserung nicht lange ausbleiben können. Vergl. Sporer n. 333. Auch kann es gerathen sein, daß er erst für einen Tag nur das Gelübde der Keuschheit ablege und dieses Gelübde am nächstfolgenden Tage wiederhole, bis er 8 oder 14 Tage erreicht hat. Das soll er aber nur dann thun, wenn der Beichtvater die gegründete Hoffnung hat, daß er das Gelübde halten werde. In ganz besondern Fällen kann dem Pönitenten der Eintritt in den Ehestand angerathen werden.

Was die Absolution betrifft, so kann der Pönitent für das erste Mal absolvirt werden, wenn er hinreichende Zeichen der Reue bringt und bereit ist, die Vorschriften des Beichtvaters zu erfüllen.

Concina aber empfiehlt für den Anfang eine gewisse Strenge. Absolutionem igitur, das sind seine Worte, denega. Morbi saevitiam, infernum apertum, imminentem divinae vindictae furorem ea, qua vales, eloquentia expone, exaggera, inculca hujusmodi peccatori. Ad desperationem depellendam peccatorem hoc modo alloquere: Certum et quidem de fide est, te posse, si vis morbum superare. Dicam ergo cum Christo Domino (Joan. 5, 6): Vis sanus fieri? Coelum et paradisum apertum tibi spondeo. Omnia, quae hactenus perpetrasti, flagitia dimittere paratus sum, dummodo velis ab iisdem abstinere. At nunquam promissionibus tuis fidem adhibeo, nisi emendatio praecedat. Qui fecit te sine te, non salvabit te sine te. Dieses Verfahren ist aber im Allgemeinen nicht zu empfehlen. Denn Concina ist Rigorist, rigidarum sententiarum celebris autor, wie der heilige Alphonsus, perrigidus, wie Scavini ihn bezeichnet, und er selbst ist der Meinung, daß dieses Verfahren nach Umständen in der Praxis zu mäßigen sei.

Ist der Pönitent wegen innerer Schwäche und nicht durch eine äußere Gelegenheit zurückgefallen, und bringt er außerordentliche Zeichen der Reue, so soll ihm die Lossprechung selten verweigert werden. Erscheint aber der Aufschub der Lossprechung gerathen, so soll derselbe kein langer sein. Das ist die Praxis des heiligen Alphonsus. Lig. lib. 6, n. 463 sq.

Hat aber der Pönitent die Vorschriften nicht befolgt, oder die äußere Gelegenheit nicht aufgegeben, so muß die Absolution aufgeschoben werden. Vergl. Pickert S. 148—164.

3. In manchen Gegenden ist das Fluchen eine vorherrschende Gewohnheit der Leute geworden. Das Fluchen ist zweifacher Art: ein gewöhnliches Fluchen, indem man dem Nächsten, oder sich selbst, oder einem unvernünftigen Geschöpf in Worten Uebels wünscht, und ein blasphemisches, indem man Gott, Heilige, oder das, was Gott zu unserm Heile bestimmt hat, zum Verwünschen gebraucht oder verflucht. Erstere Art ist gewöhnlich eine läßliche Sünde, kann aber auch wegen des übermäßigen Zornes, womit das Fluchen geschieht, oder wegen des großen Uebels, welches man sich, oder dem Nächsten wünscht, eine Todsünde sein. Letztere Art ist an sich eine Todsünde, wird aber als läßliche Sünde anzusehen sein, wenn Jemand auf den Sinn der Blasphemie nicht achtet, oder von Zorn und Leidenschaft hingerissen ohne Bedacht dieselben ausspricht. Der Seelsorger eifere in Predigt und im Beichtstuhl gegen die häßliche Gewohnheit des Fluchens, wenn dieselbe in seiner Gemeinde eingerissen ist, oder häufig vorkommt. Mit dem Pönitenten, der trotz wiederholten Ermahnens diese Gewohnheit des eigentlichen schwer sündhaften Fluchens nicht ablegen will, verfahre der Beichtvater nicht allzu milde. Gibt sich derselbe keine gehörige Mühe, diese Gewohnheit abzulegen, und muß der Beichtvater urtheilen, daß sich derselbe schwer dadurch versündigt, so verschiebe er ihm die Absolution so lange, bis er sich gebessert hat. Gibt er sich wirklich Mühe und beobachtet er die gegebenen Vorschriften,

so ist das jedesmalige aus natürlicher Heftigkeit hervorgegangene schwere Fluchen nun keine schwere Sünde mehr, was es vorher war, sondern, weil die böse Gewohnheit zurückgenommen ist und die volle Einwilligung fehlt, eine läßliche. Der Seelsorger eifere mit Strenge auch deshalb gegen das Fluchen, weil durch dasselbe so leicht Aergerniß gegeben und durch das Beispiel des Fluchens Viele zu derselben Sünde verführt werden. So lernen die Kinder das Fluchen von den Eltern, der heranwachsende Jüngling von denjenigen, in deren Gesellschaft er sich täglich befindet, der eine Dienstbote von dem andern, der Soldat von seinem Unterofficier. Vergl. Scavini II, n. 136. Es sind aber manche Ausdrücke, welche beim Volke wohl als Flüche gelten, nur gewisse Kraftworte und dienen zur Einschüchterung oder Anspornung bei Menschen und Thieren. Wenn dabei keine heiligen Worte gebraucht und keine Personen oder Sachen verflucht werden, so wird dadurch auch an sich keine Sünde begangen. Es kann aber rathsam sein, dem Pönitenten darüber die nöthige Aufklärung zu geben, damit er in Folge irrigen Gewissens nicht sündige.

§ 78. Ueber den Rückfall in läßliche Sünden.

1. Zum Schluß möge hier noch ein Wort über den Rückfall in läßliche Sünden gesagt werden. Es ist ein Dogma, daß Niemand ohne ein besonderes Privilegium Gottes, wie es die Kirche von der seligsten Jungfrau festhält, in seinem ganzen Leben alle läßlichen Sünden meiden kann. Trid. Sess. 6, can. 23. Es fällt daher auch der Gerechte in solche Sünden, und das Leben der meisten frommen Christen ist nichts Anderes, als ein Rückfall in läßliche Sünden und ein Wiederaufstehen. Diese Sünden sind theils Sünden der Unbedachtsamkeit oder Unaufmerksamkeit, theils Sünden der Schwachheit oder Ueberraschung, theils Sünden des freien Willens in einer geringen Materie, theils Sünden, die an sich eine schwere Sünde sind, aber wegen Mangels der vollen Zustimmung, oder wegen der Geringheit der Materie als läßliche Sünden erkannt werden müssen.

Der Seelsorger muß nun zunächst überall, wo er als Lehrer auftritt, die Häßlichkeit und Bosheit der läßlichen Sünde zeigen, um den Gläubigen die Gleichgültigkeit gegen dieselbe zu benehmen und um ihnen einen tiefen Haß gegen dieselbe einzuflößen. Die läßliche Sünde ist allerdings himmelweit verschieden von der Todsünde, allein sie ist nach derselben das größte aller Uebel. Auch sie ist eine Beleidigung Gottes, ein Ungehorsam gegen ihn, ein Undank gegen ihn, und zieht daher, wenn auch keine ewigen, doch zeitliche Strafen nach sich. Sie ist zum abschreckenden Beispiele schon empfindlich genug von Gott bestraft worden. Moses und Aaron versündigten sich in der Wüste durch Mißtrauen gegen Gott. Zur Strafe dafür durften sie das gelobte Land nicht betreten und mußten in der Wüste sterben. Num. 20. Oza streckte seine Hand zur wankenden Arche aus, als dieselbe aus dem Hause

des Abinadab nach Jerusalem gebracht werden sollte. Da erzürnte der Herr wider ihn und erschlug ihn wegen der Vermessenheit, so daß er neben der Arche starb. I. Paralip. 13, 9 und 10. Der Mann Gottes aus Juda, der zum König Jeroboam in Bethel gesandt worden war, hatte gegen den Befehl Gottes auf der Rückkehr gegessen und getrunken. Dafür wurde er von einem Löwen ergriffen und getödtet. 3. Reg. 13. In der andern Welt müssen die läßlichen Sünden im Fegfeuer abgebüßt werden. Groß ist auch der unmittelbare Schaden, welchen die läßliche Sünde dem Menschen bringt. Die läßliche Sünde, besonders wenn eine läßliche Sünde derselben Art oft wiederholt wird, vergrößert die Neigung zur Sünde und disponirt allmählich zur schweren Sünde. Sie verhindert die göttliche Gnade und macht den Menschen jener ausgezeichneten Liebe unwürdig, welche Gott seinen treuen Dienern zuwendet; sie schwächt die Gluth der Liebe und die Furcht Gottes; sie vermehrt die Versuchungen und macht den Menschen strafwürdig. Vgl. Thom. 1. 2. qu. 88, art. 3; 3. qu. 87, art. 2. Scavini I, n. 756.

Läßliche Sünden brauchen nicht nothwendig gebeichtet zu werden, aber sie können ohne eine wenigstens virtuelle Reue nicht vergeben werden. Thom. 3, qu. 86, art. 2; qu. 87, art. 1 et 2, ad 2. Die Reue über die läßlichen Sünden ist aber viel zarterer Natur, als die Reue über die schweren; sie fordert einen ungleich höhern sittlichen Standpunkt, als diese. Verlage VII, S. 526 f. Daher hat der Beichtvater sorgfältig darauf zu achten, daß der Pönitent die läßliche Sünde wirklich bereue und meiden wolle. Sehr zweifelhaft aber ist das Vorhandensein der Reue bei Personen von gewöhnlicher Frömmigkeit, bei denen die Beicht nach Form und Inhalt Jahr aus Jahr ein die nämliche ist und bei denen das Beichten fast nur als ein religiöser Mechanismus erscheint. Der Beichtvater würde sein heiliges Amt höchst unvollkommen verwalten, wenn er nach einer fast ebenso mechanischen allgemeinen Ermahnung einem solchen Pönitenten die Lossprechung ertheilen würde. Seine Aufgabe ist, von den gebeichteten Sünden wenigstens die eine oder die andere besonders hervorzuheben und den Pönitenten zur herzlichen Reue darüber anzuhalten. Dann aber soll der Beichtvater bei seinem Pönitenten eine wirkliche Besserung anstreben. Zu dem Zwecke ist erforderlich: 1) daß der Pönitent einen großen Haß gegen die Todsünde und überhaupt gegen jede Sünde ohne Unterschied unterhalte, 2) daß er ein zartes, feines, wachsames Gewissen habe, 3) daß er die Quellen des Rückfalls in die läßlichen Sünden verstopfe. Diese Quellen oder Ursachen können sein: sittliche Schwäche, Gleichgültigkeit gegen das Sittengesetz, sündhafte Gewohnheit, äußere Gelegenheit. Wer aus Uebereilung, wegen heftiger Versuchung, wegen unbeherrschter Leidenschaft in läßliche Sünden fällt, sündigt aus Schwäche. Ein solcher muß eifrig beten, den Vorsatz öfters erneuern, sich selbst überwinden und abtödten. Wer sich an die Geschöpfe fesselt, den irdischen Dingen nachhängt, seine Standespflichten nicht genau beobachtet,

der sündigt aus Nachlässigkeit. Ein solcher muß seinen Sinn mehr auf Gott, auf sein letztes Ziel richten, muß täglich die gute Meinung wiederholen, bei seinem Handeln mehr achten auf die Stimme des Gewissens und eine scharfe Gewissenserforschung anstellen. Wer sich einer sündhaften Gewohnheit hingegeben hat, der muß sich allen Ernstes Mühe geben, seine Gewohnheit abzulegen und ihre Macht durch entgegengesetzte Tugendübungen zu schwächen. Und wer endlich bei äußerlichen Veranlassungen fehlt, z. B. in Gesellschaft und Unterredungen, beim Spiel und Gelage und dergl., der muß diese Gelegenheit entfernen oder meiden, oder wachsam sein und die gehörigen Vorkehrungen treffen, damit er bei solchen Gelegenheiten nicht sündige. Die Heilmittel der läßlichen Sünde sind zunächst die Reue, um Vergebung derselben zu erlangen, dann der Empfang der heiligen Sacramente der Buße und des Altars, die guten Werke, Beten, Fasten und Almosengeben, Aufmerksamkeit auf sich selbst, Wandel in der Gegenwart Gottes.

2. Was die Absolution von läßlichen Sünden betrifft, so muß dieselbe dann ertheilt werden, wenn der Beichtvater an der hier hinreichenden Reue bei seinem Pönitenten nicht zweifeln kann. Siehe darüber § 5, n. 3; § 12, n. 3. Fehlt es an Reue, oder kann der Beichtvater keine so zarte sittliche Fassung bei seinem Pönitenten voraussetzen, daß derselbe die läßlichen Sünden aufrichtig bereut, so halte er ihn zur Bereuung einer frühern Sünde an, um ihm ohne Gefahr der Nullität des Sacraments die Lossprechung ertheilen zu können. Fällt der Pönitent aus sündhafter Gewohnheit oder wegen einer nächsten Gelegenheit immerfort in die läßliche Sünde zurück, z. B. in die Sünde des Lügens, des Fluchens, der Heftigkeit, der Lieblosigkeit, so kann er ihm die Lossprechung nur dann ertheilen, wenn er nebenbei noch eine andere Sünde wirklich bereut hat und beichtet. Es kann aber zur Schärfung des sittlichen Ernstes sehr heilsam sein, einem solchen die Absolution aufzuschieben, um so eher, wenn derselbe mehr aus Gewohnheit, als aus aufrichtigem Verlangen, sich von Sünden zu reinigen, gebeichtet hat. Kommt ein rückfälliger Pönitent ohne Reue und Vorsatz zur Beicht und ist er zur Reue über die Rückfalls- oder über andere Sünden nicht zu bewegen, so darf natürlich die Lossprechung durchaus nicht ertheilt werden. Der ungültige Empfang des Bußsacraments, selbst wenn nur läßliche Sünden gebeichtet sind, ist an sich eine schwere Sünde. Vergl. Sporer n. 334—339. Scavini I, n. 735. Pickert S. 141—148. Zenner § 217, pag. 431 sqq. Franz von Sales, Philothea, 2, 19. Meine Schrift: „Die läßliche Sünde", Dülmen 1883.

§ 79. 7) Personen, welche nach der christlichen Vollkommenheit streben.

1. Es ist ein sehr verdienstliches, tröstendes Geschäft, als Beichtvater fromme Personen zu leiten, welche aufrichtig nach der christlichen Vollkommenheit streben. Solche Personen sind von

Gott besonders begnadigt und sind daher kostbar in den Augen Gottes; sie gehören, um mit dem heiligen Cyprian zu reden, zu den Blüthen des kirchlichen Lebens, zu dem ausgezeichneten Theil der Heerde Christi, sie sind die Freude und der Ruhm der christlichen Kirche. Daher hege er gegen solche Personen eine aufrichtige innere Hochachtung und Liebe, und theile nicht die Unvorsichtigkeit oder den Unverstand mancher Seelsorger, welche wegen etwaiger widerwärtiger Vorkommnisse dieselben gering achten, sogar öffentlich oder privatim über solche Personen sich tadelnd aussprechen und die Frömmigkeit in Mißcredit bringen, den Guten zur Trauer, den Leichtsinnigen zum Triumph. Allerdings ist die falsche Frömmigkeit und die sogenannte Frömmelei ein höchst widerwärtiger Auswuchs eines krankhaften religiösen Lebens, allein die Ursachen solcher Erscheinungen sind häufig nicht bloß in den Personen selbst, meist weiblichen, sondern auch in der Behandlung seitens ihrer Beichtväter zu suchen. Warum tritt man den Scheinfrommen nicht mit priesterlichem Ernst entgegen? Warum kommt man ihrer Gleißnerei nicht auf die Spur? Warum läßt man sich von ihnen täuschen? Warum verbietet man ihnen nicht die öftere Beicht und Communion und dringt nicht mit Entschiedenheit und Strenge auf aufrichtige Besserung des Lebens, auf treue Erfüllung der Pflichten, auf Demuth, Gehorsam und Selbstverleugnung? Warum beobachtet man ihnen gegenüber nicht genauer die Vorschriften der Bischöfe und der Seelenführer? Wird in den berührten und andern Punkten seitens der Seelsorger nur nicht gefehlt, so werden jene Erscheinungen nicht in solch widerwärtiger Gestalt, sondern höchstens nur als menschliche Schwachheiten zu Tage treten.

2. Der Beichtvater gottseliger Personen merke sich vorab folgende Regeln: 1) Er dränge sich nicht als Seelenführer einer solchen Person auf, sondern lasse sich als solchen frei wählen und sich durch die im Gnadenleben waltende göttliche Providenz dazu berufen. Auch mache er durchaus keine Schwierigkeit und äußere nicht die mindeste Unzufriedenheit, wenn eine Person ihn als Seelenführer verlassen und einen andern wählen will, es sei denn, daß besondere Gründe vorliegen, im Gegentheil, er gebe nach Umständen einer solchen Person selbst den Rath, einen Wechsel vorzunehmen. 2) Er zeige sich nie ungehalten darüber, wenn eine Person bei einem andern ihre Beicht abgelegt hat, sondern er gebe zu verstehen, daß er solches gern sehe, ja sogar wünsche. Lig. Prax. conf. n. 100. Es kann nicht allein für solche Personen, welche oft beichten, sondern auch überhaupt aus vielfachen Gründen von großem Nutzen, selten aber zum Schaden sein, wenn die Pönitenten für das eine oder das andere Mal einem andern, als ihrem gewöhnlichen Beichtvater beichten. Manche Pönitenten haben alsdann Gelegenheit, sich furchtloser über ihre Gewissensanliegen auszusprechen, verschwiegene Sünden zu beichten, oder sie hören von dem außergewöhnlichen Beichtvater ein eindringliches Wort,

oder erlangen besondere heilsame Winke und Ermahnungen für ihr sittliches Leben. Nicht ohne Grund ist den weiblichen Ordenspersonen vorgeschrieben oder freigestellt, einigemal im Jahr dem außergewöhnlichen Beichtvater zu beichten; nicht ohne Grund besteht in einigen Diöcesen die kirchliche Vorschrift, daß in Pfarren, wo nur Ein Seelsorger fungirt, zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein auswärtiger Seelsorger Beicht hören soll. Es kann daher auch von Nutzen sein, wenn einmal irgend ein Beichtvater der Gemeinde an Tagen, wo Viele zur Beicht kommen, ganz fehlt, vorausgesetzt, daß dadurch keine bedeutende Verlegenheit verursacht wird. Ein eifriger Beichtvater, so erzählt P. Aegidius Jais, welcher sehr viele und beinahe immer die nämlichen Beichtkinder hatte, verreiste auf einen Festtag, an welchem er, wie es schien, zu Hause nothwendig war. Als sich einer seiner Amtsgenossen darüber verwunderte, sagte er: „Eben deswegen verreise ich, weil morgen so Viele beichten werden, damit meine Beichtkinder ungestört und unbemerkt beichten können, wem sie wollen. Wie leicht wäre es möglich, daß Jemand aus menschlichem Respect von mir nicht wegginge und doch einen andern Beichtvater ohne Furcht oder Zurückhaltung das entdecken würde, was er sich mir nicht zu sagen getraute!" 3) Er rede nicht leicht von solchen gottseligen Personen bei Andern. Solches könnte für ihn selbst eine Sünde der Eitelkeit werden, Andern anstößig sein, den Beichtkindern selbst eine Versuchung bereiten und sogar zu einer indirecten Verletzung des Beichtsiegels führen. 4) Er verwende nicht so viel Zeit auf die Leitung gottseliger Personen, daß ihm für die Leitung anderer Personen und für die Bekehrung der Sünder nicht mehr hinreichende Zeit übrig bleibt. Zenner § 218.

3. Die erste und zunächst liegende Aufgabe des Beichtvaters bei Leitung gottseliger Personen wird sein, daß sie von den läßlichen Sünden immer mehr gereinigt und vor dem möglichen Fall in schwere Sünden bewahrt werden. Zu diesem Zwecke soll vor Allem der öftere und gut vorbereitete Empfang des Bußsacraments dienen. Er lasse daher solche Personen oft, z. B. wöchentlich, nach Umständen zweimal in der Woche beichten, dringe in der Beicht auf eine echte innige Reue über die begangenen Unvollkommenheiten und auf einen ernsten Vorsatz, auch diese nach Kräften zu bessern, und ertheile dann regelmäßig immer die Lossprechung. Lig. Prax. conf. n. 99. Scavini III, n. 356. Zweifelt er an hinreichender Materie, so lasse er eine solche aus den frühern Beichten beifügen, damit er die Lossprechung ertheilen könne. Es ist von großem Nutzen, dem Pönitenten die Gnade des Bußsacraments zuzuwenden. Man wird durch andere Mittel nicht leicht einen adäquaten Ersatz dafür finden. Findet er aber, daß der Pönitent trotz der häufigen Beicht fast gar keine Fortschritte macht, so ist das ein wahrscheinliches Zeichen, daß die Reue über die begangenen läßlichen Sünden nicht herzlich, der Vorsatz nicht kräftig, der Eifer nicht ernst genug gewesen ist. Daher rede er ihm

dieserhalb ein ernstes Wort und entlasse ihn, wenn er es für gut findet, ohne Lossprechung. (Elbel.) Manche, insbesondere weibliche Pönitenten, verwenden übermäßigen und ängstlichen Fleiß auf die Erforschung des Gewissens, weniger auf die Erweckung der Reue. Solchen schreibe er vor, weniger Zeit und Mühe auf die Gewissenserforschung und mehr auf die Reue und den Vorsatz, besonders auf die Bereuung und Besserung einer einzigen oder zweier Sünden zu verwenden. (Sporer.) Scavini IV, n. 418. Wichtig für die Reinigung von läßlichen Sünden ist die Ueberwindung der vorherrschenden Leidenschaft. Der Beichtvater suche dieselbe bei seinem Pönitenten aufzufinden, gebe ihm Regeln an, wie dieser selbst sie erkennen und dann bessern kann. Wichtig ist, auf die Besserung eines Fehlers ein besonderes Augenmerk zu richten und einen besondern Fleiß zu verwenden. Zu diesem, wie auch zu vorgenanntem Zwecke dient vorzugsweise die Anstellung einer täglichen Gewissenserforschung und des sogenannten Particularexamens. Sollte eine solche Person, was geschehen kann, in eine schwere Sünde fallen, z. B. in eine Sünde wider die Keuschheit, so nehme der Beichtvater sie mit Milde auf, zeige keine Art von Verwunderung oder Unwillen darüber und helfe dem Gefallenen wiederum auf. Er forsche nach der Ursache des Falles, ob es geheimer Stolz war, den Gott durch diesen Fall heilen will, ob es Selbstvertrauen oder das Gefühl einer zu großen Sicherheit war; ob es geistige Trägheit und Vernachlässigung der göttlichen Gnade oder etwas Anderes war, und suche danach das Heil- und Präservativmittel zu bestimmen. In jedem Falle muß er dafür sorgen, daß der Pönitent einen Gewinn aus seinem Falle ziehe, nämlich eine größere Demuth und Wachsamkeit, einen beharrlichen Eifer, muthige Abtödtung des Fleisches. So kann der Fall ihm zum Heil gereichen, wie dem David sein Ehebruch, dem Petrus die dreimalige Verleugnung, dem heiligen Einsiedler und Wunderthäter Jacobus (28. Januar) sein doppeltes Verbrechen an dem in seine Zelle gedrungenen Mädchen. Während aber der Beichtvater den Pönitenten in der Demuth und im erneuerten Eifer zu befestigen sucht, schütze er ihn auch vor Kleinmuth und übermäßiger Traurigkeit.

Um den Pönitenten von Sünden rein und vom Verderben der Welt frei zu erhalten, halte der Beichtvater ihn von allem unnöthigen Verkehr mit der Welt, von ihren Zerstreuungen und Lustbarkeiten, welche der Gottseligkeit nie förderlich, wohl aber schädlich sind, zurück; dahingegen leite er ihn an zum einfachen, geräuschlosen, thätigen Berufsleben, zu Werken der Nächstenliebe und der Gottseligkeit, zur Flucht auch entfernterer Gelegenheiten zur Sünde, zur Wachsamkeit über die äußern Sinne und über die Zunge.

4. Die weitere Aufgabe des Beichtvaters ist: 1) Solche Personen in der Vollkommenheit weiter zu führen, 2) ihnen die nöthigen Mittel dazu an die Hand zu geben

und 3) sie vor Verirrungen und Täuschungen zu bewahren. Was den ersten Punkt angeht, so muß er dahin streben, daß sie das Wesen der christlichen Vollkommenheit richtig erfassen, daß sie sich die Tugenden erwerben, welche die Vollkommenheit gründen, aufbauen und vollenden, und daß sie wirklich Gewalt brauchen und Mühe, Arbeit und Kampf übernehmen, um die Tugenden zu erringen. Er muß ihnen in dieser Beziehung die nöthige Belehrung, heilsame Fingerzeige und Anleitungen und die nöthigen Vorschriften ertheilen. Dabei möge er Folgendes beachten: 1) Die christliche Vollkommenheit ist nicht das Werk eines Tages, sondern eine allmählich, oft unter vielen Hindernissen und unter dem Aufwand vieler Mühe gezeitigte Frucht der Gnade. Daher führe der Beichtvater sein Beichtkind Schritt vor Schritt auf dem Wege der christlichen Vollkommenheit weiter, vom Leichtern zum Schwereren, von den Pflichten zu den Räthen, vom Gewöhnlichen zum Außergewöhnlichen. So that es auch der Heiland mit seinen Jüngern. (Matth. 9, 14—17. Joh. 16, 12 f.) Auch können manche Störungen und Hindernisse des Fortschritts eintreten, über welche der Beichtvater sein Beichtkind ohne Schaden hinwegführen soll. 2) Er halte das Beichtkind an, sein ganzes Vertrauen auf Gott zu setzen und sich selbst zu mißtrauen. 3) Er suche sein Beichtkind immer im heiligen Frieden zu erhalten, selbst dann, wenn es in Fehler gefallen ist. 4) Er leite es an zum pünktlichen Gehorsam gegen seine Obern und gegen seine Seelsorger. 5) Er flöße ihm echte Demuth ein, so daß es ganz zufrieden ist, ja sogar im Geiste sich freut, wenn es geringgeschätzt und verachtet wird. 6) Er halte es an, allezeit in der Gegenwart Gottes zu wandeln und Alles auf Gott zu beziehen.

Was den zweiten Punkt, nämlich die anzugebenden Mittel zur Vollkommenheit, angeht, so mögen einige Bemerkungen am Platze sein. 1) Ohne die eifrige Uebung des Gebets wird Keiner die christliche Vollkommenheit erreichen. Es muß daher eine ganz vorzügliche Sorge des Beichtvaters sein, sein Beichtkind zur treuen Verrichtung der gewöhnlichen täglichen Gebete, nach Umständen zur täglichen oder öftern Anhörung der heiligen Messe, zur Betrachtung, zu außergewöhnlichen Gebetsübungen anzuleiten. Er sehe dann darauf, daß das Beichtkind an seinen Gebetsübungen mit zäher Beharrlichkeit festhalte. 2) Wie das Gebet, so ist auch der öftere und wohlvorbereitete Empfang der heiligen Sacramente zur Erreichung der Vollkommenheit unerläßlich. Der Beichtvater leite daher sein Beichtkind stufenweise zum häufigen Empfang derselben an. Das Höchste, was er hier erzielen kann, ist die tägliche Communion. 3) Wer vollkommen sein will, der muß sich selbst verleugnen, sein Kreuz auf sich nehmen und dem Heiland nachfolgen. Er muß also die Abtödtung üben. Das Beichtkind mag mit vernünftiger Rücksicht auf seine Gesundheit, Lebensweise und Kräfte die gewöhnlichen Abtödtungen, z. B. Fasten, Frühaufstehen, übernehmen, die außergewöhnlichen aber,

wie sehr strenges Fasten, Tragen des Ciliciums, Geißeln, regelmäßig nur auf den Rath und mit Erlaubniß des Beichtvaters. Dieser bestimme das richtige Maß, besonders zu Anfang, erlaube immer weniger, als verlangt wird. „Die nützlichsten und am wenigsten gefährlichen Abtödtungen sind", wie der heilige Alphonsus (Prax. confess. n. 146) bemerkt, „die negativen oder privativen. Dieselben können in den gewöhnlichen Fällen ohne Vorwissen des Beichtvaters geübt werden. Dahin gehören: Sich enthalten vom Sehen oder Anhören gleichgültiger Neuigkeiten, wenig reden, sich mit solchen Speisen begnügen, welche nicht nach dem Geschmack, oder welche schlecht zubereitet sind, im Winter sich fern vom Feuer halten, schlechtere Dinge für sich wählen, sich freuen über Mangel auch einer nothwendigen Sache, (denn darin besteht die Tugend der Armuth, wie der heilige Bernhard sagt: Virtus paupertatis non est paupertas, sed amor paupertatis) nicht klagen über die Ungunst der Jahreszeit, über Verachtung, Widerspruch, Verfolguug, Krankheit und Schmerz. Die heilige Theresia nennt es eine Thorheit, zu glauben, daß Gott solche Personen in seine Freundschaft aufnimmt, welche überall ihre Bequemlichkeiten suchen." Vergl. Gousset II, n. 594. Scavini IV, n. 418.

Was den dritten Punkt betrifft, so muß der Beichtvater solche Personen für den ersten Beginn des gottseligen Lebens von übertriebenem Eifer in Gebetsübungen, im Fasten und in andern Dingen zurückhalten. Sonst ist die größte Gefahr vorhanden, daß sie ermatten, die Spannkraft verlieren und lässig und träge werden. Auf Sommer folgt Winter, auf Regen Dürre. Aehnlich ist es im geistigen Leben. Gott entzieht aus weiser Absicht oft die innern Tröstungen und läßt zu, daß es finster und kalt in der Seele wird. Tritt dieser Zwischenfall beim Beichtkind ein, so hat der Beichtvater die wichtige Aufgabe, dasselbe im Erstlingseifer zu erhalten, vor Muthlosigkeit zu bewahren, zum geduldigen Ausharren zu ermuntern. Keiner grollt mehr über Personen, welche nach wahrer Vollkommenheit streben, als der Teufel. Er bereitet ihnen daher Versuchungen aller Art, Versuchungen zur Eitelkeit, zum Neid wegen der Frömmigkeit Anderer, zur Unkeuschheit, Unruhe, zum Ekel und Ueberdruß an religiösen Uebungen, zu Illusionen und Phantasien u. dgl. Der Beichtvater hat dafür zu sorgen, daß sein Beichtkind durch solche Versuchungen keinen Schaden leide, vielmehr Gewinn aus denselben ziehe.

5. Die echte Frömmigkeit und Vollkommenheit beruht im Willen, nicht im Gefühl, sie ist eine kräftige, gesunde, nicht eine sentimentale und kränkelnde. Die echte Frömmigkeit zeigt sich in der treuen Verrichtung der Berufsgeschäfte, in der geduldigen Ertragung der Leiden, in der Uebung der christlichen Nächstenliebe, in Ausdauer und fester Beharrlichkeit. Diese ist es, welche der Beichtvater in seinem Beichtkind heranbringen und erhalten soll. Der falschen Gefühlsfrömmigkeit arbeite er mit aller Kraft entgegen. Personen von dieser Art Frömmigkeit legen das meiste Gewicht

auf die äußern Werke, auf außergewöhnliche Uebungen, auf kleinliche Dinge; sie sind eitel, eifersüchtig, unangenehm oder sogar unerträglich im Umgang, wankelmüthig, von unordentlicher Anhänglichkeit an den Beichtvater, mit allerhand Menschlichkeiten behaftet. Versteht es der Beichtvater nicht, diese falsche Frömmigkeit von der echten zu unterscheiden, so können ihm derartige Personen ein furchtbares Kreuz bereiten und ihm einen großen Schaden zufügen. Er muß ihnen einen entschiedenen Ernst als Damm entgegensetzen, dieselben vom öftern Empfange der heiligen Sacramente fernhalten, nach Umständen ihnen die Lossprechung verweigern, sie zur Demuth, zu fleißiger Arbeit, zur echten Nächstenliebe, zum Gehorsam gegen den Beichtvater und gegen ihre Vorgesetzten anhalten und sie von ihrem gefährlichen Siechthum zu heilen suchen.

Erscheint aber die falsche Frömmigkeit vollends als eine Heuchelei und Scheinheiligkeit, so hüte sich der Beichtvater, daß er nicht getäuscht und betrogen werde. Ein arger Verbrecher steht moralisch ungleich höher, als eine scheinheilige Person; ein in Sünde tief versunkener Mensch ist leichter zu bekehren, als diese. Wer zählt die Untugenden, welche in der Seele einer solchen Person wie in einem Sammelplatz sich vorfinden, wer den Mißbrauch, den sie mit den heiligen Sacramenten und mit den ihr von Gott verliehenen Gnaden treibt, wer das Aergerniß, welches sie Andern bereitet? Wehe dem Priester, der die Scheinheiligkeit einer Person nicht entdeckt und sich täuschen läßt! Das richtige Verfahren einer solchen Person gegenüber ist, derselben mit Ernst und Würde ihr unheiliges Treiben vorzulegen, ihr den Empfang der Sacramente zu verbieten, sie zur aufrichtigen Buße zu ermahnen, mit eiserner Consequenz sie zu behandeln und wenn sie keinen ernsten Willen zur Besserung zeigt, zu entlassen.

6. Nicht selten geschieht es, daß fromme Personen allmählich von ihrem frühern Eifer nachlassen und in den gefährlichen Zustand der Lauheit verfallen. Der Beichtvater wird seinen Pönitenten als einen Lauen erkennen müssen: 1) Wenn derselbe seine gewöhnlichen Uebungen als: Gebet, Betrachtung, Lesung, Beiwohnung des heiligen Meßopfers, Empfang der heiligen Sacramente, Fasten 2c. entweder unterläßt, oder abkürzt, oder oberflächlich und schlecht verrichtet. 2) Wenn er nicht mehr ernstlich in sein Inneres einkehrt, die göttlichen Erleuchtungen und Einsprechungen wenig beachtet und seine Besserung immer auf eine andere Zeit verschiebt. 3) Wenn er Zerstreuungen, eitle Gespräche und Unterhaltungen sucht, wogegen er früher die Einsamkeit liebte. 4) Wenn er seine Berufspflichten nicht pünktlich und eifrig, ohne gehörige Vorbereitung verrichtet. 5) Wenn in seinen Beichten jene frühere Aufrichtigkeit vermißt wird, womit er dem Beichtvater seine Versuchungen, Gemüthsstimmungen und innern Bewegungen zu offenbaren und sich seiner Leitung und Zurechtweisung zu unterwerfen pflegte.

Hat der Seelsorger entdeckt, daß sein Beichtkind lau geworden ist, so erinnere er dasselbe mit freundlichem Ernst und väterlicher

Milde, wie gefährlich es sei, die erste Liebe verlassen zu haben, wie schrecklich die Drohung sei: „Weil du lau bist und weder kalt, noch warm, so will ich anfangen, dich aus meinem Munde zu speien" (Apokal. 3, 16); und wie traurig der Zustand derjenigen sei, welche, „einmal erleuchtet, die himmlische Gabe gekostet haben und des heiligen Geistes theilhaftig geworden" (Hebr. 6, 5) und nun zum frühern Leben zurückgekehrt sind.

Die Mittel, um sich aus dem Zustand der Lauheit zu befreien, sind: Wiederaufnahme und treue Verrichtung der unterlassenen Uebungen trotz des Murrens der Natur, trotz Unlust und Ekel, ernster Willensentschluß, größerer Eifer im Gebet, äußerliche und innerliche Abtödtung, die geistlichen Exercitien. Exsurgamus, obsecro, quicunque hujusmodi sumus, resarciamus animam, spiritum recolligamus abjicientes perniciosam tepiditatem. Bernard. serm. 6. de Ascens.

d) Verschiedene Pönitenten nach ihrem Temperament (Choleriker, Phlegmatiker, Sanguiniker, Melancholiker), ihrer Gemüthsstimmung: Traurige.

§ 80.

1. Temperament ist diejenige aus der Verbindung des Körperlichen und Geistigen hervorgehende Beschaffenheit des Menschen, wodurch die Art, zu empfinden und zu handeln, auf eine bleibende und eingreifende Weise bestimmt wird. Man unterscheidet bekanntlich vier verschiedene Arten des Temperaments, das cholerische, phlegmatische, sanguinische und melancholische. Diese verschiedenen Temperamente kommen nie ganz rein und vollkommen ausgeprägt, sondern stets mit einander gemischt, so daß eins das hervorstechende ist, beim Menschen vor, sie können angeboren und erworben sein und sind der mannigfaltigsten Abstufungen und Mischungen fähig. Ein jedes Temperament hat dem andern gegenüber seine Vorzüge und seine Nachtheile, jedoch kann man das eine ein glücklicheres oder günstigeres nennen, als das andere. So ist im Allgemeinen das cholerische und sanguinische (das active) dem phlegmatischen und melancholischen (dem passiven) vorzuziehen. Es ist mit den Temperamenten ähnlich, wie mit den vier Jahreszeiten oder mit den vier Lebenszeiten des Menschen, Kindheit, Jünglings-, Mannes-, Greisenalter. Das Temperament des Menschen ist eine ihm von Gott verliehene natürliche Gabe, die er zu seiner sittlichen Ausbildung und zum verdienstlichen Wirken gebrauchen soll. Er soll daher die gute Seite seines Temperaments ausbilden und vervollkommnen und die ungünstige Seite desselben durch Selbstüberwindung und Abtödtung und durch die übernatürlichen Heilsmittel unserer Kirche zu mildern und unschädlich zu machen suchen. Er soll sich dann seines Temperaments als eines Hebels bedienen, um seine Willenskraft in Bewegung zu setzen und zu

verstärken, und soll sich dadurch eine natürliche Unterlage für die christliche Tugend gewinnen. Er soll jene Sünden und Untugenden vermeiden und bekämpfen, wozu vorzüglich sein Temperament ihn verleiten kann, und soll jenes Gute üben, wozu ihm dasselbe eine besondere Hülfe und Fähigkeit verschafft. Der Beichtvater soll das Temperament seines Beichtkindes als eine an sich gute natürliche Anlage durchaus nicht hemmen, sondern regeln, bilden und zur Tugend befähigen. Er soll auch je nach der Verschiedenheit des Temperaments sein Beichtkind entsprechend behandeln und ihm bald freundlich, bald ernst, bald ermuthigend, bald mahnend, bald mild, bald streng entgegentreten. Es ist daher von Wichtigkeit, das Temperament eines Menschen zu kennen. Dasselbe zeigt sich in der Physiognomie, in der Köperbildung, in den Bewegungen, in der Haltung, in der Stimme und Sprache, in den Handlungen, in den Gemüthsbewegungen und Leidenschaften, in der Lust und Unlust, in den Thaten und Unternehmungen, in den Sünden und Tugenden, im Verhalten bei Freud' und Leid. Was die Seelenleitung bei den verschiedenen Temperamenten angeht, so läßt sich der Sanguiniker mit herzlicher Ermahnung, der Choleriker mit Energie, der Phlegmatiker durch kräftige Anregung, der Melancholiker durch freundliche Ermuthigung am besten leiten. Die Kenntniß und besondere Berücksichtigung des Temperaments ist aber in den meisten Fällen nur bei der höhern Seelenleitung von großer Wichtigkeit, von geringerer bei den gewöhnlichen Beichten, wo es sich hauptsächlich um die Erlangung und Bewahrung des Gnadenstandes handelt und wo man den Pönitenten auf eine gewöhnliche Stufe der Heiligkeit zu führen hat.

2. Es gibt eine gottgefällige und eine böse Traurigkeit. Von ersterer spricht der Heiland: Beati lugentes, quoniam ipsi consolabuntur. Diese gottgefällige Traurigkeit ist eine fünffache. 1) Die Traurigkeit über die eigenen Sünden oder die Reue. Diese bezeichnet der Apostel 2. Kor. 7, 10: Quae enim secundum Deum tristitia est, poenitentiam in salutem operatur. 2) Die Traurigkeit über die von Andern Gott zugefügten Beleidigungen und über fremde Sünden. Von dieser heißt es: Defectio tenuit me pro peccatoribus derelinquentibus legem tuam. Ps. 118, 53; cf. ibid. 139 et 158. 3) Die Traurigkeit des Mitleids mit dem Nächsten. Deshalb ermahnt der Apostel, daß man sich freuen solle mit den sich Freuenden und weinen mit den Weinenden. (Röm. 12, 15.) 4) Die Traurigkeit, welche aus dem Verlangen nach höherer Vollkommenheit entspringt, oder die Traurigkeit Derer, welche hungern und dursten nach der Gerechtigkeit. (Matth. 5, 6.) 5) Die Traurigkeit der Sehnsucht nach dem Himmel, wie Paulus verlangte, aufgelöst zu werden und mit Christus zu sein. Vergl. Rodriguez II. Abth. 6, Cap. 7. Die böse Traurigkeit bezeichnet der weise Mann: Multos occidit tristitia, et non est utilitas in illa (Eccli. 30, 25), und der Apostel (2 Kor. 7, 10): Saeculi autem tristitia mortem operatur. Dieselbe ist nach dem

heiligen Franciscus von Sales (Philothea IV. Cap. 12) eine sechsfache: Angst, Trägheit, Aerger, Eifersucht, Neid, Ungeduld. Von dieser bösen Traurigkeit lehrt der Heilige weiter: „Der Feind des Heils bedient sich der Traurigkeit, um seine Versuchungen bei den Guten anzubringen. Denn wie er den Bösen dazu verhilft, daß sie in ihren Sünden sich erfreuen, so bemüht er sich auch, die Frommen bei ihren guten Werken zu betrüben. Das Böse kann er nicht fördern, wenn er nicht bewirkt, daß man es angenehm findet, und ebenso kann er vom Guten nur dadurch abwendig machen, daß er es zu verbittern sucht. Traurigkeit und Trübsinn sind überdies das eigentliche Element, welches dem bösen Geiste zusagt; gern möchte er Alle traurig und schwermüthig wissen, weil er es selbst ist und ewig sein wird. Die böse Traurigkeit verwirrt das Gemüth, bringt es in Unruhe und unbegründete Furcht, verleidet das Gebet, betäubt und beschwert den Kopf und benimmt der Seele Ueberlegung und Urtheilskraft, Entschlossenheit und Muth. Kurz, sie schlägt alle Kräfte nieder, und wie ein harter Winter der Erde ihre ganze Schönheit raubt und die Thiere des Feldes erstarren macht, so beraubt sie die Seele aller Anmuth, hemmt fast alle ihre Bewegungen und lähmt die Kräfte des Geistes."

Als allgemeine Mittel gegen die schädliche Traurigkeit bewähren sich:

1) Das Gebet gemäß der Mahnung des Apostels Jacobus (5, 13): „Ist Jemand unter euch traurig, so bete er," und nach dem Beispiel der traurigen Anna, der Frau des Elkana (1. Kön. 1, 18), und vor Allem des Heilandes selbst im Garten Gethsemani. Das Gebet vereinigt den Geist mit Gott, dem Vater alles Trostes, unserer einzigen Freude, beruhigt das Gemüth und vermehrt die Kraft. Besonders sind solche Gebetsübungen und Betrachtungen zu empfehlen, welche Vertrauen auf Gott, Liebe und Ergebung athmen.

2) Oefterer Empfang der heiligen Sacramente. Eine besondere Wirkung der Sacramente der Buße ist der Seelenfriede und des Sacraments des Altars geistige Freude und ein Vorgeschmack der himmlischen Glückseligkeit. Nirgends erlangt der Mensch den verlornen Frieden und die Ruhe der Seele häufiger wieder, als in diesen beiden Sacramenten.

3) Uebung der Demuth. „Lernet von mir", spricht der Heiland, „denn ich bin sanftmüthig und demüthig von Herzen; und ihr werdet Ruhe finden für eure Seelen." (Matth. 11, 29.)

4) Arbeit und Beschäftigung, denn dadurch wird der Geist von der Ursache der Traurigkeit abgelenkt, wird Heiterkeit und Frohsinn befördert. Damit steht in Verbindung eine angemessene Erholung und Zerstreuung, sowie der Genuß eines erlaubten Vergnügens, der Umgang mit wohlwollenden Personen.

5) Demüthige Unterwerfung unter den Willen Gottes, vertrauensvolle Hingabe an ihn, ausharrende Geduld, nach dem Beispiel des Heilandes in seiner Traurigkeit im Garten Gethsemani.

Der heilige Ignatius betete: Fac mecum, sicut scis et vis, nam scio, quod amator sis. Da aber die Ursachen der Traurigkeit sehr verschieden sind, so müssen die Trostgründe und Heilmittel, welche der Beichtvater dem Beichtkinde an die Hand gibt, denselben entsprechen.

§ 81. Scrupulanten.

1. Die Scrupulanten machen dem Beichtvater manche Schwierigkeiten und können ein wahres Kreuz des Beichtstuhls werden. Es ist aber nicht Jeder ein Scrupulant, der den Schein eines solchen hat, oder in der Welt als solcher häufig angesehen wird. Scrupulant ist nicht derjenige, welcher zarten Gewissens ist und vor jeder, selbst der kleinsten Sünde einen großen Abscheu hat; nicht derjenige, welcher in unbedeutenden Punkten mit großer Aengstlichkeit zu Werke geht, aber in manchen wichtigen Dingen gar leichtfertig ist, oder „Kameele verschluckt und Mücken seiget"; nicht derjenige, welcher über frühere, nicht mit gehörigem Ernst abgelegte Beichten später Unruhe empfindet; nicht derjenige, welcher mit großer Leichtigkeit die bedenklichsten Sünden begeht, dann aber seine ganze Bekehrung in eine mit großer Aengstlichkeit und mit minutiöser Genauigkeit abgelegte Beicht setzt. Scrupulant ist derjenige, welcher habituell von leerer Besorgniß und ängstlicher Furcht gequält wird, welcher Versuchungen für Sünden, kleine Sünden für große, gerathene Handlungen für Pflichten hält, welcher seinen Handlungen Motive unterlegt, die ihm in Wirklichkeit ganz fremd sind, und geneigt ist, immer das Schlimmste von sich zu denken, welcher sich mit allen denkbaren Möglichkeiten beschäftigt, auf allerlei sonderbare Gedanken und Phantasien verfällt, die dem vernünftig denkenden Menschen lächerlich erscheinen, welcher seinem eigenen Urtheil auf dem sittlichem Gebiet, sogar seinem eigenen Gedächtniß nicht mehr traut und überall Bedenken und Zweifel hegt, welcher den Empfang der Sacramente unter außergewöhnlichen Anstrengungen und Aengsten unternimmt und nach dem Empfange nie den Seelenfrieden der Kinder Gottes genießt.

Die Scrupel können für den Menschen heilsam und schädlich sein, je nach seinem Verhalten in denselben. Sie sind nicht selten für den Gerechten eine Prüfung von Seiten Gottes, ein Fegfeuer zur Läuterung, ein Martyrthum zu großen Verdiensten, eine Schule zur Demuth und Geduld, ein Durchgang zu größerer Vollkommenheit. Sie werden in diesem Falle zur Zeit aufhören und innerer Ruhe Platz machen. Halten sie aber an und werden zum Habitus im Menschen, zur Scrupulosität, so bringen sie die größten Nachtheile. 1) Die Scrupulosität raubt dem Menschen den innern Frieden und mit demselben alle Lebensfreudigkeit. 2) Sie schwächt das Vertrauen zu Gott, die Liebe gegen ihn, kann sogar zur Verzweiflung führen. 3) Sie lähmt die Willenskraft, schwächt den Muth und macht den Menschen unfähig zum Wirken.

4) Sie erschwert das Beten und die innige Hingabe an Gott. 5) Sie eröffnet vielen Versuchungen das Thor und setzt die Seele den Einflüssen des Teufels aus, der gern im Trüben fischt und wie die Schlange im Finstern schleicht. 6) Sie vergrößert durch Zuwiderhandeln gegen die Aussprüche des irrigen Gewissens die Gefahr, in große Sünden zu fallen, sie treibt den Menschen nicht selten in das andere Extrem, den Laxismus, hinein.

2. So nachtheilig die Folgen der Scrupulosität sind, so wichtig ist die Aufgabe des Beichtvaters, seinen Pönitenten von dieser Krankheit zu heilen und solche große Uebel von ihm abzuwenden. Für die richtige Behandlung eines Scrupulanten ist aber zunächst die Kenntniß der Ursachen der Scrupulosität von Wichtigkeit. Denn will man eine Krankheit gründlich heilen, so muß man zuerst die Quelle und den Sitz des Uebels aufsuchen. Die Ursachen der Scrupulosität sind theils innere, theils äußere. Die innern sind: 1) Die körperliche Constitution des Menschen, besonders Schwäche der Nerven und des Kopfes, schwache Gesundheit, allgemeine Schwäche, mag sie nun von der Geburt, oder von übermäßiger Anstrengung, Abtödtung oder Nachtwachen herrühren. 2) Eine geistige Anlage zur Furcht und Aengstlichkeit, wie sie begründet liegen kann im melancholischen Temperament. 3) Geheimer Stolz und Eigensinn. Die äußern Ursachen der Scrupulosität können sein: 1) Gott, der aus weisen Absichten das innere Licht entzieht und Aengstlichkeit zuläßt beim Gerechten, um ihn zu prüfen und in der Tugend zu kräftigen, beim Lauen, um ihn zu einem größern Eifer anzuspornen, beim Büßer, um ihn für seine frühern Sünden heilsam zu strafen und um ihn noch mehr zu reinigen. Wann die Scrupel von Gott kommen, wird am sichersten aus ihrem Grunde und aus ihren Folgen erkannt. Ist der Grund der übertriebenen Aengstlichkeit die Furcht, Gott dem Herrn zu mißfallen, und hat sie den heftigsten Abscheu vor der Sünde, die sorgfältigste Vermeidung der Gefahren des Rückfalls und eifriges Streben nach Vollkommenheit und zarte Gewissenhaftigkeit zur Folge, so kommt die Scrupulosität von Gott und pflegt dann gewöhnlich nicht lange zu dauern. Is. 57, 16—19. 2) Der Teufel, welcher die Phantasie des Menschen zu verwirren und seinen Geist zu umnebeln und dadurch Angst, Furcht und Verzagtheit hervorzurufen sucht. Der Teufel beunruhigt jedoch mit Scrupeln nicht die Sünder, weil bei diesen wegen ihres fortgesetzten Sündigens die Furcht erstickt wird, und er sie aus ihrem Sündenschlaf nicht aufschrecken will; auch nicht die großen Heiligen, weil er bei ihnen das Licht der Vernunft und Gnade nicht mehr verdunkeln kann, und weil sie die Furcht durch die vollkommene Liebe überwunden haben; er versucht es vielmehr gern mit den Neubekehrten und mit den Anfängern in der Tugend, um sie von dem betretenen Wege der Gottseligkeit abzubringen und in's Verderben zu stürzen. Sein Einfluß ist um so größer und gefährlicher, je mehr Empfänglichkeit für Furcht und Angst im Menschen vermöge

seiner Gemüthsverfassung und seines Temperaments vorhanden ist. Die vom Teufel verursachte Scrupulosität gibt sich gewöhnlich dadurch zu erkennen, daß sie den Menschen in hohem Grade verwirrt, die Seele zum Mißtrauen gegen Gott, zur Trägheit im Guten, zur Vernachlässigung der einmal unternommenen heiligen Uebungen, zur Muthlosigkeit und zur Verzweiflung versucht und sehr lange andauert, insbesondere auch dadurch, daß sie sich auf gewisse, oft sehr kleinliche und unwesentliche Punkte beschränkt, während sich der Scrupulant in andern Dingen dem Laximus hingibt. Trotzdem die Scrupulosität vom Teufel herrührt, kann sie doch wie jede andere teuflische Versuchung von Gott aus weiser Absicht zugelassen sein und dem Menschen zum Heil dienen. 3) Der häufige Umgang mit Scrupulanten. Es ist fast Nichts, was mehr ansteckt, als die Scrupulosität. Personen, die nicht die geringste Anlage zu dieser Krankheit hatten, sind durch den Umgang mit Scrupulanten und durch die Unterhaltung mit ihnen über Gegenstände der Moral und der Ascetik selbst zu Scrupulanten geworden, oder haben große Versuchungen zur Scrupulosität empfunden. 4) Lesung rigoristischer Bücher, ähnlich wie das Studium der Symptome und des Verlaufs einer körperlichen Krankheit die Phantasie aufregen und dem Menschen die irrige Meinung beibringen kann, daß er selbst an der Krankheit leide.

3. Wichtig für den Beichtvater sind ferner die Kennzeichen, durch welche er den Scrupulanten entdecken kann. Solcher Kennzeichen gibt es sehr viele und auffällige, es wird daher ein etwas erfahrener Beichtvater den Scrupulanten bald und leicht erkennen können. Die hauptsächlichsten Kennzeichen sind folgende: 1) Wenn Jemand in solchen Dingen zu sündigen vermeint, in welchen vernünftige fromme Personen gar keine Sünde finden und welche diese sich ohne Unruhe erlauben. 2) Wenn Jemand sich gar kein klares Urtheil über seine sittlichen Handlungen bilden kann und daher sein Urtheil darüber, ob etwas erlaubt oder unerlaubt sei, ob er in irgend einer Sache gefehlt habe, oder nicht, sehr leicht und oft ändert. 3) Wenn Jemand über kleinliche Umstände seiner Handlungen allerlei sonderbare Reflexionen anstellt, mit der Gewissenserforschung gar nicht zu Ende kommen kann und in der Beicht sich über die minutiösesten Umstände und innern und äußern Vorgänge bei den Handlungen mit großer Aengstlichkeit anklagt. 4) Wenn Jemand durch keine Beicht beruhigt wird, indem es bald an hinreichender Reue, bald am ernsten Vorsatz, bald an der Vollständigkeit oder Aufrichtigkeit der Beicht, bald ich weiß nicht an welchen Dingen bei ihm oder beim Beichtvater gefehlt haben soll. 5) Wenn Jemand Aengstlichkeit und Verwirrung zeigt bei gewissen äußern Handlungen, insbesondere beim Beten (Breviergebet), Messehören (Messelesen, Spendung der Sacramente), beim Anhören ehrabschneiderischer Reden, bei Zurechtweisung Anderer. 6) Wenn Jemand mit dem Rathe und der Entscheidung vernünftiger Menschen sich nicht beruhigen will. 7) Wenn Jemand bei Versuchungen durch seltsame Bewegungen, Geberden, Mienen, Seufzer u. dgl. sich auffällig macht.

4. Der Scrupulant bedarf einer sehr sorgfältigen und geschickten Behandlung. Nicht jeder Beichtvater ist für ihn der richtige Mann. An diesen sind folgende Anforderungen zu stellen: 1) Er muß geduldig sein. Nirgends kann der Beichtvater eine größere Versuchung zur Ungeduld empfinden, als beim Scrupulanten, Nichts kann für ihn ermüdender und seiner natürlichen Neigung mehr zuwider sein, als die Beschäftigung mit einem Scrupulanten. Wollte er aber hierbei die Geduld verlieren, so würde er Alles verderben. Die Geduld soll hervorgehen aus der Liebe für das Seelenheil und aus dem Mitleid mit dem traurigen Zustand des Scrupulanten. 2) Er muß umsichtig sein, so daß er die Art und Ursache der Scrupel recht erkenne und sich dem Scrupulanten gegenüber auf die rechte Weise benehme. 3) Er muß klug sein, damit er die rechten Heilmittel und Verhaltungsregeln vorschreiben könne. 4) Er muß klar und entschieden im Urtheilen sein, um auf alle vorgebrachten Zweifel und Ungewißheiten rasch eine bestimmte Antwort und Entscheidung geben zu können, um immer mit imponirender Autorität dem Scrupulanten gegenüber auftreten, urtheilen und richten zu können.

5. Was die Behandlung eines Scrupulanten angeht, so müssen hier zwei Fragen erörtert werden: a) Wie muß sich der Beichtvater dem Scrupulanten gegenüber verhalten; b) welche Heilmittel muß er ihm vorschreiben?

a) Was das Verhalten des Beichvaters gegen den Scrupulanten angeht, so kommen hier folgende Regeln in Betracht:

1) Nachdem der Beichtvater erkannt hat, daß sein Pönitent wirklich Scrupulant ist, suche er ihm zunächst Vertrauen gegen ihn, den Beichtvater, einzuflößen. Er höre ihn anfangs ruhig und geduldig an, lasse ihm Zeit und Ruhe, sich auszusprechen, und komme ihm dabei durch freundliche Ermunterung und durch Fragen zu Hülfe. Dieses ist für Beide wichtig, für den Beichtvater, damit er die Beschaffenheit, Quelle und Stärke der Scrupel und die Seelenverfassung des Scrupulanten erkenne; für den Scrupulanten, damit er die Ueberzeugung gewinnen könne, daß der Beichtvater ihn verstehe und seinen Zustand richtig erkenne. Denn Scrupulanten sind immer geneigt, vom schlecht unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Beichtvater zu appelliren. Darauf erkläre der Beichtvater ihm, daß er ihn wohl verstanden und eine klare Erkenntniß seines Zustandes gewonnen habe, und beweise ihm solches, wenn thunlich, durch einige zutreffende Erklärungen über seine Scrupel und deren Wirkungen auf den Pönitenten. Durch Nichts würde aber das zu seiner Heilung unumgängliche Vertrauen des Scrupulanten mehr geschwächt oder gänzlich vernichtet werden, als wenn der Beichtvater den Pönitenten nicht zur Rede kommen lassen, oder die vorgebrachten Scrupel (besonders zu Anfang der Behandlung) rundweg abweisen, oder mit Verachtung und Sarkasmus übergießen wollte. Solches kann bei fortgeschrittener Behandlung des Scrupulanten und in ganz

besondern Fällen angebracht sein, zu Anfang wäre es taktlos und schädlich.

2) Hat der Beichtvater sich das Vertrauen des Scrupulanten erworben, so muß er ihm gegenüber seine Autorität als Beichtvater und Seelenführer geltend machen und dadurch ihm gewissermassen zu imponiren suchen. Er erkläre ihm zuvörderst, daß er nur unter der Bedingung seine Leitung übernehmen könne, wenn er ihm Vertrauen schenken, für längere Zeit ihm beichten und sich seiner Leitung gehorsam unterwerfen wolle. Ist er dazu nicht bereit, so ist jede weitere Verhandlung mit ihm verlorene Mühe; er schicke ihn kurzweg in ruhigem ernsten Ton zu einem andern Beichtvater. Findet sich aber der Scrupulant dazu bereit, so erkläre und zeige er ihm, daß er seinen Beichtvater in den Angelegenheiten seines Gewissens gemäß der göttlichen Ordnung als seinen Vorgesetzten anzuerkennen und ihm in allen erlaubten einschlägigen Dingen zu gehorchen habe. Seine Seele sei jetzt krank, seine Vernunft umnebelt, sein Urtheil verwirrt und befangen, daher bedürfe er eines Lehrers und Führers und müsse sich demselben demüthig unterwerfen, wie ein Schüler seinem Lehrer und ein Kind seinem Vater. Er dürfe also dem Beichtvater in allen Dingen gehorchen, die nicht offenbar und zweifellos Sünde wären; er würde unter diesen Umständen nie sündigen durch seinen Gehorsam; Gott mache ihn nur verantwortlich für seinen Ungehorsam, nicht für das, was er im Gehorsam gegen seinen Beichtvater gethan oder unterlassen habe; am jüngsten Tage werde er über keine Sache sich besser verantworten können, als über seinen treuen Gehorsam gegen den Beichtvater; durch seinen Gehorsam werde er sicher endlich über kurz oder lang zum Frieden gelangen. Diese Wahrheit wird von den heiligsten Männern und den angesehensten Lehrern vertreten, vom heiligen Bernhard, Antonius, Franciscus von Sales, Philippus Neri, von der heiligen Theresia, vom heiligen Johannes vom Kreuze, Ignatius von Loyola, dem seligen Dionysius Carthusianus, Umbertus, dem ehrwürdigen Avila, von Gerson, vom heiligen Alphonsus und Leonard, von allen Moralisten. Vergl. Lig. Prax. conf. n. 95. Sehr treffend sagt der heilige Leonard: „Mag der Beichtvater so unerfahren sein, als er nur wolle, wenn du ihm dein Herz eröffnest, um Gott zu gehorchen, und dich ganz in seine Hände gibst, dann, sage ich, wird Gott viel eher Wunder thun, als daß er dich verließe."

Der Beichtvater trete dann als Autorität dem Scrupulanten entgegen. Er sei daher in seinen Entscheidungen bestimmt, präcis und klar, er lasse niemals Zweifel, Verlegenheit oder Unentschiedenheit durchblicken. Er beobachte in der Behandlung des Scrupulanten mit der größten Wachsamkeit die Consequenz, damit derselbe die Ueberzeugung gewinne, daß er mit sicherer Hand geführt werde. Daher hüte er sich vor Ueberstürzung und zu großer Eilfertigkeit, ertheile seine Rathschläge niemals nach

seinen subjectiven Ansichten, sondern nach den Grundsätzen der christlichen Moral und nur mit dem klaren Bewußtsein, daß sie richtig sind. Durch Nichts würde der Beichtvater eher seine Autorität dem Scrupulanten gegenüber verlieren, als durch Inconsequenz und Unentschiedenheit. Es würde aber durchaus verfehlt und ein Mißbrauch seiner Autorität sein, wenn der Beichtvater immer mit Machtsprüchen alle Zweifel lösen, jeglichen Knoten durchhauen und jegliche Unruhe bannen, wenn er stets nur seine Autorität geltend machen wollte. Man soll den Scrupulanten über die Grundlosigkeit seiner Zweifel und Unruhen aufklären, man soll nicht immer geradezu auf den Willen, sondern auch auf die Erkenntniß des Scrupulanten einzuwirken und ihn von der Richtigkeit des Urtheils des Beichtvaters zu überzeugen suchen. Wenn der Scrupulant zu der Einsicht gelangt, mein Beichtvater hat Recht, so kann man sich schon einen großen Erfolg von seiner Seelenleitung versprechen. Will aber die Belehrung, Aufklärung und Zurechtweisung nur schwierig beim Scrupulanten Eingang finden, und wird des Zuredens und Ermunterns kein Ende, dann soll die Autorität des Beichtvaters die letzte Instanz sein, auf welche sich dieser zurückzieht, dann soll er mit einem entschiedenen Ja oder Nein, oder mit einem kategorischen Befehl den Knoten zerhauen und sich Gehorsam zu verschaffen suchen. Aber auch noch in einem andern Fall kann der Beichtvater einzig seine Autorität in Anwendung bringen, dann nämlich, wenn man einen Scrupulanten bereits längere Zeit behandelt hat und dessen Seelenzustand und Scrupel genau kennt.

3) Für die richtige Behandlung des Scrupulanten ist von Wichtigkeit, daß der Beichtvater die Ursache der Scrupulosität erkenne, um danach die Behandlungsweise einzurichten und die geeigneten Heilmittel vorzuschreiben. Anders wird die Behandlung eines stolzen, anders die eines von Gott geprüften oder vom Teufel versuchten Scrupulanten sein. Erkennt der Beichtvater in dem stolzen Scrupulanten nicht den Stolz, so wird er vergeblich an dessen Heilung und Besserung arbeiten und bald einen hartnäckigen, unbeugsamen Pönitenten an ihm haben, dem, so lange er von ihm behandelt wird, nicht zu helfen ist. Das Uebersehen des Stolzes beim Scrupulanten ist die größte Gefahr, der der Beichtvater ausgesetzt ist und der er mit der größten Sorgfalt vorzubeugen hat.

4) Der Beichtvater erweise sich dem Scrupulanten gegenüber stets geduldig, freundlich, milde, nur in besonderen Fällen ernst und strenge, oder sogar abweisend. Geduldig: denn abgesehen von der Geduldsprobe, die, wie schon bemerkt, der Beichtvater für sich mit dem Scrupulanten zu bestehen hat, würde eben das kranke Gemüth des letzteren durch Nichts mehr verletzt und abgestoßen werden, als durch Ungeduld. Er höre also mit Geduld die Anklage, die Zweifel und Bedenken des Scrupulanten an; er behalte noch immer die Geduld, wenn derselbe guten Willens ist und auf

manche schon vorgebrachte Dinge von Neuem zurückkommt; er behalte sie, wenn auch die Besserung des Scrupulanten nur langsam voranschreitet, oder wenn die Scrupulosität in der körperlich-geistigen Anlage des Pönitenten begründet liegt und für Beide, den Scrupulanten und den Beichtvater, ein ewiges Kreuz zu bleiben droht.

Freundlich: denn diese Freundlichkeit wirkt wohlthuend auf das Gemüth des oft schüchternen Scrupulanten, Freundlichkeit zieht an, erweckt Vertrauen und erleichtert den Gehorsam. Durch Unfreundlichkeit würde der Beichtvater jeglichen Pönitenten, am meisten aber den Scrupulanten, sehr verletzen; dieselbe ist nirgends, am allerwenigsten bei diesem am Platze. Die Freundlichkeit entspringe aus wohlwollender, mitleidiger Liebe zum Pönitenten, nehme sich zum Muster den göttlichen Heiland und die Heiligen und zeige sich im Ton der Rede, im sprachlichen Ausdruck und im ganzen äußern Benehmen.

Milde: denn diese soll ja überhaupt beim Beichtvater in der Verwaltung des Bußsacraments vorwalten, vorzüglich, wenn er einen Scrupulanten zu behandeln hat. Hier gilt das Wort des Apostels: Vos, qui spirituales estis, hujusmodi instruite in spiritu lenitatis, considerans te ipsum, ne et tu tenteris. Gal. 6, 1. Die Milde bezeige er in der Beurtheilung der Sünden, in seinen Anforderungen, Vorschriften und in der Auflegung der Buße. Diese sei verhältnißmäßig eine leichte, um so mehr, als die Verrichtung der auferlegten Buße manchem Scrupulanten viel zu schaffen macht und ihm nicht selten eine geistige Qual bereitet.

In besondern Fällen sei der Beichtvater ernst, strenge und abweisend, wenn nämlich trotz freundlicher Zuredung und Belehrung der Scrupulant den vernünftigen Vorschriften des Beichtvaters keine Folge leisten will, wenn er sich stolz und hartnäckig erweist und immer von Neuem auf Zweifel und Unruhen zurückkommt, die längst durch das Urtheil des Beichtvaters ihre Erledigung gefunden haben. In keinem Falle aber sei der Beichtvater barsch und schroff gegen den Scrupulanten und überhaupt gegen den Pönitenten, in keinem Falle kränke er ihn mit groben Worten, Schimpfreden und Hohn.

6. b) Was die weitere Behandlung des Scrupulanten oder die eigentliche Heilmethode angeht, welche er bei ihm anwenden soll, so kommen hier folgende Regeln in Betracht:

1) Der Beichtvater fordere vom Scrupulanten treuen Gehorsam gegen ihn in Betreff der Vorschriften, welche er ihm in seinen Gewissensangelegenheiten zu ertheilen hat. Gehorsam ist das oberste Gesetz für den Scrupulanten. Dieser ist geistig unmündig und bedarf also eines Obern, der ihn in den Angelegenheiten seines Heils leite, dem er nach Gottes Anordnung den pünktlichsten Gehorsam zu leisten hat, wie ein Sohn seinem Vater, ein Client seinem Patron. Um diesen Gehorsam vollkommen zu leisten, muß der Scrupulant dem Beichtvater zunächst glauben, daß er wirklich Scrupulant sei; muß er ferner dessen Urtheil über

seinen innern Zustand, über die Erlaubtheit und Unerlaubtheit gewisser Handlungen und Unterlassungen, über Schuld und Nichtschuld, über die Beschaffenheit seiner Reue und Beicht, trotz seines widerstrebenden Gefühls entschieden beipflichten; muß er endlich Alles treu befolgen, was ihm der Beichtvater vorschreibt. Ohne diesen Gehorsam ist die Leitung und Besserung des Scrupulanten eine Unmöglichkeit; durch diesen Gehorsam wird derselbe über kurz oder lang geheilt werden, oder wenn wegen körperlich-geistiger Disposition oder wegen der Hartnäckigkeit des Uebels die vollständige Heilung eine Unmöglichkeit geworden ist, wird er sicher Erleichterung finden, so daß das Kreuz zu ertragen ist und eine Quelle von Verdiensten werden kann. Vir obediens loquetur victoriam. Prov. 21, 28. Damit der Scrupulant diesen Gehorsam strenge durchführe, ist es durchaus nothwendig und muß der Beichtvater es verlangen, daß er mit seinem Beichtvater nicht wechsle, es sei denn, daß ganz besondere Gründe dazu rathen; ferner daß er sich unbedingt und blind seinem Beichtvater überlasse; ist es ferner nothwendig, daß der Scrupulant die feste Ueberzeugung und Zuversicht gewinne, daß die ganze Verantwortung in seiner Leitung einzig und allein auf den Beichtvater falle, er selbst aber nur über seinen geleisteten Gehorsam von Gott gerichtet werde, und daß es ihm nicht zum Verderben gereichen werde, wenn auch, was er jedoch nie präsumiren soll, der Beichtvater sich geirrt hätte. Wenn aber der Beichtvater von dem Scrupulanten strengen Gehorsam verlangt, so muß er auch seine Vorschriften und Befehle so einrichten, daß jenem der Gehorsam so leicht wie möglich wird. Er fordere also nicht zu viel, suche ihn, wenn thunlich, von der Vernünftigkeit seines Befehls zu überzeugen, gebe seine Befehle nicht nach Willkür, sondern mit Ueberlegung und durchaus nach den Grundsätzen der christlichen Moral, formulire den Befehl in klaren und genau präcisirten Ausdrücken, damit sich an dieselben keine weitern Scrupel hängen können, und bleibe sich stets consequent.

2) Der Beichtvater ermahne und ermuntere den Scrupulanten zur Geduld. Die Scrupulosität ist ein großes Kreuz und muß mit Geduld und vollkommener Ergebung in Gottes Willen ertragen werden. In der rückhaltlosen Hingabe an Gott, in der demüthigen Unterwerfung unter ihn, in der Zufriedenheit mit allen seinen Prüfungen und Zulassungen liegt für den Scrupulanten die Quelle des süßesten Trostes und eines dauernden Seelenfriedens verborgen. Diese Gemüthsverfassung weckt in lieblicher Weise der gottselige Thomas von Kempen, Band III. Cap. 17, wenn er den Nachfolger Christi also beten läßt: „Herr, gern will ich leiden für Dich, was Du auch über mich willst kommen lassen. Ohne Unterschied will ich aus Deiner Hand Gutes und Böses, Süßes und Bitteres, Freudiges und Trauriges annehmen und für Alles, was mir widerfährt, Dank sagen. Bewahre mich vor aller Sünde, und nicht fürchten werde ich Tod und Hölle.

Wenn Du mich nur nicht auf ewig verwirfst und nicht auslöschest aus Buche des Lebens, so wird mir nicht schaden, was für Trübsal auch über mich kommen mag." Diese Geduld darf nicht ermüden, mag auch das Seelenleiden noch so lange anhalten, gemäß der Mahnung des Psalmisten: Exspecta Dominum, viriliter age; et confortetur cor tuum et sustine Dominum. Ps. 26, 14. Durch solche Geduld erwirbt sich der Scrupulant täglich viele Verdienste, und durch sie gleicht sich gewissermaßen oder sogar vollständig der Schaden aus, den seine Scrupulosität durch Lähmung der geistigen Kräfte im sittlichen Leben anrichtet.

3) Der Beichtvater leite den Scrupulanten zur Demuth und zum Vertrauen auf Gott an. Wohl kein anderer Seelenzustand weckt dem Menschen lebhafter das Gefühl der Schwachheit und Hülflosigkeit und treibt dadurch stärker zur Demuth, als die Scrupulosität. Uebt der Scrupulant die Demuth, so wird ihm seine Scrupulosität nicht nur zu einem Tugendmittel, sondern er setzt auch die nothwendige Bedingung, unter welcher er von seinem Leiden kann befreit werden. Rührt seine Scrupulosität von seinem Stolze her, so hat er ja eben durch die Demuth diese Quelle verstopft; kommt sie von Gott, so läßt Gott sich ja huldvoll zum Demüthigen herab und erhebt ihn aus dem Staube seiner Niedrigkeit; oder kommt sie vom Teufel, so wird der Teufel durch Nichts sicherer besiegt, als durch Demuth.

Aber während der Scrupulant in Demuth sich beugen soll vor Gott, soll er durch Vertrauen sich aufrichten zu ihm und mit großem Muth sich rüsten. Daher lege ihm der Beichtvater solche Wahrheiten an's Herz, die Vertrauen erwecken, also die unendliche Barmherzigkeit und Liebe Gottes, der nicht bloß Herr, sondern auch ein liebevoller Vater ist, der um unser Heil mehr besorgt ist, als wir selbst, der denjenigen mit seiner Hülfe nahe ist, die zerschlagenen Herzens sind, der alle unsere Aengsten und Nöthen weiß und zur rechten Zeit aus unserer Trübsal uns erretten will; auf die Verdienste Jesu Christi, der nicht will, daß sein kostbares Blut vergeblich für uns geflossen ist, der unsere Krankheiten und Schmerzen selbst auf sich genommen, der für uns eine allen Begriff übersteigende Angst im Oelgarten und die Verlassenheit von Gott, seinem Vater, am Kreuze ertragen hat. Er lehre den Scrupulanten, daß er gerade durch sein Vertrauen Gott besonders ehre, daß er dadurch Gott gleichsam Gewalt anthue, indem Gott es als eine Ehrensache ansehen werde, das Vertrauen zu belohnen und ihm zu helfen. „Keiner hat auf den Herrn gehofft und ist zu Schanden geworden. Denn wer blieb seinen Geboten treu und ist verlassen worden, oder rief ihn an, und er hat ihn verachtet? Gütig und barmherzig ist ja Gott und er wird am Tage der Trübsal die Sünden vergeben, und er ist Allen ein Beschützer, welche ihn in Wahrheit suchen." (Eccli. 2, 11—13.)

4) Der Beichtvater empfehle dem Scrupulanten als ein sehr wirksames Heilmittel das Gebet. Das Gebet beruhigt den Geist

des Menschen und verschafft ihm in allen Trübsalen Trost, in allen Anliegen Hülfe, in allen Versuchungen Stärke. Aber gerade der Scrupulant wird stark versucht, das Gebet zu unterlassen, theils weil er sich nur mit Angst und Schrecken, statt mit Freudigkeit und Zutrauen an Gott wendet, theils weil die Verrichtung des Gebets für ihn mit großer Mühe und Anstrengung verbunden ist, theils auch weil sein Gebet selbst ein besonderer Gegenstand seiner Scrupel sein kann. Daher muß der Scrupulant eindringlichst zum Gebet angehalten und muß immer streng zurechtgewiesen werden, wenn er das Gebet ohne hinreichenden Grund unterlassen hat. Sehr wohlthuend und wirksam wird es für ihn sein, wenn er sich mit Vertrauen auch an Maria, „die Mutter Gottes, das Heil der Kranken, die Tröfterin der Betrübten, unser Leben, unsere Süßigkeit und unsere Hoffnung" wendet. Auch rufe er mit Vertrauen seinen heiligen Schutzengel und alle jene Heiligen um Hülfe an, zu welchen er eine besondere Liebe und Verehrung trägt. Auf das vertrauensvolle Gebet finden Anwendung die Worte des 90. Psalmes (V. 14 f.): Quoniam in me speravit, liberabo eum: protegam eum, quoniam cognovit nomen meum. Clamabit ad me, et ego exaudiam eum; cum ipso sum in tribulatione, eripiam eum et glorificabo eum.

5) Der Beichtvater halte den Scrupulanten dazu an, daß er seine Aufmerksamkeit von dem Gegenstande seiner Scrupel ablenke, nicht darüber reflectire, nicht daran denke. Zu diesem Zweck ist es besonders zu empfehlen, daß er sich mit Arbeiten beschäftige, welche seinen Geist stark in Aspruch nehmen und sein Seelenleben nach außen lenken, daß er sich auf eine angemessene Weise, wie durch Besuch einer Gesellschaft, durch Umgang mit Andern, durch Lesung, durch eine Reise und dergl. zerstreue und erhole.

6) Der Scrupulant vermeide den Umgang mit solchen Personen, welche an demselben Uebel leiden, oder wenn dieses nicht möglich, jedes Gespräch mit solchen über Gewissensangelegenheiten. Auch soll er die Lectüre solcher Bücher und das Anhören solcher Vorträge oder Predigten (z. B. bei Gelegenheit einer Volksmission) vermeiden, wodurch seine Aengstlichkeit eine neue Nahrung empfangen kann. Liegt dem Leiden des Scrupulanten eine körperliche Ursache zu Grunde, so sollen ärztliche Mittel gebraucht werden.

7) Die Scrupulosität kann sich über das sittlich-religiöse Leben insgesammt erstrecken, aber sich auch auf besondere Seiten desselben beschränken. Mancher erscheint im Ganzen als ein vernünftig denkender und ruhig handelnder Mann, aber in einer bestimmten Sphäre ist er ein arger Scrupulant. Die gewöhnlichsten Gegenstände der Scrupel sind folgende: Frühere Beichten, die abzulegende Beicht, Anhörung der pflichtmäßigen Messe, Furcht, in böse Gedanken eingewilligt zu haben, Furcht, bei jeder Handlung zu sündigen, Gelübde, Zweifel, ob man im Stande der Gnade sei, und beim Geistlichen insbesondere: das Breviergebet, die Lesung der

heiligen Messe und die Spendung der heiligen Sacramente. Die Kenntniß der dogmatischen und moralischen Lehrsätze über die betreffenden Punkte werden den Confessarius in Stand setzen, den Scrupulanten in solchen Fällen richtig und mit gutem Erfolg zu behandeln. Dabei mögen ihm folgende Anweisungen von Nutzen sein.

§ 82. Scrupulanten. (Schluß.) Besondere Gegenstände der Scrupulosität.

1. Frühere Beichten. Viele Scrupulanten werden von Unruhe wegen ihrer früher abgelegten Beichten gequält. Bald fürchten sie, Todsünden oder wesentliche Umstände verschwiegen oder nicht gehörig gebeichtet, bald, keine hinreichende Reue oder keinen ernsten Vorsatz gehabt, bald nicht genug Fleiß auf die Gewissenserforschung angewendet zu haben; bald befinden sie sich in Aengsten, ob die Absolution auch ihre Wirkung gehabt habe. Oder haben sie früher Generalbeichten abgelegt, so sollen auch diese aus einem dieser Gründe oder aus allen diesen zugleich ungültig gewesen sein. Sie wollen daher ihre früheren Beichten, insbesondere die Generalbeicht, wiederholen. Ist ein Beichtvater solchen Scrupulanten gegenüber zu nachgiebig und gibt die Wiederholung der Beichten zu, so wird des Beichtens kein Ende sein, immer werden dieselben Unruhen wieder erwachen, und dabei können Sünden und Umstände in's Gedächtniß zurückgerufen werden, deren Vorstellung gefährlich ist und die durchaus vergessen werden sollen. Nur in dem Falle, wo der Scrupulant wirkliche und haltbare Gründe für die Unzulänglichkeit seiner Beichten vorbringt, oder wo er früher noch keine Generalbeicht, oder seit langer Zeit keine solche abgelegt hat, kann man ihm eine Generalbeicht erlauben, auch aus dem Grunde, damit der Beichtvater selbst einen sicheren Boden für die Behandlung des Scrupulanten gewinne und dieser ein größeres Vertrauen auf die sichere Leitung seitens seines Beichtvaters fasse. Sonst lasse er sich trotz Bittens und Flehens auf keine Wiederholung der Beichten ein. Es wird aber in vielen Fällen gut sein, den Scrupulanten durch Gründe zu überzeugen, daß seine Beichten durchaus als gültig zu erkennen und nicht zu wiederholen seien.

a) Was die Gewissenserforschung angeht, so belehre er ihn, daß dazu nach der Erklärung des Concils von Trient nur ein gewöhnlicher Fleiß, keineswegs eine außergewöhnliche Mühe und Arbeit erforderlich sei, und daß er bei einiger Gewissenhaftigkeit dieser Anforderung leicht genügen werde. Sollten dann bei einer solchen Gewissenserforschung einige schwere Sünden (was kaum möglich ist) nicht in die Erinnerung gekommen sein, so sei dadurch die Beicht durchaus nicht ungültig geworden, wenn er nur hinreichende Reue über seine Sünden erweckt habe.

b) Aber die Reue ist wiederum und ganz vorzüglich ein Gegenstand der Befürchtung, daß die frühern Beichten ungültig waren.

Er frage daher den Scrupulanten, ob er auf irgend eine Weise Reue erweckt, oder ob er ohne jegliche Vorbereitung und ganz leichtsinnig die Beicht oder die Generalbeicht abgelegt habe; ob er gar nicht Willens gewesen sei, sich zu bessern; ob er solches mit aller Gewißheit behaupten, mit einem Eide bekräftigen könne; ob nach der Beicht, wenigstens die erste Zeit nach derselben, Besserung eingetreten sei.

c) In Betreff der Beicht frage er den Scrupulanten, ob er mit Wissen und Willen eine als Todsünde erkannte Sünde verschwiegen habe. Er erkläre ihm, daß man nur verpflichtet sei, die die Art der Sünde verändernden, nicht aber die die Schwere vergrößernden Umstände einer Todsünde zu beichten, und daß die ohne große Schuld des Pönitenten ausgelassenen Todsünden der Gültigkeit der Beicht und der Wirksamkeit der Absolution keinen Eintrag thun.

d) Was den Zweifel über die Wirkung der Absolution angeht, so muß der Beichtvater dem Scrupulanten befehlen, denselben als einen durchaus jeden vernünftigen Grundes entbehrenden einfach abzuweisen und zu verachten. Der handgreiflichste Beweis für die Wirksamkeit der Absolution sei ihm die Besserung des Lebens. Denn der heilige Thomas weist nach, daß ein Mensch im Stande der Ungnade nicht lange ohne actuelle Todsünde bleiben kann, und bezieht sich auf das Wort des heiligen Gregorius: Peccatum, quod mox per poenitentiam non deletur, suo pondere ad aliud trahit. Thom. 1. 2. qu. 109, art. 8.

2. Die abzulegende Beicht. An Nichts hängen sich häufiger die Scrupel, als an den Empfang der heiligen Sacramente, besonders des Bußsacraments. In die Vorderreihe treten die Schwierigkeiten, welche sich Scrupulanten mit der Gewissenserforschung machen. Sie stellen sie an unter angstvollem Kopfzerbrechen, vermögen sich kein Urtheil zu bilden über schwere oder läßliche Sünden, über Versuchung oder Einwilligung. Sie verwenden übermäßig lange Zeit auf dieselbe und können damit nicht zu Ende kommen. Der Beichtvater erklärte solchen, daß sie auf die Gewissenserforschung nur eine ganz gewöhnliche Sorgfalt zu verwenden haben, daß es bei Personen, die ängstlicher Natur und zarten Gewissens sind und die nicht selten beichten, nur einer geringen Sorgfalt bedürfe, insbesondere, daß nicht die Gewissenserforschung, sondern die Reue die Hauptsache beim Empfang des Bußsacraments sei. Er schreibe ihnen ganz bestimmt die Zeit vor, als fünf oder zehn Minuten, welche sie auf die Gewissenserforschung verwenden sollen; sei diese Zeit verstrichen, so müßten sie mit derselben aufhören, selbst auf die Gefahr hin, nicht alle Sünden gefunden zu haben. Auch erlaube man ihnen nicht, die Sünden aufzuschreiben, weil dieses keine Pflicht ist und der Aengstlichkeit nur Vorschub leisten würde. Lig. lib. 6, n. 471, 3. Gury II, n. 509, qu. 1.

Eine neue und noch größere Angst quält den Scrupulanten bei Erweckung der Reue. Trotz aller, manchmal krampfhafter

Anstrengung will bei ihm das lebhafte Gefühl der Reue nicht aufkommen. Je mehr er sich anstrengt, desto weiter scheint sich dasselbe zu entfernen. Einer solchen Person gegenüber erkläre der Beichtvater, daß die echte Reue durchaus nicht in fühlbarem Schmerz und in einer lebhaften traurigen Stimmung bestehe, sondern in einem innern Leidwesen, das sich der äußern Wahrnehmung oft entzieht und sich hauptsächlich durch den Abscheu vor den begangenen Sünden und durch den ernsten Vorsatz, die Sünden zu meiden, kundgibt. Beim Scrupulanten sind auch die Traurigkeit darüber, daß sie keine Reue empfinden, der Vorsatz, die Sünden nicht wieder zu begehen, die Bitte zu Gott um Vergebung hinreichende Zeichen der vorhandenen Reue. Der Beichtvater stelle daher an den Scrupulanten darüber die betreffenden Fragen und beruhige ihn.

Weil der Scrupulant keine klare Erkenntniß seiner innern Zustände und kein gehöriges Vertrauen zu sich selbst besitzt, so kann er sich häufig bei der Beicht nicht zu der Ueberzeugung erheben, daß er die Sünden in Zukunft meiden wolle, daß er also einen ernsten Vorsatz gefaßt habe. Oder er malt sich mit seiner verworrenen und aufgeregten Phantasie alle möglichen absonderlichen Lagen, Versuchungen, Schwierigkeiten, kurz allerlei Eventualitäten aus, die nie eintreten werden, und meint, er könne doch unmöglich den Vorsatz fassen, auch unter solchen Umständen die Sünden nicht wieder zu begehen. Der Beichtvater verbiete solches nicht allein dem Scrupulanten, sondern überhaupt jedem Pönitenten, weil solche Phantasien unnütz, ja sogar gefährlich sind. Er fragte den Pönitenten, ob er sofort nach abgelegter Beicht die Sünden wieder begehen wolle. Erklärt er, er wolle es nicht, aber er werde es doch thun, so genügt dieser Vorsatz. Oder er frage ihn, ob er Willens sei, Gott mit einer freiwilligen Todsünde oder auch nur läßlichen Sünde zu beleidigen. Sagt er: Nein, so beruhige er ihn über seinen Vorsatz.

Die Beicht selbst wird den Scrupulanten statt zu einer Quelle des Trostes zu einer carnificina conscientiae. Sie häufen die Menge der Sünden, die sie beichten, bis in's Unendliche, sie beschreiben die einzelnen Sünden bis in's kleinste Detail, damit der Beichtvater eine solche Vorstellung von denselben erlange, als wären sie vor seinen Augen geschehen, und damit er in die tiefsten Falten ihres Herzens schauen könne. Sie beichten läßliche Sünden als Todsünden, Versuchungen als Sünden, treiben Alles auf die Spitze und messen sich immer die größte Schuld bei. Dabei ist ihr Bekenntniß verworren, ohne Klarheit, ihre Sprache und Ausdrucksweise oft, wie die der Kinder, obschon sie im gesellschaftlichen Verkehre sich als durchaus vernünftige Menschen benehmen. Der Beichtvater darf sich solche Anklagen nicht gefallen lassen. Er streiche dem Scrupulanten zunächst viele Sünden aus seiner Bekenntnißliste aus und verbiete ihm, zu beichten: a) Sünden, von denen er nicht bestimmt weiß, daß er sie begangen habe, und alle bloßen Möglichkeiten; b) Versuchungen, von welcher Art auch

immer, wenn er nicht ganz bestimmt erklären, nach Umständen schwören kann, daß er eingewilligt habe; c) alle unnöthigen Umstände, minutiösen Kleinigkeiten und detaillirten Beschreibungen der sündhaften Handlungen; d) Sünden, welche schon früher gebeichtet sind, selbst Todsünden, wenn er nicht sicher weiß oder schwören kann, daß er dieselben noch nicht gebeichtet habe. Der Beichtvater verfahre mit dem Scrupulanten durchaus nur nach Maßgabe der allernothwendigsten Anforderungen der katholischen Moral, wonach z. B. zweifelhafte schwere Sünden und die die Todsünde erschwerenden Umstände, geschweige denn läßliche Sünden gar nicht gebeichtet zu werden brauchen. Siehe § 17—21. Er bezeichne dem Scrupulanten gewisse Sünden oder Umstände und verbiete ihm, dieselben zu beichten; er sage ihm vor, wie er sich künftig über dieses oder jenes anklagen solle; er breche nach Umständen die Beicht völlig ab und gebiete ihm, zu schweigen und und alles Uebrige auf seinen Befehl auszulassen, entweder weil er weiß, daß der Scrupulant nichts Nothwendiges mehr zu beichten hat, oder weil bei einem Scrupulanten die moralische Integrität der Beicht genügt. S. § 20. Auch kann es nützlich sein, dem Scrupulanten strenge zu befehlen, daß er sich nur über eine bestimmte Anzahl von Sünden, z. B. über 6, anklage und alles Uebrige weglasse. Bei solchem Verfahren wird es der Beichtvater in den meisten Fällen dahin bringen, daß der Scrupulant endlich klar, kurz und bestimmt beichtet. Hat aber die Scrupulosität einen übermäßig hohen Grad erreicht, so wird der Beichtvater dem Scrupulanten sagen müssen, er möge nur im Allgemeinen über seine Sünden Reue und Leid erwecken, gar nicht an die Beicht denken und dann nur ohne alle weitere Vorbereitung in den Beichtstuhl treten. Der Beichtvater selbst wird ihn dann auf einige Sünden aufmerksam machen, mit ihm die Reue erwecken, die Buße beten (ein kleines Gebet genügt dazu) und wird ihm dann die Absolution ertheilen. Auch können Fälle eintreten, wo er das Beichten für einige Zeit sistiren und der Scrupulant sich auf die Bereuung seiner Sünden beschränken muß.

Ist die Beicht vollendet, so martert sich der Scrupulant gewöhnlich mit dem Zweifel über die Gültigkeit derselben. Statt des beseligenden Friedens, der in der erfolgten Aussöhnung mit Gott liegt und der die gewöhnliche Wirkung des Bußsacraments ist, fühlt er sein Herz beengt durch Unruhe und Zweifel, und es beginnt die Sorge, ob er auch zum Tische des Herrn gehen dürfe. Der Beichtvater schreibe ihm daher vor, nach Empfang der Absolution an die Beichte nicht zurück zu denken, sondern Gott für die Vergebung der Sünden und für seine Gnaden zu danken und mit freudigem Herzen, mit dem Bewußtsein, im Stande der Gnade zu sein, zum Tische des Herrn zu gehen. Kehrt der Scrupulant zum Beichtvater zurück, so mag er ihn für die erste Zeit der Behandlung anhören und beruhigen, später aber verbiete er ihm dieses, und kehrt er zurück, so weise er ihn, ohne seine Bedenken

gehört zu haben, mit sanftem, ruhigen Ernst zurück und gebiete ihm, zur heiligen Communion zu gehen. Für den Scrupulanten kann es im ersten Anfang geboten erscheinen, daß zwischen Beicht und Communion kein großer Zwischenraum liege, damit seine verwirrte Phantasie nicht allerlei Bedenken und Schreckensbilder heraufbeschwöre.

Endlich macht auch die Verrichtung der auferlegten Buße dem Scrupulanten große Sorge und Mühe. Er verrichtet sie mit einer übermäßigen geistigen Anstrengung, damit er zuvörderst die rechte Meinung habe, das Werk als auferlegte Buße zu verrichten, ferner damit er ja alle Worte gehörig ausspreche und dabei die erforderliche Andacht habe. Er wiederholt daher einzelne Worte und Sätze, ja die ganze Buße, und wendet körperlich und geistig Gewalt an, um beim Beten der Buße Andacht zu haben und den zerstreuenden Gedanken zu wehren. Der Beichtvater lege daher dem Scrupulanten eine verhältnißmäßig leichte Buße auf und verbiete ihm, dieselbe zu wiederholen, und, wenn thunlich, lasse er ihn noch im Beichtstuhl die Buße verrichten, oder verrichte sie gemeinschaftlich mit ihm und erkläre ihm, daß es nun mit der Verrichtung der Buße sein Bewenden habe.

3. Anhörung der pflichtmäßigen Messe. Dieses ist ein nicht ungewöhnlicher Gegenstand verschiedener Scrupel. Bald meint der Scrupulant, es habe ihm an der Intention gefehlt, die Messe zu hören, bald, er habe nicht die erforderliche Andacht dabei gehabt, und er hört daher, wenn möglich, mehrmals die heilige Messe. Was die Intention betrifft, so belehre der Beichtvater den Scrupulanten, daß er dem Kirchengebot vollkommen genüge, wenn er nur der Messe als einer religiösen Handlung beiwohnt, auch wenn er gar nicht daran denkt, daß er dem Kirchengebot dadurch Genüge leisten wolle, oder wenn er auch die entgegengesetzte Meinung hat, nicht durch diese, sondern durch eine später zu hörende Messe das Kirchengebot erfüllen zu wollen. Lig. lib. 1, n. 163 sq. Gury I, n. 104. Was die erforderliche Andacht betrifft, so genügt schon ein mit religiöser Stimmung unterhaltenes Aufmerken auf die Worte und Handlungen des Priesters, sicherlich also das Eingehen auf den Sinn der Worte und die Bedeutung der sich vollziehenden Geheimnisse, oder die Verrichtung geeigneter Gebete und fromme Betrachtung. Und was die beim Anhören der Messe sich einstellenden Zerstreuungen angeht, so würde nur das freiwillige Denken an andere Dinge, das unnütze und neugierige Umhersehen, ein Gespräch oder andere vom Meßopfer ablenkende Beschäftigungen ungehörig und sündhaft sein. Lig lib. 3. n. 313. Gury I, n. 344. Daher braucht der gewissenhafte Christ und vollends der Scrupulant wegen unfreiwilliger Zerstreuungen, oder wegen seiner geringen Andacht bei Anhörung der heiligen Messe sich nicht zu beunruhigen. Der Beichtvater verbiete daher dem Scrupulanten geradezu, zur Erfüllung seiner Sonntagspflicht eine zweite Messe zu hören. Zu einem andern Zwecke mag er es thun. Reuter, n. 270.

4. Furcht, in böse Gedanken eingewilligt zu haben, eine gewöhnliche Qual für den Scrupulanten. Wer beschreibt den Schwarm von Gedanken und Phantasien, welche den Scrupulanten umgaukeln, plagen und ängstigen können! Wer begreift, aus welchen Höhen und Tiefen, aus welchen entlegenen Winkeln sie herbeigezogen werden? Am häufigsten sind es unreine Gedanken, von welchen er bei Tag und Nacht, in Kirche und Haus, an allen Orten und Wegen verfolgt und geplagt wird. Jeder Sinn holt sie herbei, die heiligsten und unschuldigsten Gegenstände geben Veranlassung zu denselben, bei den heiligsten Handlungen, selbst beim Empfang der heiligen Communion stellen sie sich ein. Jeden Augenblick fürchtet der Scrupulant, in diese eingewilligt zu haben, und jede Einwilligung scheint ihm eine Todsünde zu sein. Daher kämpft er mit Gewalt dagegen, innerlich durch den Versuch, die Gedanken von den unreinen Dingen abzulenken, äußerlich durch lautes Sprechen, oder durch auffällige Bewegungen und Gestus. Aber es hilft nicht, der Kampf ist ein in's Feuer gegossenes Oel, der bekämpfte unreine Gedanke kehrt zurück und bringt oft sieben Gesellen mit, die ärger sind, als er. Nicht selten ist es die körperliche Constitution des Scrupulanten, welche zu solchen ausschweifenden Gedanken und fleischlichen Gelüsten disponirt, so daß ein ewiger Widerstreit zwischen Körper und Geist bestehen bleibt. Oder es drängen sich dem Scrupulanten blasphemische Gedanken über Gott, die Mutter Gottes und die Engel und Heiligen auf, oder er wird geplagt von vermeintlichen Glaubenszweifeln, vorzugsweise hinsichtlich des allerheiligsten Altarssacraments, und von allerlei ketzerischen Vorstellungen, oder er fühlt in sich die Neigung, über seinen Nächsten freventlich zu urtheilen, z. B. ihn für ausschweifend, geizig, betrügerisch und dergl. zu halten.

Bei derlei bösen Gedanken quält sich der Scrupulant zunächst durch sein fruchtloses, Geist und Körper afficirendes Kämpfen gegen dieselben. Wollte der Beichtvater dem Scrupulanten den Rath geben, sich diese Gedanken aus dem Sinn zu schlagen, gegen dieselben mit seinem Willen direct zu protestiren, dieselben muthig und mit Geduld zu bekämpfen, so wäre dem Scrupulanten dadurch nicht im Mindesten gedient und geholfen. Er schreibe ihm vor, solche Gedanken, insbesondere die unreinen, blasphemischen und glaubenswidrigen, einfach zu verachten, seine Aufmerksamkeit auf andere, wenn auch an sich unnütze Dinge zu lenken, seine Arbeit oder sein Gebet ruhig fortzusetzen, ein kleines Gebet zu sprechen. Sind es unschuldige Gegenstände, deren Anblick, Berührung oder Gebrauch unreine Vorstellungen wegen seiner krankhaft aufgeregten Phantasie in ihm hervorrufen, so soll er diesen Gegenständen nicht ausweichen, sondern dieselben trotz aller Versuchung geradezu in's Auge fassen. Sie werden bald aufhören, ihm Versuchungen zu bereiten, im andern Falle aber werden sie ihm immer Reize zur Sünde bieten.

Bei den bösen Gedanken quält sich der Scrupulant ferner durch die beständige Furcht, in dieselben eingewilligt und

läßlich oder schwer gesündigt zu haben. Der Beichtvater frage ihn, ob er den Vorsatz habe, oder früher gefaßt habe, Gott mit keiner schweren Sünde zu beleidigen, ob er mit voller Zustimmung die bösen Gedanken in sich aufgenommen und unterhalten habe, ob er sicher wisse oder schwören könne, daß er eingewilligt habe, ob er gar Nichts gethan habe, um die Versuchung zu überwinden. Nach den Antworten, welche der Scrupulant auf diese oder ähnliche Fragen ertheilt, wird der Beichtvater leicht ermessen können, was er von der vermeintlichen Einwilligung zu halten und wie er den Scrupulanten zu behandeln habe. Dem Beichtvater können hier die Worte des Alvarez einen guten Dienst leisten: Impossibile est, peccatum intrare in animam, quae vehementer ab illo abhorreat, quin ab ipsa clare et cito percipiatur. Oder wie der Herr selbst zu der heiligen Theresia sagte: Nemo me amittit, nisi certo id cognoscat. Vergl. Lig. lib. 6, n. 476. Scavini IV, n. 419, qu. 7. Als ein sehr wirksames Mittel empfiehlt sich, dem Scrupulanten zu befehlen, über solche Gedanken und Versuchungen sich niemals anzuklagen, als nur dann, wenn er bestimmt erklären kann, daß er eingewilligt habe. Gerade der Gedanke, ich muß mich über diese Versuchungen anklagen, vergrößert die unbegründete Furcht, in dieselben eingewilligt zu haben.

Was noch insbesondere die Versuchungen gegen den Glauben betrifft, so halte er denselben ein einfaches Credo entgegen und lasse sich vor Allem nicht in weiteres Nachdenken und in eine Beweisführung ein. Den Zweifeln über die wirkliche Gegenwart Jesu im allerheiligsten Altarssacrament begegnet er am erfolgreichsten mit andächtiger Kniebeugung und Ehrfurcht vor demselben und mit der Anbetung des eucharistischen Heilandes.

Versuchungen, freventlich zu urtheilen, werden vom Scrupulanten am sichersten dadurch überwunden, daß er sich gar kein Urtheil bildet, ob sein Nächster dieses oder jenes sei, und daß er bei sich selbst denke oder spreche: Was geht das mich an?

5. Furcht, bei jeder Handlung zu sündigen. Der Scrupulant tappt im sittlichen Leben ängstlich umher, reflectirt auf die größten Kleinigkeiten, will Alles zuvor wägen und messen, bevor er sich entscheidet, und da er wegen seiner Unsicherheit im Urtheilen niemals zur Entscheidung gelangt, so meint er immer, im Zweifel zu handeln, und befindet sich in immerwährender Furcht, er möchte gesündigt haben oder sündigen. Einem solchen gebe der Beichtvater folgende Vorschriften: a) Er solle sich im Zweifel rasch ohne vieles Nachdenken ein Urtheil bilden und danach ruhig handeln. Was er dann thue oder unterlasse, sei keine Sünde; hätte er sich auch geirrt, so würde ihm die materielle Sünde nicht als Sünde angerechnet. b) Er solle das für das Richtige halten, was im ersten Augenblick, wo ihm der Gegenstand vor die Seele tritt, gleichsam instinctmäßig als solches erscheine, und danach ohne weiteres Nachdenken sein Handeln einrichten. Er bestimme in einzelnen, dem Scrupulanten häufiger vorkommenden Fällen genau dessen

Verhalten. Legt der Scrupulant ihm Zweifel zur Entscheidung vor, so weigere er sich nach Umständen, ihm den Zweifel zu lösen, sondern erkläre ihm, er solle selbst entscheiden und nach seiner eigenen Entscheidung handeln. Auf diese Weise gewinnt der Scrupulant Zutrauen zu sich selbst und wird allmählich aus seiner geistigen Unmündigkeit herausgeführt. Vgl. Scavini IV, n. 419, qu. 8. Reuter n. 264. Noch möge hier eine gewöhnliche Furcht des Scrupulanten Erwähnung finden. Man fühlt nämlich nach dem Essen häufig körperliche Beschwerden und glaubt nun, durch Unmäßigkeit sich versündigt zu haben. In der Regel aber rühren diese Beschwerden nicht vom Uebermaß im Essen und Trinken, sondern von einer Schwäche des Magens, oder einem andern krankhaften Zustande des Körpers her.

6. Gelübde, eine ergiebige Quelle von Scrupeln. Der Scrupulant meint, frühere Gelübde nicht gehalten, neue Gelübde gemacht zu haben. Er fühlt sich zu allerlei unbesonnenen, oft zwecklosen und unsinnigen Gelübden angetrieben. Er will durch Gelübde sich zu guten Handlungen zwingen und seinen Neigungen und Versuchungen zur Sünde einen Zaum anlegen. Die Folge davon ist, daß er sich von Lasten und Pflichten allerlei Art niedergedrückt und seine Aengsten vergrößert fühlt, weil er seinen vermeintlichen Gelübden zuwider gehandelt, oder dieselben nicht vollkommen erfüllt zu haben glaubt. Das, was der Scrupulant als Gelübde ansieht, ist in den allermeisten Fällen nichts Anderes, als ein besonderer Vorsatz, oder auch ein bloßer Wunsch oder Gedanke, dieses oder jenes zu thun oder zu lassen. Oder es fehlt beim Gelübde die vera et deliberata intentio seu voluntas, se obligandi, der Gedanke oder die Sprache eilte dem Willen voraus. Oder das Gelübde ist durchaus zweifelhaft und läßt sich nicht klar oder nicht mit Wahrscheinlichkeit als solches erweisen. In all diesen Fällen kann von einem Gelübde keine Rede sein. Vergl. Lig. lib. 3, n. 196. Gury I, n. 320—322. Scavini II, n. 53 sqq. Danach behandle der Beichtvater den Scrupulanten. Dabei verbiete er ihm strenge, ohne seine Erlaubniß ein Gelübde zu machen. Hat aber ein Scrupulant wirklich Gelübde gemacht, deren Erfüllung für ihn außergewöhnlich drückend ist, so kann es räthlich erscheinen, daß der Beichtvater sich von seinem Ordinarius die Vollmacht ertheilen läßt, jenen von seinen Gelübden zu entbinden.

7. Zweifel, ob er im Stande der Gnade sei. Das Concil von Trient hat allerdings erklärt: Sicut nemo pius de Dei misericordia, de Christi meritis deque sacramentorum virtute et efficacia dubitare debet, sic quilibet, dum seipsum suamque propriam infirmitatem et indispositionem respicit, de sua gratia formidare et timere potest, cum nullus scire valeat certitudine fidei, cui non potest subire falsum, se gratiam Dei esse consecutum. Sess. 6, cap. 9; cf. can. 13—15. Aber mit diesen Worten hat es nur ausgesprochen, daß man hinsichtlich seines Gnadenstandes keine solche Sicherheit haben kann, wie man sie in Glaubenssachen hat.

Es gibt aber eine Sicherheit, welche vollkommen zur Ruhe der Seele genügt und deren sich die Frommen erfreuen, nämlich die moralische Sicherheit, welche so häufig im Leben auf Erden genügen muß und vollkommen ausreicht. Empfindet der Mensch einen wahren Abscheu vor jeder schweren Sünde, so daß er sagen kann: Iniquitatem odio habui et legem tuam dilexi (Ps. 118); hat er auf den Empfang der heiligen Sacramente den gewöhnlichen Fleiß verwendet; hat er sich seit längerer Zeit von schweren Sünden enthalten; will er unter keiner Bedingung Gott mit solchen Sünden, ja, nicht einmal mit einer freiwilligen läßlichen Sünde beleidigen; so sind das sichere Zeichen, daß er im Stande der Gnade ist, und diese Sicherheit kann in dem Pönitenten eine so große werden, daß sie, wie Suarez (De gratia, lib. 4, cap. 9) lehrt, für gewöhnlich jede actuelle Furcht ausschließt. Derselbe Lehrer erklärt weiter, er halte es für sehr wahrscheinlich, daß ein Gerechter auf einen solchen Stand der Tugend gelangen kann, auf welchem er von der Vergebung der actuellen Sünden gerade so überzeugt ist, wie von der Vergebung der Erbsünde. Vergl. Scavini III, n. 524.

Dem Zweifel, ob er im Stande der Gnade sei, gesellt sich beim Scrupulanten die Furcht über seine ewige Auserwählung oder Verwerfung zu. Der Beichtvater bemerke ihm, daß Niemand ohne eine besondere Offenbarung von seiner Vorherbestimmung gewiß sein könne (Trid. sess. 6, cap. 12); daß wir nach der Mahnung des Apostels Paulus unser Heil mit Furcht und Zittern wirken müssen; daß diese Furcht aber keine übermäßige Aengstlichkeit in uns hervorrufen, sondern nach der Mahnung des Apostels Petrus den Eifer in uns wecken solle, durch gute Werke unsere Berufung und Auserwählung sicher zu machen, damit wir nicht sündigen und damit uns in reichem Maße gewährt werde der Eintritt in das ewige Reich unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi. 2. Petr. 1, 10 f.

8. Gegenstände der Scrupulosität, welche ausschließlich geistliche Personen betreffen. Manchen Geistlichen bereitet das Breviergebet und die Darbringung des allerheiligsten Meßopfers, dann auch die Ausspendung der heiligen Sacramente unsägliche Scrupel. Sie gehen bei Verrichtung der heiligen Handlungen mit großer Aengstlichkeit zu Werke, sind dabei verwirrt, wiederholen einzelne Worte, Sätze und Partien und zweifeln bald, ob sie die gehörige Intention gehabt, bald, ob sie die Worte richtig und überhaupt ausgesprochen haben. Sie bereiten sich dadurch Angst und Qual, machen sich beim Volke auffällig, nicht selten lächerlich, und verletzen wenigstens materiell die schuldige Ehrfurcht gegen Gott und gegen die Anordnungen der Kirche.

Von großer Wichtigkeit ist es zunächst, daß der Geistliche, welcher eine Hinneigung zu solchen Scrupeln und die ersten Wirkungen derselben in sich verspürt, denselben sogleich durch ein

entschiedenes Handeln vorbaut und entgegentritt. Er verschaffe sich eine klare Kenntniß darüber, was die katholische Dogmatik, Moral und Liturgik über den betreffenden Gegenstand lehrt, nehme nach den Rubriken die heilige Handlung vor und verachte muthig alle aufstehenden Zweifel und Aengsten. Gibt er nach, so befindet er sich bald auf abschüssiger Bahn, er geräth mit jedem Tag tiefer in das nebelige Gebiet der Scrupel hinein. Ein großer Dienst würde ihm dabei erzeigt, wenn ein geistlicher Confrater oder ein anderer Freund ihn rechtzeitig auf seine Scrupel, auf sein sonderbares Gebahren und auf seine Verstöße gegen die kirchlichen Vorschriften in Freundlichkeit und Ernst aufmerksam machen würde. Möchte doch hier und in andern Dingen die Correctio fraterna in geeigneter Weise mehr von den Geistlichen geübt werden! Wie viel Gutes würde dadurch befördert, welcher Schaden abgewendet werden!

Was nun erstens die Scrupel hinsichtlich des Breviergebets im Besondern angeht, so meint der Scrupulant, er habe nicht die erforderliche Intention, oder nicht die gebührende Aufmerksamkeit und Andacht, oder er spreche die Worte nicht genau aus, oder er verwende nicht die angemessene Zeit auf dieses Gebet.

a) Der Zweifel an der erforderlichen Intention beim Breviergebet kommt einem Wahnsinn gleich. Wie, du hast nicht die erforderliche Intention? Warum nimmst du denn dein Brevier in die Hand, warum machst du das Kreuzzeichen, warum beginnst du mit der Recitation und bemühst dich, die vorgeschriebenen Gebete nach Zeit und Ordnung zu verrichten und Alles bis an's Ende zu bringen? Es ist ja für das Breviergebet nicht die Intention erforderlich, deiner Pflicht zu genügen, sondern nur die Intention, zu beten oder mit Andacht zu recitiren, und diese Intention braucht keine explicita et actualis zu sein, es genügt die implicita et virtualis. Nur in dem Falle hättest du nicht die erforderliche Intention, wenn du recitirtest, bloß um dich im Lesen oder Singen zu üben, oder um zu einem historischen Zweck die Geschichte eines Heiligen nachzulesen. Der Beichtvater könnte daher dem Scrupulanten geradezu erklären, er solle, ohne irgend eine Meinung zu machen, nur sein Brevier nehmen, das heilige Kreuzzeichen machen und die Recitation beginnen, dann wäre die richtige Intention vorhanden. Vgl. Scavini I, n. 235 sq. et 360.

b) Die meiste Schwierigkeit macht dem Scrupulanten das attente et devote. Aber was ist denn dazu erforderlich, daß das Breviergebet attente et devote verrichtet werde? Dazu ist zunächst die attentio externa erforderlich, welche jede andere mit dem Breviergebet unverträgliche Beschäftigung, z. B. Plaudern, Schreiben, aufmerksames Anhören eines Gesprächs u. dergl., ausschließt. Dazu ist weiter erforderlich eine gewisse attentio interna, nämlich eine Erhebung des Gemüths zu Gott, weil ohne eine solche ein Beten nicht möglich ist. Aber diese intentio interna braucht nicht zu sein die spiritualis seu mystica, wobei man sich durch

Betrachtung göttlicher Wahrheiten zu Gott erhebt, auch nicht die literalis, wobei man auf den Sinn der Worte achtet, sondern nur die materialis seu superficialis, indem man auf die äußere Recitation des Breviers achtet und dabei sein Herz zu Gott erhoben erhält oder die Meinung hat, Gott zu ehren und anzubeten. Letztere ist z. B. die Weise, wie Nonnen das heilige Officium beten, welche der lateinischen Sprache nicht mächtig sind und Nichts von dem verstehen, was sie beten. Wenn der Scrupulant irgend einer vernünftigen Beurtheilung seiner Handlung beim Breviergebet fähig ist, so wird er zur Ueberzeugung gelangen müssen, daß er durch seine Recitation den Anforderungen unserer heiligen Kirche sehr leicht genüge. Vergl. Scavini II, n. 45 et 198. Ja, es ist sogar eine probable, durch bewährte Autoren gestützte Meinung, daß für das Breviergebet schon die attentio externa genüge. Mag nun auch diese Meinung für die Praxis nicht zu empfehlen sein, so kann sie doch zur Beruhigung eines Scrupulanten und solcher Personen, welche ohne ihre Schuld beim Beten zerstreut sind, einen vortrefflichen Dienst leisten. Gury II, n. 91.

c) Auch die richtige Aussprache der Worte oder das Anhören derselben, wenn er es im Chor oder mit einem Andern betet, macht dem Scrupulanten viel zu schaffen. Das Breviergebet ist ein mündliches Gebet, und es müssen alle Worte und Silben unverstümmelt ausgesprochen werden. Dazu ist aber nicht erforderlich, daß man die ausgesprochenen Worte selbst höre, sondern nur, daß man mit der Zunge und den Lippen die zur Aussprache nothwendige Bewegung mache und durch das Hauchen der Luft einen wenn auch noch so geringen Laut hervorbringe. Lig. lib. 4, n. 162 sq. Scavini II, n. 43. Der Scrupulant muß daher angehalten werden, daß er in ganz gewöhnlicher leichter Weise, ohne irgend welche Anstrengung zu machen, sein Officium leise recitire. Entsteht dann wegen Schwerfälligkeit des Organs oder aus Versehen zuweilen eine Verstümmelung einiger Wörter, oder ein Ausfall, oder Zusammenfluß der Silben, so ist solches für ihn nicht sündhaft, auch dann nicht, wenn eine alte eingewurzelte Gewohnheit die Ursache davon wäre, er dieselbe aber abzulegen sich ernstlich bemühte. Lig. lib. 4, n. 165. Scavini II, n. 205. Gury II, n. 89. Betet er mit einem Andern sein Officium, oder recitirt er es im Chor, so braucht er seinen Theil nur zu recitiren und kann den andern bloß anhören. Hört er aber wegen Geräusches oder wegen undeutlicher Recitation nicht alle Worte, so genügt er durchaus seiner Pflicht und ist zu keiner Wiederholung verpflichtet. Lig. lib. 4, n. 165. Scavini II, n. 204. Es würde sonst die gemeinschaftliche Recitation des Breviers, die doch im Wunsche der Kirche liegt und für Viele eine Pflicht ist, höchst peinlich, ja unmöglich werden. Vor Allem ist dem Scrupulanten streng zu verbieten und auch einem Nichtscrupulanten abzurathen, daß er irgend ein Wort oder eine Partie wiederhole. Er recitire ruhig mit angemessener Raschheit, ohne anzuhalten und in

Stocken zu gerathen, ohne Furcht wegen Zerstreuung oder ungenügender Aussprache sein Officium. Er bringe ihn zu der Ueberzeugung, es sei besser und Gott gefälliger, wenn er mit Ruhe weiter betet auf die Gefahr hin, Einiges auszulassen, als wenn er mit Aengstlichkeit Vieles wiederholt und dadurch sein Gebet arg verunstaltet. Gott will mehr als ein gütiger Vater geliebt, denn als strenger Herr gefürchtet werden. Reuter n. 268.

d) Gewöhnlich verwendet der Scrupulant übermäßig viel Zeit auf sein Breviergebet. Daher schreibe ihm der Beichtvater genau die Zeit vor, welche er auf die Recitation des ganzen Breviers, oder der einzelnen Theile desselben verwenden darf. Diese Zeit werde nach dem Brauche gewissenhafter Geistlichen bemessen. Scavini IV, n. 419, qu. 5, n. 4.

Hat die Scrupulosität hinsichtlich des Breviergebets einen hohen Grad erreicht, so bleibt am Ende nichts Anderes übrig, als den Geistlichen vom Breviergebet ganz zu entbinden, oder vom Ordinarius entbinden zu lassen. Lig. lib. 4, n. 177 in fine.

2) Die Lesung der heiligen Messe. Dem Priester können Scrupel entstehen hauptsächlich hinsichtlich der erforderlichen Intention und des Aussprechens der Consecrationsformel, auch in einigen Nebendingen. Vorab ist zu bemerken, daß der Priester schwer oder leicht sündigt, wenn er bei Darbringung des allerheiligsten Opfers den Scrupeln und der Verwirrung des Gemüths nachgibt und dadurch den Grund zu einer Handlungsweise legt, wodurch die Ehrfurcht gegen Gott und der Gehorsam gegen die Kirche sehr verletzt und dem christlichen Volk Aergerniß gegeben wird. Es ist also Pflicht für ihn, gleich Anfangs den Scrupeln mit Entschiedenheit Widerstand zu leisten.

Was nun die Intention betrifft, so kann dieselbe bei einem gewissenhaften Geistlichen niemals fehlen. Sie ist vorhanden, wenn er sich vorher nach Vorschrift die Hände wäscht, den Kelch bereitet, die heiligen Gewänder anlegt, zum Altar geht, das Meßformular aufsucht. Zu empfehlen ist, ohne viele Umstände durch einen einfachen Willensact die Intention zu machen, das allerheiligste Opfer darzubringen. Dieses kann geschehen durch das bekannte: Ego volo celebrare missam etc., wodurch der Priester einen Ablaß von fünfzig Tagen gewinnen kann. Die Aengstlichkeit hinsichtlich der Intention wird sehr befördert, wenn man letztere häufig wiederholt, besonders wenn solches unmittelbar vor der Wandlung geschieht. Dadurch kann der scrupulante Priester in große Verwirrung gerathen. Indem er sich anstrengt, die Intention zu erneuern, zweifelt er, daß er die erforderliche Intention habe, die er längst hat, Angst überfällt ihn, und er kann mit der heiligen Handlung nicht weiter kommen. Er will die Consecrationsworte aussprechen, aber er befürchtet, sie ohne die gehörige Intention auszusprechen, er hält also an, er stockt, er wiederholt die einzelnen Worte, oder die ganze Formel und versündigt sich gegen die Ehrfurcht, die er Gott, gegen den Gehorsam, den er Kirche, gegen die

Liebe, die er den anwesenden Gläubigen schuldig ist. Man schreibe also dem ängstlichen Priester vor, die Intention niemals unmittelbar vor der Wandlung zu wiederholen, beim Memento mag es geschehen.

Am ängstlichsten verfährt der scrupulante Priester beim Aussprechen der Consecrationsformel, hauptsächlich dadurch, daß er dieselbe zu laut, mit zu großer, äußerlich bemerkbarer Anstrengung, oft unter sonderbaren Bewegungen des Körpers, oder Verzerrungen des Gesichts ausspricht, oder dieselbe oder einzelne Worte derselben, einmal, zweimal, ja noch öfter wiederholt.

Der Beichtvater eines solchen ängstlichen Priesters dringe kräftig darauf, daß er diese heilige Handlung durchaus nach kirchlicher Vorschrift vornehme, daß er also zunächst die Consecrationsformel leise spreche. Mag der Priester wegen eines Geräusches, oder des Gesanges, oder der Orgel in der Kirche die Worte selbst nicht hören können; gebraucht er nur wie gewöhnlich die Sprachorgane, so kann ein vernünftiger Zweifel nicht mehr obwalten, daß die Worte wirklich und richtig ausgesprochen sind. Auch ist zur richtigen Aussprache der Worte keine besondere Anstrengung erforderlich, viel weniger eine gewaltsame; dadurch würde die Aussprache erst recht unschön und auffällig werden. Eine noch größere Unehrerbietigkeit ist es, die Formel oder einzelne Worte derselben unnöthiger Weise zu wiederholen. Solches darf nur geschehen, wenn ein vernünftiger Zweifel über die wirkliche oder richtige Aussprache obwaltet. Von einem vernünftigen Zweifel kann aber in dieser Beziehung bei einem ängstlichen Priester durchaus nicht Rede sei. Zudem macht eine unwesentliche Veränderung derjenigen Worte, an deren richtiger Aussprache ein solcher Priester zu zweifeln pflegt, die Consecration durchaus nicht ungültig, wie wenn er ausspräche: Oc statt hoc, colpus statt corpus, meun statt meum, oder wenn er in hic das i etwas dehnen würde, jedoch ohne es im Sinne von hic (hier) zu nehmen. S. Reuter n. 269. Gury, Casus consc. II, n. 156—158. Lig. lib. 6, n. 10.

3) Die Spendung der heiligen Sacramente. In dieser Beziehung ist über die Intention und die Form das Nämliche zu sagen, wie über die Feier der heiligen Messe.

Zweiter Theil.

Pönitenten, welche nach ihren äußern Verhältnissen verschieden sind und zwar:

a) Nach ihrem Alter.

§ 83. 1) Kinder.

a) Vorbereitung und Annahme der Kinder zur Beicht.

1. Von größter Wichtigkeit sind die Beichten der Kinder, theils wegen des Unterrichts, welcher den Beichten vorhergehen muß, theils wegen der Nachhülfe, welche der Beichtvater den Kindern zu leisten hat, theils wegen der Wirkungen, welche sie in dem jugendlichen Herzen hervorbringen können und sollen. Die Beicht bildet in der Erziehung des Kindes ein Hauptmoment und ist in sehr vielen Fällen das einzige Mittel, um bösen Neigungen und verborgenen Sünden auf die Spur zu kommen und dieselben zu bessern, um drohende Gefahren für dessen Sittlichkeit und Unschuld abzuwenden und ihm gute Gewohnheiten und Tugenden einzupflanzen. Mit der erziehenden Kraft der Beicht verbinden sich die übernatürlichen Gnadenkräfte, welche dem Kinde durch das Sacrament vermittelt werden und welche unendlich höher anzurechnen sind, als alle Ermahnungen und Belehrungen, als alle Beobachtungen und Antriebe von Seiten der Erzieher. Durch die Beicht können die hartnäckigsten Fehler und die übelsten Gewohnheiten des Kindes, welche seit Langem aller Kunst und Weisheit der Erziehung getrotzt haben, gebessert und in die entgegengesetzten Tugenden umgewandelt werden; durch sie kann das Laster, welches bereits angefangen hatte, im Herzen des Kindes die ersten Wurzeln zu schlagen, noch zu rechter Zeit für immer ausgerottet und dadurch der ganze Mensch gerettet werden; durch sie endlich kann der Grund zur spätern Heiligkeit gelegt werden. Das ist die Bedeutung der Kinderbeichten, das sind die Ziele, welche der Seelsorger beim beichtenden Kinde in's Auge fassen soll. Er lege also auf die Beichten der Kinder, auf den vorbereitenden Unterricht, auf die Vornahme der Beicht, auf die Ermahnung und Anleitung der Kinder ein großes Gewicht und suche mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit den Kindern zu einer würdigen und fruchtbringenden Beicht zu verhelfen. Eben hier vertritt er ja in besonderer Weise die Person Jesu Christi, welche die Kleinen zu sich kommen ließ und so liebevoll aufnahm, und welcher sprach: „Wer ein solches Kind aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf.“ (Matth. 18, 5. 19, 13—15.)

2. Die Annahme der Kinder zur Beicht darf nicht bloß nach dem Alter, sondern auch und vorzugsweise nach ihrer

geistigen Fähigkeit und Entwicklung, nach ihrem genossenen Unterricht und ihrer Erziehung bestimmt werden. Wie es in der Natur der Sache begründet liegt und wie es auch das vierte lateranische Concil fordert, ist vor Allem nothwendig, daß das Kind zu den Unterscheidungsjahren (anni discretionis) gelangt sei. Diese lassen sich freilich nicht nach Tagen und Jahren bestimmen, gewöhnlich aber wird das siebente als dasjenige Jahr angenommen, wo der Mensch anfängt, Gutes vom Bösen zu unterscheiden. Bei einigen Kindern tritt diese Unterscheidung schon früher, bei andern später ein. Ist daher ein Kind geistig begabt und früh entwickelt, oder hat es frühzeitig Unterricht in der Religion genossen, oder eine gute religiöse Erziehung gehabt, so kann und in besonderen Fällen muß ein Kind mit dem siebenten Jahre oder schon früher beichten. Ein solcher Fall wäre schwere Krankheit, oder die begründete Voraussetzung, daß ein solches Kind eine Todsünde begangen hätte. In letzterm Falle müßte es wenigstens, um dem Kirchengebot Genüge zu leisten, binnen Jahresfrist beichten. Lig. lib. 6, n. 432 et 666; lib. 3, n. 270. Gury I, n. 478. Scavini III, n. 316. Vergl. die Münsterische Agende p. 84.

Da aber gewöhnlich die Kinder sich nicht so früh zu entwickeln pflegen, so daß sie mit dem siebenten Jahre schon die hinreichende Kenntniß zum gültigen Empfang des Bußsacramentes haben, und sie erst mit diesem Jahre in den Schulen den geordneten Unterricht empfangen, so bleibt die Annahme eines siebenjährigen Kindes zur Beicht nur für außerordentliche Fälle, wie Todesgefahr, bestehen, und die regelmäßige Annahme geschieht je nach den Anlagen des Kindes und nach dem genossenen Unterricht erst später. Es hat aber das Kölner Provinzial-Concil vom Jahre 1860 die Bestimmung getroffen, daß die erste Beicht der Kinder nicht über das neunte Lebensjahr verschoben werden soll. Hat also ein Kind dieses Lebensjahr erreicht, so muß es zur ersten Beicht vorbereitet und zugelassen werden, es sei denn, daß seine Unfähigkeit zum Beichten zweifellos constatirt ist. Im Zweifel über die Unfähigkeit eines Kindes hat der Beichtvater, der vorher über diesen Umstand in Kenntniß zu setzen ist, zu unterscheiden, ob er ihm nach angewandter Hülfe die Lossprechung unbedingt oder bedingt ertheilen kann, oder nicht. Im Allgemeinen läßt sich über die Annahme der Kinder zur ersten Beicht so viel feststellen, daß dieselbe mit dem achten Lebensjahre geschehen kann und nicht länger als bis zum begonnenen zehnten aufgeschoben werden dürfe. Der heilige Carl Borromäus gibt hierüber seinem Clerus die Vorschrift: Qui ad septem aut octo annos pervenerint, pro modulo de necessitate et virtute sacramenti illudque frequentandi instruentur. Vergl. Statut. Leod. n. 344.

3. Der Beicht der Kinder muß ein besonderer Unterricht vorhergehen. Die Kinder nur im Allgemeinen in den nothwendigen Religionswahrheiten unterrichten, dann die fähigen Kinder aussuchen und nach einer kurzen Anleitung und Mahnung zur ersten

Beicht zulassen, wäre ein sehr zu tadelnder, durchaus aller Pädagogik und Seelsorge widersprechender Brauch. Es müssen die Kinder zuvörderst in feierlicher Weise darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie nach einiger Zeit zur ersten Beicht angenommen werden sollen, und daß zu dem Zweck jetzt ein eigener Unterricht beginnen werde. Es soll ihnen die Wichtigkeit dieses Unterrichts als der entferntern Vorbereitung zum Empfang des Bußsacraments an's Herz gelegt und sie dadurch zum fleißigen Lernen und Aufmerken ermuntert werden. Es ist wohl kein Unterricht in der Religion, der die Kleinen mehr anspricht und ihnen mehr Interesse abgewinnt, als der Beichtunterricht, und zwar wegen der außerordentlich anmuthigen Wahrheiten, welche hier zur Sprache kommen.

Der Beichtunterricht soll sich aber nicht bloß auf die Lehre von dem Sacrament der Buße beschränken, er soll auch eine kurze Wiederholung der wichtigsten Lehren des Katechismus sein. In dieser Beziehung sind von größter Bedeutung die Lehre von Gott und seinen Eigenschaften, ein Gegenstand, der nicht genug berücksichtigt werden kann, ferner die nothwendigsten Glaubensstücke, die Lehre von der Erlösung, von den Geboten, von der Sünde. Vorzüglich muß dieser Unterricht dahin zielen, daß den Kindern nach Maßgabe ihrer Fassungskraft die Lehre von den Sacramenten im Allgemeinen und, worauf Alles ankommt, die Lehre von dem Bußsacrament insbesondere recht klar und faßlich für den Verstand und anregend für das Gemüth vorgetragen werde. Man muß aber die Kinder über die Erfordernisse zum würdigen Empfang dieses Sacraments nicht bloß belehren, sondern ihnen auch zeigen, wie sie die einzelnen Acte, als Anrufung des heiligen Geistes, Gewissenserforschung, Reue und Vorsatz, Anklage, Verrichtung der Buße, anzustellen und vorzunehmen haben. Auf diese Weise wird der Unterricht zugleich eine Herzensandacht oder eine nähere Vorbereitung zur Beicht werden.

§ 84. 1) Kinder (Fortsetzung und Schluß).

b) Behandlung der Kinder im Beichtstuhl.

1. Die Aufgabe des Beichtvaters bei den beichtenden Kindern kann eine dreifache sein: 1) das mangelhafte Bekenntniß zu vervollständigen, 2) das Kind zu belehren und zu heilen und für die Lossprechung zu disponiren, 3) die Fähigkeit und Disposition des Kindes zu beurtheilen und danach die Lossprechung bedingt oder unbedingt zu ertheilen, oder aufzuschieben. Mit Rücksicht auf die früher aufgestellten allgemeinen Grundsätze und Regeln mögen folgende Bemerkungen genügen:

Das Bekenntniß kann unvollständig sein dadurch, daß Nichts, oder nur Allgemeines, oder nur sehr Weniges, oder Unbestimmtes, oder nur Aeußerliches gebeichtet, oder schwere Sünden verschwiegen werden. Wird gar Nichts, oder nur sehr Weniges gebeichtet, so

wird der Beichtvater bei einiger Fähigkeit des Kindes durch Fragen dessen hauptsächlichste Sünden, wenigstens eine hinreichende Materie entdecken können. Er wird dieses erreichen, wenn er fragt nach Sünden des Ungehorsams gegen die Eltern, der Vernachlässigung des Gebets und der Sonntagspflicht (insbesondere in der Ferienzeit), der Unehrerbietigkeit während des Gottesdienstes, der Lieblosigkeit gegen andere Kinder, des Naschens und Stehlens, des Lügens und der Verleumdung. Vergl. Lig Prax. conf. n. 90. Bei den läßlichen Sünden ist auf eine eigentliche Zahlangabe, die in sehr vielen Fällen durchaus unmöglich oder unzweckmäßig ist, nicht zu dringen, sondern nur zu untersuchen, ob die Sünde einigemal, häufig, täglich geschehen sei. Sehr schwer wird es für die Kinder sein, von den innern Motiven, den Absichten Rechenschaft zu geben. Der Beichtvater kann daher in die Nothwendigkeit versetzt werden, darüber einige Fragen zu stellen. Auch hat er auf die Gedanken und Begierden, so wie auf die nicht ausgeführten Willensentschlüsse Rücksicht zu nehmen. Diese rein innerlichen Vorgänge entziehen sich oft genug der oberflächlichen, mehr dem Aeußerlichen zugewendeten Betrachtung mancher Erwachsenen, geschweige der Kinder.

Die Kinder können Sünden ohne alle Schuld, oder aus Leichtfertigkeit, oder aus falscher Scham, oder aus Furcht, oder aus Unfähigkeit, dieselben darzustellen, verschweigen. Sünden, welche aus den letztgenannten Gründen sowohl bei Kindern, als bei Erwachsenen verschwiegen werden können, sind die Sünden gegen das sechste und siebente Gebot. Eine solche verschwiegene Sünde zu entdecken, wird sehr schwer, oft geradezu unmöglich sein, wenn man das Kind nicht genau kennt und die Anklage keine Veranlassung zum Verdacht bietet. Muß der Beichtvater aber aus irgend einer Ursache den Verdacht schöpfen, daß eine Sünde wider das sechste Gebot ausgelassen ist, so hat er eine doppelte Klippe zu vermeiden, nämlich diese, daß er durch unzureichende Fragen die eigentliche Sünde oder ihre Art gar nicht entdeckt, oder daß er durch ungeeignete Fragen das Kind auf Dinge und Sünden aufmerksam macht, welche es noch gar nicht kennt und auch nicht kennen muß. Er stelle daher je nach den Umständen entweder einige für unverdorbene Kinder unverfängliche und unschädliche Fragen, oder er frage geradezu, ob es eine Sünde gegen das sechste Gebot begangen habe, ob allein, oder mit Andern. Gewöhnlich wird der Beichtvater durch freundliches Zureden und durch angemessene Nachhülfe verschämten und verschwiegenen Kindern das Geheimniß und die Wahrheit entlocken können. Manche Kinder werden sich über unkeusche Gedanken, Worte, Werke, oder Spiele anklagen, die durchaus keine Sünden gegen die Keuschheit, oft nur Verstöße gegen den Anstand und auch das nicht einmal sind. So z. B. sind unter unkeuschen Worten oft Fluchworte, oder barsche, grobe Worte, unter unkeuschen Werken die Verrichtung der Nothdurft, oder harmlose Spiele, unter unkeuschen Berührungen das

Schlagen und Stoßen, unter Unkeuschheit in der Kirche Unehrerbietigkeit zu verstehen.

Ist eine Sünde gegen das siebente Gebot verschwiegen, so gelangt der Beichtvater durch die Frage: „Was war das, was du gestohlen hast? Wo hast du das gelassen? Was hast du dir dafür gekauft?" u. dergl. oft zum Ziel.

Das Weitere müssen wir dem weisen Ermessen des Beichtvaters und der ihm von Gott gegebenen Erleuchtung anheimgeben.

Eine zweite Aufgabe des Beichtvaters ist, das Kind zu belehren, zu heilen und für die Lossprechung zu disponiren. Ein Kind kann zu belehren sein über die sechs nothwendigen Glaubensstücke, besonders dann, wenn die Absolution nicht aufgeschoben werden darf. Weiter kann eine Belehrung mit Rücksicht auf gebeichtete Sünden nothwendig, in allen Fällen aber nützlich sein. Vor Allem muß er es über die Häßlichkeit der Sünde belehren und ihm auf diese Weise einen großen Haß und Abscheu vor der Sünde einflößen, dann ihm auch die Liebenswürdigkeit und den herrlichen zeitlichen und ewigen Lohn der Tugend schildern und endlich einen angemessenen kurzen Unterricht über die eine oder die andere von seinen Pflichten geben.

Mit der Aufgabe, das Kind zu belehren, verbindet sich die, dasselbe zu heilen. Die Heilung beginnt mit der richtigen Erkenntniß des Uebels (Gewissenserforschung, Anklage), mit der Reue und dem Vorsatz und vollendet sich durch die Lossprechung und Genugthuung. Er wird also nach oder mit der gegebenen Belehrung das Kind zur Reue und zum ernsten Entschluß der Besserung zu bewegen suchen. Dieses ist die Hauptaufgabe bei der Leitung des Kindes im Beichtstuhl. Sehr leicht kann die Beicht eines Kindes wegen Mangels an Reue und Vorsatz ungültig und das Sacrament wirkungslos werden. Der Beichtvater muß die nöthige Sorge aufbieten, um diesem Uebel vorzubeugen. Er ertheile der Regel nach niemals die Absolution, ohne einige Worte zur Erweckung der Reue gesprochen zu haben. Ist dieses bei Erwachsenen schon sehr zu empfehlen, um wie viel mehr bei den Kindern, die für solche geistige Anstrengungen weniger fähig und geübt sind! Nicht selten wird er sich verpflichtet fühlen, in besonderer Weise und mit Anwendung einer besondern Mühe das Kind zur Reue zu bewegen. Er halte dann in möglichst populärer, eindringlicher und kindlicher Weise dem kindlichen Gemüth die gewöhnlichen und bei besondern Sünden, wie Unkeuschheit, Stehlen, auch die besondern Motive der Reue vor. Da er im Beichtstuhl als Stellvertreter Christi und in heiliger Absicht handelt und spricht, so werden seine Worte — davon sei er fest überzeugt — die Leiter der göttlichen Gnade sein, und er wird nicht selten in dürren, gleichgültigen Herzen die hinreichende Reue, ja bittern Reueschmerz hervorrufen. Das kindliche Herz ist für die Reue wegen begangener Sünden gar nicht so unempfänglich, als es bei erster Betrachtung

scheinen möchte. Noch leichter, als die Reue, wird der Beichtvater den Vorsatz heranbringen können. Zwar ist derselbe unzertrennlich mit der ernsten Reue verbunden, allein er soll auch ausdrücklich (explicite) hervortreten und nach Umständen sich specialisiren. Er bringe daher das Kind zunächst zum Versprechen, daß es diese, jene Sünde niemals wieder begehen wolle, und gebe ihm die nöthigen Mittel und Verhaltungsregeln, um in Zukunft diese Sünde zu vermeiden.

Es wird der Seelsorger bei Kindern insbesondere drei Sünden in's Auge zu fassen haben, Lügen, Stehlen und Unkeuschheit. Mit keiner Sünde wird es sowohl von Kindern, als Erwachsenen leichter genommen, als mit dem Lügen, vorausgesetzt, daß der Nächste keinen Schaden dadurch leidet. Man hält es kaum für Sünde, man beichtet es gewohnheitsmäßig und, wie man in den meisten Fällen befürchten muß, ohne gehörige Reue und ohne kräftigen Vorsatz. Daher stelle der Beichtvater dem Kinde die Häßlichkeit der Lüge lebhaft vor Augen, daß lügenhafte Lippen dem Herrn ein Gräuel seien (Sprichwörter 12, 22), daß man in keinem Fall lügen dürfe (Ecclesiasticus 7, 14), und schildere ihm die Schönheit und den Adel der Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe. Das kräftigste Mittel, um das Lügen abzugewöhnen, wäre, wenn das Kind jedesmal, wo es gelogen hat, sich sofort corrigirte und die Lüge widerriefe. Allein dieses Mittel wird der Erfahrung zufolge nur in seltenen Fällen zur Ausführung gebracht werden. Daher rathe oder befehle man einem lügenhaften Kind ein Mittel, welches auch bei vielen andern Gewohnheitssünden in Anwendung kommen kann, dieses nämlich, daß es jeden Morgen den Vorsatz erneuere, während des Tages nicht zu lügen, und zu Gott um die Gnade flehe, diesen Vorsatz zu halten, oder daß es sich vornehme, nach jeder Lüge sich in der folgenden Mahlzeit eine Abtödtung aufzulegen.

Hat ein Kind die Sünde des Stehlens begangen, so muß man zunächst nach der Ursache forschen. Die Ursache kann sein: a) die Noth, wie bei armen Kindern, welche nicht die zur Sättigung hinreichende Speise bekommen, oder sich nicht die für die Schulbedürfnisse nothwendigen Gegenstände anschaffen können. Man entdeckt diese Ursache leicht aus der Beantwortung der an stehlende Kinder immer zu stellenden Frage: „Was hast du mit dem Gelde &c. gemacht?" Solche Kinder sind mit großer Schonung zu behandeln. Ihnen ist zu bedeuten, daß sie in keinem Falle stehlen dürfen, daß sie ihre Verlegenheit nur dreist ihm (dem Beichtvater) oder dem Lehrer entdecken möchten. Die Ursache kann b) die Sinnlichkeit, Genußsucht sein, wenn sie nämlich genascht, oder für das gestohlene Geld sich Näschereien gekauft haben. Der Beichtvater beschäme das naschhafte Kind recht stark, wie Overberg einst einem solchen Kinde that, welches in spätern Jahren diesen Vorfall selbst erzählt hat. Dieser fragte nämlich das Kind: „Mein Kind, was hast du denn genascht?" Antwort: „Pflaumen, Korinthen

und Rosinen." Overberg: „So, Pflaumen, Korinthen und Rosinen! Wenn du ein ganz armes Kind wärest und großen Hunger gehabt und der Brodschrank gerade offen gestanden und du dir dann ein Stück Brod herausgenommen hättest, um den ärgsten Hunger zu stillen, so würde der liebe Gott dir dies wohl nicht sehr übel genommen haben; aber solche Leckereien zu nehmen, Pflaumen, Korinthen und Rosinen und das vor den Augen des lieben Gottes — Pfui!" Dieses Pfui beschämte das Kind so sehr, daß es dasselbe in seinem ganzen Leben nicht vergessen hat. Als Besserungsmittel dient eine Abtödtung im Essen, oder eine Strafe, so oft das Kind genascht hat. c) Angeborene oder anerzogene Neigung und Lust zum Stehlen. In beiden Fällen ist die Besserung eines Kindes sehr schwer. Gründliche Belehrung über die Sündhaftigkeit des Stehlens, den Verhältnissen des Kindes angepaßte Maßregeln zur Verhütung des Stehlens, täglich zu erneuernder Vorsatz nebst Gebet um die nöthige Gnade, lebhafter Gedanke an Gott, den Allgegenwärtigen und Allwissenden sind die einzigen Mittel, zu welchen er im Beichtstuhl seine Zuflucht nehmen muß. Werden die Kinder sogar von den Eltern zum Stehlen und zum unnöthigen Betteln angehalten und mißbraucht, so kann der Beichtvater dem beichtenden Kinde nur auflegen, daß es im wiederholten Fall seinem Vater oder seiner Mutter geradezu erkläre, es dürfe nicht stehlen, das wäre Sünde, und daß es lieber jede Strafe erleiden solle und müsse, als zu stehlen oder unnöthiger Weise zu betteln. Das Weitere muß er dann der Gnade Gottes anheimstellen. Wird dem Seelsorger diese Sache außerhalb des Beichtstuhles bekannt, so kann er andere Maßregeln treffen. Ist das Kind von einem andern Kinde zum Stehlen verführt, so muß das verführte Kind den Verführer durchaus meiden, oder nach Umständen bei Eltern und Lehrern Anzeige davon machen. In allen Fällen muß aber der Beichtvater darauf dringen, daß das Gestohlene, wenn möglich, auf irgend eine Weise, auch mit Hülfe des Beichtvaters, zurückerstattet werde. Dieses ist zugleich ein sehr probates Mittel, um vom Stehlen abzuschrecken. Ja, er kann in manchen Fällen die Lossprechung sogar so lange verschieben, bis die Rückerstattung erfolgt ist.

Die gefährlichste und schädlichste Sünde bei Kindern ist die Unkeuschheit; daher muß der Beichtvater Alles aufbieten, um dieselbe von den Kindern fern zu halten und auszurotten. Klagt sich ein Kind über eine solche Sünde an, und hat der Beichtvater die Art der Sünde erkannt, so untersuche er, ob das Kind durch eigene Lust, oder durch Verführung zu der Sünde gekommen sei. Ist Ersteres der Fall, so lege er dem Kinde die Abscheulichkeit und Sündhaftigkeit der Unkeuschheit lebhaft vor Augen und suche ihm vor dieser Sünde einen großen Schrecken und Abscheu einzuflößen. Das göttliche Mißfallen an dieser Sünde, die durch sie bewirkte Zerstörung des Tempels des heiligen Geistes, die Strafe der Hölle, die furchtbare Geißelung Christi, wodurch er

für diese Sünde der Menschen gebüßt hat, werden die Hauptmomente sein, welche er zu diesem Zweck dem Kinde in eindringlichen beredten Worten vorführt. Ist das Kind von Reue über seine Sünden zerknirscht, so bewege er es zu dem festesten, ernstesten Vorsatz, nie und nimmer diese Sünde wieder zu begehen, dann weiter zu dem Vorsatz, das von ihm anzugebende Besserungsmittel treu anzuwenden. Der Beichtvater hat dann wohl zu erwägen, welches Besserungsmittel er für das Kind vorzuschreiben habe. Dieses könnte sein: tägliche Erneuerung des Vorsatzes, tägliches Gebet, tägliche Anrufung der Mutter Gottes, des heiligen Schutzengels, des heiligen Aloysius, der heiligen Agnes, öftere Beicht oder jedesmalige Beicht, so oft es in die Sünde zurückgefallen ist; letzteres Mittel insbesondere für den Fall, wo die Sünde bereits zur Gewohnheit geworden ist, oder zur Selbstbefleckung geführt hat.

Ist das Kind aber durch Verführung zu dieser Sünde gekommen, so lege er dem Kinde auf, den Umgang mit dem Verführer zu meiden, oder wenn solches moralisch unmöglich ist, gebe er dem Kinde Verhaltungsregeln, wodurch der Verführung vorgebeugt und die nächste Gelegenheit in eine entfernte umgewandelt werde. Auch kann es geboten erscheinen, daß das Kind bei seinen Eltern oder dem Lehrer den Verführer anzeige. Der Beichtvater erkläre ihm dann, in welcher Weise oder mit welchen Worten das Kind dieses thun soll.

Indem nun der Beichtvater das Kind zur Bereuung seiner Sünden und zum ernsten Entschluß der Besserung anhält und ihm behülflich ist, disponirt er es zum würdigen Empfang der Lossprechung. Er soll dieses nicht bloß in den hier zur Sprache gekommenen Fällen thun, sondern er soll für gewöhnlich am Ende der Beicht einige Reue-Motive vorhalten, oder, wenn auch mit ganz kurzen Worten, die Reue actuell zu erwecken suchen, nach Umständen durch ein passendes Reuegebet, und dann die Lossprechung ertheilen, vorausgesetzt, daß es derselben würdig erscheint.

Die dritte Aufgabe des Beichtvaters ist nämlich, die Disposition des Kindes zu beurtheilen und danach die Lossprechung zu ertheilen, oder, wenn es nicht disponirt werden kann, dieselbe aufzuschieben. Günstige Zeichen der Disposition sind: Genaues, specielles Bekenntniß der Sünden, vernünftiges Antworten auf die vorgelegten Fragen, Aufmerksamkeit auf die Ermahnungen, gute Haltung im Beichtstuhl. Bleibt er trotz seiner Bemühung, das Kind zu disponiren, über dessen Disposition im Zweifel, so kann sein Verhalten ein verschiedenes sein. Hat das Kind von zweifelhafter Disposition schwere Sünden gebeichtet und wird es erst nach zwei oder drei Monaten wieder zur Beicht kommen, oder befindet es sich in Todesgefahr, so ertheile er demselben die bedingte Lossprechung, damit es der heiligmachenden Gnade und der besondern Gnade des Sacraments nicht lange entbehre und in Gefahr der ewigen Verdammung bleibe. Das nämliche Verfahren kann er auch anwenden, wenn es nur läßliche Sünden gebeichtet

hat und in kurzer Zeit nicht wieder zur Beicht kommen wird. Hat aber ein zur Vernunftreife gekommenes Kind schwere Sünden gebeichtet und ist es rückfällig geworden, so kann die Lossprechung für kurze Zeit verschoben werden, wenn auch nur für einige Tage oder für einen Tag, oder vom Nachmittag zum Morgen, oder für einige Stunden. Vergl. Lig. lib. 6, n. 432. Prax. conf. n. 91. Gury II, n. 439, 4. Scavini IV, 408, 4.

2. Die Buße, welche man den Kindern aufzulegen hat, darf im Allgemeinen keine schwere, muß aber doch den Sünden entsprechend, bald leichter, bald schwerer sein. Für schwere Sünden würde sich eignen die Anhörung der heiligen Messe, Besuch der Kirche, Kreuzwegandacht an Orten, wo ein Kreuzweg errichtet ist, Rosenkranz, Litaneien; für läßliche Sünden kleinere Gebete und Uebungen. Weil die Kinder vergeßlicher Natur sind, so lege man ihnen nicht für längere Zeit eine Buße auf. Erscheint eine längere Buße heilsam, so lege man als eigentliche strenge Buße eine gleich vorzunehmende Uebung und als Rath Uebungen für längere Zeit auf, oder man bedeute dem Kinde, es solle die aus Vergeßlichkeit verursachte Unterlassung einer solchen längern Uebung keine Sünde sein. Auch können kleine Abtödtungen, z. B. im Maß und in der Art der Speisen und Getränke (Obst, Kuchen), im frühen Aufstehen, passende Bußwerke sein.

3. Aber wie oft sollen die Kinder beichten? Für die Kinder, welche noch nicht zur ersten heiligen Communion angenommen sind, ist die Beicht eines der kräftigsten Tugendmittel und soll daher öfter angewendet werden. Einmal oder zweimal im Jahre die Kinder beichten zu lassen, wie es in frühern Zeiten häufig geschah und auch jetzt noch an manchen Orten geschieht, ist zu wenig. In diesem Fall würde dieses erhabene von Gott selbst angeordnete Erziehungsmittel in vieler Beziehung wirkungslos werden. Daher hat der heilige Carl Borromäus seinem Clerus die Vorschrift gegeben, die Kinder zur öftern Beicht anzuhalten, und das Kölner-Provinzial-Concil vom Jahre 1860 hat verordnet, daß die zur Beicht angenommenen Kinder fortan alle drei Monate zur Beicht zu führen seien. Dieselbe Verordnung besteht in der Eichstädter Diöcese. Die viermalige Beicht im Jahre sei also die Regel, von der kein Pfarrer abweiche. Es können aber Fälle eintreten, daß der Seelsorger Umstände halber, z. B. um das Kind von einer besondern Sünde zu befreien, oder um ein besonders empfängliches Kind zur Vollkommenheit anzuleiten, eine noch öftere, z. B. eine monatliche Beicht anempfiehlt oder erlaubt. Vergl. über alles Gesagte die eingehenden Abhandlungen über die Kinderbeichten im Münsterischen Pastoralblatt 1863, S. 9 ff. 1869, S. 7 ff. 1865, S. 90 ff.

§ 85. 2) Die Jünglinge und Jungfrauen.

1. Die Jugendzeit ist für die moralische Entwicklung des Menschen die allerwichtigste Zeit des Lebens. Der Mensch steht hier wie Herkules am Scheidewege. Die Entscheidung des Jünglings

und der Jungfrau ist verhängnißvoll für Zeit und Ewigkeit. Daher ist es nicht zu verwundern, wenn der Teufel und die Welt dem Menschen eben in dieser Zeit die größten Nachstellungen bereiten und ihn in's Verderben zu ziehen suchen. Desto größer muß die Sorge des Beichtvaters, desto schärfer die Wachsamkeit sein, um die dem Jüngling und der Jungfrau drohenden Gefahren zu entdecken und zu entfernen und um sie auf dem geraden Weg der Tugend zu erhalten.

Zuerst beachte er die erwachenden Leidenschaften und Neigungen und suche, dieselben durch geeignete Mittel in die gehörigen Schranken zu bringen, zu zügeln und zu mäßigen. Die Leidenschaften, welche hier eine besondere Beachtung verdienen, sind: Genußsucht, Hang zur Freiheit und Ungebundenheit, Trägheit, Ungezogenheit und Ungehorsam gegen Eltern und Vorgesetzte, Eitelkeit und Gefallsucht. Er trete solchen erwachenden Leidenschaften und aufkommenden Fehlern mit aller Kraft entgegen und suche, dieselben im Keim zu ersticken. Sehr gefährlich kann beim Jüngling die Genußsucht und beim Mädchen die Gefallsucht werden. Die Genußsucht treibt den Jüngling zum Haschen nach Vergnügen, führt ihn in gefährliche Gesellschaften, verleitet ihn zum Ungehorsam gegen die Eltern, zum Lügen, zur Verschwendung, ja, zu noch Schlimmerem und benimmt ihm alle Andacht und Gottesfurcht. Die Gefallsucht verleitet das Mädchen zur Eitelkeit, zur Leichtfertigkeit, zur Zerstreuung, zu Sünden wider die Keuschheit.

2. Um den christlichen Jüngling und die Jungfrau vor solchen schlimmen Fehlern zu bewahren und um sie zur Gottesfurcht und kräftigen Tugend anzuleiten, beachte der Seelsorger Folgendes:

1) Er dringe mit aller Energie auf die pünktliche Verrichtung der gewöhnlichen Gebete und auf eine gute Feier der Sonn- und Festtage. So lange die Jugend noch betet, so lange sie an den Sonn- und Feiertagen regelmäßig der heiligen Messe, Predigt und der nachmittägigen Andacht beiwohnt, wird es gut um sie bestellt sein. Trägheit und Versäumniß hinsichtlich dieser theils pflichtmäßigen, theils gerathenen religiösen Uebungen ist ein böses Zeichen und beweist, daß das religiöse Leben bereits in Abnahme begriffen oder erstorben ist, und daß der Jüngling oder die Jungfrau sich bereits nicht mehr auf dem Wege der Tugend befindet.

2) Er halte sie zum öfteren Empfang der heiligen Sacramente an. Mit den heranwachsenden Jahren darf der Empfang der heiligen Sacramente nicht seltener werden, wie es leider so oft geschieht. Im Gegentheil soll unsere Jugend treu an der angelernten Gewohnheit des Empfanges der heiligen Sacramente festhalten und sich niemals ohne hinreichenden Grund einen Aufschub oder eine Versäumniß in dieser Hinsicht erlauben. Die eine Versäumniß hat die andere zur Folge und führt allmählich zum seltenen Empfang der heiligen Sacramente. Der öftere Empfang der heiligen Sacramente ist in vielen Fällen für den Jüngling und die Jungfrau das einzige Mittel, um sie vor Sünden

zu bewahren, oder aus dem Sündenelend herauszuziehen und für die Tugend wieder zu gewinnen. Vergl. § 65. Um insbesondere den Jüngling zur regelmäßigen Betheiligung am Gottesdienst und zum häufigen Empfang der heiligen Sacramente anzuhalten, ist ihm der Eintritt in die Sodalität sehr zu rathen. Von großem Nutzen ist auch die Abhaltung der sechs aloysianischen Sonntage. Schon mancher Jüngling, manche Jungfrau hat dadurch den Grund zu einem tugendhaften und gottseligen Leben gelegt.

3) Er schärfe ihnen treuen Gehorsam und aufrichtige Ehrfurcht und Liebe gegen die Eltern und diejenigen ein, welche ihre Stelle vertreten. Diese Tugenden üben einen außerordentlich wohlthätigen Einfluß auf die ganze Sittlichkeit aus. Außerdem ist dem vierten Gebot eine Verheißung beigefügt. Schrecklich lautet dagegen die Drohung: „Ein Auge, das seinen Vater verspottet und die Geburt seiner Mutter verachtet, das sollen die Bachraben aushacken, und die jungen Adler sollen es fressen.“ (Sprichw. 30, 17.) Außer diesen Tugenden schärfe er ihnen eine große Aufrichtigkeit gegen die Eltern und Vorgesetzten und gegen den Beichtvater, einen Abscheu gegen die Verstellung und Lüge ein. Durch diese Tugenden wird die Jugend auf dem Weg der Tugend erhalten, oder leicht auf den verlassenen Tugendweg zurückgeführt. Dahingegen führt der Ungehorsam die Jugend den größten Gefahren entgegen und der Sünde und dem Laster in die Arme, während die Lüge der Deckmantel und das Asyl der Unordnungen und Sünden ist.

4) Vor Allem muß der Seelsorger bei den Jünglingen und Jungfrauen die Keuschheit in ihrer ganzen Reinheit zu schützen und zu hüten suchen. Sie ist die zarteste Tugend, eine Königin unter den Tugenden, sie macht den herrlichsten Glanz der Tugenden aus, sie verbreitet Heiterkeit und Frieden über das jugendliche Leben. Ohne sie keine Liebe zu Gott, keine Andacht, keine Freude, keine Energie, keine Lust zur Arbeit, ohne sie unsägliches moralisches und physisches Elend, Tod und Verderben. Um diese Tugend in ihnen zu erhalten und zu pflegen, befördere er die Schamhaftigkeit in allen Dingen, erhalte er die Phantasie rein, suche er die Gefahren und Gelegenheiten von ihnen abzuwenden oder unschädlich zu machen, empfehle er die religiösen Mittel zur Bewahrung der Keuschheit. Wie glücklich ist der Jüngling, der seine Jugendzeit in unverletzter Keuschheit hinbringt, wie glücklich die Jungfrau, die rein in den Ehestand tritt, oder aus Liebe zu Gott ewig Jungfrau bleibt und sich die Krone der Jungfräulichkeit verdient.

5) Er untersage ihnen mit aller Strenge unnöthigen und vertraulichen Umgang mit Personen des andern Geschlechts und sogenannte Liebschaften. Finden seine Warnungen kein Gehör, so versage er ihnen die Lossprechung. Vgl. § 74.

3. Es ist von großer Wichtigkeit, daß die Jünglinge und Jungfrauen nicht leicht ihren Beichtvater wechseln. Gerade der

ständige Beichtvater, welcher sein Beichtkind seit Langem geleitet hat und kennt, kann den Jüngling und die Jungfrau am wirksamsten auf die drohenden Gefahren aufmerksam machen, kann sie, wenn sie sich schon verirrt haben, leichter zurechtführen und vor zukünftigen Gefahren und Rückfällen hüten Haben sie aber einmal oder mehrmals einem andern Priester gebeichtet, so soll er auf keine Weise Unwillen darüber zeigen, nach Umständen soll er sogar sein Wohlgefallen darüber zu erkennen geben. Denn es ist besser, daß sie einem andern Beichtvater aufrichtig, als ihm sacrilegisch beichten. Er soll aber nach ihrer Rückkehr desto sorgfältiger über sie wachen, desto gewissenhafter sie leiten. Jeder Beichtvater aber, zu welchem sie sich ohne Vorwissen ihres bisherigen Beichtvaters wenden, soll sie gütig aufnehmen, sie sorgfältig disponiren und, wenn's räthlich ist, mit Sanftmuth zur Rückkehr zu ihrem Beichtvater und zur Aufrichtigkeit zu bewegen suchen. Es ist aber nicht räthlich, sie zur Wiederholung der bei jenem gültig abgelegten Beicht zu ermahnen.

4. Hinsichtlich der Sünden gegen die Keuschheit sind die Jünglinge und Jungfrauen, besonders wenn sie noch nicht verdorben sind, ähnlich wie Knaben und Mädchen, sehr vorsichtig zu fragen und zu ermahnen. Er drücke sich, wenn möglich, so aus, daß es selbst dann keinen Anstoß erregen kann, wenn Jene, was sie nicht selten thun, auch Andern seine Worte wiedererzählen.

5. Der Beichtvater kann in die Lage kommen, dem Jüngling oder der Jungfrau bei der Standeswahl Rath und Entscheidung zu geben. Gott pflegt auf dreierlei Weise dem Menschen den für ihn bestimmten Stand zu offenbaren: 1) Durch Wunder, wie wir dieses sehen beim heiligen Johannes dem Täufer, bei Paulus und bei mehreren Heiligen. 2) Durch innere Erleuchtung und Einsprechung, vermöge welche der Mensch Gottes Willen und Absichten klar erkennt und sich zum Dienste Gottes und zur Vollkommenheit hingezogen fühlt. So am auffälligsten bei sehr vielen Heiligen. 3) Durch die äußern Lebensverhältnisse, durch äußere Einflüsse seitens der Eltern, Verwandten, Freunde 2c., so wie durch die gewöhnliche providentielle Führung des Menschen. Von der Standeswahl hängt nicht allein das zeitliche, sondern auch das ewige Wohl des Menschen, hängt das Glück und Unglück vieler Anderer ab. Daher räth der heilige Philippus Neri, dieser ausgezeichnete Führer der Jugend, derselben für die Standeswahl Zeit, Gebet und Rath an. Zeit: denn eine so wichtige Sache darf nicht überstürzt werden, weshalb der heilige Bernhard ermahnt: Noli praecipitanter agere; diu considera, magnum est, quod proponis. Serm. super Ecce nos. Gebet: denn das inständige Flehen in einer so wichtigen Angelegenheit des Heils wird Gott erhören. Er bete mit Samuel: „Rede, Herr, denn Dein Knecht hört!" mit David: „Mache mir kund den Weg, auf welchem ich wandeln soll!" mit Paulus: „Herr, was willst Du, daß ich thun soll?" Rath: denn der heilige Geist ermahnt:

„Baue nicht auf deine Klugheit.“ (Sprichw. 3, 5.) „Thue Nichts ohne Rath, und nach der That wird es dich nicht gereuen.“ (Eccli. 32, 24.) Wird aber der Beichtvater in dieser wichtigen Angelegenheit um Rath gefragt, so sei er nicht allzu rasch in der Entscheidung, gedenkend der Worte der heiligen Schrift: Tria sunt difficilia mihi et quartum penitus ignoro . . ., viam viri in adolescentia. (Prov. 30, 18 et 19.) Er flehe inständig zu Gott um Erleuchtung, damit er in dieser wichtigen Angelegenheit seinem Beichtkinde den rechten Rath ertheilen könne. Dann prüfe er die geistigen und körperlichen Anlagen des Beichtkindes, dessen Neigungen und sittlichen Zustand, dessen äußere Verhältnisse und Hülfsmittel, sowie die zu überwindenden Schwierigkeiten. Er fordere sein Beichtkind zum inständigen Gebete auf, lasse es zu diesem Zwecke eine besondere Andacht halten, die heiligen Sacramente empfangen. Nachdem er dann Alles reichlich erwogen, gebe er mit Vertrauen auf Gottes Gnade ihm wenn möglich eine entscheidende Antwort, d. h. er erkläre ihm entweder, zu welchem Stande er ihn von Gott berufen glaubt, oder er befehle ihm, noch eine Zeit lang mit der Standeswahl zu warten und die Prüfung noch fortzusetzen.

Es darf aber die Standeswahl nicht allzu lange aufgeschoben werden, damit man nicht in's Ungewisse laufe und auf Wegen gehe, welche zu keinem Ziele führen. Zwischen dem vierzehnten und achtzehnten Lebensjahre muß die Standeswahl vorgenommen werden.

Was insbesondere den Priesterstand angeht, so stelle der Beichtvater hier eine reifliche Prüfung an, ehe er dem Jüngling eine Entscheidung gebe. Die gewöhnlichen Zeichen des göttlichen Berufs zu diesem Stande sind vorzüglich zwei: 1) Eine besondere Neigung zum Priesterstand. Ist diese Neigung süß, stark, beständig und wird sie getragen von höheren Absichten, so kommt sie nicht von der Natur, sondern von Gott. 2) Ein Anfang jener Tugenden, welche dem Priester nothwendig sind, nämlich brennende Liebe zu Gott und dem Nächsten, Eifer für die Religion, Keuschheit, Andacht. Aehnliches wird für den Beruf zum Ordensstand verlangt. Hier muß noch hinzukommen: Liebe zur Einsamkeit, Weltentsagung, starker Geist, großer Muth, Festigkeit des Charakters.

Hat man aber nach reiflicher Ueberlegung und hinreichender Berathung, oder nachdem man Gottes Willen auf diese oder andere Weise erkannt hat, die Standeswahl getroffen, so halte man mit zäher Beharrlichkeit an seiner Wahl fest. Es gibt Manche, welche ohne Störung, heitern Sinnes und standhaften Muthes auf ihr gestecktes Ziel hinsteuern, aber bei Andern geht es nicht ohne Versuchung ab. Diese können sein äußere Schwierigkeiten und Hindernisse, welche sich entgegenstellen, Ekel und Verdruß an den Beschäftigungen und Obliegenheiten des zukünftigen Standes, oder an den zu denselben vorbereitenden Arbeiten und Uebungen,

Beeinflussungen von Freunden, Verwandten und Andern, Einwirkung des Teufels. Gewöhnlich spielt auch die Phantasie hier ihr gefährliches Spiel, indem sie dem Menschen die Schwierigkeiten in falschem Licht darstellt und ihm Annehmlichkeiten des menschlichen Lebens vorgaukelt, auf welche er in seinem gewählten Stand verzichten muß, welche aber in Wirklichkeit entweder gar nicht bestehen, oder doch mit vielem bittern Wermuth vermischt sind. Der Beichtvater flöße daher einem so Versuchten Muth und Vertrauen ein, mache ihm begreiflich, daß jeder Stand seine Last habe, daß aber in keiner Lebenslage das Joch des Herrn süßer und die Bürde leichter sei, als in der von Gott ihm angewiesenen, daß das Himmelreich Gewalt leide, und nur die, welche Gewalt brauchen, es an sich reißen, daß, wer Jesu nachkommen will, sich selbst verleugnen, sein Kreuz auf sich nehmen und ihm nachfolgen müsse, daß er, wenn er eine Zeit lang das Kreuz der Versuchung muthig getragen habe, schon bald Licht, Kraft und Frieden wiedergewinnen werde. Zu empfehlen ist inständiges Gebet, unbedingte Hingabe an Gott und Vertrauen auf ihn.

Wie aber, wenn Jemand mit Grund annehmen muß, daß er bei seiner Standeswahl fehlgegriffen und seinen Beruf verfehlt hat? Läßt sich der Fehltritt wieder gut machen, so thue er es und trete noch jetzt in den Stand, wozu er sich von Gott berufen weiß. Ein junger Mann z. B., der zum geistlichen Stande berufen ist, hat die Jurisprudenz studirt. Er beginne das Studium der Theologie und suche seine schon gewonnenen Kenntnisse für seinen heiligen Zweck zu verwerthen. Läßt sich der angegebene Lebensstand nicht mehr ändern wegen äußerer Verhältnisse, oder aus Pflicht, wie im Ehestand oder Priesterstand, so bereue er vor Gott seine frühere Schuld und seinen Leichtsinn, flehe zu ihm um Gnade und suche die Pflichten seines Standes gewissenhaft zu erfüllen. Der heilige Augustinus sagt deshalb: Si non es vocatus, fac, ut voceris. Hat er einen minder vollkommenen Stand gewählt, z. B. den weltlichen vor dem geistlichen, den Ehestand vor dem jungfräulichen, so bemühe er sich, die Vollkommenheiten des ihm bestimmten Standes in seinen jetzigen so viel als möglich hinüberzutragen und dadurch den geistigen Schaden zu ersetzen. Vergl. Lig. Prax. conf. n. 92. Scavini IV, n. 409—414. Reuter n. 109.

§ 86. 3) Greise.

1. Die Greise sind mit Ehrfurcht und Liebe zu behandeln, um so mehr, wenn sich mit ihrem Alter erprobte Tugend und Gottesfurcht verbindet. Daher ermahnt der Apostel den Timotheus: Seniorem ne increpaveris, sed obsecra ut patrem, juvenes ut fratres, anus ut matres, juvenculas ut sorores in omni castitate. I. Tim. 5, 1 et 2. Sie sind in einer ihrem Stande und ihrer Bildung angemessenen Weise auf ein Dreifaches aufmerksam zu machen: 1) Daß sie sich auf ihren bevorstehenden Tod vorbereitet

halten. Sie sollen den Geist der Buße in sich wecken und erhalten und durch öfteren Empfang der heiligen Sacramente sich der Gnade Gottes zu versichern und die Beharrlichkeit zu erlangen suchen. Haben sie noch keine Generalbeicht abgelegt, oder ist seit der letzten Generalbeicht eine geraume Zeit verflossen, so ist eine solche sehr zu empfehlen. Dadurch gewinnen sie Zuversicht für die Stunde des Todes. 2) Sie sollen die noch übrige Lebenszeit dazu benutzen, um dasjenige zu vollbringen, was an ihrer Vollkommenheit noch fehlt, um noch viele gute Werke zu verrichten und dadurch ihr Verdienst für die Ewigkeit zu vermehren. Es läßt sich in den alten Tagen noch Manches verbessern, noch manches Versäumte nachholen, noch manches Gute thun. Die vielen und oft bitteren Erfahrungen, die man im Leben gemacht hat, die lebhaft empfundene Flüchtigkeit und Vergänglichkeit der Zeit und alles Irdischen, die vielen Erweise der göttlichen Liebe und Barmherzigkeit während einer langen Reihe von Jahren, die eintretenden Gebrechlichkeiten und Unbequemlichkeiten des Alters, der Verlust theurer Personen durch den Tod und die allmähliche Vereinsamung in der Welt, alles dieses ist geeignet, das religiöse Gefühl des Greises zu wecken, ihn zu Gott, als dem einzigen und besten Tröster, als dem festen Stab im Alter, zu führen und ihm Liebe zu himmlischen Dingen einzuflößen. 3) Sie sollen heilsam auf die Jugend einzuwirken suchen durch Belehrung, durch Rath, durch Ermahnung, insbesondere sollen sie derselben mit einem guten Beispiel vorgehen. Von dieser Pflicht durchdrungen wollte sich der neunzigjährige Eleazar nicht bewegen lassen, auch nur zum Schein Schweinefleisch zu essen. 2. Machab. 6, 24 f. Der heilige Paulus ermahnt den Titus, die Alten dazu anzuhalten, daß sie die Jüngeren belehren. Tit. 2, 2 ff. Die Belehrung, Ermahnung und das Beispiel der Greise wird um so wirksamer sein, je ehrwürdiger durch ihren Tugendwandel ihr Alter geworden ist.

2. Wie der Beichtvater alte Personen zum Guten anhalten soll, so muß er einigen Fehlern, welche dem Alter eigenthümlicher sind, eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden, damit er denselben vorbeuge, oder sie verbessere. Der erste Fehler ist der Geiz. Wie die Jugend zur Verschwendung hinneigt, so kann das Alter zum Geiz disponiren. Die Ursache davon ist die dem Alter eigene Furcht und Besorgniß, insbesondere die Furcht, man möchte mit seinem Vermögen nicht auskommen und Noth leiden müssen. Der Beichtvater weise deshalb hin auf die göttliche Vorsehung, welche bis dahin so liebevoll und gütig gewaltet hat und auch ferner walten wird; er ermahne den Greis, von seinen Gütern einen Gott gefälligen Gebrauch zu machen und sich dadurch seine Verdienste für den Himmel zu vermehren; er ermuntere ihn, wenn sein Vermögen es erlaubt, reichlich Almosen zu geben. Ein zweiter Fehler, der sich des Alters bemächtigen kann, ist Aufgeben der Thätigkeit, Müssiggang, Ruhe. So lange der Mensch lebt, soll er nach Kräften wirken, und er kann es, wenn er auch

durch Schwachheit und Gebrechlichkeit sich selbst und Andern zur Last geworden ist. Er kann dann noch leiden, beten, Andern ein gutes Wort zur Belehrung sagen, ein gutes Beispiel geben. So lange er noch im Stande ist, soll er auch arbeiten und thätig sein; nie soll er sich in einen eigentlichen Ruhestand versetzen, wenn er auch seinen frühern Berufsgeschäften nicht mehr nachgehen kann. Es möchte ihm sonst gehen, wie jenem Manne im evangelischen Gleichnisse, der da zu sich sprach: „Meine Seele, du hast viele Güter auf viele Jahre hinterlegt, ruhe, iß, trink', laß dir gut sein." Aber der Herr sprach zu ihm: „Du Thor, in dieser Nacht wird man deine Seele von dir fordern." (Luk. 12, 16 ff.) Je kürzer die ihm noch zugemessene Lebenszeit ist, desto gewissenhafter soll er sie durch treues Wirken für die Ewigkeit benutzen. Ein dritter Fehler, der sich in alten Tagen einstellen kann, ist ein mürrisches, verdrießliches Wesen, Unzufriedenheit mit den gegenwärtigen Verhältnissen, Klagen über die Umgebung, über die verkehrte Welt. Dieser Fehler muß durch Geduld, durch vernünftige Berücksichtigung der veränderten Zeiten und Menschen, durch Resignation verhütet oder überwunden werden. Ueberhaupt soll man in seinen alten Tagen bemüht sein, alle Besonderheiten und alle Unvollkommenheiten abzulegen und seiner Umgebung so angenehm wie möglich zu werden. Welch eine anmuthige Erscheinung ist ein heiterer, zufriedener, gottvertrauender Greis!

3. In vielen Fällen kann es für einen Greis sehr räthlich oder sogar Pflicht sein, testamentarisch über sein Vermögen zu verfügen. Das Alter mahnt lebhaft an die Erfüllung dieser Aufgabe und Pflicht. Der Beichtvater dringe nach Umständen darauf, daß man rechtzeitig, wo man sich noch im Besitz seiner geistigen und körperlichen Kräfte befindet, die nothwendigen Anordnungen über sein Vermögen treffe und zwar so, daß man darüber im Gericht nach dem Tode Rechenschaft ablegen und noch einen Lohn für die Ewigkeit von der guten Verwendung des Vermögens erwarten könne.

b) Nach dem Geschlechte.

§ 87. Männer und Frauen.

1. Eine besondere Aufmerksamkeit, Sorge und Liebe wende der Seelsorger dem männlichen Geschlecht zu. Der Mann ist von Natur körperlich und geistig höher begabt, als das Weib, er ist als Beamter, Soldat, Bürger der Träger der staatlichen Ordnung, als Priester die Säule der Kirche, als Gelehrter die Stütze der Cultur und Wissenschaft, als Handwerker und Künstler der Beförderer mechanischer Fertigkeiten und der Künste, als Geschäftsmann die Bedingung des irdischen Wohlstandes. Er greift fördernd oder zerstörend in die wichtigsten Verhältnisse des menschlichen Lebens ein. Ein tugendhafter Mann wirkt des Guten viel in den weitesten Kreisen. Man denke nur an einen guten Familienvater,

einen tugendhaften Beamten, einen vollkommenen Priester. Daher biete er Alles auf, was nur in seinen Kräften steht, um den Knaben zu einem tugendhaften Jüngling und den Jüngling zu einem charakterfesten und tugendkräftigen Mann heranzubilden. Er nehme sich mit großer Liebe der studirenden Jugend an, fördere und pflege die Sodalitäten und andere Vereine und beweise den Männern Hochachtung und Liebe.

2. Im Beichtstuhl zeige er den Jünglingen und Männern gegenüber Freundlichkeit und sanften Ernst, gebe ihnen keine langen, sondern kurze und kräftige Ermahnungen und Belehrungen und suche ihren Willen zu ernsten Vorsätzen und entschiedenen Entschließungen zu bewegen. Er suche bei ihnen ein inniges Glaubensleben und eine kräftige Frömmigkeit zu begründen; er leite sie deshalb an zu einer eifrigen Theilnahme an dem sonn- und werktäglichen Gottesdienst und zu einer guten Sonntagsfeier, zur regelmäßigen Anhörung der Predigt, zum öftern Empfang der heiligen Sacramente; er beachte die dem Manne mehr, als dem Weibe eigenthümlichen Fehler, als Stolz, Ausschweifung, Verschwendung, Zorn, Unmäßigkeit, und suche denselben mit den geeigneten Mitteln entgegenzutreten.

3. Sehr behutsam sei der Beichtvater im Verkehr mit Frauenzimmern, und zwar aus einem dreifachen Grunde: um seine eigene Reinheit unverletzt zu bewahren, um sich an seinem guten Ruf nicht zu schaden und Aergerniß zu verhüten und um den Frauenzimmern selbst keine Versuchungen, wie zur Gefallsucht, zur Eifersucht, zur unordentlichen Anhänglichkeit, zur Eitelkeit und zu noch schlimmern Dingen zu bereiten. Diese Vorsicht wird den Priestern von Kirchenlehrern, erleuchteten Männern und durch kirchliche Verordnungen auf das Dringendste an's Herz gelegt. Diese Vorsicht muß um so größer sein, wenn die Personen jung, schön, angenehm im Aeußern, gebildet sind, vorzüglich auch, wenn sie sich durch Frömmigkeit auszeichnen und dadurch eine gewisse Anziehungskraft ausüben. Er suche also nicht den Umgang mit Frauenzimmern, er besuche sie nie unnöthiger Weise, er erlaube sich nie einen festen und überlegten Blick auf das Antlitz einer jungen Person (Virginem ne conspicias, ne forte scandalizeris in decore illius. Eccli. 9, 5. cf. Job 31, 1.), er unterhalte sich mit ihnen und verweile bei ihnen nicht zu lange, gehe mit ihnen nicht spazieren und mache keine Reisen mit ihnen. Vor Allem vermeide er den vertraulichen Umgang und unnütze Unterhaltungen mit ihnen, immer beobachte er ihnen gegenüber einen sittlichen Ernst, ein gesetztes Wesen, ein Achtung einflößendes Benehmen. Christus diene uns auch hier zum Vorbilde. Er sprach mit dem samaritanischen Weibe an einem offenen Platz, am Jakobsbrunnen, er belehrte sie und unterhielt sich mit ihr über die ernstesten Dinge; seine ganze Erscheinung flößte dem Weibe Ehrfurcht ein, so daß es in ihm bald einen Propheten erkannte, und doch wunderten sich die zurückkehrenden Jünger, daß er mit einem Weibe redete. (Joh. 4.) Bei

gebotener Vorsicht verfalle der Seelsorger aber nicht in den Fehler der Aengstlichkeit. Niemals kann er mehr auf den göttlichen Schutz vertrauen und bei hinreichender Vorsicht sicherer sein, als wenn er sich im Bereich seiner Pflicht hält. Super aspidem et basiliscum ambulabis et conculcabis leonem et draconem. Ps. 90, 13. Die Aengstlichkeit selbst könnte die Phantasie aufregen und ihm allerlei Versuchungen bereiten. Deshalb vermeide man auch im nothwendigen Gespräch oder Verkehr mit Personen des andern Geschlechts jegliches absonderliche Wesen; man sei freundlich ernst, innerlich und äußerlich ruhig und reflectire gar nicht darauf, daß man mit einem Frauenzimmer rede. Dann wird man vor jeglicher Art Versuchung am gesichertsten sein und jegliche unerlaubte Regung entweder ganz fern halten, oder leicht mit seinem Willen unterdrücken können. Die Vorsicht Frauenzimmern gegenüber arte auch nicht in eine förmliche Verachtung derselben, oder in eine gänzliche Abwendung von denselben aus. Dadurch würde man sich gegen die Nächstenliebe und gegen seine Pflicht als Seelsorger versündigen. Diese Personen haben einen Rechtsanspruch auf die seelsorgliche Dienstleistung und dürfen zum Schaden für ihr Seelenheil nicht hintangesetzt werden. Auch thut jener Seelsorger großes Unrecht, welcher sich immer geringschätzend oder verächtlich über die Personen des andern Geschlechts ausspricht und sie bei Andern in Mißcredit bringt. Eine brave christliche Jungfrau, eine andächtige, fleißige, tugendhafte Person, eine gute christliche Mutter verdienen große Hochachtung und sind Zierden der christlichen Gemeinde, und solche achtungswerthe Personen gibt es — Gott sei gedankt — noch viele.

4. Was insbesondere die **Beichten der Frauenspersonen** betrifft, so soll der Seelsorger zunächst einer besondern natürlichen Affection gegen solche Personen keinen Raum geben, er soll sich dadurch nicht verleiten lassen, ihnen lieber, als Männern, Beicht zu hören; er soll ferner sich keiner zu großen singulären Vertraulichkeit in der Seelenleitung derselben hingeben. „Vom verkommenen Weibe braucht kein Wort gesagt zu werden; dies bringt dem halbwegs braven Geistlichen wenig Gefahr. Aber wie der große Dichter (Shakespeare) sagt: „„Der schlaue Feind, um einen Heiligen zu fangen, steckt an die Angel als Köder Heilige . . .““ Nichts familiarisirt so leicht, als das Geständniß der Fehler und Schwächen. So kann es leicht kommen, daß der Confessor, wenn er nicht mit dem größten Ernst über sich wacht, in seiner Pönitentin die Schülerin Christi übersieht und seine eigene finden will, und dann ist den allergrößten Verirrungen das Thor geöffnet. Kommt es auch nicht zu äußern Aergernissen, wiewohl auch diese nicht ganz unerhört sind, so ist es doch schon schlimm genug, wenn er auch nur zeitweilig den Kopf verliert.“ **Oswald** Bd. 2, Seite 139.

5. Beim Beichthören selbst befolge der Beichtvater sorgfältig folgende Regeln:

1) Er höre Frauenzimmern immer nur im Beichtstuhl an einem offenen Platz in der Kirche, und in der Dunkelheit nur bei

Licht die Beicht, so daß er von Anwesenden gesehen werden kann, und muß es wegen Taubheit oder aus andern erlaubten Gründen in der Sacristei geschehen, dann nur bei offener Thüre. In der münsterischen Diöcese ist es dem Seelsorger unter Strafe der Suspension verboten, einem Frauenzimmer in seinem (des Seelsorgers) Hause Beicht zu hören. Kann eine solche Person Krankheits halber in der Kirche oder der Sacristei nicht beichten, so soll der Seelsorger zum Hause der Kranken gehen und ihr dort unter gehöriger Vorsicht die Beicht hören. Der Priester muß nicht bloß wirklichen Gefahren aus dem Wege gehen, sondern auch jeglichen Schein meiden, um dem Argwohn und der Verleumdung böser Menschen alle Gelegenheit abzuschneiden.

2) Er verwende nicht allzu viel Mühe und Zeit auf die Ermahnung und Belehrung im Beichtstuhl. Seine Rede sei kurz und inhaltsreich und beschränke sich durchaus auf das Nothwendige und Nützliche. Er vermeide vor Allem lange Verhandlungen und unnützes Geschwätz. Er könnte durch eine zu lange Unterhaltung im Beichtstuhl sich selbst und dem Beichtkind schaden und bei den übrigen Beichtenden Anstoß erregen.

3) Er vermeide in seinen Ermahnungen alles Süßliche, jegliche Vertraulichkeit und übermäßige Freundlichkeit, er zeige milden und väterlichen Ernst und priesterliche Würde und beobachte beim Nachfragen über die Sünden gegen das sechste Gebot möglichste Zurückhaltung und Zartheit.

4) Er cultivire die vielfache Empfänglichkeit, welche das weibliche Geschlecht für manches Gute hat, als Andacht, Schamhaftigkeit, Mitleid, Geduld, und suche manche ihm eigene Fehler und Untugenden zu bessern, als Eitelkeit, Gefallsucht, Geschwätzigkeit, Veränderlichkeit.

c) Nach dem Stande.

§ 88. 1) Jungfrauen.

1. Daß der jungfräuliche Stand vollkommener ist, als der Ehestand, hat unser Heiland klar ausgesprochen und unsere Kirche ausdrücklich auf dem Concil zu Trient erklärt. Sess. 24, can. 10. Daher rathen dazu der heilige Apostel Paulus (1. Kor. 7.) und nach ihm die heiligen Väter und Kirchenlehrer. Der jungfräuliche Stand besteht aber darin, daß Jemand den festen Entschluß gefaßt hat, aus Liebe zu Gott und aus aufrichtigem Verlangen nach höherer Vollkommenheit dem Ehestand zu entsagen und keusch zu leben. Das Materiale der Jungfrauschaft ist die Keuschheit außerhalb des Ehestandes, das Formale die Absicht, Gott mehr zu lieben und vollkommener zu werden. Fehlt diese Absicht, so verliert der jungfräuliche Stand seinen höhern Werth, liegt eine verkehrte Absicht zu Grunde, so verliert er sogar seinen guten Charakter.

2. Der Beichtvater muß es nun wissen, mit welcher Art Jungfrauen er es zu thun habe, ob sie aus Liebe zu Gott und aus

Verlangen nach höherer Vollkommenheit diesen Stand frei gewählt haben. Er wird außer den jungfräulichen Seelen Viele antreffen, welche wohl die Lust zum Heirathen haben, aber wegen ungünstiger Verhältnisse nicht in den Ehestand gekommen und Jungfrauen geblieben sind und bleiben werden. Diese hat er anzuleiten, daß sie aus der Noth eine Tugend machen, daß sie die unfreiwillige Jungfrauschaft zu einer freiwilligen erheben. Sie sollen zu der Einsicht gebracht werden, daß Gott sie nicht zum Ehestande, sondern zum jungfräulichen Stande berufen hat; sie sollen ihren Willen mit dem göttlichen Willen vereinigen und nach der Vollkommenheit des jungfräulichen Standes streben. Thun sie das, dann verdienen auch sie, zu den echten Jungfrauen gezählt zu werden, und können sich mit ersteren die Krone der Jungfräulichkeit im Himmel verdienen.

3. Die Jungfrauen sollen insbesondere zwei sehr zarte Blumen pflegen, nämlich die Keuschheit und die Liebe zu Gott.

1) Die Keuschheit. Kein Anhauch eines lüsternen Gedankens oder einer Begierde, geschweige denn eine That und Zulassung soll diese Tugend beflecken; jegliche unreine Lust soll von Geist und Körper fern gehalten werden. Die Jungfrau soll aber wissen, daß sie den Schatz ihrer jungfräulichen Keuschheit in irdenem Gefäße trage, und soll daher alle Sorge anwenden, um denselben nicht zu verlieren. Außer den allgemeinen Mitteln zur Bewahrung der Keuschheit beobachte die christliche Jungfrau Zurückgezogenheit vom Umgang oder von der Gesellschaft mit Personen des andern Geschlechts, eine gewisse Schüchternheit diesen gegenüber und eine große Schamhaftigkeit in Beziehung auf sich selbst; sie vermeide den Vorwitz der Sinne und Gedanken, Eitelkeit und Putzsucht; sie sei vorsichtig im Lesen und entsage gemischten Gesellschaften, dem Tanz und dem Theater. Daß sie mit besonderer Liebe die jungfräuliche Mutter Gottes verehren und anrufen soll, braucht kaum erinnert zu werden.

2. Die Liebe zu Gott, denn sie gibt der Jungfräulichkeit ihre eigentliche Würde und Vollendung. Da die christliche Jungfrau der irdischen Liebe entsagt hat, so soll sie keiner Person, keinem Geld und Gut, keinem Vergnügen, überhaupt keinem Geschöpfe auf dieser Welt in unordentlicher Liebe anhangen, sondern Gott allein soll ihr Einziges und Alles, Christus soll ihr Bräutigam, die Engel und Heiligen sollen ihre Freunde sein. Alles soll sie auf Gott zurückbeziehen, in Allem soll sie Gott suchen, alles Unreine und Selbstsüchtige soll von ihrer Liebe ausgeschlossen sein. Dieses deutet der heilige Apostel an, wenn er 1. Kor. 7, 32 ff. schreibt: „Wer ohne Weib ist, der ist bekümmert um das, was des Herrn ist, wie er Gott gefalle . . . Und das unverheirathete Weib und die Jungfrau ist auf das bedacht, was des Herrn ist, daß sie heilig sei an Körper und Geist." Diese reine Liebe zu Gott soll die Jungfrau darstellen und befördern durch eifriges Gebet und Betrachtung, durch immerwährenden Wandel in der

Gegenwart Gottes, durch häufigen Empfang der heiligen Sacramente, durch Geduld in Leiden, insbesondere auch durch Werke der christlichen Nächstenliebe, durch Selbstverleugnung und Abtödtung.

4. Ein ganz besonderer Schmuck und eine durchaus nothwendige Tugend der christlichen Jungfrau ist die Demuth, deren Schwester die Bescheidenheit. Die Demuth ist die Hüterin der Keuschheit, die Beförderin jeglicher andern Tugend. Ohne sie entbehrt die Jungfräulichkeit ihres wahren Werthes und ist mit einer Blume zu vergleichen, in deren Kelch ein Wurm nagt. Mit der Demuth vereinigt sich dann der Gehorsam gegen die Vorgesetzten und die Entsagung des eigenen Willens. Als Muster zur Nachahmung dienen der christlichen Jungfrau der Heiland und Maria.

§ 89. 2) Wittwen.

1. Ueber die Behandlung der Wittwen ertheilt der Apostel dem Timotheus im ersten Brief an ihn, Cap. 5, treffliche Belehrung. Zunächst sagt er, er solle die Wittwen ehren. Viduas honora, quae vere viduae sunt. Das Ehrwürdige einer braven Wittwe imponirt selbst der Welt, sie verweigert einer solchen nicht ihre Achtung. Der Seelsorger beweise einer solchen Wittwe Hochachtung und Theilnahme, er verschaffe ihr, wenn sie hülfsbedürftig ist, gern Hülfe, Rath und Trost. Die Barmherzigkeit gegen verlassene Wittwen und Waisen wird in der heiligen Schrift besonders empfohlen. (Jak. 1, 27.)

2. Die besondern Tugenden, welche eine Wittwe üben und wozu der Beichtvater sie anleiten soll, sind:

1) Unverletzliche Keuschheit. Sie ist, wie der Jungfrauen, so auch der Wittwen schönster und nothwendigster Schmuck. Vorzüglich sollen jüngere Wittwen auf die vollkommene Erhaltung dieser zarten Tugend bedacht sein und sollen deshalb ihr Gedächtniß und ihre Phantasie zu reinigen und alle äußern Gefahren und Gelegenheiten mit großer Vorsicht zu meiden suchen. Zu wünschen ist, daß eine Wittwe nicht zur zweiten Ehe schreite und die vollkommene ehelose Keuschheit übe. Dadurch handelt sie der Absicht der Kirche gemäß und folgt dem Beispiel vieler Heiligen, einer Judith im alten Bunde, einer heiligen Melania, Paula, Marcella, Bläsilla, welche zur Zeit des heiligen Hieronymus lebten, und der heiligen Monica, der Mutter des heiligen Augustinus. Kommen die andern Tugenden hinzu, so wird dadurch der Wittwenstand zur Vollkommenheit der Jungfräulichkeit erhoben. (1. Kor. 7, 40.) Ist aber eine Wittwe vielen Versuchungen und Gefahren ausgesetzt und erweist sie sich nicht als enthaltsam, so ist einer solchen mit dem heiligen Apostel zu rathen, daß sie heirathe. (1. Tim. 5, 14. 1. Kor. 7, 39.)

2) Großes Vertrauen auf Gott. Zu diesem Vertrauen berechtigt der Glaube an die göttliche Vorsehung und ermuntern

so viele tröstliche Aussprüche der heiligen Schrift. Da heißt es, daß Gott den Unmündigen und die Wittwe aufnehmen wird (Ps. 145, 9.), daß er der Vater der Waisen und der Richter der Wittwen ist (Ps. 67, 6), daß er das Geschrei der von Andern bedrängten Wittwen und Unmündigen erhören wird (Exod. 22, 22). Daher sagt so trefflich der heilige Chrysostomus: „Hat die Wittwe auch keinen Mann mehr, so hat sie doch Christum, der alle über sie hereinbrechenden Uebel entfernen kann. Es genügt, wenn die Wittwe von Unrecht bedrängt wird, daß sie zu ihm hingehe, das Knie beuge und bitterlich seufze. Denn das sind die Waffen einer Wittwe: Thränen, Seufzer und unablässiges Flehen.“ Serm. 29. in illud: Vidua eligatur.

3. Eifer im Gebet. Dazu ermahnt der Apostel: Quae vere vidua est ac desolata, speret in Deum et instet obsecrationibus et orationibus nocte et die. (1. Tim. 5. 5.) Die Wittwe soll beten, um im Gebet Hülfe in ihren vielen Anliegen zu suchen, um sich desto inniger an Gott anzuschließen, je mehr früher im Ehestand das Herz getheilt war; sie soll beten, um dadurch sich den himmlischen Sinn und eine jungfräuliche Reinheit zu erwerben. Ein Beispiel hierfür haben wir an der Prophetin Anna, welche den Tempel nicht verließ und Gott diente mit Fasten und Beten Tag und Nacht. (Luk. 2, 37.)

4) Eifrige Sorge und vernünftige Liebe zu ihren Kindern und Hausgenossen. Dazu ermahnt der Apostel: Si qua autem vidua filios aut nepotes habet, discat primum domum suam regere et mutuam vicem reddere parentibus. Hoc enim acceptum est coram Deo. (1. Tim. 5, 4.) Sie hat sich in dieser Beziehung vor Zweifachem zu hüten: vor Muthlosigkeit, indem die ganze Last der Familiensorge nunmehr auf ihre Schultern gelegt ist, und vor Schwäche, indem sie in dieser Sorge mit weiblicher Milde männliche Energie paaren muß. In dieser Beziehung führt uns der heilige Augustinus seine heilige Mutter als Muster vor: Fuerat unius viri uxor, mutuam vicem parentibus reddiderat, domum suam pie tractaverat, in operibus bonis testimonium habebat, nutrierat filios, toties eos parturiens, quoties abs te deviare cernebat. Postremo nobis, Domine, omnibus, qui ex munere tuo ante dormitionem ejus, in te etiam consociati, vivebamus, percepta gratia baptismi tui, ita curam impendit, quasi omnes genuisset, ita servivit, quasi omnibus genita fuisset. August. conf. IX, 9.

§ 90. 3) Verlobte.

1. In keine Sache soll sich der Seelsorger weniger einmischen, als in Verlobungen. Jedoch soll er Personen, welche zu heirathen gedenken und sich verloben wollen, mit Rathschlägen zur Seite stehen. Er kann und soll deshalb zu großer Vorsicht rathen, soll ihnen die Grundsätze und Regeln aufstellen, wonach die zu heirathende Person und deren besondere Verhältnisse zu beurtheilen sind; er

soll entschieden von der Anknüpfung einer Bekanntschaft oder der Eingehung einer Ehe abrathen, wenn dieselbe nach der Erfahrung oder der christlichen Moral als eine das Seelenheil sehr gefährdende angesehen werden muß. Insbesondere soll er darauf dringen, daß man seine Eltern oder deren Stellvertreter rechtzeitig um Rath frage und Nichts ohne ihr Vorwissen thue. Hinsichtlich der Bekanntschaften unter Personen verschiedenen Geschlechts ist das Nöthige § 74 gesagt worden. Wir nehmen nun an, daß aus der Bekanntschaft eine wirkliche Verlobung hervorgegangen ist, und fragen nun, wie solche Verlobte im Beichtstuhl zu behandeln sind.

2. Hinsichtlich der Verlobten ist zunächst daran zu erinnern, daß gemäß den Bestimmungen des Concils von Trient (Sess. XXIV. de reformat. matrimonii cap. 1) die Verlobten weder bei Nacht, noch bei Tage in einem und demselben Hause wohnen sollen, und daß danach von Provinzial- und Diöcesansynoden die Pfarrer streng angehalten werden, das Zusammenwohnen der Verlobten zu verbieten und zu verhindern. So noch von dem Kölner Provinzial-Concil v. J. 1860. Die münsterische Agende v. J. 1712, pag. 163, schreibt vor: Exponat parochus, ut (sponsi) juxta Concilium Tridentinum sub eodem tecto ante non habitent, alias ad benedictionem non admittendos, nisi prius separati pro scandalo aliis dato debite satisfecerint. Der Pfarrer und der Beichtvater sollen hier mit unerbittlicher Strenge zu Werke gehen, sie sollen sich niemals damit begnügen, daß die Verlobten wohl bei Nacht, jedoch nicht bei Tage getrennt von einander leben. Es können nicht leicht Umstände eintreten, welche hier irgend eine Dispens zulassen. Vergl. Lig. homo apost. tract. 7, n. 32. Scavini III, n. 751. Bangen, Instruct. pract. de sponsalib. et matrim. I, pag. 27 sqq.

3. Der Seelsorger hat nun weiter dafür Sorge zu tragen, daß die Verlobten während der ganzen dem Ehestand vorhergehenden Zeit sich rein von Sünden bewahren und mit guter Vorbereitung würdig das heilige Sacrament der Ehe empfangen. Er hat hierfür um so mehr Sorge zu tragen, weil den Verlobten sehr große Gefahren wegen ihrer Tugend drohen, und weil die Vorbereitung zu diesem Stande sehr häufig ein fortgesetztes Sündenleben und lauter irdische Sorge und Zerstreuung ist. Zu dem Zweck hat der Seelsorger Folgendes zu beachten:

1) Er verbiete ihnen den allzu vertraulichen Umgang mit einander und den allzu häufigen Besuch. Alle Moralisten kommen darin überein und die Erfahrung lehrt es, daß die allzu große Vertraulichkeit unter Verlobten die allergrößten Gefahren für die Keuschheit bereitet. Diese Gefahren steigern sich auf das Höchste, wenn die Verlobten solus cum sola, ungesehen, an verborgenen Orten, in abendlicher oder sogar nächtlicher Stunde verweilen. Solches muß der Beichtvater ihnen auf's Strengste verbieten und ihnen, falls sie seinem Verbot nicht nachkommen, die Lossprechung verweigern. Er muß darauf bestehen, daß sie stets in Gegenwart

einer andern Person, z. B. der Eltern oder eines Verwandten, sich sprechen oder ausgehen und stets an Orten sich befinden, wo sie leicht können von Andern gesehen und beobachtet werden. Ja, schon die Begleitung bis zur Thüre am Abend kann für Beide gefährlich werden. Sponsos eorumque parentes (parochi) admoneant, bemerkt der Cardinal Lambertini, später Papst Benedict XIV. in seiner Instructio pastor., ne unquam sponsi sine testibus ac praesertim consanguineis, colloquium simul ineant, si illud aliquando permittendum videtur; indecorum esse vititumque, eos simul habitare, graviter puniendos, si de hac re certiores facti fuerimus. Zu beherzigen sind auch die Worte Frassinetti's: „Möchten doch die Eltern Acht darauf geben, daß ihre Söhne nicht mit zu großer Vertraulichkeit und vor Allem nicht allein ohne Zeugen mit Mädchen verkehren, welche sie zu heirathen gedenken. Ich sage „mit zu großer Vertraulichkeit", denn es würde zum wenigsten unnütz sein, zu predigen, daß die bereits Verlobten sich nie besuchen sollen. Solche Besuche sind zum Theil nothwendig, damit sie sich gegenseitig kennen lernen, bevor sie sich durch das unauflösliche Band der Ehe verknüpfen. Ueberdies würden sie vermöge ihrer gegenseitigen und wegen der zukünftigen Ehe nicht verdammungswürdigen Zuneigung sich doch jedenfalls besuchen wollen . . . Es wird aber der Pfarrer den Eltern warm an's Herz legen müssen, daß sie bei solchen Besuchen eine große Wachsamkeit und angemessene Vorsicht anwenden. Große Wachsamkeit, damit die jungen Leute im Verkehr mit einander den strengsten Anstand beobachten. Sie sollen dieselben deshalb immer unter Augen haben. (Man beachte das „immer", fügt Scavini hinzu, denn leicht lassen die Eltern die Verlobten allein, um bald dieses, bald jenes Geschäft im Hause zu besorgen.) Ferner angemessene Vorsicht, damit die Besuche sich nicht durch Jahre oder viele Monate hindurchziehen, damit sie keine täglichen und keine langen Besuche seien. Denn in diesen Fällen kann man nicht voraussetzen, daß die göttliche Gnade den jungen Leuten beistehe, weil die Sache weder nothwendig, noch anständig ist. Eben deshalb werden hier viele Gefahren nicht ausbleiben." S. Scavini III, n. 752 et 878.

2) Er dringe auf schleunige Heirath. Dadurch wird vielen Versuchungen und Gefahren zur Sünde vorgebeugt. Reuter n. 113. Der Beichtvater verbiete daher die Bekanntschaften zwischen Personen verschiedenen Geschlechts und die Verlobungen, wenn noch keine Aussicht auf eine baldige Heirath vorhanden ist. Ein junger Mann soll nicht eher an eine eheliche Verbindung denken, als bis er eine sichere Lebensstellung gewonnen hat und sich in der Lage befindet, eine Frau heimführen und einen Hausstand gründen und erhalten zu können.

3) Er beachte wohl und nach Umständen erkläre er es den Verlobten, daß ihnen als solchen Nichts erlaubt sei, was nicht auch den Nichtverlobten erlaubt ist. Durch den Brautstand werden durchaus keine Handlungen erlaubt, welche durch den Zweck des

Ehestandes geheiligt werden, trotzdem der Brautstand die Vorbereitung zum künftigen Ehestand ist. Hören wir den heiligen Alphonsus: Quaeritur, an inter sponsos sint peccata mortalia oscula et tactus pudici, si fiant ad captandam voluptatem (dicitur pudici, nam certum est, impudicos esse lethalia). Duplex adest sententia. Prima sententia, quam tenent Sanch. de matr. l. 9, d. 46, n. 37 ac. Salm. c. 15, n. 91 cum Aversa, Diana et Azor. dicit, esse tantum venialia, licet intendatur delectatio carnalis et adsit commotio spiritum genitalium, dummodo non sit magna et absit periculum pollutionis vel consensus in copulam ... Adduntque Salmant. ibid., praedictos actus excusari etiam a veniali, si adsit justa causa, v. gr. ostendendi amorem, captandi benevolentiam, effugiendi inurbanitatem vel servandi morem patriae. Secunda sententia longe probabilior et omnino sequenda, quam tenent Less. etc., docet, tales actus prohibitos esse sponsis eodem modo, quo vetantur omnino solutis. Ratio etc. Concedunt tamen Croix et Viva cum aliis auctoribus ab ipsis adductis, quod oscula et amplexus juxta morem patriae aliquando sponsis permitti possint, sed non aliter, quam solutis permittantur. Et hoc est probabile, modo tales actus non sint pressi et per aliquod tempus protracti, ut bene advertit Ronc., qui etiam eos admittit ad benevolentiae demonstrationem; sed ego non admitterem, nisi ubi talis vigeret usus. Id autem, quod dicunt Busemb. etc., nempe quod sponsis liceant tactus pudici, si intendant delectationem tantum sensitivam, secus vero, si veneream, recte ajunt Roncaglia et Croix, non esse practice probabile, quia ordinarie semper aderit certum periculum consentiendi in delectationem veneream cum sensitiva conjunctam. Qua ratione spectata prima etiam sententia nec practice probabilis est, quia in materia tam labili moraliter est impossibile, in talibus actibus, causa voluptatis habitis, se continere a non labendo in pollutionem vel copulae consensum. An autem sponsis liceat delectari de copula futura? Vide dicta tom. 4, lib. 5, n. 24, ubi sententiam negativam omnino tenendam diximus. Was übrigens die Unterscheidung der delectatio sensibilis und der venerea betrifft, so besteht allerdings zwischen beiden ein Unterschied (vergl. Scavini I, n. 791), aber mit Recht bemerkt Billuart (De temperantia, diss. 5, a. 2): A delectatione sensuali ad veneream, maxime in sensu tactus aut visus, facilis est progressus, und Scavini I, n. 793, not. 2: Hinc merito communiter docent, delectationem sensibilem in praxi vix ac ne vix quidem a venerea separari. Ideo actus inde provenientes esse ut plurimum peccata mortalia, praesertim si exerceantur inter personas diversi sexus ad copulam idoneas et sint cum aliquo affectu et mora. Vgl. Lig. lib. 3, n. 416, lib. 6, n. 854.

Danach wird der Beichtvater ermessen können, was er hinsichtlich dieses Punktes mit Rücksicht auf die besondern Persönlichkeiten strenge zu verbieten hat, oder auf äußerster Grenze erlauben darf. Vergl. Reuter n. 113.

4) Er halte sie an zum eifrigen Gebet, zum öftern Empfang der heiligen Sacramente, insbesondere zur Ablegung einer

Generalbeicht, zur echten Gottesfurcht, um sich dadurch zum würdigen, fruchtreichen Empfang des Sacraments und überhaupt zum Ehestande vorzubereiten und um sich den Segen des Himmels zu erwerben.

3. Hat sich Jemand mit einer nichtkatholischen Person verlobt, so sind die Sponsalien als solche allerdings kirchlich ungültig, so lange wegen Eingehung der gemischten Ehe keine Dispens eingetreten ist. Weil aber durch die Dispens die gemischte Ehe erlaubt wird, so kann für den katholischen Theil aus solchen Sponsalien die moralische Verpflichtung entstehen, um diese Dispens einzukommen. Diese Verpflichtung kann noch erhöht werden durch besondere Umstände, wenn z. B. eine Schwängerung stattgefunden hat, oder wenn gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß der nichtkatholische Theil zur katholischen Kirche übergehen werde. Daraus ergibt sich für die Behandlung solcher im Beichtstuhl Folgendes: Der Seelsorger bemühe sich, diese Sponsalien rückgängig zu machen. Denn im Allgemeinen betrachtet sind die gemischten Ehen wegen der aus ihnen hervorgehenden Gefahren durch das natürliche, göttliche und kirchliche Gesetz auf das Strengste verboten und können nur durch die Entfernung dieser Gefahren und durch kirchliche Dispens erlaubt werden. Vergl. Lehmkuhl II, n. 715. Gelingt es dem Seelsorger nicht, die Bekanntschaft und die Sponsalien aufzulösen, so hat er zuerst zu untersuchen, ob die Bekanntschaft mit dem Nichtkatholiken die nächste Gelegenheit zum Sündigen ist. Ist sie das, so muß der Katholik von dieser Bekanntschaft abstehen. Weigert er sich, so ist er der Lossprechung unwürdig. Besteht aber eine solche Gefahr nicht, so muß der Katholik den festen Willen haben, nur unter der Bedingung die Ehe einzugehen, wenn alle Bedingungen zur Erlaubtheit derselben vorhanden sind und die kirchliche Dispens gegeben werden wird. Hat er diesen Willen, so kann ihm wegen seines Vorhabens die Absolution nicht verweigert werden. Hat er aber diesen Vorsatz nicht, will er unter jeder Bedingung die Ehe mit dem Akatholiken eingehen, so ist er der Absolution so lange unfähig, bis er auf andere Gedanken gekommen ist. Jedoch darf er in foro externo nicht vom Empfang der Sacramente ausgeschlossen werden. Vgl. Köln. Prov.-Conc. v. J. 1860, p. 117. Bangen I, pag. 43 sq., IV., p. 26 sqq.

4. Der Pfarrer oder Seelsorger soll sehr darauf dringen, daß Verlobte rechtzeitig eine Beicht und zwar, wie es in den meisten Fällen sehr räthlich ist, eine Generalbeicht ablegen. Es können nämlich aus dem Aufschub der Beicht bis zu den letzten Tagen vor der Heirath möglicher Weise sehr große Schwierigkeiten hervorgehen, nämlich: 1) Der Pönitent kann nicht mehr disponirt werden, um die Lossprechung zu erlangen, 2) er kann mit einem Reservat behaftet sein, 3) es kann ein Ehehinderniß endeckt, die Heirath aber schwer oder nicht aufgehoben werden. Es fragt sich, wie sich der Beichtvater bezüglich dieser drei Fälle in der dem Sacrament der Ehe vorangehenden Beicht zu verhalten habe.

1) Der Pönitent, welcher heirathen will, ist zum Empfang der Lossprechung nicht disponirt. Zunächst soll der Beichtvater alles Mögliche aufbieten, was sein Eifer und die göttliche Erleuchtung ihm eingibt, um einen solchen zum würdigen Empfang der Absolution zu disponiren. Gelingt es ihm, so ertheile er ihm die Absolution auch dann, wenn er außer diesem Fall der bevorstehenden Heirath dieselbe aufschieben würde. Erscheint ihm aber die Disposition des Pönitenten noch zweifelhaft, so ertheile er ihm die bedingte Absolution. Vergl. Gury, Casus consc. II, n. 733; cf. n. 394. Gelingt es ihm trotz seiner Bemühungen nicht, ihn für die Absolution zu disponiren, z. B. wenn der Pönitent ein Ungläubiger ist, oder an der Sünde der Häresie festhält, oder eine nächste Gelegenheit zur Sünde nicht meiden oder aufgeben, oder fremdes Eigenthum nicht zurückgeben will u. s. w., so muß er ihn ohne Absolution entlassen. Es können hinsichtlich eines solchen indisponirten Pönitenten zwei Fälle eintreten. Entweder weiß er nicht, daß zum erlaubten Empfang des Sacraments der Ehe der Stand der Gnade nothwendig ist, oder er weiß es. Weiß er es nicht und ist vorauszusehen, daß er der Ermahnung des Beichtvaters über den unerlaubten Empfang des Ehesacramentes keine Folge leisten werde, so lasse er ihn in dieser Unwissenheit, damit die Sünde des Pönitenten, die vielleicht nur eine materielle sein wird, nicht zu einer formalen werde. Weiß er es aber, daß er ohne empfangene Absolution das Sacrament der Ehe nicht erlaubter Weise empfangen kann, so stelle er ihm den Frevel des Sacrilegiums lebhaft vor Augen, um ihn noch zurückzuschrecken und auf andere Gesinnung zu bringen. Hilft auch dieses nicht, so kann er ihm noch einen Rath ertheilen, nämlich, daß er sich bemühe, die vollkommene Reue zu erwecken, bevor er zum Empfang des Ehesacraments sich anschicke. Den nämlichen Rath ertheile er auch im ersten Fall. Vergl. Scavini III, n. 821, pag. 697. Gury II, n. 640. Lehmkuhl II, n. 273, 7.

2) Der Pönitent beichtet ein Reservat, von welchem loszusprechen der Beichtvater keine Vollmacht hat. Für diesen Fall gibt der heilige Alphonsus die befriedigende Lösung: Quando adest impedimentum et urget gravis causa confitendi (diese ist sicher in unserm Falle vorhanden), quivis confessarius potest indirecte absolvere a casibus reservatis ab episcopo (et etiam a reservatis a Papa, si episcopus non possit adiri). Ita communiter (doctores). Et hoc etiamsi peccatum sit reservatum cum excommunicatione. Diximus 1. si adsit gravis causa, nempe si nequeat adiri superior sine scandalo aut nota infamiae, vel sine magna difficultate, puta si habens facultatem longe distet et ex alia parte urgeat necessitas communicandi vel implendi praeceptum annuae confessiones, aut ne diu poenitens maneat in peccato mortali. Diximus 2. indirecte, unde juxta sententiam probabiliorem tenetur poenitens confessario, non habenti facultatem in re reservata, confiteri alia mortalia non reservata, ut directe ab his absolvatur et indirecte a reservatis; ac

deinde tenetur, cessante impedimento, reservata confiteri habenti potestatem. Lig. lib. 6, n. 585. Siehe § 46, n. 3. Vergl. Gury II, n. 575.

3) Es wird in der Beicht ein geheimes, ex causa infamante entstandenes Ehehinderniß entdeckt, und die Ehe kann nicht aufgeschoben und die Dispens nicht mehr eingeholt werden; denn Alles ist zur Hochzeit vorbereitet, die Freunde sind geladen, ein großes Aergerniß wird entstehen, eine große Schande für die Verlobten u. dgl. Dieser Fall kann sich auf eine dreifache Weise gestalten: a) Beide Theile wissen um das Ehehinderniß und haben es aus böser Absicht verschwiegen. In diesem Falle müssen sie die Heirath aufschieben, bis die Dispens erlangt ist. Sind sie dazu nicht bereit, so muß der Beichtvater ihnen die Absolution verweigern; können sie es aber nicht wegen der für sie daraus hervorgehenden Schande oder des Aergernisses und sind sie sonst disponirt, so kann er ihnen die Absolution ertheilen. Dann gebe er ihnen die Weisung, daß sie den Ehecontract unter der Bedingung, daß der Papst dispensire, vor dem Pfarrer abschließen, dann als Bruder und Schwester bei einander wohnen, bis die Dispens erfolgt und eine gültige Ehe eingegangen ist. b) Beide Theile wissen nicht um das Ehehinderniß und sind in bona fide. Läßt sich nicht erwarten, daß die Verlobten als Bruder und Schwester so lange mit einander die Enthaltsamkeit üben, bis die Dispens erfolgt ist, so lasse sie der Beichtvater in der Unwissenheit, bis er die Dispens für sie erlangt hat. Denn es ist besser, in der Zwischenzeit bei ihnen eine materielle Sünde zuzulassen, als ihnen Gelegenheit zur formalen Sünde zu geben. Es treten dann später die Regeln für die Revalidation der Ehe ein. c) Nur der eine Theil weiß um das Ehehinderniß und kann es als ein entehrendes nicht entdecken. Hier geben einige Moralisten den Rath, der schuldige Theil solle für die Zeit, bis die Dispens erfolgt sei, das Gelübde der Keuschheit ablegen und dieses dem andern entdecken, damit sie sich von dem Gebrauch der Ehe enthalten. Allein dieses Mittel kann aus verschiedenen Gründen unpraktisch sein. Nun aber ist es eine beinahe allgemeine und sehr probable Meinung der Moralisten, daß in solcher Verlegenheit und Noth der Bischof von dem Ehehinderniß dispensiren könne. Wie aber, wenn auch (was in solchen Fällen meistens der Fall sein wird) der Bischof nicht angegangen werden kann, weil der Weg zu weit ist und die Hochzeit unmittelbar bevorsteht? In diesem Falle behauptet die Epikie ihr Recht, und der Beichtvater kann dem wissenden Theil geradezu erklären, daß das Ehehinderniß nunmehr aufhöre, da es nicht zum Heile, sondern zum Schaden des Untergebenen gereicht. Jedoch muß der Beichtvater dann später zur größern Sicherheit und um die Ehrfurcht gegen die Kirchengesetze aufrecht zu erhalten, sich an die Pönitentiarie wenden, um nachträglich die Dispens oder vielmehr die Erklärung zu erlangen, wodurch jene Handlungsweise gebilligt werde. Lig. lib. 6, n. 613. Scavini III, n. 821,

pag. 679. Gury II, n. 771; Casus consc. II, n. 1045. Dabei ist aber wohl zu beachten, daß das Ehehinderniß ein geheimes und ein aus der Sünde hervorgegangenes sein muß, um also verfahren zu können. Denn ist es ein öffentliches, oder ist es entstanden aus einer ehrbaren Ursache, so ist es kein Aergerniß und keine Schande, obwohl eine Unbequemlichkeit, wenn die Heirath aufgeschoben wird. Scavini l. c. Vgl. Bangen VI, p. 242—245.

5. Es ist Sache des Pfarrers, die Verlobten über die Pflichten des Ehestandes zu unterrichten. Es kann aber der Fall eintreten, daß es der Beichtvater bei Gelegenheit der zum Empfang des Sacraments der Ehe abzulegenden Beicht thun muß, insbesondere hinsichtlich des debitum conjugale. Es kann eine solche Belehrung nothwendig sein, damit die Verehelichten nicht etwas für Sünde ansehen, was ihnen erlaubt ist, und nicht etwas für erlaubt ansehen, was auch im Ehestand nicht erlaubt ist. Er gebe aber die nöthige Belehrung mit großer Zartheit und Vorsicht und lasse sich vor Allem nicht auf Specialia ein. Sind die Verlobten noch keusch geblieben, so genügt es, zu sagen, daß die zur Erreichung des Zwecks des Ehestandes erforderlichen Handlungen den Eheleuten erlaubt seien. Sind sie nicht mehr keusch, so kann er ihnen ein Mehreres sagen, stets aber mit ehrbaren Worten. Legen sie aus freiem Antrieb einige specielle Fragen oder Zweifel vor, so gebe er ihnen kurz und bestimmt den nöthigen Aufschluß. Scavini IV, n. 417. Dabei erkläre er ihnen, daß sie bei vorkommenden Zweifeln sich stets im Beichtstuhl Raths erholen möchten. Er selbst belehre sich über diesen Gegenstand aus den Moralbüchern. Vergl. Lig. lib. 7, n. 932 sqq. Gury II. n. 906 sqq. Scavini III, n. 831 sqq. Reuter n. 119—121. Sehr eingehend und belehrend verbreitet sich über diese Materie Lehmk. II, n. 833 sqq.

§ 91. 4) Eheleute.

1. Die Tugenden, welche der Beichtvater bei Eheleuten vorzüglich zu berücksichtigen hat, sind folgende:

1) Religiösität und Gottesfurcht. Sie sollen beseelt sein von einem kindlichen Glauben, echt kirchlichem Sinn, ihre Handlungen sollen geregelt werden mit einer zarten Gewissenhaftigkeit, ihre Arbeiten und Geschäfte geheiligt werden durch die gute Meinung. Religiösität und Gottesfurcht sollen sich vorzüglich kundgeben durch die Heilighaltung des Sonntags, durch die Feier der Festtage, durch gemeinschaftliche Verrichtung gewisser täglichen Gebete, durch regelmäßigen Empfang der heiligen Sacramente, durch Ehrfurcht gegen die Diener der heiligen Religion. Der heilige Apostel sagt: „Die Gottseligkeit ist zu Allem nütze und hat die Verheißung des gegenwärtigen und zukünftigen Lebens.“ (1. Tim. 4, 8.)

2) Gegenseitige Liebe, welche ihre feste Grundlage habe nicht in der bloß sinnlichen Zuneigung oder in äußerlichen

Vorzügen, sondern in aufrichtiger gegenseitiger Hochachtung und Schätzung, welche hervorgehe aus übernatürlichen religiösen Motiven, sich kundgebe durch gegenseitige Hülfeleistung und Aufmerksamkeit, durch Geduld und Freundlichkeit, durch gegenseitige Belehrung und Heiligung, und welche genährt werde durch die Gnade des empfangenen Ehesacraments und durch den wiederholten Empfang der Sacramente der Buße und des Altars. Eine besondere Frucht dieser Liebe ist Eintracht und häusliche Zufriedenheit.

3) Eheliche Treue und zwar eine so vollkommene, daß jeglicher Schein und Verdacht einer Untreue möglichst vermieden und auch im Herzen durch böse Gedanken und Begierden die Ehe niemals gebrochen werde. Die ärgste Verletzung der ehelichen Treue geschieht durch das adulterium. Das adulterium ist nicht allein eine schwere Versündung gegen die Keuschheit, sondern auch gegen die Gerechtigkeit, und kann durch die Versündigung mit einer andern verheiratheten Person eine doppelte Rechtsverletzung und mit einer verschwägerten (affinis) einen Incest begründen. Der Beichtvater muß bei vorkommendem Ehebruch untersuchen, ob das eine oder andere mit demselben verbunden sei. Honorabile connubium in omnibus et thorus immaculatus. Fornicatores enim et adulteros judicabit Deus. Hebr. 13, 4. Es wird dem Beichtvater nicht schwer fallen, die Abscheulichkeit und die schwere Sündhaftigkeit des Ehebruchs dem Pönitenten lebhaft vor Augen zu stellen. Auch kann er hier an eine Pflicht der Restitution zu erinnern haben, im Fall nämlich aus dem Ehebruch ein Kind geboren ist.

4) Eheliche Keuschheit. Diese besteht darin, daß sich die Eheleute nicht mehr erlauben, als zur Förderung und Erreichung des Zwecks der Ehe nothwendig und dienlich ist. Der Hauptzweck der Ehe ist Kindererzeugung, Nebenzweck Milderung der fleischlichen Versuchungen und gegenseitige Liebe. Alles, was dazu nothwendig oder dienlich ist, um diesen Hauptzweck zu erreichen, oder was diesem Nebenzweck dient, ist erlaubt, was den Hauptzweck vereitelt, ist schwer sündhaft, was über diesen Haupt- oder Nebenzweck hinausgeht, ohne ihn zu schädigen, ist läßliche Sünde. Ueber die unter diese Kategorie fallenden Specialia belehre sich der Beichtvater aus der Moraltheologie. Siehe oben § 90, n. 5.

Auf's Vollkommenste kann die Keuschheit im Ehestand geübt werden, wenn beide Gatten mit gegenseitiger Einwilligung jungfräulich, in gänzlicher Enthaltung leben. Solche Beispiele haben wir an Joseph und Maria, an Kaiser Marcian und Pulcheria, an dem deutschen Kaiser Heinrich II. und Kunigunde, an dem heiligen Elzearius und der seligen Delphina, an dem polnischen Herzog Boleslav und mehreren Andern. Auch können Eheleute nach dem Rath des Apostels (1. Kor. 7, 5) für eine Zeitlang enthaltsam leben, um desto fähiger für geistliche Uebungen zu sein, oder sie können, nachdem sie früher von dem Eherecht Gebrauch gemacht haben, für spätere Zeit in der Enthaltsamkeit

leben, Alles jedoch nur mit gegenseitiger Einwilligung und unter Ausschluß der Gefahr zu Sünden der Unenthaltsamkeit.

Aber soll der Beichtvater auch Fragen stellen an solche Eheleute, welche über den Gebrauch des Ehestandes Nichts erwähnen? Nur dann, wenn irgend ein vernünftiger Grund vorliegt, anzunehmen, daß die Eheleute hinsichtlich des Gebrauchs des Ehestandes sich leicht versündigen konnten. Ein solcher Grund kann vorhanden sein in Gegenden oder Städten, wo in dieser Beziehung gemäß traurigen Erfahrungen vielfach gesündigt wird. Auch kann aus der Anklage selbst dem Beichtvater ein Wink für weiteres Nachfragen gegeben werden. Hat er aber über diesen Punkt Nachfrage anzustellen und liegt ihm aus der Anklage nichts Specielles vor, so gehe er vorsichtig und zart zu Werke und frage z. B. im Allgemeinen, ob sie über etwas beunruhigt seien, was sich auf den Ehestand oder auf die eheliche Keuschheit beziehe. Wird nein geantwortet, so braucht er in der Regel nicht weiter nachzufragen. Vorzüglich hat aber der Beichtvater zu beachten, ob von den Eheleuten der Hauptzweck des Ehestandes freiwillig vereitelt und dadurch die schwere Sünde des Onan (Gen. 38, 9) begangen werde. Ein solcher Ehemann ist ernstlich zu ermahnen, von dieser abscheulichen, unnatürlichen Sünde abzustehen, und kann nur dann die Lossprechung empfangen, wenn er seine Sünde aufrichtig bereut und sich bessern will. Dabei kann sich auch die Ehefrau einer schweren Sünde schuldig machen, wenn sie nämlich ihren Mann zu jener Sünde verleitet, oder sich über die vielen Kinder, über die Beschwerden der Geburt und der Erziehung der Kinder beklagt, oder an ihre schwache Gesundheit u. dergl. erinnert. Es darf nun die Frau einem solchen Ehemann die eheliche Pflicht leisten, wenn sie nur innerlich diese Sünde ihres Mannes verabscheut, aber sie hat auch zugleich die Pflicht, ihren Mann nicht bloß einmal, sondern zu wiederholten Malen zu ermahnen und ihn selbst durch Bitten, Liebesbeweise und Zärtlichkeit u. s. w. von der Sünde abzuhalten. Vgl. Gury II, n. 921 sqq. Lehmk. II, n. 857 sq.

2. Der Mann muß der Frau und die Frau dem Mann die eheliche Pflicht leisten. So schreibt es ausdrücklich der Apostel (1. Kor. 7, 3) vor. Daraus folgt, daß beide beisammen wohnen müssen und nur mit gegenseitiger Einwilligung oder aus Nothwendigkeit von einander getrennt sein dürfen. Es folgt aber nicht daraus, daß sie verpflichtet sind, das debitum conjugale zu fordern, es sei denn, daß die Liebe, um z. B. den andern Theil vor Sünde zu bewahren, oder um ihm einen Beweis der Zuneigung zu geben, es zu einer Pflicht macht. Die Pflicht, das debitum zu leisten, hört in verschiedenen Fällen auf, worüber die Moraltheologie das Besondere hat. Vergl. Lig. lib. 6, n. 938 sq. Scavini III, n. 846 sq. Gury II, n. 915 sq. Reuter n. 120. Jedoch räth meistens die Liebe und Klugheit, es desungeachtet, wenn möglich, zu leisten. Aber auch das Recht, das debitum zu fordern, kann

aufhören, während die Pflicht, es zu leisten, bestehen bleibt. Dieses ist der Fall: 1) wo der betreffende Theil das votum castitatis abgelegt hat, 2) wo dieser eine Theil mit einer Person, die mit dem andern Theil im ersten oder zweiten Grad blutsverwandt ist, einen actus ad gignendum idoneus ausgeübt hat. In diesen beiden Fällen kann vor erlangter Dispens das debitum nicht gefordert werden; im zweiten Fall ist aber nach einer hinreichend probabeln, von Liguori vertretenen Meinung das jus petendi debitum nur dann verloren und also eine Dispens erforderlich, wenn der schuldige Theil um die lex humana, durch welche außer durch das göttliche Gesetz diese Handlung verboten war, und um diese Strafe gewußt und wenn er die Person als eine im ersten oder zweiten Grad affinis gekannt hat. Lig. lib. 6, n. 1070 sqq. Gury II, n. 909.

3. Der Beichtvater hat dem Ehemann einzuschärfen: 1) Aufrichtige Liebe zu seiner Frau. Der heilige Apostel vergleicht die Liebe, welche der Mann seiner Frau schuldet, mit der Liebe Christi zu seiner Kirche, wie er ja überhaupt in der Vereinigung des Mannes und des Weibes ein Bild von der Vereinigung Christi mit der Kirche findet. „Ihr Männer, liebet eure Weiber, wie auch Christus die Kirche geliebt und sich selbst für sie dargegeben hat, damit er sie heilige." (Ephes. 5, 25.) Diese Liebe zeige sich in aufrichtiger Werthschätzung der Frau im Herzen, in Wort und That, im freundlichen Benehmen gegen sie, in treuer Hülfleistung, in geduldiger Ertragung ihrer körperlichen und geistigen Gebrechen. 2) Standesmäßigen Unterhalt derselben. An diese Pflicht erinnert der heilige Apostel: „Die Männer sollen ihre Weiber lieben wie ihre Leiber. Wer sein Weib liebt, der liebt sich selbst. Denn Niemand haßt sein Fleisch, sondern er nährt und pflegt es, wie auch Christus die Kirche. Denn wir sind Glieder seines Leibes, von seinem Fleisch und seinem Gebein." (Das. V. 28—30.) Er ist dazu verpflichtet, aus Liebe zu seiner Frau, aus Gerechtigkeit wegen der Mitgift, als Haupt der Familie, nach göttlichen und menschlichen Gesetzen. Daher soll er ihr das Nöthige darreichen zur standesgemäßen Kleidung und Lebensweise, soll ihr keine Arbeit auftragen, welche ihrem Stande nicht geziemt. 3) Schuldige Ehrerweisung. Die Frau ist nicht die Magd, sondern die Gehülfin und Gesellin, nicht eine Fremde, sondern die Vertraute des Mannes. Als solche wird sie schon im Paradies bezeichnet (1. B. Mos. 2, 20. 3, 12), als solche ist sie vom Christenthum im Gegensatz zu ihrer Erniedrigung im Heidenthum geadelt worden. Ihre ehrenvolle Stellung zum Mann hat Gott selbst dadurch angezeigt, daß er die Eva aus der Rippe des Adam bildete. Conveniens fuit, sagt der heilige Thomas, mulierem formari de costa viri ad significandum, quod inter virum et mulierem debet esse socialis conjunctio. Neque enim mulier debet dominari in virum, et ideo non est formata de capite, neque despici debet a viro, tanquam serviliter subjecta, et ideo non est formata de pedibus. Thom. 1. qu. 98, art. 29. Der Mann soll seine Frau

ehren durch das Vertrauen, welches er ihr erweist, durch den ihr zuerkannten Theil an der Verwaltung der äußerlichen und innerlichen Angelegenheiten des Hauses, durch Auszeichnung vor allen übrigen Mitgliedern des Hauses, durch Anerkennung ihrer Tugenden und Vorzüge, durch respectvolles Benehmen in und außer dem Hause. 4) Geduld und Nachsicht gegen sie, als den schwächern Theil, wie auch der Apostel Petrus die Männer ermahnt: „Ihr Männer, benehmt euch verständig gegen sie (die Weiber), als das schwächere, weibliche Gefäß, und haltet sie in Ehren als Miterben der Gnade des Lebens, auf daß eure Gebete nicht behindert werden." (1. Petr. 3, 7.) Er soll sie mit Liebe und Sanftmuth ermahnen, auf ihre Fehler aufmerksam machen, und das, was ihm an ihr mißfällt und was er nicht bessern kann, mit Geduld ertragen; er soll aber selbst nach Vollkommenheit streben, damit er die Unvollkommenheiten seiner Frau desto wirksamer rügen und bessern kann. Er merke sich den schönen Ausspruch des Kaisers Marcus Aurelius: Uxor monenda saepe, reprehendenda raro, violentis manibus tractanda nunquam. Scavini I, n. 562.

4. Der Frau hat der Beichtvater einzuschärfen: 1) Liebe gegen den Mann, indem sie ihm als treue Gefährtin zur Seite steht, ihm in allen erlaubten Dingen zu gefallen sucht, mit Bescheidenheit und Sanftmuth ihm entgegenkommt, seine Fehler mit Geduld erträgt, seine Arbeiten und Leiden treu mit ihm theilt und in keiner Lage des Lebens ihn verläßt. 2) Ehrfurcht, indem sie den Mann als ihr Haupt betrachtet, wie der Apostel (Ephes. 5, 23. 1. Kor. 11, 3.) ihn nennt. 3) Gehorsam und Unterwürfigkeit gemäß der göttlichen Anordnung (1. B. Mos. 3, 16) und der Mahnung der Apostel Paulus und Petrus: „Die Weiber seien ihren Männern unterthan, wie dem Herrn. Wie die Kirche Christo unterwürfig ist, so die Weiber ihren Männern in Allem." (Ephes. 5, 22 und 24. Kol. 3, 18. 1. Petr. 3, 1.) Er empfehle den Frauen Sanftmuth und Geduld, Stillschweigen und Nachgiebigkeit, freundliches Entgegenkommen und Verzeihung der ihnen von den Männern angethanen Lieblosigkeiten; er warne sie vor mürrischem, verdrießlichen, kecken Wesen, vor Verweigerung der ehelichen Pflicht; er glaube ihnen nicht unbedingt, wenn sie über ihre Ehemänner allerlei Klagen führen; er tröste sie aber und ertheile ihnen die nöthigen Verhaltungsregeln, wenn der Mann dem Laster der Trunkenheit, der Zornmüthigkeit, der Verschwendung, der Trägheit oder andern Untugenden wirklich ergeben ist und ihnen bittern Kummer bereitet. Vergl. Reuter n. 119 sq. 130 sq.

§ 92. 5) **Eltern.**

1. Den Eltern sind in ihren Kindern von Gott kostbare Schätze und Unterpfänder anvertraut worden, die sie treu hüten, bewahren und pflegen sollen. In Betreff der Pflichten gegen sie

bedürfen die Eltern oft einer Ermahnung und Belehrung. Wenn die Mutter dem Beichtvater offenbart, daß sie von Gott gesegnet sei, oder ihrer baldigen Entbindung entgegensehe, so ermahne er sie, daß sie sich vor Allem hüte, was dem leiblichen oder geistigen Wohl des Kindes schädlich sein könnte, als zu große körperliche Anstrengung, Gram, Leidenschaft, Sünde, daß sie noch vor ihrer Entbindung die heiligen Sacramente empfange und sich vertrauensvoll dem Schutze Gottes und der Fürbitte der seligsten Jungfrau Maria und des heiligen Schutzengels empfehle, daß sie sich eifrig in den Werken der Frömmigkeit und der Geduld übe. Die erste Pflicht nach glücklicher Geburt des Kindes ist die Sorge, daß es recht bald die Taufgnade erlange. Die nächste weitere Sorge bezieht sich dann ausschließlich auf das leibliche Wohl des Kindes und geht meistens die Mutter an.

2. Die sonstigen Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder, an welche der Seelsorger zu erinnern hat, sind: 1) Vernünftige, übernatürliche Liebe gegen die Kinder. Nur zu leicht artet die natürliche Liebe der Eltern gegen ihre Kinder aus, zum Unheil dieser, daher muß dieselbe von der Vernunft geregelt werden. Es muß vor Allem auf das Höhere im Kinde, auf den Geist gesehen und auf die sittliche Ausbildung des Kindes die meiste Sorge verwendet werden. Ferner muß diese Liebe vom Glauben motivirt und von der göttlichen Gnade verklärt werden. Die Eltern sollen ihre Kinder als Ebenbilder Gottes, als Erlöste Jesu Christi, als Tempel des heiligen Geistes lieben und sollen sie betrachten als kostbare Unterpfänder, welche Gott ihnen zur Bewahrung und Veredlung anvertraut hat. 2) Ernährung und Erhaltung der Kinder; daher ist vor Verzärtelung und Verweichlichung derselben zu warnen. Jene Eltern versündigen sich sehr an ihren Kindern, welche nicht fleißig arbeiten oder nicht vernünftig sparen, oder verschwenderisch und unordentlich leben und dadurch sich der nöthigen Mittel berauben, um ihre Kinder standesgemäß zu ernähren und einst zu versorgen. 3) Ausbildung und Erziehung der Kinder. Das sicherste Fundament des zukünftigen, zeitlichen und ewigen Glückes der Kinder, das reichste und fruchtbarste Capital, welches die Eltern ihren Kindern hinterlegen können, ist eine gute Ausbildung und Erziehung. Daher sollen die Eltern sorgen für angemessenen Unterricht der Kinder, sollen dieselben regelmäßig zur Schule schicken, sie zum fleißigen Lernen im Hause anhalten, ihr Lernen überwachen, nach Umständen sie selbst unterrichten. Vor Allem sollen die Eltern große Sorge dafür tragen, daß sie in der Religion gut unterrichtet werden und ihren Katechismus lernen; sie sollen dafür interessirt sein, wie sie in der Schule bestehen und in der Kirche bei der christlichen Lehre antworten, daher selbst zuweilen Zuhörer sein. Bei den heranwachsenden Kindern müssen sie ihre Wachsamkeit verschärfen und darauf Acht geben, daß sie regelmäßig die Predigt und den christlichen Unterricht anhören; sie sollen sich persönlich davon überzeugen, daß

ihre der Schule entlassenen Kinder während der Predigt und des Unterrichts in der Kirche anwesend sind und nicht anderswo sich aufhalten. Wie viel Gutes könnte hier geleistet, wie viele Unordnung abgestellt werden, wenn die Eltern in dieser Weise mehr Wachsamkeit übten! Was die Erziehung angeht, sollen die Eltern auf ein Zweifaches besondere Rücksicht nehmen, daß nämlich die Kinder aufrichtig und gehorsam seien, und sie sollen daher Lüge und Ungehorsam mit unerbittlicher Strenge an ihnen bestrafen. Sie sollen ferner alle mögliche Sorgfalt für die Keuschheit und Unschuld der Kinder tragen, daher auch Alles fernhalten, was auf ihre Kinder einen nachtheiligen Eindruck machen könnte, und ihren Umgang, ihr Spiel, ihre Lectüre ängstlich überwachen. Der Seelsorger muß in dieser Beziehung, namentlich bei unvermögenden Eltern, darauf Acht geben, an welchem Orte und bei welchen Personen die Kinder schlafen, ob die Kinder frühzeitig hinsichtlich des Schlafens nach den Geschlechtern von einander abgesondert sind. Auch das Baden der Kinder im Sommer erfordert die Aufmerksamkeit der Eltern.

Von größter Wichtigkeit bei der Erziehung der Kinder ist die Autorität. Es sollen sich daher die Eltern sehr hüten, daß sie den Kindern gegenüber gegenseitig ihre eigene Autorität, oder die Autorität der Lehrer und Erzieher herabsetzen und schmälern. Sehr großen Einfluß übt bei der Erziehung das Beispiel aus. Indem die Eltern ihre Kinder zur Tugend ermahnen und anleiten, sollen sie ihnen durch ihr eigenes Beispiel vorleuchten und mit einer süßen Gewalt zur Tugend ziehen. Das allerwichtigste Moment der Erziehung der Kinder ist die Religion. Das Kind soll den Glauben mit der Muttermilch in sich aufnehmen, es soll im Hause die ersten Begriffe von Gott und der christlichen Religion lernen, es soll zum regelmäßigen täglichen Gebet, zur fleißigen Theilnahme am kirchlichen Gottesdienst, zur rechten Feier der kirchlichen Feste, zum öftern Empfang der heiligen Sacramente angehalten und angetrieben werden. Beide, Vater und Mutter, sollen die Kinder gemeinschaftlich erziehen. Ein großer, wenn nicht der allergrößte Theil davon fällt aber der Mutter zu. Während der Vater die Erziehung seiner Kinder überwachen, dieselbe nach den Grundsätzen der Vernunft und Religion regeln, in zweifelhaften Fällen Rath ertheilen, die Mutter unterstützen und überall, wo es noth thut, kräftig eingreifen soll, soll die Mutter vorzugsweise die erste Erziehung des Kindes übernehmen, ihm gute Keime und Tugenden einpflanzen, die guten und schlechten Anlagen auffinden und jene entwickeln und diese ertödten. Was eine gute, weise und starke Mutter in der Erziehung vermag, das lehrt die tägliche Erfahrung, das zeigt insbesondere die Geschichte großer und heiliger Männer. Für die gewöhnlichen Fälle darf bei der Erziehung der Kinder die Ruthe nicht fehlen. Denn „wer die Ruthe schont, der haßt seinen Sohn; wer ihn aber liebt, unterweist ihn beständig.“ (Sprichw. 13, 24.) Es muß aber vernünftig, nicht nach Laune und im

übermäßigen Zorn und stets mit Consequenz gestraft werden; dabei soll die Mutter das durch den Vater zu bestrafende oder bestrafte Kind niemals in Schutz nehmen und so die Wirkung der Strafe vereiteln.

3. Je mehr die Kinder heranwachsen, desto größer wird auch die Sorge der Eltern sein müssen. Die Eltern haben die Pflicht, ihre Kinder solche Wissenschaft, Kunst und Fertigkeit erlernen zu lassen und ihre geistigen und körperlichen Kräfte so auszubilden, daß sie einst eine selbstständige Stellung in der Welt einnehmen und ihr zeitliches und ewiges Heil sichern können. Müssen zu diesem Zweck die Kinder außerhalb des elterlichen Hauses wohnen, so ist es eine wichtige Aufgabe der Eltern, sie bei guten Leuten unterzubringen und eine Ueberwachung ihrer Sitten zu erwirken. Höchst verderblich können für die jungen Leute der Umgang und die Gesellschaft werden, vorzüglich die unzeitigen Bekanntschaften zwischen Personen verschiedenen Geschlechts ohne die Absicht oder ohne Aussicht, sich zu heirathen. Es kann den Eltern auf der Kanzel und im Beichtstuhl nicht genug eingeschärft werden, daß sie in dieser Beziehung ihre Kinder überwachen und nöthigenfalls mit aller Strenge strafend und zurechtweisend vorgehen müssen. Unverzeihlich ist es, wenn hier die Eltern gleichgültig, lässig und zu gutmüthig sind, oder solche Bekanntschaften und Zusammenkünfte in ihrem eigenen Hause dulden und begünstigen. Sehr gefährlich können für die jungen Leute die Tanzlustbarkeiten und Gelage werden. Die Eltern müssen strenge angehalten werden, daß sie ihre Kinder nie ohne eigene oder bewährter Personen Begleitung zu solchen gemischten Gesellschaften gehen lassen. Ihre Vorsicht muß sich verdoppeln, wenn ihre Kinder Bekanntschaften anknüpfen in der Absicht, um zu heirathen. Sie sollen durchaus nicht dulden, daß solche Bekanntschaften sich zu sehr in die Länge ziehen, sie sollen gegenseitige Besuche, Unterhaltungen und Ausgänge der beiden jungen Leute niemals ohne Zeugen zulassen und die baldige Heirath ermöglichen. Im andern Falle können sie Schuld sein an vielen schweren Versündigungen.

Uebrigens haben die Eltern wohl zu berücksichtigen, daß die erwachsenen Kinder nicht mehr wie kleine Kinder, sondern als Personen, die eine gewisse Selbstständigkeit erreicht haben, zu behandeln sind. Sie sollen ihnen daher Vertrauen schenken, sie in Familienangelegenheiten, wenn thunlich, zu Rathe ziehen und, so viel an ihnen liegt, Alles vermeiden, wodurch Unzufriedenheit, Eifersucht und Neid unter Familiengliedern erweckt werden kann. Der heilige Apostel ermahnt: „Und ihr Väter, reizet eure Kinder nicht zum Zorn, sondern erziehet sie in der Zucht und Belehrung des Herrn." (Ephes. 6, 4; vergl. Kol. 3, 21.)

4. Die nämlichen Pflichten, welche die natürlichen Eltern gegen ihre Kinder zu erfüllen haben, haben auch die Stiefeltern. Leider werden diese Pflichten fast gewöhnlich nicht vollkommen erfüllt, und über Nichts hört man häufiger Klage, als über die schlechte

Behandlung oder Zurücksetzung der Stiefkinder. Daher suche der Seelsorger diesen Eltern ein großes Mitleid und Liebe gegen solche verlassene Kinder einzuflößen und schärfe ihnen die treue Pflichterfüllung gegen dieselben, insbesondere gleichmäßige Behandlung im Belohnen und Bestrafen, im Essen und Trinken, in der Kleidung und im Vergnügen ein.

5. Eine besondere Berücksichtigung verdienen die Eltern unehelicher Kinder. Bei ihnen muß zuerst eine wahre Bekehrung von ihrem sündhaften Leben bewirkt und der echte Bußgeist in ihnen gefördert und unterhalten werden. Dann muß jede weitere Gelegenheit, zu sündigen, abgeschnitten und jeglicher Gefahr dazu vorgebeugt werden. Das beste Mittel für dieses Alles ist die Verheirathung. Sind solche Personen aufrichtig reuig und wahrhaft bekehrt, so behandle der Beichtvater sie mit großer Liebe und halte sie an: 1) zur Arbeitsamkeit, 2) zu einem geregelten, eingezogenen Lebenswandel, 3) zur eifrigen Theilnahme am Gottesdienst, zum öftern Empfang der heiligen Sacramente, zu täglichen religiösen Uebungen, 4) überhaupt zu einem tugendhaften Lebenswandel, damit sie durch ihr gutes Beispiel das gegebene Aergerniß wieder gut machen und ihre verlorene Ehre wieder erlangen. Eine besondere ihnen obliegende Pflicht ist aber die Unterhaltung und Erziehung des Kindes. Diese Pflicht muß in den gewöhnlichen Fällen von Beiden, von Vater und Mutter des Kindes, übernommen, muß aber vom Seelsorger wegen der gar häufigen Vernachlässigung derselben ernstlich eingeschärft werden. Auch können solche Kinder der vorzüglichen Beachtung von Seiten des Seelsorgers sehr bedürftig sein.

In Fällen, wo wegen der Ehre der Familie die Sache geheim bleiben soll, wird der Seelsorger wohl angegangen, der Mutter oder für das Kind Alimentsgelder zuzustellen, oder auf andere Weise zur Geheimhaltung mitzuwirken. Der Seelsorger beobachte hier die äußerste Vorsicht, damit die lauernde Bosheit der Menschen oder der Schein ihm keinen üblen Leumund zuziehe.

§ 93. 6) Klosterfrauen.

1. Zum gültigen, respective erlaubten Beichthören der Nonnen oder der Klosterfrauen gehört eine besondere Approbation, welche je nach Unterschied entweder von dem betreffenden Ordensobern, oder vom Diöcesanbischof ertheilt wird. Siehe § 38, n. 3. Um diesen Personen mit Nutzen Beicht hören zu können, ist erforderlich, daß der Beichtvater selbst nach der priesterlichen Vollkommenheit strebe und das Wesen der Vollkommenheit theoretisch und durch eigene praktische Uebung richtig erfaßt habe. Denn wenn der eine Blinde den andern führt, so fallen sie beide in die Grube. Ohne diese eigene geistige Errungenschaft ist der Beichtvater ein klingendes Erz und eine tönende Schelle. Dieser Umstand soll dem Beichtvater ein besonderer Sporn sein, nach eigener Vollkommenheit zu

streben, um auch Andern ein Führer zur Vollkommenheit sein zu können. Um aber die Ordensperson zur Vollkommenheit anleiten zu können, ist von Seiten des Beichtvaters nicht erforderlich, daß er die Tiefen der christlichen Mystik und Ascetik durchschaue und danach seine Studien einrichte, sondern nur, daß er ein tüchtiger Theologe sei, aus der Psychologie und Praxis die gehörige Menschenkenntniß besitze und die gewöhnliche Ascese eines guten Priesters übe. Er führe dann die ihm anvertrauten Seelen auf der gewöhnlichen Bahn zur Vollkommenheit und vermeide sorgfältig die steilen und abschüssigen Pfade, damit er der Gefahr eines schmählichen Sturzes vorbeuge. Diese gewöhnliche Bahn wird dem Beichtvater vorgezeichnet durch die christliche Moral und Ascetik und durch die Einrichtung und die Regeln des Ordens. Mit diesen hat er sich daher bekannt zu machen.

Der Beichtvater der Klosterfrauen vermeide vor Allem jede Vertraulichkeit mit denselben, er besuche das Kloster nur dann, wenn ein Geschäft oder ein vernünftiger Zweck es erheischt; er lasse sich von der Freundlichkeit und dem Anstand der Klosterfrauen nicht bestechen. Er mische sich durchaus nicht in die äußern und innern Angelegenheiten des Klosters ein, die ihn ja als Beichtvater Nichts angehen; er beschränke sich nur auf die Leitung der einzelnen Seelen im Beichtstuhl und benutze auch diese Leitung nicht zum unbefugten Eingreifen in solche Ordensangelegenheiten, die damit nicht in Zusammenhang stehen. Er hüte sich, alte Gewohnheiten des Klosters abzustellen und neue einzuführen, wenn diese auch besser erscheinen. Solches ist eher die Sache des eigentlichen Obern, welchen er, wenn thunlich, darauf aufmerksam machen kann. Er gebe äußerlich keiner Ordensperson den Vorzug vor der andern, es sei denn, daß dieser Vorzug durch deren äußere Stellung zum Orden, z. B. als Vorsteherin, bedingt ist. Dadurch könnte er einerseits dem Stolz, andererseits der Eifersucht große Nahrung geben. Aus gleichem Grunde halte er auch die eine Person nicht länger im Beichtstuhl, als die andere, es sei denn, daß die Pflicht es gebietet.

2. Sein Amt als Beichtvater der Klosterfrauen erfordert von ihm Folgendes:

1) Er leite dieselben zur Vollkommenheit an. Ist schon jeder Christ zur Vollkommenheit berufen, dann ist es mehr noch die Ordensperson. Ueber diese Pflicht ist oben § 64 eingehend Rede gewesen. Für eine Ordensperson insbesondere dürften noch folgende Regeln zu beachten sein. Da diese zu einer mehr als gewöhnlichen Vollkommenheit berufen ist, so muß sie zunächst ein aufrichtiges, kräftiges Verlangen danach tragen; sie muß hungern und dursten nach der Gerechtigkeit, dann wird sie gesättigt werden. Die heilige Theresia sagt: „Gott hat ein so großes Wohlgefallen an den (heiligen) Begierden, als wären sie bereits zur Ausführung gekommen. Gewöhnlich ertheilt Gott besondere Gnaden nur denen, welche lange nach seiner Liebe verlangt haben.“ Um diesem

Verlangen Nahrung zu geben, muß sie oft und inbrünstig um die zur Vollkommenheit nöthigen Gnaden bitten. Sie übe vor Allem die Demuth und lege durch sie die feste Grundlage der Vollkommenheit. Daher setze sie ihr ganzes Vertrauen auf Gott und das größte Mißtrauen auf ihre eigenen Vorsätze, auf ihren guten Willen; daher betrübe sie sich nicht übermäßig über begangene Fehler, sondern bereue sie herzlich und demüthige sich ihrethalben vor Gott; daher freue sie sich im Geiste, wenn sie getadelt, verachtet, zurückgesetzt oder auf andere Weise gedemüthigt wird. Eine Klosterfrau hat der Welt freiwillig entsagt; daher soll sie sich von Allem außer Gott ablösen und der sinnlichen Liebe zu den Verwandten und allen andern irdischen Personen, ferner jeder Anhänglichkeit an irdische Güter, an Personen und an sich selbst entsagen. Sie will den vollkommenen Gehorsam üben; daher soll sie nicht allein freudig Alles hinnehmen, was Gott über sie verhängt, körperliche Leiden, Entbehrung, Demüthigung, Trostlosigkeit und Versuchungen, sondern sie soll auch die Regeln des Ordens auf's Pünktlichste beobachten und in allen erlaubten Dingen sich willig den Befehlen ihrer Obern und des geistlichen Vaters unterwerfen. Ihr Wandel soll im Himmel sein; daher soll sie sich aller unnützen Sorgen und Geschäfte entschlagen, soll unausgesetzt in der Gegenwart Gottes wandeln, viel beten und betrachten und unter Tags häufig Acte der Liebe gegen Gott und des Verlangens nach ihm erwecken.

2) Er achte scharf auf die genaueste und gewissenhafteste Beobachtung der Ordensregeln und Ordensdisciplin. Ohne dieselbe ist die Vollkommenheit im Kloster unerreichbar und wird der größten Unordnung sowohl bei der einzelnen Person, wie im ganzen Kloster Thür und Thor geöffnet. Der Gehorsam in Beziehung auf die Ordensregeln sei aber freudig, rasch und treu bis in's Kleinste.

3) Er flöße den Verzagten und Versuchten Trost und Muth ein. Das Joch des Herrn ist allerdings süß und seine Bürde leicht, allein es können für eine Ordensperson Augenblicke und Zeiten eintreten, wo der Orden mit seinen Obliegenheiten ihr unerträglich und die Welt mit ihren Gütern ihr so reizend erscheinen will, daß ihre Standhaftigkeit in Gefahr kommt, zu wanken, und daß sie einer Ermuthigung durchaus bedürftig wird. Auch können Zweifel am klösterlichen Beruf, Widerwille an den religiösen Uebungen und an den angewiesenen Arbeiten, innere Angst und Trostlosigkeit und andere Versuchungen sich einstellen und Aufruhr in der Seele hervorrufen. In solcher Lage muß sie ihre Zuflucht zum Beichtvater nehmen und an ihm eine Stütze und einen Tröster haben, wenn sie nicht schweren Schaden am geistlichen Leben erleiden, oder sogar erliegen und zu Grunde gehen soll.

4) Er trage auch bei den Ordenspersonen der menschlichen Gebrechlichkeit und Unvollkommenheit die nöthige

Rechnung. Die meisten Frommen gehen nicht mit Riesenschritten oder Sprüngen auf dem Weg der Vollkommenheit weiter, sondern langsam und allgemach, stehen auch still und machen sogar Rückschritte. Daher muß der Beichtvater Geduld mit seinen Pönitenten haben, muß immer von Neuem ermuntern und antreiben, nicht allzuviel erwarten, muß den Verirrten oder Rückschreitenden mit Ernst und Milde zurechtführen. Und sollte eine Ordensperson sich auch arg verirrt haben oder tief gefallen sein, so soll er das zerknickte Rohr nicht zerbrechen und den glimmenden Docht nicht auslöschen; er soll das Zerstörte wieder aufbauen und das Gefallene wieder aufrichten; er soll aus der Sünde selbst noch einen Gewinn für die reuige Seele zu ziehen suchen; er soll dem Himmel die Freude bereiten, welche er hat über einen Sünder, der Buße thut, mehr als über neunundneunzig Gerechte, die der Buße nicht bedürfen.

5) Hinsichtlich der heiligen Communion der Ordensleute ist dem Beichtvater in der päpstlichen Verordnung über die Seelenleitung in den Klöstern vom 17. December 1890 eine besondere Instruction gegeben. Danach soll die Gewährung der heiligen Communion ausschließlich von dem ordentlichen oder außerordentlichen Beichtvater abhangen. Dieser allein hat zu bestimmen, wie oft einer Ordensperson die heilige Communion zu gestatten, oder ob dieselbe ihr zu versagen sei. Daß er dabei mit großer Klugheit und Vorsicht verfahren muß, um einerseits für den Fortschritt in der Vollkommenheit die nöthige Sorge zu tragen, andererseits jeglicher Eifersucht und Unordnung vorzubeugen, daß er dabei sowohl das Wohl des Einzelnen, als auch der Gesammtheit im Auge halten muß, braucht kaum bemerkt zu werden. Die Ordensperson aber, der vom Beichtvater die öftere Communion gestattet wird, ist gehalten, den Oberen davon in Kenntniß zu setzen. Glaubt dieser wirkliche und wichtige Gründe gegen solche häufigere Communionen zu haben, so muß er diese dem Beichtvater mittheilen, dessen Urtheil schließlich maßgebend bleibt. Dagegen steht es weder dem Ordensobern noch dem Beichtvater zu, die Zahl der Communiontage für die Communität zu vermehren oder zu vermindern. Siehe Kirchl. Amtsbl. der Diöcese Münster 1891, Art. 27. 1892, Art. 2 u. 15.

3. Ist eine Ordensfrau erkrankt und kann das Bett oder das Zimmer (die Clausur) nicht verlassen, so höre er ihr die Beicht bei offener Thür und in Gegenwart einiger Ordensschwestern, jedoch in solcher Entfernung, daß sie zwar Alles sehen, aber Nichts hören können. So bestimmt es die Epist. circularis S. Congr. Episcoporum de modo in excipiendis confessionibus monialium aegrotantium. Romae 21. Mart. 1682. Ist der Beichtvater ein Säcularpriester, so soll er ohne einen Socius, ist er ein Ordensgeistlicher, so soll er mit einem Socius in's Kloster gehen. Beim Eintritt in's Zimmer soll der Beichtvater die priesterliche Kleidung, nämlich stola und superpelliceum, tragen. Er darf aber die Beicht

nicht bloß in Todesgefahr, sondern so oft hören, als die Klosterfrau sonst zu beichten gewohnt ist; ja, er kann auch während der ganzen Nacht im Kloster bleiben, um einer in den letzten Zügen liegenden Nonne beizustehen. Vergl. § 42, n. 1, 6. Lig. lib. 7, n. 227. Scavini I, n. 500, 5.

4. Er hüte sich, einer Ordensperson eine Dispens zu ertheilen, oder etwas zu erlauben, wozu er keine Vollmacht besitzt.

§ 94. 7) Die Aspiranten des Priesterstandes und die Ordinandi.

1. So sehr es verhütet werden muß, daß ein Unberufener in den geistlichen Stand trete, so muß auch die nöthige Sorge dafür getragen werden, daß ein Berufener seinen Beruf nicht verfehle. Die Requisite des Berufs zum Priesterstande sind § 85, n. 5 angegeben. Danach rathe und entscheide der Beichtvater, wenn ein Jüngling in zweifelhaften Fällen zu ihm die Zuflucht nimmt, oder wenn er als Seelsorger ihn zu leiten hat. In einer so äußerst wichtigen Sache entscheide er aber nach reiflicher Prüfung, nach inbrünstiger Anrufung des heiligen Geistes, und fordere auch den Jüngling zum anhaltenden Gebete, zum Empfange der heiligen Sacramente und zu andern religiösen Werken auf, um von Gott die Gnade des Berufs zum Priesterstande und die sichere Erkenntniß der göttlichen Wege zu erlangen. Hat sich aber ein solcher junger Mann einmal für diesen Stand entschieden und liegen keine hinreichenden Gründe zum Zweifel an seiner göttlichen Berufung vor, so muß der Beichtvater vor Allem dafür Sorge tragen, daß derselbe den verschiedenen Versuchungen zum Wankelmuth und zur Aenderung seines früher gefaßten Entschusses nicht erliege, daß er sich durch die Einflüsterungen des Teufels und weltlich gesinnter Freunde und Verwandten, oder durch die Anlockungen seitens der Welt nicht irre machen lasse. Er erkläre ihm bestimmt und entschieden den göttlichen Willen und warne ihn ernstlich vor den Verirrungen eines verfehlten Berufs. Ein entscheidendes Wort vom Beichtvater thut manchmal Noth, wenn der Aspirant im Begriffe steht, die erste höhere Weihe zu empfangen und für ewig der Welt zu entsagen.

2. Der Aspirant des geistlichen Standes (Theologe, Seminarist, Kleriker) ist zunächst zur Aneignung der theologischen Wissenschaften anzuhalten. Der Priester soll der Stellvertreter Jesu sein, der da ist die Wahrheit (Joh. 14, 6), voll der Wahrheit (Joh. 1, 14), in dem alle Schätze der Weisheit und Wissenschaft verborgen sind (Kol. 2, 3), er soll gleich ihm Lehrer der Wahrheit, das Licht der Welt (Matth. 5, 14) sein. Diese seine hohe Bestimmung kann er nicht erreichen ohne die heilige Wissenschaft. Er soll sich dieselbe aneignen: 1) durch einen festen Glauben. Von diesem Glauben sagt der heilige Bonaventura trefflich in seinem Breviloquium: Est ipsa fides omnium supernaturalium illuminationum, quamdiu peregrinamur a Domino,

et fundamentum stabiliens et lucerna dirigens et janua introducens. Insbesondere soll der Theologe die motiva credibilitatis und die argumenta fidei wissen und handhaben, er soll durch den Glauben zum Wissen vordringen, damit er nicht nur selbst fest stehe im Glauben, sondern auch Andere die Glaubenswahrheiten lehren, Andere überzeugen und den Glauben vertheidigen könne. Vergleiche Tit. 1, 9. 2) Durch das Studium. Vorzüglich soll er Dogmatik und Moral studiren, die heilige Schrift fleißig lesen, mit der Kirchengeschichte sehr vertraut, keiner theologischen Disciplin fremd sein; er soll sich auch, wenn Zeit und Fähigkeit es ihm ermöglichen, in den Profanwissenschaften, als Philologie, Geschichte, Naturwissenschaften, gründliche Kenntnisse zu erwerben suchen, nicht aus Ehrgeiz und bloßer Liebhaberei, sondern aus heiliger Absicht, nicht mit Vernachlässigung des eigentlichen theologischen Studiums, sondern als Nebenbeschäftigung und um sich dieser Wissenschaften für die heilige Sache der Religion oder für das Wohl seiner Mitmenschen zu bedienen. Ein Priester ohne Wissenschaft ist wie ein Arbeiter ohne Werkzeug, wie ein Kämpfer ohne Waffen.

Der Aspirant ist ferner anzuhalten zum ernstlichen Streben nach Heiligkeit. Als Priester soll er das Salz der Erde (Matth. 5, 13), soll er ein Beispiel der Gläubigen im Wort, im Wandel, in der Liebe, im Glauben, in der Keuschheit sein (1. Tim. 4, 12); als Priester ist er vor allen andern Gläubigen zur Heiligkeit berufen (1. Petr. 1, 16). Durch die Weihen wird ihm wohl die Gnade, aber nicht die Heiligkeit selbst gegeben. Diese muß er sich durch treue Anwendung der übernatürlichen Gnadenmittel und durch eifriges Streben erringen. Daher ist er anzuleiten zum eifrigen Gebete und zum häufigen Empfange der heiligen Sacramente. Was das Gebet betrifft, so übe er täglich die Betrachtung, wohne täglich dem heiligen Meßopfer bei, besuche täglich das heilige Sacrament, übe eifrig die Andacht zum göttlichen Herzen Jesu und verehre kindlich die Mutter Gottes und die Heiligen. Was den Empfang der heiligen Sacramente betrifft, so ist ein monatlicher Empfang derselben unerläßlich, die wöchentliche Beicht und die öftere Communion sehr zu rathen. Die Heiligkeit aber, wonach der Aspirant unter dem Beistande der göttlichen Gnade und mit Anwendung der Tugendmittel streben soll, besteht in der Freiheit von allen moralischen Gebrechen, in der höhern Tugend und in der Standhaftigkeit. Und je näher er dem Priesterstande kommt, desto größer soll seine Heiligkeit sein; dem erforderlichen kanonischen Alter soll auch der Stand seiner Vollkommenheit entsprechen.

3. Hat der Aspirant des geistlichen Standes die Pflicht, nach Heiligkeit zu streben, so muß der Ordinandus bereits eine gewisse Heiligkeit erreicht haben. Es darf nämlich Keiner eine höhere Weihe empfangen, welcher bisher in re turpi ein geheimer Gewohnheits- oder rückfälliger Sünder war und noch keinen Beweis einer gründlichen Bekehrung abgelegt hat. Ist er ein öffentlicher

Sünder, so muß er schon des Aergernisses wegen zurückgewiesen werden. Erscheint also ein Ordinandus als ein solcher Gewohnheitssünder im Beichtstuhl, so muß der Beichtvater ihm durchaus die Absolution verweigern, wenn er nämlich darauf besteht, die Weihe zu empfangen. Erklärt derselbe aber ernstlich, daß er den Empfang der Weihe verschieben wolle, so kann er, wenn er anders hinreichend disponirt erscheint, losgesprochen werden. Der Grund für die Richtigkeit und Nothwendigkeit eines solchen Verfahrens liegt darin, daß zum Empfang einer höhern Weihe nicht nur der status gratiae, sondern eine bewährte probitas vitae, ein habitus virtutis erforderlich ist, und daß man die begründete Ueberzeugung gewonnen haben muß, man besitze das donum continentiae. Es ist möglich, daß ein solcher Kleriker vermöge einer besondern Gnade Gottes eine solche Reue über seine Sünden empfindet, daß an der vollständigen Umwandlung seines Willens und an der Festigkeit seines Vorsatzes durchaus kein Zweifel mehr obwaltet. In diesem Falle könnte derselbe nicht bloß losgesprochen, sondern auch zu den heiligen Weihen zugelassen werden, denn die Gnade Gottes bindet sich nicht an die Zeit. Aber ein solcher Fall ist, um mit dem heiligen Bernhard zu sprechen, nicht so sehr ein Beispiel, als vielmehr ein Wunder zu nennen. Daher ist in der Praxis an der angegebenen Vorschrift strenge festzuhalten. Wie lange Zeit ein solcher Kleriker sich bewährt haben muß, ehe er zu den höhern Weihen zugelassen werden kann, hängt von der Hartnäckigkeit der Gewohnheit, von der Wiederholung des Rückfalls, von der Heftigkeit der Leidenschaft, von der Art der Sünde, von den gemachten Anstrengungen und andern Umständen ab. Vergl. § 75. n. 3.

Wie aber, wenn der Kleriker erklärt, er könne nicht ohne großes Aergerniß und ohne große Schande von dem Empfang der höhern Weihe abstehen, z. B. weil er schon geprüft, zu den heiligen Exercitien zugelassen ist, der Tag der Weihe kurz bevorsteht und Alles dazu bereitet ist? Wenn keine außergewöhnlichen, zweifellosen Zeichen einer aufrichtigen Lebensbesserung vorhanden sind, so absolvire man ihn nicht. Es ist kein Aergerniß, es ist keine Schande, wenn Jemand unmittelbar vor den Weihen noch Bedenken trägt, in den Priesterstand zu treten, und sich noch mehr prüfen, noch besser dazu vorbereiten will. Und könnte es auch in einem gewissen Falle ein Aergerniß, eine Schande sein, der Beichtvater wähle zwischen zwei Uebeln das geringere und absolvire ihn nicht.

In ähnlicher Weise ist zu verfahren, wenn der Kleriker einer andern schweren Gewohnheitssünde z. B. der Trunksucht, dem Jähzorn, dem Stolz, der Trägheit ergeben ist. Denn auch einem solchen fehlt die zum Empfang der Weihen erforderliche Tugend und Heiligkeit. Auch hier ist je nach Verschiedenheit des Lasters, oder je nach der Macht der Gewohnheit eine längere oder kürzere Prüfung anzuwenden. Vgl. Lig. lib. 6, n. 63 sq., dessen Dissertatio über diesen Punkt von Benedict XIV. de synod. lib. 11, cap. 2 et 3 empfohlen wird. Scavini I, n. 470 et 659 sq. Gury II, n. 718.

§ 95. 8) Priester.

1. Weil der Priester gewöhnlich ermahnt, selten selbst ermahnt wird, weil er gewöhnlich predigt, ihm selbst nicht gepredigt wird, weil er wegen seines Amtes und seiner Stellung eine gewisse Unabhängigkeit besitzt, so kann ihm ein großer Liebesdienst dadurch erzeigt werden, daß Jemand in passender Weise ihn zuweilen erinnert, warnt, ermuntert. Deshalb sollte unter uns Priestern häufiger, als es gewöhnlich geschieht, die brüderliche Zurechtweisung geübt werden. Dadurch könnte mancher Priester von argen Fehlern und Unvollkommenheiten befreit, vor Verirrungen bewahrt, dadurch könnte manches Aergerniß verhütet und manches Gute befördert werden. Derjenige, welcher zu dieser brüderlichen Zurechtweisung verpflichtet ist, ist der Beichtvater des Priesters. Nicht selten bedarf der Priester auch der Ermunterung und des Trostes, besonders wenn er sich in schwieriger Lage befindet, oder an Aengstlichkeit oder sonst im Gemüthe leidet. In solchen Fällen soll ihm der Beichtvater liebend zur Seite stehen, ihn trösten, ihn vor Kleinmuth bewahren. Ueberhaupt hat jeder Geistliche wegen seiner hohen Würde und Stellung in der Kirche und wegen seines erhabenen Berufs und seiner edlen Bestrebungen einen ganz besondern Anspruch auf Liebe seitens seiner Mitgeistlichen. Diese Liebe soll sich kundgeben durch herzliche Theilnahme an seinem Wohl und Wehe, durch freundliches Entgegenkommen und Herablassen besonders seitens des höher Gestellten, durch Gastfreiheit, durch Gefälligkeit, durch Hochschätzung im Herzen und in Worten u. dergl. Der Beichtvater namentlich soll diese Liebe bekunden durch treuen, seelsorglichen Beistand im Leben, im Sterben und im Tode.

Wer nun auch der Priester sei, der ihm beichtet, ein älterer oder jüngerer, ein Vorgesetzter oder Untergebener, ein höher oder niedriger Gestellter; im Beichtstuhl ist er ein Untergebener. Er ertheile ihm daher immer einigen Zuspruch, rede immer ein passendes Wort der Ermahnung, der Zurechtweisung, der Ermunterung. Die im Beichtstuhle gesprochenen Worte rufen eine eigenthümliche Wirkung in der Seele hervor. Denn der Priester, der sie spricht, ist der Stellvertreter Jesu Christi; seine Worte werden von der Gnade des heiligen Geistes getragen und wirken heilsam in dem empfänglichen Herzen des Beichtenden. Daher versage er dem beichtenden Priester diese Gnade nicht.

2. Es bedarf kaum der Erinnerung, daß der Beichtvater den Priester, wenn nöthig, zum Streben nach priesterlicher Heiligkeit und zur Anwendung der dazu dienlichen Mittel, zur eifrigen Erfüllung seiner Berufspflichten und überhaupt zum eifrigen Wirken, zu einem auferbaulichen, musterhaften Lebenswandel ermahnen muß. Vorzüglich achte er darauf, ob an seinem Pönitenten einzelne Fehler und Untugenden zu bessern seien, z. B. Müssiggang, Geiz, Unmäßigkeit im Trinken, Lieblosigkeit gegen den Nächsten,

Stolz und Eitelkeit, widerwärtige Eigenthümlichkeiten u. dergl. Er dringe auf öftere Beicht, wie achttägige, vierzehntägige, wenigstens monatliche, ferner auf Betrachtung und Gebet, auf sorgfältige Vorbereitung zur Feier des allerheiligsten Meßopfers und auf gebührende Danksagung nach derselben, auf gute Anwendung der Zeit, auf Studium der theologischen Wissenschaften und auf geistliche Lesung; er empfehle ihm die jährliche oder zweijährliche Abhaltung der geistlichen Exercitien, tägliche Gewissenserforschung, häufige Mortification und frühes Aufstehen. Vergl. Lig. Prax. conf. n. 48 sqq. und das vortreffliche Buch: „Der apostolische Seelsorger" von Weihbischof Dr. W. Cramer, 2. Auflage.

3. Was die aufzulegende Buße angeht, so hat der Beichtvater hier eine sehr freie Wahl. Nur lege er in der Regel nicht allzu viele und lange Gebete auf, da der Priester ohnehin zur täglichen Verrichtung vieler Gebete verpflichtet ist. Passende Gebete zur Buße sind: Psalmen, Hymnen, Litaneien, Betrachtung, Besuch des allerheiligsten Sacraments. Außer Gebetsübungen können Almosen und Abtödtungen als Buße aufgelegt werden.

d) Nach ihrer Stellung in der menschlichen Gesellschaft.

§ 96. 1) Herrschaften. 2) Dienstboten.

1. Herrschaften sind nach Umständen an ihre Pflichten gegen ihre Dienstboten zu erinnern. Diese Pflichten sind theils Pflichten der Gerechtigkeit, theils der Liebe. Zu den erstern gehören: 1) Rechtzeitige Zahlung des ganzen ausbedungenen Lohnes. Die Dienstboten seien die Ersten, welchen man zahlt und die Letzten, denen man im Fall der Noth etwas schuldig bleibt. 2) Hinreichender Unterhalt hinsichtlich der Nahrung und Wohnung und der Pflege in der Krankheit. In letzterer Beziehung ist es den Herrschaften zu empfehlen, daß sie außer der strengen Gerechtigkeit auch die Liebe walten lassen, daß sie ihren kranken Dienstboten auf eigene Kosten pflegen und ihm trotz seiner Krankheit Nichts von seinem Lohn entziehen. Mag auch das strenge Recht dazu nicht immer und überall verpflichten, Billigkeit und Liebe fordern es, daß wir die Krankheit desjenigen, welcher uns mit seinen geistigen und körperlichen Kräften dient, als einen uns selbst treffenden Unfall betrachten und selbst den Schaden tragen. Vergl. Lig. lib. 3, n. 342 et 864. Gury I, n. 382. Scavini I, n. 563 sq.

Zu den Pflichten der Liebe gehören: 1) Die Sorge für ihr Seelenheil, wie der Apostel ermahnt: „Wenn Jemand für die Seinigen und besonders für die Hausgenossen keine Sorge trägt, so hat er den Glauben verleugnet und ist ärger, als ein Ungläubiger." (1. Tim. 5, 8.) Sie sind daher verpflichtet, ihren Dienstboten hinreichende Zeit zur Anhörung des göttlichen Wortes, zum Besuche des Gottesdienstes und zum Empfange der heiligen

Sacramente zu gewähren; sie haben strenge über ihre Sitten zu wachen, sie zu ermahnen und zurechtzuweisen und alle Gefahren und Gelegenheiten zu Sünden so viel als möglich fernzuhalten. Daher versündigen sich jene Herrschaften sehr, welche sich um ihre Dienstboten nicht weiter bekümmern, wenn diese ihren Dienst nur pünktlich versehen, welche ihnen die Theilnahme an Tanzlustbarkeiten, Gelagen und andern Gesellschaften ohne Rücksicht erlauben, welche ihnen ein böses Beispiel geben oder ihnen sogar Unerlaubtes, z. B. knechtliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, Lügen, Beschädigung des Nächsten, Hülfeleistung zu Sünden befehlen, oder sie zum Bösen verführen. Vergl. Lig. lib. 3. n. 342. 2) Liebevolle Behandlung, so daß sie dieselben nicht mit Arbeit überladen, sie nicht mit barschen oder beschimpfenden Worten anreden, nicht immer im befehlenden Tone zu ihnen sprechen, nicht stolz und verächtlich auf sie herabsehen u. dergl. „Hast du einen treuen Knecht, so sei er dir so werth, wie du dir selbst; halte ihn wie deinen Bruder.“ (Eccli. 33, 31.) Die Liebe soll die Herrschaften bewegen, daß sie den Dienstboten als Familienglied betrachten, mit seinen Fehlern und Gebrechen Nachsicht üben, ihn in seiner Krankheit pflegen und im Alter versorgen. Ein Beispiel solcher Liebe haben wir an dem heidnischen Hauptmann im Evangelium. (Matth. 8.)

2. Der Stand eines Dienstboten ist in vielfacher Beziehung ein schwerer und erheischt viel Selbstverleugnung, Geduld und Gottvertrauen, aber er ist auch eben dadurch ein sehr verdienstlicher und hat sein Vorbild in Jesus Christus, der die Gestalt eines Knechtes annahm (Philipp. 2, 7.) und der nicht kam, um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen. (Matth. 20, 28.) Dienstboten sind daher zu ermahnen, daß sie mit ihrem Stande zufrieden seien und daß sie den hohen Werth ihres Standes für das ewige Leben recht einsehen und schätzen, daß sie die ihrem Stande angemessenen Tugenden beharrlich üben und die damit verbundenen Pflichten treu erfüllen. Sie sind also anzuhalten: 1) Zum vollkommenen Gehorsam, so daß auf sie das Wort des Hauptmanns im Evangelium über seine Diener Anwendung finden: „Sage ich zu diesem: gehe, so geht er, und zum andern: komm', so kommt er, und zu meinem Knechte: thue das, so thut er's.“ (Matth. 8, 9.) Zu diesem Gehorsam ermahnt der Apostel Petrus: „Ihr Knechte, seid unterthan mit aller Ehrfurcht den Herren, nicht allein den guten und gelinden, sondern auch den verkehrten.“ (1. Petr. 2, 18.) Um ihnen diesen Gehorsam zu versüßen und sehr verdienstlich zu machen, erkläre man ihnen, daß sie in den Befehlen ihrer Herrschaften die Befehle Gottes erkennen müssen, daß der Gehorsam eine sehr verdienstliche Tugend sei, daß sie durch die Uebung des Gehorsams dem Heiland ähnlich werden, der seinen Eltern unterthan, der gehorsam war bis zum Tode am Kreuze. Die Dienstboten sind um so mehr zum Gehorsam anzuhalten, als gerade in unsern Tagen in allen Kreisen der

Gesellschaft der Geist des Ungehorsams, der Empörung und Insubordination sich geltend macht und alle Stände zu ergreifen droht. Jedoch hat der Gehorsam seine Grenzen. Befiehlt die Herrschaft etwas an sich Unerlaubtes, z. B. Lügen, Beschädigung des Nächsten oder andere Sünden, so darf der Dienstbote unter keiner Bedingung diesen Befehl ausführen; befiehlt dieselbe ein Werk, welches zwar nicht an sich unerlaubt, aber eine Cooperatio zum Bösen ist, so hängt die Erlaubtheit des Gehorsams von der Beziehung dieses Werkes zu der Sünde, ob dasselbe ein formale, oder bloß materielle Cooperatio ist, und von dem sonst vom Dienstboten zu erleidenden Nachtheil ab. Das Nähere ist aus der Moraltheologie zu ersehen. 2) Zur Treue: „Die Knechte (ermahne), daß sie ihren Herren untergeben seien . . ., Nichts entwenden, sondern in Allem sich vollkommen und treu beweisen." (Tit. 2, 9 f.) Sie müssen also treu dienen, fleißig arbeiten, Schaden verhüten, das Interesse ihrer Herrschaft fördern, derselben Nichts entwenden, verschwiegen sein. Da die Dienstboten nach der Mahnung des Apostels ihren Herren gehorchen sollen „nicht als Augendiener, um Menschen zu gefallen, sondern als Diener Christi, die den Willen Gottes thun von Herzen und mit gutem Willen dienen" (Ephes. 6, 5—7), so sollen sie auch nach Umständen gern mehr thun, als die strenge Pflicht und der Miethsvertrag es erfordert, sollen nicht mürrisch oder widerspenstig werden, wenn zuweilen die Arbeit sich anhäuft oder drückend wird. Sie sollen für das Interesse ihrer Herrschaft bemüht sein und jeglichen Schaden abwenden, vorzüglich aber jenen, wofür sie eben durch ihren übernommenen Dienst verantwortlich geworden sind. Wird daher mit ihrer Schuld, z. B. durch ihre grobe Fahrlässigkeit oder durch ihr Stillschweigen ein Schaden angerichtet, so hängt die Verpflichtung zum Schadenersatz nach der innerlich und äußerlich am meisten begründeten Meinung von dem Umstand ab, ob der betreffende Dienstbote mit der Verwaltung der Sache in besonderer Weise betraut ist, wie z. B. der Ladendiener mit dem Laden, die Köchin mit der Küche, der Bankiergehülfe mit der Kasse, oder ob er der Vorsteher oder Chef des Hauses oder des Geschäftes ist. Lig. lib. 3, n. 344. Scavini II, n. 770. Gury I, n. 691, qu. 2. Lehmkuhl I, n. 1013, 2. Indessen kann es auf große Schwierigkeiten stoßen, in solchen Fällen die Restitution zu verwirklichen. Solche Pönitenten sind oft nur schwer von der Pflicht der Restitution zu überzeugen, oder die Summe ist in Vergleich zu den Mitteln des Dienstboten oft sehr groß, und der Dienstbote wird sich schwer zur Ausführung der Restitution entschließen. Deshalb ist es in solchen Fällen das Gerathenste, den Pönitenten zu verpflichten, die Veruntreuungen bei der Herrschaft zur Anzeige zu bringen und für sich bei ihr um Erlaß der Restitution nachzusuchen. Aber auch eine solche Anzeige kann wegen der für den Delator daraus entstehenden Nachtheile ihre großen Schwierigkeiten haben und auf Widerspruch von Seiten des Pönitenten stoßen.

Am bequemsten wird in diesen und ähnlichen Fällen die Restitution dadurch geleistet werden können, daß der Dienstbote durch größern Fleiß in der Arbeit und durch eifrige Förderung der Interessen der Herrschaft den Schaden zu ersetzen sucht. Vergl. Sporer, tract. V. in VII. et X. praecept. decalogi, n. 67.

Manche Dienstboten, welche bei geringem Lohn viele Arbeit haben, können leicht in Versuchung kommen, sich auf eine geheime Weise eine größere Bezahlung zu verschaffen. Ist eine solche occulta compensatio erlaubt? Im Allgemeinen durchaus nicht. Deshalb hat Papst Innocentius XI. den Satz verdammt: Famuli et famulae domesticae possunt occulte heris suis surripere ad compensandam operam suam, quam majorem judicant salario, quod recipiunt. Der Grund liegt auf der Hand. Nachdem der Dienstbote mit seinem Herrn einen Miethscontract geschlossen hat, kann er nach strengem Recht nicht mehr verlangen, als den ausbedungenen Lohn. Doch erleidet dieses strenge Verbot einige Ausnahmen, nämlich: 1) Wenn der Dienstbote unter Gewalt oder aus großer, die Freiheit aufhebender Furcht den Miethscontract geschlossen hat. 2) Wenn er durch Noth dadurch gezwungen wurde, und der Herr keine andern Dienstboten für einen solchen niedrigen Lohn erlangen kann. 3) Wenn er gegen seinen Willen mit ungebührlichen Arbeiten überladen wird. 4) Wenn er mehr thut, als er schuldig ist, aber nicht aus eigenem Antrieb, sondern auf ausdrücklichen oder stillschweigenden Wunsch des Herrn. Lig. lib. 3, n. 522—524. Gury I, n. 623. Scavini II, n. 772. Sporer l. c. n. 83 sq.

Nicht selten werden Dienstboten von armen Leuten um Gaben von dem Eigenthum ihrer Herrschaft angesprochen. Ohne die Erlaubniß ihrer Herrschaft dürfen die Dienstboten Nichts von dem weggeben, was jenen zugehört, es sei denn im äußersten Nothfall. Diese Erlaubniß kann in manchen Fällen vorausgesetzt werden, z. B. hinsichtlich der gewöhnlichen Gaben, welche gewisse Personen von der Herrschaft bekommen, hinsichtlich der Reste vom Mittags- oder Abendessen, wenn dieselben nach hergebrachter Sitte an Arme verschenkt zu werden pflegen. Lig. lib. 2, n. 33. Gury I, n. 228. Es ist aber durchaus nicht erlaubt, außergewöhnliche Gaben ohne besondern Auftrag zu verabreichen. Geschieht es dennoch, so ist der Dienstbote zur Restitution verpflichtet, wenn seine Herrschaft ihm dieselbe nicht erläßt. Ebenso wenig ist es dem Dienstboten gestattet, ohne Vorwissen der Herrschaft andere Menschen zu veranlassen, ihm in der Arbeit zu helfen und sie dafür von dem Eigenthum der Herrschaft entweder mit Geld, oder mit andern Dingen zu bezahlen. Dagegen ist es ihm wohl gestattet, von den ihm gereichten Speisen oder Getränken das durch Abtödtung Ersparte an die Armen zu geben, vorausgesetzt, daß er sich auf andere Weise beim Genuß der Speisen nicht schadlos hält. Reuter n. 152, 13. Die Dienstboten können ihrem Rechte nach soviel an Speise nehmen, als zu ihrer Sättigung nothwendig ist, aber nur gewöhnliche Speisen, wie sie ihnen vorgesetzt werden,

keine bessern und überflüssigen. Das Naschen kann zum Schadenersatz verpflichten, nämlich dann, wenn die Sache einen besondern Werth hat, wie Zucker, Wein, Südfrüchte u. dergl., oder wenn durch die öftere Wiederholung ein solcher Werth herausgekommen ist. Wenn auch in vielen Fällen die Sache an sich nicht so bedeutend ist, so sind doch die Dienstboten mit Ernst wegen des Naschens zurechtzuweisen, einestheils weil sie dadurch der Sinnlichkeit fröhnen, anderntheils weil sie durch das Naschen leicht zu Diebstählen im Hause verleitet werden können. Während einerseits das Stehlen bei Dienstboten eine Versündigung sowohl gegen die Gerechtigkeit, als auch gegen die Treue ist und daher bei ihnen als sündhafter angesehen werden muß, als bei Fremden, so kann doch mit Rücksicht auf das häusliche Verhältniß, in welchem die Dienstboten zu ihren Herrschaften stehen, und eventuell auch auf die Güte, Freigebigkeit und wohlwollende Gesinnung der Letztern eine größere Quantität erforderlich sein, um den Diebstahl zu einem schweren zu machen. Vgl. Sporer l. c. n. 48—50, 65—67. Gury I, n. 608, 2. Lehmk. I, n. 934, 3. Verwandt mit dem Stehlen ist es, wenn ein Dienstbote die ihm anvertraute Sache durch Nachlässigkeit verderben oder entwerthen läßt.

In Beziehung auf die Treue kommen noch folgende Fälle in Betracht: a) Wer dem Vieh, z. B. den Pferden, mehr Futter gibt, als der Herr angeordnet hat, sündigt und ist in dem Fall zum Schadenersatz verpflichtet, wenn das vom Herrn vorgeschriebene Maß völlig ausreicht und dasselbe allzu weit überschritten ist. b) Wer mit Geld ausgeschickt, etwas zu kaufen, dieses für sich kauft und es später dem Herrn theurer verkauft, oder wer sonst unter dem gewöhnlichen Preise kauft und seinem Herrn den gewöhnlichen Preis anrechnet, der ist zur Restitution verpflichtet. Ebenso wer das Eigenthum seines Herrn theurer verkauft, als ihm geboten ist, und das überschüssige Geld für sich zurückbehält. c) Wer gesandt ist, für Geld einen Schaden von seinem Herrn abzuwenden, den Schaden aber auf eine andere Weise, z. B. durch Gewalt oder durch Worte abwendet, darf das dafür bestimmte Geld nicht behalten. d) Ein Diener, der zur Bezahlung einer Schuld mit Geld ausgeschickt wird und unterwegs das Geld vortheilhaft wechselt und dann die Schuld bezahlt, kann den dadurch erzielten Gewinn als fructus industriae für sich behalten. Im Gegentheil muß ein Diener, der von einem Schuldner für seinen Herrn Geld empfangen hat und von diesem Geld durch Wechseln einen Gewinn zieht, denselben seinem Herrn ausbezahlen. Vgl. Reuter n. 152, 7—10. Scavini II, n. 882.

Zu der Treue gehört endlich auch die schuldige Verschwiegenheit hinsichtlich der häuslichen Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Geheimnisse der Herrschaften.

Wenn ein Dienstbote bei Ausführung seiner Geschäfte ohne seine Schuld der Herrschaft einen Schaden zufügt, z. B. unversehens irgend einen Gegenstand zerbricht, Bier oder Wein

verschüttet, so ist er zu keinem Schadenersatz verpflichtet, es sei denn, daß darüber ein eigener Contract geschlossen ist. Scavini I, n. 566.

3) Zur Geduld, wenn der Dienst schwer, oder die Herrschaft eine unbescheidene ist, wie auch der Apostel Petrus ausdrücklich ermahnt: „Ihr Knechte, seid mit aller Ehrfurcht untergeben euern Herren, nicht nur den guten und gelinden, sondern auch den verkehrten.“ (1. Petr. 2, 18.)

4) Zur Sparsamkeit, damit sie sich die Mittel für ihre zukünftige Lebensstellung, oder für ihren Unterhalt in den Tagen der Schwachheit oder des Alters versorgen.

Zu warnen sind die Dienstboten, daß sie nicht bei Herrschaften in Dienst treten, bei denen ihre Sittlichkeit und ihre Religiösität in Gefahr stehen; bei denen sie von Seiten der Herrschaft selbst oder von Seiten des übrigen Hauspersonals zur Sünde versucht werden, oder bei denen ihnen nicht die gehörige Zeit vergönnt wird, ihre religiösen Bedürfnisse den kirchlichen Vorschriften gemäß zu befriedigen. Befinden sie sich bei solchen Herrschaften, so sind sie strenge anzuhalten, den Dienst zu verlassen. Besteht das Dienstpersonal einer Herrschaft aus mehreren Personen, so hat der Beichtvater darauf zu achten, daß Neid und Eifersucht, Angeberei und Verleumdung und andere Fehler gegen die Liebe vermieden werden, insbesondere auch darauf, daß zwischen Personen verschiedenen Geschlechts keine zu große Vertrautheit gepflogen und gegen die Keuschheit nicht gesündigt werde. Die Moralisten stellen die Frage auf: An possint absolvi famulae cum heris peccantes, si jam aliis vicibus cum iis peccaverint. Die Antwort ist: Ja, wenn sie ein oder das andere Mal gesündigt und nach der Ermahnung des Beichtvaters die Gelegenheit aufzugeben suchten; aber: Nein, wenn sie Letzteres nicht thaten. Haben sie aber häufig gesündigt, so sind sie nicht zu absolviren, es sei denn, daß sie außergewöhnliche Zeichen der Reue bieten und den Dienst nicht verlassen können. Aber auch in diesem Falle würde es sich empfehlen, die Reue und den Vorsatz des Pönitenten erst zu erproben. Lig. lib. 3, n. 439. Scavini I, n. 566. Siehe auch § 76, n. 8. Danach lösen sich auch jene Fälle, wo Dienstboten mit andern im Hause gesündigt haben.

Dienstboten nichtkatholischer Herrschaften müssen sich beim Miethscontract ausdrücklich ausbedingen, daß sie ihre Religion frei ausüben, dem Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen regelmäßig beiwohnen, die Predigt häufig anhören, die heiligen Sacramente oft genug empfangen können. Wird solches nicht gestattet, ist der Dienstbote einer nichtkatholischen Herrschaft sogar in Gefahr, in seinem Glauben zu erkalten und indifferent zu werden, so muß er den Dienst verlassen.

3. Es gibt eine Klasse von Dienstboten, welche von Seiten des Seelsorgers eine besondere Beachtung verdient, nämlich die sogenannten Kindermädchen, welche mit der Wartung, Pflege und Erziehung der kleinen Kinder betraut sind. Sie sollen für

Leib und Seele die Schutzengel der Kinder sein. Daher sollen sie wachsam sein, daß die ihnen anvertrauten Kinder keinen Schaden an Leib und Leben leiden, aber auch nicht verzärtelt werden. Sie sollen die Kinder beten, andächtiges Verhalten in der Kirche und Ehrfurcht gegen die Priester lehren; sie sollen ihren aufkeimenden Fehlern Einhalt thun durch Zurechtweisung und Strafe, oder durch Anzeige bei den Eltern; sie sollen den Eltern in der Erziehung dieser Kinder behülflich sein. Damit sie diesen ihren Obliegenheiten treu nachkommen, mache der Beichtvater sie auf die Wichtigkeit und Würde ihres Dienstes aufmerksam, ertheile ihnen vorkommenden Falls Rathschläge in der Pflege und Erziehung der Kinder und suche auf alle Weise die Gottseligkeit in ihnen zu befördern, damit sie den Kindern mit einem guten Beispiel vorgehen und ihnen von ihrer Fülle mittheilen. Aber ein strenges Wort und ein Wehe spreche er zu jenen Kindermädchen, welche die unschuldigen Kinder zur Sünde verführen, oder die Keime zu zukünftigen Versuchungen in sie hineinlegen.

Was über die Herrschaften und Dienstboten gesagt ist, findet auch Anwendung auf Meister und Gesellen oder Lehrlinge und überhaupt auf Vorsteher und Untergebene, und das über Kindermädchen Bemerkte zum Theil auch auf die Lehrer und Erzieher der Kinder. Vergl. Gury I, n. 384. Reuter n. 155.

§ 97. 3) Beamte.

1. Die Beamten in den verschiedenen Kreisen des geordneten Staatslebens sollen eine hohe Idee von der Wichtigkeit und Bedeutung ihres Amtes und Standes haben. Sie sind mächtige Stützen des Staates, die Grundpfeiler der Ordnung, die Stellvertreter ihres Fürsten, ja, gemäß den Aussprüchen der heiligen Schrift (Psalm 81, 1 und 6. Joh. 10, 34.), Stellvertreter Gottes selbst. Besitzen sie ihre Macht und Autorität auch zunächst von der weltlichen Herrschaft, so gibt es doch nach der Lehre des Apostels (Röm. 13, 1.) keine Gewalt, die nicht von Gott angeordnet ist, und von ihnen gilt auch das Wort, welches Jesus zu Pilatus sprach: „Du hättest keine Gewalt gegen mich, wenn sie dir nicht von oben gegeben wäre.“ (Joh. 19, 11.) Von einem tüchtigen Beamtenstand hängt in vieler Hinsicht das Wohl des Staates ab; aber wehe dem Staate, wehe den Fürsten und Unterthanen, wenn dieser Stand von der Corruption ergriffen ist!

2. Die christliche Moral verlangt von den Beamten: 1) Treue Pflichterfüllung und zwar nicht um der Nothwendigkeit willen, nicht um der Strafe zu entgehen, sondern aus Gewissenhaftigkeit, aus Ehrfurcht und Gehorsam gegen Gott, auch des Eides wegen, welchen sie dem Staat geleistet haben. Die Treue, welche die Beamten in der Pflichterfüllung bezeigen, sei eine Treue gegen den Fürsten, in dessen Diensten sie stehen, und gegen das Volk, dessen Wohlfahrt sie befördern sollen; sie sei opferwillig,

hinwegsehend über Bequemlichkeit und Privatinteresse, wenn es sich um das allgemeine Wohl handelt; sie sei parteilos und jeglicher Bestechlichkeit unzugänglich, mit ihr verbinde sich die amtliche Verschwiegenheit. 2) Strenge Gerechtigkeit in der Amtsführung, die nicht sieht auf das Ansehen der Person, nie die Willkür und den Eigensinn statt des Gesetzes walten läßt, nie die Grenzen der übertragenen Gewalt überschreitet, die aber nicht rücksichtslos verfährt, sondern das Gesetz in seiner Milde anwendet, wenn die Gerechtigkeit und Billigkeit es vorschreibt oder räth. Denn die Menschen sind nicht der Gesetze wegen, sondern die Gesetze der Menschen wegen, das Gesetz soll nicht verderben und vernichten, sondern schützen und das Gute befördern. 3) Freundliches Wohlwollen gegen diejenigen Personen, mit welchen sie vermöge ihres Amtes in Berührung kommen, besonders gegen die Untergebenen und gegen Leute niedern Standes. Dieses Wohlwollen gebe sich kund durch demüthige Herablassung gegen untergeordnete Personen und durch Geduld mit deren Schwachheiten. 4) Kräftige Religiösität, so daß sie in den ihnen angewiesenen Kreisen mit Entschiedenheit dem Bösen entgegentreten und die guten Sitten fördern, daß sie bereitwillig auch den kirchlichen Interessen dienen und den Dienern der Kirche freundlich entgegenkommen, daß sie dem christlichen Volk durch ihren Eifer ein gutes Beispiel geben. Möchten alle Beamten es erkennen, wie viel Gutes sie dadurch zu Gottes Ehre und für das Heil ihres Nächsten wirken können!

3. Besondere Pflichten legt die christliche Moral dem Richter auf. Er soll besitzen: 1) Eine hinreichende Kenntniß des Rechts und alles dessen, was dazu gehört, um sein Amt als Richter in Gerechtigkeit verwalten zu können. Fehlt ihm diese Kenntniß, so kann er die Absolution nicht empfangen, es sei denn, daß er bereit ist, dieselbe sich ehestens zu erwerben, oder sein Amt niederzulegen. 2) Geisteskraft, um sich weder durch Haß, noch Liebe, weder durch Bitten, noch Drohungen, weder durch Verheißungen, noch Geschenke zur Ungerechtigkeit verleiten zu lassen. 3) Unparteilichkeit, Gerechtigkeit und Billigkeit. 4) Große Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit wegen der großen Wichtigkeit und Verantwortlichkeit seines Amtes. „Und er (Josaphat) befahl den Richtern und sprach: Sehet zu, was ihr thuet, denn nicht eines Menschen, sondern Gottes Gericht verwaltet ihr, und was ihr richtet, wird auf euch zurückfallen. Die Furcht des Herrn sei mit euch, und thuet Alles mit Sorgfalt. Denn bei dem Herrn unserm Gott ist nicht Ungerechtigkeit, noch Ansehen der Personen, noch Begierde nach Geschenken." 2. Paralip. 19, 6 f. Vgl. Eccli. 7, 6. Lig. lib. 4, n. 210. Scavini I, n. 522. Gury II, n. 1 sqq.

§ 98. 4) Soldaten.

1. Der Soldatenstand ist mit vielen Gefahren hinsichtlich der Religion und Sittlichkeit verbunden. Die Entfernung von den Eltern und Angehörigen, die eigenthümliche Umgebung und

Gesellschaft, der gänzliche Abgang des häuslichen und die Mangelhaftigkeit des kirchlichen Gottesdienstes, verführerischer Aufenthaltsort, böses Beispiel, Zerstreuung, die aufwachende Leidenschaft können auf einen jungen Mann, der Soldat werden muß, einen sehr verderblichen Einfluß ausüben und Gleichgültigkeit gegen die Religion und gegen die Pflichten der Religion, Unsittlichkeit, Leidenschaftlichkeit, Streitsucht, Genußsucht und andere schlimme Folgen nach sich ziehen.

Das sind die Gefahren im Frieden; im Kriege gesellen sich ihnen noch andere hinzu, insbesondere wenn er lange dauert. Ungerechtigkeit, Grausamkeit, Rohheit, Gleichgültigkeit gegen göttliche und menschliche Gesetze, Verwilderung der Sitten, Uebermuth sind die Sünden, welche die Soldaten im Kriege leicht begehen können. Es ist die Aufgabe des Seelsorgers, die Soldaten gegen diese Gefahren im Frieden und im Kriege zu schützen. Er höre ihnen gern die Beicht und verschaffe ihnen, so viel an ihm liegt, Gelegenheit dazu, er nehme sie freundlich auf und ermahne sie mit väterlichem Ernst.

2. Es sind dann insbesondere folgende Sünden, vor welchen er die Soldaten zu warnen und zu hüten hat: 1) Die Unkeuschheit in ihren verschiedenen Arten, wie pollutio, fornicatio und noch schlimmere. 2) Die Unmäßigkeit im Genuß geistiger Getränke. 3) Das Fluchen, Verwünschen und Blasphemie. 4) Diebstahl, Ungerechtigkeit, Mißhandlung des Nächsten, besonders im Kriege. 5) Nach Umständen das Duell, als ein am häufigsten unter Militärpersonen vorkommendes Uebel.

3. Dagegen soll er dem Soldaten folgende Pflichten einschärfen: 1) Treuen militärischen Gehorsam gegen seine Vorgesetzten und zwar nicht der Nothwendigkeit, sondern des Gewissens wegen, aus Liebe, Ehrfurcht und Gehorsam gegen Gott und zur Nachahmung des göttlichen Heilandes, der da gekommen ist, nicht um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen. Zu diesem pflichtmäßigen Gehorsam gehört auch die Heilighaltung des geschwornen Eides und das treue Halten zur Fahne. 2) Treue Erfüllung der religiösen Pflichten, als Verrichtung der täglichen Gebete, Feier des Sonntags, Empfang der österlichen Communion. Hierzu ist der Soldat um so ernstlicher anzuhalten, als keinen mehr, als den Soldaten, die Versuchung anwandeln kann, er sei zu diesen religiösen Uebungen nicht strenge verpflichtet, Herrendienst gehe vor Gottesdienst, der Soldat könne und brauche es mit der Religion nicht so strenge zu halten. Das zerstreuende Soldatenleben, das Beispiel der Leichtfertigkeit Anderer, öftere wirkliche Verhinderung zur Theilnahme am Gottesdienst, Hohn von Seiten mancher Kameraden, alles dieses ist sehr dazu angethan, um den Soldaten gegen die Religion und ihre Ausübung gleichgültig zu machen. Manchmal beschleicht ihn auch die falsche Scham und macht ihn feige, daß er Christum nicht vor den Menschen bekennt, daß er sich seiner und seiner Worte schämt. (Matth. 10, 32. Luk. 9, 26.)

3) Geduld bei den Beschwerden und Strapazen des Soldatenstandes, welche sich zu Zeiten bis zu einem Martyrium steigern können. Er stelle ihm vor, daß es Gottes Wille sei, als Soldat dem Vaterlande zu dienen und Gesundheit und Leben, Gut und Blut zum Opfer zu bringen, und daß er von Gott einen reichlichen Lohn zu erwarten habe, wenn er im Geist der Buße und mit Geduld täglich sein Kreuz trage. Außer diesen allgemeinen Pflichten der Soldaten haben ihre Vorgesetzten noch besondere hinsichtlich ihrer Untergebenen, nämlich: 1) Sorge für ihre Sittlichkeit und für die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse, 2) humane, gerechte Behandlung, 3) Verhütung aller Ausschreitungen, Ungerechtigkeiten, Rohheiten, Mißhandlung der Wehrlosen, unnöthiger Zerstörung.

4. Beim Herannahen eines Krieges oder zur Kriegszeit ermahne der Seelsorger den Soldaten, daß er sich vor Allem im Stande der Gnade zu erhalten suche, zu diesem Zwecke täglich um den Beistand Gottes flehe und sich dem Schutze seines heiligen Engels und seiner heiligen Patrone, insbesondere der Mutter Gottes empfehle, daß er deshalb auch die Gelegenheiten gut benutze, um die heiligen Sacramente zu empfangen. Er stelle ihm vor, wie er im Stande der Ungnade bei den fortwährenden Lebensgefahren auch fortwährend in Gefahr schwebe, ewig verloren zu gehen; wie er aber im Stande der Gnade jeden Augenblick ruhig mit der Hoffnung auf das ewige Leben sterben und desto tapferer kämpfen könne. Er erinnere oder belehre ihn, wie er im Angesichte der Gefahr, z. B. vor einer Schlacht, die vollkommene Reue erwecken und sich dadurch seiner Sünden entledigen könne, und wie dieses im Unvermögen, zu beichten, das einzige Mittel sei, um sich von Todsünden zu reinigen. Vergl. oben § 8, n. 2. Er warne ihn vor den Ausschreitungen, die Soldaten im Kriege leicht begehen können, als Raub, Diebstahl, Mißhandlungen, Gewalt gegen Wehrlose u. dgl., und bedeute ihm, daß die zehn Gebote Gottes sowohl im Kriege, als im Frieden gelten. Als Schutzpatrone und Musterbilder können dem christlichen Soldaten die Heiligen Georg, Mauritius, Florian, Sebastian, Theodor empfohlen werden.

5. Befindet sich der Beichtvater in der Nothwendigkeit, unmittelbar vor der Schlacht Soldaten Beicht zu hören, und ist keine hinreichende Zeit für die Ablegung einer vollständigen Beicht vorhanden, so genügt die formale Integrität der Beichten. Er erkläre dann den anwesenden Soldaten, daß sie alle Sünden, besonders die schweren, herzlich bereuen und den Vorsatz fassen sollen, dieselben für die Zukunft zu meiden, daß sie in der nun abzulegenden Beicht sich nur über eine oder andere Sünde anklagen möchten, aber mit dem Willen, in nächster Beicht auch die übrigen schweren Sünden zu beichten. Nachdem er dann Allen insgesammt Reue und Leid vorgebetet hat, nehme er von Jedem einzeln das Bekenntniß der Sünden ab, lege ihm eine passende Buße auf und absolvire ihn. Ist für ein solches einzelnes Sündenbekenntniß

keine Zeit mehr da, so lasse er sämmtliche um ihn oder vor ihm stehenden Soldaten nach vorhergegangener kurzer Belehrung und Erweckung der Reue durch irgend ein Wort oder Zeichen, z. B. durch Klopfen an die Brust, oder durch Aufheben der Hand, sich im Allgemeinen als Sünder und als solche, die ihre Sünden beichten wollen, bekennen, lege ihnen eine Buße auf und ertheile Allen zugleich die Absolution, indem er sich in der Absolutionsformel des Plurals statt des Singulars bedient. Vgl. Lehmk. II, n. 329.

6. Die den Soldaten aufzulegende Buße kann bestehen in Gebeten, die jedoch nicht zu lang sein dürfen. Auch kann dazu dienen die gute Meinung, die Mühseligkeiten des Soldatenstandes mit Geduld zu ertragen.

7. Den Soldaten ist sehr zu empfehlen, daß sie ein bequemes Gebetbuch zum Gebrauch bei sich führen. Es gibt Gebetbücher, welche eigens für Soldaten abgefaßt sind. Vergl. Scavini IV. Appendix 37. de bello, militia ac militibus.

§ 99. 5) Hochgestellte, Angesehene, Vornehme. 6) Reiche.

1. Hochgestellte, angesehene und vornehme Personen als Beichtvater zu leiten, ist ein sehr heilsames, aber auch schwieriges Geschäft. Ein sehr heilsames wegen des großen Einflusses, welchen solche Personen auf ihre Untergebenen und auf das christliche Volk und in weitern Kreisen ausüben, wegen der Kraft des guten Beispiels solcher auf hohen Leuchter gestellten Personen. Ein sehr schwieriges wegen mancher mit ihrem Stande verbundenen Versuchungen und Gefahren, denen der Beichtvater entgegenzuwirken, wegen der eigenthümlichen Entfaltung der einen christlichen Vollkommenheit, die er bei ihnen in die rechte Bahn zu führen, und wegen der sonstigen Behandlungsweise, welche er bei ihnen anzuwenden hat. Der Beichtvater solcher Personen muß daher ausgerüstet sein mit hinreichender Wissenschaft — diese muß er sich erworben haben —, mit den sieben Gaben des heiligen Geistes — um diese muß er bitten —, mit Muth und Geisteskraft, um mit Festigkeit und ohne Menschenfurcht ihnen gegenüber die Wahrheit des christlichen Glaubens und der Moral zu vertreten und um zu reden und zu thun, was recht ist und dem Heil der Seelen frommt. Dabei hat er dem Stande der Person die nöthige Rechnung zu tragen, aber immer so, daß die geistliche Superiorität und Würde des Beichtvaters gewahrt bleibe. In Fragen und Ermahnungen beobachte er eine gewisse Feinheit; er rede sie an und ermahne sie mit dem Höflichkeitspronomen „Sie", oder bediene sich der Wendung: „Ein Christ, ein junger Mann, ein Familienvater, eine Mutter, oder wir, uns"; nie aber mit dem Titel: „Herr, eure Gnaden, Eure Durchlaucht, Eure Excellenz u. dergl." Er kann sie auch, statt mit dem Imperativ, in indirecter Weise ermahnen mit der Redensart: Sie können, oder ein Vater, eine

Mutter &c. thut das und das. Er ermahne sie dann zur treuen Pflichterfüllung, zur Uebung der Gottseligkeit, zur Nächstenliebe; er schmeichle ihnen nicht, er sei nicht nachsichtig mit ihren Fehlern; er rüge mit dem Ernst des heiligen Johannes vorkommenden Falls ihre Laster und lege ihnen ohne Schminke die nackte Häßlichkeit und Unmoralität derselben vor Augen; er sehe nicht auf das Ansehen der Person, lasse sich durch unzeitige Menschenfurcht nicht einschüchtern; er lege ihnen eine angemessene Buße auf und entlasse sie ohne Absolution, wenn sie derselben nicht würdig sind. Er selbst hüte sich vor der lächerlichen Eitelkeit, Beichtvater hoher Personen zu sein, er sei vielmehr besorgt wegen der großen Verantwortung, die er dadurch übernommen hat. Auch mische er sich nie als Beichtvater in Familienangelegenheiten und weltliche Händel.

2. Den Reichen muß der Beichtvater vorzüglich dasjenige empfehlen, was der Apostel an Timotheus schreibt: „Den Reichen dieser Welt gebiete, nicht hochmüthig zu sein und nicht zu vertrauen auf hinfälligen Reichthum, sondern auf den lebendigen Gott, der uns Alles reichlich darbietet zum Genuß, Gutes zu thun, reich zu sein an guten Werken, gern zu geben und mitzutheilen, sich zu sammeln einen Schatz, eine gute Grundlage für die Zukunft, auf daß sie erfassen mögen das wahre Leben." (1. Tim. 6, 17—19.) Danach ermahne der Beichtvater den Reichen:

1) Zur Demuth, denn der Reichthum, irdisches Glück, macht den Menschen leicht hoffärtig und stolz, so daß er etwas in der Welt vorstellen will, und mit Verachtung auf seine Mitmenschen herabsieht. Deshalb nennen der heilige Augustinus und der heilige Anselmus den Stolz den Wurm des Reichthums. Die Erfahrung bestätigt dies zur Genüge.

2) Daß sie ihr Vertrauen nicht auf unsichern Reichthum, sondern auf Gott setzen. Der Reichthum ist unsicher, weil er durch allerlei Unfälle verloren gehen kann, wie die Erfahrung täglich lehrt; er ist unsicher, weil der Mensch aus dieser Welt Nichts mit sich herausnehmen kann. „Du Narr", sagt Christus deshalb von dem Reichen, „in dieser Nacht wird man deine Seele von dir fordern. Wem wird aber das gehören, was du gesammelt hast?" (Luk. 12, 20.) Sicherheit gibt nur das Vertrauen auf Gott, wie der heilige Augustinus so schön sagt: „Der Apostel befiehlt, nicht zu hoffen auf unsichern Reichthum, sondern auf den lebendigen Gott. Ein Dieb nimmt dir das Geld, wer nimmt dir Gott? Was hat der Reiche, wenn er Gott nicht hat? Hoffe also nicht auf Reichthum, sondern auf den lebendigen Gott, der uns Alles im Ueberfluß gibt und mit Allem auch sich selbst. Serm. 205 de tempore.

3) Daß sie die Werke der Gottseligkeit üben, viel Gutes thun, ihre Gedanken und Bestrebungen auf den Himmel richten, damit sie den Gefahren des Reichthums glücklich entgehen und sich Schätze für den Himmel sammeln. Denn der Heiland sagt das erschreckende Wort: „Es ist leichter, daß ein Kameel durch ein Nadelöhr gehe,

als daß ein Reicher eingehe in das Himmelreich." (Matth. 19, 24.) Das findet seine Erklärung durch den heiligen Apostel: „Die da reich werden wollen, fallen in Versuchung und in die Fallstricke des Teufels und in viele unnütze und schädliche Begierden, welche den Menschen in den Untergang und in's Verderben stürzen. Denn die Habsicht ist die Wurzel aller Uebel." (1. Tim. 6, 9. f.)

4) Daß sie von ihrem Ueberfluß den Nothleidenden mittheilen, also nach Maßgabe ihres Vermögens oder ihres Ueberflusses Almosen geben. Vom Vermögen oder vom Ueberfluß Almosen zu geben, ist nicht ein bloßer Rath, sondern eine Pflicht, zwar nicht eine Pflicht der Gerechtigkeit, sondern der Liebe, nämlich der Liebe des Mitleids gegen den Nächsten. Die Pflicht, Almosen zu geben, folgt mit Nothwendigkeit aus der pflichtmäßigen Nächstenliebe, die wir üben sollen „nicht mit dem Wort und mit der Zunge, sondern im Werk und in der Wahrheit." (1. Joh. 3, 18.) Sie wird in der heiligen Schrift wiederholt eingeschärft: „Entziehe dem Armen sein Almosen nicht." (Eccli. 4, 1.) „Gib Almosen von deinem Vermögen und wende dein Angesicht von keinem Armen ab." (Tob. 4, 7.) „Gehet von mir, ihr Verfluchten, in's ewige Feuer, denn ich bin hungrig gewesen, und ihr habt mich nicht gespeist, ich bin durstig gewesen, und ihr habt mich nicht getränkt." (Matth. 25, 42.) Dem Almosen wird als Lohn verheißen Befreiung von der Sünde und dem Tode, Barmherzigkeit und ewiges Leben. (Tob. 4, 11. 12, 9.)

Um die Pflicht, Almosen zu geben, näher zu bestimmen, müssen folgende Unterscheidungen hinsichtlich der Noth des Nächsten und des Vermögens des Almosenspenders gemacht werden. Die Noth des Nächsten kann eine äußerste sein (necessitas extrema), z. B. die Gefahr, das Leben zu verlieren, oder eine schwere (necessitas gravis), z. B. die Gefahr, sich eine schwere Krankheit zuzuziehen, seine Ehre oder seine Freiheit zu verlieren, oder eine gewöhnliche (necessitas communis), in welcher sich Arme und Nothleidende befinden. Die Güter, welche beim Almosengeben in Betracht kommen, können 1) nothwendig sein für das Leben, nämlich zur Erhaltung des eigenen Lebens und des Lebens der Unserigen (Eltern, Kinder und anderer uns Anvertrauten). Von diesen Gütern darf kein Almosen gegeben werden, denn im Allgemeinen muß man sein und der Seinigen Leben dem Leben Anderer vorziehen und man soll seinen Nächsten nicht mehr lieben, als sich selbst. Eine Ausnahme ist, wenn der zu Unterstützende eine Person wäre, von welcher das öffentliche Wohl abhinge, weil das öffentliche Wohl dem privaten vorzuziehen ist. Die Güter können 2) nothwendig für den Stand sein, so daß Jemand ohne sie nicht standesgemäß leben kann. Zum standesgemäßen Leben muß man aber rechnen die Erziehung der Kinder, Haltung des Hausstandes, Bewirthung der Freunde und Gäste, Aufwand, Luxus und andere Dinge, welche der jedesmaligen Lebensstellung entsprechen, dann auch solches, was die mäßige Hebung des Wohlstandes

erfordert. Von diesen Gütern braucht man nur Almosen zu geben, wenn der Nächste sich in der äußersten Noth befindet. 3) Die Güter können überflüssige (superflua) sein, so daß sie weder zur Erhaltung des Lebens, noch zum standesgemäßen Leben nothwendig sind. Dieses sind die Güter, von welchen in den gewöhnlichen Fällen Almosen gegeben werden muß. Und zwar ist es eine schwer verbindliche Pflicht, mit diesen Gütern dem Nächsten nicht allein in schwerer Bedürftigkeit, sondern nach der gewöhnlichen Meinung der Moralisten auch in gewöhnlicher Bedürftigkeit zu Hülfe zu kommen. Sonst würde ja die Pflicht des Almosengebens fast illusorisch werden, da die Fälle einer schweren Bedürftigkeit nicht häufig eintreten. Daher versündigen sich jene Reichen schwer gegen die Pflicht, Almosen zu geben, wenn sie alle Armen abweisen, oder wenn sie allen Ueberfluß dazu anwenden, um ihren Besitz zu vermehren und eine höhere Stellung in der Welt zu erringen. Uebrigens soll ein Beichtvater einem Reichen, der die Armen abweist, nicht leicht die Absolution verweigern, da die Moralisten über die Art der Verpflichtung nicht übereinstimmen und dieser seine Gründe dafür haben kann. Lig. lib. 2, n. 32, 3. Scavini II, 980, 4. Lehmk. 1, n. 608.

Es fragt sich dann weiter, wie viel von dem Ueberfluß ein Reicher als Almosen weggeben muß. Zunächst ist zu bemerken, daß Innocentius XI. folgende Behauptung verworfen hat: Vix in saecularibus invenies, etiam in regibus superfluum statui, et ita vix aliquis tenetur ad eleemosynam, quando tenetur tantum ex superfluo statui. Propos. 12. Allen Ueberfluß wegzugeben ist der Reiche für die gewöhnliche Noth der Armen nicht verpflichtet, da der Arme in seinen Nöthen ordnungsmäßig auf die Hülfe aller Reichen insgesammt angewiesen ist. Die begründetste und vom heiligen Alphonsus und vielen andern Moralisten vertretene Meinung ist, daß man zwei Procent, also den fünfzigsten Theil, von seinem Ueberfluß zu geben verpflichtet sei. Der heilige Thomas 2. 2. qu. 32, art. 10 dringt darauf, daß man reichlich Almosen gebe. Mit Recht aber behauptet Gousset: „Das Gebot des Almosengebens verpflichtet vorzüglich bei öffentlichen Unglücksfällen, z. B. wenn Theuerung eingetreten, oder wenn das Land von Ueberschwemmung, von Krieg und andern Geißeln verwüstet ist. In solchen Fällen kann man verpflichtet sein, zur Unterstützung der Armen nicht nur die dem Stande überflüssigen, sondern auch einen Theil der zur Erhaltung des Standes nothwendigen Güter zu verwenden." Man kann einen Reichen nicht tadeln, wenn er den gewöhnlichen Armen das Almosen entzieht, in der Absicht, um dasselbe später oder anderswo zu einem bessern Zweck, oder für Hülfsbedürftigere anzuwenden. Aber man kann einen Reichen, der ohne eine solche vernünftige Absicht die Armen abgewiesen hat, nicht strenge dazu verpflichten, daß er später die entsprechend höhere Summe gebe. Jedoch kann solches als Bußwerk, oder zur Besserung, oder zur Wiedergutmachung des gegebenen Aergernisses sehr heilsam oder nothwendig erscheinen.

§ 100. 7) Arme.

1. Keiner ist zur Sorge für die Armen mehr verpflichtet, als der Pfarrer und weiter jeder andere Seelsorger. Er soll ihr Tröster und Helfer, ihr Freund und Vater sein, seine überflüssigen Beneficialeinkünfte sollen für die Armen, oder zu andern milden Zwecken verwendet werden. Daher nehme er sich der Armen und Nothleidenden, der Wittwen und Waisen mit großer Liebe an, er sei gegen sie sehr freundlich und zugänglich, er theile ihnen gern mit und besuche und tröste sie in Krankheit und Noth mehr, als die Reichen. Seine Thüre stehe den Armen zu jeder Tageszeit offen. Insbesondere suche er die verschämten Hausarmen kennen zu lernen und ihnen zu helfen. Dadurch wird er sich im hohen Grade Gottes Gnade und Barmherzigkeit, dazu auch die Liebe und Hochachtung seiner Gemeinde erwerben. Beatus, qui intelligit super egenum et pauperem; in die mala liberabit eum Dominus. Dominus conservet eum et vivificet eum et beatum faciat eum in terra et non tradat eum in animam inimicorum ejus. Dominus opem ferat illi super lectum doloris ejus; universum stratum ejus versasti in infirmitate ejus. Psalm. 40, 1—4.

2. Die Armen sind zu ermahnen: 1) Daß sie mit ihrem Stande zufrieden sind. Sie können das aber nur dann sein, wenn sie ihre Armuth von einem höhern Gesichtspunkte aus betrachten, wie ihn der Glaube gibt. Von diesem Gesichtspunkte des Glaubens aus sollen sie erkennen, daß die Armuth von Gott, dem gütigen und weisen Vater der Menschen komme. Denn „Gutes und Schlimmes, Leben und Tod, Armuth und Wohlstand sind von Gott.“ (Eccli. 11, 14.) Gott hat aber die weiseste Absicht gehabt, als er die Armuth verhängte, nämlich die Absicht, den Menschen auf einem leichtern und sicherern Wege zum Himmel zu führen, oder ihm zu einer größern Glückseligkeit zu verhelfen. Denn es heißt ja: „Selig sind die Armen im Geiste, denn ihrer ist das Himmelreich.“ Der Arme soll von diesem Gesichtspunkte aus hinblicken auf den Sohn Gottes, unsern Erlöser, welcher, da er reich war, um unsertwillen arm geworden ist. (2. Kor. 8, 9.) Deshalb sind so viele Heilige freiwillig arm geworden, deshalb verlassen noch jetzt Viele die Welt, verschenken ihre Güter und treten in einen Orden der Armuth. Auch hat der Heiland den reichen Jüngling ermahnt: „Willst du vollkommen sein, so gehe hin, verkaufe, was du hast, und gib es den Armen, so wirst du einen Schatz im Himmel haben, und komm' und folge mir nach.“ (Matth. 19, 21.) Der Arme mache aus der Noth eine Tugend, er sei zufrieden, er unterwerfe sich demüthig dem göttlichen Willen; dann ist er arm im Geiste und er wird theilnehmen an den Verheißungen der freiwilligen Armuth. 2) Daß sie ihr Vertrauen auf Gott setzen, „dessen Augen auf den Armen herabsehen“ (Ps. 10, 5), „dem der Arme überlassen ist“ (Ps. 9, 14). Der heilige Franciscus, dieser Patriarch der Armen, gab seinen armen

Brüdern als Zehrgeld auf dem Wege das Wort des Psalmisten: „Wirf deine Sorge auf den Herrn, und er wird dich ernähren." (Ps. 54, 23.) Gott bedingt seine Hülfe vielfach nach dem Maße des Vertrauens, welches man auf ihn setzt. Durch Vertrauen ehrt man Gott und thut seiner Güte und Barmherzigkeit gleichsam Gewalt an, und den vertrauensvollen Bitten hat Gott Erhörung versprochen. „Wisset, daß Keiner auf den Herrn gehofft hat und zu Schanden geworden ist. Denn wer hat in seinen Geboten verharrt und ist verlassen worden, oder wer hat ihn angerufen, und er hat ihn verachtet?" (Eccli. 2, 11 f.) 3. Daß sie sich mit dem größten Eifer in guten Werken und in Tugenden, insbesondere in der Demuth, Geduld und Gottseligkeit üben, damit sie in der Absicht Gottes gemäß reich werden an geistigen Gütern und an Verdiensten für den Himmel. Und eben dem Armen bieten sich viele Gelegenheiten zu Verdiensten für den Himmel dar, indem er zur täglichen Uebung solcher Tugenden angewiesen ist, welchen ein reicher, himmlischer Lohn wird zu Theil werden, als da sind die Demuth, Geduld, Willensvereinigung, Losgeschältheit vom Irdischen. Vergl. Tob. 4, 23.

3. In Beziehung auf die Armen können für den Seelsorger mehrere Fragen von Wichtigkeit sein.

1) Sind die Armen auch zum Fasten verbunden? Befreit von dieser Pflicht sind diejenigen Armen, welche nicht die hinreichenden Speisen für eine tägliche volle Mahlzeit haben, sondern sich mit dem begnügen müssen, was gerade vorräthig ist, oder was ihnen gegeben wird, insbesondere diejenigen, welche sich das Essen erbetteln müssen und das zum Lebensunterhalt Nothwendige nicht beisammen haben. Lig. lib. 3, n. 1033. Gury I, n. 507. Scavini I, n. 295. Hinsichtlich der Abstinenz wird für die Armen in einzelnen Diöcesen alljährlich Dispens ertheilt. Abgesehen von dieser Dispens sind arme Bettler von der Abstinenz entbunden, indem sie die Speisen essen dürfen, welche ihnen verabreicht werden. Ebenso arme Arbeiter, welche keine andere Nahrung haben, womit sie ihre Kräfte erhalten können, und in manchen Fällen nur auf Brod und Speck als Hauptmahlzeit angewiesen sind. Lig. lib. 3, n. 1008. Gury I, n. 487.

2) Darf ein Armer an Sonntagen knechtliche Arbeit verrichten? Nur dann, wenn er sich und die Seinigen nicht anders ernähren kann, vorausgesetzt, daß die Arbeit still geschieht und kein Aergerniß dadurch gegeben wird, besonders wenn viele Feste auf einander folgen. Lig. lib. 3, n. 297. Gury I, n. 361. Auch dürfte man wohl für einen bestimmten Armen am Sonntag arbeiten, wenn man es an Wochentagen nicht könnte, wofern nur kein Aergerniß dadurch gegeben wird. Es ist jedoch nicht gestattet, für Arme überhaupt am Sonntag zu arbeiten. Gury I, n. 360. Lehmk. I, n. 552.

3) Darf ein Armer in Noth fremdes Eigenthum nehmen? In gewöhnlicher Noth niemals, denn dann wäre den

Dieben Thür und Thor geöffnet; auch nicht in schwerer Noth, denn auch dann wäre das Eigenthum des Nächsten nicht hinreichend gesichert. Daher hat auch Innocentius XI. den Satz verdammt: Permissum est, furari non solum in extrema necessitate, sed etiam in gravi. Prop. 36. Also nur in äußerster Noth, wenn das Leben in augenscheinlicher Gefahr steht, oder in einer so schweren Noth, daß sie der äußersten gleich gilt, wie wenn die wahrscheinliche Gefahr vorhanden ist, sein Leben, oder auch nur ein Hauptglied, oder einen Sinn zu verlieren, oder in eine lebenslängliche Gefangenschaft, oder auf die Galeere zu kommen, oder eine sehr große und immerwährende Schande zu erleiden. Was in diesem Fall für die eigene Noth erlaubt ist, ist auch erlaubt für die Noth seiner Frau, Eltern und Kinder, und wie Einige hinzufügen, der Brüder und Schwestern, wenn dieselben noch im zarten Alter sich befinden und für sich selbst nicht anderweitig sorgen können. Lig. lib. 2, n. 31, lib. 3, n. 520 et 701. Gury I, n. 616 sq. Scavini II, n. 771. Es darf aber in äußerster Noth der Arme nur so viel nehmen, als zur Abhülfe seiner gegenwärtigen Noth hinreicht. Hat er aber Besitzthum oder wahrscheinliche Hoffnung auf solches, so ist er zur Restitution verpflichtet; ist aber weder das Eine oder das Andere der Fall, und hat er in der äußersten Noth die Sache verbraucht, so ist er zu Nichts verpflichtet, auch wenn er später zu Vermögen gelangt. Gury I, n. 617 et 717.

§ 101. 8) Handwerker, 9) Arbeiter, 10) Fabrikarbeiter.

1. Die von Gott im Paradiese über den Menschen verhängte Strafe: „In Arbeiten sollst du von ihr (der Erde) essen alle Tage deines Lebens . . . Im Schweiße deines Angesichtes sollst du das Brod essen" (1. B. Mos. 3, 17 und 19), ist nicht eine bloße Strafe, sondern auch ein vortreffliches Heilmittel für den gefallenen Menschen. Die Arbeit weckt und entwickelt die schlummernden geistigen und körperlichen Kräfte, bewahrt vor Sünden, treibt an zur Tugend. Dagegen „lehrt der Müssiggang viel Böses" (Eccli. 33,29). „Müssiggang ist aller Laster Anfang." Was das Handwerk insbesondere angeht, so hat der Herr dasselbe dadurch geadelt, daß er einen Zimmermann zu seinem Pflegvater hatte und selbst ein Zimmermann geworden ist (Mark. 6, 3). Der Seelsorger nehme Veranlassung, auf diese Momente den Arbeiter- und Handwerkerstand aufmerksam zu machen.

2. Die Handwerker sind dazu anzuhalten, daß sie in der Ausübung ihres Geschäfts die christliche Gerechtigkeit beobachten. Sie sind nämlich aus Gerechtigkeit verpflichtet: 1) Daß sie ihr Werk gut ausführen und richtig abliefern und hinsichtlich des Lohnes nicht überfordern. Sie sündigen also, wenn sie eine schlechte Arbeit liefern, oder die Arbeit zu spät fertig stellen, oder viel mehr fordern, als sie verdient haben. 2) Daß sie den ihnen

übergebenen Stoff oder Gegenstand gut verwahren, nicht mit anderm von geringerem Werth vertauschen, nicht mehr gebrauchen, als nothwendig ist, und das Ueberflüssige ehrlich zurückgeben. 3) Daß sie gute preiswürdige Waare liefern. Dieses geht insbesondere die Gold- und Silberarbeiter, die Müller, welche Korn mahlen und verkaufen, die Bäcker, die Fleischer, die Schneider und Schuster an. Lig. lib. 4, n. 292. Gury II, n. 37. Reuter n. 162. In Fällen, wo sich die Handwerker in dieser Weise gegen die Gerechtigkeit versündigt haben, sind sie zur Restitution verpflichtet.

Die Handwerker sind zu warnen vor knechtlicher Arbeit an den Sonn- und Feiertagen, weil gerade ihre Arbeiten zunächst zu den an solchen Tagen verbotenen Arbeiten gehören und die Handwerker mehr, als Andere, zur Verrichtung solcher Arbeiten versucht werden. Sie sind scharf darüber zurecht zu weisen, wenn sie an den Vorabenden der Sonn- und Festtage bis nach Mitternacht die Arbeit fortsetzen, oder an den Morgen dieser Tage die Arbeit wieder aufnehmen, meistens unter dem unbegründeten Vorwand der Noth, die aber auf nichts Anderes, als auf Gewinnsucht oder unzeitige Connivenz hinausläuft. Entschuldigt sind aber die Bäcker, welche durchaus frisches Brod haben müssen, die Schneider, welche Trauer- oder hochzeitliche Kleider nähen müssen, welche sie weder allein, noch mit Hülfe Anderer vor dem Feste fertig machen können, die Schmiede, welche Pferde beschlagen müssen, denen das Hufeisen abgegangen ist, oder ein am andern Tage nöthiges Pflugeisen, oder einen unentbehrlichen Wagen herstellen müssen, die Zimmerleute, welche an einer schadhaften öffentlichen Brücke arbeiten, die Tischler, welche für eine Leiche einen Sarg verfertigen müssen. S. Lig. lib. 3, n. 297—303. Gury I, n. 361.

Die Handwerker sind ferner zu warnen vor sogenannten Nothlügen. Um die Leute vorläufig zu befriedigen, versprechen sie häufig die Fertigstellung einer Arbeit, obgleich sie die Absicht haben, sie nicht zu der bestimmten Zeit fertigen zu wollen, oder sicher voraussehen, daß sie es nicht können. Sie reden sich ein oder meinen, solche Lügen seien im geschäftlichen Verkehr nicht zu umgehen und seien auch keine Sünden. Es ist ihnen daher zu erklären, daß solche Lügen allerdings sündhaft seien, daß es aber keine Lüge sei, wenn man trotz guten Willens seine wohlgemeinte Zusage nicht halten kann, oder wenn man sich unbestimmter oder zweideutiger Redeweisen bedient (was aus vernünftigen Ursachen geschehen darf). Vergl. Scavini II, n. 85.

3. Die Arbeiter und Taglöhner sind zu ermahnen: 1) Daß sie fleißig und während der bestimmten Zeit arbeiten. Bekanntlich wird viel und häufig über die Lässigkeit der gedungenen Arbeiter, über den hohen Lohn und die geringe Leistung geklagt. Fleißige Arbeiter werden sehr gesucht und hochgeschätzt. Der Arbeiter ist zum Fleiß aus Gerechtigkeit verpflichtet und muß, wenn er säumig

und träge gewesen ist, den Ausfall der Arbeit auf irgend eine Weise ersetzen. Der gemiethete Arbeiter arbeite um des Gewissens willen aus Gerechtigkeitsgefühl. 2) Daß sie sich eigenmächtig Nichts aneignen, was über den bedungenen Lohn hinausgeht, also sich keinen höhern Lohn, keine größere Anzahl Tage, als sie wirklich gearbeitet haben, anrechnen und Nichts von dem Eigenthum der Arbeitgeber für sich oder die Ihrigen benutzen, also in allen Dingen die strenge Gerechtigkeit üben. In dieser Beziehung haben die Verhältnisse der Arbeiter viele Aehnlichkeit mit denen der Dienstboten. (Siehe § 96, n. 2—3.) 3) Daß sie vor und bei ihrer Arbeit die gute Meinung machen, eine Uebung, die allen Menschen, besonders aber solchen zu empfehlen ist, die durch ihr geschäftiges, mehr dem Aeußern zugekehrtes Leben leichter von Gott und ihrem letzten Ziel abgelenkt werden.

4. Den Fabrikarbeitern gilt dasselbe, was hinsichtlich der Handwerker und Arbeiter überhaupt gesagt ist, aber die eigenthümlichen Verhältnisse, worin jene leben, können besondere Ermahnungen nothwendig und räthlich machen. Das Arbeiten in den Fabriken kann wegen des Zusammenarbeitens mit Vielen nachtheilig auf die Sittlichkeit wirken, insbesondere bei jungen Leuten. Der verhältnißmäßig hohe Lohn kann leicht zum Uebermuth, zur Ausgelassenheit und Verschwendung Veranlassung geben und den jüngern eine zu frühe Selbstständigkeit verschaffen. Der tägliche Verkehr mit Menschen aus fremden Ländern, von andern Bekenntnissen, kann gleichgültig machen gegen die Religion und leichtsinnig in den Sitten. Mit Rücksicht darauf kann der Beichtvater ermahnen: 1) Daß sie an unkeuschen, irreligiösen und andern unerlaubten Reden keinen Antheil nehmen, 2) daß sie mit schlechten, verdorbenen, irreligiösen Menschen keine Freundschaft schließen, keinen Umgang pflegen, 3) daß sie die Tage des Herrn gewissenhaft nach der Vorschrift und Gewohnheit der Kirche feiern, 4) daß sie sparsam, mäßig und nüchtern seien. Wegen der mannigfachen Gefahren, welchen die Fabrikarbeiter, insbesondere die jüngern, ausgesetzt sein können, muß ihnen an Fabrikorten eine außergewöhnliche Sorge, wie durch religiöse Vereine, zugewendet werden. Vom allergrößten Vortheil für die Sittlichkeit der Arbeiter wird es sein, wenn die Fabrikherren von guter Gesinnung sind und dieser wichtigen Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit nicht entziehen, wenn sie nicht bloß damit zufrieden sind, daß die Arbeiter ihre Arbeiten gut verrichten und die vorgeschriebene äußerliche Ordnung beobachten, sondern auch auf Religion und Sittlichkeit halten und darin ihren Arbeitern mit einem guten Beispiel vorgehen. Ganz vorzüglich ist darauf zu achten, daß die Arbeiter in den Fabriken nach den Geschlechtern gehörig von einander getrennt ihre Arbeiten verrichten. Geschieht das nicht, so ist einem moralischen und physischen Elend Thür und Thor geöffnet. Die einzigen Mittel, um den vielen Gefahren des Fabrikwesens vorzubeugen und die Schäden und Krankheiten unserer socialen Verhältnisse hinsichtlich

des Arbeiterstandes zu heilen, besitzt nur das Christenthum. Wird der Arbeiterstand um seinen Glauben und um seine Religion gebracht, werden ihm dafür die giftigen Lehren des Materialismus, Socialismus und Communismus eingeimpft, so wird er gegen alle Autorität aufgehetzt, und wir können auch von ihnen ähnliche Schrecknisse erleben, wie sie während des französischen Krieges von 1870 in Paris zu Tage getreten sind.

Von großer Bedeutung für die Religion und Sittlichkeit der Arbeiter sind die Arbeitervereine, Knappschaften und ähnliche Genossenschaften. Der Seelsorger wird diesen, sowie auch den an manchen Orten errichteten Fabrikschulen eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.

e) Nach ihren körperlichen Gebrechen.

§ 102. 1) Schwerhörige, 2) Stumme, 3) Taubstumme.

1. Schwerhörigen Personen höre man an einem dazu bestimmten, oder dazu geeigneten Ort die Beicht, so daß man unbeschadet des Beichtsiegels mit ihnen laut sprechen und sich ihnen verständlich machen kann. Der Beichtvater habe dann große Geduld mit ihnen, belehre sie nach Umständen, erwecke sie zur Reue und entlasse sie nie, ohne ihnen einige gute Worte gesagt zu haben. Denn weil solche Personen des Zuspruchs und der Anhörung des göttlichen Wortes entweder gänzlich, oder doch zum großen Theil entbehren müssen, so benütze der Beichtvater die Gelegenheit der Beicht dazu, diesen Mangel in etwa zu ersetzen. Erleichtert ist ihm das Geschäft als Beichtvater, wenn ihm die Person als eine fromme und wohlgesittete bekannt ist, er also keine weitere Nachfrage anzustellen hat. Tritt also ein Schwerhöriger in den Beichtstuhl und fängt seine Beicht an, und merkt der Beichtvater sogleich dessen Taubheit, so breche er die Beicht ab und bedeute ihm, daß er an den dazu bestimmten Ort sich begeben, oder zu einer andern Zeit, oder an einem andern Orte wieder erscheinen möge. Er kann nöthigenfalls den Umstehenden dessen Taubheit offenbaren, damit sie wegen seines Sündenbekenntnisses keinen Verdacht schöpfen. Merkt er aber dessen Taubheit erst im weitern Verlaufe der Beicht und würde die laute Aufforderung, an einen andern Ort sich zu begeben, oder zu einer andern Zeit wiederzukommen, die Vermuthung erwecken können, daß er eine schwere Sünde gebeichtet habe, so höre er ihn bis zu Ende an, disponire ihn so gut wie möglich, absolvire ihn unbedingt, wenn er disponirt erscheint, dagegen bedingt, wenn seine Disposition zweifelhaft ist, und lege ihm eine kleine Buße auf, da die Umstehenden dieselbe leicht hören werden. Hat man Schwerhörigen an einem abgesonderten Ort die Beicht zu hören, so ist bei Frauenspersonen immer die nöthige Vorsicht anzuwenden, daß die Thüre dieses Ortes nicht geschlossen

werde und, wenn eben möglich, offen bleibe (Kölner Provinzialconcil vom Jahre 1860 pag. 114), ferner auch, daß das Beichthören nicht zur Unzeit, wie spät Abends, geschehe. Scavini III, n. 326. Vergl. Kirchl. Amtsblatt der Diöcese Münster 1868 N. 2, n 8. Ist Jemand vollständig taub, kann er aber reden, so ist Nichts weiter zu machen, als daß der Beichtvater sein Bekenntniß anhöre, nöthigenfalls durch Zeichen, z. B. durch Hinweisung auf ein Crucifix, die Reue zu erwecken suche, die Buße ebenfalls durch Zeichen, wie durch Hinweisung auf ein Gebet in einem Gebetbuche oder auf einen Rosenkranz, auflege und dann die Absolution ertheile. Befindet sich ein Schwerhöriger in einem Krankenhospital, und können die übrigen Kranken aus dem Zimmer nicht entfernt werden, so stelle der Beichtvater nach vorhergegangener Uebereinkunft und Erklärung einige den Kranken nicht infamirende Fragen und lasse sich durch Drücken oder Nichtdrücken der Hand, wenn es durch die Sprache nicht thunlich ist, angeben, ob er die Sünde gethan habe, oder nicht.

2. Ist der Pönitent stumm, aber nicht taub, wie es temporär bei Kranken, aber auch in Folge einer Krankheit bei Gesunden vorkommen kann, so hat er, wenn er es kann, seine Sünden schriftlich aufzuzeichnen und dieselbe dem Beichtvater mitzutheilen, es sei denn, daß die Sünden leicht dadurch Andern bekannt werden könnten, oder daß er das Schreiben nur mit außerordentlicher Mühe fertig bringen würde. Lig. lib. 6, n. 479. Kann er nicht schreiben, aber lesen, so kann er einen Beichtspiegel nehmen, mit dem Finger auf die begangenen Sünden hinweisen und dann durch Zeichen die Zahl angeben. Oder der Beichtvater kann ihm geeignete Fragen vorlegen, damit er sie durch Zeichen mit Ja oder Nein beantworte.

3. Haben Taubstumme Unterricht genossen, so daß sie schreiben können, so müssen sie, wie die Stummen, ihre Sünden schriftlich beichten und ebenso auf die nothwendigen vom Beichtvater schriftlich zu stellenden Fragen antworten. Es kann dieses am bequemsten mit Hülfe einer Schreibtafel geschehen. Man läßt aber den Taubstummen selbst das aufgeschriebene Bekenntniß ablesen, wenn man auch wegen Mangelhaftigkeit des Sprachorgans wenig oder Nichts davon versteht, und lese es dann selbst ab. Die Ermahnungen und Belehrungen schreibe man ebenfalls auf die Schreibtafel, ebenso die aufzulegende Buße, oder man zeige ihm dieselbe in seinem Gebetbuch. Nach Vollendung der Beicht wische man das auf die Tafel Geschriebene vor den Augen des Taubstummen sorgfältig aus, oder verbrenne das Papier, worauf man geschrieben hat, bis auf das letzte Stücklein an einer Kerze. Denn die Taubstummen sind sehr zum Argwohn geneigt. Können sie nicht schreiben, so müssen sie so gut wie möglich sich durch Zeichen dem Beichtvater verständlich zu machen suchen. Können sie keine bestimmten Sünden offenbaren, so müssen sie wenigstens auf irgend eine Weise an den Tag legen, daß sie Sünder seien, die Sünden

bereuen und sich bessern wollen, worauf ihnen die Lossprechung ertheilt werden kann. Erleichtert werden kann die Beicht solcher Taubstummen, wenn eine andere vertraute Person als Interpret dienen und dem Beichtvater die Fehler und Sünden des Taubstummen offenbaren und hinwiederum dem Pönitenten Seitens des Beichtvaters die nothwendigen Andeutungen geben kann. Ist aber der Taubstumme gar nicht unterrichtet, so kann er auch zum Empfang der heiligen Sacramente nicht zugelassen werden und ist wie ein Blödsinniger zu behandeln. Darüber siehe § 71, n. 3. Lig. lib. 6, n. 479. Prax conf. n. 102—104. Homo apost. tract. ult. n. 44. Gury II, n. 503. Scavini III, n. 326.

4. Die Tauben und Taubstummen sind, wie die übrigen Gläubigen, zur Anwohnung der sonntäglichen Messe verpflichtet, weil sie sehen können, nicht aber, wenn sie zugleich blind sind. Scavini I, n. 267. Was die Gewinnung der Abläße betrifft, so besteht für die Taubstummen hinsichtlich der zu verrichtenden mündlichen Gebete eine päpstliche Dispens, nämlich: 1) Ist zur Gewinnung eines Ablasses der Besuch einer Kirche vorgeschrieben, so müssen auch sie die Kirche besuchen, brauchen aber nur ein innerliches Gebet dabei zu verrichten. 2) Sind öffentliche Gebete vorgeschrieben, so können sie im Anschluß an die übrigen Gläubigen ebenfalls bloß innerlich beten. 3) Sind Privatgebete vorgeschrieben, so können die Beichtväter der Taubstummen dieselben in andere geeignete fromme, irgendwie auch äußerliche Werke umwandeln. So nach dem Decret. Urbis et Orbis vom 15. März 1852, bei Scavini IV, n. 383 f. Maurel, d. Abl. S. 101.

5. Da es nicht an Anstalten und Mitteln fehlt, Taubstummen Unterricht zu verschaffen, so ist es Pflicht der Seelsorger, insbesondere der Pfarrer, nach Kräften den Taubstummen ihrer Pfarre einen solchen zu versorgen. Scavini I, n. 454. Es ist ihnen diese Sorge dadurch sehr erleichtert, daß für die Taubstummen aus öffentlichen Mitteln die nöthige Unterstützung verschafft werden kann, die öffentlichen Lehranstalten sehr gepflegt werden und die Aufnahme in solche, auch confessionell getrennte Anstalten leicht bewirkt werden kann. Auch sind manche Elementarlehrer für den Unterricht der Taubstummen ausgebildet.

Den aus einer Anstalt entlassenen oder in einer solchen unterrichteten Taubstummen muß eine besondere seelsorgliche Aufmerksamkeit gewidmet werden. Der Seelsorger suche sich das Vertrauen des Taubstummen zu erwerben und zu erhalten, zeige ihm das Interesse, welches er für ihn nimmt. Er halte ihn an zum regelmäßigen Empfang der heiligen Sacramente, zur treuen Beobachtung der durch die fromme Sitte, oder durch die Kirchengebote vorgeschriebenen religiösen Uebungen, er erkundige sich häufig nach seinem Verhalten im Hause oder bei seinem Lehrmeister, gebe ihm Anleitung, durch Lesung eines passenden Buches die erlernten Religionskenntnisse aufzufrischen und zu vervollkommnen. Er lasse

sich die Mühe nicht verdrießen, sich mit ihm auf bestmögliche Weise zu unterhalten, ihn zu belehren, zu ermahnen und anzuregen, damit er dadurch einen Ersatz für den ihm abgehenden Unterricht in Predigt und christlicher Lehre erlange. Er suche sorgfältig Alles zu verhindern oder fernzuhalten, was der Sittlichkeit des Taubstummen nachtheilig sein kann, als Isolirung, Besuch der Tanzböden, Genuß geistiger Getränke. Sehr wichtig für die Moralität und die künftige Lebensstellung des Taubstummen ist die Erlernung eines passendes Handwerkes, jedenfalls muß er eine angemessene Beschäftigung haben, was besonders bei Kindern vermögender Eltern zu beachten ist. Sehr nützlich ist es, daß der Taubstumme mit seinem Lehrer schriftlich verkehre, noch besser, daß er ihn manchmal besuche. Siehe die treffliche Abhandlung im Münsterischen Pastoralblatt 1868, S. 85 ff.: „Der Seelsorger bezüglich der Taubstummen seiner Gemeinde."

§ 103. 4) Kranke.

1. Zu den wichtigsten Zweigen der seelsorglichen Wirksamkeit gehört die geistige Pflege der Kranken. Sie bietet dem Priester ein reiches Feld verdienstlichen Wirkens. Hier kann er Sünder, selbst die verstocktesten, noch bekehren, die Seelen vor Gefahren schützen, den Gerechten zu einer noch größern Vollkommenheit verhelfen, dem Himmel die Auserwählten sichern, also Gottes Ehre und das Heil der Seelen in mehr als gewöhnlicher Weise befördern, in diesem Dienste kann er heroische Thaten verrichten und sogar ein Martyrer der christlichen Nächstenliebe werden. In vielen Fällen sind Himmel und Hölle für den Sterbenden in die Hand des Priesters gelegt. Vorzüglich ist die Beicht der Kranken und Sterbenden von allergrößter Wichtigkeit. Sie muß häufig dem Kranken die Thüre des Himmels öffnen und die Seelen vom ewigen Verderben retten. Die Eucharistie und die Oelung sollen dann den Kranken im Stande der Gnade noch mehr befestigen, ihn noch mehr reinigen, gegen die Versuchungen stärken und ihm die Gnade der endlichen Beharrlichkeit vermitteln. Daraus geht hervor, daß die geistliche Krankenpflege für das Heil der Seelen von der allergrößten Bedeutung ist und im höchsten Grade die Aufmerksamkeit und Thätigkeit des Seelsorgers in Anspruch nehmen muß.

2. Die erste Aufgabe des Seelsorgers in der Krankenpflege ist, daß er den Kranken zum Empfang der heiligen Sacramente bewege. In den meisten Fällen wird der Seelsorger auf den ausdrücklichen Wunsch des Kranken oder der Angehörigen zu dem Zweck gerufen, damit er ihm die Sterbesacramente spende. Wird er ohne eine solche Absicht, bloß zum Besuch des Kranken eingeladen, und erscheint die Krankheit vorerst noch nicht gefährlich, so ist es häufig rathsam, bei dem ersten oder zweiten Besuch gar nicht von der Beicht zu sprechen. Findet man aber die Krankheit

bedenklich und liegt die Gefahr nahe, daß sie einen schnellen Verlauf nehmen, oder daß der Kranke sein Bewußtsein oder seine Kräfte verlieren werde, so dringe man auf eine schonende und liebevolle Weise zum Empfang der heiligen Sacramente. Die von Seiten des Kranken oder seiner Angehörigen dagegen erhobenen Bedenken und Schwierigkeiten wird man leicht heben können. Man stelle dem Kranken nur freundlich, aber dringlich vor, es sei das Beruhigendste für ihn, wenn er sich rasch zum Beichten entschließe, er werde jetzt, wo er noch ziemlich bei Kräften sei, dieses Geschäft leichter verrichten können, als morgen oder später; er, der Beichtvater, werde ihm schon zur Ablegung einer guten reumüthigen Beicht behülflich sein; es sei der Empfang der heiligen Sacramente auch eine heilsame und wohlthätig wirkende Arznei für den Körper u. dgl. Durch derartige Vorstellungen gelangt man in den gewöhnlichen Fällen zum Ziel.

Liegt aber der Grund des Widerstrebens in dem irdischen Sinn, in einer leidenschaftlichen Anhänglichkeit an die Sünde, in falscher Scham, so hat der Seelsorger seine ganze Ueberzeugungskraft und seinen ganzen Seeleneifer aufzubieten, um diese Hindernisse zu entfernen oder zu überwinden. Er nehme dabei seine Zuflucht zum Gebet, er suche nöthigen Falls durch die Angehörigen, Nachbarn, Freunde, oder durch einen treuen Diener, eine treue Magd, oder durch eine barmherzige Schwester auf den Kranken einzuwirken.

Viel schwieriger ist der Fall, wenn der Kranke ein unbußfertiger, verstockter Sünder, oder ein ungläubiger Mensch ist, der trotz seiner gefährlichen Krankheit den priesterlichen Beistand nicht wünscht, denselben sogar abweist. Die Schwierigkeit vergrößert sich, wenn auch die Angehörigen ungläubig sind und den Priester geflissentlich vom Lager des Kranken fernhalten. In solchen Fällen wende er die Mittel an, welche die Klugheit, die Liebe und der Seeleneifer ihm eingeben, um sich Zugang zu dem Kranken zu verschaffen und diesen auf andere Gesinnungen zu bringen. Er bete selbst und fordere Andere zum Gebete für diese unglückliche Seele auf, er lasse kein Mittel unversucht, um diese Seele noch in letzter Stunde dem ewigen Verderben zu entreißen, und ruhe nicht eher, als bis er sich mit Zuversicht sagen kann, er habe seine Pflicht gethan.

Hat der Seelsorger den Kranken zum Beichten vermocht, so stößt er nicht selten auf eine neue Schwierigkeit. Diese betrifft den Empfang der heiligen Communion und der letzten Oelung. Die Ursachen davon können verschieden sein: Vermeintliches Aufsehen unter den Leuten, wenn das heilige Sacrament in's Haus getragen wird, das Ungewöhnliche der Handlung, Verschämtheit, ein gewisses Sträuben gegen den Tod, Verlegenheit wegen der zu entrichtenden Krankenjura. Es wird dem Seelsorger in den meisten Fällen nicht schwer sein, solche Hindernisse zu überwinden. Es bedarf nur eines freundlichen Zuspruchs oder einer Belehrung

über die wohlthätige Wirksamkeit der heiligen Sacramente, oder im Fall der Bedürftigkeit des Kranken einer die Krankenjura betreffenden Erklärung, oder einer kleinen Unterstützung, um den Kranken bald geneigt zu machen. Ist die Krankheit noch nicht sehr gefährlich, oder liegen sonst keine dringenden Gründe vor, so kann er auch dem Wunsche des Kranken oder seiner Angehörigen willfahren und mit der heiligen Communion und Oelung bis auf spätere Zeit warten. Siehe mein: „Der Priester am Kranken- und Sterbebette." Seite 12—19.

3. Die zweite Aufgabe des Seelsorgers in der Krankenpflege ist, daß er dem Kranken zum würdigen Empfang der heiligen Sterbesacramente verhelfe. Die Bedingung des würdigen Empfanges der Sacramente der Eucharistie und der Oelung und das Fundament der ganzen seelsorglichen Wirksamkeit des Priesters beim Kranken bildet die würdige Beicht. Auf sie muß daher der Seelsorger das meiste Gewicht legen. Es kann auch für den Kranken eine Generalbeicht sehr nützlich, ja sogar nothwendig sein. Der menschliche Leichtsinn, häufige Rückfälle in die Sünden, die Gleichgültigkeit gegenüber dem ewigen Heil lassen bei vielen Christen nur allzu sehr fürchten, daß es um die Vergangenheit schlecht bestellt sei, daß manche Beichten wegen Mangels der Reue und des Vorsatzes ungültig seien. Weil die Gültigkeit der Beicht von der Reue und dem Vorsatz abhängt, so hat der Beichtvater des Kranken auf sie die größte Sorgfalt zu verwenden und muß dem Kranken dabei nach Kräften behülflich sein. Zwar kann die Reue sehr rasch, ohne vorhergegangene, längere Geistesanstrengung eintreten, wie wir es bei David, dem Schächer am Kreuz und Saulus sehen, denn die göttliche Gnade bindet sich in ihrer Wirksamkeit nicht an Zeit und Ort, aber in den allermeisten Fällen muß der Mensch durch vorhergegangenes Bitten und geistige Anstrengung unter dem Beistand der göttlichen Gnade dieselbe zu erlangen und zu erwecken suchen. Der Seelsorger soll ihm dabei durch Vorbeten und Zusprechen, oder durch Vorführung der Reue-Motive zu Hülfe kommen, ihm gleichsam, so viel an ihm liegt, die Reue in's Herz zu gießen, oder die vorhandene Reue noch mehr zu verstärken und zu vervollkommnen suchen. Da die Reue die ganze Bekehrung des Sünders grundlegt und bedingt, da sie ein innerlicher Schmerz über die Sünde, ein Haß dessen ist, was man früher geliebt hat, und eine Ablösung von dem vornimmt, woran man sich so oft mit eiserner Gewohnheit gefesselt hat, so kann sie für den sinnlichen, der Sünde ergebenen Menschen ein schweres Werk sein. In der Krankheit ist aber manches dazu angethan, um dem Kranken die Reue und das Brechen mit der Sünde zu erleichtern und ihn für die Gnade empfänglich zu machen. Der durch die Krankheit nahe gelegte Gedanke an den Tod und das Gericht stimmt den Menschen zu einem heiligen Ernste, die Sünde verliert ihren Reiz, die Leidenschaften treten zurück, die Welt schwindet, der Schrecken der Entscheidung über sein ewiges

Wohl oder Wehe stürmt auf ihn ein. Alles erscheint ihm jetzt in einem ganz andern Lichte, es drängt ihn, sich durch Reue und Buße mit Gott, seinem strengen Richter, zu versöhnen und die elfte Stunde zu benutzen, wo Gott ihn noch zur Buße ruft. Man hört nicht selten geringschätzend von der Bekehrung auf dem Sterbebett sprechen. In diesen Ton wird kein erfahrener Seelsorger einstimmen. So gar selten sind doch die Fälle nicht, wo er sich mit festem Vertrauen auf Gottes unergründliche Barmherzigkeit sagen kann, daß ein mit schweren Sünden beladener Mensch in seiner letzten Krankheit sich bekehrt, mit guter Vorbereitung die Sacramente empfangen habe und im Frieden mit der Kirche und mit Gott aus diesem Leben geschieden sei. Es reicht ja schon zum würdigen Empfang des Bußsacraments die Reue aus Furcht mit dem amor initialis hin. Bei Ablegung der Beicht leite man den Kranken zur actuellen Bereuung aller seiner im Leben begangenen Sünden an. Dadurch gewinnt er eine größere Bürgschaft für die Vergebung der Sünden, und die Beicht wird dadurch zu einer Art Generalbeicht.

Bei dem zur Beicht erforderlichen Vorsatz hat der Seelsorger beim Kranken hauptsächlich auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen: 1) Der Vorsatz darf kein unwirksames Wünschen und Wollen (velleitas), sondern muß ein kräftiger Willensact oder Entschluß (voluntas) sein, mit der Sünde vollständig zu brechen. Hierauf ist besonders zu achten, wenn der Kranke ein Gewohnheits- oder ein rückfälliger Sünder ist. Es erfordert eine große moralische Willenskraft, die Fesseln sündhafter, oder sogar langjähriger Gewohnheiten zu zerreißen, den Rückfall zu verhindern, eine gänzliche Umwandlung der Sitten vorzunehmen. Der Seelsorger muß Alles aufbieten, um den Kranken zu einem solchen kräftigen, ernsten Vorsatz zu bewegen. 2) Befindet sich der Kranke in einer freiwilligen nächsten Gelegenheit zur Sünde, so muß er dieselbe sofort verlassen oder entfernen, oder falls dieses für ihn unmöglich ist, muß er den ernsten Vorsatz haben, dieses sobald als möglich zu thun. Ohne diesen Vorsatz kann selbst in articulo mortis die Lossprechung nicht ertheilt werden. Ist noch keine Gefahr im Verzuge, so dringe der Beichtvater mit unerbittlicher Strenge auf die Entfernung der freiwilligen nächsten Gelegenheit und erst, wenn diese erfolgt ist, spende er die Lossprechung. Es muß demnach ein Kranker sofort jene Person entlassen, mit welcher er bisher einen verbotenen Umgang gepflogen hat, vorausgesetzt, daß dadurch ein öffentliches Aergerniß gegeben ist. Ist die Sache geheim geblieben, und ist aus der sofortigen Entfernung der Person ein öffentliches Aergerniß zu befürchten, so muß er den ernsten Willen haben, sie baldmöglichst zu entlassen und bis dahin diese Person möglichst fern von sich zu halten. Lig. lib. 6, n. 454. Gury II, n. 629. Casus conscient II, n. 722–725. Reuter n. 211, 6; cf. 173. 3) Hat der Kranke eine Restitution zu leisten, so muß er den entschiedenen Vorsatz haben, dieselbe sofort

oder ehestens zu leisten, oder falls solches nicht möglich ist, die nöthige Vorsorge zu treffen, z. B. testamentarisch oder durch einen Auftrag an die Seinigen, daß dieselbe sicher geleistet werde. Befindet er sich in einer unüberwindlichen Unwissenheit hinsichtlich einer Restitutionspflicht, und ist zu erwarten, daß er sich zur Restitution nicht verstehen wird, oder daß sich ungeheure Schwierigkeiten erheben werden, so soll der Beichtvater ihn auf diese Pflicht gar nicht aufmerksam machen und ihn in seiner Unwissenheit lassen. Durch die Ermahnung würde die materielle Sünde zu einer formalen werden, der Beichtvater aber hat eher einen Schaden an der Seele eines Kranken, als einen zeitlichen Schaden des Nächsten zu verhüten. Wird aber der Beichtvater vom Kranken über eine solche Pflicht gefragt, so muß er Antwort geben. Er gebe sie dann mit solcher Klugheit, daß die Wahrheit und das Recht nicht verletzt und zugleich das Seelenheil des Kranken nicht gefährdet werde. Lig. lib 6, n. 609, 614. 616. Gury II. n. 611. Siehe auch oben § 59, n. 3. 4) Hat der Kranke ein öffentliches Aergerniß wieder gut zu machen, welches z. B. entstanden ist aus irreligiösen Reden und Handlungen, aus dem Concubinat oder einem ehebrecherischen Umgang, so muß er dazu bereit sein und wenn möglich es ausführen. Solches kann nach Verschiedenheit des Aergernisses und der Umstände geschehen durch öffentlichen Widerruf, durch eine öffentliche, das Aergerniß sühnende Handlung, durch Entfernung der ärgerlichen Person oder Sache und, falls wegen der Todesgefahr nicht darf gezögert werden, auch durch eine vor zwei Zeugen abgegebene Erklärung, daß man sein Aergerniß bereue und den Willen habe, dasselbe wieder gut zu machen. Erst dann, wenn der Kranke dieses ausgeführt, oder, falls gar keine Zeit zu verlieren ist, sich zur Sühne des gegebenen Aergernisses bereit erklärt hat, kann er die Absolution empfangen. Siehe oben § 73, n. 2 und 3.

4. Eine weitere Aufgabe des Seelsorgers beim Kranken ist, ihm zu einer vollständigen Beicht der Sünden zu verhelfen. Damit die Beicht die materielle Vollständigkeit erlange, ist eine sorgfältige Gewissenserforschung nothwendig. Man soll also dem Kranken gehörige Zeit lassen, um über die begangenen Sünden und überhaupt über sein verflossenes Leben nachzudenken. In sehr vielen Fällen muß aber der Beichtvater mit dem Kranken dieses Geschäft vornehmen oder ihm darin behülflich sein. Er überzeuge sich immer bei Ablegung der Beicht der Kranken darüber, ob nicht das ganze frühere Leben untersucht und eine Art Generalbeicht vorgenommen werden muß, ob sich nicht Bedenken über die Gültigkeit der frühern Beichten erheben. Es können aber gerade bei den Kranken und Sterbenden manche Fälle eintreten, wo die materielle Vollständigkeit der Beicht physisch oder moralisch unmöglich ist, also die formale genügt.

Solche Fälle sind: 1) Wenn der Kranke den Gebrauch der Sprache verloren hat, also durch Zeichen oder auf andere Weise

nur einige Sünden bezeichnen kann. In diesem Falle wird der Seelsorger durch Fragen einige Sünden zum Bekenntniß bringen können. 2) Wenn der Kranke so schwach ist, daß er nur einige Sünden beichten kann, oder, nachdem er einige gebeichtet hat, in Ohnmacht fällt oder fallen will. Dahin gehört auch der Fall, wenn der Kranke seit längerer Zeit nicht gebeichtet oder keine gültigen Beichten abgelegt hat, und die Heftigkeit der Krankheit oder die Nähe des Todes keinen Aufschub der Absolution leidet. 3) Wenn eine Menge gefährlicher Kranken oder Sterbenden da ist, und die vollständigen Beichten Aller nicht gehört werden können. Ein solcher Fall kann bei ansteckenden Krankheiten, oder auf dem Schlachtfeld, oder in den Lazarethen bei schwer Verwundeten, oder bei einem Schiffsunglück eintreten. 4) Wenn der Priester mit dem Viaticum im Hause des Kranken erschienen ist und er, ohne den guten Namen des Kranken zu gefährden, eine längere vollständige Beicht nicht vornehmen kann. Der Priester besuche in diesem Fall nach Spendung der Sacramente baldigst den Kranken und vervollständige in einer neuen Beicht das frühere Bekenntniß. Lig. lib. 6, n. 260. Homo apost. tract. 15, n. 24, tract. 16, n. 39. Gury II, n. 498, n. 5. Scavini IV, n. 47. 5) Wenn ein gefährlich Erkrankter oder ein Verwundeter selbst während des Beichtens des Beistandes eines Andern nicht entbehren kann (der ihn z. B. stützen, oder die Wunde verbinden, oder das Blut stillen muß). In diesem Fall braucht er nur die eine oder andere Sünde zu beichten, deren er sich vor dem Andern nicht schämt. Lig. Homo apost. tract. ult. n. 46. Praxis confess. n. 105. Aehnlich ist der Fall, wenn der Priester der Sprache des Kranken nicht kundig ist und dieser durch einen Dolmetscher beichtet. Lig. lib. 6, n. 479. Gury II, n. 504. 6) Wenn der Kranke mit einer gefährlichen, ansteckenden Krankheit behaftet und nach dem Urtheil sachverständiger Männer die Gefahr vorhanden ist, daß der Beichtvater durch langdauerndes Beichthören angesteckt werde. Der Beichtvater thut aber wohl, wenn er in einem solchen Fall die Furcht vor Ansteckung überwindet und bereit ist, in diesem edlen Dienste Gottes und des Nächsten sein Leben der Gefahr auszusetzen. Versteht sich der Beichtvater dazu, so ist auch der Pönitent zur Ablegung einer vollständigen Beicht verpflichtet. Lig. lib. 6, n. 484.

In diesen bezeichneten Fällen muß der Kranke über alle schweren Sünden gehörig Reue erwecken und den Willen haben, die ausgelassenen Sünden in der spätern Beicht, falls es dann möglich geworden, zu bekennen.

In gewissen Fällen, wo kein anderes Bekenntniß möglich ist, genügt zur Absolution sogar eine ganz allgemeine Anklage durch Worte oder Zeichen, oder eine irgendwie geäußerte Bitte um die Absolution. Ja, selbst der gegen Andere ausgesprochene Wunsch oder das Verlangen nach einem Priester kann in dem Falle als ein Bekenntniß angesehen werden, wo der Kranke in den Zustand der Bewußtlosigkeit gefallen ist. Lig. lib. 6, n. 480 sq. Gury II,

n. 505. Rituale Roman. Siehe oben § 20. und mein: „Der Priester am Kranken- und Sterbebette“, § 11, S. 55 ff.

5. Hat der Beichtvater sich hinreichende Mühe gegeben, um dem Kranken zur Ablegung einer vollständigen Beicht, vorzüglich zur Erweckung einer herzlichen Reue, behülflich zu sein, und hat er die moralische Ueberzeugung gewonnen, daß er gehörig disponirt ist, so lege er ihm eine angemessene Buße auf und ertheile ihm dann die Absolution. Was die aufzulegende Buße betrifft, so muß dieselbe nach der Größe und Vielheit der Sünden und nach dem Zustand des Kranken bemessen werden. Nach der ausdrücklichen Bemerkung des Rituale Romanum soll man den Kranken keine große, beschwerliche Buße auflegen, man kann ihnen jedoch eine schwerere auflegen für den Fall ihrer Wiedergenesung, welche sie dann zu gelegener Zeit verrichten mögen. Schwer Erkrankten und Sterbenden lege man eine sehr leichte Buße auf, wie ein Vater unser, Ave Maria, Anrufung der heiligen Namen, oder ein anderes kurzes Gebet, oder eine fromme Uebung, wie Klopfen an die Brust, Kreuzzeichen. Auch kann man sie veranlassen, daß sie durch Andere Gebete, Opfer, Almosen und andere gute Werke verrichten lassen. Bei Kranken, welche die Besinnung verloren haben, kann natürlich von einer aufzulegenden Buße nicht die Rede sein. Sehr zu empfehlen ist es, daß der Beichtvater den schwer Erkrankten entweder vor, oder nach der Absolution in der Verrichtung der Buße Hülfe leiste. Lig. lib. 6, n. 506 - 509. Gury II, n. 523 sq.

Was die Absolution des Kranken angeht, so beachte der Beichtvater, daß in Ermangelung eines bevollmächtigten Priesters in articulo und, was demselben allgemein als gleich geachtet wird, in periculo mortis alle Beschränkungen der Jurisdiction aufhören. Ein periculum mortis wird aber bezüglich der Kranken von allen Moralisten anerkannt: 1) in einer gefährlichen Krankheit, 2) bei einer schweren Geburt, 3) bei einer gefährlichen, chirugischen Operation. Ueber die andern, nicht ausschließlich die Kranken berührenden Fälle war bereits § 37, n. 1 die Rede. Auch wurde daselbst die Frage erörtert, wann ein approbirter Priester als nicht vorhanden anzusehen sei. Es kann also in periculo mortis, wenn kein anderer bevollmächtigter Priester vorhanden ist, ein jeder Priester, sei er approbatus oder simplex, suspensus oder excommunicatus, tolerandus oder vitandus, selbst der complex in re turpi eine jegliche, gefährlich erkrankte Person gültig absolviren und zwar auch von allen Reservaten und Censuren. Ist jedoch ein Pönitent in einem solchen Fall nicht von einem einfachen Reservat, sondern von einem Reservat mit einer Censur losgesprochen, so muß er im Fall seiner Genesung die directe Lossprechung von der Censur durch seinen Obern nachsuchen und zwar unter Strafe, der nämlichen Censur zu verfallen.

Gemäß der vom Papste bestätigten Erklärung der s. Congregatio Inquisitionis vom 17. Juni 1891 tritt diese gesetzliche

Bestimmung bei den päpstlichen Censuren nur in dem Falle ein, wo der Pönitent in articulo mortis von einer dem Papste speciali modo reservirten Censur durch einen dazu nicht besonders bevollmächtigten Confessarius ist absolvirt worden. In diesem Falle hat der Pönitent sobald als möglich nach erlangter Gesundheit durch seinen Beichtvater sich an den Apostolischen Stuhl, beziehungsweise an den von diesem bevollmächtigten Ordinarius zu wenden, um dessen Anweisungen (mandata) entgegen zu nehmen. Geschieht solches nicht, so fällt er eo ipso in dieselbe Censur zurück. Dem Confessarius liegt es ob, den Pönitenten mit der bezeichneten Pflicht des Recursus bekannt zu machen und das Versprechen geben zu lassen, dieser Pflicht gewissenhaft nachkommen zu wollen. Waren aber vorher in foro exteriori schriftliche Erklärungen der Revocation 2c. aufzunehmen, so muß, wenn der in bezeichneter Weise absolvirte Pönitent stirbt, gehörigen Ortes Anzeige über diesen Fall erstattet werden. Siehe oben § 37, n. 1. Vergl. Kirchl. Amtsbl. der Diöcese Münster 1892, Art. 13.

6. Was die Ertheilung der Absolution betrifft, so treten bei den Kranken und Sterbenden folgende Bestimmungen ein:

1) Jeder gefährlich Erkrankte, der nicht im Stande ist, eine vollständige specielle Beicht abzulegen, aber auf irgend eine Weise durch Worte oder Zeichen beichtet und Reue zeigt, oder um die Absolution bittet, kann und muß die unbedingte Lossprechung empfangen. Das ist die allgemeine Meinung der Moralisten. Lig. lib. 6. n. 480. Gury II, n. 505. Dabei wird vorausgesetzt, daß der Priester von der genügenden Disposition des Kranken überzeugt ist. Waltet darüber ein vernünftiger Zweifel, so ist die bedingte Lossprechung zu ertheilen.

2) Hat der Kranke oder Sterbende die Besinnung verloren, aber vorher nach einem Priester verlangt, oder auf andere Weise den Wunsch geäußert, zu beichten, so muß er wenigstens bedingt losgesprochen werden. Lig. lib. 6, n. 481.

3) Bedingt sind loszusprechen alle schwer Erkrankten oder Sterbenden, welche das Bewußtsein verloren und kein Zeichen der Reue oder des Verlangens, zu beichten, gegeben, aber christlich gelebt haben (Lig. lib. 6, n. 482. Homo apost. tr. 16, n. 37), ebenso in dem nämlichen Falle diejenigen, welche nicht sehr christlich gelebt haben. Gury II, n. 506. Scavini III, n. 367.

4) Sogar der Sterbende, der über die sündliche Handlung, z. B. im Duell, Ehebruch, Diebstahl, Raub, in Trunkenheit die Besinnung verloren hat, kann nach einer probablen Meinung die bedingte Lossprechung erhalten. Lig. lib. 6, n. 483. Scavini l. c. Gury II. 506. Casus consc. II, n. 486—488.

5) Ein materieller Häretiker oder Schismatiker, welcher die Besinnung verloren hat und in Todesgefahr sich befindet, kann ebenfalls nach einer probablen Meinung bedingt losgesprochen werden. Gury, Casus consc. II, n. 489 sq.; cf. I, n. 190 sq.

6) Ein Sterbender, der sich geradezu weigert, das Sacrament der Buße zu empfangen, oder bei dem man auf keine Weise Reue voraussetzen kann, darf durchaus nicht absolvirt werden.

7) Sterbenden kann nach Umständen zu wiederholten Malen die (bedingte oder nach Umständen unbedingte) Lossprechung ertheilt werden. Darüber unten.

7. Was die Form der Absolution betrifft, so kann der Priester manchmal wegen des eintretenden Todes des Kranken nicht mehr Zeit haben, die sämmtlichen vorgeschriebenen Gebete der Absolutionsformel zu sprechen. Er kann sich dann der Formel: Ego te absolvo ab omnibus censuris et peccatis in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen, oder im äußersten Nothfall der noch kürzern: Te absolvo a peccatis tuis bedienen. Rit. Roman. Lig. lib. 6. n. 425—430. Reuter n. 21—29. Scavini III, n. 352.

§ 104. Fortsetzung. Die Krankencommunion und die heilige Oelung.

1. Wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes und zur Vervollständigung möge hier vorgelegt werden, was außer der Beicht in der seelsorglichen Behandlung der Kranken zu beobachten ist. Jeder Gläubige, welcher zu den Jahren der Vernunft gelangt ist, ist streng verpflichtet, in nächster Todesgefahr die heilige Communion zu empfangen. Diese Pflicht bindet auch die kranken Kinder, welche geistig zum Empfang der heiligen Communion befähigt sind. Die Befähigung aber darf nicht nach dem Alter bemessen werden. Sobald ein Kind weiß, wen es im allerheiligsten Sacrament empfängt, ja, sobald es nur diese himmlische Speise von der gewöhnlichen zu unterscheiden im Stande ist, kann und darf es nicht nur, sondern muß die heilige Wegzehrung empfangen. Und zu dieser Erkenntniß oder Unterscheidung kann recht wohl ein Kind von sieben Jahren schon befähigt sein. Ist ein Kind befähigt, zu beichten, so wird es noch eher befähigt sein, die heilige Wegzehrung zu empfangen. Agenda Monaster. pag. 84. Man darf also solchen kranken Kindern durchaus nicht die heilige Communion als Wegzehrung vorenthalten. Ebensowenig darf man Kindern die heilige Communion geben, welche noch nicht zu den Jahren der Vernunft gelangt sind. Wenngleich dieses in den ältesten Zeiten statthaft war, so ist es jetzt von der Kirche untersagt.

Bewußtlosen Kranken, Blödsinnigen, Wahnsinnigen muß die Communion als Wegzehrung gegeben werden, wenn sie lichte Augenblicke haben, oder wenn sie das allerheiligste Sacrament verlangen, oder wenn sie nur früher den Vernunftgebrauch gehabt und Ehrfurcht vor dem allerheiligsten Sacrament gezeigt haben. Nur muß dabei alle Gefahr einer Verunehrung des Sacraments, wie durch Ausspeien und andere unanständige Dinge, ausgeschlossen sein. Hat aber ein Kranker von Jugend auf an Wahnsinn gelitten, so daß er seiner Vernunft nie mächtig gewesen ist, oder

muß sicher vorausgesetzt werden, daß er ein unbußfertiger Sünder war, so darf ihm die Communion in solchen Zuständen des Wahnsinns oder der Bewußtlosigkeit nicht gereicht werden.

Weniger Bedenken kann die Spendung der Wegzehrung bei Schwachsinnigen verursachen, vorausgesetzt, daß sie so viele Kenntniß besitzen, um den sacramentalen Leib des Herrn von gewöhnlicher Speise unterscheiden zu können. Solche haben auch die Pflicht, die österliche Communion zu empfangen.

Bedenklicher ist der Fall, wo Jemand, durch Trunkenheit in den Zustand der Bewußtlosigkeit gerathen ist und sich in nächster Todesgefahr befindet. Daß derselbe die bedingte Lossprechung empfangen kann, ist bereits oben bemerkt worden. Auch kann er die heilige Oelung empfangen. Es scheint aber der Ehrfurcht entgegen zu sein, ihm die Wegzehrung zu reichen, abgesehen von dem Aergerniß, welches die Gläubigen leicht daran nehmen können. Es ist aber möglich, daß die Trunkenheit keine schwer verschuldete war, und daher ist der Priester nicht zu tadeln, der unter gewissen Umständen einem solchen Kranken auch das Viaticum spenden würde. Gury Casus consc. II. n. 182, n. 308.

2. Wer am Morgen aus Andacht die Communion empfangen hat und am Abend desselben Tages in Todesgefahr kommt, braucht nicht noch einmal an diesem Tage die heilige Communion als Wegzehrung zu empfangen, darf es aber thun. Hat er aber einige Tage vorher aus Andacht communicirt, so ist er zwar zum Empfang des Viaticums anzuhalten, ist aber nach einer probablen Meinung dazu nicht verpflichtet, vorzüglich wenn die Todesgefahr auf gewöhnlichem Wege und nicht durch einen Unfall eingetreten ist, ihre Ursache also schon früher vorhanden war. Lig. lib. 6, n. 285. Gury II, n. 319.

Wird die Communion dem Kranken als Wegzehrung gereicht, so braucht derselbe in dem Fall nicht nüchtern zu sein, wenn er es ohne große Beschwerden nicht sein kann. Auch kann dieselbe im Nothfall zu jeder Tages- und Nachtzeit gespendet werden. Es kann ferner die Communion nicht nur einmal, sondern auch mehrmals dem nicht nüchternen Kranken als Viaticum gereicht werden, und zwar nicht nur wöchentlich, sondern auch mehrmals in der Woche, sogar täglich. Da hierüber kein Kirchengesetz besteht, so kann der Priester nach seinem Gutdünken verfahren, vorausgesetzt, daß eine specielle Diöcesan-Verordnung nicht entgegensteht. Scavini III, n. 116. Um aber einem nicht nüchternen Kranken die Wegzehrung bringen zu können, genügt schon die Wahrscheinlichkeit der Todesgefahr. Der Beichtvater sei in dieser Beziehung nicht ängstlich. Hat nun aber der Kranke die Pflicht, nüchtern das Viaticum zu empfangen, wenn er es kann, so hat doch nach der übereinstimmenden Meinung der Moralisten der Priester nicht die Pflicht, ihm dieses unter beschwerenden Umständen zu ermöglichen und ihm sehr früh die heilige Communion zu bringen. Lig. lib. 6, n. 284 sq. Gury II, n. 308, 333—335. Leidet Jemand an einer anhaltenden, aber nicht gefährlichen Krankheit und kann er nicht nüchtern

bleiben, so darf er die heilige Communion nicht empfangen. Jedoch dürfte hier ein hinreichender Grund vorhanden sein, einem solchen Kranken einigemal im Jahre oder wenigstens in der Osterzeit nach Mitternacht die heilige Communion zu spenden. Gury II, n. 334, qu. 11. In den meisten Fällen, wo Jemand an einer anhaltenden Krankheit leidet, ist entweder eine wirkliche Todesgefahr vorhanden, wenn auch keine nahe, und dann kann auch dem nicht nüchternen Kranken die heilige Communion als Wegzehrung gereicht werden; oder der Kranke ist im Stande, bis früh Morgens nüchtern zu bleiben; dann steht Nichts entgegen, ihm die heilige Communion zu bringen. Tritt der obige Fall ein, daß der nicht gefährlich Erkrankte nur eine kurze Zeit nach Mitternacht nüchtern bleiben kann, so räth Gury in seinen Casus conscientiae II. n. 298, beim Bischof um die Erlaubniß nachzusuchen, einem solchen gleich nach Mitternacht die Communion in's Haus bringen zu dürfen. Denn wenngleich ein solcher Kranker bei einer solchen Communion das Gebot des Nüchternseins allerdings beobachtet, so ist es doch nach kirchlicher Verordnung außer dem Nothfall nicht gestattet, zur Nachtzeit die heilige Communion zu empfangen und zum Kranken zu tragen. Im angegebenen Fall dürfte aber Grund genug vorhanden sein, in der kirchlichen Verordnung eine Dispens eintreten zu lassen, dieselbe sogar zu präsumiren. Vgl. Scavini III, n. 254. Gury II, n. 334, qu. 11. Benger Compend. S. 354, Note 2.

Ist begründete Gefahr vorhanden, daß der Kranke die heilige Hostie nicht niederschluckt, oder leidet er an häufigem Erbrechen, so daß er sehr leicht die heilige Hostie wieder von sich geben kann, so darf ihm die Wegzehrung nicht gereicht werden. In diesem Fall kann der Priester einen Versuch mit einer nicht consecrirten Oblate machen. Weniger wird Husten oder das Bedürfniß, auszuspucken, oder nicht häufiges Erbrechen an dem Empfang des allerheiligsten Sacramentes hindern. Lig. lib. 6, n. 283 et 292. Gury II, n. 320. Casus consc. II, n. 307. Rituale Rom. Agenda Monast. pag. 85.

3. Nach kirchlichem Gebrauch wird die heilige Oelung nach der heiligen Communion gespendet. Liegt ein billiger Grund vor, dieselbe in anderer Ordnung zu spenden, so kann dieses ohne Sünde geschehen. Gury II, n. 687. Catechism. Roman. part. II, c. 6, qu. 12. Rit. Roman. Der befähigte Empfänger der heiligen Oelung ist ausschließlich der schwer erkrankte, zum Vernunftgebrauch gelangte Christ. Zum Empfang nicht befähigt sind also: Gesunde, zum Tode Verurtheilte, Soldaten in der Schlacht, Auswanderer und Schiffer, welche auf die stürmische See gehen, nicht schwer Erkrankte, Frauen, die an gewöhnlichen Geburtswehen leiden, ferner solche, die nie im Stande waren, eine actuelle Sünde zu begehen, wie Kinder vor dem Gebrauch der Vernunft, Blödsinnige, die nie in ihrem Leben den Gebrauch der Vernunft gehabt haben. Waltet in letzten Fällen Zweifel wegen eingetretenen

Vernunftgebrauchs ob, so muß das Sacrament bedingungsweise gespendet werden. Agend. Monast. pag. 94—96. Zur erlaubten und gültigen Spendung der heiligen Oelung ist nicht eben die Gewißheit der Todesgefahr, sondern nur ein vernünftiges Urtheil über das Vorhandensein derselben erforderlich. Der Priester kann sich dieses Urtheil nach eigener Anschauung und nach Aussage des Arztes, oder der Umgebung des Kranken, oder des Kranken selbst bilden. Die Oelung kann gültig gespendet werden: 1) Frauen, die an außergewöhnlichen und gefährlichen Schmerzen bei der Geburt leiden, besonders, wenn sie schon bei frühern Geburten in Lebensgefahr geschwebt haben, 2) Altersschwachen, weil das Alter selbst als Krankheit gilt, 3) Kranken, die sich wegen einer Krankheit einer gefährlichen Operation unterziehen, 4) Vergifteten, 5) Kindern, die schon den Vernunftgebrauch haben, also Gutes vom Bösen unterscheiden können, was mit dem siebenten Jahre oder schon früher möglich ist, Blöd- und Wahnsinnigen, welche den Vernunftgebrauch früher einmal gehabt haben, selbst wenn sie äußerlich sich der Applicirung der heiligen Salbung widersetzen, und ihnen zu diesem Zweck Gewalt angethan werden muß. Lig. lib. 6, n. 712 sq. 732 sq. Gury II, n. 690. Rit. Roman.

In der nämlichen Krankheit oder besser Todesgefahr kann die heilige Oelung nur einmal empfangen werden. Genes't der Kranke und fällt er wiederum in eine andere oder in dieselbe Krankheit, oder tritt bei anhaltender Krankheit eine neue Todesgefahr ein, so kann er von Neuem die heilige Oelung empfangen, selbst im Zweifel, ob der Zustand des Kranken sich bedeutend verändert habe. Lig. lib. 6, n. 712 et 715. Gury II, n. 691. Rit. Roman. Eine solche neue Todesgefahr kann als eingetreten angesehen werden, wenn der Kranke, nachdem er sich einen Monat lang gebessert hat, sich wiederum verschlimmert. Scavini III, n. 442. Lig. lib. 6, n. 715. Es ist durchaus darauf zu dringen, daß der Empfang der heiligen Oelung nicht bis zur nahen Todesgefahr oder sogar Todesstunde aufgeschoben werde. Rit. Roman.

4. Der Priester muß den Kranken zum Empfang der heiligen Oelung zu disponiren suchen. Zu diesem Zweck wird es angemessen sein, ihm zuerst eine kurze Belehrung über die Bedeutung und die Wirkungen dieses Sacraments und über die Weise seines Empfangs zu ertheilen. Es wird vorausgesetzt, daß er bereits gebeichtet hat. Er kann das mit folgenden Worten thun: „Jetzt will ich dir die heilige Oelung geben. Es ist dieses ein Sacrament, welches Christus für die Kranken eingesetzt hat, und es hat folgende Wirkungen: 1) Du bekommst dadurch geistige Kraft, um die Beschwerden und Schmerzen deiner Krankheit mit Geduld zu ertragen, um die Versuchungen zu überwinden, um auszuharren in der Gnade bis an's Ende. 2) Du erhältst Licht und Muth, um dich im Glauben und Vertrauen auf Gott zu befestigen, um nicht zu verzagen und selbst den Tod nicht zu fürchten; du empfängst eine Arznei zur Heilung dessen, was die Sünde in dir geschwächt

und verdorben hat. 3) Du erhältst eine größere Reinheit von Sünden, sogar Tilgung jeder Sünde, wofern du sie nur wahrhaft bereust. Du erhältst körperliche Erleichterung und Wiederherstellung der Gesundheit, wofern es zu deinem Seelenheil dienlich ist. Bereue darum noch einmal alle Sünden deines ganzen Lebens. Sie thun dir ja von ganzem Herzen leid, weil du dadurch verdient hast, schwer gestraft zu werden; weil du Gott, deinem gütigsten, besten Vater und größten Wohlthäter, so undankbar gewesen bist; weil du Gott, das höchste Gut, den Allerliebenswürdigsten, nicht immer geliebt, sondern oftmals verachtet und beleidigt hast. Du nimmst dir fest vor, von jetzt an dein Leben zu bessern und Gott niemals mit einer freiwilligen Sünde zu beleidigen. Wenn ich dich nun mit dem heiligen Oel salbe, dann bete im Herzen zu Gott, er möge dir alle Sünden vergeben, die du in deinem Leben mit einem deiner fünf Sinne oder innerlich begangen hast."

Nach dieser oder einer ähnlichen Vorbereitung spende er dem Kranken nach den kirchlichen Vorschriften die heilige Oelung. Ist der Tod sehr nahe, so daß der Kranke noch vor Vollendung sämmtlicher Gebete verscheiden kann, so lasse er alles Unwesentliche weg und beschränke sich auf die vorgeschriebenen Salbungen und die damit verbundenen Gebete. Ist auch hierfür keine Zeit mehr vorhanden, so bringe man an der Stirn oder an dem Organ, an welchem es am leichtesten geschehen kann, eine Salbung unter der allgemeinen Formel an: Per istam sanctam unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus, quidquid deliquisti per sensus, (nempe) visum, auditum. odoratum, gustum et tactum. In diesem Fall aber nehme man der größern Sicherheit wegen in gewöhnlicher Weise die Salbung an den einzelnen Sinnen, jedoch sub conditione, vor, auch hole man, wenn der Kranke noch lebt, in jedem Fall die vorgeschriebenen Gebete nach. Siehe mein: „Der Priester am Kranken- und Sterbebette", § 19 ff.

Der Priester beobachte genau die kirchlichen Vorschriften, welche über die Aufbewahrung und das Hintragen des Krankenöls, über die kirchliche Kleidung (Superpelliceum und Stola) und über die Weise der Spendung der heiligen Oelung bestehen.

5. Hat der Kranke die sämmtlichen Sterbesacramente empfangen, so erübrigt noch, daß der Priester ihm die General-Absolution spende. Er unterrichte ihn kurz über die Bedeutung der General-Absolution und über die Bedingungen ihres Empfanges. Er kann dies mit folgenden Worten thun: „Jetzt will ich dir noch die General-Absolution oder einen besondern Segen unserer heiligen Kirche spenden, womit ein vollkommener Ablaß verbunden ist. Um dieses vollkommenen Ablasses theilhaftig zu werden, mußt du aus Liebe zu Gott deine Sünden bereuen und die Bereitwilligkeit haben, alle deine Leiden und selbst den Tod (oder, will man nach Umständen nicht geradezu „Tod" sagen: „Alles, was Gott dir zuschicken will") mit Geduld und im Geist der Buße zu ertragen. Endlich mußt du den Namen Jesus andächtig anrufen. Ich will

dir das Alles vorbeten: „O Gott, ich liebe Dich aus ganzem Herzen über Alles, weil Du mein bester Vater und größter Wohlthäter, weil Du das höchste Gut bist. Ich bereue aus dieser Liebe zu Dir alle Sünden meines ganzen Lebens, ich will sie niemals wieder begehen. Ich bin bereit, zur Abbüßung meiner Sündenstrafen alle meine Leiden und Alles, was Du über mich verhängen wirst, mit Geduld und Ergebung in Deinen Willen zu ertragen. Gib mir dazu Deine Gnade." Nun sprich andächtig: „Jesus!" Darauf spende man dem Kranken nach Vorschrift die Generalabsolution.

§ 105. Fortsetzung. Der Krankenbesuch.

1. Der Seelsorger glaube nicht, seine Pflicht den Kranken gegenüber gethan zu haben, wenn er sie zum Empfang der Sterbesacramente gehörig disponirt und ihnen dieselbe gespendet hat. Er soll sie auch später besuchen und angemessene Sorge für ihr leibliches und geistiges Wohl tragen. Das ist nicht bloß eine Pflicht der Nächstenliebe (Matth. 25, 43), sondern eine durch das römische und jedes Diöcesan-Rituale, sowie durch Synoden dringend eingeschärfte und von den Moralisten streng geforderte besondere Pflicht der Seelsorge. Der Krankenbesuch ist nützlich und heilsam, sowohl für den Kranken, als auch für den Priester selbst. Der Priester gehe also gern zum Kranken. Wird er gerufen, so erweise er sich stets auch äußerlich bereitwillig und freundlich, möge es ihm auch noch so lästig und ungelegen sein, möge sich die Natur auch noch so sehr sträuben. Ein Vorbild sei ihm der göttliche Heiland, der, vom Hauptmann eingeladen, zu seinem Knecht zu kommen, sogleich das Wort sprach: „Ich werde kommen und ihn heilen." (Matth. 8, 5—7.) Aber auch ungerufen soll er nach Umständen kommen. Es kann dieses eine Pflicht sein solchen Kranken gegenüber, welche die Gefahr nicht einsehen, oder deren nächste Umgebung den Priester zu rufen vernachlässigt, oder ihn sogar fernzuhalten sucht. Alsdann kommt der Priester nicht ungerufen, sondern gerufen von Gott, gerufen von seiner Kirche, gerufen von seiner Pflicht. Ein solcher Schritt kann zuweilen schwer, sehr schwer sein, allein wo eine unsterbliche Seele in Gefahr ist, ewig verloren zu gehen, muß jeder Versuch gemacht werden, dieselbe zu retten.

2. Bei seinem Krankenbesuche beobachte der Priester mehrere Regeln: 1) Er trete gewöhnlich nicht unangemeldet in das Krankenzimmer, besonders bei weiblichen Kranken. 2) Er rede nicht allzu viel zu bloßer Unterhaltung von weltlichen, aber auch nicht allzu viel zur Erbauung von geistlichen Dingen. Es muß jedoch der Besuch einen durchaus religiösen und eines Priesters würdigen Charakter tragen. 3) Er beweise bei jedem Besuch dem Kranken sein Mitleid und theilnehmendes Wohlwollen und suche sich dadurch das Zutrauen und das Herz des Kranken zu gewinnen. 4) Er beobachte eine besondere Eingezogenheit und Wachsamkeit, einen wahrhaft priesterlichen Ernst beim Besuche weiblicher Kranken,

besonders wenn sie noch jung sind. Es kann nach Umständen gut und gerathen sein, nicht ohne Zeugen bei ihnen zu verweilen. 5) Er sehe darauf, daß er durch seinen Besuch dem Kranken nicht lästig werde wegen ungelegener Zeit, zu langen Zuspruchs und Verweilens. Er besuche den Kranken nicht zu selten, aber auch nicht zu häufig. Er bemesse das nach den persönlichen und sachlichen Umständen des Kranken. Gefährlich Erkrankte, Neubekehrte, viel Versuchte besuche er häufig, täglich diejenigen, bei denen der Tod herannaht, mehrmals am Tage diejenigen, welche mit dem Tode ringen. Daß stundenweite Entfernungen oft ein gerechtes Hinderniß für den Krankenbesuch abgeben, ist selbstredend.

3. Der Zweck des Krankenbesuches ist: 1) Tröstung des leidenden Kranken durch Bezeugung seiner Theilnahme, durch freundlichen und religiösen Zuspruch. Der Priester verlasse niemals einen von ihm besuchten Kranken, ohne zu ihm einige Trostworte geredet zu haben. Die Trostworte sind nach der Lage, dem Stand, der Bildung des Kranken einzurichten. Er wird dieserhalb nicht leicht in Verlegenheit kommen. 2) Ermunterung und Anleitung zum Empfang der heiligen Sacramente. Darüber ist bereits § 103 Rede gewesen. 3) Kräftigung des Kranken in den Versuchungen. „Obwohl unser Feind während des ganzen Lebens Gelegenheit sucht und benutzt, unsere Seelen auf jede nur mögliche Weise zu verschlingen, so gibt es doch keine Zeit, wo er alle seine Kräfte und Kunstgriffe mehr dazu anwendet, um uns den Untergang zu bereiten und wenn möglich uns das Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit zu nehmen, als wenn er sieht, daß es mit unserm Leben zu Ende geht." Trident. sess. 14. Doctrina de sacramento extremae unctionis. Der Kranke kann in seiner Krankheit, besonders wenn der Tod naht, die heftigsten Versuchungen zu leiden haben, und der Seelsorger muß ihm dabei mit den nöthigen Schutzmitteln zur Hand sein. Außer dem nach Umständen wiederholten Empfang der heiligen Sacramente ist als ein sehr kräftiges Mittel gegen alle Versuchungen, welcher Art sie auch sein mögen, das beharrliche Gebet anzuwenden. Ein Versuchter, der betet, ist wie ein Krieger mit Wehr und Waffen, er kann dem Feinde siegreich widerstehen. Unterläßt er das Gebet, so ist er wie Einer, der seine Sachen wegwirft und sich gefangen gibt. Daher ermuntere der Seelsorger den Kranken zum Gebet. Das Gebet des Kranken in Versuchungen wird hauptsächlich in kurzen Seufzern zu Gott, in häufiger Anrufung der Namen Jesus und Maria, im inständigsten Flehen, ja, Schreien um Hülfe, im heiligen Kreuzzeichen zu bestehen haben. Auch ein Blick auf das Crucifix, auf das Bild eines Heiligen, das Besprengen mit Weihwasser, priesterlicher Segen und Anwendung anderer Sacramentalien können kräftig gegen Versuchungen wirken. Von den Versuchungen, die sich in der Krankheit und bei herannahendem Tode leicht einstellen können, sind zu merken: a) Versuchungen gegen den Glauben. Diese können bei solchen Christen vorkommen,

deren Glaube auch in gesunden Tagen schwach war, oder die in Gleichgültigkeit dahingelebt, oder auf ihr eigenes Urtheil viel gebaut haben, dann bei Personen, die zu den gebildeten Ständen, oder zu den eigentlichen Gelehrten gehören. Man ermahne einen solchen Kranken, daß er sich nicht in Grübeleien, oder in allerlei gelehrte Begründung des Glaubens einlasse, sondern nur einfach mit der ganzen Kraft seines Willens und demüthiger Unterwerfung erkläre: „Ich glaube Alles, was meine heilige unfehlbare Kirche lehrt; in diesem Glauben will ich leben und sterben", oder daß er seinen Geist von den Zweifeln ablenke durch Beschäftigung mit andern Dingen und daß er um die Befestigung des Glaubens bitte. b) Versuchungen zur Verzweiflung. Diese können besonders bei solchen eintreten, welche im vergangenen Leben Gott mit vielen schweren Sünden beleidigt haben. Es werden dem Priester Trostgründe und Wahrheiten genug zur Hand sein, um solchen Versuchungen entgegenzutreten. Es sind dieses Gottes unergründliche Barmherzigkeit, die unendlich größer ist, als unsere Bosheit, Christi Verdienste, die Wirkungen der heiligen Sacramente, die göttlichen Verheißungen, die Fürbitte der seligsten Jungfrau Maria, Beispiele aus der heiligen Schrift (Manasses, Schächer am Kreuze) und dem Leben der Heiligen. c) Zu großes Selbstvertrauen wegen seiner Verdienste. Der Priester stelle dem also Versuchten vor, daß wir, nachdem wir Alles gethan haben, was uns geboten ist, sagen müssen: „Wir sind unnütze Knechte, was wir thun mußten, das haben wir gethan." (Luk. 17,10); daß Niemand wisse, ob er der Liebe oder des Hasses würdig sei (Eccles. 9, 1.), daß wir unser Heil mit Furcht und Zittern wirken müssen (Philipp. 2. 12.). d) Anhhänglichkeit an die Welt, besonders bei solchen Kranken, deren äußere Lage in der Welt eine glückliche war. Der Priester muß solche Kranke erinnern an die Vergänglichkeit und Unzulänglichkeit alles Irdischen und sie hinweisen auf den Himmel, wo kein Tod, kein Schmerz, keine Trennung mehr sein wird, wo ewige Zufriedenheit und Seligkeit herrscht. e) Am gewöhnlichsten und häufigsten werden Kranke von der Versuchung zur Ungeduld angefochten werden, besonders wenn die Krankheit lange anhält, oder mit großen Schmerzen verbunden ist. Hier wird der Seelsorger mit überzeugender Kraft und Innigkeit reden von der göttlichen Fürsichtigkeit, die aus der weisesten und heiligsten Absicht die Leiden schickt, von der Treue Gottes, der uns nicht über unsere Kräfte versucht werden läßt (1. Kor. 10, 13.), von den kostbaren Wirkungen der mit Geduld ertragenen Leiden, als da sind Vermehrung der himmlischen Glorie, Abbüßung der zeitlichen Sündenstrafen und Abkürzung des Fegfeuers, Befestigung in der Gnade. Er wird dem Kranken mit lebhaften Worten das Beispiel des leidenden Heilandes, der schmerzhaften Mutter Gottes, der heiligen Martyrer und überhaupt der Heiligen anführen; er wird ihn ermahnen, daß er viel und inständig zu Gott um Geduld flehe.

Es ist für den Seelsorger eine Pflicht der Liebe, daß er dem schwer versuchten Kranken oder Sterbenden auch durch sein Gebet zu Hülfe komme, ja, er wird täglich für alle Kranken, insbesondere für die sehr leidenden und versuchten in seiner Gemeinde beten; er wird in außergewöhnlichen Fällen auch zu außergewöhnlichen Schutz- und Hülfsmitteln für den Kranken die Zuflucht nehmen. (Jak. 5, 16.)

4) Vorbereitung zum Tode. Tritt beim Kranken die Genesung ein, so erinnere ihn der Seelsorger an die Pflicht, Gott für das Geschenk des Lebens zu danken. Dieser Dank soll sich nicht in bloßen Worten und Gefühlen, sondern hauptsächlich durch die That erweisen. Er soll sich kräftig vornehmen, die Unordnungen und Fehler seines bisherigen Lebens zu bessern, Gott eifriger und treuer zu dienen und würdige Früchte der Buße zu bringen. Insbesondere soll er der Absicht Gottes vollkommen entsprechen, weshalb er ihm die Krankheit geschickt hat, und soll Gott deshalb um seine erleuchtende und kräftigende Gnade bitten. Das Rit. Romanum mahnt dazu, daß der genesende Kranke baldmöglichst zur Kirche gehe, um Gott hier seinen schuldigen Dank abzustatten und die heiligen Sacramente zu empfangen.

Wird aber statt der Genesung über kurz oder lang der Tod eintreten, so hüte sich der Seelsorger, sowohl dem Kranken Hoffnung auf Genesung zu geben, als auch ihm die Hoffnung zu nehmen oder den Tod anzukündigen. Im ersteren Falle würde er sich gegen die Wahrheit verfehlen, im anderen gegen die Klugheit und Liebe. Ob und in welcher Weise man dem Kranken die Gefahr und Sicherheit des Todes ankündigen soll, hängt von dessen moralischem oder physischen Zustand ab. Die bereitwillige Annahme des Todes, der vertrauensvolle, muthige Anblick des Todes ist eine große That und wirkt Sühnung der Sündenstrafen und ein großes Verdienst für die Ewigkeit; ja, für sehr fromme und heilige Personen ist der Tod ein Engel des Friedens, der die sehnende Seele aus diesem irdischen Jammerthal in die Seligkeit des Himmels führt und die letzte Scheidewand zwischen Gott und der Seele zerbricht. Aber für viele Menschen hat der Tod seine Schrecken, und nicht alle haben Kraft genug, dieselben zu tragen. Daher hat Gott einem jeden Menschen die Stunde seines Todes verborgen und läßt bei den meisten Menschen den nahen oder nächsten Tod als noch fern erscheinen. Dadurch bewahrt Gott den Menschen vor manchen Versuchungen und erleichtert ihm das Sterben. Daher soll auch der Seelsorger dem Kranken nur in seltenen Fällen den Tod geradezu ankündigen. Es kann dieses angezeigt erscheinen bei sehr frommen Personen, die gern sterben, oder bei unbußfertigen Sündern, die sich nicht bekehren wollen. In den meisten andern Fällen ist es gerathen, den Kranken indirect auf den Tod vorzubereiten. Die allererste Bedingung eines guten Todes ist der Gnadenstand. Der Seelsorger darf nicht ruhig sein, bis er die moralische Sicherheit gewonnen hat, daß der gefährlich Erkrankte im Stande der heiligmachenden Gnade ist.

Seine weitere Aufgabe ist dann, daß er in diesem Stande bis an seinen Tod erhalten bleibe und daß er die noch übrige Zeit treu für die Ewigkeit benutze, nämlich zur Abbüßung seiner Sünden und zur Vermehrung seiner Verdienste. Befindet sich das Seelenheil des Kranken in guter Ordnung, so kann er auch noch zeitliche Angelegenheiten zu ordnen haben, theils um Pflichten der Gerechtigkeit zu erfüllen, theils um Zweifeln, Unordnungen und Streitigkeiten nach seinem Tode vorzubeugen, theils um durch eine gute Disposition über seine zeitlichen Güter sich Verdienste für die Ewigkeit zu erwerben. Es kann daher gerathen oder Pflicht sein, ein Testament zu machen. An diese und ähnliche Dinge hat nach Umständen der Seelsorger den Kranken zu erinnern, sich dabei aber sehr zu hüten, daß er sich auf eine ungehörige Weise in die Regelung der zeitlichen Angelegenheiten und in die letzte testamentarische Willensverfügung des Kranken mische.

§ 106. Schluß. Beistand der Sterbenden.

1. Der Seelsorger begnüge sich nicht damit, den Kranken zum Tode gut vorbereitet zu haben, er stehe ihm auch in seinen letzten Stunden bei. 1) Er sehe zu, ob er ihn noch einmal durch die heilige Wegzehrung für die Reise in die Ewigkeit stärken könne, oder ob es angemessen sei, ihm nochmals oder mehrmals die Absolution zu ertheilen. Er nehme dann jedesmal mit ihm eine kurze Beicht vor, lasse ihn Reue und Leid erwecken, eine sehr kleine Buße verrichten und spende ihm dann die Absolution. Dieses kann bei einem Sterbenden zu wiederholten Malen nach kürzern oder längern Zwischenräumen geschehen; wie oft, das hängt von dem moralischen Zustande des Kranken und von den Versuchungen ab, die ihn bedrängen. Dieses soll zur Sicherung des Gnadenstandes, zur größern Reinigung der Seele, zur Vermehrung der Gnade und zur Verminderung der Strafen des Fegfeuers dienen. Hat den Sterbenden aber die Besinnung verlassen, so ertheile er ihm ab und zu die bedingte Absolution, vornehmlich dann, wenn derselbe in den letzten Zügen liegt. So nach Lig. Prax. confess. n. 276. Scavini III, 367. Gury, Casus conscient. II, n. 719. 2) Er besprenge den Sterbenden öfter mit Weihwasser, er gebe ihm den priesterlichen Segen. 3) Er sage ihm von Zeit zu Zeit einige kräftige Worte des Trostes und nehme mit ihm passende Tugenderweckungen vor, als Acte des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, der Reue, der Demuth, der Ergebung in den Willen Gottes, der Betheuerung, im Leben und Sterben Gott angehören zu wollen u. dergl. Alles dieses muß kurz, langsam, mit Pause und andachtsvoll geschehen. 4) Naht dann der Tod, so nehme der Priester die Commendatio animae vor, wozu er die Formel in jedem Brevier und Krankenbuche findet. Er bete sie lateinisch, denn das Rit. Roman. enthält nicht die geringste Andeutung, daß sie auch in der Vulgärsprache gesprochen werden könne. Es ist die lateinische Sprache auch aus dem Grunde hier

vorzuziehen, weil der Sterbende durch manche darin vorkommende Ausdrücke leicht erschreckt werden könne. Dabei kann er auch von Zeit zu Zeit dem Sterbenden, falls derselbe seiner Sinne noch mächtig ist, einige kurze Tugenderweckungen vorbeten, oder die Namen Jesus, Maria und Joseph vorsagen. Nach Vollendung der Commendatio kann er noch mit den Anwesenden für den Sterbenden beten. Es eignen sich dazu Litaneien, Vater unser, Rosenkranzgebet oder Sterbegebete, welche man gewöhnlich in Gebetbüchern findet. Wenn eben möglich, verlasse der Priester den Sterbenden nicht eher, als bis er verschieden ist.

2. Nach dem Verscheiden spreche er das Subvenite etc. und bete mit den Umstehenden noch einige Vater unser für die abgeschiedene Seele. Dann besprenge er die Leiche mit Weihwasser, tröste mit einigen theilnehmenden und beruhigenden Worten die Angehörigen und lasse dann ihren Thränen freien Lauf. Eine schöne Sitte ist es, das Verscheiden einer Seele durch Läuten mit der Todtenglocke den übrigen Gläubigen anzuzeigen und sie dadurch zur Fürbitte für dieselbe zu ermahnen. Auch ist es sehr löblich, wenn die Nachbarn im Sterbehause sich versammeln und für den Verstorbenen beten, oder bei der Leiche Wache halten. Doch können hierbei Mißbräuche vorkommen, denen mit Ernst muß entgegengetreten werden. Bei der Leiche brenne ein Licht, man gebe ihr ein Crucifix in die Hände, oder lege dieselben kreuzweise über einander und besprenge die Leiche zuweilen mit Weihwasser.

Dritter Theil.

Pönitenten, welche nach zufälligen Verhältnissen verschieden sind.

§ 107. 1) Pönitenten, welche eine fremde Sprache reden. 2) Welche zur katholischen Kirche zurückkehren.

1. Jemand, der eine dem Beichtvater fremde Sprache redet, ist nicht verpflichtet, durch einen Dolmetscher zu beichten. Lig. lib. 6, n. 479 et 494. Scavini III, n. 326, 4. Ist ein solcher zu haben und will er sich desselben bedienen, so lasse der Beichtvater ihn durch dessen Vermittlung eine vollständige Beicht ablegen und gebe ihm auf dem nämlichen Wege die nöthigen Belehrungen. Ist er dazu aber nicht bereit, so kann er vielleicht durch Zeichen einiges Specielle andeuten, oder falls dieses nicht möglich, sich im Allgemeinen als Sünder bekennen, der seine Sünden bereut und die Lossprechung wünscht, worauf der Priester ihn absolviren soll. Oder kann er durch den Dolmetscher die eine oder andere Sünde, deren er sich nicht schämt, offenbaren mit dem

Willen, die übrigen schweren Sünden in nächster Beicht vollständig zu bekennen. Der Dolmetscher ist ebenso, wie der Beichtvater, zum Beichtsiegel verpflichtet. Scavini l. c. Gury II. n. 504. Casus cons. II, n. 478 et 479. Solches soll aber nur in der Noth geschehen, nämlich wegen des Gebots der österlichen Communion, oder wegen der Todesgefahr, oder weil er sich im Zustand einer Todsünde befindet und nicht sobald einen seiner Sprache kundigen Beichtvater finden kann. Reuter n. 196.

2. Convertiten. Meldet sich ein erwachsener Nichtkatholik zum Uebertritt in die katholische Kirche, so mache der Priester in den gewöhnlichen Fällen keine besondern Schwierigkeiten für die Annahme zum Unterricht. Nur bei Juden und bei moralisch verkommenen Personen gebrauche er eine besondere Vorsicht und sei von vornherein etwas mißtrauisch. Er nehme mit erstern eine strenge Prüfung vor und verlange von letztern Besserung ihres Lebens und Entsagung ihrer Leidenschaft. Er nehme einen Convertenden stets freundlich auf, frage ihn, aus welchen Gründen er seine bisherige Religion ändern wolle und auf welche Weise er zu diesem Entschluß gekommen sei. Liegt kein vernünftiger Grund zum Argwohn vor, so beginne er den Unterricht und gebe dem Katechumenen die nöthigen sittlich-religiösen Verhaltungsregeln. Er halte ihn an zur täglichen Verrichtung der für einen Katholiken üblichen Gebete, zur Anhörung der heiligen Messe an Sonntagen und nach Umständen auch an Werktagen, zur Anhörung der Predigt und des christlichen Unterrichts, zur Beobachtung der Abstinenz und der kirchlichen Fasten, und zu andern passenden Uebungen und guten Werken. Für den Unterricht kann er den gewöhnlichen Diöcesan-Katechismus zu Grunde legen. Er nehme vorzüglich Rücksicht auf die Unterscheidungslehren und auf solche Wahrheiten, in welchen derselbe wenig unterrichtet ist. Wichtig ist die Erklärung des Vater unser und des Ave Maria, des apostolischen Glaubensbekenntnisses, der nothwendigsten Glaubensstücke, der zehn Gebote Gottes und der fünf Gebote der Kirche. Die Dauer des Unterrichts hängt ab von der Bildung, dem Talent, dem Fleiß und der moralischen Verfassung des Katechumenen und von andern Umständen. Während des Unterrichts prüfe er die Gesinnung und Absicht desselben. Mochte anfangs eine unlautere Absicht zu Grunde liegen, zeitliche Rücksichten oder noch Schlimmeres, im Verlauf des Unterrichts kann durch die Gnade Gottes eine Läuterung und Besserung eintreten. Findet er ihn hinreichend unterrichtet und hat er ihn sorgfältig geprüft, so mache er darüber die nöthige Anzeige beim Bischof und bitte um die Vollmacht, denselben zum katholischen Glaubensbekenntniß zuzulassen, ihn, wenn nöthig, bedingungsweise zu taufen, ihn von der haeresis zu absolviren und eben damit in die katholische Kirche aufzunehmen. Für die betreffende Anzeige und das Gesuch an den Bischof und für sein weiteres Vorgehen berücksichtige er die Entscheidung, welche die S. Congregatio

Inquisitionis unterm 20. Juli 1859 hinsichtlich der Taufe und der Aufnahme der Convertenden getroffen hat, nämlich:

In conversione haereticorum inquirendum est primo de validitate baptismi in haeresi suscepti. Instituto igitur diligenti examine, si compertum fuerit, aut nullum, aut nulliter collatum, baptizandi erunt absolute. Si autem investigatione peracta, adhuc probabile dubium de baptismi validitate supersit, tunc sub conditione iteratur. Demum si constiterit, validum fuisse, recipiendi erunt tantummodo ad abjurationem seu professionem fidei. Triplex igitur in conciliandis haereticis distinguitur methodus:

1. Si baptismus absolute conferatur, nulla sequitur abjuratio seu absolutio, eo quod omnia abluit sacramentum regenerationis.

2. Si baptismus sit sub conditione iterandus, hoc ordine procedendum erit:

a) abjuratio seu fidei professio,

b) baptismus conditionatus,

c) confessio sacramentalis cum absolutione conditionata.

3. Quando denique validum judicatum fuerit baptisma, sola recipitur abjuratio seu fidei professio, quam absolutio a censuris sequitur.

3. In den beiden letzten in dieser Entscheidung gedachten Fällen halte er sich dann genau an die bei Gewährung seines Gesuches ertheilte weitere Instruction, oder an den in seiner Diöcese vorgeschriebenen Ritus. Er nehme dann die Professio fidei (mit Hinzuziehung von zwei Zeugen), wenn nöthig die bedingte Taufe nach dem Ritus des baptismus adultorum, die Absolutio ab excommunicatione in foro exteriori vor (wobei die denudatio und percussio gewöhnlich wegfallen können), worauf die sacramentale Beicht folgt, in welcher der Pönitent pro foro interiori mit der gewöhnlichen Absolutionsformel losgesprochen wird. Rituale Roman.

Der Priester mag den feierlichen Act der Aufnahme mit einem Gebete, z. B. Veni Creator Spiritus und den betreffenden Versikeln und der Oration beginnen, und mit einer kurzen Anrede an den Convertiten und einem Dankgebete, wie Te Deum laudamus schließen. Vgl. Scavini IV, n. 213. Schneider, Manuale sacerdotum pag. 647 (edit. VIII).

4. Hinsichtlich der von dem Convertiten abzulegenden Beicht über die Sünden seines vergangenen Lebens hat man die Frage aufgeworfen, ob derselbe, im Falle die Taufe bedingungsweise an ihm wiederholt worden ist, auch verpflichtet sei, diese Sünden vollständig zu beichten. Man urtheilt nämlich also: Ist die Taufe bedingungsweise wiederholt worden, so lag ein begründeter Zweifel über die Gültigkeit der ersten Taufe vor. Da nun die vor der Taufe begangenen Sünden der Schlüsselgewalt der Kirche nicht unterworfen sind, so ist im genannten Falle die Pflicht, diese Sünden zu beichten, eine zweifelhafte. Eine zweifelhafte Pflicht ist aber gar keine Pflicht, also ist ein solcher Wiedergetaufter nicht verpflichtet, alle früheren Sünden zu beichten; er mag zur Sicherheit die eine oder andere dem Priester beichten und dann die

bedingte Lossprechung empfangen. Diese Meinung würde in dem Falle eine praktische Bedeutung erhalten, wo ein solcher Convertit sich zum Bekenntniß seiner vor der Wiedertaufe begangenen Sünden ungern verstehen möchte. Sie galt ebenso, wie die entgegengesetzte bei Gury (II, n. 419 Casus consc. II, n. 424) als probabel, letztere aber wurde für die Praxis empfohlen. Ueber beide Meinungen wurde seiner Zeit von den katholischen Priestern in England discutirt wegen des besondern Interesses, welches dieselben wegen der vielen Uebertritte gerade in diesem Lande hatten. Der Erzbischof von Westminster und die englischen Bischöfe wandten sich deshalb an den apostolischen Stuhl und legten folgende Fragen vor: An debeat juxta Synodi provincialis decretum a. S. Sede probatum confessio sacramentalis a neo-conversis in Anglia exigi et an ea debeat esse integra? Beide Fragen wurden von der S. Officii Congregatio unterm 17. December 1868 bejaht, und diese Entscheidung wurde vom Papst bestätigt. Bei dieser Entscheidung wurde auf ein früheres Decret vom 17. Juni 1715 hingewiesen, wo in einem speciellen Falle bezüglich eines convertirten lutherischen Predigers Carl Wippermann aus Rostock auf gleiche Weise entschieden worden ist. Man darf also die entgegengesetzte Meinung nicht mehr als probabel bezeichnen. Siehe darüber Scavini IV. n. 214. Münster. Pastoral-Blatt 1869, S. 21 f.

Nachdem also der Convertit das Glaubensbekenntniß abgelegt und bedingungsweise die Taufe wieder empfangen hat, hat er eine Generalbeicht abzulegen. Selbstredend wird der Beichtvater ihm hierbei nachzuhelfen, er wird durch geeignete Fragen auch die materielle Integrität desselben zu sichern und durch Ermahnung, Belehrung und Zuspruch die Reue zu erwecken oder zu verstärken haben. Er lege ihm dann eine nicht schwere Buße auf und ertheile ihm mit der gewöhnlichen Formel die Absolution, bedingter Weise aber dann, wenn die Taufe vorher wiederholt worden ist. Auf die Beicht folgt dann entweder gleich (am folgenden Tage) oder später die heilige Communion.

5. Befindet sich ein Nichtkatholik in Todesgefahr, oder ist er bereits dem Tode nahe und wünscht er, in den Schooß der Kirche aufgenommen zu werden, so beschränke sich der Seelsorger auf die allernothwendigste Belehrung und lasse dann den Convertirenden vor zwei Zeugen seine Willensmeinung erklären. Kann der Seelsorger nicht mehr bei seinem Bischof um die nöthigen Vollmachten einkommen, so sind sie ihm wegen des articulus mortis von selbst gegeben. Kann die Ablegung des Glaubensbekenntnisses und die feierliche Absolutio ab haeresi in foro externo nicht wohl statthaben, so lege der Kranke vor zwei Zeugen nur das einfache apostolische Glaubensbekenntniß ab, oder betheuere einfach, daß er Alles glaube, was die katholische Kirche lehrt.*) Dann spreche er ihn in weniger

*) Anmerkung. Es ist wegen der Ermöglichung des katholischen Begräbnisses und aus andern Gründen sehr gerathen, über diesen Act des Uebertritts zur katholischen Kirche ein von dem Kranken selbst und den Zeugen, oder wenigstens von letztern zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen.

feierlicher Weise in foro externo von der Häresie los, höre ihm die Beicht und gebe ihm nach aufgelegter leichter Buße mit der gewöhnlichen Formel die Absolution. Hat er gar keine Zeit mehr zu verlieren, so kann er das Ganze durch die sacramentale Absolution abmachen. Dann spende er dem Convertiten nach ertheilter kurzer Belehrung das Viaticum*) und die heilige Oelung und ertheile ihm schließlich die Generalabsolution. Ist die Gültigkeit der Taufe zu beanstanden, so muß vorher die Taufe bedingungsweise wiederholt werden und zwar nach Weise des baptismus ex necessitate. Er berichte dann über den Fall an seine geistliche Behörde. Vgl. Münster. Pastoralblatt 1869 S. 35 f.

6. Den Convertiten wende der Seelsorger, ähnlich wie den Neubekehrten, eine besondere Liebe und Sorgfalt zu. Siehe § 72, n. 4. Er halte sie an zum regelmäßigen Empfang der heiligen Sacramente, zum auferbaulichen Wandel, zur Arbeitsamkeit und Berufstreue. Er veranlasse sie zum häufigen Besuch, gebe ihnen noch ab und zu einige Belehrungen und Ermahnungen, oder setze nach Umständen den Unterricht einstweilen fort, um das Lückenhafte in ihren religiösen Kenntnissen zu ergänzen. Manche Convertiten sind zu einem übermäßigen Eifer geneigt oder für überschwengliche Gefühle empfänglich. Diese müssen in den Schranken der Mäßigung gehalten und recht weise behandelt werden. Geschieht dieses, so können sie etwas Großes werden und Tüchtiges leisten. Gewöhnlich stellt man aber an Convertiten zu hohe Anforderungen und hegt von ihnen zu große Erwartungen. Man meint, mit ihrer Conversion müßten sie sogleich vollkommene Personen geworden sein, an denen keine Makel mehr haftet, man setzt bei ihnen voraus, was die Apostel erst mit der Sendung des heiligen Geistes erlangten und die meisten Christen erst nach langem Arbeiten und Ringen erreichen können, nämlich eine fast vollendete Tugend und Heiligkeit. Was man bei den gewöhnlichen Katholiken entschuldigt, wird bei ihnen streng censurirt. Man sei daher gerecht in seinem Urtheil und milde in seinen Anforderungen an Convertiten, man sei zufrieden, wenn sie treu ihre Religionspflichten erfüllen, sittlich leben und einen guten Willen und Eifer an den Tag legen. Sie werden dann mit der Gnade Gottes schon weiter kommen und viele Katholiken beschämen. Es kann aber auch der Fall eintreten, daß ein Convertit später auf Abwege geräth, in schwere Sünden fällt und Aergerniß gibt. Eine Convertitin z. B. kann entehrt werden. Das ist traurig, sehr traurig, aber der Seelsorger verzage nicht und bedauere es nicht, daß eine solche Person in die katholische Kirche aufgenommen worden ist. Gerade in dieser Kirche ist ihr ja das Mittel für ihr ewiges Heil gegeben, gerade durch sie kann das verirrte Schaf zur Heerde zurückgeführt

---

*) Anmerkung. Sollte aus wichtigen Gründen die öffentliche Uebertragung des allerheiligsten Sacraments nicht ausgeführt werden können, so dürfte der Seelsorger dem Convertiten dasselbe secreto bringen. Gury II, n. 305.

werden. Ist diese Person vom Falle wieder aufgestanden, so wird sie vielleicht beharrlich sein. Sehr schlimm stände es mit einem Convertiten, wenn er zur Häresie zurückkehrte. Solche Beispiele der traurigsten Art kommen vor. Wir denken an den bekannten Historiker Gibbon, der in Folge der Lectüre von Bossuet und Parson 1753 katholisch wurde, aber in Folge des Unwillens seines Vaters und vom reformirten Prediger Pavillard in Lausanne bearbeitet zur Ketzerei zurückkehrte. Vergl. über diese Materie Münster. Pastoralblatt 1869, S. 45 ff.

§ 108. 3) Gefangene. 4) Zum Tode Verurtheilte.

1. In der Ausübung der Seelsorge an Personen, welche wegen Vergehen und Verbrechen durch öffentlichen Richterspruch zum Gefängniß verurtheilt sind, beachte der Priester das Beispiel unsers göttlichen Heilandes, der mit Zöllnern und Sündern umging, von dem durch den Propheten Isaias geweissagt war, daß er das zerknickte Rohr nicht zerbrechen und den glimmenden Docht nicht auslöschen werde (Matth. 12, 20), der da zu den murrenden Pharisäern die Worte sprach: „Die Gesunden bedürfen des Arztes nicht, sondern die Kranken. Ich bin nicht gekommen, die Gerechten, sondern die Sünder zur Buße zu rufen." (Luk. 5, 31 f.) Er wende also diesen unglücklichen Personen eine um so größere Liebe und Sorgfalt zu, als sie von der Welt meist verachtet und verlassen sind. Seine schöne Aufgabe ist, sie zum reumüthigen sacramentalen Bekenntniß ihrer Schuld zu vermögen, die sie vielleicht vor dem weltlichen Gericht abgeleugnet, oder nicht nach ihrer wahren Größe dargelegt haben, sie zu bessern und sie aus der Gefangenschaft der Leidenschaft und Sünde zu der Freiheit der Kinder Gottes zu erheben. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß die Seelsorge der Gefangenen ihre großen und vielseitigen Schwierigkeiten hat. Es bedarf daher der damit betraute Priester großer Pastoralklugheit, himmlischer Weisheit, mehr als gewöhnlicher Geistesstärke und ausdauernder Geduld.

2. Der Seelsorger gewinne sich zunächst das Vertrauen des Gefangenen. Er behandle ihn daher mit ungezwungener Freundlichkeit und Liebe, ignorire in seinem Verkehr mit ihm gänzlich sein Verbrechen, beweise ihm seine aufrichtige Werthschätzung, indem er ja in dem größten Verbrecher das Ebenbild Gottes, den Erlösten Jesu Christi, einen zum Himmel berufenen und vielleicht auch auserwählten Bürger erkennen muß. Er bezeuge ihm, daß er nichts Anderes, als sein wahres Wohl, Versöhnung mit Gott, Frieden des Herzens, geistige Freiheit, sein zeitliches und ewiges Glück beabsichtige. Er bringe ihn zu der festen Ueberzeugung, daß er als Priester nicht nur hinsichtlich dessen, was ihm in der sacramentalischen Beicht geoffenbart werde, das strengste Stillschweigen beobachten müsse, sondern auch daß von Allem, was in ihrem seelsorglichen Verkehr verhandelt werde, nicht der geringste

nachtheilige Gebrauch gemacht werde, daß er also immer mit der größten Offenheit sowohl in, als außer der Beicht mit ihm reden könne. So sehr sich aber der Seelsorger bemühen muß, das Vertrauen des Sträflings zu erwerben, so mißtrauisch oder so vorsichtig muß er in vielen Fällen zu Werke gehen. Denn er hat es ja oft mit Personen zu thun, welche in die Schliche und Tücke des verdorbenen menschlichen Herzens eingeweiht sind, welche ihre Verbrechen lange Zeit verheimlicht, vielleicht bis zu ihrer Ueberführung abgeleugnet, vielleicht auch dann noch nicht eingestanden haben, welche entweder durch ihre erheuchelte Besserung, oder durch die Betheuerung der Unschuld oder ihrer geringen Schuld beim Seelsorger oder durch seine vermeintliche Vermittlung etwas zu erreichen hoffen. Die größte Vorsicht muß aber angewendet werden, wenn die eines Verbrechens angeklagte Person sich noch in Untersuchung befindet und ihr Verbrechen noch nicht eingestanden hat. Sie wird dann nicht leicht in einer solchen Verfassung sein, daß sie ein reumüthiges aufrichtiges Bekenntniß ihrer Sünden ablegen und die Lossprechung empfangen kann. Daher beobachte der Seelsorger in solchem Falle eine kluge Zurückhaltung und übereile sich nicht; es könnte die Beicht wegen Mangels der Reue und der Integrität leicht eine sacrilegische werden.

3. Das Erste, was der Seelsorger bei einem Sträfling zu erzielen hat, ist eine aufrichtige, gründliche Bekehrung. Dieses Ziel wird er erreicht haben, wenn er denselben zu einer gültigen Beicht gebracht hat. Denn dann sind die begangenen Sünden wahrhaft bereut, der Wille ist von der Sünde abgelöst und dem Guten wieder zugewendet, der Mensch ist mit Gott versöhnt. Um dem Sträfling zu einer solchen Beicht behülflich zu sein, gebe er ihm die nöthigen Belehrungen, ermahne ihn zum Gebet, leite ihn an zur öftern Erweckung der Reue und höre ihm, wenn er ihn genugsam vorbereitet findet, die Beicht. In den meisten Fällen wird eine Generalbeicht nothwendig oder sehr heilsam sein. Der Seelsorger gebe ihm hierfür die nöthige Belehrung und Anleitung. Erst dann, wenn er durch dieses Reinigungs- und Heilmittel unserer Religion von der Schuld frei und von der tödtlichen Wunde geheilt worden ist, kann eine wahre Besserung des Lebens und Beharrlichkeit in der Tugend erreicht werden. Der Seelsorger hat viel gewonnen, wenn er sich der Zuversicht hingeben kann, daß der Sträfling im Stande der Gnade, also ein Freund, Liebling und Kind Gottes ist.

Die weitere Aufgabe des Seelsorgers ist diese, daß der Sträfling den Geist der Bußfertigkeit bewahre, den Versuchungen nicht unterliege, Geduld übe und in der Tugend befestigt werde und voranschreite. Er leite ihn also an, daß er seine von der weltlichen Obrigkeit verhängte Strafe zur Abbüßung seiner Sünden mit Geduld ertrage; er stelle ihm vor, daß er diese Strafe als ein Zuchtmittel in der Hand Gottes zur Besserung und Reinigung seines Lebens, ja sogar als eine besondere Gnade Gottes

ansehen müsse; er ermahne ihn zur eifrigen Uebung des Gebetes, wozu ihm ja in der Einsamkeit des Gefängnisses und während mancher freien Zeit schöne Gelegenheit geboten wird; er empfehle ihm dringend den öftern Empfang der heiligen Sacramente als das kräftigste Mittel zur Beharrlichkeit.

Der Gefangene kann von heftigen Versuchungen angegriffen und muß dagegen vom Seelsorger gewaffnet und geschützt werden. Am häufigsten werden sich Versuchungen zur Unkeuschheit mit sich selbst, zur Ungeduld wegen des langen Entbehrens der Freiheit, zum Haß gegen die Ankläger und Richter einstellen. Der Seelsorger wird wissen, auf welche Weise er solchen Versuchungen begegnen muß. Sehr gefährlich für die Eingekerkerten kann auch das Zusammenleben mit andern Verbrechern werden, theils durch Mittheilung ihrer Listen und Handlungen, theils durch das böse Beispiel und die verführerischen Reden, theils durch Anleitung und Verführung zum Bösen selbst. Der Seelsorger muß Alles aufbieten, um solche widrige Einflüsse unschädlich zu machen.

Uebrigens lasse sich der Seelsorger der Gefangenen nicht in Sachen ein, die nicht in das Bereich der Seelsorge gehören; er unterhalte sich auch nicht mit ihnen über das richterliche Verfahren, über die dabei betheiligten Personen und über das Urtheil, sondern er beobachte in allen solchen Dingen eine weise Vorsicht und Zurückhaltung. In Allem ist aber ein sehr kluges und tactvolles Benehmen gegen das sämmtliche Beamtenpersonal des Gefängnisses geboten.

4. Eine besondere Sorge wende er denjenigen zu, welche zu lebenslänglicher Haft verurtheilt sind. Seine Aufgabe wird sein, solche in bußfertiger Gesinnung zu erhalten, sie in der Geduld und in der demüthigen Unterwerfung unter Gottes Willen zu befestigen, so daß sie sich mit ihrem Schicksal befreunden und selbst im Kerker zu einer gewissen Zufriedenheit mit ihrer Lage gelangen. Er kann sie zu Zeiten auf jenen feurigen und qualvollen Kerker hinweisen, aus welchem keine Erlösung zu hoffen ist, und in Vergleich zu welchem die gegenwärtige Einkerkerung ein reinigendes Fegfeuer ist, um nach dieser kurzen Lebensdauer recht bald in den Himmel aufgenommen zu werden. Er kann sie auch mit großem Nutzen hinweisen auf so viele vollkommene Männer und Jungfrauen, welche aus Liebe zu Gott freiwillig ihre Freiheit zum Opfer gebracht, für ihr ganzes Leben der Welt entsagt und sich an die einsame Klosterzelle gebunden haben; er kann ihnen vorstellen, wie sie durch ihre lebenslängliche Haft unzähligen Gefahren und Versuchungen zur Sünde entrissen sind und wie sie vielleicht nach Gottes Vorherwissen nur auf diesem Wege ihr Heil in Sicherheit bringen können.

5. Die Wichtigkeit und auch die Schwierigkeit der Seelsorge steigert sich auf's Höchste, wenn der Gefangene ein zum Tode verurtheilter Verbrecher ist, und ohne Hoffnung auf Begnadigung seine Tage gezählt sind. Es gilt nun, die Seele mit

Gott zu versöhnen und sie in die andere Welt glücklich hinüberzuleiten. Ist dem Verbrecher das Todesurtheil verkündigt und die Aussicht auf Begnadigung abgeschnitten, so trete der Seelsorger zu ihm herein, bezeuge ihm seine aufrichtige Liebe und Theilnahme und biete ihm mit aller Freundlichkeit seine seelsorglichen Dienste an. Er stelle ihm entweder sogleich, oder bei einem spätern Besuch vor, daß Gott ihm Zeit und Gnade gegeben habe, Buße zu thun, daß er mitten in seinem Sündenleben hätte sterben können, daß Gott seinem sündhaften Leben durch die Gefangenschaft und den Tod Einhalt gethan habe, und daß er den Tod daher als eine Gnade, als einen Beweis der göttlichen Barmherzigkeit aufzufassen habe. Er bereite ihn dann zu einer guten Generalbeicht vor. Hat er ihn dazu vermocht und dieselbe mit ihm glücklich zu Ende gebracht, so kann er die heilige Communion empfangen. Er suche ihn nun bis an den Augenblick seines Todes in der richtigen Gemüthsstimmung zu erhalten. Dazu werden folgende religiöse Acte dienen: Unablässiges Gebet, herzliche Bereuung der Sünden des ganzen Lebens und seiner Verbrechen insbesondere, Wohlwollen gegen Alle, welche in näherer oder entfernterer Weise, als Ankläger, Zeugen, Richter die Ursachen seiner Verurtheilung gewesen sind, die Bereitwilligkeit, seinem Nächsten jegliche pflichtmäßige Genugthuung oder Schadenersatz zu leisten, die Aufopferung seines Lebens an Gott zur Genugthuung für seine Sünden und zum Verdienst für die Ewigkeit, der öftere Hinblick auf Jesum den Gekreuzigten, das Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes und die Verdienste Jesu Christi. Um diese religiösen Uebungen zu fördern oder mit ihm vorzunehmen, besuche er ihn in der bis zur Hinrichtung noch übrigen Zeit sehr häufig, unterhalte sich mit ihm auf eine erbauliche Weise, tröste, ermuthige ihn, bete mit ihm und lasse ihn unter Bereuung und mit Einschluß aller Sünden seines ganzen Lebens mehrmals beichten. Er erforsche sorgfältig, welchen Versuchungen er vorzüglich ausgesetzt ist, ob des Hasses, der Unzufriedenheit mit Gottes Fügung und Anordnung, der Verzweiflung, und sei ihm mit kräftigen Hülfsmitteln zur Hand. Naht endlich der verhängnißvolle Tag der Hinrichtung, so versehe er ihn mit dem Viaticum. Der zum Tode Verurtheilte darf es auch dann empfangen, wenn er z. B. wegen eiliger Vollstreckung des Todesurtheils oder aus andern Ursachen nicht nüchtern ist. Die heilige Oelung darf ihm bekanntlich nicht gespendet werden, wohl aber die General-Absolution. Der Seelsorger ermuntere dann den Verurtheilten, daß er mit festem Muth, mit großem Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit dem Tode entgegengehe, daß er den Tod mit seinen Schrecken Gott als Opfer weihe zur Genugthuung für seine Sünden und zur Erlangung der himmlischen Glorie, daß er seinen Tod vereinige mit dem Leiden und Tode Jesu Christi.

Auf dem Wege zum Richtplatz begleite er ihn, um ihm bis zum letzten Augenblick seines Lebens beizustehen, er tröste ihn, spreche ihm zu, bete mit ihm, halte ihm das Bild des Gekreuzigten

vor, oder lasse ihn selbst es halten. Er frage ihn, ob er ihm noch etwas aufzutragen habe, ob ihn noch etwas ängstige; er kann ihm nach kurzer Erweckung der Reue nochmals die sacramentalische Lossprechung ertheilen. Naht dann der Augenblick der Hinrichtung, so ermuthige er ihn noch einmal durch einen herzlichen Zuspruch, erwecke mit ihm Glauben, Hoffnung und Liebe, spreche mit ihm ein kleines Gebet und verharre im Gebet für ihn bis an seinen Tod.

6. Was aber ist zu thun, wenn der zum Tode Verurtheilte aus Hartnäckigkeit, oder aus Unglauben, oder aus Verzweiflung sich nicht bekehren und nicht beichten will? In diesem Falle nehme der Seelsorger zuvörderst seine Zuflucht zum Gebet, er selbst bete für ihn und bringe das allerheiligste Meßopfer für ihn dar und lasse Andere für ihn beten. Dann suche er sich mit einer Klugheit und Zudringlichkeit, die ihm die Liebe einflößt, den Zugang zu seinem Herzen zu gewinnen. Vorausgesetzt, daß die Zeit der Hinrichtung nicht drängt, rede er noch nicht gleich beim ersten Besuch von der Beicht, sondern von andern Dingen, welche allmählich zur Beicht vorbereiten können, nämlich vom Tode, den wir Alle erdulden müssen, von der unendlichen Barmherzigkeit Gottes, von der Ewigkeit, von der Hölle und dem Himmel, er weise ihn hin auf den bußfertigen Schächer am Kreuze und dessen glückliches Loos in der Ewigkeit. Er lasse ihn dann eine Zeitlang in Ruhe, damit er über diese Worte nachdenken könne. Später mache er ihm die dringendsten Vorstellungen, an das Heil seiner unsterblichen Seele zu denken, sich nicht unrettbar in's ewige Verderben zu stürzen, die noch übrige Gnadenzeit anzuwenden. Er beschwöre ihn bei dem für ihn vergossenen Blute Jesu Christi, er bitte ihn kniefällig, Erbarmen mit seiner armen Seele zu haben und sich nicht dem Satan zu übergeben. Hilft das Alles nicht, so nehme er einen ernsten, aber keinen barschen Redeton an und verkünde ihm drohend sein furchtbares Schicksal nach seinem Tode, kehre aber bald wieder zur Sanftmuth zurück. Bleibt er bis an den Tag der Hinrichtung verstockt und unbußfertig, so lade er ihn noch am Morgen dieses Tages bittend und drohend zur Buße ein, verlasse ihn auf dem Hingange zum Richtplatze nicht, höre ihm dann noch die Beicht, wenn er sich in den letzten Augenblicken noch dazu verstehen sollte, sonst aber überlasse er betend diese Seele der göttlichen Barmherzigkeit. Vgl. Lig. Prax. conf. n. 108 sq. Reuter n. 240—243. Scavini IV, n. 422. Gollowitz, Pastoral-Theologie (5. Aufl.) Bd. 1, S. 416 ff.

§ 109. 5) Pönitenten, welche eine Genugthuung zu leisten haben.

1. Die Verletzung eines fremden Rechts zieht häufig die Pflicht einer Wiedererstattung, eines Ersatzes, einer Genugthuung nach sich. Eine solche Pflicht kann entstehen durch den ungerechten Besitz fremden Eigenthums, durch strafbar verschuldete Beschädigung des Nächsten am Vermögen, an der Gesundheit und am Leben, durch

ungerechte Betheiligung am Diebstahl oder an Beschädigung, durch Schmälerung der Ehre des Nächsten, durch Aergerniß und Verführung zur Sünde. Die Sünden, welche hier in Betracht kommen, sind Diebstahl und Raub, Betrug, Verletzung eines Contracts, Nichthaltung eines Versprechens, Nichterfüllung einer strengen Rechtspflicht, Verleumdung, Ehrabschneidung, Beleidigung, Verwundung, Verstümmelung und Mord, die fornicatio, das stuprum und adulterium, Verführung. Aus dem Studium der Moral müssen dem Seelsorger die Fälle bekannt sein, in welchen eine restitutio im weitern oder engern Sinne, oder ein Ersatz, oder eine Genugthuung pflichtmäßig ist. Es muß dieses hier als bekannt vorausgesetzt, sonst aber auf die Moral verwiesen werden.

2. Der Seelsorger entscheide bei dem betreffenden Pönitenten nicht nach seinem subjectiven Gefühl, sondern nach den Principien der christlichen Moral, ob und in wie weit eine Pflicht der Restitution oder des Schadenersatzes oder der Genugthuung vorhanden sei. Bestehen unter den Moralisten zwei Meinungen, wovon die eine minder strenge, aber wirklich probable zu Gunsten des Pönitenten spricht, so soll er den Pönitenten auch nicht verpflichten, sondern nach Umständen, z. B. wenn er reich, der Beschädigte aber arm ist, ihm dringend rathen, die Restitution zu leisten. Ist der Fall dem Beichtvater ein zweifelhafter und schwieriger, so soll er nicht sogleich entscheiden, sondern zuerst die Sache reiflich überlegen, die Moraltheologie darüber befragen, oder bei gelehrten und erfahrenen Männern sich Raths erholen, jedoch so, daß das Beichtsiegel dadurch nicht verletzt werden kann. Er überzeuge zunächst den Pönitenten von der Häßlichkeit und Abscheulichkeit der begangenen Sünde und belehre ihn dann über die Pflicht der Genugthuung. Bei dieser Belehrung wird er oft auf Schwierigkeiten stoßen, indem manche Pönitenten durchaus nicht einsehen wollen, daß sie dazu in dem von ihm bezeichneten Maße verpflichtet sind. So z. B., wenn der Schadenersatz einem reichen Menschen zu leisten ist, oder wenn man auf eine listige Weise den Staat betrogen, oder wenn man gestohlene Sachen gekauft, oder Sachen von Personen angenommen hat, welche zum Weggeben derselben durchaus nicht befugt waren (wie Dienstboten, Beamte), oder wenn man nebst der Sache auch das lucrum cessans und das damnum emergens zu ersetzen hat. Noch schwieriger wird es sein, ihn zu der vollkommenen Erfüllung dieser strengen und beschwerlichen Pflicht geneigt zu machen. Deshalb untersuche der Seelsorger sehr genau, ob Ursachen vorhanden seien, welche ihn von der Restitution entweder für eine gewisse Zeit, oder für immer entbinden, und fordere, wenn solche nicht vorhanden sind, mit unerbittlicher Strenge und Festigkeit die Leistung der Restitution. Er stelle dem Pönitenten vor, daß dieselbe eine strenge Pflicht sei, von welcher kein Mensch ihn entbinden könne, daß er keine Vergebung seiner Sünden und keinen Himmel zu hoffen habe, wenn er diese Pflicht nicht erfülle. Will er sich trotzdem zur Erfüllung dieser

Pflicht nicht verstehen, so kann er die Lossprechung nicht empfangen und wäre es auch auf dem Sterbebett. Erklärt er sich aber dazu bereit, und hat der Beichtvater keinen Grund, an der Aufrichtigkeit seines Versprechens zu zweifeln, so ertheile er ihm die Absolution. Dabei dringe er aber auf eine sehr baldige Ausführung der Restitution und lege ihm auf, daß er in der nächsten Beicht ihm Rechenschaft darüber gebe, ob dieselbe wirklich geschehen sei. Hat er dann die Restitution noch nicht geleistet, obwohl er es konnte, so ermahne er ihn nochmals sehr ernst und ertheile ihm wiederum die Absolution. So kann er höchstens bis zum dritten Mal fortfahren; zeigt er sich dann noch säumig, so muß er ihm die Absolution verweigern. Da aber ein Pönitent sehr leicht in der nachträglichen Erfüllung der Restitutionspflicht säumig wird, wenn er die Absolution von seinen Sünden empfangen hat, so ist es im Allgemeinen räthlich, die Absolution bis zur erfolgten Restitution aufzuschieben. Lig. lib. 3, n. 682. Gury II, n. 627. Reuter n. 234. In allen diesen Fällen ist vorausgesetzt, daß es sich um eine große Sache handelt und daß er also unter einer Todsünde zur Restitution verpflichtet ist.

Der Beichtvater kann aber dem Pönitenten die Erfüllung dieser Pflicht in manchen Fällen erleichtern und wird dazu aus christlicher Liebe gern bereit sein. Er kann z. B. die Zurückgabe des fremden Gutes oder des Ersatzes durch seine Hände vermitteln. Er bediene sich dabei aber immer der nöthigen Vorsicht, daß dabei das Beichtsiegel auch indirect nicht verletzt werden könne. Er kann auch in besondern Fällen, wo die Restitution sehr schwierig ist, bei der beschädigten Person um Nachlaß derselben nachsuchen, ja, er kann sogar in ganz besondern Fällen den Pönitenten durch eine eigene Unterstützung zu der Restitutionssumme verhelfen, oder sogar statt seiner diese Pflicht übernehmen.

Befindet sich aber der zur Restitution verpflichtete Pönitent in bona fide, und sieht der Beichtvater sicher vorher, daß seine Mahnung keinen Erfolg haben werde, so unterlasse er es, ihn auf diese Pflicht aufmerksam zu machen. Denn während er dabei das ungleich wichtigere Seelenheil des Pönitenten im Auge hat, schadet er ja auch dem Dritten nicht, da er durch seine Mahnung den Schaden nicht abwenden kann. Lig. lib. 3, n. 682, lib. 6, n. 614. Vergl. oben § 59.

3. Wichtiger, als die Rückerstattung eines äußerlichen Gutes, oder als der Ersatz eines Schadens am Vermögen, ist die Wiedererstattung verletzter Ehre. Denn die Ehre ist ein kostbareres Gut, als Vermögen. Ist der Ehrabschneider ein Verleumder (calumniator), so muß er ihn strenge anhalten, daß er, wenn möglich, seine Aussage als unwahr darstelle oder widerrufe, und zwar öffentlich oder privatim, je nachdem die Verleumdung auf die eine oder andere Weise stattgefunden hat. Ist er ein einfacher Ehrabschneider, hat er durch Verbreitung des wahren Bösen ungerechter Weise dem Nächsten an der Ehre geschadet, so gebe ihm

der Beichtvater Mittel und Wege an, durch welche er den Nächsten wiederum zu Ansehen und Ehre bringen kann. Hat die ungerechte Verletzung der Ehre auch noch einen Schaden am Vermögen nach sich gezogen, so ist der Schuldige auch zum Schadenersatz verpflichtet. Gury I, n. 457—461.

Wichtig für den Beichtstuhl ist auch der Fall, wo Jemand die fornicatio begangen hat und die Geburt eines Kindes erfolgt ist. Das einzige Mittel, durch welches alle Nachtheile am Vermögen und an der Ehre des Mädchens auf möglichst vollkommene Weise wieder gut gemacht werden können, ist die Verheirathung mit demselben, weshalb auch das mosaische Gesetz dieselbe vorschreibt (Exod. 22, 16). Deshalb muß der Beichtvater darauf dringen, daß der Verführer die Verführte heirathe. Kann dieses aber wegen der Ungleichheit des Standes oder aus andern Ursachen nicht füglich geschehen, so muß er ihn wenigstens strenge verpflichten, daß er gemeinsam mit dem entehrten Mädchen die Kosten der Erziehung des Kindes trage. Ist er dazu nicht bereit, so ist er der Lossprechung nicht würdig. Hat aber ein Mädchen um die nämliche Zeit mit Andern unerlaubten Umgang gehabt, so daß die Vaterschaft des Kindes zweifelhaft geworden ist, so kann der Pönitent nach der probableren Meinung zu Nichts verpflichtet werden, falls er vorher von einem solchen Umgang nicht gewußt hat. Hat er aber davon gewußt, so hat er selbst das dubium facti veranlaßt und ist zum Schadenersatz verpflichtet. Lig. lib. 3, n. 658. Scavini II, n. 727. Gury I, n. 733. Anders wird aber die Sache, wenn der Pönitent das Mädchen mit Gewalt, List, Betrug, Drohung zum Falle gebracht hat. Alsdann ist er zum Ersatz des ganzen Schadens verpflichtet, den das Mädchen und dessen Eltern dadurch am Vermögen und an der Ehre erlitten haben, und muß die Mitgift der Entehrten so vergrößern, daß dadurch der Schaden einer sonst minder anständigen Verheirathung aufgewogen wird. Hat er aber das Mädchen durch ein aufrichtiges oder trügerisches Eheversprechen zur Sünde verführt, so muß er den Schaden ihrer Entehrung dadurch wieder gut machen, daß er sie heirathet, oder, falls dieses nicht möglich, daß er ihr so viel Vermögen gibt, daß sie eine anständige Heirath eingehen kann. Lig. lib. 3, n. 641. Gury I, n. 728—730. Casus consc. I, n. 739—742. Scavini II, n. 720—726.

Sehr schwierig kann der Schadenersatz bei einem adulterium werden, wenn aus demselben ein Kind geboren ist, denn hier handelt es sich sowohl um die Schadloshaltung des Ehemannes und der legitimen Kinder, als auch um die Erhaltung des ehelichen Friedens und Glückes. Man halte sich vorkommenden Falls an die darüber aufgestellten Grundsätze der christlichen Moral und gehe mit großer Vorsicht zu Werke. Siehe Lig. lib. 3, n. 651 sq. Gury I, n 731 sq. Scavini II, n. 727 sq.

4. Am allerwichtigsten ist die Restitution hinsichtlich der übernatürlichen Güter. Derjenige, welcher einem Andern den Verlust

solcher Güter oder eine Schädigung derselben ungerechter Weise verursacht hat, ist strenge verpflichtet, ihm zur Wiedererlangung derselben so viel möglich behülflich zu sein, und zwar aus Gerechtigkeit oder aus Liebe, je nachdem er durch Gewalt, List, Betrug, oder ohne dieses durch bloße Anreizung, Rath diesen Schaden zugefügt hat. Diese Pflicht ziehen nach sich: die Verführung zur Sünde, das Aergerniß, die Irreleitung hinsichtlich eines wichtigen Punktes in der Glaubens- oder Sittenlehre, die Abhaltung von der Vollkommenheit. Wer also Jemanden zu einer Todsünde verführt hat, der muß vom Beichtvater angehalten werden, Alles aufzubieten, daß der Verführte zur wahren Bekehrung gelange und mit Gott versöhnt werde. Dieses kann geschehen durch Ermahnung Seitens des Pönitenten, oder falls dieses nicht thunlich, durch einen Andern, ferner durch das gute Beispiel, durch Fürbitten für den Verführten. Es kann Fälle geben, daß eine Ermahnung durch den Pönitenten selbst nicht rathsam, sogar gefährlich ist, wenn z. B. darin für Beide oder auch nur für einen von ihnen eine Versuchung oder Gelegenheit zum wiederholten Sündigen liegt. (Vergl. Stapf, die christliche Moral, Bd. 3, S. 311.) Auf ähnliche Weise muß der Pönitent das Aergerniß wieder gut machen, wenn er einen Andern dadurch geradezu zur Sünde hingezogen hat. Hat der Pönitent einen Andern in einen bedeutenden Irrthum in Glaubens- oder Sittenlehren geführt, so muß er angehalten werden, daß er ihn über diesen Irrthum eines Bessern belehre oder belehren lasse. Hat ein Pönitent einen Andern vom Eintritt in den geistlichen Stand oder in den Ordensstand zurückgehalten, oder ihn zum Austritt aus letzterm bewogen, so muß er darauf bedacht sein, diesen geistigen Schaden zu ersetzen. Es liegt auf der Hand, daß der Schaden an übernatürlichen Gütern nicht vom Menschen, sondern nur von Gott ersetzt werden kann, daß der Mensch aber das Seinige thun und das Uebrige der Gnade und Barmherzigkeit Gottes überlassen muß. Siehe Stapf, Band 3, Seite 310 f. Scavini II, n. 692.

Hat der Pönitent sich hinsichtlich seines Nächsten der Sünde der Beschimpfung (contumelia) schuldig gemacht, so ist er zu einer angemessenen Genugthuung verpflichtet. Eine solche Beschimpfung tritt ein, wenn Jemand einen Andern in dessen Gegenwart oder in der Absicht, daß er Kunde davon erlange, durch ungeziemende Aeußerungen, oder durch Schriften, oder durch Handlungen, oder durch Unterlassungen (wie durch Verweigerung der dem Obern schuldigen Ehrfurcht) verhöhnt, beleidigt, kränkt, entehrt, verunglimpft; ferner wenn man Jemanden durch Worte und Lachen verachtet (irrisio), oder durch Gestus lächerlich macht (subsannatio), oder ihm seine natürlichen Fehler, wie Blindheit, Taubheit, Langsamkeit vorhält (convicium), oder seine Armuth und niedere Herkunft zum Vorwurf macht (improperium). Die contumelia verhält sich zur detractio, wie der Raub zum Diebstahl. Die Weise, wie für eine angethane Beschimpfung die Genugthuung zu leisten ist, ist

nach den Umständen sehr verschieden. War die Beschimpfung eine öffentliche, so muß auch die Genugthuung eine öffentliche sein, oder es muß die geschehene Genugthuung in die Oeffentlichkeit kommen, sonst kann sie privatim geleistet werden. Das allgemeinste Mittel ist die demüthige Abbitte bei der beschimpften Person, aber dieses Mittel ist nicht immer anwendbar. Nur selten könnte dieses Mittel einer höher gestellten Person der ihr untergebenen gegenüber befohlen oder auch nur gerathen werden, ne, dum nimia servatur humilitas, regendi frangatur auctoritas, wie der heilige Augustinus (epist. 211, al. 100) sagt. Für eine solche Person genügt es, wenn sie den Beschimpften recht freundlich grüßt, ihn zu ihrem Hause einladet, ihm einen recht ehrenvollen Auftrag gibt oder auf irgend eine andere Weise ihm ihr Wohlwollen erzeigt. Ist aber die beschimpfende Person der beschimpften im Range gleich, so muß schon mehr zur Genugthuung geschehen, und es wird dann die Abbitte wohl in den meisten Fällen das beste Mittel sein, oder statt deren der Beweis einer besondern Artigkeit und Zuvorkommenheit. Noch mehr muß von einer untergeordneten Person gefordert werden, besonders wenn die Beschimpfung eine sehr arge war. Es können aber Fälle eintreten, daß der Beichtvater zu einer Genugthuung gar nicht verpflichten oder rathen soll, nämlich wenn vorauszusehen ist, daß das Andenken an die fast vergessene Beleidigung von Neuem aufgefrischt wird, oder der Haß bei dem Beleidigten wieder auflebt, oder die Sache noch einmal in's Publikum dringt, oder wenn der Beleidigte durch unzweifelhafte Zeichen an den Tag gelegt hat, daß er des Schimpfes nicht mehr gedenkt, oder wenn der Pönitent sich in bona fide befindet und nicht zu erwarten steht, daß er die ihn demüthigende Genugthuung leisten werde. Scavini II, n. 748. Gury I, n. 463 sq. Ganz entbunden von aller Pflicht ist er aber, wenn der Beschimpfte sich bereits gerächt, oder durch die gerichtliche Verurtheilung des Schuldigen Genugthuung erlangt hat. Lig. lib. 3, n. 984—990.

§ 110. 6) Pönitenten, welche Reservate gebeichtet haben. 7) Welche mit Censuren behaftet sind.

1. Von den Reservaten und von der Behandlung solcher Fälle ist bereits § 41 ff. Rede gewesen. Hat sich also ein Pönitent über eine reservirte Sünde angeklagt, so untersuche der Beichtvater zuerst scharf, ob die Bedingungen zu einem Reservat hier zutreffen. Stellt sich dann heraus, daß ein Reservat wirklich vorliegt, so lege er dem Pönitenten die Schwere und Abscheulichkeit dieser Sünde vor Augen und bemerke, dieselbe sei so groß, daß der Obere (Papst, Bischof) sich die Lossprechung von dieser Sünde vorbehalten habe, und daß er, der Beichtvater, ohne eine besondere Vollmacht ihn davon nicht absolviren könne. Dieses wird dazu dienen, um dem Pönitenten eine lebhafte Vorstellung von der Schwere seiner begangenen Sünde zu geben, ihn heilsam zu erschüttern und ihn zu

einer größern Reue und Verabscheuung der Sünde zu bewegen. Hat nun der Beichtvater die Vollmacht, von diesem Reservat zu absolviren, so erkläre er dieses dem Pönitenten und behandle ihn dann nach den gewöhnlichen Regeln, ertheile oder verschiebe ihm die Lossprechung. Hat er aber diese Vollmacht noch nicht, so erkläre er es ihm ebenfalls und verweise ihn an einen andern Priester, welcher dieselbe besitzt, z. B. an den Pfarrer, welchem gewöhnlich mehrere Vollmachten ertheilt werden, oder an den Pönitentiarius. Ist dieses jedoch nicht möglich oder räthlich, oder wünscht der Pönitent aus vernünftigen Gründen, von seinem Beichtvater absolvirt zu werden, so erkläre dieser ihm, daß er die nöthige Vollmacht sich von seinem Obern einholen werde, unterlasse aber die Bemerkung nicht, daß dieses mit gänzlicher Verschweigung seines Namens, unter strengster Beobachtung des Beichtsiegels geschehe. Er ermahne ihn, daß er in der Zwischenzeit unausgesetzt Reue über seine Sünden erwecken und sich eifrig in den Werken der Buße üben möge, und bestimme ihm die Zeit, wo er zum Empfang der Lossprechung wieder zu erscheinen habe. In der Ausführung der erlangten Vollmacht halte er sich genau an die derselben etwa beigefügte Instruction. Vergl. Scavini III, n. 385.

Die Fälle, in welchen der Beichtvater auch ohne die besondere Vollmacht von Reservaten lossprechen kann, sind oben § 46, n. 3. bezeichnet worden.

2. Um den Ungehorsam gegen die Kirchengesetze und die kirchlichen Obern zu bestrafen und zu brechen, sind von der Kirche die Censuren, nämlich die excommunicatio, suspensio und das interdictum angeordnet worden. Ihr Zweck ist nicht Untergang und Verderben des von ihnen Getroffenen, sondern Besserung und Rettung desselben. Vergl. 1. Kor. 5, 5. Ist dieser Zweck erreicht, ist der Bestrafte reuig und bereit, sich den kirchlichen Anordnungen zu unterwerfen, so kann er von der Censur losgesprochen werden. Erscheint nun ein Pönitent mit einer kirchlichen Censur, wie mit der Excommunication (denn diese kommt hier insbesondere in Betracht) behaftet, so untersuche der Beichtvater zuvörderst, ob die Excommunication auch wirklich incurrirt sei. Zu den Ursachen, welche von der Excommunication befreien, gehören vorzüglich: Die Geringheit der Sünde, die Unwissenheit und die Furcht. 1) Die Geringheit der Sünde: Ist die begangene Sünde zwar an sich eine Todsünde (nicht bloß eine innere, sondern auch eine äußere), aber muß der Beichtvater urtheilen, daß sie beim Pönitenten nur eine läßliche Sünde ist, so fällt auch die Excommunication weg. 2) Die Unwissenheit: Die von der Excommunication befreiende ignorantia kann eine dreifache sein, nämlich eine ignorantia juris, facti und poenae. Wenn Jemand ein Buch liest und weiß zwar, daß es ein ketzerisches ist, nicht aber das Lesen derselben von der Kirche verboten ist (ign. juris); oder wenn Jemand weiß, daß das Lesen ketzerischer Bücher sub poena excommunicationis von der Kirche verboten ist, aber nicht weiß, daß das von ihm gelesene

Buch ein ketzerisches ist (ign. facti); oder wenn Jemand weiß, daß das Buch ketzerisch, auch weiß, daß es von der Kirche verboten, nicht aber weiß, daß es unter der Strafe einer Censur verboten ist (ign. poenae), so tritt die Excommunication nicht ein, wenn nur die ignorantia keine affectata oder keine solche crassa und graviter culpabilis ist, daß mit derselben eine virtuelle Verachtung der kirchlichen Censuren verbunden ist. Scavini I, n. 830. 3) Die Furcht: Darunter ist aber nicht eine leichte, sondern eine große Furcht, wie die Furcht vor großem Verlust, großer Strafe, vor dem Tode zu verstehen. Daher verfallen der Excommunication jene Christen nicht, welche, gefangen von den Türken, aus Furcht vor dem Tode im Kriege gegen die Christen kämpfen. Scavini l. c. Lig. lib. 7, n. 42 sqq.

Stellt sich heraus, daß der Pönitent wirklich der Excommunication verfallen ist, so fragt sich, ob dieselbe eine reservirte sei oder nicht. Ist sie nicht reservirt, so kann der Beichtvater ihn mit seiner gewöhnlichen Jurisdiction von derselben absolviren. Ist sie aber reservirt und kann nur der Papst, oder der Bischof, oder ein von ihnen dazu Bevollmächtigter von derselben absolviren, so weise er den Pönitenten an diese, oder falls solches nicht thunlich ist, erbitte er sich in vorgeschriebener Weise die Vollmacht, von dieser Censur lossprechen zu können, ähnlich wie bei den Reservaten, und verfahre dann genau nach der ihm ertheilten Instruction. Bevor aber der Excommunicirte losgesprochen werden darf, muß er folgende Bedingungen erfüllen: 1) Er muß um die Absolution beim competenten Richter persönlich, oder im Verhinderungsfalle durch einen Andern bitten. 2) Er muß eine aufrichtige Reue zeigen und das Versprechen abgeben, fortan den Geboten und Anordnungen der Kirche sich zu unterwerfen, insbesondere jenes Verbrechen zu meiden, um dessentwillen die Excommunication über ihn verhängt worden ist. 3) Er muß der Kirche oder dem von ihm Beleidigten Genugthuung geleistet haben, oder falls dieses nicht hat geschehen können, schwören, daß er möglichst bald es thun wolle. 4) Er muß das durch sein Verbrechen gegebene Aergerniß wieder gut gemacht haben, und wenn es sich um ein sehr schweres Verbrechen handelt, vorher einen Eid ablegen, daß er ein solches Verbrechen nicht wieder begehen wolle. Scavini I, n. 835. Rituale roman. Sind diese Bedingungen erfüllt, so wird die Absolution in foro externo in der vom Obern vorgeschriebenen Weise, oder wenn keine besondere vorgeschrieben ist, mit der im Rituale romanum oder dioecesanum stehenden Formel, in foro interno mit der gewöhnlichen Absolutionsformel ertheilt. S. § 29, n. 6.

3. Außer dieser gewöhnlichen Absolution von der Excommunication kommen ausnahmsweise noch drei andere Arten vor, nämlich 1) Die bedingte. Es kann der betreffende Obere es für räthlich oder nothwendig erachten, die Absolution des Excommunicirten an Bedingungen zu knüpfen, so daß ihre Wirkung erst mit der Erfüllung derselben eintritt. Das ist z. B. der Fall,

wenn es in der Absolutionsformel heißt: Absolvo te, si satisfeceris. 2) Die absolutio ad cautelam. Dieselbe wird in foro interno ertheilt, ohne daß das Vorhandensein der Excommunication wirklich constatirt ist, und ohne daß der Empfänger um sie nachsucht. Es gibt nämlich manche kirchliche Acte, welche, von einem Excommunicirten vorgenommen oder auf ihn bezogen, entweder ungültig sein, oder bestimmte Nachtheile für ihn haben würden. Um solchen Eventualitäten zu begegnen, wird zur Sicherheit und zur Beruhigung diese absolutio ad cautelam ertheilt. Deshalb wird dieselbe auch jeder sacramentalischen Lossprechung vorhergeschickt. Dieses geschieht mit den Worten: Dominus noster Jesus Christus te absolvat, et ego auctoritate ipsius te absolvo ab omni vinculo excommunicationis (suspensionis) et interdicti, in quantum (ego) possum et tu indiges. 3) Die absolutio ad reincidentiam. Diese befreit nur für eine bestimmte Zeit von der Excommunication und zwar unter dem Vorbehalt, daß dieselbe ipso jure wieder eintritt, wenn gewisse Bedingungen nicht erfüllt werden. Scavini I, n. 832. Dieser Art ist die absolutio a censuris, speciali modo Papae reservatis, in articulo mortis, wenn sie von einem nicht bevollmächtigten Priester ertheilt wird. Der Absolvirte ist nach der Genesung verpflichtet, um die Absolution davon bei seinem Obern nachzusuchen und zwar unter Strafe, derselben Censur zu verfallen. Gury II, n. 576. Siehe § 37, n. 1. § 103, n. 5.

§ 111. 8) Pönitenten, welche coram ministro acatholico eine Ehe eingegangen sind.

1. Das Eingehen einer Ehe coram ministro acatholico fällt unter den ersten Fall der dem Papst speciali modo reservirten Excommunicationen. Wer in dieser Weise eine Ehe schließt, verfällt als fautor haeresis ipso facto einer solchen Excommunication und bedarf zu seiner Reconciliation der absolutio a censura. Ob die Ehe mit der ausdrücklichen Bedingung geschlossen ist, daß die sämmtlichen Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen, oder ob die Kinder bereits katholisch getauft sind und katholisch erzogen werden, oder nicht, macht hinsichtlich der Excommunication keinen Unterschied. Ist aber ein Pönitent vor dem 11. Mai 1892 auch ohne Absolution von der Censur nach der damals herrschenden Praxis reconciliirt, so soll er nach der Entscheidung der S. Officii Congregatio nicht weiter beunruhigt werden. S. § 41, n. 2, 1.

2. Ist aber diese Ehe nach diesem Datum geschlossen, oder ist der Pönitent vorher noch nicht mit der Kirche ausgesöhnt worden, dann hat die absolutio in foro externo, bezw. auch in interno zu geschehen. In gewöhnlichen Fällen wird der Pfarrer diese Angelegenheit in die Hand nehmen müssen. An ihn weise also der Confessarius, wenn er nicht selbst Pfarrer ist, den Pönitenten. Der Pfarrer, bezw. der Confessarius hat sich dann nach den in seiner Diöcese geltenden Bestimmungen, oder nach den Instructionen zu richten, welche

von dem betreffenden Ordinariat in dieser Angelegenheit erlassen sind. Gemäß der Instruction des erzbischöflichen Generalvicariats von Köln hat der Pfarrer einen genauen Bericht an das Ordinariat einzusenden, und hat darin insbesondere zu bemerken: 1) an welchem Orte die Ehe eingegangen ist, 2) ob der Katholik aufrichtige Reue über seinen leichtfertigen Schritt habe, und ob seine Reue öffentlich kund geworden sei, 3) ob und wie das gegebene Aergerniß wieder gut gemacht, oder wenigstens in Vergessenheit gerathen sei, 4) ob die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder katholisch getauft seien und in der katholischen Religion erzogen werden, 5) ob die für die gemischten Ehen von der Kirche geforderten cautiones wenigstens Seitens des katholischen Theiles geleistet seien. Sollten etwa besondere Schwierigkeiten obwalten, oder sollte in einzelnen Fällen die Sache besser bloß pro foro interno zu erledigen sein, z. B. weil die Ehe im Geheimen vor dem akatholischen Minister geschlossen und bisher geheim geblieben ist, oder weil dieselbe im Verlaufe der Zeit oder wegen Veränderung des Wohnsitzes in Vergessenheit gerathen und unter den gegenwärtigen Umständen völlig unbekannt ist; so soll über dieses Alles sorgfältig Bericht erstattet werden. Diese Instruction ist erlassen in Folge der Responsa a S. Officio (d. 11. Maji 1892) data auf mehrere vom Erzbischof von Köln Namens der Bischöfe Preußens dem heiligen Stuhle über diese Angelegenheit vorgelegte dubia. Siehe Kirchl. Anzeiger für die Erzdiöcese Köln vom Jahre 1892, Nr. 21. Eine Instruction für die münsterische Diöcese findet sich in deren kirchlichem Amtsblatt Nr. 12, Separat-Beilage vom 28. November 1889.

3. Ist der Pönitent mit der Kirche reconciliirt, so hat er seinerseits alles Mögliche aufzubieten, um die für ihn und die Kinder aus einer so geschlossenen gemischten Ehe entstandenen Nachtheile wieder gut zu machen oder zu vermindern und um seinen Verpflichtungen, besonders hinsichtlich der guten katholischen Erziehung seiner Kinder, treu nachzukommen. Ist der Mann katholisch, so hat er ja die katholische Erziehung seiner Kinder in seiner Hand. Er hat aber eine um so größere Sorge dafür zu tragen, als er Seitens seiner akatholischen Frau nicht die kräftige Unterstützung wie von einer katholischen Mutter erwarten kann. Ist die Frau katholisch und kann sie mit der katholischen Erziehung der Kinder bei ihrem Mann nicht durchdringen, so soll sie, so viel an ihr liegt, die Kinder im katholischen Geiste erziehen, wenn sie auch äußerlich der akatholischen Religion zugeführt werden, und soll dahin arbeiten, daß diese Kinder, wenn sie zur Selbständigkeit gekommen sind, katholisch werden. Einen ähnlichen Einfluß hat sie auf ihren Mann auszuüben, und im umgekehrten Falle der Mann auf seine Frau. Der Confessarius hat ihnen in allem diesem mit Ermunterung, Belehrung und Rath beizustehen. Ueberhaupt wende der Seelsorger allen gemischten Ehen eine besondere Aufmerksamkeit zu.

§ 112. 9) Pönitenten, welche durch Gelübde gebunden sind.

1. In Beziehung auf die einfachen Gelübde (von den feierlichen kann hier keine Rede sein) kommen für den Beichtstuhl fünf mögliche Fälle in Betracht: 1) Man kann darüber in Zweifel sein, ob man ein wirkliches Gelübde gethan habe; 2) man kann ein wirkliches Gelübde nicht erfüllt haben; 3) man kann zweifeln, ob man es erfüllt habe; 4) die Verbindlichkeit eines Gelübdes hat aus innern Ursachen aufgehört; 5) die Erfüllung eines Gelübdes ist sehr schwer geworden, so daß eine Aenderung räthlich erscheint. Die Lehre von den Gelübden muß hier als bekannt vorausgesetzt werden.

2. Zu 1. Ist eine Person darüber im Zweifel, ob sie ein wirkliches Gelübde gethan habe, so muß der Beichtvater untersuchen, ob die Person die Meinung gehabt habe, ein Gelübde zu thun. Diese Meinung hatte sie nicht, wenn sie in gänzlicher Unwissenheit über die Verbindlichkeit des Gelübdes war, oder wenn sie hinsichtlich des eigentlichen Gegenstandes, oder der wesentlichen Umstände, oder des eigentlichen Zwecks des Gelübdes (nicht hinsichtlich unwesentlicher Umstände) in Irrthum war, oder wenn eine heftige Furcht ihren Vernunftgebrauch verwirrt hatte. Er untersuche ferner, ob das vermeintliche Gelübde nur ein gewöhnliches Versprechen oder Vorhaben war. Er hat bei dieser Untersuchung auf das Naturell, das Temperament und die Eigenthümlichkeit der Person, auf die Umstände, auf die Zeit und Gelegenheit, sowie auf ihre eigene dermalige Ansicht Rücksicht zu nehmen. Er hat ferner zu untersuchen, ob, wenn auch von Seiten der Person alle Requisite zur Gültigkeit des Gelübdes vorhanden sind, der Gegenstand desselben ein geeigneter, ein vernünftiger, ein physisch oder moralisch möglicher sei. Bleibt bei dieser Untersuchung die Sache noch zweifelhaft, so ist das Gelübde nicht bindend. Denn lex dubia non obligat. Vergl. Scavini II, n. 62. Uebrigens soll der Beichtvater hinsichtlich der Gelübde die drei Regeln beachten und vorkommenden Falls einschärfen, welche Overberg in seinem Katechismus (Frage 233) aufgestellt hat: 1) „Daß man kein Gelübde thue, wenn das Gemüth stark bewegt und keiner ruhigen Ueberlegung fähig ist. 2) Daß man Gott zuvor um Erleuchtung bitte und die Ueberlegung recht anstelle. 3) Daß man nichts besonders Wichtiges gelobe, ohne zuvor fromme verständige Menschen (wie den Beichtvater) zu Rathe zu ziehen."

3. Zu 2. Die heilige Schrift ermahnt: „Hast du Gott etwas gelobt, so säume nicht, es zu erfüllen. Denn ein treuloses und thörichtes Versprechen mißfällt ihm. Alles, was du gelobt hast, das erfülle. Viel besser ist, nicht geloben, als geloben und das Versprechen nicht halten." Eccl. 5, 3 f. Hat also Jemand ein Gelübde gethan, so muß er es erfüllen und zwar zu der festgesetzten Zeit. Erfüllt er es nicht, so begeht er eine schwere oder läßliche Sünde, je nachdem der Gegenstand des Gelübdes groß oder gering war, oder je nachdem er sich schwer oder leicht verbinden

wollte. Hat Jemand aber für die Erfüllung des Gelübdes keine Zeit festgesetzt, so soll er dieselbe ohne Grund nicht allzu lange verschieben. Er kann sich durch das zu lange Aufschieben schwer versündigen. Um aber zu bestimmen, welcher Aufschub eine schwere Sünde nach sich ziehen kann, muß man unterscheiden, ob der Gegenstand des Gelübdes ein vorübergehendes gutes Werk (z. B. hundert Thaler an die Armen zu schenken, eine Wallfahrt zu übernehmen), oder ob es ein lebenslängliches (z. B. Eintritt in ein Kloster) sei. Ist Ersteres der Fall, so muß man einen unbegründeten Aufschub von zwei oder drei Jahren sicher für einen schwer sündhaften ansehen; ist Letzteres der Fall, so wird ein solcher Aufschub von mehr als sechs Monaten nicht ohne schwere Sünde geschehen können. Lig. lib. 3, n. 220 sq. Gury I, n. 327. Scavini II, n. 65 sq. Deshalb ermahne der Beichtvater den Pönitenten, daß er sein Gelübde in erster bester Zeit erfülle und nicht bis zu einer ihm gerade sehr gelegenen Zeit, die nie kommen will, aufschiebe.

Hat nun ein Pönitent ein Gelübde zur Zeit nicht erfüllt, so fragt sich, ob er auch jetzt noch dazu verpflichtet sei. Offenbar ist er es dann nicht, wenn die festgesetzte Zeit mit zum Wesen des Gelübdes gehörte. Jemand also, welcher gelobt hat, während der Adventszeit an allen Werktagen zu fasten, und das Fasten nicht beobachtet, braucht dieses Gelübdes wegen das Fasten nicht zu einer andern Zeit zu übernehmen. War aber der Gegenstand des Gelübdes nicht wesentlich an die Zeit geknüpft, z. B. hat Jemand gelobt, zehn Thaler unter die Armen zu vertheilen, und hat er sich dabei vorgenommen, dieses vor dem Weihnachtsfest zu thun, so ist er, wenn er es versäumt hat, auch nach Weihnachten noch verpflichtet, das Gelübde auszuführen. Das Gleiche ist fast immer mit den Realgelübden der Fall.

4. Zu 3. Zweifelt Jemand, ob er ein gethanes Gelübde erfüllt habe, so untersuche der Beichtvater, ob der Zweifel begründet sei, ob er sich nicht in die hohe Wahrscheinlichkeit auflösen lasse, daß das Gelübde wirklich erfüllt sei. Bleibt trotzdem der Zweifel bestehen, so ist der Pönitent verpflichtet, das Gelübde noch zu erfüllen. Der Beichtvater hat bei dieser Entscheidung vorzüglich auch auf den sittlichen Zustand des Gelobenden, ob derselbe sehr gewissenhaft, oder sogar ängstlich sei, Rücksicht zu nehmen und, ist Letzteres der Fall, meistens zu dessen Gunsten zu entscheiden. Ist aber die betreffende Person nicht ängstlich und ist sie gern bereit, das wahrscheinlich erfüllte Gelübde noch einmal zu erfüllen, so kann solches auch zur größern Beruhigung und zu größerm Verdienst für dieselbe räthlich sein. Gury I, n. 80. Lig. lib. 1, n. 28 sq.

5. Zu 4. Die Verbindlichkeit eines Gelübdes kann aus inneren Gründen aufhören. Solches geschieht: 1) Wenn der Zweck des Gelübdes aufgehört hat. Jemand hat z. B. gelobt, ein Haus wegen der ihm dort drohenden Gefahr der Sünde zu meiden. Nun hat die Gefahr gänzlich aufgehört, er braucht dasselbe fürderhin

nicht mehr zu meiden. 2) Wenn der Gegenstand des Gelübdes sich wesentlich verändert hat, z. B. wenn derselbe gleichgültig, an etwas Besserem hinderlich, unmöglich oder sogar unerlaubt geworden ist. Es hat z. B. Jemand den Bau einer Capelle in einer Bauerschaft gelobt, es stellt sich aber nach dem Urtheil des kirchlichen Obern heraus, daß eine solche Capelle unnütz, oder sogar der Religion zum Schaden gereichen werde. Dadurch hat das Gelübde seine verbindliche Kraft verloren. 3) Wenn die Erfüllung des Gelübdes dem Gelobenden physisch oder moralisch unmöglich geworden ist. Jemand hat z. B. eine Wallfahrt gelobt, ist aber so kränklich und schwach geworden, daß er dieselbe nicht mehr unternehmen kann, oder Jemand hat für gute Zwecke eine bedeutende Summe Geldes gelobt, hat aber so bedeutende Verluste an seinem Vermögen erlitten, daß er dieser Summe nicht mehr entbehren kann. 4) Wenn solche Umstände eingetreten sind, daß der Gelobende bei Voraussicht derselben sicher nicht das Gelübde gethan haben würde. Dieses findet aber keine Anwendung auf das votum castitatis, wenn auch später ungewöhnliche und unvorhergesehene Versuchungen zur Unenthaltsamkeit eintreten, auch nicht auf die feierlichen Gelübde und auf die von Männern und Frauen in gewissen kirchlichen Genossenschaften abgelegten Gelübde. Lig. lib. 3, n. 226. Scavini II, n. 69 et 70.

6. Zu 5. Ist die Erfüllung eines Gelübdes sehr schwer geworden, so daß eine Veränderung (commutatio) oder Entbindung (dispensatio) räthlich erscheint, so hüte sich der Beichtvater, eine solche Veränderung oder Dispensation eigenmächtig vorzunehmen. Nur in dem Falle, wo ein Gelübde in ein besseres verwandelt wird, können der Beichtvater und der Gelobende selbst eigenmächtig verfahren. Sonst gehört zum Dispensiren und Commutiren der Gelübde eine besondere Vollmacht, welche aus der geistlichen Jurisdiction in foro externo (wie bei den Gesetzen) herfließt. Es kann also dispensiren (und wer dispensiren kann, kann auch commutiren, aber nicht umgekehrt): 1) Der Papst für die ganze Welt, 2) der Bischof für seine (nicht eximirten) Diöcesanen, 3) der Prälat eines Ordens für seine Untergebenen, 4) der vom kirchlichen Obern bevollmächtigte Kleriker innerhalb der Grenzen seiner Vollmacht. Nur dem Papste sind reservirt: 1) Die feierlichen Gelübde, 2) das Gelübde, in einen von der Kirche approbirten Orden zu treten, 3) das Gelübde der immerwährenden Keuschheit, 4) das Gelübde, einen der drei großen Wallfahrtsorte, nämlich Jerusalem, Rom, St. Jago de Compostella, zu besuchen. Jedoch müssen die drei letztgenannten Gelübde, um dem Papste reservirt zu sein, unbedingt und sowohl in Beziehung auf die Freiheit, als auch in Beziehung auf den Gegenstand durchaus vollkommen sein, sie dürfen nicht disjunctiv, auch nicht zur Strafe sein. Sonst kann der Bischof davon dispensiren. Lig. lib. 3, n. 257 sq. Scavini II, n. 73.

Erscheint nach genauer Prüfung dem Beichtvater die Dispensation oder die Veränderung eines Gelübdes räthlich, so verweise

er den Pönitenten an den betreffenden Obern, oder an einen von demselben zur Dispensation Bevollmächtigten, oder falls solches nicht thunlich, suche er selbst für den Gelobenden bei dessen Obern um die Dispensation oder Veränderung nach. Dabei gebe er klar und der Wahrheit gemäß die Gründe an, weshalb eine Dispensation wünschenswerth erscheint. Beruhen die Gründe nicht wesentlich auf Wahrheit, so wird die Dispensation dadurch ungültig. Entscheidende Gründe sind: 1) Das Wohl der Kirche, des Staates, der Familie des Gelobenden, 2) die große Schwierigkeit, das Gelübde zu erfüllen, 3) die unvollkommene Freiheit beim Geloben, wie wenn Jemand aus Furcht, in Traurigkeit, ohne gehörige Ueberlegung, im unreifen Alter ein Gelübde gethan hätte. Lig. lib. 3, n. 250 sq. Scavini II, n. 72.

Sind es Kinder, Ehefrauen, Dienstboten oder andere Untergebene, so können deren Gelübde in vielen Fällen irritirt werden. Wie weit sich diese Irritirung erstreckt, lehrt die Moraltheologie. Lig. lib. 3, n. 227—240. Gury I, n. 330 sq. Lehmk. I, n. 458 sqq.

7. Ist Jemand gestorben, ohne ein gethanes Gelübde erfüllt zu haben, so sind die hinterbliebenen Angehörigen (Gatte, Kinder, Geschwister 2c.) oft der Meinung, daß dieses Gelübde von ihnen müsse erfüllt werden. Dieses ist nur der Fall rücksichtlich der vota realia, deren Verbindlichkeit auf die Erben übergeht, nicht aber mit den persönlichen Gelübden. Wollen aber die Angehörigen auch letztere Gelübde übernehmen, so erkläre der Beichtvater ihnen, daß sie dazu durchaus nicht verpflichtet seien, daß sie aber durch die Uebernahme derselben ein gutes Werk verrichten, wodurch sie sich selbst ein Verdienst erwerben und dem Verstorbenen Trost und Erleichterung im Fegfeuer verschaffen können, wenn sie dieses Werk zur Genugthuung für ihn Gott aufopfern. Gury Casus consc. I, n 315 sq.

§ 113. 10) Pönitenten mit Ehehindernissen.

1. Jeder Beichtvater ist verpflichtet, sich eine genaue Kenntniß der Ehehindernisse und ihrer Behandlungsweise zu verschaffen, damit er für vorkommende Fälle im Beichtstuhl vorbereitet sei. Die Behandlung der Ehehindernisse außer dem Beichtstuhl ist Sache des Pfarrers, im Beichtstuhl kann sie ausschließlich Sache des Beichtvaters werden und mit großen Schwierigkeiten verbunden sein. Von den verbietenden Ehehindernissen kommen hier bloß die vier vota in Betracht, nämlich: 1) Das votum castitatis, 2) votum non nubendi, 3) votum ingrediendi religionem, 4) votum ordines sacros suscipiendi. Hat Jemand mit diesen verbietenden Ehehindernissen die Ehe eingegangen, so ist die Ehe zwar gültig, aber er hat sich schwer versündigt und kann bis zur erlangten Dispensation gewisse Verpflichtungen zu erfüllen haben.

1) Votum castitatis. Wer dieses Gelübde abgelegt hat, darf während der ersten zwei Monate nach der Verheirathung die eheliche

Pflicht weder fordern, noch leisten, weil die Eheleute für diese Zeit gesetzlich davon entbunden sind, muß sie aber nach Ablauf dieser Zeit leisten, darf sie aber nicht fordern, darf sie weder leisten, noch fordern, wenn der andere Theil das jus petendi debitum verloren hat oder davon absteht. Ferner darf er nicht zu einer zweiten Ehe schreiten, wenn der Andere stirbt. Alles dieses gilt aber nur dann, wenn keine Dispensation eingetreten ist. Es ist sehr rathsam, dieselbe möglichst bald nachzusuchen.

2) Votum non nubendi. Wer mit diesem votum zur Ehe schreitet, sündigt schwer; es bleiben aber seine Eheverhältnisse dadurch gänzlich unberührt, auch darf er nach dem Tode des Andern zur andern Ehe schreiten.

3) Votum ingrediendi religionem. Dieses bleibt in Kraft während der beiden ersten Monate, während welcher er die eheliche Pflicht weder fordern, noch leisten darf, nicht, als wenn der Gebrauch der Ehe eine fornicatio wäre, sondern, weil er sich dadurch die Möglichkeit benimmt, sein Gelübde auszuführen. Ist ihm später die Möglichkeit gegeben, in einen Orden zu treten, z. B. durch Einwilligung des andern Theils, so muß er es thun. Das Gerathenste wird aber die Dispensation sein.

4) Votum suscipiendi ordines. Nach geschlossener Ehe steht dem Gebrauche der Ehe Nichts entgegen, wenn der andere Theil zum Empfang der höheren Weihen seine Zustimmung nicht geben will. Nach dem Tode desselben ist er aber verpflichtet, wenn möglich sein Gelübde auszuführen. Vgl. Gury II, n 780—783. Lehmk. II, n. 719 sqq.

2. Von größerer Bedeutung aber sind die trennenden Ehehindernisse, indem sie die Ehe ungültig machen, also eine revalidatio der Ehe erheischen. Wie hat sich diesen gegenüber der Seelsorger im Beichtstuhl zu verhalten? Um diese Frage ordnungsmäßig zu beantworten, muß vorausgeschickt werden, daß die trennenden Ehehindernisse entweder öffentlich (publica), oder geheim (occulta) sind. Einige Ehehindernisse können ihrer Natur nach nie als geheim gelten, sondern müssen stets als öffentlich betrachtet werden. Denn wenn dieselben auch jetzt noch geheim sind, so können sie jeden Augenblick öffentlich bewiesen und öffentlich bekannt werden. Dahin gehören die sämmtlichen trennenden Grade der consanguinitas und der affinitas ex copula licita, cognatio legalis et spiritualis, publica honestas, ordo, votum, ligamen, cultus disparitas. Andere können ihrer Natur nach Beides sein, öffentlich und geheim, sind aber gewöhnlich geheim. Dahin gehören vorzüglich die Ehehindernisse, welche aus dem crimen und der copula illicita, sowie aus dem Mangel des consensus hervorgehen. Diese Ehehindernisse gelten als öffentlich, wenn sie bereits bekannt geworden sind, oder doch wegen Wissens mehrerer Personen oder aus andern Gründen leicht in die Oeffentlichkeit dringen können; im andern Falle gelten sie als geheim.

Es muß vorläufig bemerkt werden, daß in einigen trennenden Ehehindernissen, z. B. im ligamen, im ersten Grad der

Blutsverwandtschaft, niemals dispensirt werden kann, ferner daß in einigen vor Eingehung der Ehe schwer und selten, nach Eingehung derselben leichter, zum Theil sehr leicht dispensirt wird. Zur Erlangung der Dispensation in geheimen Ehehindernissen, insbesondere wenn die Ehe bona fide geschlossen ist, genügt Vermeidung des Aergernisses, das Wohl der Kinder, das Seelenheil der Contrahenten. Aber auch dann, wenn die Ehe mala fide geschlossen ist, wird aus den genannten Gründen ungeachtet der Bestimmung des Concils von Trient in Sessio 24, de reform. matrim. cap. 5. nach heutiger Praxis die Dispens leichter ertheilt. Vergl. Bangen II, pag. 167 sqq. III, p. 151 sqq.

Entdeckt nun der Beichtvater ein trennendes, dispensirbares Ehehinderniß und muß er dasselbe als ein öffentliches erkennen, wenngleich es noch geheim ist, so weise er den Pönitenten an den Pfarrer. Denn in einem solchen Falle muß die revalidatio der Ehe in foro externo coram parocho et duobus testibus geschehen und zwar je nach den Umständen entweder öffentlich, oder im Geheimen. Die Einholung der dazu nothwendigen Dispens und die Revalidirung der Ehe ist aber ausschließlich Sache des Pfarrers und mag nur in ganz besondern Fällen dem Beichtvater übertragen werden. Bangen II. pag. 167. Ist das trennende Ehehinderniß offenkundig geworden, so müssen bis zur Revalidirung der Ehe die vermeintlichen Eheleute von einander quoad torum et cohabitationem getrennt werden; ist es aber geheim geblieben, so müssen sie bis dahin quoad torum getrennt leben. Ist das Ehehinderniß nur Einem der vermeintlichen Eheleute bekannt und kann dasselbe wegen seiner Beschaffenheit und ohne Gefahr für den Ehefrieden dem andern Theil wohl mitgetheilt werden, so muß dieses geschehen; kann solches aber aus diesen Gründen nicht mitgetheilt werden, so darf doch die eheliche Pflicht weder geleistet, noch gefordert werden. Ist dasselbe keinem von Beiden bekannt, so muß der Beichtvater nach der Beschaffenheit des Ehehindernisses, nach dem Charakter der vermeintlichen Eheleute und nach ihrem bisherigen Leben erwägen, ob es besser sei, sie über das Ehehinderniß aufzuklären, oder sie bis zur erlangten Dispens in bona fide zu lassen.

Der Beichtvater hat dann ferner zu untersuchen, ob sie die Ehe bona oder mala fide eingegangen seien, ob in der Absicht, um leichter Dispens zu erlangen, ob sie sich den Ehegebrauch erlaubt, ob sie nach Kenntniß des Ehehindernisses den Ehegebrauch fortgesetzt haben, ob nur Einer von ihnen Kenntniß von dem Ehehinderniß gehabt und sich seitdem des Ehegebrauchs enthalten habe; ferner, ob Beide bisher friedlich und anständig mit einander gelebt und keinen Haß und keine Zwietracht unter einander genährt haben. Denn alle diese Umstände müssen in dem Dispensgesuch berücksichtigt werden und üben einen großen Einfluß auf die Behandlung dieser Fälle aus. Nach diesen Vorbemerkungen gehen wir zu der eigentlichen Sache über.

3. Ist das dispensirbare Ehehinderniß seiner Natur nach und auch thatsächlich ein geheimes, so wird es fast immer Sache des Beichtvaters sein, die nothwendige Dispens zu erwirken und die Ehe zu revalidiren. Diese Revalidation geschieht nämlich nicht in foro externo coram parocho et duobus testibus, sondern in foro interno und kann dann auf zweifache Weise geschehen: 1) durch die Erneuerung des Consensus der Eheleute privatim unter sich, 2) durch die dispensatio in radice. Es können hier folgende Fälle eintreten.

1) Beide Theile können um das trennende Ehehinderniß wissen. In diesem Falle schreibe der Beichtvater ihnen vor, daß sie sich quoad torum trennen und sich des Ehegebrauchs enthalten. Er suche dann für sie um Dispens nach, halte nach erlangter Dispens Beide zum Empfange der heiligen Sacramente an, damit sie sicher im Stande der Gnade sich befinden. Nach ertheilter Absolution wird dann gemäß der Instruction hinzugefügt: Insuper auctoritate Apostolica mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento . . . ut eo non obstante matrimonium consummare et in eo remanere licite possis, in nomine Patris etc. Amen. Et pariter eadem auctoritate Apostolica prolem susceptam ac suscipiendam legitimam declaro, in nomine Patris etc. Passio Domini etc. Diese Dispensation braucht nur Einem von ihnen ertheilt zu werden. Alsdann lasse er sie Beide privatim unter sich den Eheconsens erneuern.

2) Nur ein Theil kann um das trennende Ehehinderniß wissen. Ist das Ehehinderniß nicht infamirend, oder steht Nichts entgegen, daß auch dem andern Theil dasselbe bekannt werde, so theile jener es dem andern mit, und der Beichtvater verfahre dann, wie im ersten Falle. Darf aber der andere Theil von dem Ehehinderniß nicht in Kenntniß gesetzt werden, entweder weil das Ehehinderniß entehrend ist, oder weil üble Folgen, z. B. Trennung des Ehebandes, öffentliches Aergerniß, davon zu befürchten sind, so erinnere der Beichtvater zuerst den kundigen Theil daran, daß er bis zur Revalidirung der Ehe die eheliche Pflicht weder leisten noch fordern dürfe. Er hole demnächst schleunig die Dispens von dem Ehehinderniß ein, veranlasse ihn alsdann zur Beicht und schreibe ihm vor, daß er den Eheconsens mit dem andern Theil erneuere und zwar zu einer Zeit, wo auch dieser voraussichtlich im Stande der Gnade sich befindet. Es fragt sich, ob es in diesem Fall zur Revalidirung der Ehe nothwendig sei, daß beide Theile den Eheconsens erneuern, oder ob es hinreichend sei, daß Einer es thue, derjenige nämlich, dem das Ehehinderniß bekannt geworden ist. Die Antwort ist: Beide müssen den Eheconsens erneuern, weshalb auch in den von der Pönitentiaria ertheilten Dispensen dieser Art ausdrücklich hervorgehoben wird, daß der Consens müsse erneuert werden altera parte de nullitate prioris consensus certiorata. Es ist aber nicht nothwendig, daß der andere Theil von dem trennenden Ehehinderniß in Kenntniß gesetzt werde, sondern nur daß er im Allgemeinen um die Ungültigkeit der Ehe wisse. Selbst

in dem Falle, wo die Ehe wegen des Mangels des Consensus (ex errore, vi et metu, vel conditione deficiente) ungültig war, ist es das Sicherste, daß Beide den Consensus erneuern, wenngleich in diesem Falle wegen besonderer damit verbundenen Schwierigkeiten davon abgesehen werden könnte und es als hinreichend erachtet wird, wenn der eine Theil den früher nicht gegebenen Consensus äußerlich (nicht bloß innerlich) gibt. Für den Zweck, um nicht offen mit der Nichtigkeitserklärung hervorzurücken und um den andern Theil auf eine zarte und vorsichtige Weise über die Nichtigkeit der früher geschlossenen Ehe in Kenntniß zu setzen und den gegenseitigen Consensus zu erneuern, hat man mehrere Formeln erfunden, von denen sich die vom Papst Benedict XIV. vorgeschlagene am meisten empfiehlt. Danach soll der eine Theil dem andern erklären: „Ich habe bei Abschließung unserer Ehe nicht auf die rechte Weise die Einwilligung gegeben. Deshalb hat der Beichtvater mir erklärt, es sei zur Gültigkeit der Ehe erforderlich, daß wir die Einwilligung zur Ehe unter uns erneuern.“ Nach dieser Einleitung können sich Beide die Erklärung abgeben, daß sie Eheleute sein wollen. Letztere Weise ist auch die Praxis des bischöflichen Generalvicariats von Münster entgegen der Anweisung in der Münsterischen Agende pag. 209.

Ist aber auch diese Erneuerungsweise wegen des zu befürchtenden Aergernisses oder Divortiums nicht ausführbar, so berichte der Beichtvater an seine Behörde, damit hinsichtlich der Clausel certiorata prius altera parte eine diesbezügliche Dispens gewährt oder die Ehe in radice revalidirt werde.

3) Beiden kann das Ehehinderniß unbekannt sein, so daß Beide in bona fide leben. Erscheint ihre Unwissenheit hinsichtlich des Ehehindernisses als eine schwer verschuldete, so sollen sie nach Sanchez und Scavini und andern gewichtigen Moralisten darüber aufgeklärt werden. Der Beichtvater muß dann berücksichtigen, ob er besser dem einen, oder dem andern, oder ob er Beiden das Ehehinderniß offenbare. Erscheint aber die Unkenntniß hinsichtlich des Ehehindernisses nicht als verschuldet, so muß der Beichtvater mit großer Vorsicht zu Werke gehen. Ist aus der Offenbarung desselben für Beide nichts Schlimmes zu fürchten, so unterlasse er dieselbe nicht. Kann er füglicher dem einen Theil Mittheilung davon machen, so thue er es. Er gebe aber in beiden Fällen die nöthigen Verhaltungsregeln. Muß er aber befürchten, daß aus der Offenbarung des Ehehindernisses großes Aergerniß, Unfriede, sogar Trennung und andere Nachtheile für die vermeintlichen Eheleute und deren Kinder und Familie entstehen werden, so lasse er beide in bona fide und berichte unter Darlegung der Umstände, doch so, daß das Beichtsiegel nicht verletzt werde, über diese Angelegenheit an die geistliche Behörde, damit sie in dieser wichtigen Sache entscheide, und, wenn thunlich, die dispensatio in radice einhole. Damit aber eine solche Dispens gegeben werden könne, ist erforderlich: 1) Daß das Ehehinderniß überhaupt ein

dispensirbares sei; 2) daß die vermeintliche eheliche Verbindung von Anfang an cum consensu matrimoniali (und nicht cum intentione fornicandi vel instituendi concubinatum) geschlossen wurde, damit die radix matrimonii, quae sananda, nicht fehle; 3) daß dieser consensus ununterbrochen fortgedauert habe und noch bestehe, weil er sonst nicht revalidirt werden kann; 4) daß ein dringender und sehr wichtiger Grund dafür vorliege. Es ist dann in diesem Falle, wo Beide über das Ehehinderniß in Unkenntniß sind, die executio dieser Dispens für deren Wirkung nicht nothwendig. Hat aber ein Theil um dasselbe gewußt, so geschieht die Ausführung bei diesem in foro conscientiae und zwar nach abgelegter Beicht und empfangener Lossprechung mit folgender Formel: Ego auctoritate Apostolica mihi concessa matrimonium a te contractum cum N. in radice ejus sano et consolido prolemque susceptam et suspiciendam legitimam declaro, in nomine Patris etc. Amen. Dasselbe kann auch bei einem Theil in dem Falle geschehen, wenn Beide Nichts um die Ungültigkeit ihrer Ehe wissen. Vergl. Bangen III, p. 157 sqq. ad b. Gury II, n. 901 sqq. Scavini III, n. 825, IV, Appendix 75.

4. Ist das Ehehinderniß nicht dispensirbar, so ist folgende Unterscheidung zu machen: 1) Ist dasselbe öffentlich bekannt, so muß auf Trennung gedrungen werden. Ist das Ehehinderniß der Art, daß es auch nach den weltlichen Gesetzen als ein trennendes gilt, so kann nöthigenfalls der weltliche Arm angerufen werden. Im andern Fall berichte man an die geistliche Behörde. Es ist aber dieses zunächst Sache des Pfarrers. 2) Ist das trennende Ehehinderniß geheim, aber Beiden bekannt, so sollen sie bei ihrer geistlichen Behörde auf die Nullitätserklärung antragen und sich trennen. Kann aber solches ohne großes Aergerniß und Nachtheil nicht geschehen, so müssen sie angehalten werden, daß sie wie Bruder und Schwester beisammen leben. Letzteres kann desto leichter geschehen, je weiter sie schon im Alter vorgeschritten sind und je geringer die Gefahr der Unenthaltsamkeit ist. 3) Ist dasselbe nur Einem bekannt, so muß derselbe den Andern davon in Kenntniß setzen, und es tritt dann der vorige Fall ein. 4) Ist es Beiden unbekannt, und läßt sich das Ehehinderniß coram foro externo nicht beweisen, ist auch keine Gefahr da, daß es öffentlich bekannt werde, so fragt sich, ob ohne öffentliches Aergerniß und ohne Gefahr und Nachtheil für die vermeintlichen Eheleute die Ehe getrennt werden kann. Erscheint dieses möglich, so muß denselben das Ehehinderniß bekannt gemacht und darauf die Ehe aufgelöst werden; im andern Fall sind sie in ihrer Unkenntniß und in bona fide zu lassen, damit aus den materiellen Sünden keine formalen werden. Vergl. Bangen III, p. 165, n. 6. p. 166, § 33. Stapf, vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe, S. 423 f. (4. Aufl.)

5. Wenn im Vorhergehenden von den trennenden Ehehindernissen die Rede war, so gehören dahin auch diejenigen, bei denen

die darüber eingeholte Dispens aus irgend einer Ursache ungültig gewesen ist. Solches ist z. B. der Fall, wenn in dem Dispensgesuch die vorhergegangene copula incestuosa verschwiegen worden ist, oder wenn dieselbe vor der Ausführung der erwirkten Dispens geschehen oder wiederholt ist. In solchem Falle mußte bekanntlich vor Abschließung der Ehe die ungültige Dispens durch ein neues Gesuch um das sogenannte Perinde valere revalidirt werden. Vergl. Bangen II, p. 203 et 219 sq. Gury II, n. 867, 872 et 874, not. 2. Dieses gilt aber nur von den Dispensen, welche vor dem 25. Juni 1885 ertheilt sind. Denn von da ab soll kraft Decrets des apostolischen Stuhles von demselben Datum die Verschweigung des stattgefundenen Incestes keine Ungültigkeit der Ehedispens mehr begründen.

6. Das Gesuch um Dispens in den geheimen Ehehindernissen weicht in seiner Fassung von den gewöhnlichen Gesuchen um Ehedispense ab. Es werden nämlich fingirte Namen wie Cajus, Caja, Titius, Titia, angegeben, es wird kein Schema consanguinitatis seu affinitatis hinzugefügt, die Gründe und Umstände werden einfach ohne Zeugenbeweis vom Beichtvater angegeben, und zwar Alles zu dem Zwecke, damit das Geheimniß und das Siegel der Verschwiegenheit nicht verletzt werden.

7. In besonders schwierigen Fällen, welche hier nicht zu den seltenen gehören, wende sich der Beichtvater an seine geistliche Behörde und erbitte sich von ihr Rath und Instruction. Auch flehe er in solchen Fällen inständig zu Gott, damit er von ihm die zu einem vorsichtigen und erfolgreichen Vorgehen erforderliche Weisheit erlange. Fili, sagt der heilige Geist, sine consilio nihil facias et post factum non poenitebis (Eccli. 32, 24.) Si quis autem vestrum indiget sapientia, postulet a Deo, qui dat omnibus affluenter et non improperat, et dabitur ei. (Jac. 1, 5.)

§ 114. 11) Pönitenten, welche eine Generalbeicht ablegen wollen.

1. Eine Generalbeicht, das ist das Bekenntniß der Sünden, welche man während des ganzen Lebens oder eines größern Zeitraums desselben begangen hat, kann nothwendig, nützlich und schädlich sein. Sie ist 1) nothwendig für alle diejenigen, welche noch nie eine gültige Beicht, oder seit längerer Zeit keine solche abgelegt haben. Wodurch die Beicht ungültig werden kann, ist § 25 erörtert worden. Es muß aber das Urtheil über die Ungültigkeit der Beichten moralisch sicher sein, um den Pönitenten zur Wiederholung der Beichten oder zu einer Generalbeicht zu verpflichten; ein bloßer, wenig begründeter Zweifel genügt nicht. Lig. lib. 6, n. 505. Scavini III, n. 328.

2) Sie ist nützlich für diejenigen, welchen sie Veranlassung sein kann zu größerer Reue über ihre Sünden, zur Weckung des Bußgeistes, zur Beruhigung des Gemüthes, zu größerm Eifer in der Tugend. Daher ist sie anzurathen: a) Denjenigen, welche

noch nie in ihrem Leben eine solche abgelegt haben, als ein Mittel, um etwaige Fehler und Mängel früherer Beichten wieder gut zu machen, um eine größere Reinheit zu bewirken und den sittlichen Ernst zu heben. b) Denjenigen, welche eine neue Lebensperiode beginnen oder einen neuen Lebensstand antreten, also den Kindern, welche die erste heilige Communion oder die heilige Firmung empfangen, den Erwachsenen, welche in den Priester-, Ordens- oder Ehestand treten, nach Umständen und nach dem Beispiel mancher Heiligen Sterbenden zum Eintritt in die Ewigkeit. c) Denjenigen, welche seit längerer Zeit in ihrem Eifer abgenommen haben oder lau geworden sind, um die sittliche Kraft neu zu beleben und das Versäumte nachzuholen. d) Denjenigen, welche den Entschluß zur Besserung des Lebens und zum Streben nach höherer Vollkommenheit gefaßt haben, um durch die Generalbeicht mit dem verflossenen Leben einen völligen Abschluß zu machen und für ihre vollkommnere Tugend ein festes Fundament zu gewinnen. So that es der heilige Ignatius in der Benedictiner-Abtei Montserrat. e) Den meisten Pönitenten bei besondern Gelegenheiten, wie zur Zeit eines Jubelablasses, bei einer Volksmission, bei geistlichen Uebungen und ähnlichen Anlässen. Manchem ist eine Jahresbeicht als ein kräftiges Tugendmittel anzuempfehlen.

3) Sie kann schädlich sein und muß gewissen Personen entschieden verweigert werden. Dahin gehören: a) Scrupulanten. Es kann zur Beruhigung des Scrupulanten dienen, wenn der Beichtvater ihn zur Generalbeicht zuläßt und ihn in vernünftiger Weise dabei leitet. Dadurch gewinnt auch der Beichtvater mehr Sicherheit in der Behandlung seines Pönitenten und diesem gegenüber eine kräftigere Autorität. Ist jedoch durch eine gute Generalbeicht der Gewissenszustand des Pönitenten in Ordnung gebracht, so ist eine Wiederholung derselben oder ein Zurückgehen auf die frühern Sünden nur nachtheilig. Wollte der Beichtvater auf das Drängen des Pönitenten hin so etwas erlauben, so würde er der Unruhe und Aengstlichkeit desselben den größten Vorschub leisten und jenem Qual und sich vergebliche Arbeit bereiten. Der Scrupulant mag die Sünden des verflossenen Lebens immer von Neuem bereuen, aber schon die Erinnerung an einzelne Sünden, geschweige das erneuerte Bekenntniß derselben kann für ihn gefährlich sein. b) Solche Pönitenten, welche, das Wesen der Buße verkennend, hauptsächlich in der Beicht die Beruhigung wegen ihrer frühern Sünden finden wollen. Die wahre Buße besteht in der Reue und in der aus ihr hervorgehenden Besserung des Lebens, nicht bloß in dem genauen Bekenntniß der Sünden. Es hieße Pönitenten solcher Art in falsche Sicherheit einwiegen, wollte der Beichtvater ihrem Verlangen willfahren. Er dringe bei ihnen auf echten Bußernst und erst dann, wenn sich ein solcher bei ihnen kundgegeben hat, erlaube er ihnen die Ablegung einer Generalbeicht. c) Solche, welche in sich eine unheimliche Sucht nach Generalbeichten verspüren und

ohne allen vernünftigen Anlaß von Zeit zu Zeit, oder auch bei verschiedenen Beichtvätern eine solche abzulegen wünschen, oder sogar dieselbe als ein Mittel zu unredlichen Zwecken gebrauchen wollen. Der Beichtvater weise solche Personen mit Ernst und Würde zurück und ermahne sie zur Demuth und Buße.

2. Erkennt der Beichtvater bei seinem Pönitenten, daß eine Generalbeicht nothwendig oder heilsam sei, so bestimme er ihm eine Zeit, um sich zu diesem wichtigen Geschäft des Heiles gehörig vorzubereiten, und gebe ihm nach Umständen eine Anleitung dazu. Das Hauptziel, welches bei der Ablegung der Generalbeicht erreicht werden soll, ist ein doppeltes, nämlich das Bekenntniß aller schweren Sünden und eine echte Reue, um so durch das Bußsacrament Vergebung der Sünden zu erlangen. Ohne die Gnade Gottes kann dieses Ziel nicht erreicht werden, daher ist das erste Erforderniß in der Vorbereitung inständiges, fortgesetztes Gebet, oder häufige Anrufung des heiligen Geistes. Ohne Erkenntniß der Sünden ist das Bekenntniß und die Bereuung derselben nicht möglich, daher ist das zweite Erforderniß die Gewissenserforschung. Dieselbe muß sich über das ganze Leben oder über jenen Zeitraum erstrecken, von welchem der Pönitent seine Beicht abzulegen gedenkt. Er hat dabei zunächst jene Sünden in's Auge zu fassen, welche nothwendiger Gegenstand der Beicht sind, nämlich die schweren und unter diesen vor allen jene, wegen welcher die Generalbeicht hauptsächlich als nothwendig oder nützlich erkannt worden ist, oder welche einer langjährigen Gewohnheit entstammen. Kann die Zahl der Sünden nicht genau, so muß sie annähernd durch ein mehr oder weniger, durch ein ungefähr, oder durch Angabe der Zeit, wie lange man der Sünde ergeben war und wie oft man sie wöchentlich oder monatlich beging, bestimmt werden. Die Angabe der Umstände ist nur dann erforderlich, wenn durch dieselben die Art der Sünde verändert, oder wenn die an sich läßliche dadurch zu einer Todsünde wird, sonst muß von der minutiösen Angabe der Umstände und von einer eingehenden Beschreibung der Sündenthat Abstand genommen werden, um so eher, wenn die Generalbeicht nicht der Nothwendigkeit, sondern des Nutzens wegen abgelegt wird. Ein besonderes Augenmerk hat der Pönitent auf die verschiedenen Lagen und Verhältnisse zu richten, in welchen er sich befunden hat, um die durch dieselben veranlaßten oder mit denselben in Verbindung stehenden Sünden zu entdecken, also auf seinen Stand, z. B. als Dienstbote, als Soldat, als Lehrling, als Geselle, als Beamter u. s. w. Es kann auch gerathen sein, die zu erforschende Lebenszeit in mehrere Perioden abzutheilen, wie in die der Kindheit, der Jugendzeit, des Mannes- und Greisenalters, oder in die Zeit des ehelosen, des Ehe- und Wittwenstandes. Um aber unnöthige und langweilige Wiederholungen zu vermeiden, rathe man davon ab, die Sünden der einzelnen Perioden oder Verhältnisse des Lebens auseinander zu halten und für sich zu beichten. Der Pönitent

erforscht sich am besten nach der Ordnung der zehn Gebote Gottes und der fünf Gebote der Kirche und richtet auch danach seine Anklage ein.

Das Haupterforderniß bei der General- und überhaupt bei jeder Beicht ist die Reue. Auf die Erweckung und Unterhaltung derselben soll das größte Gewicht gelegt werden. Daher wohne der Pönitent in der Vorbereitungszeit, wenn möglich, täglich oder mehrmals in der Woche der heiligen Messe bei. Denn das heilige Meßopfer ist ein wahres Versöhnungsopfer, und „durch die Darbringung desselben versöhnt, ertheilt Gott die Gnade und das Geschenk der Buße und erläßt auch die größten Verbrechen und Sünden". Trid. sess. XXII, cap. 2. Er gedenke in der Bitterkeit seiner Seele täglich, ja stündlich seiner Sünden, er übe in Gebet und Betrachtung Acte der Reue und fasse und erneuere den festen Vorsatz, in Zukunft die Sünden zu meiden, insbesondere jene Sünde, die ihn von Gott am weitesten getrennt hat, oder ihm zur Gewohnheit geworden ist. Dabei übe er sich in den Werken der Barmherzigkeit. Dadurch wird der Bußgeist verstärkt und Gnade und Barmherzigkeit erworben. Nachdem der Pönitent sich hinreichend vorbereitet hat, bestimme ihm der Beichtvater die Stunde, wo er zur Ablegung seiner Beicht in der Kirche erscheinen möge. Die zu bestimmende Zeit sei eine solche, wo die Beicht mit Ruhe und Muße vorgenommen werden kann.

3. Bei der Abnahme der Generalbeicht stelle der Beichtvater zuerst die vorläufigen Fragen nach dem Alter, dem Stande und andern Lebensverhältnissen des Pönitenten. Dann veranlasse er ihn, daß er sich zuerst über die seit der letzten Beicht begangenen Sünden anklage. Dadurch soll der Beichtvater in den Stand gesetzt werden, zu beurtheilen, ob der Pönitent für die Beicht und Lossprechung gehörig disponirt sei. Entdeckt er, daß er sich in einer nächsten Gelegenheit zur Sünde befindet und dieselbe nicht meiden will, daß er ungerechtes Gut zurückzugeben sich weigert, daß seine Reue und sein Vorsatz sehr zweifelhafter Natur sind, so erspare er sich die weitere Mühe in der Anhörung der Generalbeicht und verschiebe sie bis dahin, wo der Pönitent besser disponirt ist. Auch werden durch ein solches Bekenntniß die zuletzt und früher begangenen Sünden in der Beicht auseinander gehalten, was zwar zur Gültigkeit der Beicht nicht geradezu erforderlich, aber für die richtige Beurtheilung des Pönitenten doch von Wichtigkeit ist. Dann lasse er ihn, ohne ihn unnöthiger Weise zu unterbrechen, sein Sündenbekenntniß bis zu Ende fortsetzen. In den meisten Fällen wird er durch Fragen nachzuhelfen und sich so ein richtiges Urtheil über die Sünden, ihre Schwere, Art und Zahl, sowie über den sittlichen Zustand des Pönitenten zu bilden haben. Diese Fragen müssen sorgfältiger, eingehender, schärfer sein, wenn die Generalbeicht nothwendig, als wenn sie bloß angerathen war. Vor Allem muß untersucht werden, ob er Sacramente unwürdig empfangen habe, welche Sacramente es gewesen

seien, ob die Buße, die Eucharistie, die heilige Oelung, die Ehe, wie oft er sie empfangen habe, ob und wie oft er durch eine sacrilegische Beicht und Communion gegen die Kirchengebote gefehlt habe. Auch die läßlichen Sünden des Pönitenten lasse der Beichtvater nicht unbeachtet. Das Bekenntniß derselben ist zwar nicht nothwendig, aber es vervollständigt die Beicht und dient für den Pönitenten zur Weckung des Bußgeistes, zur Vermehrung des Sündenhasses, zu größerer Läuterung, für den Beichtvater zur richtigern und besseren Beurtheilung des sittlichen Zustandes seines Pönitenten. Zuletzt frage er den Pönitenten, ob er ihm noch irgend etwas zu sagen habe, oder ob er wegen irgend etwas in Unruhe oder Zweifel sei, und fordere ihn auf, ihm solches mit aller Freimüthigkeit zu offenbaren.

Hat er in dieser Weise die materielle Vollständigkeit des Bekenntnisses möglichst erzielt, so beruhige er ihn wegen der etwa bei der Gewissenserforschung nicht gefundenen, oder während der Beicht vergessenen Sünden und erkläre ihm, daß die Beicht dieser wegen durchaus Nichts an ihrer Gültigkeit verliere, und daß er dieselben, wenn er sich später ihrer erinnern sollte, in der nächsten Beicht bekennen müsse mit der Bemerkung, dieselben bei Ablegung seiner Generalbeicht vergessen zu haben. Dann ertheile er ihm je nach Umständen Rath und Belehrung, oder spreche ihm Trost und Muth ein, oder gebe ihm Anleitung, wie er nunmehr sein Leben einrichten soll, jedenfalls suche er durch geeigneten Zuspruch seine Reue nochmals zu wecken und zu verstärken. Die Größe und Zeitdauer der aufzulegenden Buße hängt von verschiedenen Umständen, insbesondere auch davon ab, ob die Beicht auf Grund der Nothwendigkeit, oder der Nützlichkeit abgelegt worden ist. Im Allgemeinen ist es nicht gerathen, allzu schwere und langdauernde Bußen aufzulegen. Eine wohl vorbereitete und abgelegte Generalbeicht ist schon an sich eine kräftige Bußübung und kann Grund für eine größere Milde in der Auflegung der sacramentalen Buße abgeben.

4. In vielen Fällen kann aber die Generalbeicht nicht mit der längern sorgfältigen Vorbereitung, nicht mit der gewünschten Ruhe und Muße vorgenommen werden, wie oben beschrieben ist. Die Nothwendigkeit einer Generalbeicht kann sich in der Beicht des Pönitenten an einem Beichttag, oder auf dem Kranken- und Sterbebett, oder bei sonstigen unvorhergesehenen Gelegenheiten herausstellen und die Beicht darf durchaus nicht aufgeschoben werden. Was ist zu machen? Ohne Rücksichtnahme auf gelegene oder ungelegene Zeit, auf die wartenden Beichtkinder, auf den großen Beichtconflux thue der Beichtvater, was seines Amtes ist, und nehme mit seinem Pönitenten das ganze Leben, oder den betreffenden Zeitraum gewissenhaft durch. Dabei darf er sich auf das Nothwendige beschränken, muß sich aber vor jeder Leichtfertigkeit und Uebereilung hüten. Gott hat vielleicht das Heil dieser unsterblichen Seele in seine Hand gelegt, nur für sie ist er jetzt vor

Gott verantwortlich, nicht für die, welche seiner Hülfe noch harren. Um Ein verlorenes Schaf aufzusuchen, verläßt der gute Hirt die neunundneunzig übrigen und geht jenem nach.

5. Der Beichtvater verliere beim Anhören der Generalbeicht die Geduld nicht, die gerade hier auf harte Probe gestellt werden kann. Die Langsamkeit des Pönitenten im Bekenntniß, die Menge der zu beichtenden Sünden, die umständlichen Erzählungen oder Beschreibungen, welche sich nicht selten daran knüpfen, die unnöthigen Gegenstände, welche nicht selten vorgebracht werden, die lange Dauer des mit gespannter Aufmerksamkeit anzuhörenden Bekenntnisses, die widerwärtigen unzarten Dinge, welche dabei zur Sprache kommen können, alles dieses ist dazu angethan, die Vornahme einer Generalbeicht zu einem mühevollen, große Selbstverleugnung erheischenden Werke zu machen. Aber es ist ein Werk, wodurch eine Seele vielleicht vom ewigen Verderben gerettet, oder für immer auf dem Wege der Tugend und Heiligkeit erhalten wird, ein wahrhaft apostolisches, daher höchst verdienstliches Werk. Das ermuntere und begeistere ihn und sei sein Trost in schweren Mühen.

Er verliere auch bei seiner Arbeit die Besonnenheit nicht, wenn ihm ein weites Feld zu durchforschen vorliegt, oder über schwierige und verwickelte Fälle entschieden werden muß. Er rufe den heiligen Geist an und handle und entscheide nach bestem Wissen, oder er verschiebe sein Urtheil und seine Entscheidung bis dahin, wo er sich auf geeigneten Wegen Raths erholt hat.

Es kann auch die Abnahme der Generalbeicht so viel Zeit in Anspruch nehmen, daß es sowohl für den Pönitenten, als auch für den Beichtvater nothwendig oder gerathen ist, die Arbeit ein oder mehrere Male zu unterbrechen, um sie am andern Tage oder zu anderer Zeit wieder aufzunehmen.

6. Nach vollendeter Generalbeicht können sich beim Pönitenten leicht Scrupel darüber einstellen, ob er sich gehörig zu derselben vorbereitet, ob er hinreichende Reue über seine Sünden gehabt, ob er alle Sünden gebeichtet und Alles klar genug ausgedrückt habe. Solche Scrupel können manchmal begründet sein und eine Wiederholung oder Ergänzung des abgelegten Bekenntnisses nothwendig machen. In den meisten Fällen aber entbehren sie jeglichen vernünftigen Grundes und müssen daher verscheucht und verachtet und, so lange sie andauern, mit Geduld im Geist der Buße ertragen werden. Es wird dem Beichtvater in den gewöhnlichen Fällen ein Leichtes sein, durch geeignete Belehrung und trostvollen Zuspruch der bekümmerten Seele zum Frieden zu verhelfen. Die Sünden, die aus dem Gedächtniß Gottes gelöscht sind, sollen auch aus unserm Gedächtniß verschwinden, aber Reue und Demuth wegen derselben und dankbare eifrige Liebe gegen Gott sollen bleiben, so lange wir leben. Vergl. Philipp. 3, 13 f.

A. Verzeichniß

der in der Constitution Apostolicae Sedis vom 12. Oct. 1869 enthaltenen Excommunicationes latae sententiae.

(Seite 108—128.)

I. Excommunicationes speciali modo Romano Pontifici reservatae, quibus subjacent:

1) Omnes a christiana fide apostatae et omnes ac singuli haeretici, quocumque nomine censeantur et cujuscumque sectae existant, eisque credentes eorumque receptores, fautores ac generaliter quilibet illorum defensores.

2) Omnes et singuli scienter legentes sine auctoritate Sedis Apostolicae libros eorundem apostatarum et haereticorum haeresim propugnantes, nec non libros cujusvis auctoris per Apostolicas litteras nominatim prohibitos, eosdemque libros retinentes, imprimentes et quomodolibet defendentes.

3) Schismatici et ii, qui a Romani Pontificis pro tempore existentis obedientia pertinaciter se subtrahunt vel recedunt.

4) Omnes et singuli, cujuscumque status, gradus seu conditionis fuerint, ab ordinationibus seu mandatis Romanorum Pontificum pro tempore existentium ad universale futurum Concilium appellantes, nec non ii, quorum auxilio, consilio vel favore appellatum fuerit.

5) Omnes interficientes, mutilantes, percutientes, capientes, carcerantes, detinentes, vel hostiliter insequentes S. R. E. Cardinales, Patriarchas, Archiepiscopos, Episcopos Sedisque Apostolicae Legatos, vel Nuntios, aut eos a suis dioecesibus, territoriis, terris seu dominiis ejicientes, nec non ea mandantes vel rata habentes, seu praestantes in eis auxilium, consilium vel favorem.

6) Impedientes directe vel indirecte exercitium jurisdictionis ecclesiasticae, sive interni sive externi fori, et ad hoc recurrentes ad forum saeculare ejusque mandata procurantes, edentes, aut auxilium, consilium vel favorem praestantes.

7) Cogentes sive directe sive indirecte judices laicos ad trahendum ad suum tribunal personas ecclesiasticas praeter canonicas dispositiones, item edentes leges vel decreta contra libertatem aut jura Ecclesiae.

8) Recurrentes ad laicam potestatem ad impediendas litteras vel acta quaelibet a Sede Apostolica, vel ab ejusdem Legatis aut Delegatis quibuscumque profecta, eorumque promulgationem vel exsecutionem directe vel indirecte prohibentes, aut eorum causa sive ipsas partes, sive alios laedentes vel perterrefacientes.

9) Omnes falsarii litterarum Apostolicarum, etiam in forma Brevis ac supplicationum gratiam vel justitiam concernentium, per Romanum Pontificem, vel S. R. E. Vice-Cancellarios seu Gerentes vices eorum, aut de mandato ejusdem Romani Pontificis signatarum, nec non falso publicantes litteras Apostolicas, etiam in forma Brevis, et etiam falso signantes supplicationes hujusmodi sub nomine Romani Pontificis seu Vice-Cancellarii aut Gerentis vices praedictorum.

10) Absolventes complicem in peccato turpi, etiam in mortis articulo, si alius Sacerdos, licet non approbatus ad confessiones, sine gravi aliqua exoritura infamia et scandalo possit excipere morientis confessionem.

11) Usurpantes aut sequestrantes jurisdictionem, bona, reditus, ad personas ecclesiasticas ratione suarum ecclesiarum aut beneficiorum pertinentes.

12) Invadentes, destruentes, detinentes per se vel per alios civitates, terras, loca aut jura ad Ecclesiam Romanam pertinentia, vel usurpantes, perturbantes, retinentes supremam jurisdictionem in eis, nec non ad singula praedicta auxilium, consilium, favorem praebentes.

II. Excommunicationes latae sententiae (ordinario modo) Romano Pontifici reservatae, quibus subjacent:

1) Docentes vel defendentes sive publice, sive privatim propositiones ab Apostolica Sede damnatas sub excommunicationis poena latae sententiae, item docentes vel defendentes tanquam licitam praxim inquirendi a poenitente nomen complicis, prouti damnata est a Benedictio XIV. in Const. Suprema 7. Julii 1745, Ubi primum 2. Julii 1746, Ad eradicandum 28. Septembris 1746.

2) Violentas manus, suadente diabolo, injicientes in Clericos vel utriusque sexus Monachos, exceptis quoad reservationem casibus et personis, de quibus jure vel privilegio permittitur, ut Episcopus aut alius absolvat.

3) Duellum perpetrantes, aut simpliciter ad illud provocantes vel ipsum acceptantes, et quilibet complices, vel qualemcumque operam aut favorem praebentes, nec non de industria spectantes illudque permittentes, vel quantum in illis est, non prohibentes, cujuscumque dignitatis sint, etiam regalis vel imperialis.

4) Nomen dantes sectae Massonicae aut Carbonariae aut aliis ejusdem generis sectis, quae contra Ecclesiam vel legitimas potestates seu palam, seu clandestine machinantur, nec non iisdem sectis favorem qualemcumque praestantes, earumve occultos coryphaeos ac duces non denunciantes, donec non denunciaverint.

5) Immunitatem asyli ecclesiastici ausu temerario violare jubentes aut violantes.

6) Violantes clausuram Monialium, cujuscumque generis aut conditionis, sexus vel aetatis fuerint, in earum monasteria absque legitima licentia ingrediendo; pariterque eos introducentes vel admittentes itemque Moniales ab illa exeuntes extra casus ac formam a S. Pio V. in Constit. Decori praescriptam.

7) Mulieres violantes Regularium virorum clausuram et Superiores aliive eas admittentes.

8) Rei simoniae realis in beneficiis quibuscumque eorumque complices.

9) Rei simoniae confidentialis in beneficiis quibuslibet, cujuscumque sint dignitatis.

10) Rei simoniae realis ob ingressum in Religionem.

11) Omnes, qui quaestum facientes ex indulgentiis aliisque gratiis spiritualibus excommunicationis censura plectuntur Constitutione S. Pii V. Quam plenum 2. Januarii 1569.

12) Colligentes eleemosynas majoris pretii pro missis et ex iis lucrum captantes, faciendo eas celebrari in locis, ubi missarum stipendia minoris pretii esse solent.

13) Omnes, qui excommunicatione mulctantur in Constitutionibus S. Pii V. Admonet nos quarto Kalendas Aprilis 1567, Innocentii IX. Quae ab hac Sede pridie nonas Novembris 1591, Clementis VIII. Ad Romani Pontificis curam 26. Junii 1592 et Alexandri VII. Inter ceteras nono Kalendas Novembris 1660, alienationem et infeudationem civitatum et locorum S. R. E. respicientibus.

14) Religiosi praesumentes clericis aut laicis extra casum necessitatis Sacramentum extremae unctionis aut Eucharistiae per viaticum ministrare absque Parochi licentia.

15) Extrahentes absque legitima venia reliquias ex sacris Coemeteriis sive Catacumbis Urbis Romae ejusque territorii eisque auxilium vel favorem praebentes.

16) Communicantes cum excommunicato nominatim a Papa in crimine criminoso, ei scilicet impendendo auxilium vel favorem.

17) Clerici scienter et sponte communicantes in divinis cum personis a Romano Pontifice nominatim excommunicatis et ipsos in officiis recipientes.

III. Excommunicationes latae sententiae Episcopis sive Ordinariis reservatae et Exc. l. sent. nemini reservatae. His subjacent:

1) Clerici in Sacris constituti, vel Regulares aut Moniales post votum solemne castitatis matrimonium contrahere praesumentes, nec non omnes cum aliqua ex praedictis personis matrimonium contrahere praesumentes.

2) Procurantes abortum, effectu secuto.

3) Litteris apostolicis falsis scienter utentes, vel crimini ea in re cooperantes.

IV. Excommunicationes latae sententiae nemini reservatae. His subjacent:

1) Mandantes seu cogentes tradi ecclesiasticae sepulturae haereticos notorios, aut nominatim excommunicatos vel interdictos.

2) Laedentes aut perterrefacientes Inquisitores, denunciantes testes aliosve ministros S. Officii, ejusve Sacri Tribunalis scripturas diripientes aut comburentes, vel praedictis quibuslibet auxilium, consilium, favorem praestantes.

3) Alienantes et recipere praesumentes bona ecclesiastica absque beneplacito Apostolico ad formam Extravagantis Ambitiosae de reb. ecc. non alienandis.

4) Negligentes sive culpabiliter omittentes denuntiare infra mensem confessarios sive sacerdotes, a quibus sollicitati fuerint ad turpia in quibuslibet casibus expressis a Praedecess. Nostris Gregorio XV. Constit. Universi 20. Augusti 1622 et Benedicto XIV. Constit. Sacramentum poenitentiae 1. Junii 1741.

B. Sachregister.

A.

B.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

Der hl. Geist und seine Wirkungen in dem heiligen Sacramente der Firmung. Vier Predigten, gehalten von **Carl Prosper Clasen,** Religionslehrer. Preis 60 Pf.

Der kirchl. Geist und der Kirche oberster Lehrer, Priester und Hirt. In Predigten. Von **P. Jos. Schneider,** aus der Congregation des allerheiligsten Erlösers. Preis Mk. 1,20.

Christliche Kinderzucht. Sechs zeitgemäße Vorträge für christliche Mütter-Vereine und Fastenpredigten. Von **E. Sickinger,** Pfarrer. Preis Mk. 1,50.

Die Buße in Passionsbildern. Sieben Fastenpredigten. Von **H. Kolberg,** Beneficiat und Probst an der St. Anna-Kapelle in Frauenburg. **2.** Auflage. Preis 75 Pf.

Rette deine Seele! Fünfzig Missionspredigten. Herausgegeben von **J. P. Toussaint,** ehemaliger Missionar in Deutschland, der Schweiz und Italien. **2.** Auflage. Preis 3 Mk., geb. 4 Mk.

Kaisergeburtstags-, Eides- u. Gelegenheitsreden für das Militär von **J. Kuboth,** katholischer Divisionspfarrer der ersten Division in Königsberg. Preis 75 Pf.

Die läßliche Sünde. Eine moral- und pastoral-theologische Abhandlung. Von **Anton Tappehorn,** Ehrendomherr. Preis 75 Pf.

Praktisches Exercitien-Büchlein für Priester. Von **Gaduel,** General-Vicar von Orleans und ehemaliger Regens des Priesterseminars. Uebersetzt von **E. Sickinger,** Pfarrer. Preis 40 Pf., geb. 65 Pf.

Der apostolische Caplan (F. B. Müller). Ein Lebensbild mit einem Vorwort vom hochw. Herrn Weihbischof **Dr. W. Cramer.** Preis 30 Pf.

Des Priesters Rosenkranz, oder: Der Rosenkranz, gewunden der Priester-Königin. Von **L. Ackermann,** Priester der Diöcese Würzburg. Preis 75 Pf.

Der apostolische Seelsorger oder: Der Seelsorger, wie er sein und wirken soll. Von **Dr. W. Cramer,** Weihbischof. **2.** Auflage. Preis 3 Mk., geb. in Halbfranz Mk. 4,50.

Betrachtungen über das Ordensleben von **Fr. Philipp,** General-Superior der Brüder der christlichen Schulen. Mit Approbation des hochwürdigsten Erzbischofs von Tours. Preis 6 Mk.

